

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Katrin Werner, Jan Korte, Sabine Zimmermann (Zwickau), Herbert Behrens, Matthias W. Birkwald, Christine Buchholz, Nicole Gohlke, Dr. Rosemarie Hein, Andrej Hunko, Sigrid Hupach, Ulla Jelpke, Kerstin Kassner, Katja Kipping, Katrin Kunert, Ralph Lenkert, Cornelia Möhring, Niema Movassat, Harald Petzold (Havelland), Martina Renner, Dr. Petra Sitte, Kersten Steinke, Azize Tank, Kathrin Vogler, Halina Wawzyniak, Harald Weinberg, Birgit Wöllert, Jörn Wunderlich, Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Entwicklungsstand und Umsetzung des Inklusionsgebotes in der Bundesrepublik Deutschland

Vorbemerkungen der Fragesteller:

Die UN-Konvention (UN – United Nations) über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) trat am 26. März 2009 in der Bundesrepublik Deutschland rechtsverbindlich in Kraft. Damit gingen der Bund und die Bundesländer die allgemeinen Verpflichtungen (Artikel 4 Absatz 1 UN-BRK, Schattenübersetzung des NETZWERK ARTIKEL 3 e. V.) ein, „die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten,

- a) alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen;
- b) alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen;
- c) den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen;
- d) Handlungen oder Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behörden die Träger der öffentlichen Gewalt und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit diesem Übereinkommen handeln;
- e) alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen sind zu ergreifen;
- f) Forschung und Entwicklung für Güter, Dienstleistungen, Geräte und Einrichtungen in universellem Design, wie in Artikel 2 definiert, die den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen mit möglichst geringem Anpassungs- und Kostenaufwand gerecht werden, zu betreiben oder zu fördern, ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und sich bei der Entwicklung von Normen und Richtlinien für universelles Design einzusetzen;

- g) Forschung und Entwicklung für neue Technologien, die für Menschen mit Behinderungen geeignet sind, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien, zu betreiben oder zu fördern sowie ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und dabei Technologien zu erschwinglichen Kosten den Vorrang zu geben;
- h) für Menschen mit Behinderungen barrierefreie Informationen über Mobilitätshilfen, Geräte und unterstützende Technologien, einschließlich neuer Technologien, sowie andere Formen von Assistenz, Unterstützungsdiensten und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;
- i) die Schulung von Fachkräften und anderem mit Menschen mit Behinderungen arbeitendem Personal auf dem Gebiet der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu fördern, damit die aufgrund dieser Rechte garantierten Unterstützungen und Dienste besser geleistet werden können.“

Neben diesen allgemeinen Verpflichtungen schreibt die UN-BRK in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens – wie beispielsweise im Bildungswesen, in der Arbeitswelt, bei der gesellschaftlichen Teilhabe, der Familie, beim Wohnen, in Gesundheit und Pflege, bei Mobilität und Verkehr oder in Kultur und Freizeit sowie in den internationalen Beziehungen – die Forderungen nach Barrierefreiheit, Inklusion, Selbstbestimmung und voller Teilhabe fest.

Ebenso ist die Bundesregierung verpflichtet, „bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, [...] mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen“ zu führen und sie aktiv einzubeziehen (Artikel 4 Absatz 4 UN-BRK).

Diese Verpflichtung hielt die Bundesregierung zwar bei der Erarbeitung des Nationalen Aktionsplans (NAP) zur Umsetzung der UN-BRK ein, aber das Ergebnis war dann doch für die meisten Menschen ernüchternd. Menschen mit Behinderungen und ihre Verbände wurden zu mehreren Großveranstaltungen eingeladen, um den offensichtlichen Handlungsbedarf in allen Politikfeldern in konkrete Arbeitsaufträge zu überführen.

Der dann vom Kabinett der Bundesregierung am 15. Juni 2011 beschlossene NAP – über zwei Jahre nach der Rechtsverbindlichkeit der Konvention – enthielt wenig Konkretes, viel mehr wurden neben zukünftig geplanten auch bereits begonnene Projekte, Prüfaufträge oder Studien aufgeführt. Viele beteiligte und betroffene Menschen mit und ohne Behinderungen mussten enttäuscht feststellen, dass viele ihrer Anforderungen an die Bundesregierung in „Visionen der Zivilgesellschaft“ umgewandelt und damit erst einmal auf das „Abstellgleis“ verschoben wurden.

Ein weiterer Kritikpunkt betrifft den strukturellen Aufbau des NAP. Laut Bundesregierung (Pressekonferenz vom 15. Juni 2011 der Bundesministerin für Arbeit und Soziales, Dr. Ursula von der Leyen) enthält der NAP über 200 Maßnahmen. Das ist gut, aber es fehlt oft an klaren Zuweisungen von finanziellen, personellen und strukturellen Ressourcen sowie einem eindeutigen Zeitplan, bis wann diese umgesetzt werden sollen. Schnell wurde die Forderung nach einer umfassenden Überarbeitung des NAP laut. Diese steht seitens der Bundesregierung immer noch aus.

So fehlt es auch an einer mit den Bundesländern abgestimmten Bundesinitiative zur Beseitigung und Vermeidung von baulichen, kommunikativen und kognitiven Barrieren jeglicher Art. Die Schaffung umfassender Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen gemäß Artikel 9 UN-BRK kann nur im Rahmen einer übergreifenden Gesamtstrategie

gelingen. Diese sollte nicht ausschließlich eine barrierefreie Verkehrsinfrastruktur, sondern auch die Gestaltung einer inklusiven, sozialen Infrastruktur sowie die Planung von inklusiven Sozialräumen berücksichtigen.

Diese Vorhaben würden die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sicherlich positiv befördern. Es wird aber endlich Zeit, dass die Bundesregierung das schon in der 17. Wahlperiode versprochene Bundesteilhabegesetz auf den parlamentarischen Weg bringt. Es ist begrüßenswert, dass Menschen mit Behinderungen und ihre Verbände mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) über dessen Ausgestaltung diskutieren können. Diese Beteiligung darf aber nicht wie beim NAP am Ende zu einer Pseudobeteiligung und das Gesetz nicht zum Sparmodell verkommen. Ziel muss die Umsetzung der Forderung der UN-BRK nach voller und wirksamer Teilhabe von allen Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen an der Gesellschaft und Einbeziehung in diese sein. Die Fraktion DIE LINKE. hat bereits in den letzten beiden Legislaturperioden dazu eigene Vorschläge vorgelegt, die leider alle abgelehnt wurden. In der 18. Wahlperiode erneuerte DIE LINKE. ihre Forderungen (Bundestagsdrucksache 18/1949) nach einkommens- und vermögensunabhängigen sowie bedarfsgerechten Teilhabeleistungen. Im Zentrum dieser sollte persönliche Assistenz in allen Lebensphasen, -lagen und gesellschaftlichen Bereichen stehen. Damit auch die politische Teilhabe gewährleistet wird, muss dies auch für das ehrenamtliche Engagement gelten. In diesem Zusammenhang ist auch der Wahlausschluss von bestimmten Gruppen von Menschen mit Behinderungen nicht weiter aufrechtzuerhalten.

Ein offener, inklusiver und für Menschen mit Behinderungen zugänglicher Arbeitsmarkt, wie ihn die UN-BRK fordert, ist noch lange nicht in Sicht. Ebenso kein schlüssiges und langfristig angelegtes Konzept der Bundesregierung, um notwendige Veränderungen in Richtung dieses Zieles vorzunehmen. Im Gegenteil: Es wird weiter ausgesondert. Immer mehr Menschen werden in Werkstätten für behinderte Menschen aufgenommen. Auch die Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen liegt weiterhin deutlich über der von Menschen ohne Handicap. Eine Studie von ver.di macht deutlich, dass auch die Qualität des Arbeitsplatzes nicht zufriedenstellend sein kann, da die Hälfte der befragten Beschäftigten mit Behinderungen keinen behindertengerechten Arbeitsplatz aufweisen (vgl. Ergebnisse einer Sonderumfrage der Repräsentativumfrage zum DGB-Index Gute Arbeit, August 2014). Die Qualität der Arbeitsplätze steigt laut ver.di in Betrieben mit einer Schwerbehindertenvertretung (SBV). Dies macht die Notwendigkeit und die Ausweitung der Rechte für die SBV deutlich. Der Handlungsbedarf bei den Werkstatträtern ist noch drängender.

Auch im Bildungswesen fehlt eine mit den Bundesländern abgestimmte Gesamtstrategie, um inklusive Standards für die unterschiedlichsten Lehrangebote, -einrichtungen und Strukturen sowie für die Ausbildung des lehrenden Personals einheitlich zu etablieren und zu festigen. Hierfür müsste zunächst einmal das Kooperationsverbot in allen bildungspolitisch relevanten und nicht nur in einigen ausgewählten Bereichen aufgehoben werden. Der Übergang zwischen Schule und Ausbildung gestaltet sich für Menschen mit Behinderung nach wie vor schwierig bis unmöglich – nur ein geringer Teil von ihnen erlangt einen qualifizierten Berufsabschluss. Von jährlich 50 000 Schulabgängerinnen und Schulabgängern mit speziellem Förderbedarf nehmen lediglich 7 Prozent (3 500) eine betrieblich-duale Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf auf.

Der Zugang zu Leistungen des Gesundheitswesens ist Voraussetzung für Teilhabe, Selbstbestimmung und Persönlichkeitsentwicklung. Im Gesundheitswesen sind viele Einrichtungen, insbesondere Arztpraxen, noch immer nicht barrierefrei. Hierfür wird ebenfalls ein mit den Bundesländern und Berufsorganisationen zu koordinierender Fahrplan benötigt, um schnell Ergebnisse im Sinne der Menschen mit Behinderungen

und chronischen Erkrankungen zu erzielen. So auch für eine Gesamtstrategie, um eine bedarfsgerechte Versorgung, auch im ländlichen Bereich, sicherzustellen. In der Pflege wurde immer noch nicht der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff eingeführt, der sicher ein Mehr an Selbstbestimmung und Teilhabe verwirklichen würde.

Positiv hervorzuheben ist das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), welches einen eigenen Aktionsplan (2013 bis 2015) zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit beschlossen hat. Damit ist das BMZ das einzige Ministerium, das einen eigenen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK erarbeitet hat. Das ist erfreulich. Die Ergebnisse des Aktionsplanes werden zu bewerten sein und eine Fortschreibung ist noch offen.

Insgesamt betrachtet ist sicherlich das Bewusstsein für den Inklusionsgedanken gestiegen, auch durch bewusstseinsbildende Maßnahmen der Bundesregierung. Viele Veranstaltungen, Tagungen, aber auch Zeitungsartikel oder das Fernsehen, wie auch Radiobeiträge greifen immer öfter das Thema auf. Das ist gut und begrüßenswert. Aber es fehlt eine Gesamtstrategie der Bundesregierung, um den Inklusionsgedanken in allen Lebensbereichen zu verankern.

Das Handeln oder Nichthandeln der Bundesregierung lässt viele Fragen unbeantwortet.

Vorbemerkung der Bundesregierung:

Am 26. März 2015 hat sich das Inkrafttreten der UN-BRK in Deutschland zum sechsten Mal gejährt. Die UN-BRK fordert die Vertragsstaaten auf, das Recht auf eine gleichberechtigte und wirksame Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen in allen Lebensbereichen zu verwirklichen. Das Inkrafttreten dieses Menschenrechtsübereinkommens war ein wichtiger Meilenstein für eine menschenrechtsbasierte und teilhabeorientierte Auseinandersetzung mit Behinderung. Zugleich war es ein Signal, dass Behindertenpolitik nicht mehr ein Nischenthema der Sozialpolitik ist, sondern ein Menschenrechts- und Querschnittsthema darstellt, das alle Lebensbereiche und damit auch alle politischen Bereiche umfasst.

Politik für Menschen mit Behinderungen hat in Deutschland eine lange Tradition.

Mit der Unfallversicherung und der Alters- und Invaliditätsversicherung im Rahmen der Sozialgesetzgebung nach Bismarck wurden in den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts erstmals staatliche Leistungen für die Linderung der Folgen von Arbeitsunfähigkeit und Invalidität eingeführt. Nach dem Ersten Weltkrieg begründete 1920 das Schwerbeschädigtengesetz Leistungsansprüche für die 1,5 Millionen Kriegsverletzten des Ersten Weltkriegs im erwerbsfähigen Alter. Bereits in den 20er Jahren des letzten Jahrhunderts wurde das Leistungssystem so weiterentwickelt, dass es schon bald über den Personenkreis der Kriegsoffer hinausging und allen Menschen mit Behinderungen zugute kam. Dieses Leistungssystem wurde kontinuierlich weiterentwickelt. Es wurde zu einem System mit einem außerordentlich hohen Versorgungsniveau. Im Jahr 2013 betragen alleine

die Ausgaben für Rehabilitation und Teilhabe rund 31 Mrd. Euro, das entspricht 1% des Bruttoinlandsproduktes.

Eine wichtige Weiterentwicklung gab es 1974 mit dem Schwerbehindertengesetz, das Behinderung zwar noch als regelwidrigen körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand definierte, gleichzeitig aber erstmals eine Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen verlangte und ein eigenständiges Hilfesystem normierte. Nach der Aufnahme des Verbots der Benachteiligung aufgrund einer Behinderung in das Grundgesetz im Jahr 1994 wurde der Behinderungsbegriff um den Aspekt der Teilhabebeeinträchtigung weiterentwickelt. 2001 fand dieser erweiterte Behinderungsbegriff Eingang in das neu geschaffene Neunte Buch Sozialgesetzbuch. 2002 trat das Behindertengleichstellungsgesetz in Kraft, korrespondierende landesrechtliche Regelungen schlossen sich an. Dies waren ganz entscheidende gesetzliche Schritte von einer fürsorgeorientierten hin zu einer teilhabeorientierten Politik - ein Paradigmenwechsel in der deutschen Politik für Menschen mit und ohne Behinderungen.

Mit dem damit notwendigen tiefgreifenden Bewusstseinswandel tat sich Deutschland allerdings schwerer als andere Länder, weil nicht nur die beiden Weltkriege, sondern vor allem die an Menschen mit Behinderungen massenhaft verübten furchtbaren Verbrechen der Nationalsozialisten für die politische und gesellschaftliche Entwicklung in Deutschland folgenreich waren. So fehlte uns lange Zeit die Selbstverständlichkeit im Umgang mit Menschen mit Behinderungen. Die Konsequenz war entweder übertriebene Fürsorge oder teilnahmslose Distanz.

Vor der Ratifikation der UN-BRK wurde das deutsche Recht auf die Vereinbarkeit mit der UN-BRK geprüft. Die Bundesregierung kam dabei zu dem Schluss, dass das deutsche Recht grundsätzlich mit der UN-BRK vereinbar ist (vgl. S. 42). Bereits zwei Jahre nach der Ratifizierung der UN-BRK hat die Bundesregierung 2011 einen umfassenden Nationalen Aktionsplan (NAP) zur ihrer Umsetzung „Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft“ beschlossen. Dieser sieht auch eine Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes vor. Ein Bundesteilhabegesetz, die Stärkung der Rechte der Schwerbehindertenvertretung sowie ein Neues Soziales Entschädigungsrecht stehen ebenfalls auf der Agenda. Der sich zur Zeit in der Bearbeitung befindende Leitfaden zur konsequenten Einbeziehung der Belange von Menschen mit Behinderungen in die Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen - ebenfalls eine Maßnahme des Aktionsplans - soll den Ministerien künftig als praktische Handreichung zur Umsetzung der UN-BRK dienen.

Der NAP ist das politikfeldübergreifende Instrument der Bundesregierung, um mit konkreten, rechtlichen wie praxisbezogenen Maßnahmen auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft voranzukommen. Unabhängig von der föderalen Aufgabenverteilung entfaltet die UN-BRK Bindungswirkung für den Bund wie für die Länder. Bund und Länder stehen in regelmäßigen Austausch zu allen Fragen im Zusammenhang mit dem NAP und insgesamt der Umsetzung der UN-BRK auf Bundes- wie auf Landesebene.

Der NAP ist kein abgeschlossenes Dokument, sondern er wird regelmäßig auf den Prüfstand gestellt und in jeder Legislaturperiode weiterentwickelt. Dementsprechend wurde der NAP von Herbst 2013 bis Sommer 2014 von der Prognos AG wissenschaftlich evaluiert. Die Evaluation erstreckte sich sowohl auf die inhaltliche Ebene als auch auf den Prozess der Entstehung und Umsetzung des Aktionsplans und hat in beiden Bereichen wichtige Erkenntnisse und Anregungen für eine Weiterentwicklung des NAP geliefert.

Am 26. und 27. März 2015 fand die Anhörung zum ersten deutschen Staatenbericht vor dem UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Genf statt. Im Mittelpunkt der Anhörung standen die Regelungen zum Diskriminierungs- und Gewaltschutz insbesondere von Frauen und Kindern mit Behinderung, zum deutschen Betreuungsrecht sowie die Themen inklusive schulische Bildung und die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Es wurde deutlich, dass die UN-BRK in Deutschland eine sehr wichtige Debatte über die Anforderung an eine inklusive Gesellschaft in Gang gesetzt hat. Ungeachtet dieser Diskussion und der ersten Erfolge gibt es aber noch viel zu tun. So hat der Fachausschuss in seinen abschließenden Bemerkungen über 60 konkrete Handlungsempfehlungen abgegeben, die nun geprüft werden.

Die Ergebnisse der Evaluation und der ersten deutschen Staatenprüfung vor dem UN-Fachausschuss geben zusammen mit den Ergebnissen des 2013 veröffentlichten Teilhabeberichts der Bundesregierung wichtige Hinweise darauf, wie die Umsetzung der UN-BRK weiter vorangebracht werden kann. Die Inklusionstage vom 24. bis 26. November 2014 waren dazu der Auftakt. Über 900 Personen aus Politik, Ministerien, Länder, Wissenschaft, von Leistungsträgern und -erbringern und insbesondere aus der Zivilgesellschaft gaben wichtige Impulse für die strategische Ausrichtung und mögliche künftige Schwerpunktsetzungen des neuen Aktionsplans.

Ziel der Bundesregierung ist es, Menschen mit Behinderungen und deren Organisationen auch in den weiteren Prozess der Weiterentwicklung des NAP möglichst eng einzubinden. Dies erfolgt zum einen über den beim BMAS eingerichteten „Ausschuss zum Nationalen

Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ (NAP-Ausschuss). Zum anderen fand am 2. Juni 2015 ein Werkstattgespräch im BMAS statt, bei dem gemeinsam mit Vertretern der anderen Bundesressorts und der Zivilgesellschaft diskutiert wurde, wie sich mögliche Kernmaßnahmen des weiterentwickelten Aktionsplans realisieren lassen, und zwar gegliedert nach verschiedenen Handlungsfeldern auf der Basis der Evaluation des bisherigen Aktionsplans, des Teilhabeberichts der Bundesregierung, vor allem aber auf Basis der Empfehlungen aus der Staatenprüfung.

Zur Prozessbegleitung wurde ferner eine Steuerungsgruppe bestehend aus Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern aller Bundesministerien eingerichtet. Ende 2015 soll der Entwurf des neuen und weiterentwickelten NAP (NAP 2.0) bei den Inklusionstagen 2015 mit der Zivilgesellschaft diskutiert und dann anschließend dem Bundeskabinett vorgelegt werden.

Ungeachtet dieser Aktivitäten der Bundesregierung ist und bleibt die Umsetzung der UN-BRK eine gesamtgesellschaftliche und daher gesamtstaatliche Aufgabe. Deshalb ist es erfreulich, dass inzwischen mehrere Bundesministerien, Bundesbehörden und -gerichte eigene hausinterne Aktionspläne vorgelegt haben und auch alle Länder Aktions- und Maßnahmenpläne zur Umsetzung der Konvention auf Landesebene erarbeitet haben oder ganz konkret planen. Auch verschiedene Kommunen sowie Institutionen und Unternehmen sind aktiv geworden. Und die Landschaft der Aktionspläne wächst kontinuierlich. So wird Inklusion zunehmend konkret erlebbar und erfahrbar.

Vor diesem Hintergrund beantwortet die Bundesregierung die gestellten Fragen wie folgt:

I. Menschenrechtliche Rahmenbedingungen

Inklusionsstandards

1. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Qualität des öffentlichen Bewusstseins zur Inklusion und Tendenzen zunehmenden Widerstandes (siehe Debatten in DER SPIEGEL und in der FAZ, www.spiegel.de „Am Rand zu stehen ist schrecklich“, www.faz.net „Grenzen der Inklusion“)?

Antwort:

Deutschland hat sich mit der Ratifikation der UN-BRK zur umfassenden Inklusion von Menschen mit Behinderungen bekannt. Inklusion bedeutet, dass alle Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt an der Gesellschaft teilhaben können.

Die Bundesregierung hat mit dem im Jahr 2011 verabschiedeten NAP zur Umsetzung der UN-BRK ein Maßnahmenbündel von über 200 Maßnahmen für mehr Selbstbestimmung

und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen auf den Weg gebracht, das in dieser Legislaturperiode fortgeschrieben wird.

Mit einer breiten Kampagne unter dem Motto „Behindern ist heilbar“ hat die Bundesregierung die Umsetzung des NAP flankiert, um die Bürgerinnen und Bürger für den Leitgedanken der Inklusion zu gewinnen. Dabei wurde gerade auch das in der Öffentlichkeit sehr kontrovers diskutierte Thema der schulischen Inklusion aufgegriffen, das in der originären Zuständigkeit der Länder liegt.

Das BMAS hat im Rahmen der Umsetzung der UN-BRK Maßnahmen zur Inklusiven Bildung finanziell gefördert. So wurden im Juni 2013 in Kooperation mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und der Kultusministerkonferenz der Länder eine Nationale Konferenz zur Inklusiven Bildung mit dem Titel „Inklusion gestalten - gemeinsam. kompetent. professionell“ durchgeführt. Im März 2014 unterstützte das BMAS die Deutsche UNESCO-Kommission bei der Ausrichtung der Konferenz „Inklusion - die Zukunft der Bildung“, im November 2014 wurden während der „Inklusionstage 2014“ des BMAS Fragen zu inklusiver Bildung im Rahmen eines Workshops erörtert.

Die in den Medienartikeln beschriebenen Probleme in der Umsetzung spiegeln elementare Prinzipien der Verfassung wider - Föderalismus, Gewaltenteilung und Subsidiarität. Die Umsetzung der Inklusion, wie sie die UN-BRK fordert, bindet nicht nur den Bund, sondern vor allem auch die Bundesländer. Aktuelle Entwicklungen in den Bundesländern zeigen, dass auch hier Aktionspläne weiterentwickelt und Gesetzgebungspakete vorbereitet werden, die sich eng an den Vorgaben der UN-BRK orientieren.

2. Welche Inklusionsindikatoren legt die Bundesregierung ihrer Politik zugrunde?

Antwort:

Mit Vorlage des Teilhabeberichts der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen wurden 2013 erstmals Indikatoren für die Teilhabe in den unterschiedlichen Lebensbereichen vorgestellt¹. Dieser Ansatz wird konsequent weiter entwickelt. Zunächst konnten lediglich Daten aus unterschiedlichen Erhebungen

¹ Vgl. Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen, S. 455

zusammengeführt werden, um aus dieser Sekundäranalyse Indikatoren abzuleiten. Dabei wurde festgestellt, dass die Datenbasis für die Ableitung aussagekräftiger Indikatoren verbessert werden muss. Deshalb wurden mittels einer Vorstudie für eine Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen die methodischen Voraussetzungen für eine Erhebung geschaffen, die für künftige Teilhabeberichte die Datenbasis verbessern soll.

3. Inwieweit sieht die Bundesregierung diese Indikatoren in der deutschen Gesetzgebung umgesetzt?

Antwort:

Um für den Gesetzgebungsprozess Indikatoren der Teilhabeberichterstattung nutzen zu können, ist eine zielgruppenspezifisch aufbereitete Analyse erforderlich, die Inklusions- und Exklusionsprozesse von Menschen mit Behinderungen sowie die Wirkung unterschiedlicher behindertenpolitischer Maßnahmen abbildet. Mit dem zweiten Teilhabebericht, der im Laufe des Jahres 2016 erscheinen wird, werden die Indikatoren des ersten Berichts im Sinne von Zeitreihen verlängert, so dass Entwicklungen und Maßnahmewirkungen sichtbar werden. Mit zunehmender Verbesserung der Datenbasis wird die Wirkung behindertenpolitischer Maßnahmen erkennbar.

4. Inwieweit unterstützt die Bundesregierung noch das Fortbestehen von Sondereinrichtungen (wie beispielsweise Förderschulen und Werkstätten für behinderte Menschen) angesichts der anerkannten Inklusionsindikatoren?

Antwort:

Hinsichtlich der Ausführungen zu den Werkstätten für behinderte Menschen wird auf die Antwort zu Frage 125 b) verwiesen.

Gute Bildung für alle Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen ist gleichermaßen ein vorrangiges Anliegen von Bund, Bundesländern und Kommunen. In welchen Organisationsformen die Förderung am Besten gewährleistet ist, wird durch die individuellen Ausgangslagen der einzelnen Kinder, Jugendlichen oder Erwachsenen bestimmt. Aufgrund der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes fällt die Ausgestaltung der schulischen Bildung in den Zuständigkeitsbereich der Bundesländer. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass inklusives Lernen in Deutschland selbstverständlich wird und unterstützt dies auch mit einer Vielzahl von Maßnahmen in ihrem Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK.

5. Welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung zur Implementierung von Inklusionsindikatoren in der Gesetzgebung?

Antwort:

Die Entwicklung von Indikatoren zur Beschreibung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der gesellschaftlichen Entwicklung wird von verschiedenen Arbeitsgruppen vorangetrieben. Zu nennen sind beispielhaft auf Ebene der Vereinten Nationen die Washington-Group und auf Europäischer Ebene das Academic Network of European Disability Experts. Deutschland hat mit Vorlage des Teilhabeberichts empirisch untersetzte Indikatoren vorgestellt.

Zu unterscheiden sind Strukturindikatoren, Prozessindikatoren und Ergebnisindikatoren. Der aktuelle Teilhabebericht enthält erst ansatzweise Struktur- und Prozessindikatoren, weil für deren Konstruktion noch die empirische Basis fehlt. Da der Teilhabebericht Lebenslagen untersucht, wurden zunächst auf individueller Ebene Ergebnisindikatoren verwendet (z.B. Anteil derer, die ihren Lebensunterhalt mit eigenem Erwerbseinkommen bestreiten).

Die im Teilhabebericht vorgestellten Indikatoren sollen weiterentwickelt und ihre empirische Basis ausgebaut werden. Dabei ist auch auf internationale Anschlussfähigkeit zu achten.

6. Welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung zur Implementierung von Inklusionsindikatoren in der Rechtsprechung?

Antwort:

Die Bundesregierung sieht keinen gesonderten Handlungsbedarf, da die Rechtsprechung aufgrund ihrer Gesetzesbindung (Artikel 20 Absatz 3, Artikel 97 Absatz 1 Grundgesetz) schon nach geltendem Recht Inklusionsindikatoren zu berücksichtigen hat, soweit diese in der Rechtsordnung verankert sind.

7. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um den gesamtgesellschaftlichen Inklusionsgrad zu erhöhen?

Antwort:

Die Maßnahmen der Bundesregierung zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen sind im Wesentlichen im NAP zusammengeführt. Dieser wurde von

Herbst 2013 bis Sommer 2014 im Auftrag des BMAS von der Prognos AG wissenschaftlich evaluiert. Zusammen mit den Ergebnissen der Staatenprüfung vor dem UN-BRK-Vertragsausschuss vom 26. und 27. März 2015 und den Ergebnissen des 2013 veröffentlichten Teilhabeberichts der Bundesregierung liegen wesentliche Erkenntnisse vor, um den NAP sowohl vom Verfahren her als auch inhaltlich unter breiter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen fortzuentwickeln. Die Inklusionstage vom 24. bis 26. November waren der Auftakt für die Weiterentwicklung. Ende 2015 wird der Entwurf des neuen und weiterentwickelten NAP im Rahmen der nächsten Inklusionstage mit der Zivilgesellschaft diskutiert und anschließend dem Bundeskabinett vorlegt werden.

8. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der bisherigen Umsetzung inklusiver Standards für die Fortschreibung des NAP zur Umsetzung der UN-BRK?

Antwort:

Zentraler Leitgedanke der UN-BRK ist die Idee der Inklusion. Das heißt: Menschen mit Behinderungen und ihre Belange gehören von Anfang an dazu. Es geht um ihre gleichberechtigte Teilhabe am politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben, um Chancengleichheit in der Bildung, um berufliche Inklusion und um die Aufgabe, allen Bürgerinnen und Bürgern Möglichkeiten für einen selbstbestimmten Platz in einer barrierefreien Gesellschaft zu eröffnen. Daher ist die Inklusion auch der zentrale Leitgedanke für den NAP zur Umsetzung der UN-BRK. Dies gilt natürlich auch bei der Weiterentwicklung des NAP. Hier fließen auch die Erkenntnisse aus der Evaluation und die Empfehlungen des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte zu Aktionsplänen ein.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung die Ergebnisse der Öffentlichkeitskampagne „Behindern ist heilbar“, und welche weiterführenden Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung nach Artikel 8 UN-BRK plant die Bundesregierung?

Antwort:

Die Öffentlichkeitskampagne „Behindern ist heilbar“ ist Teil des NAP und startete im Jahr 2011. Im Rahmen dieser Kampagne wurden Anzeigen (Print und Online), Plakate und Kinospots erstellt und geschaltet. Außerdem erschienen diverse Publikationen sowie ein Themenheft als Verlagsbeilage. Das BMAS präsentierte die Kampagne darüber hinaus auf verschiedenen Messen und Veranstaltungen. Auf vielfache Nachfrage hat das BMAS die Kampagnenmotive als Poster zur Bestellung auf der Website des BMAS angeboten.

Das Angebot wurde stark nachgefragt (insgesamt wurden über 6000 Plakate der Kampagne bestellt). Das lässt auf eine positive Wahrnehmung der Kampagne schließen.

Das Thema „Bewusstseinsbildung“ wird auch bei der Weiterentwicklung des NAP eine Rolle spielen. Daher wird es auch künftig geeignete Kommunikationsmaßnahmen zur Umsetzung von Art 8 UN-BRK geben, die im Anschluss evaluiert werden.

10. Wie will die Bundesregierung Einfluss nehmen, um das Themenfeld der Inklusion zum verbindlichen Ausbildungsbestandteil in allen pädagogischen sowie Gesundheits- und Pflegeberufen sowie bei sämtlichen relevanten Studiengängen, wie beispielsweise für Architektinnen und Architekten oder für Ingenieurinnen und Ingenieure, zu entwickeln?

Antwort:

Grundsätzlich sind für die konkreten und verbindlichen Ausbildungsbestandteile der Studiengänge die Hochschulen zuständig.

Ausbildungsberufe nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. nach der Handwerksordnung (HwO) werden im Konsens mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern entwickelt und erarbeitet und vom jeweiligen Fachministerium erlassen. Dieses Verfahren dient der Akzeptanz und der Transparenz der Berufe in der Praxis. Im Rahmen dieser Diskussionsprozesse sollte vor allem bei den in der Frage genannten Berufen auch die Etablierung des Themenfeldes Inklusion erörtert werden.

Die pädagogischen sowie die sozialpflegerischen Berufe werden nicht im BBiG, sondern in den Bundesländern geregelt. So werden die „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ (Beschluss 2008) derzeit von der KMK bezüglich der Anforderungen der Inklusion überarbeitet.

Im Übrigen wird für die ärztlichen und anderen Heilberufe auf die Antwort zu Frage 157 hingewiesen.

Im Jahr 2012 wurde bereits ein modellhaftes Projekt der Sozialhelden durch das BMAS gefördert, das sich mit der „Förderung der Ausbildung und Weiterbildung von Architekten zum Thema Barrierefreiheit“ beschäftigt hat. Mit der Erarbeitung und Durchführung einer Vorlesungsreihe wurde das Problembewusstsein künftiger Architekten für das Thema Barrierefreiheit sowie das Verantwortungsbewusstsein für die Realisierung einer möglichst barrierefreien baulichen Umwelt gestärkt. Die Vorlesungsreihe hat angehende Architekten für das Thema Barrierefreiheit interessiert und relevantes Wissen über die Bedeutung der verschiedenen technischen Anforderungen an die Barrierefreiheit

zielgruppengerecht vermittelt. Die Bundesregierung wird im Rahmen der Weiterentwicklung des NAP das Erfordernis darüber hinausgehender Maßnahmen prüfen.

Inklusive soziale Infrastruktur

11. Welche Programme hat die Bundesregierung, auch in Zusammenarbeit mit den Bundesländern, initiiert, und welche finanziellen Mittel entsprechend bereitgestellt, um eine barrierefreie, soziale Infrastruktur und um eine inklusive Wohnraumplanung nach dem Prinzip „Soziale Stadt“ zu schaffen?

Antwort:

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 181 a), 199, 200 und 211 verwiesen.

Mit dem Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“ unterstützt der Bund die Stabilisierung städtebaulich, wirtschaftlich und sozial benachteiligter und strukturschwacher Stadt- und Ortsteile. Städtebauliche Investitionen in das Wohnumfeld, in die Infrastrukturausstattung und in die Qualität des Wohnens sorgen für mehr Generationengerechtigkeit sowie Familienfreundlichkeit im Quartier und verbessern die Chancen aller dort Lebenden auf Teilhabe und Integration. Ziel ist es, vor allem lebendige Nachbarschaften zu befördern und den sozialen Zusammenhalt zu stärken. Förderfähig sind auch Maßnahmen für eine barrierefreie, soziale Infrastruktur.

Im Jahr 2014 wurden die Bundesmittel für das Programm Soziale Stadt von 40 Millionen Euro im Jahr 2013 auf 150 Millionen Euro aufgestockt, auch 2015 stehen Mittel in gleicher Höhe bereit.

12. Welche Investitionsprogramme und Konzepte, auch in Zusammenarbeit mit den Bundesländern, sind geplant, um entsprechend der UN-BRK schrittweise umfassende Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen zu schaffen?
Was plant die Bundesregierung hier sowohl hinsichtlich der Vermeidung von weiteren Barrieren, als auch bei der Beseitigung von bestehenden Barrieren?

Antwort:

Artikel 9 UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten, geeignete Maßnahmen zu treffen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten

offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten, um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung zu ermöglichen.

Einen Schwerpunkt im NAP bilden Maßnahmen zum Abbau von Barrieren - so im Bereich der eigenen Verwaltung, des barrierefreien Bauens, Wohnens oder auch des öffentlichen Personenverkehrs. Die Bundesländer sowie auch bereits viele Kommunen oder Unternehmen haben ebenfalls eigene Aktionspläne oder Maßnahmenpakete zur Umsetzung der Konvention entwickelt und vorgelegt, bei denen das Thema Barrierefreiheit gleichfalls eine zentrale Rolle spielt.

Der NAP sah als eigene Maßnahme des BMAS die Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) vor. Der Abschlussbericht der Evaluation wurde Mitte 2014 veröffentlicht.

Dieser kommt zu dem Schluss, das BGG sei grundsätzlich ein gelungenes Gesetz, es seien jedoch Umsetzungsdefizite zu verzeichnen. Unter diesem Blickwinkel sowie unter Berücksichtigung des zwischenzeitlichen Inkrafttretens der UN-BRK wurde eine Novellierung des BGG und weiterer Gesetze empfohlen. Die Bundesregierung bereitet vor dem Hintergrund der Evaluationsergebnisse und mit Blick auf die Umsetzung der UN-BRK unter Federführung des BMAS die Novellierung des BGG vor.

Im Rahmen des NAP werden auch Modellvorhaben durchgeführt. So wird beispielsweise das Modellvorhaben „Einkaufen 2030 - barrierefrei und inklusiv“ des Euregio Kompetenzzentrums für Barrierefreiheit (Eukoba). e.V. in Linnich/Nordrhein-Westfalen gefördert (Zeitraum 01.10.2014 bis 30.09.2017). Hauptziel des Projektes ist es, bundesweit einheitliche Standards für eine barrierefreie Ladengestaltung zu erarbeiten. Hierzu werden ein Praxishandbuch und ein unterstützendes Onlinetool erarbeitet. Ergänzt wird das Projekt durch die Konzeption und Umsetzung von Unterrichtsmodulen für den Berufsschulunterricht in Zusammenarbeit mit dem Berufskolleg Herzogenrath. Hierzu entsteht u.a. am Standort Aachen ein „Lernladen“, der theoretische Grundlagen praktisch vermitteln sowie Ideen der Auszubildenden fördern und auch erproben soll. Im Anschluss sollen diese sensibilisierenden Schulungsmodule auch für bereits aktive Einzelhändlerinnen und Einzelhändler sowie Angestellte im Einzelhandel in Deutschland angeboten werden. Außerdem sollen Handlungskonzepte erarbeitet werden, z.B. für Einkaufs- und Werbegemeinschaften als infrastrukturelle Serviceketten in Städten und Gemeinden. Das Eukoba wird in dem Projekt mit einer Vielzahl von regionalen Partnern und Verbänden des Einzelhandels zusammenarbeiten. Von dem Projekt erhofft sich die

Bundesregierung eine weitere Sensibilisierung und Durchdringung des Inklusionsgedankens bei der Erledigung von Alltagsgeschäften im Einzelhandelsgewerbe.

Das BMWi fördert mit dem Projekt „Reisen für Alle“ den weiteren Ausbau des barrierefreien Tourismus in Deutschland. Mit dem Projekt soll die Tourismuswirtschaft dazu angestoßen werden, sich besser auf die Gruppe aktivitäts- und mobilitätseingeschränkter Menschen einzustellen. Hauptziel ist es, das Kennzeichnungssystem „Reisen für Alle“ in den nächsten drei Jahren deutschlandweit einzuführen. Das Kennzeichnungssystem war zuvor in einem aufwändigen Abstimmungsprozess mit Behindertenverbänden und Tourismuswirtschaft entwickelt worden. Künftig sollen alle Reisenden mit Behinderungen damit verlässliche Informationen über die Zugänglichkeit touristischer Angebote erhalten und diese für ihre Reiseentscheidung nutzen können. Mit Schulungen soll ferner zur Sensibilisierung der in der gesamten Reise-Servicekette Tätigen beigetragen werden. Alle Bundesländer haben sich im Bund-Länder-Ausschuss für Tourismus zu einer Teilnahme am neuen Kennzeichnungssystem bekannt. Nähere Informationen zum Projekt können unter www.reisen-fuer-alle.de abgerufen werden

Das BMWi hat im Jahr 2009 ein Gutachten zum Thema „Impulse für Wirtschaftswachstum und Beschäftigung durch Orientierung von Unternehmen und Wirtschaftspolitik am Konzept Design für Alle“ erarbeiten lassen. Ergebnis des Gutachtens war, dass die gemeinsame Entwicklung handlungsleitender Kriterien und die Präzisierung der Begrifflichkeiten die Umsetzung des Konzeptes „Design für Alle“ in der unternehmerischen Praxis erleichtern. Das BMWi hat einen Leitfaden entwickeln lassen, der Unternehmen aufzeigt, wie sie ihre Produkte im Sinne eines „Design für Alle“ für eine möglichst große Zielgruppe attraktiv und trotzdem leicht nutzbar gestalten können (<http://www.bmwi.de/DE/Mediathek/publikationen,did=638812.html>)

Neben diesen und anderen Maßnahmen des NAP gibt es weitere Programme, die den Abbau von Barrieren unterstützen. So fördert die KfW mit den Programmen „Altersgerecht Umbauen (Kredit und Zuschuss)“ den Umbau im Wohnungsbestand. Weitere Ausführungen erfolgen im Rahmen der Beantwortung der Frage 181 a).

13. Erwägt die Bundesregierung bei öffentlichen Aufträgen und Vergaben des Bundes Barrierefreiheit als verbindliches Kriterium festzuschreiben?
Wenn ja, wann, und wie?
Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Bundesregierung hat in ihrem Gesetzentwurf zur Modernisierung des Vergaberechts (GWB) in § 121 Absatz 2 (Leistungsbeschreibung) folgenden Regelungsvorschlag entsprechend Art. 42 der EU-Vergaberechts-Richtlinie übernommen: „Bei der Beschaffung von Leistungen, die zur Nutzung durch natürliche Personen vorgesehen sind, sind bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung außer in ordnungsgemäß begründeten Fällen die Zugänglichkeitskriterien für Menschen mit Behinderung oder die Konzeption für alle Nutzer zu berücksichtigen.“ Damit wird gewährleistet, dass Beschaffungen in der Regel barrierefrei konzipiert werden, um grundsätzlich auch Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang oder die gleichen Nutzungsmöglichkeiten an einem öffentlichen Gebäude, Produkt oder einer Dienstleistung zu ermöglichen.

Außerdem wird im Gesetzentwurf in § 127 Absatz 1 GWB (Zuschlag) ausdrücklich geregelt, dass bei der Bewertung des öffentlichen Auftraggebers neben dem Preis oder den Kosten auch u.a. soziale Aspekte berücksichtigt werden können. Die Begründung zu § 127 GWB (Zuschlag) enthält einen ausdrücklichen Hinweis darauf, dass Aspekte der Barrierefreiheit und des „Designs für Alle“ vom öffentlichen Auftraggeber ebenfalls als Zuschlagskriterium vorgegeben werden können. Damit können Angebote honoriert werden, die die Belange von Menschen mit Behinderungen über die in der Leistungsbeschreibung festgelegten - zwingend zu berücksichtigenden - Grundanforderungen hinaus, aufgreifen.

Des Weiteren wird in der Begründung zu § 97 Absatz 5 GWB (Grundsätze der Vergabe) ausgeführt, dass die öffentlichen Auftraggeber, von spezifischen Sonderfällen abgesehen, elektronische Kommunikationsmittel nutzen sollen, die nichtdiskriminierend, allgemein verfügbar sowie mit den allgemein verbreiteten Erzeugnissen der Informations- und Kommunikationstechnologien kompatibel sind und den Zugang der Wirtschaftsteilnehmer zum Vergabeverfahren nicht einschränken. Dabei ist den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen hinreichend Rechnung zu tragen.

14. Welche Bemühungen und Ergebnisse gibt es, alle Informations- und Beratungsangebote des Bundes und von Bundeseinrichtungen barrierefrei zur Verfügung zu stellen?
15. Gibt es einen Zeitplan, wann alle Bundesangebote barrierefrei sein werden?
Wenn ja, wie ist dieser ausgestaltet?
Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Fragen 14 und 15 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Über das BGG und die dazugehörigen Rechtsverordnungen

(Kommunikationshilfenverordnung - KHV, Verordnung über barrierefreie Dokumente - VBD und Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung - BITV 2.0) sind die Behörden des Bundes seit dem Jahr 2002 verpflichtet, ihre Informations- und Beratungsangebote barrierefrei zu gestalten. Darüber hinaus gibt es flankierende Regelungen für besondere Rechtsbereiche: u.a. § 17 SGB I für die Ausführung von Sozialleistungen, § 19 SGB X für das Sozialverwaltungsverfahren oder die Zugänglichmachungsverordnung für das gerichtliche Verfahren.

Die §§ 9 und 10 BGG sowie die dazugehörige KHV und die VBD stellen ab auf die Barrierefreiheit des individuellen Verwaltungsverfahrens. Blinde und sehbehinderte Menschen haben nach der VBD Anspruch auf Zugänglichmachung von Dokumenten in einer für sie wahrnehmbaren Form (z.B. als Braille-Druck oder in elektronischer Form). Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen haben nach der KHV Anspruch auf Bereitstellung eines Gebärdensprachdolmetschers oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen. Da sich die Ansprüche auf konkrete individuelle Verwaltungsverfahren beziehen, stellt sich hier die Frage nach einem Zeitplan nicht. Gleiches gilt für die flankierenden Regelungen besonderer Rechtsgebiete.

Nach § 11 BGG gestalten Bundesbehörden ihre Internetauftritte und -angebote sowie die bereitgestellten grafischen Programmoberflächen schrittweise und nach Maßgabe der BITV 2.0 barrierefrei. Die Verordnung gilt seit dem Juli 2002 bzw. in ihrer neuen Fassung seit September 2011 für alle Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Bundesverwaltung, einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Die Übergangsfristen zur Umsetzung der BITV 2.0 sind im März 2014 ausgelaufen. Seither sind die Online-Informationen und -Anwendungen des Bundes grundsätzlich barrierefrei anzubieten.

16. Wie wird die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit den Bundesländern die verschiedenen Kommunikationsweisen von Menschen mit Behinderungen, wie beispielsweise die Leichte Sprache, die Deutsche Gebärdensprache, die Brailleschrift (Blindenschrift), die Schriftdolmetschung oder Induktionsanlagen und Untertitel, stärken und ihre Verbreitung in allen Lebensbereichen finanziell, personell und strukturell fördern?

Antwort:

Mit dem BGG und den dazugehörigen Rechtsverordnungen

(Kommunikationshilfenverordnung - KHV und Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung - VBD) sowie flankierenden Regelungen in anderen

Rechtsbereichen (u.a. über § 191a Gerichtsverfassungsgesetz, die

Zugänglichmachungsverordnung, § 17 SGB I und § 19 SGB X) wurden die Grundlagen für eine benachteiligungsfreie Kommunikation von Menschen mit

Seh-, Hör- und Sprachbehinderungen mit der Verwaltung bzw. den Gerichten geschaffen.

Die Behörden haben bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden,

Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken außerdem

Anforderungen an die Verständlichkeit für Menschen mit geistigen Behinderungen zu

berücksichtigen (vgl. Begründung zur Einführung des BGG, Artikel 1, § 10 BGG, BT-Drs. 14/7420).

Die Bundesländer haben für ihre Zuständigkeitsbereiche vergleichbare Regelungen getroffen.

Bedürfen Menschen mit Hör- bzw. Sprachbehinderungen darüber hinaus in besonderen

Fällen der Unterstützung Anderer zur Verständigung mit der Umwelt, werden ihnen nach

§ 57 SGB IX i.V.m. dem einschlägigen Fachgesetz die erforderlichen Hilfen zur Verfügung gestellt oder angemessene Aufwendungen hierfür erstattet.

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind die Behörden in Bund und Ländern bestrebt,

Informationen barrierefrei bereitzustellen, vorhandene Angebote barrierefrei zu

überarbeiten und Veranstaltungen auch mit Rücksicht auf die Anforderungen von

Menschen mit Behinderungen durchzuführen. So stellen einige Behörden des Bundes

und auch Behörden der Bundesländer bereits allgemeine Informationen, u.a. Broschüren

und andere Materialien oder Videos, vermehrt barrierefrei (z.B. mit Untertiteln, als

barrierefreie PDF oder in Leichter Sprache) zur Verfügung oder gehen bei

Veranstaltungen auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen durch

Bereitstellung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern oder andere

Unterstützungsmöglichkeiten ein.

17. Mit welchen Maßnahmen will die Bundesregierung dem ständig ansteigenden Bedarf an wohnortnahen Assistenzanbietern und Pflegeangeboten gerecht werden?
18. In welchem Umfang wird die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit den Bundesländern finanzielle Mittel zur Verfügung stellen, um bedarfsgerechte barrierefreie Assistenz- und Pflegeangebote sowie Assistenzgenossenschaften flächendeckend auch in ländlichen Regionen zu schaffen?

Antwort:

Wegen des Sachzusammenhangs werden Frage 17 und 18 gemeinsam beantwortet.

Die Leistungsträger sind gesetzlich dafür verantwortlich, dass die fachlich und regional erforderlichen Rehabilitationsdienste und -einrichtungen in ausreichender Zahl und Qualität zur Verfügung stehen. Zu beteiligen sind dabei ggf. die Bundesregierung und die Landesregierungen, die Verbände behinderter Menschen einschließlich der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, der Selbsthilfegruppen und der Interessenvertretungen behinderter Frauen sowie die für die Wahrnehmung der Interessen der ambulanten und stationären Rehabilitationseinrichtungen auf Bundesebene maßgeblichen Spitzenverbände. Die Leistungsträger können Dienste und Einrichtungen fördern, wenn dies zweckmäßig ist und deren Arbeit in anderer Weise nicht sichergestellt werden kann.

Die Bundesregierung hat sich in der Vergangenheit am Aufbau der Netze der Rehabilitationseinrichtungen maßgeblich beteiligt, zuletzt am Ausbau dieser Netze in den neuen Bundesländern. Die Finanzierung des laufenden Betriebs wird i.d.R. über Maßnahmekosten durch die Leistungsträger vorgenommen.

Zur Finanzierung im Falle der Pflegebedürftigkeit kann Pflegegeld nach § 37 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch eingesetzt werden.

Die Beteiligung am Ausbau bestehender Angebote im Bereich Assistenz/Pflege ist durch die Bundesregierung zur Zeit nicht vorgesehen.

Im Bereich der Pflegeversicherung haben die Pflegekassen im Rahmen ihrer Leistungsverpflichtung eine bedarfsgerechte und gleichmäßige, dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse entsprechende pflegerische Versorgung der Versicherten zu gewährleisten. Sie schließen zu diesem Zweck insbesondere Versorgungsverträge und Vergütungsvereinbarungen mit den Trägern von ambulanten teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen ab. Nach der Pflegestatistik 2013 des Statistischen Bundesamtes waren bundesweit im Dezember 2013 rund 12.700 ambulante Pflegedienste

zugelassen. Sowohl die Anzahl der ambulanten Dienste als auch der Beschäftigten in diesem Bereich ist seit Jahren kontinuierlich steigend.

19. Welche Programme der Bundesregierung, auch in Kooperation mit den Bundesländern, gibt es bereits, um das Personal in öffentlichen Einrichtungen sowie Behörden entsprechend der UN-BRK für die Belange von Menschen mit Behinderungen zu sensibilisieren, auszubilden und fortzubilden?
20. Welche weiteren Programme für Schulungen und zur Bewusstseinsbildung des Personals im öffentlichen Bereich sind, wie es die UN-BRK vorschreibt, geplant?

Vorbemerkung zu den Fragen 19 und 20:

Für das Bundesministerium des Innern (BMI) und seinen Geschäftsbereich sowie für die anderen Bundesressorts sind hauptsächlich zwei Bildungseinrichtungen zentral für die Aus- und Fortbildung sowie die Sensibilisierung des Personals und der Auszubildenden zu den Fragen 19 und 20 zuständig. Es handelt sich in Bezug auf die Fortbildung um die Bundesakademie für öffentliche Verwaltung (BAKöV) als zentrale Fortbildungseinrichtung des Bundes, in Bezug auf die Ausbildung der Nachwuchsbeamtinnen und –beamten des gehobenen und des höheren Dienstes (Studiengang Master of Public Administration) um die Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (HS Bund).

Hierzu wird auch auf die Ausführungen zu Frage 202 verwiesen.

Antwort zu Frage 19:

Um Mädchen und Jungen mit Behinderung vor sexualisierter Gewalt in Institutionen zu schützen, fördert die Bundesregierung z B ein bundesweites Modellprojekt („Beraten und Stärken“ - Bundesweites Modellprojekt 2015–2018 zum Schutz von Mädchen und Jungen mit Behinderung vor sexualisierter Gewalt in Institutionen“) mit dem das Personal in Einrichtungen entsprechend der UN-BRK für die Belange von Mädchen und Jungen mit Behinderung sensibilisiert, ausgebildet und fortgebildet werden soll.

„Beraten und Stärken“ ist ein Angebot für teilstationäre und stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe, in denen Mädchen und Jungen leben und begleitet werden. Weiterhin werden teilstationäre und stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe berücksichtigt, die ein inklusionsgeleitetes Angebot für Kinder und Jugendliche mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung haben.

Das Modellprojekt richtet sich an eine möglichst hohe Anzahl von Fachkräften, die in den o.g. Einrichtungen tätig sind. Ebenso sollen nicht-pädagogische sowie ehrenamtlich Tätige von dem Modellprojekt profitieren.

Die Qualifizierungsmaßnahmen in etwa 80 - 100 Einrichtungen umfassen folgende Bausteine: Beratung, Unterstützung und Begleitung bei der Implementierung/Optimierung von Kinderschutzstrukturen, Sensibilisierung der Leitungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zum Thema sexualisierte Gewalt, Durchführung von Präventionsprogrammen für Mädchen und Jungen in den teilnehmenden (teil-)stationären Einrichtungen.

Die Ergebnisse dieses Modellprojektes sollen u.a. in Form von umfangreichen „Handlungsempfehlungen zur Implementierung von Kinderschutzkonzepten sowie zur Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen und Präventionsprogrammen in Einrichtungen der Behindertenhilfe“ veröffentlicht werden.

Die BAKöV berücksichtigt die Belange von Menschen mit Behinderungen bei der Konzeption ihrer Fortbildungsveranstaltungen.

Sie bietet seit vielen Jahren das Seminar "Das Schwerbehindertenrecht - SGB IX Teil 2 - in der Personalarbeit" für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Personal- und Organisationsreferaten sowie Vertrauenspersonen für die schwerbehinderten Menschen an. Inhalt des Seminars sind das Schwerbehindertenrecht im arbeits-, tarif- und beamtenrechtlichen Kontext, die Vorstellung von Integrationsmaßnahmen und aktuellen Inklusionsprojekten sowie Fördermöglichkeiten für Beschäftigte mit Behinderungen, die Zusammenarbeit mit der Schwerbehindertenvertretung und die Aufgaben und Pflichten des Arbeitgebers gegenüber schwer behinderten Menschen. Als wertvollen Input bewerten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch, dass ein Mitarbeiter des „Arbeitgeberservice Schwerbehinderter Akademiker“ der Bundesagentur für Arbeit in der Veranstaltung entsprechende Fördermöglichkeiten vorstellt.

Erstmals im Jahr 2014 hat die BAKöV das Seminar "Leichte Sprache" für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Presse- und Öffentlichkeitsbereich durchgeführt. Ziel des Seminars ist es, den Teilnehmenden den Stellenwert von Leichter Sprache zu vermitteln und die gesetzlichen Vorgaben sowie die daraus folgenden Ansprüche von Menschen mit Lern- und Leseschwierigkeiten darzulegen. Ferner bietet die BAKöV schon seit vielen Jahren das Seminar „Barrierefreie PDF-Dokumente erstellen“, das darauf abzielt, eigene

Dokumente und insbesondere auch Veröffentlichungen barrierefrei zu gestalten. Das Seminar wurde in den letzten Jahren inhaltlich noch erweitert und wird rege nachgefragt.

In den verhaltensorientierten Fortbildungsveranstaltungen der BAKöV in den Bereichen Führung, Kommunikation und Personalentwicklung (Personalauswahl) wird auch über die Belange behinderter Menschen informiert. Insbesondere ist die Schärfung des Bewusstseins der Führungskräfte, dass Beschäftigte unterschiedliche Stärken, Begabungen und Präferenzen haben, fester Bestandteil dieser Fortbildungsmaßnahmen.

Die Lernplattform der BAKöV, auf der Lerninhalte in elektronischer Form bereitgestellt werden, wird voraussichtlich Ende 2015 im Hinblick auf die Umsetzung der Anforderungen der Vorgaben der „Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BITV 2.0)“ optimiert werden.

Der Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der HS Bund bietet bei der Ausbildung der Nachwuchsbeamtinnen und –beamten des gehobenen Dienstes im Rahmen von Wahlpflichtmodulen für die Studierenden die Möglichkeit, sich vor allem im Bereich des Behördlichen Gesundheitsmanagements mit den Belangen von Menschen mit Behinderungen auseinanderzusetzen. Des Weiteren wird sehr eng mit der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen an der Hochschule des Bundes, vor allem in den Belangen rund um das Thema Auswahlverfahren, zusammengearbeitet und so die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sensibilisiert. Studierende des Studienganges „Verwaltungsmanagement“ schreiben zudem regelmäßig Diplomarbeiten auf dem Gebiet der Inklusion im öffentlichen Dienst und setzen sich wissenschaftlich damit auseinander. Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiter können regelmäßig Weiterbildungsangebote der BAKöV oder freier Träger wahrnehmen, um sich individuell fortzubilden.

Im Modul 5 des Studienganges „Master of Public Administration“, der die Studierenden auf die Übernahme von Aufgaben im höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst des Bundes vorbereiten soll, wird im Rahmen des Themenkomplexes Personalgewinnung auf die Aufgabe, die Eingliederung schwerbehinderter Menschen zu fördern, eingegangen. In diesem Zusammenhang werden auch die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Beteiligung der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen im Personalgewinnungsprozess erläutert. Weiterhin wird der Begriff der Behinderung im Sinne der EU-Richtlinie 2000/78/EG und der UN-BRK thematisiert.

Im Lehrplan des Hauptstudiums des Studiengangs Verwaltungsinformatik wird im Unterricht auf die UN-Behindertenrechtskonvention zwar nicht explizit Bezug genommen. Dennoch werden einige dahin gehende Rechte in den Modulen aufgegriffen und behandelt. In Modul M 11 („Grundlagen des eGovernments“) wird die Barrierefreiheit im Rahmen der BITV 2.0 behandelt. In der Reihe „Best Practice“ im Modul M 34 („Aufgaben der Bundesverwaltung II“) entwickeln die Studierenden unter den Schlagworten „Bürgernähe“ und „Anwenderfreundlichkeit“ Kriterien wie bspw. Barrierefreiheit, Anwenderfreundlichkeit und diskriminierungsfreier Zugang zu Informationen sowie Dienstleistungen. Als Fallbeispiel wird die einheitliche Behördennummer 115 genauer betrachtet, in deren Zusammenhang ein Gebärdentelefon für Gehörlose vom BMAS eingerichtet wurde. Im Rahmen von „dienstlichen Beurteilungen“ im Modul M 35 („Managementkonzepte in der Bundesverwaltung wird das Kriterium der Eignung sowie das Verbot der beurteilungsbezogenen Diskriminierung angesprochen. In Modul 10 („Web-Technologien und Portallösungen“) wird die Barrierefreiheit von Webseiten thematisiert. Hier stehen insbesondere die bei der Programmierung von Webseiten zu berücksichtigenden Aspekte im Vordergrund, die den Einsatz von Screenreadern zum Vorlesen von Webseiten ermöglichen.

Antwort zu Frage 20:

Die BAKöV erwägt, über die in der Antwort zu Frage 19 genannten Aktivitäten hinaus geeignete Fortbildungen zur Bewusstseinsbildung im Sinne des Artikel 8 der UN-BRK für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesverwaltung zu entwickeln.

Aktuell plant die BAKöV in diesem Zusammenhang, das Thema "Inklusion" als eines der nächsten Themen in der Reihe ihrer Akademiegespräche zu behandeln.

Akademiegespräche sind eintägige Veranstaltungen zu einem aktuellen komplexen Thema mit dem Ziel, Bundesbedienstete, die keine Experten für das entsprechende Thema sind, zu informieren.

Der Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der HS Bund kann im Rahmen der Wahlpflichtmodule auf aktuelle Themen eingehen und somit auch im Bereich der Inklusion schwerpunktmäßig reagieren und Unterrichtseinheiten anbieten.

Infrastruktur für eine barrierefreie Mobilität

21. Welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung zur Schaffung umfassender Barrierefreiheit im öffentlichen Nahverkehr?
Gibt es einen mit der Deutschen Bahn AG abgestimmten Zeitplan, wann alle Bahnhöfe barrierefrei sein müssen?
Wenn ja, wie ist dieser ausgestaltet? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Herstellung von Barrierefreiheit ist ein langfristiger Prozess, der nur schrittweise und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vollzogen werden kann. Da aufgrund der langen Lebensdauer vorhandener, noch nicht barrierefrei konzipierter Infrastruktureinrichtungen und Fahrzeuge der Nachholbedarf nur nach und nach erfüllt werden kann, werden sukzessive bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, Systeme der Informationsverarbeitung und Kommunikationseinrichtungen so gestaltet, dass sie für ältere, behinderte und in ihrer Mobilität eingeschränkte Menschen ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe nutzbar sind. Für die Planung, Organisation und Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sind grundsätzlich die Bundesländer zuständig. Die Bundesländer können zur Herstellung von Barrierefreiheit auch die vom Bund gezahlten Regionalisierungsmittel und – nach Maßgabe des Landesrechts – die Entflechtungsmittel einsetzen.

Seit dem 01.01.2013 sind die von den Bundesländern benannten Aufgabenträger gemäß § 8 Absatz 3 Satz 3 und 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) verpflichtet, in den Nahverkehrsplänen die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des ÖPNV bis zum 01.01.2022 vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Soweit dies nachweislich aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unumgänglich ist, können die Bundesländer den zuvor genannten Zeitpunkt abweichend festlegen sowie Ausnahmetatbestände bestimmen, die eine Einschränkung der Barrierefreiheit rechtfertigen (§ 62 Absatz 2 PBefG). Damit liegen die bundesrechtlichen Grundlagen vor, um umfassende Barrierefreiheit im öffentlichen Nahverkehr zu schaffen. Es liegt nun an den Bundesländern, diese Ziele umzusetzen.

Der öffentliche Schienenpersonennahverkehr (SPNV) wird durch die Aufgabenträger in den Bundesländern bestellt. Darauf hat die Bundesregierung keinen Einfluss. Die am Verkehrsmarkt operierenden Eisenbahnunternehmen haben in eigener unternehmerischer Verantwortung darüber zu entscheiden, welche Maßnahmen zur Herstellung von

Barrierefreiheit ergriffen und zu welchen Zeitpunkten Mittel aufgebracht werden. Um schnellen und kurzfristigen Kundennutzen zu erzielen, hat der Bund den Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes im Rahmen der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV) sowie ergänzenden Sonderprogrammen Mittel für Investitionen in das Bestandsnetz zur Verfügung gestellt. Auf dieser Basis ist die DB Station&Service AG ermächtigt, Bundesmittel auch zur Finanzierung von Investitionen zur Herstellung der Barrierefreiheit der Infrastruktur einzusetzen. Nach § 2 Absatz 3 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) sind die Eisenbahnen verpflichtet, Programme für die Gestaltung von Bahnanlagen und Fahrzeugen zu erstellen mit dem Ziel, eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit für deren Nutzung zu erreichen. Sofern eine Maßnahme zur Herstellung der Barrierefreiheit in einem Programm festgeschrieben ist, ist diese verpflichtend umzusetzen. Die Verpflichtung wird von der zuständigen Eisenbahnaufsichtsbehörde überwacht. Wegen des Grundsatzes des Bestandsschutzes gilt die rechtliche Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit grundsätzlich nur bei Neubauten und umfassenden Umbauten.

22. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, dass die Hotline der Mobilitätszentrale der Deutschen Bahn AG kostenpflichtig ist (www.bahn.de)? Warum müssen Menschen mit Behinderungen bereits bei der Reiseplanung Geld ausgeben? Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass es sich hier um eine Benachteiligung und Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen gegenüber Menschen ohne Behinderungen handelt (wenn nein, bitte begründen)?

Antwort:

Die Deutsche Bahn AG (DB AG) teilte auf Anfrage mit, dass ihr Rufnummernkonzept keine kostenfreien Rufnummern vorsieht. Die unterschiedlichen Rufnummern wurden in einem einheitlichen Portal und zu einem einheitlichen Preis zusammengefasst (20 ct pro Anruf aus dem Festnetz, bei Mobilfunk maximal 60 ct pro Anruf). In der Vergangenheit fielen die Kosten nicht pro Anruf, sondern pro Minute an, damit sind Telefonate nun für alle Kunden der DB AG deutlich günstiger als in der Vergangenheit. Die Anmeldung einer Hilfeleistung, z. B. beim Umsteigen, bei der Mobilitätsservice-Zentrale ist auch über ein Formular auf der Internetseite der DB AG „www.bahn.de/barrierefrei“ kostenfrei möglich. Weitere Informationen können zudem per E-Mail unter der Adresse msz@deutschebahn.com erfragt werden. Ebenso können all diejenigen, die nicht kostenpflichtig telefonieren möchten, ein Reisezentrum der DB nutzen und dort die Buchung vornehmen.

Eine Benachteiligung bzw. Diskriminierung ist nicht gegeben. Eine Benachteiligung setzt voraus, dass Betroffene aufgrund eines speziellen Merkmals – hier also aufgrund der Behinderung – im Vergleich zu anderen Personen ohne dieses Merkmal durch die DB AG weniger günstig behandelt werden. Alle Kundinnen und Kunden zahlen jedoch die gleichen Verbindungspreise. Es findet also keine Schlechterstellung durch die Unternehmen des DB-Konzerns statt.

23. Inwieweit hält die Bundesregierung das erreichte Maß an Barrierefreiheit in privaten Verkehrsunternehmen für ausreichend?
Welche Maßnahmen zur Verbesserung sind nach Kenntnis der Bundesregierung geplant?

Antwort:

Bund und Bundesländer haben mit der Novelle des PBefG vom 14.12.2012 (BGBl. I S. 2598), die zum 01.01.2013 in Kraft getreten ist, verschiedene Rechtsänderungen auf den Weg gebracht, um die Barrierefreiheit im Busverkehr zu verbessern. Diese betreffen private und öffentlich-rechtliche Verkehrsunternehmen gleichermaßen. Neben dem gesetzlich festgeschriebenen Ziel, bis zum 01.01.2022 vollständige Barrierefreiheit im ÖPNV zu erreichen (vgl. Antwort auf Frage 21), müssen künftig Kraftomnibusse, die im Personenfernverkehr eingesetzt werden, gemäß § 42b PBefG mit mindestens zwei Stellplätzen für Rollstuhlnutzer und den entsprechenden Einstiegshilfen ausgerüstet sein. Dies gilt ab 01.01.2016 für Kraftomnibusse, die erstmals zum Verkehr zugelassen werden, und nach Ablauf des 31.12.2019 für alle Kraftomnibusse (§ 62 Absatz 3 PBefG). Neben diesen Rechtsänderungen hat die Bundesregierung eine Reihe weiterer Maßnahmen ergriffen, um die Barrierefreiheit im Bereich Bus zu verbessern:

- Mit den notwendigen Änderungen im nationalen Recht zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 181/2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr wurden die Voraussetzungen geschaffen, die dort normierten Fahrgastrechte behinderter und mobilitätseingeschränkter Menschen effektiv durchzusetzen.
- Es wurde ein Forschungsvorhaben initiiert, das eine ganzheitliche Betrachtung von Barrierefreiheit in Fernlinienbussen zum Ziel hat.
- Die Bundesregierung arbeitet an einem Vorschlag zur Erweiterung der international harmonisierten Bestimmungen für die Beförderung von Rollstuhlnutzern in Kraftomnibussen. Damit soll zukünftig die Möglichkeit geschaffen werden, in Bussen auch Rollstühle mit großer Masse (z. B. Elektrorollstühle) sicher befördern zu können.
- Die Europäische Kommission wurde über die Änderungen im PBefG informiert und darum gebeten, auch auf der europäischen Ebene analog der deutschen Regelung

vorzuschreiben, dass im grenzüberschreitenden Fernbuslinienverkehr nur Fahrzeuge eingesetzt werden dürfen, die mit zwei Rollstuhlplätzen ausgerüstet sind.

In seinen Abschließenden Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands vom 17. April 2015 hat der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen die Novellierung des PBefG zum 1. Januar 2013 ausdrücklich gelobt.

Private Eisenbahnverkehrsunternehmen haben Programme für die Umsetzung der Barrierefreiheit aufzustellen und diese über das Eisenbahnbundesamt dem BMAS zu melden. Über die Umsetzung dieser Programme hat die Bundesregierung keine Kenntnis. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 21 verwiesen.

Auch im Luftverkehr hat die Bundesregierung die rechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung umfassender Barrierefreiheit geschaffen. Die Luftverkehrswirtschaft ist durch die §§ 19d, 20b Luftverkehrsgesetz (LuftVG) verpflichtet, die Belange behinderter Menschen besonders zu berücksichtigen. Zudem haben Flughäfen und Fluggesellschaften entsprechend der in Deutschland unmittelbar geltenden Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität bei der Gestaltung neuer Flughäfen und Abfertigungsgebäude sowie neuer und neu einzurichtender Flugzeuge so weit wie möglich die Bedürfnisse von behinderten und mobilitätseingeschränkten Flugreisenden zu berücksichtigen. Die Umsetzung dieser Verpflichtungen obliegt den Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften. Hierbei handelt es sich aufgrund der langen Entwicklungs- und Betriebszyklen bei Infrastruktur und Flugzeugen um ein langfristiges Ziel.

24. Wie wird die Bundesregierung gemeinsam mit den Bundesländern darauf Einfluss nehmen, Reparaturzeiten an Ausstattungen in öffentlichen Einrichtungen und Bahnhöfen, zum Beispiel barrierefreie Fahrstühle, zu verkürzen?

Antwort:

Aufzüge sind überwachungsbedürftige Anlagen nach § 2 Absatz 7 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG). Nach Inbetriebnahme müssen Aufzüge alle zwei Jahre durch eine zugelassene Überwachungsstelle geprüft werden. Anforderungen an den Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen sind in der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) geregelt. Die regelmäßige Wartung von Anlagen soll nach Möglichkeit so ausgeführt werden, dass sie vor einem denkbaren Ausfall erfolgt. Im Übrigen schließen

die in privater Rechtsform organisierten Verkehrsunternehmen in eigener Verantwortung Service- bzw. Wartungsverträge mit den Herstellern von Aufzügen oder Fahrtreppen ab.

25. a) Welche spezifischen Nachteilsausgleiche gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung, um Menschen mit Behinderungen ein Höchstmaß an selbstbestimmter Mobilität zu sichern?
b) Welche Nachteilsausgleiche wurden seit Inkrafttreten der UN-BRK durch die Bundesregierung aufgehoben, und welche zuungunsten der Betroffenen verändert?

Antwort:

Zu a)

Schwerbehinderte Menschen können nachfolgende Nachteilsausgleiche in Anspruch nehmen:

- **Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr („Freifahrt“)**

Schwerbehinderte Menschen, die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind, haben Anspruch darauf, im öffentlichen Personennahverkehr unentgeltlich befördert zu werden (§§ 145 ff. SGB IX). Das betrifft gehbehinderte, außergewöhnlich gehbehinderte, hilflose, gehörlose und blinde Menschen (Merkzeichen G, aG, H, GI und BI im Schwerbehindertenausweis). Das Merkzeichen B berechtigt darüber hinaus zur kostenfreien Mitnahme einer Begleitperson. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, wird vom Versorgungsamt bei der Feststellung einer Behinderung geprüft. Schwerbehinderte Menschen, die freifahrtberechtigt sind, erhalten einen Schwerbehindertenausweis in grün-orange. Nahverkehr heißt: Omnibusse, Straßenbahnen, S-Bahnen und Nahverkehrszüge der Bahn bundesweit. Von den schwerbehinderten Menschen, die von der unentgeltlichen Beförderung Gebrauch machen wollen, wird eine Eigenbeteiligung von 72 Euro jährlich (36 Euro halbjährlich) erhoben. Dafür wird eine Wertmarke ausgegeben, die zusammen mit dem Schwerbehindertenausweis als Nachweis für die Freifahrtberechtigung dient. Einkommensschwache sowie blinde und hilflose Menschen sind von der Eigenbeteiligung befreit. Zu den einkommensschwachen Menschen zählen insbesondere Bezieher von Lebensunterhaltsleistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II - Arbeitslosengeld II) sowie der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII - Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung).

- **Parken**

Beim Parken sind zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Benutzung von Behindertenparkplätzen
2. Parkerleichterungen

1. Benutzung von Behindertenparkplätzen

Behindertenparkplätze sind in der Regel durch Verkehrszeichen mit dem Zusatzzeichen „Rollstuhlfahrersymbol“ gekennzeichnet. Zu ihrer Benutzung berechtigt der EU-einheitliche (blaue) Parkausweis. Dieser kann bei der Straßenverkehrsbehörde (Stadt- oder Kreisverwaltung) beantragt werden.

Den blauen Parkausweis erhalten schwerbehinderte Menschen, die

- außergewöhnlich gehbehindert sind (Merkzeichen aG),
- blind sind (Merkzeichen Bl) oder
- beidseitige Amelie, Phokomelie oder vergleichbare Funktionseinschränkungen haben.

Beidseitige Amelie bedeutet, dass beide Arme fehlen. Beidseitige Phokomelie bedeutet, dass Hände bzw. Füße unmittelbar an Schultern bzw. Hüften ansetzen. Ein typischer Fall ist die Contergan-Schädigung. Unter einer vergleichbaren Funktionseinschränkung ist ein völliger Funktionsverlust der Arme inklusive der Schulter- und Ellenbogengelenke zu verstehen.

- Parkerleichterungen

Parkerleichterungen erhalten schwerbehinderte Menschen

- mit den Merkzeichen G und B und einem Grad der Behinderung von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken),
- mit den Merkzeichen G und B und einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens und der Atmungsorgane,
- die an Morbus Crohn oder Colitis Ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein Grad der Behinderung von wenigstens 60 vorliegt,
- mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein Grad der Behinderung von wenigstens 70 vorliegt.

Für diese Personengruppen wird ein orangefarbener Parkausweis ausgestellt. Zuständig ist die Straßenverkehrsbehörde (Stadt- oder Kreisverwaltung).

Der blaue und orangefarbene Parkausweis berechtigt dazu,

- im eingeschränkten Haltverbot mit Parkscheibe bis zu drei Stunden zu parken, unter bestimmten Voraussetzungen auch länger,
- im Zonenhaltverbot über die zugelassene Zeit hinaus zu parken,
- an Stellen, an denen das Parken durch die Verkehrszeichen „Parken“ oder „Parken auf Gehwegen“ erlaubt ist und für die durch ein Zusatzzeichen eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken,
- in Fußgängerzonen während der freigegebenen Ladezeit zu parken,
- in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Flächen zu parken, ohne jedoch den durchgehenden Verkehr zu behindern,
- an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitlich unbegrenzt zu parken,
- auf Parkplätzen für Bewohnerinnen und Bewohner bis zu drei Stunden zu parken,

sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden. Auf Privatparkplätzen gelten die Regelungen des verfügungsberechtigten Eigentümers.

- **Steuerliche Erleichterungen**

Auch steuerliche Erleichterungen tragen dazu bei, Nachteile von Menschen mit Behinderungen zumindest in finanzieller Hinsicht zu mildern. So können etwa behinderungsbedingte Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Hierunter können Kraftfahrzeugkosten für Privatfahrten fallen. Um es behinderten Menschen zu ersparen, ihre behinderungsbedingten Mehraufwendungen, die für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf anfallen, im Einzelnen nachweisen zu müssen, besteht als Sonderregelung die Möglichkeit, pauschalierte Beträge je nach Grad der Behinderung in Anspruch zu nehmen. Abhängig von der Behinderung ist auch eine Ermäßigung oder Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer möglich.

- **Rundfunkbeitragsermäßigung**

Eine Ermäßigung des Rundfunkbeitrags können Menschen, denen das Merkzeichen „RF“ im Schwerbehindertenausweis zuerkannt wurde, beantragen. Sie zahlen einen reduzierten Beitrag von 5,99 Euro pro Monat.

Anspruch auf einen reduzierten Beitrag haben

- blinde und wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 60 Prozent allein wegen der Sehbehinderung, die nicht vorübergehend ist
- hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist und
- behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigstens 80 beträgt und die wegen ihres Leides nicht an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen können.

Von der Beitragspflicht befreit sind taubblinde Menschen und Empfänger von Blindenhilfe nach § 72 SGB XII. Erhalten Menschen mit Behinderung bestimmte staatliche Sozialleistungen, wie z.B. Lebensunterhaltsleistungen nach dem SGB II und dem SGB XII, können sie statt einer Ermäßigung eine Befreiung vom Rundfunkbeitrag beantragen.

- **Ermäßigter Eintritt zu Veranstaltungen**

Bei vielen Veranstaltungen und Einrichtungen erhalten schwerbehinderte Menschen gegen Vorzeigen ihres Ausweises ermäßigten Eintritt. Teilweise kann mit dem Merkzeichen B auch eine Begleitperson kostenfrei oder ermäßigt mitgenommen werden. Dabei handelt es sich um freiwillige Leistungen der Veranstalter ohne gesetzliche Verpflichtung. Dies führt zwar dazu, dass die Situation je nach Einrichtung oder Veranstalter unterschiedlich sein kann. Andererseits ist es eine anerkennenswerte Leistung der Betreiber öffentlicher Einrichtungen und privater Veranstalter, Ermäßigungen für schwerbehinderte Menschen und Begleitpersonen anzubieten, ohne gesetzlich dazu verpflichtet zu sein und ohne für die Einnahmeausfälle Ersatz zu erhalten.

- **Sitzplatz in öffentlichen Verkehrsmitteln**

Für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere und gebrechliche Personen, werdende Mütter und Fahrgäste mit kleinen Kindern sind in öffentlichen Verkehrsmitteln besondere Sitzplätze vorgesehen. Diese sind durch das

Sinnbild „schwarzes Kreuz auf schwarzer Bank“ kenntlich gemacht. Die genannten Personen haben auf diesen Sitzplätzen Vorrang.

Zu b)

Folgende Nachteilsausgleiche haben sich seit dem Inkrafttreten der UN-BRK zuungunsten der Betroffenen verändert:

- Erhöhung der Eigenbeteiligung der Wertmarke
Mit dem von den Ländern eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sozialgesetzbuches IX wurde die Eigenbeteiligung der Wertmarke von 60 auf 72 Euro jährlich erhöht. Dies betrifft aber nur schwerbehinderte Menschen, die nicht bedürftig sind. Einkommensschwache, insbesondere Bezieher von Lebensunterhaltsleistungen nach dem SGB II und dem SGB XII, zahlen wie bisher keine Eigenbeteiligung.
- Rundfunkbeitrag
Auch Menschen mit Behinderung beteiligen sich seit dem 1. Januar 2013 mit einem ermäßigten Beitrag an der Rundfunkfinanzierung. Eine Ermäßigung des Rundfunkbeitrags können Menschen, denen das Merkzeichen „RF“ im Schwerbehindertenausweis zuerkannt wurde, beantragen. Sie zahlen einen reduzierten Beitrag von 5,99 Euro pro Monat.

Politische und rechtliche Bedingungen

26. Welche Änderungen plant die Bundesregierung im NAP, um die Inklusion in allen gesellschaftlichen Bereichen wirksamer zu befördern?
Wird es bei der Fortschreibung des NAP eindeutige Zuweisungen von finanziellen, personellen und strukturellen Ressourcen für jede geplante Maßnahme verbunden mit festgeschriebenen zeitlichen Fristen für deren Umsetzung geben?
Wenn ja, welche Maßnahmen betrifft dies?
Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Der NAP der Bundesregierung wurde von Herbst 2013 bis Sommer 2014 im Auftrag des BMAS von der Prognos AG wissenschaftlich evaluiert. Die Evaluation erfolgte entsprechend der Maßgabe, den NAP in jeder Legislaturperiode auf den Prüfstand zu stellen und zusammen mit allen Bundesressorts unter Beteiligung der Zivilgesellschaft weiter zu entwickeln.

Im Kern empfiehlt der Abschlussbericht des Forscherteams auf der inhaltlichen Ebene Folgendes:

- Die Maßnahmen sollen neben den konkreten Inhalten auch Zuständigkeiten, Laufzeiten und verfügbare Ressourcen enthalten.
- Es soll eine konsequente Rückbindung der Handlungsfelder und Maßnahmen auf die UN-BRK geben.
- Die Zivilgesellschaft soll an der Auswahl und Umsetzung der Maßnahmen beteiligt werden.

Ebenfalls im Evaluationsauftrag enthalten war die Untersuchung der Prozesse bei der Entstehung und der Umsetzung des NAP. Dazu wird empfohlen:

- Rolle, Selbstverständnis und Ressourcenausstattung der Akteure der „innerstaatlichen Durchführung und Überwachung“ im Hinblick auf den NAP-Prozess sollen präzisiert und die Funktion der Focal Points gestärkt werden.
- Die Rolle des NAP-Ausschusses ist zu stärken.
- Ein Partizipationskonzept für den Prozess der Weiterentwicklung des NAP soll entwickelt werden.

Die Ergebnisse des Evaluationsberichts geben wichtige Hinweise und Einschätzungen, die in die laufende Weiterentwicklung des NAP einfließen werden. Dies gilt insbesondere für die Zuordnung der Zuständigkeiten, Laufzeiten und verfügbare Ressourcen zu den Maßnahmen des weiterentwickelten NAP.

27. Welche Empfehlungen des UN-Fachausschusses zum Staatenbericht über die Umsetzung der UN-BRK plant die Bundesregierung wie und wann umzusetzen?

Antwort:

Am 17. April 2015 hat der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen seine „Abschließenden Bemerkungen“ zur weiteren Umsetzung der UN-BRK in Deutschland veröffentlicht. Die Bundesregierung prüft aktuell diese Empfehlungen und setzt sich mit ihnen auseinander. Dazu gehören beispielsweise die Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts und die Vorhaben der Bundesregierung zur Anpassung des Behinderungsbegriffs. Die Empfehlungen geben auch wichtige Impulse für den in diesem Jahr anstehenden und unter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen bereits gestarteten Prozess der Weiterentwicklung des NAP.

Bis zum 24. März 2019 sind der zweite und dritte Staatenbericht Deutschlands dem UN-Fachausschuss vorzulegen. Darin ist die Umsetzung der Empfehlungen darzustellen. Auf der Grundlage einer vom Ausschuss erneut formulierten vertiefenden Frageliste werden beide Berichte in einem Gesamtbericht zusammengeführt. Zur Umsetzung von Ziffer 36 der Empfehlungen sind hingegen bereits innerhalb von 12 Monaten, d.h. bis März 2016, Informationen vorzulegen, wie Deutschland diese Empfehlung umzusetzen gedenkt. In Ziffer 36 wird Deutschland empfohlen, eine umfassende, wirksame und mit angemessenen Finanzmitteln ausgestattete Strategie aufzustellen, um in allen öffentlichen und privaten Umfeldern den wirksamen Gewaltschutz für Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu gewährleisten. Außerdem wird Deutschland empfohlen, umgehend eine unabhängige Stelle/unabhängige Stellen zur Verhinderung von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch einzurichten oder zu bestimmen sowie die unabhängige Bearbeitung von Beschwerden in Einrichtungen sicherzustellen.

28. Plant die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit den Bundesländern eine Überprüfung aller Gesetze nach Vereinbarkeit mit der rechtsverbindlichen UN-BRK?
Wenn ja, gibt es einen Zeitplan?
Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Im Zuge der Ratifikation der UN-BRK hat die Bundesregierung das deutsche Recht auf Vereinbarkeit mit der UN-BRK geprüft. Sie ist dabei zum Schluss gekommen, dass das deutsche Recht grundsätzlich mit der UN-BRK vereinbar ist (vgl. Denkschrift der Bundesregierung zu dem Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, BT-Drs. 16/10808 v. 8.11.2008, S. 45).

Für die Bundesregierung ist dabei als Grundsatz maßgeblich, dass in den Fällen, in denen die UN-BRK nicht bereits unmittelbar Anwendung findet, die Verpflichtung besteht, die Bestimmungen der Konvention - wie anderes Gesetzesrecht des Bundes - im Rahmen methodisch vorzunehmender Auslegung zu beachten und anzuwenden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind die Behörden und Gerichte hierbei zu einer konventionsfreundlichen Auslegung nationaler Normen verpflichtet. In diesem Rahmen sind insbesondere unbestimmte Rechtsbegriffe und Ermessensnormen im Lichte der UN-BRK auszulegen.

Ziel der Bundesregierung ist es, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung gemäß der Verpflichtung aus Art. 4 Abs. 1 UN-BRK zu gewährleisten

und zu fördern. Die Bundesregierung sieht es daher als ihre fortlaufende Aufgabe an, im Rahmen einer kontinuierlichen Rechtsfortbildung - auch im Lichte der Rechtsprechung - Anpassungen des deutschen Rechts an die UN-BRK vorzunehmen. Insbesondere bei der Novellierung bestehenden und der Schaffung neuen Rechts berücksichtigt die Bundesregierung bereits jetzt die Vorschriften der UN-BRK und schlägt dem Gesetzgeber entsprechende Anpassungen vor, sofern die Behebung von Defiziten in der Rechtsanwendung nicht ausreicht. Aktuelle Gesetzgebungsvorhaben auch im Lichte der UN-BRK sind derzeit die Novellierung des Behindertengleichstellungsrechts und die Erarbeitung eines Bundesteilhabegesetzes unter Einbeziehung der Menschen mit Behinderungen und ihrer Verbände nach dem Prinzip „Nichts über uns, ohne uns“. Weiterhin wird der derzeit von der Bundesregierung erarbeitete Leitfaden zum Disability Mainstreaming auch den Bereich der Rechtsetzung behandeln. Er dient dazu, bei der Erstellung rechtlicher Regelungen die möglichen Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen frühzeitig zu erkennen und auch im Lichte der UN-BRK abschätzen zu können.

Andererseits weist die Bundesregierung darauf hin, dass ein großer Teil der Vorgaben der UN-BRK zu den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten zählt. Für sie gilt der Progressionsvorbehalt des Art. 4 Abs. 2 UN-BRK. Daher wird die Bundesregierung notwendige Verbesserungen zur Erfüllung dieser Rechte im Rahmen des Gestaltungsauftrags des Gesetzgebers und im Rahmen ihrer politischen und finanziellen Spielräume nach und nach vornehmen bzw. bestehende Defizite beim Gesetzesvollzug im Rahmen des ihr Möglichen beheben, um die Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

Der zeitliche, personelle und finanzielle Aufwand für eine umfassende Überprüfung aller Gesetze, die sich im Bundesrecht bereits alleine auf ca. 2000 Gesetze im formellen Sinne summieren, auf Vereinbarkeit mit der rechtsverbindlichen UN-BRK steht nach Auffassung der Bundesregierung dagegen in keinem Verhältnis zu dem zu erwartenden Erkenntnisgewinn.

Aus den genannten Gründen ist festzuhalten, dass die Bundesregierung keine Überprüfung aller Gesetze nach Vereinbarkeit mit der UN-BRK plant. Die Überprüfung von Gesetzen auf Landesebene auf ihre Vereinbarkeit mit der UN-BRK fällt in die jeweilige Gesetzgebungszuständigkeit der Bundesländer. Auf entsprechende Aktivitäten kann die Bundesregierung keinen Einfluss nehmen.

29. Welche Gesetze hat die Bundesregierung bisher überprüft?
Welche Schlussfolgerungen ergeben sich insbesondere für die Weiterentwicklung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) und der Sozialgesetzbücher sowie des Dritten Änderungsgesetzes des Conterganstiftungsgesetzes?
Wann sind ggf. entsprechende Änderungen geplant?

Antwort:

Hinsichtlich allgemeiner Aussagen zur Überprüfung von Gesetzen wird auf die Ausführungen zu Frage 28 verwiesen. Insbesondere bei der Novellierung bestehenden und der Schaffung neuen Rechts berücksichtigt die Bundesregierung bereits jetzt die Vorschriften der UN-BRK und schlägt dem Gesetzgeber entsprechende Anpassungen vor. Dies gilt auch für die von den Fragestellern genannten Gesetze.

Eine Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) ist derzeit nicht geplant. Es wird erwogen, im Rahmen des Reformprozesses zum Bundesteilhabegesetz die Regelungen des SGB IX zu schärfen und auch leistungsrechtliche Änderungen im SGB XII durchzuführen. Um die Ziele des SGB IX zu sichern, sind verbindlichere und transparentere Regelungen erforderlich, die die Koordination und Kooperation des Leistungsgeschehens und auch die Position des Einzelnen und seine Selbstbestimmung verbessern.

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) wurde in den Jahren 2013/2014 im Rahmen einer rechts- und sozialwissenschaftlichen Evaluation überprüft. Derzeit laufen die (Vor-)Arbeiten zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts unter Berücksichtigung der UN-BRK. Das Gesetzgebungsvorhaben soll die Novellierung des BGG und Änderungen in § 17 SGB I und § 19 SGB X umfassen. Das Inkrafttreten des Gesetzes ist für 2016 geplant.

Das Contergangstiftungsgesetz ist eine lex specialis für contergangeschädigte Menschen, das die Betroffenen in besonderer Weise begünstigt. Das am 29. Juni 2013 im Bundesgesetzblatt verkündete Dritte Änderungsgesetz des Conterganstiftungsgesetzes trägt den Anforderungen der UN-BRK bereits Rechnung. Gemäß § 25 des Conterganstiftungsgesetzes hat die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag im Abstand von zwei Jahren einen Bericht über die Auswirkungen dieses Gesetzes sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung dieser Vorschriften vorzulegen. Der nächste Evaluierungsbericht wird voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2015 vorgelegt.

30. Inwiefern hält die Bundesregierung den bestehenden Diskriminierungsschutz für Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen in der Bundesrepublik Deutschland sowie auf EU-Ebene für ausreichend und welche Schlussfolgerungen zieht sie aus ihrer Beurteilung?

Antwort:

Die Bundesregierung hält den bestehenden Diskriminierungsschutz für Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen in der Bundesrepublik Deutschland sowie auf EU-Ebene für ausreichend.

Das Benachteiligungsverbot des Artikels 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes („Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“), das 1994 in das Grundgesetz aufgenommen worden ist, bindet unmittelbar Verwaltung und Rechtsprechung, verpflichtet aber auch den Gesetzgeber selbst. Einfachgesetzlich wird das verfassungsrechtliche Benachteiligungsverbot für den öffentlich-rechtlichen Bereich durch das BGG ausgefüllt. Ziel dieses Gesetzes ist es, die Benachteiligung von behinderten Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei wird ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen. Das BGG verankert die Barrierefreiheit und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Recht, so dass sie sich möglichst vollständig diskriminierungsfrei im Alltag bewegen können. Bereits mit Inkrafttreten des BGG im Jahre 2002 ist für anerkannte Behindertenverbände ein öffentlich-rechtliches Verbandsklagerecht im BGG verankert worden.

Zugleich wurden im Jahre 2002 mit den Artikeln 2 bis 53 des Artikelgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze öffentlich-rechtliche Vorschriften geändert, die geeignet waren, behinderte Menschen zu benachteiligen oder aus dem öffentlichen Leben auszuschließen. Mit dem Artikelgesetz wurde daher im gesamten öffentlichen Bereich der Bundesverwaltung das Benachteiligungsverbot des Grundgesetzes umgesetzt. In der Zwischenzeit sind weitere Regelungen zur Verbesserung insbesondere der Barrierefreiheit verabschiedet worden, z.B. im Personenbeförderungsgesetz, im Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung oder auch im Wege der Anpassung der BITV des Bundes.

Daneben gibt es auf Landesebene für landesrechtlich zu regelnde Bereiche Vorschriften zum Benachteiligungsverbot einschließlich der Barrierefreiheit, etwa in den Landesbehindertengleichstellungsgesetzen und in den Bauordnungen der Länder.

Im Bereich des Zivil- und Arbeitsrechts erfolgt der Benachteiligungsschutz vor allem über das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Dieses verbietet innerhalb seines Anwendungsbereichs Benachteiligungen unter anderem wegen einer Behinderung. Im Falle eines Verstoßes stehen den Betroffenen Beseitigungs- bzw. Unterlassungsansprüche sowie Entschädigungs- bzw. Schadensersatzansprüche zu. Das AGG erlaubt auch Antidiskriminierungsverbänden eine gerichtliche Unterstützung der Betroffenen in gerichtlichen Verfahren (§ 23 AGG, Unterstützung durch Antidiskriminierungsverbände).

Darüber hinaus wurden bereits in anderen Gesetzgebungsverfahren (u. a. Mietrechtsreformgesetz, Schuldrechtsmodernisierungsgesetz) wichtige Vorschriften zum Abbau von Benachteiligungen behinderter Menschen im Bereich des Zivilrechts eingeführt. Das Mietrechtsreformgesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) hat einen ausdrücklichen Anspruch behinderter Mieter gegen den Vermieter auf Zustimmung zu baulichen Veränderungen und sonstigen Einrichtungen geschaffen, die für eine behindertengerechte Nutzung oder den Zugang zur Wohnung erforderlich sind. Der Vermieter kann die Zustimmung lediglich dann verweigern, wenn sein Interesse an der unveränderten Erhaltung der Mietsache das Interesse des Mieters an der behindertengerechten Nutzung der Wohnung überwiegt. Damit werden in Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes behinderte Menschen in die Lage versetzt, auch bei fortschreitenden Funktionseinschränkungen mit Hilfe von baulichen Anpassungen in der vertrauten Wohnumgebung zu verbleiben. Im Zuge der Verhandlung der neuen EU-Pauschalreiserichtlinie, die voraussichtlich noch im Jahr 2015 in Kraft treten wird, hat sich die Bundesregierung für die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit eingeschränkter Mobilität eingesetzt. Diesen Belangen soll zukünftig durch eine besondere vorvertragliche Informationspflicht und durch einen erweiterten Schutz bei Vorliegen unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände Rechnung getragen werden.

Als weiterer Schritt zu einer Gleichstellung behinderter Menschen ist das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) anzusehen. Mit diesem Gesetz sind vor allem die sozialrechtlichen Ansprüche auf Förderung und Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft und das Verbot der Benachteiligung im Arbeitsleben umgesetzt worden. Darüber hinaus wurden die Möglichkeiten eines selbstbestimmten und diskriminierungsfreien Lebens u. a. durch die Ausweitung des Wunsch- und Wahlrechtes behinderter Menschen, die stärkere Berücksichtigung der Bedürfnisse behinderter

Frauen, den Rechtsanspruch auf Arbeitsassistenz und das Recht auf Kommunikation in Gebärdensprache erweitert.

31. Werden „Angemessene Vorkehrungen“ (Artikel 2 UN-BRK) als Rechtsstandard implementiert?
Wenn ja, wie, und wo wird dies konkret ausgestaltet?
Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Nach der Begriffsbestimmung gemäß Artikel 2 der UN-BRK sind angemessene Vorkehrungen notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können. Das Diskriminierungsverbot der UN-BRK ist unmittelbar anwendbar. Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der UN-BRK verbieten die Vertragsstaaten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleich aus welchen Gründen. Diskriminierung umfasst nach Artikel 2 Unterabsatz 3, letzter Halbsatz der UN-BRK die Versagung angemessener Vorkehrungen. Maßgebend dafür, ob eine Benachteiligung wegen Versagung angemessener Vorkehrungen vorliegt, sind die Umstände des jeweiligen Einzelfalls. Es wird geprüft, ob in diesem Sinne das Konzept der angemessenen Vorkehrungen im Rahmen der Novellierung des BGG in diesem Gesetz aus Gründen der Transparenz klarstellend rechtlich verankert werden kann.

32. Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung gegenüber dem Vorschlag für eine Fünfte EU-Antidiskriminierungsrichtlinie, und plant die Bundesregierung, sich für die Verwirklichung dieser Richtlinie auf EU-Ebene aktiv einzusetzen?
Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Innerhalb der Bundesregierung ist die Meinungsbildung zur Fünften Antidiskriminierungsrichtlinie noch nicht abgeschlossen.

33. Erachtet die Bundesregierung die finanzielle Ausstattung des Deutschen Instituts für Menschenrechte und insbesondere der Monitoring-Stelle zur UN-BRK als ausreichend, um ihre wichtige Tätigkeit der wissenschaftlichen Begleitung und Überwachung des Umsetzungsprozesses des Inklusionsgebotes der UN-BRK verwirklichen zu können? Wenn ja, warum? Wenn nein, wann und wie wird die Finanzierung überarbeitet und erhöht?

Antwort:

Mit dem Gesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMRG) wird eine gesetzliche Grundlage für das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) und damit auch für die Monitoring-Stelle im Sinne der Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen geschaffen. Die gesetzliche Grundlage stellt eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrung des A-Status des DIMR dar. Nach dem neuen Gesetz erfolgt die Finanzierung zukünftig nicht mehr wie bisher aus dem Haushalt der vier Ressorts Auswärtiges Amt, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Bundesministerium für Arbeit und Soziales und Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, sondern aus dem Haushalt des Deutschen Bundestages.

Aus Respekt vor dem Deutschen Bundestag und seiner zukünftigen Entscheidungs- und Gestaltungshoheit sieht die Bundesregierung von Aussagen zur finanziellen Ausstattung des DIMR bzw. der Monitoring-Stelle ab.

34. Erachtet die Bundesregierung die finanzielle Ausstattung des Bundeskompetenzzentrums als ausreichend oder ist eine Ausweitung geplant (bitte begründen)?

Antwort:

Die Bundesregierung begrüßt das Engagement des Bundeskompetenzzentrums Barrierefreiheit e.V. (BKB) zur Förderung der Barrierefreiheit in Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft.

Das BKB ist jedoch ein unabhängiger privater Verein, dessen finanzielle Ausstattung den Mitgliedsverbänden obliegt. Es steht dem BKB frei, wie in der Vergangenheit, sich weiterhin um Projektförderungen, z.B. aus Mitteln des Ausgleichsfonds zu bemühen oder Angebote auf Ausschreibungen der Bundesregierung abzugeben.

35. Erachtet die Bundesregierung die finanzielle Ausgestaltung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes als ausreichend, oder wird diese ausgeweitet (bitte begründen)?

Antwort:

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes wird in einem eigenen Kapitel im Einzelplan 17 des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) jährlich mit ausreichend personellen und finanziellen Mitteln ausgestattet. Die Koalitionsfraktionen der Bundesregierung haben im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode die Umsetzung der Ergebnisse einer Evaluation, die entsprechend des festgestellten Bedarfs eine dauerhaft verstärkte finanzielle und personelle Ausstattung nach sich zieht, vereinbart. Im Haushaltsplan 2014 wurden diese Verbesserungen bereits berücksichtigt. Darüber hinaus wurden im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bundeshaushalts 2015 weitere finanzielle und personelle Verbesserungen bei der Antidiskriminierungsstelle des Bundes vorgenommen.

36. Welche Standards legt die Bundesregierung der Beteiligung von Verbänden und der Zivilgesellschaft insgesamt in Gesetzgebungsverfahren zugrunde, und in welcher Weise ist die Einhaltung dieser Standards geregelt und kontrollierbar?

Antwort:

Die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) sieht für Gesetzgebungsverfahren eine obligatorische Beteiligung der Länder, kommunalen Spitzenverbände, Verbände und Fachkreise vor: Nach § 47 Abs. 3 Satz 1 GGO sind Zentral- und Gesamtverbände sowie Fachkreise, die auf Bundesebene bestehen, rechtzeitig zu beteiligen. Die Bestimmung von Zeitpunkt, Umfang und Auswahl der zu beteiligten Verbände oder Fachkreise obliegt nach § 47 Abs. 3 Satz 2 GGO dem federführenden Bundesressort. Nach § 45 Abs. 3 i.V.m. § 21 Abs. 1 GGO sind in Gesetzgebungsverfahren auch Beauftragte der Bundesregierung zu beteiligen, soweit deren Aufgaben berührt sind. So ist z.B. die beauftragte Person der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen immer dann zu beteiligen, wenn Gesetzentwürfe Fragen der Integration von behinderten Menschen behandeln oder berühren. Das Bundeskanzleramt ist über die Beteiligung zu unterrichten (§ 47 Abs. 2 GGO).

Abgesehen von spezialgesetzlichen Vorschriften (§ 3 BauGB) gibt es auf Bundesebene keine Vorschriften, die allgemein eine Beteiligung der Zivilgesellschaft in Gesetzgebungsverfahren vorsehen. Über ein Engagement in Verbänden, die in Gesetzgebungsverfahren beteiligt werden, ist auch Bürgern jedoch grundsätzlich eine Partizipation möglich.

II. Menschenrechtliche Ansprüche

Soziale Teilhabe

37. Wie weit ist der Prozess der Erarbeitung eines Bundesteilhabegesetzes für Menschen mit Behinderungen vorangeschritten?
In welcher Weise wird die Bundesregierung Transparenz im Erarbeitungsprozess herstellen?
38. Wie ist der Zeitplan zur Erarbeitung des Bundesteilhabegesetzes konkret ausgestaltet?
39. Wie werden Menschen mit Behinderungen und ihre Verbände aktiv eingebunden und beteiligt?
Welche inhaltlichen Arbeitsgruppen gibt es im Rahmen dieser Beteiligung?
40. Welche interministeriellen Arbeitsgruppen gibt es mit welcher inhaltlichen Schwerpunktsetzung in diesem Prozess für eine inhaltliche Abstimmung innerhalb der Bundesregierung?

Antwort:

Die Fragen 37 bis 40 werden zusammenhängend beantwortet:

Zur Vorbereitung der Erarbeitung eines Gesetzentwurfs für ein Bundesteilhabegesetz wurden die Verbände der Menschen mit Behinderungen eingeladen, nach dem Prinzip „Nichts über uns ohne uns.“ in der Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz Reformbedarfe und mögliche Handlungsoptionen zu erörtern. Insgesamt fanden neun Sitzungen von Juli 2014 bis April 2015 statt. Der Beratungsverlauf in der Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz kann im Internet unter www.gemeinsam-einfach-machen.de/bthg eingesehen werden. Der dort ebenfalls veröffentlichte Abschlussbericht enthält eine Zusammenfassung der in der Arbeitsgruppe vertretenen Positionen.

Zur weiteren aktiven Einbindung und Beteiligung der Menschen mit Behinderungen und ihrer Verbände sowie zur Fortführung der Gespräche des Bundes mit den Bundesländern und Kommunen fanden im Juli und September 2015 jeweils zwei Sitzungen einer Fachexperten-AG, einschließlich der Verbände der Menschen mit Behinderungen, und einer Bund-Länder-Kommunal-AG statt, in denen vom BMAS erste konzeptionelle Überlegungen für konkrete Inhalte eines Bundesteilhabegesetzes auf Fachebene ergebnisoffen zur Diskussion gestellt wurden.

Darüber hinaus fand zum Thema „Unabhängige Beratung“ am 23. Juni 2015 im BMAS ein Werkstattgespräch unter Beteiligung der Verbände von Menschen mit Behinderungen statt. Hierbei standen Erbringungswege von Leistungsträgern und -erbringern einer möglichst unabhängigen Beratung im Mittelpunkt, wie z.B. eine von

Menschen mit Behinderungen durchgeführte Beratung für Menschen mit Ansprüchen auf Teilhabeleistungen nach dem SGB IX in konkreten Lebenslagen („Peer counseling“). Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird voraussichtlich im Frühjahr 2016 einen Referentenentwurf für ein Bundesteilhabegesetz mit dem Ziel vorlegen, dass das Gesetzgebungsverfahren noch in 2016 eingeleitet und abgeschlossen wird. Die Beratungen und Beteiligungen innerhalb der Bundesregierung zur Erarbeitung des Gesetzentwurfs bis zum Zeitpunkt der Kabinetttbefassung richten sich nach dem in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) vorgesehen Verfahren.

41. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den Ergebnissen des Teilhabeberichts bezüglich der Vereinsamung von Menschen mit Behinderungen? Wie verhält sich der Grad der Vereinsamung dieser Menschen gegenüber Menschen ohne Behinderungen?

Antwort:

Der Teilhabebericht der Bundesregierung vergleicht die Häufigkeit der Geselligkeit mit Freunden, Verwandten und Nachbarn zwischen Menschen mit und ohne Behinderungen und dokumentiert für beide Gruppen die Anteile von Menschen, die ihre freie Zeit allein verbringen².

Über die Ursachen, warum insbesondere hochaltrige Menschen mit Behinderungen³ ihre freie Zeit allein verbringen, liegen der Bundesregierung derzeit keine Erkenntnisse vor. Die Bundesregierung plant diese Frage im Rahmen einer repräsentativen Befragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nachzugehen.

42. Welchen Zusammenhang zwischen Armut und Beeinträchtigung sieht die Bundesregierung bei Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen? Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus?

Antwort:

Ein Mangel an sozialen Kontakten - bis hin zum Risiko der Vereinsamung - kann ebenfalls als „Armut“ verstanden werden. Im Vierten Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung ist festgestellt worden, dass wenig soziale Kontakte mit Belastungen in anderen Hinsichten einhergehen.

² Vgl. Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen, S. 213 f.

³ Vgl. Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen, S. 214, Abbildung 4-61

Angesichts der Vielfalt möglicher Wechselwirkungen zwischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen und hemmenden wie behindernden Kontextfaktoren ist davon auszugehen, dass es sich bei dem im Teilhabebericht der Bundesregierung dargestellten Zusammenhang zwischen Behinderung und niedrigem Einkommen bzw. geringen Ersparnissen um eine Scheinkorrelation handelt, dass also eine Vielzahl von sozio-demografischen Merkmalen bei der Analyse der Verursachung von Armut bei Menschen mit Behinderungen in die Betrachtung einzubeziehen sind. Diskutiert werden u.a. Bildungs- und Ausbildungsstand, Zugangsprobleme zum allgemeinen Arbeitsmarkt, Leistungsbeeinträchtigungen durch chronische Erkrankungen, Rentenhöhe bei frühzeitigem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben.

Um den Zusammenhang zwischen Armut und Beeinträchtigung besser beurteilen zu können, sollen die möglichen Einflussfaktoren im Rahmen einer repräsentativen Studie auch in ihren Wechselwirkungen untersucht werden. In diese Befragung sollen auch Menschen einbezogen werden, die in Behinderteneinrichtungen leben und die wegen schwerster Mehrfachbehinderungen nur eingeschränkte Kommunikationsfähigkeit besitzen. Zu den methodischen Vorarbeiten siehe:

<http://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Forschungsberichte/Forschungsberichte-Teilhabe/fb447.html>

43. Wie bewertet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass immer noch viele Leistungen zur Teilhabe am gesamtgesellschaftlichen Leben abhängig vom Einkommen und Vermögen der Betroffenen sowie ihrer Familien beziehungsweise Lebenspartnerinnen und Lebenspartner gewährt werden, da diese in der Sozialhilfe verankert sind?
44. Wie ist diese Regelung mit den Artikeln 19, 23 und 28 der UN-BRK vereinbar? Wie ist aus Sicht der Bundesregierung so eine selbstbestimmte und diskriminierungsfreie Lebensführung möglich – einschließlich des Rechts auf Gründung einer Familie oder auf Eingehen einer Lebenspartnerschaft?
45. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Lebenssituation von berufstätigen Menschen mit Behinderungen, die auf Teilhabeleistungen auch außerhalb des Arbeitslebens angewiesen sind, gegenüber der Lebenslage von berufstätigen Menschen ohne Behinderungen?
46. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Forderung der Petition von Constantin Grosch und den Unterstützerinnen und Unterstützern (www.change.org „Recht auf Sparen und gleiches Einkommen auch für Menschen mit Behinderungen # 2600“)?

Antwort:

Die Fragen 43 bis 46 werden im Zusammenhang beantwortet:

Auf die Antwort der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 18/1031) auf die Kleine Anfrage der Fragesteller in Bundestagsdrucksache 18/834 wird verwiesen.

Im Koalitionsvertrag haben die Regierungsfractionen im Deutschen Bundestag vereinbart, ein modernes Teilhaberecht zu entwickeln. Die Frage des Einsatzes von Einkommen und Vermögen in der Eingliederungshilfe war Gegenstand der Beratungen der Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz (TOP 2 der Sitzung vom 19. November 2014 - Bedürftigkeitsunabhängigkeit der Fachleistungen). Zu dem Vorhaben Bundesteilhabegesetz wird auf die Antwort zu den Fragen 37 bis 40 verwiesen.

47. Wie beurteilt die Bundesregierung den Bedarf, ein Berufsbild „Persönliche Assistenz“ zu schaffen?
Wenn eines geschaffen werden soll, wie soll dieses umgesetzt und gefördert werden?
Wenn kein Bedarf besteht, warum nicht?

Antwort:

Der Begriff der „Persönlichen Assistenz“ ist insbesondere nach geltendem Recht nicht legal definiert. Er wird in der Fachöffentlichkeit daher oft unterschiedlich verwendet. So entwickelten Menschen mit Behinderungen das Konzept der persönlichen Assistenz im pflegerischen Bereich, zum Schulbesuch, im Erwerbsleben, im Haushalt, im Urlaub, zur Mobilität, zur Kommunikation und bei der Erziehung eigener oder angenommener Kinder. Die Frage zur Beurteilung des Bedarfs, ein entsprechendes Berufsbild zu schaffen, bedarf vor diesem Hintergrund der Konkretisierung der Zielrichtung „Persönlicher Assistenz“.

Inklusion in Partnerschaft und Familie

48. Welche Unterstützungen plant die Bundesregierung für Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Erarbeitung eines Bundesteilhabegesetzes zu verankern, damit diese auch Mütter und Väter sein können?
Welchen Bedarf sieht die Bundesregierung, den Anspruch auf Elternassistenz rechtlich festzuschreiben?

Antwort:

Zwar gibt es keinen ausdrücklichen Leistungstatbestand für die Unterstützung bei Elternschaft von Menschen mit Behinderungen. Allerdings können alle Bedarfe durch Leistungen aus verschiedenen Sozialgesetzbüchern wie insbesondere SGB V, VIII, XI

und XII gedeckt werden (auch Ergebnis der interkonferenziellen Arbeitsgruppe „Sicherung der Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen - UAG V - der von der ASMK eingesetzten Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen“).

Zur Lösung der Praxisprobleme, die bestehende Leistungspflichten weder verschiebt noch bestehende Leistungsansprüche ausweitet, prüft die Bundesregierung im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes verschiedene Handlungsoptionen. Auf die Antworten zu Frage 37-40 wird verwiesen.

49. a) Inwieweit hält die Bundesregierung das bestehende Unterstützungs- und Beratungssystem für Mütter und Väter beziehungsweise Eltern mit psychischen Beeinträchtigungen sowie für deren Kinder für ausreichend?
b) Welchen Änderungsbedarf sieht die Bundesregierung?
c) Wie könnte aus Sicht der Bundesregierung die Früherkennung in diesen Fällen und die Beratung von betroffenen Kindern verbessert oder überhaupt ein Rechtsanspruch auf Beratung für die Kinder verankert werden?

Antwort:

Zu a)

§ 27 SGB VIII regelt für personensorgeberechtigte Eltern einen Anspruch auf Hilfen zur Erziehung. Davon umfasst sind auch Eltern mit psychischen Beeinträchtigungen. §§ 29 bis 35 SGB VIII normieren exemplarisch typische Erscheinungsformen der Hilfe zur Erziehung, wie z.B. die Erziehungsberatung oder den Erziehungsbeistand. Art und Umfang der erzieherischen Hilfe richten sich gemäß § 27 Abs.1 Satz 2 SGB VIII immer nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall, so dass eine passgenaue Unterstützungsleistung gewährt werden kann. Der Gesetzgeber hat dabei auch vorgeschrieben, dass das soziale Umfeld des Kindes und Jugendlichen bei der Ausgestaltung der Hilfe einbezogen werden soll.

Zu b)

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, die Vernetzung des Gesundheitssystems mit der Kinder- und Jugendhilfe weiter voranzubringen, um einen verbesserten Schutz und passgenaue Unterstützung für die Kinder und Jugendlichen der betroffenen Eltern und ihrer Familien zu erreichen.

Zu c)

Zur Früherkennung von aus dieser Belastungssituation resultierenden Gesundheitsrisiken für die Kinder kann das Kinderuntersuchungsprogramm nach § 26 SGB V beitragen.

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (PrävG) vom 17. Juli 2015 soll das Kinderuntersuchungsprogramm stärker zu einem präventionsorientierten Programm weiterentwickelt werden, in dessen Rahmen verstärkt auch individuelle Gesundheitsrisiken des Kindes erfasst und bewertet werden und der Arzt oder die Ärztin die Eltern entsprechend des individuellen Bedarfes des Kindes präventionsorientiert berät.

Familien und Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf sollen zukünftig auch auf örtliche und regionale Unterstützungs- und Beratungsangebote wie z.B. Angebote der Frühen Hilfen hingewiesen werden.

Diese durch das Bundeskinderschutzgesetz verbindlich verankerten Frühen Hilfen sind ein weiterer wichtiger Schritt für die Früherkennung. Die Frühen Hilfen verfolgen das Ziel, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern bestmöglich zu fördern, Risiken für ihr Wohl früh wahrzunehmen und Gefährdungen systematisch abzuwenden. Frühe Hilfen dienen auch dazu, Eltern in belasteten Lebenslagen, wie z.B. auf Grund psychischer Erkrankung eines Elternteils zu unterstützen.

Kinder und Jugendliche haben gemäß § 8 Absatz 2 SGB VIII das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

50. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, ein selbstbestimmtes Leben zu führen und am gesamtgesellschaftlichen Leben teilzuhaben?
51. a) Welche Unterstützungen und Beratungsmöglichkeiten gibt es für diese Kinder und Jugendlichen sowie für ihre Mütter und Väter?
b) Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den unterschiedlichen Schnittstellenproblemen bei der Beantragung von Leistungen nach den verschiedenen Sozialgesetzbüchern?

Antwort:

Wegen des Sachzusammenhangs werden Frage 50 und Frage 51 a) zusammen beantwortet:

Die Kinder- und Jugendhilfe hat den Auftrag, zur Verwirklichung des Rechts aller ihrer Verantwortung zugewiesenen jungen Menschen auf Förderung der Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beizutragen (§ 1 SGB VIII). In Bezug auf Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) seelischen Behinderung normiert § 35a SGB VIII diesen Auftrag konkretisierend als einen einklagbaren Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dabei richtet sich die Auswahl der im Einzelfall geeigneten und

notwendigen Fördermaßnahme nach dem konkreten, individuellen Bedarf, der im Rahmen eines Beratungs- und Entscheidungsprozesses mit dem jungen Menschen und seinen Eltern sowie ggf. unter Zuhilfenahme fachärztlicher Stellungnahmen und Diagnosen ermittelt wird (§ 36 SGB VIII). Vor dem Hintergrund des ganzheitlichen Hilfeansatzes der Kinder- und Jugendhilfe sind erzieherische Aspekte und damit die Eltern im Leistungskontext zu berücksichtigen. Zur Beförderung eines ganzheitlichen Hilfeansatzes verpflichtet § 35a Abs. 4 SGB VIII bei behinderungsspezifischen und erzieherischen Bedarfen, hilfeübergreifende Dienste und Einrichtungen mit der Leistungserbringung zu betrauen.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind nach § 79 Abs. 2 SGB VIII verpflichtet, zu gewährleisten, dass in ihren örtlichen Zuständigkeitsbereichen zur Erfüllung ihrer Aufgaben den unterschiedlichen Bedarfslagen vor Ort entsprechend erforderliche und geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen zur Verfügung stehen.

Für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen körperlichen oder geistigen Behinderungen bzw. für Kinder und Jugendliche, die von einer solchen Behinderung bedroht sind, liegt die Zuständigkeit bei der Sozialhilfe nach dem SGB XII (Eingliederungshilfe für behinderte Menschen). Aufgabe der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen und die Leistungsberechtigten in die Gesellschaft einzugliedern. Dazu gehört auch, ihnen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Mit den Leistungen der Eingliederungshilfe wird der Bedarf der Menschen mit Behinderungen - und damit der auch von Kindern und Jugendlichen - individuell und bedarfsgerecht gedeckt. Die Leistungen umfassen auch die Beratung und Unterstützung durch den Träger der Sozialhilfe.

In Umsetzung des Koalitionsvertrages der die Bundesregierung tragenden Fraktionen für die 18. Legislaturperiode wird die Bundesregierung die Möglichkeiten der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen – und damit auch von jungen Menschen mit Behinderungen – weiter stärken.

Antwort zu 51 b):

Die die Bundesregierung tragenden Fraktionen haben in ihrem Koalitionsvertrag der 18. Legislaturperiode vereinbart, dass im Interesse von Kindern mit Behinderung und ihren

Eltern die Schnittstellen in den Leistungssystemen so überwunden werden sollen, dass Leistungen möglichst aus einer Hand erfolgen können.

Im Rahmen der Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz wurden die Bereinigung von Schnittstellen unter Beibehaltung der bisherigen geteilten Zuständigkeit, die Zusammenführung der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in der Sozialhilfe („Große Lösung SGB XII“) sowie die Zusammenführung von Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im SGB VIII („Große Lösung SGB VIII“) diskutiert. Die große Mehrheit der Arbeitsgruppe hat sich dabei für die Große Lösung SGB VIII ausgesprochen. Es wurde deutlich, dass hinsichtlich der Umsetzung der Großen Lösung SGB VIII offene Punkte noch geklärt werden müssen, wie beispielsweise die Wirkung einer einheitlichen Kostenheranziehung oder Auswirkungen auf die Hilfen zur Erziehung. Die Umsetzung dieser Handlungsoption steht unter der Prämisse der Kostenneutralität. Das BMFSFJ prüft derzeit diese Punkte. Der Prozess ist noch nicht abgeschlossen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage Nr. 52 verwiesen.

52. Welche Position bezieht die Bundesregierung zur sogenannten Großen Lösung, also der Implementierung aller Leistungsansprüche und Rechte von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen im Kinder- und Jugendhilfe-recht?

Antwort:

Wie die Antwort zu Frage 51b) darstellt, prüft das BMFSFJ derzeit die Umsetzung der Großen Lösung SGB VIII als eine mögliche Handlungsoption zur Umsetzung des Koalitionsvertrages der 18. Legislaturperiode.

Die Aufteilung der Zuständigkeiten für junge Menschen mit Behinderungen auf die Sozialhilfe und die Kinder- und Jugendhilfe führt in der Praxis zu erheblichen Definitions- und Abgrenzungsproblemen, aus denen Zuständigkeitsstreitigkeiten, beträchtlicher Verwaltungsaufwand und vor allem Schwierigkeiten bei der Gewährung und Erbringung von Leistungen für Kinder und Jugendliche und ihre Familien resultieren. Die mangelnde Berücksichtigung der Entwicklungsdynamik im Kindes- und Jugendalter führt zu einem mit Kindern ohne Behinderung nicht gleichberechtigten Zugang zu Unterstützungsleistungen und Schutzmaßnahmen. Durch die Zusammenführung der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im System der Kinder- und Jugendhilfe könnte erreicht werden, dass Leistungen bedarfsgerecht und zeitnah aus einer Hand erbracht werden. Mit einer solchen Lösung würden die Schnittstellen zwischen den unterschiedlichen Formen der Beeinträchtigung und zwischen Eingliederungshilfeleistungen und

erzieherischen Hilfen mit der Folge entfallen, dass sich Abgrenzungs- und Definitionsprobleme erheblich reduziert würden. Es würde ein inklusives Leistungssystem für alle Kinder und Jugendlichen ohne Differenzierung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und Kindern und Jugendlichen ohne Behinderungen entstehen. Damit würde dem Leitgedanken der Inklusion der UN-BRK vollumfänglich Rechnung getragen. Voraussetzung für die Umsetzung dieser inklusiven Lösung ist die Klärung der diesbezüglich noch offenen Punkte. Die Umsetzung der Großen Lösung steht unter Prämisse der Kostenneutralität.

Frauen und Mädchen mit Behinderungen

53. Wie bewertet die Bundesregierung die Lebenssituation von Frauen und Mädchen mit Behinderungen?
Welche speziellen Unterstützungsmöglichkeiten gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung für sie, und auf welche spezifischen Probleme und Diskriminierungen treffen diese?

Antwort:

Die im Jahr 2012 veröffentlichte Studie „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland“ hat vielfältige Einblicke zur Lebenssituation von Frauen und Mädchen mit Behinderungen aufgezeigt: Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen waren insgesamt wesentlich häufiger in ihrem Lebensverlauf allen Formen von Gewalt ausgesetzt, als Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt. Auffällig sind die hohen Belastungen insbesondere durch sexuelle Gewalt in Kindheit und Jugend, die sich im Erwachsenenleben oftmals fortsetzen. Die am höchsten von Gewalt belasteten Gruppen der Befragungen waren gehörlose Frauen und Frauen mit psychischen Erkrankungen, die in Einrichtungen leben. Auch im Erwachsenenleben zeigt sich eine hohe Betroffenheit von Gewalt. So haben 68-90% der Frauen psychische Gewalt und psychisch verletzende Handlungen im Erwachsenenleben erlebt (im Vergleich zu 45% der Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt); gehörlose und blinde sowie psychisch erkrankte Frauen waren davon mit 84-90% am häufigsten betroffen. Körperliche Gewalt im Erwachsenenleben haben mit 58-75% fast doppelt so viele Frauen der vorliegenden Studie wie Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt (35%) erlebt. Hiervon waren wiederum die gehörlosen und die psychisch erkrankten Frauen (mit ca. 75%) am häufigsten betroffen. Erzwungene sexuelle Handlungen im Erwachsenenleben haben 21-43% der Frauen der Studie angegeben. Sie waren damit auch im Erwachsenenleben etwa zwei- bis dreimal häufiger von sexueller Gewalt betroffen als Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt (13%). Auch hiervon waren die gehörlosen (43%) und die psychisch erkrankten Frauen (38%) am stärksten belastet.

Täterinnen/Täter bei Gewalt sind, wie bei den Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt, überwiegend im unmittelbaren sozialen Nahbereich von Partnerschaft und Familie und damit im häuslichen Kontext zu verorten. Darüber hinaus nahm bei den befragten Frauen in Einrichtungen körperliche/sexuelle Gewalt durch Bewohner/-innen und/oder Arbeitskolleg/-innen sowie psychische Gewalt durch Bewohner/-innen und Personal eine besondere Rolle ein.

In Einrichtungen der Behindertenhilfe ist das Leben insgesamt durch Einschränkungen im selbstbestimmten Leben und in der Wahrung der eigenen Privat- und Intimsphäre aber auch mangelndem Schutz vor psychischer, physischer und sexueller Gewalt gekennzeichnet. In diesem Zusammenhang ist auch kritisch zu sehen, dass viele der in einer Einrichtung lebenden Frauen keine Partnerschaftsbeziehung haben und auch selbst das Fehlen enger vertrauensvoller Beziehungen als Problem benennen. Die Kurzfassung der Studie ist unter <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/gleichstellung.did=188212.html> eingestellt.

Die Ergebnisse haben aufgezeigt, dass verstärkte Maßnahmen erforderlich sind, um niedrigschwellige und barrierefreie Schutz- und Unterstützungsangebote für Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen bereitzustellen. Darüber hinaus sind aber auch Maßnahmen erforderlich, die das Selbstvertrauen und Selbstbewusstsein von Frauen mit Behinderungen stärken. Als unmittelbare Folge der Studienergebnisse hat das BMFSFJ das Projekt „Frauenbeauftragte in Wohnheimen und Werkstätten für behinderte Menschen“ (durchgeführt von Weibernetz e. V.) gefördert, mit dem Frauenbeauftragte in Einrichtungen als ein neues, wirksames Instrument zur Gleichstellung sowie Prävention und Intervention von Gewalt gegen Frauen mit Behinderung erfolgreich erprobt wurden. Um dieses Instrument zur Gewaltprävention in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung bundesweit zu implementieren, unterstützt das BMFSFJF aktuell das Folgeprojekt „Frauenbeauftragte in Einrichtungen: Eine Idee macht Schule“ (ebenfalls Weibernetz e.V.), dessen Ziel es ist, Frauenbeauftragte als Multiplikatorinnen auszubilden. Damit sollen Frauenbeauftragte langfristig und in möglichst vielen Einrichtungen der Behindertenhilfe etabliert werden können. Eine gesetzliche Implementierung von Frauenbeauftragten in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen wird aktuell vorbereitet.

Darüber hinaus fördert das BMFSFJF die politische Interessenvertretung von Frauen mit Behinderung durch die Organisation Weibernetz e.V. Sie ist die einzige Interessenvertretung von behinderten Frauen für behinderte Frauen auf Bundesebene und arbeitet als solche seit vielen Jahren zu relevanten Themen. Weibernetz e. V. ist auch in die Umsetzung des NAP einbezogen und hat eigene Vorschläge erarbeitet. Der

Aktionsplan wird eine Reihe von Einzelmaßnahmen und Strategien enthalten, die in den folgenden Jahren umzusetzen sind.

Passgenaue Angebote in der Schwangerschaftsberatung und Sexualpädagogik für Menschen mit Lernschwierigkeiten werden aktuell in dem vom BMFSFJ geförderten Inklusionsprojekt „Ich will auch heiraten!“ (durchgeführt von Donum Vitae e.V.) entwickelt. Ziel der Maßnahme ist es, die Beratungskompetenz von Fachkräften der Schwangerschaftsberatungsstellen im Hinblick auf Menschen mit Lernschwierigkeiten zu erweitern und den Inklusionsgedanken in die Beratung im Kontext des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und die Sexualpädagogik zu integrieren.

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung entwickelt darüber hinaus spezielle sexualpädagogische Konzepte zur Sexualaufklärung und Familienplanung von Frauen und Männern mit Behinderung und entwickelt auf der Basis die Medien- und Maßnahmenarbeit weiter. Printmedien und Websites werden in Leichte Sprache übersetzt und gebärdet. Auch die Qualifizierung von Multiplikatoren und Beschäftigten in der Behindertenhilfe wird in den Blick genommen.

54. Inwieweit hält die Bundesregierung die Beratungsmöglichkeiten für Frauen und Mädchen mit Behinderungen für ausreichend?
Welche finanziellen Mittel hat die Bundesregierung zusammen mit den Bundesländern eingesetzt, um zusätzlich zum bundesweiten Hilfetelefon noch mehr barrierefreie, präventive Angebote zu schaffen?

Antwort:

Das BMFSFJ bietet mit der Einrichtung des Hilfetelephons „Gewalt gegen Frauen“ ein bundesweites Angebot für Erstberatung und Weitervermittlung von Frauen, die von Gewalt betroffen sind. Dabei sieht das Hilfetelefontgesetz (BGBl. I S. 448 vom 7. März 2012) ausdrücklich die Barrierefreiheit vor, u.a. für Frauen mit körperlicher Beeinträchtigung, mit Sinnesbeeinträchtigungen, Frauen mit Lern- oder Sprachschwierigkeiten sowie Frauen mit chronischen Erkrankungen und psychischen Beeinträchtigungen. Sowohl die Webseite als auch ein Flyer enthalten Informationen über das Angebot in Leichter Sprache und die Beraterinnen des Hilfetelephons sind in Leichter Sprache geschult. Darüber hinaus können Beratungsgespräche mit Hilfe von Gebärdensprachdolmetscherinnen durchgeführt werden. Jedes Gespräch bleibt anonym und wird absolut vertraulich behandelt, ebenso jeder schriftliche Kontakt. Sowohl die Gebärdensprach- bzw. Schriftdolmetscherinnen als auch die Beraterinnen des Hilfetelephons unterliegen der Schweigepflicht.

Die Zuständigkeit für die Förderung von Fachberatungsstellen und Frauenhäuser für Opfer von Gewalt liegt bei den Bundesländern. Das BMFSFJ fördert die Vernetzungen

dieser Frauenunterstützungseinrichtungen: den Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe e.V. (bff) und die Frauenhauskoordinierung e.V. Beide Vernetzungsstellen haben in den vergangenen Jahren zahlreiche Initiativen ergriffen, um die Barrierefreiheit und Zugänglichkeit der Fachberatungsstellen und Frauenhäuser für Frauen mit Behinderung zu stärken. Hierzu gehört beispielsweise das Handbuch „Leitfaden für den Erstkontakt mit gewaltbetroffenen Frauen mit Behinderung“, den bff, Frauenhauskoordinierung und Weibernetz e.V., die politische Interessenvertretung von Frauen mit Behinderung, gemeinsam erarbeitet haben (http://www.frauenhauskoordinierung.de/uploads/media/Leitfaden_Umgang_Frauen_final_2.2.2012.pdf). Insgesamt ist jedoch festzustellen, dass Beratungsmöglichkeiten für Frauen und Mädchen mit Behinderung, welche die Heterogenität, die Niedrigschwelligkeit als auch eine zielgruppenspezifische Barrierefreiheit berücksichtigen, nicht flächendeckend im Bundesgebiet vorhanden sind. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 53 verwiesen. Die Mittel, welche die Bundesregierung für barrierefreie, präventive Angebote des Bundesverbandes der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe e.V. (bff), der Frauenhauskoordinierung e.V. und auch des Hilfetelefons „Gewalt gegen Frauen“ aufwendet, lassen sich nicht beziffern, da die Aktivitäten für Frauen und Mädchen mit Behinderungen im Rahmen der jeweiligen Gesamtaufgaben der Einrichtungen erfolgen.

55. Wie viele Frauenhäuser gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in der Bundesrepublik Deutschland, und wie hat sich der Anteil der barrierefreien Frauenhäuser erhöht (bitte Entwicklung der letzten zehn Jahre nach Bundesländern und bundesweit insgesamt darstellen)?
56. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit den Bundesländern umgesetzt, um die Zahl an barrierefreien Frauenhäusern zu erhöhen?

Antwort:

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 55 und 56 zusammen beantwortet.

Die Zuständigkeit für das Hilfesystem vor Ort, darunter auch die Frauenhäuser, liegt bei den Bundesländern und Gemeinden. Die Bundesregierung hat im Jahr 2012 mit ihrem „Bericht zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder in Deutschland“ (BT-Drs. 17/10500) die bislang umfangreichste empirische Bestandsaufnahme des Unterstützungssystems vorgelegt.

Danach gab es in Deutschland zum Jahreswechsel 2011/2012 353 Frauenhäuser sowie mindestens 41 (teilweise einem Frauenhaus oder einer Fachberatungsstelle

angegliederte) Schutz- bzw. Zufluchtswohnungen. Eine zusammenfassende Aussage zum Anteil der Frauenhäuser und zur Entwicklung dieses Anteils über mehrere Jahre, die im technischen Sinne das Kriterium der Barrierefreiheit erfüllen, enthält der Bericht nicht. Der Bericht der Bundesregierung und die dazugehörige Bestandsaufnahme gehen auch differenziert auf unterschiedliche Aspekte des Zugangs und der Eignung von Frauenhäusern und Fachberatungsstellen für Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen ein. Die Daten sind dort für das Bundesgebiet länderbezogen aufbereitet. Auf die Ausführungen im Bericht zur Eignung für Frauen mit Behinderungen wird Bezug genommen.

Der Bericht geht auch darauf ein, welche Aktivitäten in den letzten Jahren seitens der Bundesweiten Vernetzungsorganisationen des Frauenunterstützungssystems mit Blick auf dieses Thema ergriffen wurden. Die Eignung der Frauenhäuser für Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen wird seit 2010 auch zunehmend von der Frauenhauskoordinierung thematisiert. Diese von der Bundesregierung geförderte bundesweite Vernetzungsstelle der Frauenhäuser bietet in ihrem Internetauftritt Informationen in Leichter Sprache sowie in Vorlesefunktion an. Die Frauenhauskoordinierung hat in Zusammenarbeit mit den von der Bundesregierung geförderten Vernetzungsstellen der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe sowie die geförderte Behindertenorganisation Weibernetz e.V. und mit der Zentralen Stelle Autonomer Frauenhäuser einen Leitfaden für den Erstkontakt mit gewaltbetroffenen Frauen mit Behinderungen erarbeitet, der den Mitarbeitenden von Hilfs- und Beratungseinrichtungen, darunter Frauenhäuser, Anleitungen zum Umgang mit betroffenen Frauen gibt. Darüber hinaus wurden verschiedene weitere Materialien für die Beratungspraxis von gewaltbetroffenen Frauen mit Behinderungen, auch für Frauenhäuser, entwickelt.

Im Übrigen wird bzgl. der Anzahl der Frauenhäuser in den Bundesländern auf die Anlagen 1 (*Frage 55*) und 2 (*Frage 56*) verwiesen.

57. Besteht bei den §§ 177 und 179 des Strafgesetzbuchs (StGB) für die Bundesregierung hinsichtlich von Frauen und Mädchen mit Behinderungen Änderungsbedarf? Wenn ja, welcher, und wann werden die gesetzlichen Änderungen vorgenommen? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat eine Reformkommission mit Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis zur Überarbeitung des 13. Abschnitts des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches eingesetzt. Die seit Februar 2015 tagende Kommission wird den Reformbedarf im gesamten Sexualstrafrecht

untersuchen und Lösungsvorschläge unterbreiten. Dabei wird die Kommission auch die Ausgestaltung von § 179 StGB einer sorgfältigen Prüfung unterziehen. Die Belange behinderter Menschen werden hierbei selbstverständlich berücksichtigt. Die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen wird an den Erörterungen beteiligt.

58. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Modellprojekt „Frauenbeauftragte in Werkstätten und Einrichtungen“, und welche Fortführung oder Erweiterung sind nach Kenntnis der Bundesregierung geplant?

Antwort:

In dem Modellprojekt, durchgeführt von Weibernetz e.V., konnte bewiesen werden, dass Frauen mit Lernschwierigkeiten sehr gut als Frauenbeauftragte geschult werden und arbeiten können. Darüber hinaus hat das Projekt gezeigt, dass das Instrument der Frauenbeauftragten nicht nur eine sinnvolle und wichtige, sondern auch eine notwendige Maßnahme zur Unterstützung von Frauen in Einrichtungen der Behindertenhilfe gegen Diskriminierung und Gewalt ist. Vor diesem Hintergrund wird auch das Folgeprojekt „Frauenbeauftragte in Einrichtungen: Eine Idee macht Schule“, ebenfalls durchgeführt von Weibernetz e.V., von der Bundesregierung unterstützt, das das Instrument der Frauenbeauftragten möglichst breit in der Fläche etablieren soll. Die Maßnahme mit dreijähriger Laufzeit wird mit finanzieller Beteiligung der Bundesländer durchgeführt und 2016 abgeschlossen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 53 verwiesen.

Inklusives Bildungswesen

59. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Inklusionsquote in den letzten zehn Jahren bezogen auf alle Bildungsphasen – von der Kindertagesstätte über die Schulen bis zur Hochschule – entwickelt (bitte jeweils pro Jahr und differenziert nach den verschiedenen Bildungseinrichtungen, nach Bundesländern und bundesweit insgesamt darstellen)?

Antwort:

Unter Inklusionsquote wird der Anteil der Personen mit besonderem Förderbedarf an allen Personen der jeweiligen Einrichtung verstanden.

Die Inklusionsquote von Kindern mit besonderem Förderbedarf in

Kindertageseinrichtungen im Sinne des SGB VIII liegt nur für die Jahre 2010 bis 2014 vor und kann der nachfolgenden Tabelle 1 entnommen werden. Für die Jahre 2006 bis 2009 wurden nicht die Kinder, sondern die Eingliederungshilfen statistisch erfasst. Dies führt bei

mehreren Behinderungen zu einer Mehrfacherfassung. Die Zahlen sind daher nicht vergleichbar mit den Angaben der Jahre 2010-2014 und darum hier nicht ausgewiesen. Für den Zeitraum 2010 bis 2014 ist keine eindeutige Entwicklung der Inklusionsquote in Kindertagesstätten zu verzeichnen. Sie lag in Deutschland 2010 und 2011 durchschnittlich bei 2,5 Prozent, stieg 2012 und 2013 auf 2,8 Prozent und lag 2014 bei 2,7 Prozent. Spitzenreiter sind die Bundesländer Berlin (um 5 Prozent), Bremen (zwischen 3,4 Prozent in 2011 und 6,5 Prozent in 2012) und Niedersachsen (um 4 Prozent). Am unteren Ende liegen Baden-Württemberg, Bayern und Brandenburg.

Tabelle 1: Inklusionsquote der Kinder mit besonderem Förderbedarf in Kindertageseinrichtungen***

Land	2010	2011	2012	2013	2014
BW	1,1	1,1	1,8	1,4	1,4
BY	1,4	1,4	1,2	1,5	1,5
BE	5,2	5,3	5,3	5,0	5,0
BB	1,9	1,8	2,7	2,6	2,2
HB	5,0	3,4	6,5	5,3	4,9
HH	3,0	2,7	3,1	2,8	2,8
HE	2,2	2,2	2,4	2,3	2,2
MV	3,1	3,2	3,5	3,6	3,3
NI	4,0	4,0	4,2	4,0	3,8
NW	2,8	3,0	3,3	3,3	3,3
RP	2,1	1,8	2,4	2,2	1,8
SL	2,7	2,5	4,6	4,2	3,3
SN	2,8	2,8	2,9	3,0	2,8
ST	2,3	2,4	2,7	2,5	2,4
SH	3,8	3,5	4,4	4,3	3,7
TH	3,0	2,9	2,8	3,0	3,0
D	2,5	2,5	2,8	2,8	2,7

* ohne Schulkinder

** nur Kindertageseinrichtungen im Sinne des SGB VIII

Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege, Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Für den *Schulbereich* kann die Entwicklung der Inklusionsquote von 2003 bis 2013 der beigefügten Tabelle 2 entnommen werden. In Deutschland hat sich die durchschnittliche

Inklusionsquote im Schulbereich im Zeitraum von 2003 bis 2013 verdreifacht. Den höchsten Anstieg weist Hamburg mit 4,17 Prozentpunkten, den geringsten Bremen mit 0,39 Prozentpunkten aus. Bzgl. der Unterschiede im Ländervergleich wird auf den Bericht „Bildung in Deutschland 2014“ der Autorengruppe Bildungsberichterstattung, S. 178 ff, verwiesen, der das Thema „Bildung von Menschen mit Behinderung“ als Schwerpunkt behandelt.

Tabelle 2: Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen an allen Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 10

Lan d	200 3	200 4	200 5	200 6	200 7	200 8	200 9	201 0	201 1	201 2	201 3
BW	1,39	1,53	1,45	1,57	1,60	1,66	1,79	1,87	1,92	1,93	2,05
BY	0,40	0,56	0,59	0,63	0,90	0,89	0,87	1,18	1,33	1,53	1,65
BE	1,91	2,16	1,99	2,27	2,48	2,76	3,11	3,29	3,57	3,81	4,06
BB	1,78	1,99	2,04	2,35	2,94	3,09	3,13	3,31	3,35	3,52	3,64
HB ¹⁾	3,66	3,15	3,49	3,44	2,87	2,94	2,72	3,10	3,50	3,85	4,05
HH	1,00	0,67	0,92	0,86	0,81	0,83	0,94	1,48	2,41	4,48	5,17
HE	0,47	0,47	0,49	0,52	0,51	0,53	0,62	0,76	0,93	1,16	1,22
MV ²⁾	0,87	0,95	1,30	2,24	2,63	2,45	2,92	2,92	3,18	3,19	3,85
NI	0,16	0,18	0,28	0,21	0,28	0,31	0,35	0,41	0,54	0,73	1,24
NW	0,46	0,49	0,53	0,58	0,65	0,74	0,86	1,05	1,27	1,63	2,06
RP ³⁾	0,29	0,49	0,52	0,58	0,69	0,76	0,89	0,97	1,13	1,28	1,45
SL	1,18	1,24	1,24	1,41	1,69	1,63	2,14	2,47	2,84	3,41	3,64
SN	0,45	0,59	0,71	0,89	1,13	1,35	1,48	1,76	2,00	2,23	2,39
ST ⁴⁾	0,21	0,26	0,35	0,49	0,67	0,83	1,21	1,63	1,93	2,27	2,27
SH	1,39	1,29	1,43	1,68	1,93	2,16	2,45	2,79	3,12	3,40	3,72
TH	0,89	0,99	1,02	1,23	1,36	1,52	1,77	1,96	2,00	2,00	2,13
D	0,71	0,78	0,82	0,91	1,03	1,11	1,22	1,42	1,61	1,87	2,14

1) HB (2004): Schwankungen durch Verfahrensänderung..

2) MV: 2004: Vorjahresdaten; 2012: Daten wurden errechnet.

3) RP (ab 2010): Zuordnung von Schülerinnen und Schülern ohne Fördergutachten nicht mehr möglich.

4) ST: Nur öffentliche Schulen.

In der Hochschulstatistik wird das Merkmal „Behinderung“ in der Studierenden- und Prüfungsstatistik der amtlichen Statistik nicht erfasst. Bzgl. weiterer Informationen zu Studierenden mit Behinderung wird auf die Antwort zu Frage 86 verwiesen.

60. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, dass trotz vermehrter inklusiver Bemühungen die Inklusionsquote nicht gesunken, sondern im Gegenteil leicht gestiegen ist (www.bertelsmannstiftung.de „Inklusion in Deutschland – eine bildungsstatistische Analyse“)?

Antwort:

In Deutschland haben alle jungen Menschen mit und ohne Behinderung das Recht und die Pflicht zum Besuch einer Schule. Dazu gehören die allgemeinen Schulen und die Schulen speziell für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Förderschulen). Die Zuständigkeit und Verantwortung für die Gestaltung des allgemeinen Bildungsbereichs liegt gemäß Grundgesetz ausschließlich bei den Bundesländern.

61. Welche nationale Strategie zur Entwicklung eines inklusiven Bildungswesens verfolgt die Bundesregierung?
Wie sollen bundesweite Standards und gemeinsame Ziele in einem übergreifenden Konzept gebündelt und realisiert werden?

Antwort:

Gute Bildung für alle Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen ist gleichermaßen ein vorrangiges Anliegen von Bund, Bundesländern und Kommunen. Die Bundesregierung unterstützt inklusives Lernen in Deutschland mit einer Vielzahl von Maßnahmen in ihrem NAP. Zudem verstärkt der Bund in der Bildungsforschung die Förderung von Forschung zu inklusiver Bildung von Menschen mit Behinderungen. Deren Ergebnisse werden öffentlich zugänglich gemacht und können dementsprechend die Praxisentwicklung unterstützen.

Die Zuständigkeit und Verantwortung für die Gestaltung des allgemeinen Bildungsbereichs liegt aufgrund der föderalen Staatsstruktur ausschließlich bei den Bundesländern. Die Umsetzung der UN-BRK erfolgt in den einzelnen Bildungsbereichen und in den Bundesländern differenziert. Daher kann die Darstellung der notwendigen Ressourcen nur direkt durch die umsetzenden Stellen auf Länderseite erfolgen.

62. Welche zusätzlichen Ressourcen werden dafür von Bund, Ländern und Kommunen benötigt, und wie sollen sie in welchem Zeitraum von wem bereitgestellt werden?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 61 verwiesen.

63. Welche rechtlichen Rahmenbedingungen sind für die Schaffung eines inklusiven Bildungswesens nötig, und wo stehen Bund und nach Kenntnis der Bundesregierung die Länder im Hinblick auf die Festschreibung von Rechtsansprüchen auf inklusive Bildung?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 67 verwiesen.

64. Hält die Bundesregierung das Kooperationsverbot in der Bildung nach wie vor für zeitgemäß, und wenn ja, warum?

Antwort:

Der Begriff „Kooperationsverbot“ entspricht nicht der Sachlage. Auf der Basis ihrer jeweiligen Zuständigkeiten können Bund und Bundesländer selbstverständlich kooperieren, auch in der Bildung. Dies ist auch im erheblichen Umfang der Fall. Die von Bund und Bundesländern im Rahmen des Dresdner Bildungsgipfels (2008) gemeinsam beschlossenen Maßnahmen sind hierfür ein gutes Beispiel. Der Bund engagiert sich vom Kita-Bereich über die Sprachförderung, die MINT-Förderung, die Berufsorientierung, die kulturelle Bildung bis hin zu den Hochschulen und der Erwachsenenbildung. Mit den drei großen Wissenschaftspakten, dem Hochschulpakt, der Exzellenzinitiative und dem Pakt für Forschung und Innovation, ist es in den vergangenen Jahren Bund und Ländern gelungen, das deutsche Wissenschafts- und Forschungssystem zu stärken und seine Leistungsfähigkeit auszubauen.

Bestandteil eines politischen Gesamtpakets ist neben der Erweiterung der Gemeinschaftsaufgabe im Hochschulbereich nach Artikel 91b Abs. 1 GG die ebenfalls zum 1. Januar 2015 erfolgte Übernahme der alleinigen Finanzierung der Leistungen für das BAföG durch den Bund. Damit entlastet der Bund die Bundesländer jährlich dauerhaft um 1,17 Milliarden Euro und stärkt sie in ihren bildungspolitischen Zuständigkeiten. Mit den Bundesländern wurde politisch vereinbart, dass sie die Mittel, die sie für das BAföG nicht mehr aufwenden müssen, insbesondere in Hochschulen investieren.

65. a) Inwieweit hält die Bundesregierung den erreichten Stand der Inklusion in Kindertagesstätten bzw. Kindergärten für ausreichend?
b) Welchen weiteren Handlungsbedarf gibt es, und welche Maßnahmen sind nach Kenntnis der Bundesregierung geplant?

Antwort:

Zu a)

Im Jahr 2014 wurden rd. 91 % der 3- bis unter 8-Jährigen, die Eingliederungshilfe erhalten, in inklusiven Betreuungsangeboten betreut. Entsprechend ist die Zahl inklusiver Tagesbetreuungseinrichtungen zwischen 2006 und 2014 erheblich gestiegen.

Der von der Bundesregierung seit 2008 mit rd. einem Drittel der Ausbaurkosten mitfinanzierte Kinderbetreuungsausbau hat zu einem deutlichen Anstieg inklusiver Plätze in Kindertageseinrichtungen geführt. Mit dem am 01.08.2013 in Kraft getretenen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz wird das weitere Anhalten dieser Entwicklung erwartet.

Zu b)

Mit dem Inkrafttreten des „Gesetzes zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung“ hat die Bundesregierung ein drittes Investitionsprogramm für den Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren aufgelegt. Hierfür wurde das bestehende Sondervermögen um 550 Millionen Euro auf eine Milliarde Euro aufgestockt.

Neben der Schaffung weiterer Plätze bringt das neue Investitionsprogramm auch qualitative Verbesserungen in der Kindertagesbetreuung. Mit den neuen Bundesmitteln können insbesondere Ausstattungsinvestitionen gefördert werden, die der gesundheitlichen Versorgung, den Maßnahmen der Inklusion und der Einrichtung von Ganztagsplätzen dienen. Damit können zum Beispiel Sport- und Bewegungsräume, die Einrichtung von Küchen und barrierefreie Plätze gefördert werden. Zudem beteiligt sich der Bund schon jetzt dauerhaft an den Betriebskosten mit jährlich 845 Mio. Euro. Damit können u.a. auch Personalkosten finanziert werden.

Eine Bund-Länder-Konferenz am 6. November 2014 hat sich insgesamt mit dem System der frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung befasst und mit einem Communiqué einen Verständigungsprozess zwischen den zuständigen Fachministerinnen und Fachministern von Bund und Bundesländern und unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbänden über Qualität öffentlich verantworteter Kindertagesbetreuung eingeleitet.

Das Communiqué umfasst verschiedene Handlungsfelder, die sich unter anderem mit den inhaltlichen Herausforderungen, der räumlichen Gestaltung sowie dem Thema qualifizierte Fachkräfte befassen. Im Jahr 2016 wird ein erster Zwischenbericht vorgelegt. Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung den Ausbau inklusiver Betreuungsangebote insbesondere durch Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität inklusiver Bildung.

- Im Rahmen des Projekts „Inklusion in der Praxis von Krippe und Kindergarten“ (2012 bis 2016) wird ein Praxishandbuch zum inklusiven pädagogischen Handlungsansatz „vorurteilsbewusster Erziehung“ erstellt.
- Auf der Grundlage der Evaluationsergebnisse aus dem Bundesprogramm „Schwerpunkt-Kitas Sprache & Integration“ wird gemeinsam mit den Bundesländern ein neues Programm entwickelt, das neben der weiteren Implementierung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung von Kindern einen Schwerpunkt auf die die Qualitätsentwicklung inklusiver pädagogischer Praxis legen wird.

66. Wie steht die Bundesregierung zu einem verbindlichen Rechtsanspruch auf eine inklusive Regelschulbildung, und wie soll die Zusammenarbeit mit Bundesländern und Kommunen diesbezüglich ausgestaltet werden?
67. Wie steht die Bundesregierung zum Anspruch eines Schülers mit geistigen Behinderungen auf Ablegung des Abiturs?

Antwort:

Die Fragen 63, 66 und 67 werden im Zusammenhang beantwortet.

Ziel muss es sein, allen Schülerinnen und Schülern eine qualitativ hochwertige Schulbildung zu ermöglichen und grundsätzlich alle in Betracht kommenden Schulabschlüsse zu erreichen, unabhängig davon, ob ein Schüler oder eine Schülerin eine Behinderung hat oder nicht. Einen verbindlichen Rechtsanspruch auf das Ablegen des Abiturs besteht dabei weder für Schülerinnen und Schüler ohne Behinderungen noch für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen.

Gemäß unserer Verfassung darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

In der Kindertagesbetreuung hat die gemeinsame Bildung und Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung in gemeinsamen Gruppen eine jahrzehntelange Tradition und ist seit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz im Jahr 2005 bundesgesetzlich verankert (§ 22a Abs. 4 SGB VIII). Für das Bereitstellen wohnortnaher und inklusiver Kindertageseinrichtungen und Frühförderstellen sind die Bundesländer und Kommunen zuständig. Die Bundesregierung unterstützt den Ausbau der Kinderbetreuung allerdings durch eigene Investitionsprogramme und beteiligt sich damit am Ausbau inklusiver Angebote.

Bzgl. der Rechtsinterpretation besteht keine Zuständigkeit der Bundesregierung; die Rechtspraxis belegt unterschiedliche Auslegungen. Soweit die schulische Bildung betroffen ist, liegt die Umsetzung nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes in Händen der Bundesländer und Kommunen. Aufgrund der Kompetenzordnung des Grundgesetzes sind in diesem Fall die Bundesländer die Primärverpflichteten. Artikel 24 unterliegt grundsätzlich dem Vorbehalt der progressiven Realisierung, sofern nicht über Artikel 5 Abs. 3 UN-BRK das Diskriminierungsverbot unmittelbar zur Anwendung kommt. Das heißt, dass die Verwirklichung nicht innerhalb eines kurzen Zeitraums erreicht werden kann und dass eine Konkurrenz zu anderen gleichrangigen staatlichen Aufgaben besteht. Die Umsetzung des Übereinkommens ist damit ein komplexes gesamtgesellschaftliches Vorhaben.

Laut der Empfehlung der KMK zu pädagogischen und rechtlichen Aspekten der Umsetzung der UN-BRK in der schulischen Bildung (2010) ist das Ziel der Ausbau des gemeinsamen Lernens von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen. Die Bundesländer stellen sich ausdrücklich diesen Herausforderungen und dem damit verbundenen pädagogischen Perspektivwechsel bezogen auf Kinder mit Behinderungen. Die Bundesregierung teilt diesen Perspektivwechsel. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 61 verweisen.

68. Welche Position hat die Bundesregierung zur Festschreibung von Rechtsansprüchen auf inklusive Berufsausbildung – z. B. eines Rechts auf Ausbildung, das es allen jungen Menschen ermöglicht, eine vollqualifizierende Ausbildung aufzunehmen?

Antwort:

Gemäß § 64 BBiG sollen behinderte Menschen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX) in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden. Dieses Recht steht jedem Menschen mit Behinderung zu. Ergänzend kann in einem anerkannten Ausbildungsberuf ein Nachteilsausgleich nach § 65 BBiG auf Antrag gewährt werden. Nur für den Fall, dass für behinderte Menschen wegen der Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Betracht kommt, sieht § 66 BBiG auf Antrag der behinderten Menschen oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen besondere Ausbildungsregelungen vor. Diese Ausbildungsregelungen müssen den Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung entsprechen und werden Fachpraktikerausbildungen genannt. Die Ausbildungsinhalte werden unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des allgemeinen Arbeitsmarktes aus den

Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe entwickelt. Jeder Fachpraktikerberuf muss aus einem anerkannten Ausbildungsberuf abgeleitet werden.

Schon heute gibt es also zahlreiche Möglichkeiten, jungen Menschen mit Behinderung eine inklusive Ausbildung im Betrieb zu ermöglichen. Junge Menschen mit Behinderung erhalten bei Vorliegen der gesetzlichen Fördervoraussetzungen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Diese sind vom Prinzip „so normal wie möglich, so behindertenspezifisch wie nötig“ geprägt (§ 113 Abs. 2 Drittes Buch Sozialgesetzbuch - SGB III).

Das bedeutet, dass die Bundesagentur für Arbeit (BA) Menschen mit Behinderung – unter Berücksichtigung von deren Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit sowie deren Wunsch- und Wahlrecht – durch individuelle betriebliche bzw. betriebsnahe Unterstützungsangebote fördert. Nur wenn aufgrund des individuellen Förderbedarfes eine betriebliche Berufsausbildung nicht erfolgreich absolviert werden kann, werden alternativ möglichst betriebsnahe außerbetriebliche Bildungsmaßnahmen in Betracht gezogen. Eine Ausbildung in einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation (§ 35 SGB IX) erfolgt nur dann, wenn der individuelle Förderbedarf über die Angebote und Möglichkeiten einer ambulanten behinderungsspezifischen Maßnahme hinausgeht („Ultima-ratio“).

Im Koalitionsvertrag wurde vereinbart, dass die Bundesregierung den Ausbildungspakt gemeinsam mit Sozialpartnern und Bundesländern zur Allianz für Aus- und Weiterbildung weiterentwickelt. Die Eingliederung junger Menschen mit Behinderung in eine Berufsausbildung (Inklusion) ist der Bundesregierung dabei ein besonderes Anliegen. Bund, BA, Wirtschaft, Gewerkschaften und Bundesländer haben die Allianz für Aus- und Weiterbildung 2015 – 2018 Ende letzten Jahres besiegelt. In Umsetzung der im Koalitionsvertrag angesprochenen Ausbildungsgarantie wird künftig jedem ausbildungsinteressierten Mensch ein „Pfad“ aufgezeigt, der ihn frühestmöglich zu einem Berufsabschluss führen kann. Um möglichst vielen jungen Menschen eine Ausbildung im Betrieb zu ermöglichen, hat die Wirtschaft u. a. zugesagt, in diesem Jahr 20.000 zusätzliche betriebliche Ausbildungsplätze gegenüber den im Jahr 2014 bei der BA gemeldeten Ausbildungsplätzen zur Verfügung zu stellen und jedem vermittlungsbereiten jungen Menschen, der zum 30. September noch keinen Ausbildungsplatz hat, drei Angebote für eine betriebliche Ausbildung zu unterbreiten. Für die Berufsausbildung benachteiligter junger Menschen wurde die Assistierte Ausbildung befristet als neues Instrument im Arbeitsförderungsrecht verankert und der Kreis der Förderberechtigten bei den ausbildungsbegleitenden Hilfen erweitert. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 80 verwiesen.

69. a) Welche Fortschritte gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung beim Übergang von Schulabgängerinnen und Schulabgängern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die Berufsausbildung?
b) Wie viele dieser Schulabgängerinnen und Schulabgänger finden nach Kenntnis der Bundesregierung einen Ausbildungsplatz im dualen System, wie viele werden in Werkstätten für behinderte Menschen aufgenommen, und was passiert mit den übrigen?
c) Was unternimmt die Bundesregierung, um die Datenlage über den Verbleib dieser Jugendlichen an der Schwelle zur Berufsausbildung aufzuklären?
Welche Maßnahmen sind geplant, um das Recht auf inklusive Berufsausbildung bundesweit umzusetzen?

Antwort zu a):

Nach Kenntnis der Bundesregierung lassen sich die Übergänge von Schulabsolventinnen und Schulabsolventen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die Berufsausbildung nicht zuverlässig rekonstruieren. Dies liegt teils an unterschiedlichen Zuweisungskriterien zwischen allgemeinbildenden Schulen und Trägern der Berufsausbildung, teils an der statistischen Erfassung. Weder die Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder noch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) erfassen ein personenbezogenes Merkmal zu einer vorliegenden Behinderung. Daher kann keine Aussage zum tatsächlichen Umfang der Ausbildung behinderter Menschen im dualen System getroffen werden (vgl. Bildungsbericht 2014, S. 182).

Die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge in „Berufen für Menschen mit Behinderungen“ (§ 66 BBiG) lassen sich dagegen darstellen. Im Jahr 2014 wurden 9.024 entsprechende Ausbildungsverträge abgeschlossen, das sind 1,7% aller neuen Verträge (522.232) nach § 66 BBiG/§ 42m Handwerksordnung (HwO) (Berufsbildungsbericht, 2015, S. 7, 65 und BIBB Datenreport 2015, S. 161).

Ausbildungsverträge von Menschen mit Behinderung, die eine duale Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf machen, sind – wie oben dargestellt - statistisch nicht erfasst, da keine personenbezogenen Merkmale wie eine Behinderung von den Erhebungen und Statistiken erfasst werden. Legt man die Zahl der Zuschüsse der BA zur Ausbildungsvergütung der Betriebe für Auszubildende mit Behinderungen zugrunde, kann man für 2012 auf etwa 3.100 Neueintritte schließen (Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2014 – Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben; Bildungsbericht, 2014, S. 182, FN 42).

Für den berufsschulischen Bereich trifft der nationale Bildungsbericht 2014 folgende Aussage: „Für den berufsschulischen Bereich stellt sich die aktuelle Situation für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischer Förderung wie folgt dar: 2011/2012 besuchten etwa 43.000 Schüler und Schülerinnen eine Teilzeit-Berufsschule, dies entspricht 2,8% der entsprechenden Schülerpopulation. Im Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)

waren gut 14.000 bzw. 29% mit sonderpädagogischem Förderbedarf und in den Berufsfachschulen 4.300 bzw. 1%“ (Bildungsbericht 2014, S. 183).

Antwort zu b):

Siehe Antwort 69 a) bezüglich der Ausbildungsplätze im dualen System. Ergänzend dazu: Im Jahr 2013 gab es nach der Statistik der BA 13.780 Neueintritte in Werkstätten für behinderte Menschen. Wie viele davon aus Förderschulen kommen, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Antwort zu c):

Siehe hierzu Ausführungen zu Frage 69 a).

70. Wie beurteilt die Bundesregierung, dass von jährlich 50 000 Schulabgängerinnen und Schulabgängern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nur etwa 3 500 einen betrieblichen Ausbildungsplatz finden (vgl. Studie der Bertelsmann-Stiftung „Inklusion in der beruflichen Bildung“, 2014), welche Konzepte bzw. Lösungsansätze schlägt die Bundesregierung vor, ihren Anteil zu erhöhen, und welche Zielvorgaben gibt es konkret für die kommenden Jahre (2015 bis 2020)?

Antwort:

Die in Bezug genommene Studie betrachtet allgemein junge Menschen mit Behinderung, sie trifft keine spezifische Aussage zu Schülerinnen und Schülern mit *sonderpädagogischem* Förderbedarf. Weder die Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder noch die Statistik der BA erfassen ein personenbezogenes Merkmal zu einer vorliegenden Behinderung. Daher kann keine Aussage zum tatsächlichen Umfang der Ausbildung behinderter Menschen im dualen System getroffen werden.

Die BA nutzt folgende bestehende und neue Lösungsansätze, um die Anzahl der jungen Menschen mit Behinderung in betrieblichen Ausbildungen weiter zu erhöhen:

- Gezielte Ansprache von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern: Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sollen Menschen mit Behinderung stärker bei der Besetzung von Ausbildungsstellen in den Fokus nehmen. Zudem informiert und sensibilisiert die BA Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber u. a. in der jährlichen „Aktionswoche der Menschen mit Behinderung“ zu den Beschäftigungspotenzialen der Menschen mit Behinderung.

Im Rahmen der Initiative „Betriebliche Ausbildung hat Vorfahrt“ werden Betriebe mit einer Ausbildungsberechtigung angesprochen, um mehr Ausbildungsplätze auch für benachteiligte und behinderte junge Menschen zu erschließen.

- Förderung der begleiteten betrieblichen Ausbildung: Die im Jahr 2012 eingeführte Maßnahme ermöglicht eine individuelle Unterstützung und Begleitung von Menschen mit Behinderung und deren Arbeitgebern bei der betrieblichen Ausbildung.
- Assistierte Ausbildung: Die im Mai 2015 eingeführte „Assistierte Ausbildung“ steht auch jungen Menschen mit Behinderung offen. Durch die Assistierte Ausbildung sollen junge Menschen, die bisher nur außerbetrieblich ausgebildet werden konnten, neue betriebliche Perspektiven erhalten. Die Assistierte Ausbildung kann förderungsbedürftige junge Menschen und deren Ausbildungsbetriebe vor und während einer betrieblichen Berufsausbildung unterstützen. Gegenstand der Förderung können die Vorbereitung auf die Ausbildungsaufnahme (z.B. Berufsorientierung, Profiling, Bewerbungstraining) sowie Unterstützung während der Ausbildung und Arbeitsaufnahme sein. Betriebe können bei administrativen und organisatorischen Aufgaben im Zusammenhang mit der Anbahnung und Durchführung der betrieblichen Ausbildung junger Menschen mit Behinderung unterstützt werden.
- Diverse Programme und Initiativen: Die BA unterstützt aktiv die im Oktober 2013 durch das BMAS initiierte „Inklusionsinitiative für Ausbildung und Beschäftigung“. Im Rahmen dieser Initiative hat das BMAS zusammen mit der BA und den Arbeitsmarktpartnern (u.a. den Spitzenverbänden der Wirtschaft BDA, DIHK und ZDH, dem DGB, dem Deutschen Landkreistag sowie den in der BIH zusammengeschlossenen Integrationsämtern der Länder) ein Förderprogramm zur intensivierten Eingliederung und Beratung von schwerbehinderten Menschen aufgelegt (Laufzeit: 2014 bis 2016). Das Förderprogramm eröffnet weitere Möglichkeiten, schwerbehinderte Menschen in Ausbildung und Beschäftigung zu integrieren. Es richtet sich an Agenturen für Arbeit, gemeinsame Einrichtungen und zugelassene kommunale Träger. Mit diesem Programm, das ein Volumen von bis zu 80 Mio. Euro aus Mitteln des Ausgleichsfonds hat, sollen in regionaler Kooperation bestehende Arbeitsverhältnisse stabilisiert, neue geschaffen und die betriebliche Ausbildung von Jugendlichen gefördert werden.

71. Welche Rolle spielen nach Meinung der Bundesregierung die Berufsbildungswerke und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen in Bezug auf ihre Möglichkeiten, Jugendliche bei der Erlangung eines anerkannten Ausbildungsberufes zu unterstützen, und welche (finanziellen) Bemühungen wird es konkret von Seiten der Bundesregierung geben, die Zahl der so erlangten Ausbildungsabschlüsse zu steigern?

Antwort:

Für die Ausbildung von Menschen mit Behinderung steht ein breites arbeitsmarktpolitisches Förderinstrumentarium zur Verfügung. Die Unterstützungsmöglichkeiten reichen von Zuschüssen zur Ausbildungsvergütung bei betrieblicher Ausbildung, der Förderung von betrieblichen und außerbetrieblichen Ausbildungen bis zur Ausbildungsförderung in Spezialreinrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 35 SGB IX. Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sind Berufsbildungswerke (BBW), Berufsförderungswerke (BFW) und vergleichbare Einrichtungen. Die Ausbildung in diesen Einrichtungen wird gefördert, sofern Art oder Schwere der Behinderung oder die Sicherung des Rehabilitationserfolges diese besonderen Hilfen erforderlich machen. Insofern ist die Ausbildung in einer solchen Einrichtung immer eine „Ultima-ratio-Lösung“.

Aufgrund der demografischen Entwicklung - weniger Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit Behinderung -, der positiven Entwicklung auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie der behindertenpolitischen Entwicklung zur Umsetzung der Inklusion wird der Bedarf an Ausbildungsangeboten in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie die Zahl der so erlangten Ausbildungsabschlüsse zurückgehen. Daher wird sich die Rolle und das Verständnis der Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, dementsprechend weiterentwickeln müssen.

Die Bundesregierung wird die zunehmenden Chancen für betriebliche Ausbildungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung weiter erschließen und nutzen. Dabei wird von einem steigenden Unterstützungsbedarf für Auszubildende und betriebliche Ausbilder in den Unternehmen für erfolgreiche inklusive betriebliche Berufsausbildungen ausgegangen. Auf diese muss durch neue gezielte Unterstützungssettings bzw. Angebote reagiert werden. Dabei sind Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, auch die BBW, mögliche Anbieter insbesondere für die berufliche Bildung von Menschen mit Behinderung mit einem intensiven Unterstützungsbedarf. Für die Entwicklung der notwendigen Angebote steht die BA im regelmäßigen Dialog mit Bildungsträgern. Das BMAS unterstützt diese Weiterentwicklung z. B. durch die Förderung des Projektes PAUA („Anfänge, Übergänge und Anschlüsse gestalten - Inklusive Dienstleistungen von Berufsbildungswerken“).

Die Aufgabe der Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) ist nicht die herkömmliche Ausbildung von Menschen mit Behinderung. Die WfbM sollen Menschen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, eine ihren Bedürfnissen angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung anbieten. Die Zielsetzung der WfbM ist es, die Menschen mit Behinderung auf dem Weg zum allgemeinen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu unterstützen und zu begleiten. Die berufliche Bildung ist als Teilaufgabe im Berufsbildungsbereich der WfbM verankert. Dabei hat die Ausrichtung auf Qualifizierungsfelder, die eine Beschäftigungsperspektive für den allgemeinen Arbeitsmarkt eröffnen, Vorrang. Zu prüfen ist deshalb in diesem Zusammenhang auch, ob durch das Angebot von Qualifizierungsbausteinen gem. §§ 68 ff. BBiG für die Teilnehmer eine Verbesserung der Integrationschancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erreichbar ist. Das BMAS ist mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen (BAG WfbM) zur Weiterentwicklung im Gespräch.

72. Wie möchte die Bundesregierung die Schulung von Fachkräften, die mit der dualen Berufsausbildung von Menschen mit Behinderungen betraut sind, wie etwa Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kammern, Mitglieder von Berufsbildungs- und Prüfungsausschüssen und Ausbilderinnen und Ausbilder in den Unternehmen, verbessern?

Antwort:

Die flächendeckende Schulung der Mitglieder der Prüfungs- und Berufsbildungsausschüsse liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des Bundes. Die Schulung von Ausbildern fördert die rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation für Ausbilderinnen und Ausbilder (ReZA). Es wird ferner auf die Antwort zu Frage 73 verwiesen.

73. Inwieweit unterstützt die Bundesregierung die Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) vom 21. Juni 2012, die eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation für Ausbilderinnen und Ausbilder (ReZA) vorsieht, die Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage von Ausbildungsregelungen ausbilden, und sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf, diese weiterzuentwickeln?

Antwort:

Am 17.12.2009 wurde vom Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) die „Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen gemäß § 66

BBiG und § 42m HwO“ beschlossen und im Dezember 2010 ergänzt (Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung Nr. 136 vom 17. Dezember 2009, geändert am 15. Dezember 2010; Bundesanzeiger Nr. 118a; Internet: <http://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA136.pdf>). Diese Rahmenregelung fordert eine Rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation (ReZA) für Ausbilderinnen und Ausbilder in Fachpraktikerberufen nach § 66 BBiG bzw. § 42m HwO. Die Rahmenregelung sieht für die ReZA einen zeitlichen Umfang von 320 Stunden vor und beschreibt die Kompetenzfelder, die dabei abgedeckt werden müssen.

Ergänzend wurde am 21. Juni 2012 ein „Rahmencurriculum für die rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation für Ausbilderinnen und Ausbilder (ReZA)“ als Empfehlung des Hauptausschusses des BIBB veröffentlicht („Rahmencurriculum für eine Rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation für Ausbilderinnen und Ausbilder“, Empfehlung Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung Nr. 154, Bundesanzeiger Amtlicher Teil, 26.07.2012, S1). Das Rahmencurriculum enthält eine zeitlich-inhaltliche Gliederung und Lernziele als Grundlage für die Entwicklung entsprechender Weiterbildungsangebote.

Die ReZA soll sicherstellen, dass Menschen, für die eine Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen auch mit einem Nachteilsausgleich aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht in Betracht kommt, von Personal ausgebildet werden, das hierfür angemessen qualifiziert ist. Das gilt unabhängig davon, ob die Fachpraktikerausbildung in einem Berufsbildungswerk oder in einem Betrieb erfolgt. In der Praxis werden Fachpraktikerausbildungen jedoch weit überwiegend in Berufsbildungswerken durchgeführt.

Sowohl in der Rahmenregelung als auch im Rahmencurriculum wird hervorgehoben, dass eine ReZA-Weiterbildung nicht zwingend vorgeschrieben ist. Die Kompetenzen können auch auf andere Weise nachgewiesen werden. Zudem kann bei Betrieben von dem Erfordernis des Nachweises einer ReZA abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist.

Die Entwicklung des Rahmencurriculums wurde vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) finanziell gefördert. Dasselbe gilt für einen Informationsflyer zur ReZA, der insbesondere Betriebe über die Inhalte und Alternativen zur ReZA aufklären soll. Das BIBB führt derzeit im Auftrag des BMBF eine „Evaluation der Fachpraktikerregelungen“ durch.

Das Vorhaben dient dazu, belastbare Ergebnisse zu erzielen, die in den weiteren bildungspolitischen Diskurs eingebracht werden können. Vor dem Hintergrund der vielfältigen Fragen ist das Projektziel, Erkenntnisse zu gewinnen über:

- den aktuellen Status Quo der Ausbildungen in Berufen nach §§ 66 BBiG,

- die Hintergründe für die Entscheidung zur Ausbildung in diesen Berufen,
- die Beschäftigungsfähigkeit der Absolventen,
- die Arbeitsmarktverwertbarkeit der Fachpraktiker-Abschlüsse sowie
- über Erfahrungen in der Umsetzung mit ReZA.

Des Weiteren wird das BIBB im Auftrag des BMBF voraussichtlich im ersten Quartal 2016 einen Workshop zu den „Erfahrungen in der Nutzung der Rahmencurricula für die Rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation für Ausbilderinnen und Ausbilder (ReZA)“ durchführen.

Die Ergebnisse der Studie und des Workshops werden zeigen, ob Bedarf zur Weiterentwicklung der ReZA besteht.

74. Wie viele Ausbilderinnen und Ausbilder absolvierten nach Kenntnissen der Bundesregierung seit dem Jahr 2012 eine ReZA (bitte nach Jahren und Branchen aufschlüsseln), und sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf, die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer ReZA zu steigern?

Antwort:

Diese Zahlen werden nicht erhoben.

75. Welche Auswirkungen hat nach Kenntnis der Bundesregierung die ReZA auf die Bereitschaft von Betrieben, Menschen mit Behinderungen auszubilden?

Antwort:

Die empfohlene Ausbildungsdauer der rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation für Ausbilderinnen und Ausbilder (ReZA) von 320 Stunden wurde teilweise als ausbildungshemmend kritisiert. Nachweise fehlen hierfür jedoch bislang. Die Erfahrungen in der Umsetzung der ReZA sind daher Gegenstand der „Evaluation der Fachpraktikerregelungen“, die das Bundesinstitut für Berufsbildung derzeit durchführt. Siehe hierzu Ausführungen zu Frage 73.

76. Wie steht die Bundesregierung zu einer Modularisierung der Ausbildung, wenn es dadurch gelingt, in Werkstätten für behinderte Menschen oder Berufsbildungswerken Teilqualifikationen für anerkannte Ausbildungsberufe zu erlangen?

Antwort:

Die Bundesregierung befürwortet den Ansatz, Qualifizierungsangebote für behinderte Menschen stärker zu individualisieren und unterstützt die Verantwortlichen bei der

Gestaltung. Der gesetzliche Rahmen zur Modularisierung der Ausbildung ist im BBiG geregelt. Danach sollen behinderte Menschen grundsätzlich in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden, wobei die besonderen Verhältnisse etwa bei der zeitlichen und sachlichen Gliederung der Ausbildung und bei der behindertengerechten Gestaltung der Prüfung zu berücksichtigen ist (§§ 64, 65 BBiG). Wo ausnahmsweise wegen Art und Schwere der Behinderung eine Qualifizierung in Berufen i. S. v. § 4 BBiG nicht möglich ist, sieht das BBiG bereits eine spezifische Modularisierung vor, nämlich individuelle Ausbildungsregelungen, die jeweils als eine Teilmenge eines anerkannten Ausbildungsberufs entwickelt werden (§ 66 Abs. 1 BBiG). Über die Zulassung müssen die zuständigen Stellen entscheiden. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass Qualifikationen in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation erworben werden können.

Die äußeren Grenzen der Modularisierung ergeben sich aus dem Grundsatz der einheitlichen Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit gem. §§ 37, 38 BBiG, die für die deutsche duale betriebliche Ausbildung wesentypisch ist: Dies schließt aus, dass eine volle Qualifikation nach BBiG aus einzelnen Modulen aufaddiert werden könnte, es sichert die übergreifende Verantwortung eines einheitlichen Ausbildenden für das erfolgreiche Erreichen des vollen Abschlusses und es garantiert bestmöglich die bundesweite Wiedererkennbarkeit und Arbeitsmarktverwertbarkeit der jeweiligen Qualifikation.

In dem durch das BMAS und die BA unterstützten und bis Ende September 2015 laufenden Forschungsprojekt „TrialNet - Ausbildung mit Ausbildungsbausteinen“ wird die Modularisierung der Ausbildung erprobt. Projektziele sind die Entwicklung und Erprobung von Ausbildungsbausteinen in betrieblichen, außerbetrieblichen sowie in besonderen Maßnahmen, die Erprobung der Durchlässigkeit zwischen diesen Maßnahmetypen und die Zertifizierung der Ausbildungsbausteine. Die Abschlussergebnisse werden nach Projektende veröffentlicht und in weitere Überlegungen einfließen.

77. Wie will die Bundesregierung den Anteil inklusiver Angebote in der dualen Berufsausbildung erhöhen, welche finanziellen Mittel sind hierfür vorgesehen, und wie unterscheiden sich diese zu den bereitgestellten Mitteln in den Jahren 2010, 2011, 2012 und 2013?

Antwort:

Menschen mit Behinderung können durch ein breites Spektrum an Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik gefördert werden. Bei schwerbehinderten Menschen, deren Aussichten, am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben, wegen Art und Schwere ihrer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen

(Rehabilitanden i.S.d. § 19 SGB III), stehen neben allgemeinen Leistungen der Arbeitsmarktpolitik ergänzend besondere Teilhabeleistungen zur Verfügung. Die allgemeinen Leistungen zur Förderung der Berufsausbildung ergeben sich aus dem Fünften Abschnitt des Dritten Sozialgesetzbuches. Besondere Teilhabeleistungen werden erbracht, wenn dies aufgrund der Art und Schwere der Behinderung erforderlich ist. Die besonderen Leistungen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen in der Berufsausbildung ergeben sich aus dem Siebten Abschnitt, Zweiter Titel des Dritten Sozialgesetzbuches. Wenn Art und Schwere der Behinderung dies erfordern; können besondere Leistungen der beruflichen Teilhabe in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation außerbetrieblich (§ 35 SGB IX) erbracht werden. Etwa ein Viertel der von der BA in ihrer Funktion als Rehabilitationsträger betreuten Rehabilitanden sind schwerbehindert. Daten zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben sind im Internetangebot der Statistik der BA (<http://statistik.arbeitsagentur.de>) unter dem Menüband „Statistik nach Themen“ im Seitenmenü „Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen“ unter der Auswahl „Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen“ im Produkt „Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben“ zu finden.

Die Bundesregierung hat gemeinsam mit ihren Partnern in der Allianz für Aus- und Weiterbildung vereinbart, künftig mehr jungen Menschen eine betriebliche Ausbildung zu ermöglichen. Insbesondere die Assistierte Ausbildung ermöglicht jungen Menschen eine betriebliche Ausbildung, die ihren Berufsabschluss sonst nur in einer außerbetrieblichen Einrichtung erwerben könnten.

Eine umfassende Aufstellung der Ausgaben für Leistungen zu Teilhabe aufgrund der Finanzierung der allgemeinen Leistungen aus dem Eingliederungstitel (EGT) (aus dem auch Leistungen finanziert werden, die nicht der Unterstützung behinderter Personen dienen) nicht möglich ist. Bei Auszubildenden die eine duale Berufsausbildung beginnen, wird das Merkmal einer Behinderung nicht erhoben (siehe Antwortbeitrag zu Frage 69 a). Hinsichtlich der Erhöhung des Anteils inklusiver Angebote in der dualen Ausbildung, wird auf den Antwortbeitrag zu Frage 70 verwiesen.

78. Wie will die Bundesregierung die Bereitschaft von Unternehmen, inklusive Ausbildungsplätze anzubieten, steigern, und welche Zielvorgaben oder Mindestangebotszahlen gibt es hierfür?

Antwort:

Zur beruflichen Förderung von Menschen mit Behinderung, und zwar für Menschen mit und ohne anerkannte Schwerbehinderung, steht ein breites Angebot

arbeitsmarktpolitischer Instrumente zur Verfügung. Dies beinhaltet auch Maßnahmen zur Förderung der Berufsausbildung und zur Erlangung und Erhaltung eines Ausbildungsplatzes.

Ziel der BA ist es, verstärkt betriebliche Ausbildungen zu fördern. In diesem Zusammenhang wurde 2012 das Produkt "begleitete betriebliche Ausbildung" eingeführt. Mit diesem Produkt wird das Ziel verfolgt, jungen Menschen, die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung auf besondere rehaspezifische Angebote angewiesen sind, eine „inklusive Ausbildung“ zu ermöglichen. Junge Menschen mit Behinderung, die voraussichtlich für eine betriebliche Ausbildung geeignet sind und wegen ihrer Behinderung zwar besonderer Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bedürfen, jedoch nicht auf eine besondere Einrichtung im Sinne des § 35 SGB IX für behinderte Menschen angewiesen sind, sollen so bedarfsgerecht unterstützt und in den allgemeinen Arbeitsmarkt integriert werden.

Des Weiteren hat die Bundesregierung mit einer Gesetzesinitiative im Rahmen der Allianz für Aus- und Weiterbildung vom 12. Dezember 2014 das neue - befristet geltende - Instrument der „Assistierten Ausbildung“ beschlossen. Mit diesem Instrument sollen mehr benachteiligte junge (behinderte) Menschen zu einem erfolgreichen Abschluss einer betrieblichen Berufsausbildung im dualen System geführt werden. Dies soll auch jungen Menschen mit Behinderung, die bisher nur außerbetrieblich ausgebildet werden konnten, neue betriebliche Perspektiven geben. Das Instrument greift die Erfahrungen unterschiedlicher Förderungen und Erprobungen in der Praxis auf, die unter dem Begriff Assistierte Ausbildung firmieren. Das Instrument der Assistierten Ausbildung soll benachteiligte junge Menschen und deren Ausbildungsbetriebe intensiv und kontinuierlich während der betrieblichen Berufsausbildung unterstützen. Es kann auch eine ausbildungsvorbereitende Phase mitumfassen, um durch eine fortgesetzte Unterstützung bereits die Aufnahme der betrieblichen Berufsausbildung zu eröffnen.

Zur Steigerung der betrieblichen Ausbildung schwerbehinderter Jugendlicher fördert die Bundesregierung zudem im Rahmen der Initiative Inklusion mit insgesamt 15 Mio. € aus dem Ausgleichsfonds die Schaffung von 1.300 neuen betrieblichen Ausbildungsplätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in anerkannten Ausbildungsberufen.

Im Rahmen der Inklusionsinitiative für Ausbildung und Beschäftigung hat die Bundesregierung darüber hinaus ein Förderprogramm zur intensivierten Eingliederung und Beratung von schwerbehinderten Menschen aufgelegt. Das Förderprogramm eröffnet

weitere Möglichkeiten, schwerbehinderte Menschen in Ausbildung und Beschäftigung zu integrieren. Es richtet sich an Agenturen für Arbeit, gemeinsame Einrichtungen und zugelassene kommunale Träger. Mit diesem Programm, das ein Volumen von insgesamt 80 Mio. Euro aus Mitteln des Ausgleichsfonds hat, sollen in regionaler Kooperation bestehende Arbeitsverhältnisse stabilisiert, neue geschaffen und die betriebliche Ausbildung Jugendlicher gefördert werden.

Damit diese Förderangebote auch genutzt werden, ist es notwendig, weitere Arbeitgeber für die Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen zu gewinnen und sie zu unterstützen (s. *hierzu Antwort zu Frage 194*). In diesem Zusammenhang wird auch auf das Projekt „InkA - Inklusionsprojekt des UnternehmensForums zur gemeinsamen Ausbildung von Jugendlichen mit und ohne Behinderung“ hingewiesen, das von der Bundesregierung mit knapp 1 Mio. € aus dem Ausgleichsfonds gefördert wird. Mit dem Projekt soll die berufliche Perspektive junger Menschen mit Behinderung verbessert werden, indem auf 40 neu geschaffenen Ausbildungsplätzen schwerbehinderte Jugendliche gemeinsam mit nicht behinderten Jugendlichen ausgebildet werden. Dabei sollen vorhandene Ausbildungsstrukturen an die Bedürfnisse schwerbehinderter junger Menschen angepasst werden. Ziel ist, die Teilnehmenden durch einen qualifizierten Ausbildungsabschluss für den ersten Arbeitsmarkt zu befähigen, neue Ansätze zur Verbesserung von Ausbildung für behinderte Jugendliche zu entwickeln, die Hilfen während der Ausbildung zu verbessern sowie andere Arbeitgeber für das Thema zu sensibilisieren.

79. Wie will die Bundesregierung den Anteil inklusiver Angebote in der schulischen Ausbildung erhöhen, welche finanziellen Mittel sind hierfür vorgesehen, und wie unterscheiden sich diese zu den bereitgestellten Mitteln in den Jahren 2010, 2011, 2012 und 2013?

Antwort:

Die schulische Ausbildung fällt in die Zuständigkeit der Bundesländer.

80. Welche Überlegungen gibt es zu der Möglichkeit, die assistierte Ausbildung auszuweiten und flächendeckend einzusetzen, so dass sie auch verstärkt von Menschen mit Behinderungen genutzt wird?
Welche Argumente sprechen nach Meinung der Bundesregierung dafür, welche dagegen, die assistierte Ausbildung auf diese Weise weiterzuentwickeln, und welche finanziellen Auswirkungen hat dies?

Bedarf es hierzu nach Meinung der Bundesregierung einer Neuordnung der Fördermöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen in den Sozialgesetzbüchern, und wenn ja, welche?

Antwort:

Durch die Aufnahme in den Leistungskatalog des § 115 SGB III ist klargestellt, dass die Assistierte Ausbildung als allgemeine Leistung für junge Menschen mit Behinderung erbracht werden kann. Damit werden weitere Möglichkeiten zur Förderung inklusiver Berufsausbildung im Betrieb für junge Menschen mit Behinderung als weitere Alternative zu einer außerbetrieblichen Ausbildung geschaffen. Mit Assistierter Ausbildung können auch betriebliche Berufsausbildungen von jungen Menschen mit Behinderung, die im Rahmen des BBiG oder der HwO abweichend von den Ausbildungsordnungen für staatlich anerkannte Ausbildungsberufe durchgeführt werden, unterstützt werden. Die Assistierte Ausbildung soll insbesondere auch für junge Menschen mit Behinderung erbracht werden, die für eine betriebliche Berufsausbildung grundsätzlich geeignet sind, aber auch bei einer betrieblichen Ausbildung wegen ihrer Behinderung oder zur Sicherung des Eingliederungserfolges behindertenspezifischer Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bedürfen (§ 113 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 117 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b SGB III). In diesem Fall erhalten Teilnehmende bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die besonderen Leistungen wie zum Beispiel Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III. Für eine zusätzliche Ausweitung wird insoweit kein Bedarf gesehen.

81. Wie schätzt die Bundesregierung den Stand der Inklusion im Bereich der Fort- und Weiterbildung ein?

Antwort:

Die BA berücksichtigt das Thema Inklusion übergreifend bei der Ausgestaltung und Weiterentwicklung aller Förderprodukte. Im Bereich der Fort- und Weiterbildung stehen neben den vorrangigen allgemeinen Weiterbildungsangeboten auch reha-spezifische Förderangebote zur Verfügung. Durch den Einsatz von betriebsnahen Instrumenten, wie z. B. der begleiteten betrieblichen Umschulung (bbU-Reha) und der Integration von Rehabilitanden in den Arbeitsmarkt (InRAM) soll ein möglichst reibungsloser Übergang aus der Weiterbildung in Beschäftigung realisiert werden.

Auf die Antworten zu Frage 82 wird verwiesen.

82. a) Wie will die Bundesregierung die Zahl inklusiver Weiterbildungsangebote steigern?
b) Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, inklusives Lernen in der Erwachsenenbildung zu fördern, welche finanziellen Mittel sind hierfür vorgesehen (bitte nach Art der geförderten Einrichtung, Höhe der finanziellen Mittel, Dauer, vorgesehener Zeitraum unterscheiden), und wie unterscheiden sich diese zu den Vorjahren (2010, 2011, 2012, 2013)?

Antwort:

a) Es liegt im Interesse der Bundesregierung, dass Weiterbildungen zunehmend in inklusiver Form angeboten werden. Bei 70 Prozent aller Weiterbildungen handelt es sich um betriebliche Weiterbildungen. 17 Prozent entfallen auf nicht-berufsbezogene Weiterbildungen und bei 13 Prozent handelt es sich um individuelle berufsbezogene Weiterbildungen (vgl. AES Trendbericht 2014). Die überwiegende Zahl von Weiterbildungen wird demnach im Bereich der Privatwirtschaft angeboten. Soweit Einzelpersonen oder Unternehmen eine Weiterbildung anbieten, steht es ihnen frei zu entscheiden, ob sie ihr Weiterbildungsangebot inklusiv ausrichten. Bezüglich der Aktivitäten zur Schulung des Personals der Bundesverwaltung im Hinblick auf die UN-BRK wird auf die Beantwortung von Frage 202 Bezug genommen.

Im Übrigen können Menschen mit (drohender) Behinderung bei Vorliegen der gesetzlichen Fördervoraussetzungen ebenso wie nicht behinderte Menschen eine berufliche Weiterbildungsförderung von Arbeitsagenturen und Jobcentern als allgemeine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten. Menschen mit Behinderungen lernen in diesem Fall gemeinsam in Weiterbildungskursen mit Menschen ohne Behinderung. Dies gilt bei Vorliegen der gesetzlichen Fördervoraussetzungen auch für abschlussorientierte berufliche Weiterbildungsmaßnahmen. Menschen mit Behinderung haben einen Anspruch auf Assistenzleistungen, wenn diese für die Teilnahme an der geförderten beruflichen Weiterbildung erforderlich sind.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass es im Rahmen der allgemeinen und besonderen Reha-Leistungen nach SGB III und SGB II bereits einen umfangreichen Katalog an Sonderregelungen gibt, um Menschen mit Behinderungen einen erleichterten oder breiteren Zugang zu Förderleistungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung zu ermöglichen (§ 116 SGB III). Hierzu gehören insbesondere auch schulische Ausbildungen, deren Abschluss für die Weiterbildung erforderlich ist (§ 116 Abs. 5 Satz 2).

Förderleistungen nach dem SGB III sind möglich, wenn das Studium in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen im Sinne von § 35 SGB IX erfolgt und der

behinderte Mensch wegen Art und Schwere der Behinderung auf diese Einrichtung angewiesen ist (§ 117 Abs. 1 Satz 2 SGB III).

b) Die Förderung der beruflichen Weiterbildung bleibt Kernelement der Arbeitsmarktpolitik der Bundesregierung. Dies schließt die berufliche Weiterbildungsförderung von Menschen mit Behinderungen ein. Für die berufliche Weiterbildungsförderung von Menschen mit Behinderungen als allgemeine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben wurde allein im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Jahr 2010 rd. 34 Mio. Euro, im Jahr 2011 rd. 36 Mio. Euro, im Jahr 2012 rd. 37 Mio. Euro, im Jahr 2013 rd. 40 Mio. Euro und im Jahr 2014 rd. 42 Mio. Euro ausgegeben. Im Jahr 2015 stehen rd. 2,3 Mrd. Euro bei der Bundesagentur für Arbeit für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zur Verfügung.

83. Welche Rolle spielen nach Meinung der Bundesregierung die Volkshochschulen für Menschen mit Behinderungen in Bezug auf ihre Möglichkeiten in der Erwachsenenbildung, und welche (finanziellen) Bemühungen wird es konkret vonseiten der Bundesregierung geben, die Zahl inklusiver Weiterbildungsangebote in Volkshochschulen zu steigern?
84. Welche Initiativen gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung zur Fortbildung bzw. Schulung des pädagogischen Personals der Volkshochschulen im Sinne der UN-BRK?

Antwort:

Die Fragen 83 und 84 werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Zuständigkeit für die Volkshochschulen liegt bei den Bundesländern. Insofern liegen der Bundesregierung keine Kenntnisse hierüber vor.

85. Inwieweit hält die Bundesregierung den erreichten Stand der Inklusion in den Hochschulen für ausreichend?
Wo sieht sie noch Handlungsbedarf?

Antwort:

Die 20. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks (DSW) (www.sozialerhebung.de), die Studie „Beeinträchtigt studieren“ (<http://www.best-umfrage.de/Startseite/>) und die Evaluation der HRK-Empfehlung „Eine Hochschule für Alle“ (http://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/Auswertung_Evaluation_Eine_Hochschule_fuer_All_e.pdf) sowie der Bericht „Bildung in Deutschland 2014“ zeigen, dass in den letzten Jahren Fortschritte bei der Inklusion im Hochschulbereich erzielt wurden.

Spezielle Studienangebote für Menschen mit Behinderungen gibt es an den deutschen Hochschulen nicht. Stattdessen ist die Zielgleichheit des Studiums für Studierende mit und ohne Beeinträchtigung eine Besonderheit des Hochschulbereichs. Für die Hochschulen bedeutet dies zugleich die Herausforderung, die Studienangebote und die Studienbedingungen so zu gestalten, dass Studierende mit einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit ein Studium erfolgreich absolvieren können. Die Grundlage dafür bilden die Hochschulgesetze der Länder sowie eine Selbstverpflichtung der Hochschulen in der Hochschulrektorenkonferenz (HRK), nach der die Hochschulen sich dazu `bekennen die Chancengleichheit für diese Studierenden zu sichern`. Den Hochschulen ist es bisher in unterschiedlichem Maße gelungen, diese Selbstverpflichtung umzusetzen und die Chance auf ein zielgleiches Studium zu gewährleisten, wie eine Befragung der Mitgliedshochschulen der HRK im Sommersemester 2012 zeigte. So ist das Konzept der baulichen Barrierefreiheit nur teilweise umgesetzt. Vor allem für Studierende mit Sinnesbehinderungen gibt es hier noch deutlichen Verbesserungsbedarf. Digitale Dienste, wie die Informationsangebote auf der Homepage, Bibliothekskataloge, elektronische Rückmelde- oder Anmeldeverfahren, werden von den Hochschulen ebenfalls nur teilweise als barrierefrei eingeschätzt.

Darüber hinaus halten die Hochschulen eine Reihe von Unterstützungs- und Beratungsangeboten bereit. So haben die meisten der Hochschulen eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten für die Belange der Studierenden mit einer Beeinträchtigung. Die Informations- und Beratungsangebote an den Hochschulen richten sich vor allem auf Fragen der Studienorganisation sowie des Nachteilsausgleichs. Neben den Hochschulen unterhalten viele Studentenwerke spezielle Beratungsstellen für Studierende mit Beeinträchtigung sowie – teilweise in Kooperation mit den örtlichen Hochschulen – psychologische Beratungsstellen, die grundsätzlich allen Studierenden zur Verfügung stehen.

Für die weitere Verbesserung in den o.g. Bereichen sind die Bundesländer und die Hochschulen zuständig.

86. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil von Studierenden mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen?
Wie hat sich diese Zahl der Studierenden mit Behinderungen in den letzten zehn Jahren entwickelt?

Antwort:

Gemäß der aktuellen 20. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks (DSW) zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Studierenden 2012 werden 7% der Studierenden infolge einer gesundheitlichen Beeinträchtigung im Studium behindert. Der Anteil der

Studierenden mit sich studienerschwerend auswirkenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen an der Gesamtheit aller Studierenden ist seit vielen Jahren relativ konstant. Die 18. Sozialerhebung von 2006 ergab eine Quote von 8%, die 16. Sozialerhebung von 2000 eine Quote von 6%. Da immer mehr Menschen eines Jahrgangs studieren, wächst auch die Anzahl der Studierenden mit studienerschwerenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Von den ca. 2.700.000 Studierenden im WS 2014/15 (vgl. destatis) studieren demnach ca. 189.000 Studierende mit studienerschwerenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen.

(www.sozialerhebung.de)

87. Werden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Bewerbungsverfahren der Hochschulen und der Stiftung für Hochschulzulassung Kriterien verankert, die die besonderen Probleme von Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderungen berücksichtigen (z. B. Schwierigkeiten beim Wohnortswechsel)?
Wenn ja, welche Probleme und wie werden diese ausgestaltet?
Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

In den Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte (grundständige) Studiengängen ist durchweg eine Härtefallquote vorgesehen. Das Erfordernis eines wohnortnahen Studiums ist dabei eine Kategorie, die in der Härtefallquote Berücksichtigung findet. Die Kriterien, die eine Zulassung in der Härtefallquote im Rahmen des (Tier-, Zahn- und Human-)Medizin- oder Pharmaziestudiums erlauben, können unter <http://www.hochschulstart.de/index.php?id=hilfe1010> eingesehen werden.

In den Zulassungsverfahren für örtlich wie für bundesweit zulassungsbeschränkte grundständige Studiengänge ist ein bestimmter Prozentsatz der Studienplätze vorab für Studienbewerber/innen reserviert, für die eine Ablehnung eine außergewöhnliche Härte darstellen würde (Härtequote). Studierende können darüber im Bewerbungsverfahren schwerwiegende gesundheitliche, familiäre oder soziale Gründe geltend machen und eine sofortige Studienaufnahme erwirken, sofern sie die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Im Zulassungsverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung für bundesweit zulassungsbeschränkte Fächer können Studienbewerber/innen mit Behinderungen zusätzlich Sonderanträge zur Verbesserung von Wartezeit und Durchschnittsnote stellen. Sofern eine Zulassung über die Abiturbesten-, der Wartezeit- oder Härtefallquote in diesem Verfahren erfolgt, können auch Ortswünsche berücksichtigt werden.

Die Möglichkeit zur Verbesserung der Durchschnittsnote oder Wartezeit bieten auch viele Hochschulen in Zulassungsverfahren für grundständige Studiengänge mit örtlicher Zulassungsbeschränkung.

In einer Reihe von Bundesländern gibt es bei der Zulassung zu Master-Studiengängen eine Vorabquote für Fälle außergewöhnlicher Härte, von denen auch Studienbewerber/innen mit Behinderungen profitieren können.

Ein rechtlich verankerter Anspruch auf Nachteilsausgleich für Studienbewerber/innen mit Behinderungen in den Auswahlverfahren der Hochschulen, wie im Hamburger Hochschulzulassungsgesetz explizit formuliert, fehlt bislang in den meisten Landesgesetzen.

88. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen der Akkreditierung von Studiengängen bzw. der Systemakkreditierung Regelungen, nach denen die Hochschulen auch die Studierbarkeit für Studierende mit Behinderungen nachweisen müssen? Wenn ja, welche? Wenn nicht, warum nicht?

Antwort:

Regelungen zur Programm- bzw. Systemakkreditierung fallen grundsätzlich in den alleinigen Kompetenzbereich der Bundesländer.

Gemäß der „Regel für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ vom 1.1.2008, zuletzt geändert am 20.02.2013, sind die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderung bezogen auf die Studierbarkeit in den Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen sowie für die Systemakkreditierung berücksichtigt.

Die Belange der Studierenden mit Behinderung sind im Kriterienkatalog für die Akkreditierung von Studiengängen explizit in den Kriterien 2.3 Studiengangskonzept, 2.4 Studierbarkeit, 2.5 Prüfungssystem, 2.8 Transparenz und Dokumentation sowie 2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit verankert. Der Akkreditierungsrat legt Ziele fest, überlässt den Hochschulen aber die Umsetzung.

http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR_Regeln_Studiengaenge_aktuell.pdf

Auf Bitte des Akkreditierungsrats und mit Zustimmung des BMBF hat die Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) des Deutschen Studentenwerks die Aufgabe übernommen, die Hochschulen und Akkreditierungsagenturen bei der Prüfung der Kriterien hinsichtlich der Berücksichtigung der Belange der Studierenden mit Behinderung zu beraten. Der Handlungsfaden der IBS benennt für die Gutachterinnen und Gutachter der Akkreditierungsagenturen Anhaltspunkte sowie konkretisierende

Fragen, anhand derer in den Prüfverfahren die Einhaltung der Kriterien geprüft werden kann.

89. Ist der Bundesregierung bekannt, ob die Bundesländer bei der Finanzierung ihrer Hochschulen die Inklusion von Studierenden mit chronischen Erkrankungen oder Behinderungen berücksichtigen?
Wenn ja, welche Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen, und in welchem finanziellen und strukturellen Umfang?
Wenn nicht, warum nicht?
Sieht der Bund hier Handlungsbedarf im Rahmen der Verhandlungen um den Hochschulpakt III?

Antwort:

Die dritte und abschließende Phase des Hochschulpakts 2020 wurde von den Regierungschefs von Bund und Bundesländern am 11.12.2014 beschlossen und ist bereits zu Beginn des Jahres in Kraft getreten.

Die Ausgestaltung der Hochschulfinanzierung liegt in der Verantwortung des jeweiligen Bundeslandes. Sie wird in der Regel im Rahmen von Zielvereinbarungen o.ä. mit einzelnen Hochschulen konkretisiert. 2012 hat Hochschul-Informationen-System eG (HIS) eine Analyse unter dem Titel „Ziel- und Leistungsvereinbarungen als Instrument der Hochschulfinanzierung“ veröffentlicht, aus der beispielsweise hervorgeht, dass die Hochschulen in Berlin ausdrücklich aufgefordert sind, ihre Aufgaben zur Integration behinderter Studierender nach Maßgabe des Berliner Hochschulgesetzes zu erfüllen. Hierzu sollen die Hochschulen mit dem Studentenwerk entsprechende Vereinbarungen schließen.

90. a) Verfügt die Bundesregierung über Informationen, wie hoch der Anteil der barrierefreien Gebäude an öffentlichen Hochschulen ist?
b) Hält die Bundesregierung es für sinnvoll, ein Investitionsprogramm zur Förderung des barrierefreien Umbaus bestehender Hochschulgebäude aufzulegen (bitte mit Begründung)?

Antwort zu a):

Die Ergebnisse der Evaluation der Empfehlung der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) „Eine Hochschule für alle“ - die allerdings kein vollständiges Bild ergibt - zeigt, dass von den 135 evaluierten Hochschulen 34 einen barrierefreien Campus für mobilitätseingeschränkte Personen und 98 Hochschulen einen teilweisen barrierefreien Campus für mobilitätseingeschränkte Personen haben. Mit Blick auf hörbeeinträchtigte Personen geben sechs Hochschulen an, einen barrierefreien Campus zu haben, 51 einen

teil-barrierefreien. In Bezug auf sehbeeinträchtigte Personen wiederum geben neun Hochschulen an, einen barrierefreien Campus zu haben, 58 einen teil-barrierefreien.

Antwort zu b):

Für Investitionen, die zur weiteren Verbesserung von Barrierefreiheit beitragen, sind die Bundesländer zuständig.

91. Wie hoch schätzt die Bundesregierung den finanziellen Bedarf für den barrierefreien Ausbau der Gebäude der öffentlichen Hochschulen ein?

Antwort:

Hierzu liegen keine konkreten Zahlen vor.

92. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Wohnheimplätze der Studierendenwerke, die barrierefrei ausgebaut sind?

Antwort:

Gemäß der Statistischen Übersicht 2014 „Wohnraum für Studierende“ des Deutschen Studentenwerks gab es am Stichtag 1.1.2014 1.481 für Rollstuhlbenutzer/innen geeignete öffentlich geförderte Wohnplätze.

http://www.studentenwerke.de/sites/default/files/dsw_wohnraum_fuer_stud_2014.pdf

93. Wie viel Personal ist nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit an den deutschen Hochschulen beschäftigt, um die UN-BRK umzusetzen?

94. Wie viel zusätzliches Personal ist nach Einschätzung der Bundesregierung notwendig, um die UN-BRK an den deutschen Hochschulen umzusetzen (bitte nach verschiedenen Tätigkeiten getrennt – Assistenz, Beratung, Lehrpersonal etc. – ausweisen)?

Antwort:

Die Fragen 93 und 94 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hierzu liegen keine konkreten Zahlen vor.

Grundsätzlich kennt das deutsche Hochschulsystem hierzu keine Sondersysteme. Hochschulbildung findet grundsätzlich als ein gemeinsamer Prozess von Menschen mit und ohne Behinderung statt. Hochschulen sind daher dem Grunde nach inklusiv angelegt.

Wichtige Aufgabe ist es deshalb, alle Hochschulmitglieder für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender zu sensibilisieren und in ihrem jeweiligen Bereich für die Umsetzung der UN-BRK zu qualifizieren: Lehrende, Prüfende, Planende, Beratende, Techniker, die Verwaltung und die Studierenden mit und ohne Behinderungen. Besondere Bedeutung kommt dabei den Beauftragten und Beraterinnen und Beratern für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten zu, die es an fast allen Hochschulen und in vielen Studierendenwerken gibt. Um Hochschulen angemessen bei dem Abbau von Barrieren und der Gestaltung angemessener Vorkehrungen für behinderte Studierende unterstützen zu können und gleichzeitig kompetenter Ansprechpartner für behinderte Studierende zu sein, brauchen die Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten hohe fachliche Kompetenz, gesetzlich abgesicherte Mitwirkungsrechte und angemessene zeitliche, personelle und finanzielle Ausstattung. Hier können die Bundesländer durch entsprechende rechtliche Regelungen für angemessene Arbeitsbedingungen sorgen. Spezielle Servicestellen für Studierende mit behinderungsbedingten Bedarfen und psychologische Beratungsstellen unterstützen an einer Reihe von Standorten Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten zusätzlich. Um barrierefreie Lehr-, Lern- und Prüfungssituationen an jedem Ort realisieren zu können, sollten diese Angebote ausgebaut werden.

95. Wie hoch schätzt die Bundesregierung den finanziellen Bedarf für Weiterbildungsangebote für das Lehrpersonal an den Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland ein, um die UN-BRK umzusetzen?

Antwort:

Hierzu liegen der Bundesregierung keine konkreten Zahlen vor.

96. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil des wissenschaftlichen Personals mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen an den Hochschulen, und wie hat er sich in den letzten zehn Jahren entwickelt? Sieht die Bundesregierung hier Handlungsbedarf (bitte mit Begründung)?

Antwort:

Hierzu liegen der Bundesregierung keine belastbaren Daten vor.

97. Welche Erkenntnisse ergeben sich aus dem bundesweiten Programm „Promotion inklusive“ für speziell notwendige Förderungsbedingungen von Promovierenden mit Beeinträchtigungen?

Antwort:

Die Finanzierung behinderungsbedingter Mehrbedarfe im Rahmen der Promotion ist gesichert, wenn Promovierende mit behinderungsbedingten Mehrbedarfen innerhalb oder außerhalb der Universität sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. So erwerben sie Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, über die behinderungsbedingte Mehrbedarfe wie Arbeitsplatzanpassungen, Assistenzen usw. finanziert werden können.

Inklusive Arbeitswelt

98. Wie stellte sich die registrierte Arbeitslosigkeit von schwerbehinderten Menschen (Personen mit einem Grad der Behinderung – GdB – von mindestens 50 Prozent sowie ihnen Gleichgestellte) in den letzten zehn Jahren bundesweit und nach Bundesländern dar, und wie verhielt sich diese gegenüber der von Menschen ohne Behinderungen (bitte in Jahresschritten und in absoluten Zahlen und Quote angeben)?

Antwort:

Daten zu (langzeit-)arbeitslosen schwerbehinderten Menschen liegen aus den Standardauswertungsverfahren der Statistik der BA ab 1998 vor. In den ersten beiden Jahren nach Einführung des SGB II (2005 und 2006) beziehen sich die Daten in den Standardauswertungsverfahren ausschließlich auf Informationen aus den IT-Fachverfahren der BA, d. h. Daten zugelassener kommunaler Träger sind nicht enthalten. Entsprechend sind die absoluten Ergebnisse für 2005 und 2006 unterzeichnet. Für Auswertungen ab 2007 kann die integrierte Arbeitslosenstatistik genutzt werden. Die Daten sind damit nur eingeschränkt vergleichbar.

Daten zu den registrierten arbeitslosen schwerbehinderten Menschen können aus den Anlagen 3 (*Tabellen zu den Fragen 98, 99, 102 und 103 für die Jahre 2005 und 2006*) und 4 (*Tabellen zu Fragen 98,99, 102 und 103 ab 2007*) im Anhang entnommen werden.

Eine offizielle Arbeitslosenquote schwerbehinderter Menschen existiert nicht. Für eine jährliche Darstellung werden jedoch Arbeitslosenquoten schwerbehinderter Menschen auf Basis eingeschränkter Bezugsgrößen ermittelt. Für diese Quotenbildung wird die Arbeitslosenzahl des jeweiligen Jahres auf die Zahl der schwerbehinderten abhängigen Erwerbspersonen des Vorjahres bezogen. Informationen zu den so ermittelten Quoten sind der nachfolgenden Tabelle 3 zu entnehmen:

Tabelle 3: Arbeitslosenquoten von schwerbehinderten Menschen auf Basis eingeschränkter Bezugsgrößen

Merkmal	Alle Arbeitslose bezogen auf eine eingeschränkte Bezugsgröße ¹⁾ (in Prozent)			Arbeitslose schwerbehinderte Menschen (einschließlich gleichgestellter Personen) bezogen auf eine eingeschränkte Bezugsgröße ²⁾ (in Prozent)		
	Insgesamt	Rechtskreis SGB III	Rechtskreis SGB II	Insgesamt	Rechtskreis SGB III	Rechtskreis SGB II
	1	2	3	5	6	7
Insgesamt						
2007	11,5	3,8	7,7	15,8	6,4	9,4
2008	10,0	3,1	6,9	14,7	5,5	9,2
2009	10,5	3,7	6,8	14,6	5,8	8,8
2010	10,0	3,3	6,7	14,8	6,2	8,6
2011	9,1	2,7	6,4	14,8	5,9	8,9
2012	8,8	2,7	6,1	14,1	5,4	8,7
2013	8,8	2,9	5,9	14,0	5,3	8,7
Westdeutschland						
2007	9,7	3,4	6,3	13,9	5,8	8,1
2008	8,4	2,7	5,7	13,0	5,0	8,0
2009	9,1	3,4	5,7	13,0	5,4	7,6
2010	8,7	3,1	5,6	13,4	6,0	7,4
2011	7,9	2,5	5,4	13,6	5,8	7,8
2012	7,7	2,5	5,2	12,9	5,3	7,6
2013	7,9	2,7	5,2	13,0	5,2	7,8
Ostdeutschland						
2007	18,2	5,5	12,7	24,0	8,6	15,4
2008	16,0	4,6	11,4	22,4	7,6	14,8
2009	15,9	4,7	11,2	21,5	7,2	14,3
2010	14,7	4,2	10,5	20,8	7,3	13,5
2011	13,9	3,6	10,3	20,0	6,6	13,4
2012	13,1	3,5	9,6	19,0	6,2	12,8
2013	12,6	3,6	9,0	18,2	5,8	12,4

¹⁾ Alle Arbeitslose bezogen auf folgende Teilkomponenten der Bezugsgröße zur Berechnung der offiziellen Arbeitslosenquote:

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte,

Beamte und Arbeitslose. Selbständige und ausschließlich geringfügig Beschäftigte sind somit bei der eingeschränkten Bezugsgröße nicht berücksichtigt.

²⁾ Zahl der arbeitslosen schwerbehinderten Menschen des jeweiligen Jahres bezogen auf die Zahl der schwerbehinderten abhängigen Erwerbspersonen des Vorjahres

(sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, Beamte und Arbeitslose).

99. a) Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung zu Zahlen zur in den letzten zehn Jahren registrierten Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen (hier und bitte auch entsprechend im Folgenden alle GdB berücksichtigen) bundesweit und nach Bundesländern vor (bitte in Jahresschritten und in absoluten Zahlen und Quote angeben)?
b) Wenn keine Zahlen vorliegen, warum nicht, und welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um entsprechende Daten zu sammeln?

Antwort:

Informationen zu den registrierten arbeitslosen behinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung größer Null können den Anlagen 3 (Tabellen zu den Fragen 98, 99, 102 und 103 für die Jahre 2005 und 2006) und 4 (Tabellen zu Fragen 98,99, 102 und 103 ab 2007) im Anhang entnommen werden. Quoten werden für diese Personengruppe aus methodischen Gründen nicht errechnet.

100. Wie hat sich die Zahl der schwerbehinderten Menschen, die sich in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis befinden, in den letzten zehn Jahren bundesweit und in den Bundesländern entwickelt (bitte in Jahresschritten und in absoluten Zahlen und Quote auflisten), und wie verhält sich dieser Wert gegenüber dem von Menschen ohne Behinderungen?

Antwort:

Grundlage der Beschäftigtenstatistik bildet das Meldeverfahren zur Sozialversicherung, in das alle Arbeitnehmer (einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten) einbezogen sind, die der Kranken- oder Rentenversicherungspflicht oder Versicherungspflicht nach dem SGB III unterliegen. Auf Basis der Meldungen zur Sozialversicherung durch die Betriebe wird vierteljährlich (stichtagsbezogen) mit 6 Monaten Wartezeit der Bestand an sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten ermittelt.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte umfassen alle Arbeitnehmer, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung zu zahlen sind. Dazu gehören insbesondere auch Auszubildende, Altersteilzeitbeschäftigte, Praktikanten, Werkstudenten und Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstpflichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamte, Selbstständige, mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

Das Meldeverfahren zur Sozialversicherung sieht das Merkmal Schwerbehinderung nicht vor. Alternativ können Beschäftigtenzahlen aus dem Anzeigeverfahren gemäß § 80 Abs. 2 SGB IX – Arbeitgeber mit 20 und mehr Arbeitsplätzen zur Beantwortung dieser Frage herangezogen werden. Daten dazu sind der Anlage 5 im Anhang zu entnehmen.

101. Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung zu Zahlen zu in den letzten zehn Jahren sozialversicherungspflichtig beschäftigten Menschen mit Behinderungen (alle GdB) vor (bitte jeweils pro Jahr, nach Bundesländern und bundesweit gesamt auflisten)?
Wenn keine Zahlen vorliegen, warum nicht, und welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um entsprechende Daten zu sammeln?

Antwort:

Informationen zur Beschäftigung von Personen mit Behinderungen, die nicht das Kriterium der Schwerbehinderung erfüllen, liegen aus den in der Antwort zu Frage 100 erläuterten Gründen nicht vor.

102. Wie hat sich die Anzahl der schwerbehinderten Menschen in den letzten zehn Jahren entwickelt, die als Langzeitarbeitslose registriert sind (bitte jeweils pro Jahr, nach Bundesländern und bundesweit insgesamt angeben), und wie verhält sich dieser Wert gegenüber dem von Menschen ohne Behinderungen?

Antwort:

Daten zu (langzeit-)arbeitslosen Schwerbehinderten liegen - wie in Antwort zu Frage 98 bereits erläutert - aus den Standardauswertungsverfahren der Statistik der BA ab 1998 vor. In den ersten beiden Jahren nach Einführung des SGB II (2005 und 2006) beziehen sich die Daten in den Standardauswertungsverfahren ausschließlich auf Informationen aus den IT-Fachverfahren der BA, d. h. Daten zugelassener kommunaler Träger sind nicht enthalten. Entsprechend sind die absoluten Ergebnisse für 2005 und 2006 unterzeichnet. Für Auswertungen ab 2007 kann die integrierte Arbeitslosenstatistik genutzt werden. Die Daten sind damit nur eingeschränkt vergleichbar.

Daten zu den registrierten langzeitarbeitslosen schwerbehinderten Menschen können aus den Anlagen 3 (*Tabellen zu den Fragen 98, 99, 102 und 103 für die Jahre 2005 und 2006*) und 4 (*Tabellen zu Fragen 98,99, 102 und 103 ab 2007*) im Anhang entnommen werden.

103. Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung zu Zahlen zur in den letzten zehn Jahren registrierten Langzeitarbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen (alle GdB) vor (bitte jeweils pro Jahr, nach Bundesländern und bundesweit insgesamt angeben)? Wenn keine Zahlen vorliegen, warum nicht, und welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um entsprechende Daten zu sammeln?

Antwort:

Informationen zu den registrierten langzeitarbeitslosen behinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung größer Null können den Anlagen 3 (Tabellen zu den Fragen 98, 99, 102 und 103 für die Jahre 2005 und 2006) und 4 (Tabellen zu Fragen 98,99, 102 und 103 ab 2007) im Anhang entnommen werden.

104. Wie stellte sich nach Kenntnis der Bundesregierung das Volumen der Ausgleichsabgabe in den letzten zehn Jahren bundesweit und nach Bundesländern dar, und wie verteilten sich die Ausgaben nach Adressaten (bitte in Jahresschritten angeben)?

Antwort:

Das Volumen der Ausgleichsabgabe (Ausgleichsabgabeaufkommen) der letzten zehn Jahre stellt sich nach Bundesländern geordnet wie folgt dar:

Tabelle 4: Ausgleichsabgabeaufkommen in den Kalenderjahren 2004 bis 2013

Jahre	2013	2012	2011	2010	2009	2008	2007	2006	2005	2004
Baden-Württemberg	70,10	64,54	62,44	60,60	71,05	70,02	66,70	68,93	73,13	78,82
Bayern	95,05	83,72	83,66	83,51	92,39	92,90	87,12	82,30	89,21	96,66
Berlin	26,02	21,95	20,71	20,31	19,98	19,40	16,60	15,75	16,50	17,83
Bremen	6,23	5,83	5,45	5,28	5,74	5,35	4,75	4,62	4,91	5,02
Hamburg	25,41	23,07	22,11	22,28	22,15	21,75	20,28	19,25	20,73	20,60
Hessen	45,36	43,80	46,05	43,65	51,59	51,29	46,47	44,93	46,48	51,83
Niedersachsen	47,58	42,65	41,00	39,37	42,32	40,74	37,53	36,55	40,17	43,10
Rheinland	67,12	66,74	63,44	63,43	73,45	73,32	71,52	69,45	68,06	75,21
Westfalen-Lippe	43,18	39,35	37,22	38,12	39,76	40,85	36,12	34,06	34,39	36,47
Rheinland-Pfalz	20,30	18,22	18,11	17,24	18,70	18,32	16,84	17,12	18,17	19,44
Saarland	5,16	4,64	4,46	4,73	5,21	5,60	4,77	5,29	5,82	6,18
Schleswig-Holstein	13,79	12,68	12,85	12,63	13,63	13,35	12,05	11,65	12,03	13,57
Brandenburg	12,40	11,28	10,28	11,08	11,52	11,13	10,23	10,20	10,50	11,21
Mecklenburg-Vorpommern	6,42	5,91	6,08	6,20	6,42	6,52	5,89	5,21	5,98	6,54
Sachsen	21,92	20,21	19,74	20,21	21,81	23,47	21,12	20,44	21,65	23,59
Sachsen-Anhalt	13,54	12,11	12,20	12,81	13,90	14,19	12,04	11,34	11,59	12,62
Thüringen	9,99	8,83	8,80	8,48	9,34	10,13	8,83	9,11	10,39	11,02
Summe	529,57	485,53	474,60	469,93	518,96	518,33	478,86	466,20	489,71	529,71

Angaben in Mio. €

Die Abführung an den Ausgleichsfonds (bis 2008 30 % und ab 2009 20 %) ist dabei nicht berücksichtigt.

Die Ausgaben der Integrationsämter nach Adressaten in den letzten zehn Jahren stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 5: Verteilung der Ausgaben nach Adressaten

	2013	2012	2011	2010	2009	2008	2007	2006	2005	2004
Arbeitsmarktprogramme	25,16	30,96	24,86	15,83	11,44	6,86	11,16	14,51	26,97	28,90
Leistungen an schwerbehinderte Menschen	37,78	35,81	33,53	30,93	27,30	25,02	24,22	26,13	25,97	25,30
Leistungen an Arbeitgeber	164,76	157,76	150,77	139,24	123,13	126,65	145,01	156,69	218,61	220,07
Leistungen an Integrationsprojekte	67,87	63,99	56,93	56,41	47,65	45,94	46,73	46,85	0,00	0,00
Leistungen an freie Träger zur psychosozialen Unterstützung schließlich Finanzierung von Integrationsfachdiensten	75,67	72,81	69,91	67,96	63,86	61,71	63,93	68,28	75,46	46,19
Institutionelle Förderung	57,81	52,20	48,60	48,00	51,82	62,52	50,74	70,68	102,94	63,53
Schulungen und Öffentlichkeitsarbeit	6,71	5,92	4,62	5,45	4,99	4,52	4,97	5,25	5,61	5,70
Forschungs- und Modellvorhaben	7,54	6,40	5,30	3,76	2,20	1,87	2,46	2,92	4,28	4,65
Sonstige Maßnahmen	2,86	2,56	2,18	2,03	1,66	1,75	1,99	1,82	1,07	2,31
Trägerübergreifendes Persönliches Budget	0,47	0,11	0,26	0,19	0,08	0,14	0,02	0,00	0,00	0,00
Summe	446,63	428,52	396,96	369,80	334,13	336,98	351,23	393,13	460,91	396,65

Angaben in Mio. €

Die BA erhält jährlich Zuweisungen aus dem Aufkommen der Ausgleichsabgabe (Ausgleichsfonds) in Höhe von 16 Prozent (26 Prozent bis 2008). Diese Zuweisung ist gemäß § 41 Abs. 2 SchwbAV vorrangig für die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu verwenden. Die Mittel werden zusammen mit den übrigen Mitteln der Bundesagentur für Arbeit für die Eingliederung schwerbehinderter Menschen verausgabt. Die Verwendung dieser Mittel der Ausgleichsabgabe kann daher nicht separat aufgeschlüsselt werden.

105. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung diese Gesamtwerte in den letzten zehn Jahren auf die drei Stufen (0 bis 2 Prozent – 2 bis 3 Prozent – 3 bis 5 Prozent) verteilt (bitte Werte jeweils pro Jahr angeben)?

Antwort:

Daten, wie sich das Aufkommen aus der Ausgleichsabgabe auf die Erfüllungsquote verteilt, werden nicht erhoben.

106. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der Unternehmen, die überhaupt keine Menschen mit Behinderungen beschäftigen, in den letzten zehn Jahren bundesweit und in den Bundesländern entwickelt (bitte Wert jeweils in Jahresschritten und nach Branche angeben)?

Antwort:

Die Anzahl der Unternehmen, die überhaupt keine Menschen mit Behinderungen in den letzten zehn Jahren beschäftigten, stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 6: Anzahl der Arbeitgeber ohne beschäftigte schwerbehinderte Menschen

	2013	2012	2011	2010	2009	2008	2007	2006	2005	2004
Beschäftigungspflichtige Arbeitgeber	149.810	145.708	142.847	139.555	137.244	135.525	131.919	120.515	120.588	124.608
Beschäftigungspflichtige Arbeitgeber ohne schwerbehinderte Menschen	38.510	37.586	37.363	37.574	37.550	37.816	37.955	32.738	32.873	35.039
in Prozent	25,7	25,8	26,2	26,9	27,4	27,9	28,8	27,2	27,3	28,1

Quelle: Statistik der BA

Eine Differenzierung nach Bundesländern und Branchen liegt nicht vor.

107. Für welche Maßnahmen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung die Mittel der Ausgleichsabgabe in den letzten zehn Jahren verwendet (bitte jeweils pro Jahr und nach Maßnahme bzw. Höhe des Betrages auflisten)?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 104 verweisen.

108. Wie hat sich die Anzahl der schwerbehinderten Teilnehmerinnen und Teilnehmer an arbeitsmarktpolitischen Instrumenten und Arbeitsmarktprogrammen bundesweit und nach Bundesländern in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte in Jahresschritten, insgesamt und nach einzelnen Maßnahmentearten angeben, unterschieden nach insgesamt, Drittem Buch Sozialgesetzbuch und Zweitem Buch Sozialgesetzbuch – SGB III und SGB II)? Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung hierbei hinsichtlich aller Menschen mit Behinderungen (alle GdB) vor? Wenn keine Zahlen vorliegen, warum nicht?

Antwort:

Daten zu allen Teilnehmern (Bestände) an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Programmen, zu schwerbehinderten Teilnehmern und zu behinderten Teilnehmern mit einem Grad der Behinderung größer Null nach Rechtskreisen, nach Bundesländern sowie nach Maßnahmen sortiert (seit 2005) können den Anlagen 6 (*Bestände*), 7 (*Teilnehmer Rechtskreis SGB II*) und 8 (*Teilnehmer Rechtskreis SGB III*) im Anhang entnommen werden. Der Grad der Behinderung kann von der Statistik der BA erst seit 2005 ausgewertet werden, deswegen liegen für die Zeit davor keine Informationen vor.

109. Wie bewertet die Bundesregierung diese Zahlen und Fakten angesichts der eingegangenen Verpflichtungen durch die rechtsverbindliche UN-BRK?

Antwort:

Artikel 27 der UN-BRK sieht vor, dass „Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht auf Arbeit wie alle anderen Menschen haben“. Der Zugang von Menschen mit Behinderung zu qualifizierter Ausbildung, Arbeit und Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt gehört dabei zu einer der zentralen Forderungen. Menschen mit Behinderung werden ebenso wie nicht behinderte Menschen in den Vermittlungsprozess von Arbeitsagenturen und Jobcentern einbezogen und entsprechend ihrer individuellen Bedarfe unterstützt. Dies gilt auch hinsichtlich des Zugangs zu Leistungen der Arbeitsförderung. Zudem werden die im Verantwortungsbereich der BA liegenden Projekte und Maßnahmen inklusiv ausgerichtet und vorangebracht. Damit leistet die BA einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung des NAP.

110. a) Welche Rahmenbedingungen plant die Bundesregierung zu schaffen, um Schritte in Richtung eines inklusiven Arbeitsmarktes zu gehen?
b) Für welche Gesetze und Verordnungen sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf in Richtung eines inklusiven Arbeitsmarktes (Arbeitsstättenverordnung, Betriebsverfassungsgesetz, Gesetz über den Mindestlohn, Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX –, AGG)?

Antwort:

zu a)

Der Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD formuliert das Ziel, den inklusiven Arbeitsmarkt zu stärken. Arbeit zu haben ist einer der wichtigsten Schlüssel zur gesellschaftlichen Teilhabe. Deswegen ist der Bereich „Arbeit und Beschäftigung“ ein zentrales Handlungsfeld des Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (NAP).

Maßgeblicher Faktor dafür, dass die Voraussetzungen für eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben entstehen, ist ein Bewusstseinswandel bei den Personalverantwortlichen in den Unternehmen und Betrieben. Diese müssen verstärkt für das Arbeitskräftepotenzial sensibilisiert und bei der Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen unterstützt werden. Die Bundesregierung forciert dies im Rahmen der beschäftigungspolitischen Aktivitäten des NAP (*s. auch Antwort zu Frage 194*).

Darüber hinaus gilt es, die Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachhaltig zu verbessern.

Der finanzielle Einsatz der Bundesagentur für Arbeit für Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben befindet sich seit Jahren auf hohem Niveau. Einschließlich der besonderen Förderung schwerbehinderter Menschen wurden 2014 von der BA rund 2,26 Mrd. Euro für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben verausgabt, für 2015 sind wiederum Ausgaben in Höhe von 2,32 Mrd. Euro vorgesehen. Damit wird ein breites Spektrum an Leistungen und Maßnahmen zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderungen in Ausbildung und Beschäftigung finanziert. Das Ziel ist dabei grundsätzlich eine berufliche Eingliederung auf dem ersten Arbeitsmarkt.

Ergänzend zum Regelinstrumentarium soll mit der Initiative Inklusion mit insgesamt 140 Mio. Euro aus dem Ausgleichsfonds in den Jahren 2011 bis 2018 die Eingliederung

schwerbehinderter Menschen in den ersten Arbeitsmarkt verbessert werden. Die Initiative Inklusion beinhaltet folgende vier Handlungsfelder:

- Berufsorientierung schwerbehinderter Schülerinnen und Schüler: Ein wichtiger Baustein für einen möglichst inklusiven Übergang von der Schule in Ausbildung bzw. Beschäftigung ist die berufliche Orientierung junger Menschen mit Behinderung. Deswegen werden von den Bundesländern im Rahmen dieser Initiative in Kooperation mit den Regionaldirektionen der BA Strukturen und Maßnahmen zur beruflichen Orientierung aufgebaut bzw. weiterentwickelt und 40.000 schwerbehinderter Schüler, insbesondere mit sonderpädagogischem Förderbedarf, intensiv auf den Übergang in das Berufsleben vorbereitet.
- Betriebliche Ausbildung schwerbehinderter Jugendlicher in anerkannten Ausbildungsberufen: Schaffung von 1.300 neuen betrieblichen Ausbildungsplätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Gefördert werden können hier auch Maßnahmen, die schwerbehinderte junge Menschen an eine betriebliche Ausbildung heranzuführen.
- Arbeitsplätze für ältere (über 50-jährige) arbeitslose oder arbeitssuchende schwerbehinderte Menschen: Schaffung von 4.000 neuen Arbeitsplätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.
- Förderung der Inklusionskompetenz von Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern sowie Landwirtschaftskammern.

Zusätzliche berufliche Integrationen in betriebliche Ausbildung und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sollen zudem mit dem Programm zur intensivierten Eingliederung und Beratung von schwerbehinderten Menschen im Rahmen der Inklusionsinitiative für Ausbildung und Beschäftigung erreicht werden (*s. Antwort zu Frage 78*).

Für die angestrebte Stärkung des inklusiven Arbeitsmarktes ist ebenso von Bedeutung, die Übergänge von der Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erleichtern.

In diesem Zusammenhang hat die BA mit einem Fachkonzept die Anforderungen an das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen mit dem Ziel weiterentwickelt, bessere Voraussetzungen für den Wechsel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu schaffen. Das Fachkonzept wird bereits umgesetzt.

Bei den Überlegungen zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe im Rahmen der Schaffung eines Bundesteilhabegesetzes wird geprüft, Regelungen zu treffen, die es ermöglichen sollen, behinderten Menschen, die heute auf eine Werkstatt angewiesen sind, alternative Beschäftigungsmöglichkeiten und damit mehr Wunsch- und Wahlrechte anzubieten, zum Beispiel in Form eines Budgets für Arbeit.

zu b)

Im Kontext der Stärkung eines inklusiven Arbeitsmarktes formuliert der Koalitionsvertrag die Anerkennung und Stärkung des ehrenamtlichen Engagements der Schwerbehindertenvertretungen. Ein Gesetzentwurf mit dem Ziel, verbesserte Arbeitsmöglichkeiten für die Schwerbehindertenvertretungen im SGB IX zu schaffen, befindet sich in der Erarbeitung.

Alternative Beschäftigungsmöglichkeiten für einen verbesserten Übergang von der Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt werden aktuell wie unter a) dargelegt im Rahmen der Erarbeitung eines Bundesteilhabegesetzes geprüft.

Die Regelungen zur Barrierefreiheit in der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) stehen im Einklang mit den Vorgaben der UN-BRK (Artikel 9 UN-BRK) im Hinblick auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von behinderten Menschen in Arbeitsstätten. Die ArbStättV ist Bestandteil des Arbeitsschutzrechts und wurde auf der Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes erlassen. Nach § 4 Nr. 6 ArbSchG hat der Arbeitgeber bei seinen Schutzmaßnahmen spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigungsgruppen besonders zu berücksichtigen. Die ArbStättV dient ausschließlich dem Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten. Mit den Regelungen zur barrierefreien Gestaltung in § 3a Absatz 2 der ArbStättV wird Ziffer 20 des Anhangs I der EU-Arbeitsstättenrichtlinie (89/654/EWG) umgesetzt, in dem es heißt: „... Arbeitsstätten sind gegebenenfalls behindertengerecht zu gestalten.“

Das seit Jahresbeginn 2015 geltende Mindestlohngesetz (MiLoG) wird den Belangen von Menschen mit Behinderungen gerecht. Auch Änderungen des AGG sind derzeit nicht geplant.

111. Welche Fördermöglichkeiten stehen einstellwilligen Unternehmen bisher zur Verfügung, und plant die Bundesregierung Maßnahmen, um die Einstellung von Menschen mit Behinderungen zu verbessern und unbürokratischer zu fördern?

Antwort:

Die BA erbringt an Arbeitgeber insbesondere: Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter und schwerbehinderter Menschen (§ 73 Abs. 1 und 2 SGB III), Eingliederungszuschüsse bei Übernahme schwerbehinderter Menschen in ein Arbeitsverhältnis im Anschluss an eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung (§ 73 Abs. 3 SGB III), Eingliederungszuschüsse zur Begründung eines Arbeitsverhältnisses, die dem Ausgleich einer Minderleistung des Arbeitnehmers dienen (§ 90 SGB III). Auch Kosten für eine befristete Probebeschäftigung behinderter und schwerbehinderter Menschen bis zur Dauer von drei Monaten können Arbeitgebern erstattet werden (§ 46 Abs. 1 SGB III). Weiter können Arbeitgeber Zuschüsse für eine behindertengerechte Ausstattung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen erhalten (§ 46 Abs. 2 SGB III).

Leistungen der Integrationsämter: Die Begleitende Hilfe im Arbeitsleben durch die Integrationsämter (§ 102 SGB IX) sieht u. a. die individuelle Beratung der schwerbehinderten Menschen und der Arbeitgeber (z. B. bei der Auswahl geeigneter Arbeitsplätze und ihrer behinderungsgerechten Gestaltung) vor. Ferner: Darlehen und Zuschüsse an Arbeitgeber für die behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten und für die Ausstattung von Arbeits- oder Ausbildungsplätzen mit notwendigen technischen Hilfen, Zuschüsse an Arbeitgeber zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen, die mit der Beschäftigung eines schwerbehinderten Menschen verbunden sind, wenn ohne diese Leistung das Beschäftigungsverhältnis gefährdet wäre (sog. Minderleistungsausgleich); Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz als Geldleistung an schwerbehinderte Menschen. Daneben fördern die Integrationsämter Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung von Integrationsprojekten.

Im Jahr 2013 wurde die berufliche Ausbildung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen nach Angaben der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen mit rund 447 Mio. Euro gefördert.

Einen Gesamtüberblick über die Fördermöglichkeiten findet man auf der Homepage der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (www.integrationsaemter.de) unter dem Punkt „Leistungen“.

Aktuelle Aktivitäten und Maßnahmen des BMAS: Zentrales beschäftigungspolitisches Element des NAP ist die „Initiative Inklusion“. Mit insgesamt 140 Mio. Euro aus dem

Ausgleichsfonds soll in den Jahren 2011 bis 2018 die Eingliederung von schwerbehinderten Menschen in den ersten Arbeitsmarkt verbessert werden. Daneben bezweckt die Inklusionsinitiative für Ausbildung und Beschäftigung die verstärkte Sensibilisierung von Betrieben und Unternehmen für das Arbeitskräftepotenzial und die Leistungsfähigkeit von Menschen mit Behinderung. Bestandteil ist u.a. das Projekt „Wirtschaft Inklusiv“, mit dem 15 Inklusionslotsen in 8 Projektregionen vor allem die Arbeitgeber ansprechen sollen, die keine schwerbehinderten Menschen beschäftigen. Im Rahmen der Inklusionsinitiative für Ausbildung und Beschäftigung wurde zudem das Förderprogramm zur intensivierten Eingliederung und Beratung von schwerbehinderten Menschen mit einem finanziellen Volumen von bis zu 80 Mio. Euro aus dem Ausgleichsfonds aufgelegt. Das Programm richtet sich an die Träger der Arbeitsvermittlung (Agenturen für Arbeit, gemeinsame Einrichtungen, kommunale Jobcenter), die in einem Wettbewerb um fortschrittliche Konzepte die Vermittlung von schwerbehinderten arbeitslosen Personen in Beschäftigung sowie in betriebliche Ausbildung intensivieren sollen.

112. Inwieweit hält die Bundesregierung das System der Ausgleichsabgabe und der Beschäftigungsquote für zielführend?
Sind hier Änderungen geplant?

Antwort:

Das 2001 eingeführte System von Beschäftigungspflicht (5 %) und gestaffelter Ausgleichsabgabe hat sich bewährt:

- Die Zahl der bei den beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern beschäftigten schwerbehinderten Menschen hat sich von 716.057 (2002) auf 986.724 (2013) stetig erhöht.
- Die Beschäftigungsquote ist von 3,8 % (2002) auf 4,7 % (2013) gestiegen.
- Die Zahl der beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber, die keinen schwerbehinderten Menschen beschäftigen, ist von 58.219 (2002) auf 38.510 (2013) gesunken.
- Eine Dynamisierung der Ausgleichsabgabe ist im System bereits angelegt (§ 77 Absatz 3 SGB IX). Danach erhöht sich die Ausgleichsabgabe, wenn sich die Bezugsgröße der Sozialversicherung um mehr als 10 % erhöht hat. In Folge dieser Regelung gelten seit dem 1.1.2012 erhöhte Beträge:

Tabelle 7: Beitragsentwicklung Ausgleichsabgabe ab 2011

Erfüllungsquote	Bis 31.12.2011 (monatlich)	Ab 1.1.2012 (monatlich)
3 bis unter 5 Prozent	105 €	115 €
2 bis unter 3 Prozent	180 €	200 €
0 bis unter 2 Prozent	260 €	290 €

Hervorzuheben ist: Die Dynamisierung wirkt so, dass auf die Arbeitgeber, die die geringsten Beschäftigungsquoten haben, der größte Steigerungsbetrag zukommt.

113. Plant die Bundesregierung eine Erhöhung der Ausgleichsabgabe sowie der Beschäftigungsquote wieder auf 6 Prozent?
Wenn ja, wann?
Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Bundesregierung prüft ob und inwieweit ggf. eine Novellierung der Ausgleichsabgabe vorgenommen werden sollte.

114. Wie oft werden nach Kenntnis der Bundesregierung alle Sanktionsmöglichkeiten gegen Unternehmen, die die Beschäftigungsquote nicht erfüllen, voll ausgeschöpft?

Antwort:

Die nachfolgende Tabelle 8 gibt einen Überblick über das Nichteinhalten der Integrationsquote, § 156 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX.

Tabelle 8: Übersicht Nichteinhaltung der Integrationsquote für die Jahre 2007-2014

Kalenderjahr	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Aufgegriffene Fälle	3	14	10	3	7	144	83	270
Anzahl Geldbußen	2	0	6	2	0	42	20	18
Anzahl Verwarnungsgelder	0	1	0	0	0	0	0	1
Summe Geldbußen und Verwarnungsgelder in Euro	1.750	0	2.573	550	0	21.495	8.800	6.405

Quelle: Data Warehouse der Bundesagentur für Arbeit

Statistische Daten für Zeiträume vor 2007 liegen der BA nicht vor.

115. Wie bewertet die Bundesregierung die Bußgeldregelungen gemäß § 156 SGB IX?

Antwort:

Die Bußgeldregelungen haben sich eher nicht bewährt. Der aus § 156 SGB IX folgende ordnungspolitische Auftrag, Sanktionen gegen Arbeitgeber-Kunden zu verhängen, lässt sich mit dem geschäftspolitischen Schwerpunkt der Bundesagentur für Arbeit, das Integrationsgeschäft mit dem Handlungsschwerpunkt „Marktnähe leben, Arbeitgeber erschließen und Beschäftigungschancen für schwerbehinderte Menschen verbessern“ weiter zu forcieren, nur schwer vereinbaren. Die Bundesregierung setzt deshalb auf einen Bewusstseinswandel der Beteiligten, um mehr Beschäftigung schwerbehinderter Menschen zu erreichen (vgl. Antwort zu Frage 111).

116. Wie oft wurde nach Kenntnis der Bundesregierung ein Bußgeld in den letzten zehn Jahren bisher gegenüber wie vielen Unternehmen verhängt (bitte jeweils pro Jahr und pro Unternehmen bzw. Höhe angeben)?

Antwort:

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Verletzung der Anzeigepflicht und sonstige Ordnungswidrigkeiten, § 156 Abs. 1 Nr. 2 bis 9 SGB IX.

Tabelle 9: Übersicht Verletzung der Anzeigepflicht und sonstige Ordnungswidrigkeiten

Kalenderjahr	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Aufgegriffene Fälle	428	1.774	1.636	2.585	2.371	1.397	3.964	11.503
Anzahl Geldbußen	263	346	635	968	766	729	539	1.525
Anzahl Verwarnungsgelder	12	140	142	88	226	9	65	199
Summe Geldbußen und Verwarnungsgelder in Euro	37.265	188.547	318.004	49.165	72.427	86.645	22.990	43.025

Quelle: Data Warehouse der Bundesagentur für Arbeit

Statistische Daten für Zeiträume vor 2007 liegen der BA nicht vor.

117. Prüft die Bundesregierung, die Ausgleichsabgabe zu einer Ordnungswidrigkeit zu entwickeln, und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 113 verwiesen.

118. Sieht die Bundesregierung in der Schaffung eines ständigen öffentlichen Beschäftigungssektors ein Modell, um unter anderem die schrittweise Integration von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt kontinuierlich zu fördern? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Bereits nach geltender Rechtslage besteht die Möglichkeit, sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse für langzeitarbeitslose SGB II-Leistungsbezieher für die Dauer von bis zu zwei Jahren innerhalb von fünf Jahren zu fördern. Daneben steht das Instrument der Arbeitsgelegenheiten ebenfalls für zwei Jahre innerhalb von fünf Jahren zur Verfügung. Die allgemeinen und besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, die auf eine Integration von Menschen mit Behinderungen am ersten Arbeitsmarkt zielen, sollten vorrangig eingesetzt werden. Es würde gerade dem Gedanken der Inklusion widersprechen, wenn Menschen mit Behinderungen in einen gesonderten Beschäftigungssektor einmünden würden. Daher sieht die Bundesregierung grundsätzlich

keine Notwendigkeit für einen ständigen öffentlich geförderten Beschäftigungssektor zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt.

Allerdings werden den Jobcentern über die Regelinstrumente hinaus mit dem vom BMAS vorgelegten Konzept „Chancen eröffnen - soziale Teilhabe sichern“ vielfältige Handlungsoptionen auf unterschiedlichen Ebenen zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit an die Hand gegeben, auch und gerade für Menschen mit Behinderung. So können auch Menschen mit vermittlungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Menschen mit Behinderung sowie schwerbehinderte Menschen vom ESF-Bundesprogramm für Langzeitarbeitslose profitieren. In der Förderrichtlinie werden diese Personen ausdrücklich als Zielgruppen für eine Intensivförderung genannt. Daneben können behinderte Leistungsberechtigte grundsätzlich am neuen Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ teilnehmen, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen. Ferner soll das Thema Gesundheitsförderung in den zum Konzept gehörenden Netzwerken für Aktivierung, Beratung und Chancen eine wichtige Rolle spielen.

Zur Förderung von Integrationsprojekten siehe die Antwort zu Frage 122.

119. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der Menschen mit Behinderungen in den letzten zehn Jahren entwickelt, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen tätig sind (bitte jeweils pro Jahr, nach Bundesländern und bundesweit insgesamt angeben), und welche öffentlichen Förderungsbeträge wurden diesen Werkstätten für behinderte Menschen in diesem Zeitraum zugesprochen (bitte jeweils pro Jahr und pro Person und insgesamt angeben)?

Antwort:

Die Entwicklung der Zahl der in Werkstätten beschäftigten Menschen mit Behinderungen (WfBM) und die für die berufliche Bildung und die Beschäftigung dieser Menschen aufgewendeten öffentlichen Mittel - der BA, der Träger der Eingliederungshilfe und des Bundes für die Rentenversicherungsbeiträge der Werkstattbeschäftigten - können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden. Angaben der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung zu ihren Aufwendungen für Rehabilitationsleistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich der WfBM liegen der Bundesregierung nicht vor. Eine Angabe, welche öffentlichen Förderbeträge den Werkstätten in den jeweiligen Jahren pro Person zugesprochen wurden, ist deshalb nicht möglich. Eine Angabe zur Entwicklung der Zahl der Menschen mit Behinderungen in den einzelnen Bundesländern ist ebenfalls nicht möglich, weil die im Eingangsverfahren und im

Berufsbildungsbereich der Einrichtungen zuständigen Rehabilitationsträger keine länderbezogene Erfassung der Zugänge vornehmen.

Tabelle 10: Übersicht Entwicklung der Zahl der Werkstattbeschäftigten, der öffentlichen Mittel, der BA, der Träger der Eingliederungshilfe und des Bundes

Werkstätten	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Werkstattbeschäftigte	245.798	256.556	268.046	275.492	278.689	290.285	294.187	297.214	302.629	305.466
Leistungen der Eingliederungshilfe (Mio. €)	3.456	3.298	3.311	3.186	3.380	3.483	3.691	3.851	3.855	4.037
Leist. BA-EingVf/BBB Bereich (Mio. €)	371,3	406,5	428,0	439,9	581,6)	630,7	610,0	577,7	569,9	565,8
Institutionelle Förd. Länder (Mio. €)	33,7	64,8	70,7	50,7	62,5	49,7	45,9	48,6	52,2	57,8
RV-Beiträge Bund (Mio. €)	917,8	958,2	1.000	1.060	992,5	997,8	1.030	1.040	1.150	1.110

120. In welchem Umfang konnte nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten zehn Jahren bundesweit und nach Bundesländern die Zahlungspflicht der Ausgleichsabgabe von Arbeitgebern durch Auftragsvergabe an Werkstätten für behinderte Menschen erfüllt werden (bitte in Jahresschritten angeben)?

Antwort:

Angaben zu beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern, die durch die Vergabe von Aufträgen an Werkstätten für behinderte Menschen zur Beschäftigung behinderter Menschen in diesen Einrichtungen beigetragen haben, können der nachfolgenden Anlage 9 für die Jahre 2003 bis 2013 entnommen werden.

121. Wie viele Menschen mit Behinderungen, die in einer WfBM tätig sind, wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten zehn Jahren bundesweit und in den Bundesländern in den ersten Arbeitsmarkt vermittelt (bitte jeweils pro Jahr und in absoluten Zahlen und Quote angeben)?

Antwort:

Über die Zahl der jährlichen Übergänge aus Werkstätten für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt liegen keine statistischen Erhebungen vor. Die Gesellschaft für Integration, Sozialforschung und Betriebspädagogik gGmbH kommt in der vom BMAS in Auftrag gegebenen Studie „Entwicklung der Zugangszahlen zu Werkstätten für behinderte Menschen“ (2008) zu dem Ergebnis, dass in den Jahren 2002 - 2006 im

Jahresdurchschnitt 281 Werkstattbeschäftigte (0,16%) auf den allgemeinen Arbeitsmarkt gewechselt sind. Vgl. dazu im Einzelnen die nachfolgenden Übersichten.

Tabelle 11: Übergänge und Übergangsquoten 2002 nach Bundesländern

Bundesland	Übergänge 2002									
	davon in									
	WfBM	Personen insgesamt	Arbeitsverhältnis		Ausbildung		Andere berufliche Bildungsmaßn.		Alle Übergänge	
N	Summe	Summe	Quote	Summe	Quote	Summe	Quote	Summe	Quote	
Baden-Württemberg	45	14.199	21	0,15%	0	0,00%	5	0,04%	26	0,18%
Bayern	68	17.679	12	0,07%	1	0,01%	3	0,02%	16	0,09%
Berlin	12	5.002	5	0,10%	3	0,06%	2	0,04%	10	0,20%
Brandenburg	25	7.005	5	0,07%	1	0,01%	3	0,04%	9	0,13%
Bremen	3	2.449	2	0,08%	4	0,16%	0	0,00%	6	0,24%
Hamburg	4	2.631	2	0,08%	1	0,04%	0	0,00%	3	0,11%
Hessen	35	10.473	23	0,22%	8	0,08%	3	0,03%	34	0,32%
Mecklenburg-Vorpommern	14	4.452	3	0,07%	0	0,00%	0	0,00%	3	0,07%
Niedersachsen	43	17.930	27	0,15%	3	0,02%	6	0,03%	36	0,20%
Nordrhein-Westfalen	79	43.579	28	0,06%	1	0,00%	5	0,01%	34	0,08%
Rheinland-Pfalz	24	9.073	10	0,11%	3	0,03%	1	0,01%	14	0,15%
Saarland	7	2.711	10	0,37%	1	0,04%	0	0,00%	11	0,41%
Sachsen	36	7.854	1	0,01%	1	0,01%	9	0,11%	11	0,14%
Sachsen-Anhalt	12	2.897	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
Schleswig-Holstein	17	5.933	14	0,24%	2	0,03%	1	0,02%	17	0,29%
Thüringen	21	4.972	4	0,08%	0	0,00%	2	0,04%	6	0,12%
Gesamt	445	158.839	167	0,11%	29	0,02%	40	0,03%	236	0,15%

Tabelle 12: Übergänge und Übergangsquoten 2003 nach Bundesländern

Bundesland	Übergänge 2003									
	davon in									
	WfBM	Personen insgesamt	Arbeits- verhältnis		Ausbildung		Andere berufliche Bildungsmaßn.		Alle Übergänge	
	N	Summe	Summe	Quote	Summe	Quote	Summe	Quote	Summe	Quote
Baden- Württemberg	47	14.815	19	0,13%	5	0,03%	2	0,01%	26	0,18%
Bayern	69	18.614	12	0,06%	2	0,01%	6	0,03%	20	0,11%
Berlin	12	5.426	8	0,15%	2	0,04%	1	0,02%	11	0,20%
Brandenburg	25	7.727	6	0,08%	1	0,01%	3	0,04%	10	0,13%
Bremen	3	2.553	2	0,08%	2	0,08%	3	0,12%	7	0,27%
Hamburg	4	2.733	13	0,48%	0	0,00%	1	0,04%	14	0,51%
Hessen	35	10.859	25	0,23%	12	0,11%	6	0,06%	43	0,40%
Mecklenburg- Vorpommern	14	4.741	2	0,04%	0	0,00%	2	0,04%	4	0,08%
Niedersachsen	43	18.732	17	0,09%	3	0,02%	3	0,02%	23	0,12%
Nordrhein- Westfalen	80	47.102	31	0,07%	3	0,01%	9	0,02%	43	0,09%
Rheinland- Pfalz	25	9.366	4	0,04%	1	0,01%	1	0,01%	6	0,06%
Saarland	8	2.865	10	0,35%	0	0,00%	0	0,00%	10	0,35%
Sachsen	36	8.212	0	0,00%	1	0,01%	2	0,02%	3	0,04%
Sachsen- Anhalt	12	3.096	0	0,00%	0	0,00%	1	0,03%	1	0,03%
Schleswig- Holstein	19	6.700	17	0,25%	4	0,06%	1	0,01%	22	0,33%
Thüringen	21	5.254	2	0,04%	1	0,02%	1	0,02%	4	0,08%
Gesamt	453	168.795	168	0,10%	37	0,02%	42	0,02%	247	0,15%

Tabelle 13: Übergänge und Übergangsquoten 2004 nach Bundesländern

Bundesland	Übergänge 2004									
	davon in									
	WfBM	Personen insgesamt	Arbeitsverhältnis		Ausbildung		Andere berufliche Bildungsmaßn.		Alle Übergänge	
N	Summe	Summe	Quote	Summe	Quote	Summe	Quote	Summe	Quote	
Baden-Württemberg	49	15.759	23	0,15%	4	0,03%	6	0,04%	33	0,21%
Bayern	70	19.534	20	0,10%	0	0,00%	5	0,03%	25	0,13%
Berlin	13	5.932	8	0,13%	2	0,03%	3	0,05%	13	0,22%
Brandenburg	25	7.803	5	0,06%	0	0,00%	3	0,04%	8	0,10%
Bremen	3	2.613	4	0,15%	8	0,31%	0	0,00%	12	0,46%
Hamburg	4	2.952	13	0,44%	0	0,00%	0	0,00%	13	0,44%
Hessen	35	11.397	20	0,18%	7	0,06%	7	0,06%	34	0,30%
Mecklenburg-Vorpommern	14	5.046	7	0,14%	0	0,00%	2	0,04%	9	0,18%
Niedersachsen	45	19.720	24	0,12%	6	0,03%	4	0,02%	34	0,17%
Nordrhein-Westfalen	80	49.168	25	0,05%	2	0,00%	15	0,03%	42	0,09%
Rheinland-Pfalz	26	10.045	15	0,15%	1	0,01%	1	0,01%	17	0,17%
Saarland	9	2.986	9	0,30%	2	0,07%	0	0,00%	11	0,37%
Sachsen	36	8.554	4	0,05%	0	0,00%	7	0,08%	11	0,13%
Sachsen-Anhalt	12	3.361	8	0,24%	0	0,00%	0	0,00%	8	0,24%
Schleswig-Holstein	20	7.114	8	0,11%	5	0,07%	1	0,01%	14	0,20%
Thüringen	21	5.643	3	0,05%	3	0,05%	1	0,02%	7	0,12%
Gesamt	462	177.627	196	0,11%	40	0,02%	55	0,03%	291	0,16%

Tabelle 14: Übergänge und Übergangsquoten 2005 nach Bundesländern

Bundesland	Übergänge 2005									
	davon in									
	WfB M	Personen insgesamt	Arbeitsverhältnis		Ausbildung		Andere berufliche Bildungsmaßnahmen		Alle Übergänge	
N	Summe	Summe	Quote	Summe	Quote	Summe	Quote	Summe	Quote	
Baden-Württemberg	49	16.206	33	0,20 %	7	0,04 %	3	0,02%	43	0,27 %
Bayern	71	20.112	16	0,08 %	3	0,01 %	2	0,01%	21	0,10 %
Berlin	13	6.306	12	0,19 %	3	0,05 %	2	0,03%	17	0,27 %
Brandenburg	25	8.220	4	0,05 %	1	0,01 %	5	0,06%	10	0,12 %
Bremen	3	2.669	1	0,04 %	0	0,00 %	0	0,00%	1	0,04 %
Hamburg	4	3.156	14	0,44 %	0	0,00 %	0	0,00%	14	0,44 %
Hessen	36	11.819	11	0,09 %	2	0,02 %	3	0,03%	16	0,14 %
Mecklenburg-Vorpommern	14	5.295	4	0,08 %	0	0,00 %	0	0,00%	4	0,08 %
Niedersachsen	47	20.490	20	0,10 %	5	0,02 %	5	0,02%	30	0,15 %
Nordrhein-Westfalen	80	51.044	36	0,07 %	5	0,01 %	8	0,02%	49	0,10 %
Rheinland-Pfalz	26	10.329	14	0,14 %	4	0,04 %	6	0,06%	24	0,23 %
Saarland	10	3.136	9	0,29 %	2	0,06 %	0	0,00%	11	0,35 %
Sachsen	36	8.877	6	0,07 %	1	0,01 %	7	0,08%	14	0,16 %
Sachsen-Anhalt	12	3.551	6	0,17 %	1	0,03 %	0	0,00%	7	0,20 %
Schleswig-Holstein	21	7.439	14	0,19 %	6	0,08 %	13	0,17%	33	0,44 %
Thüringen	21	5.792	2	0,03 %	2	0,03 %	0	0,00%	4	0,07 %
Gesamt	468	184.441	202	0,11 %	42	0,02 %	54	0,03%	298	0,16 %

Tabelle 15: Übergänge und Übergangsquoten 2006 nach Bundesländern

Bundesland	Übergänge 2006									
	davon in									
	WfBM	Personen insgesamt	Arbeits- verhältnis		Ausbildung		Andere berufliche Bildungsmaßn.		Alle Übergänge	
	N	Summe	Summe	Quote	Summe	Quote	Summe	Quote	Summe	Quote
Baden- Württemberg	52	17.411	33	0,19%	6	0,03%	5	0,03%	44	0,25%
Bayern	74	21.161	22	0,10%	3	0,01%	5	0,02%	30	0,14%
Berlin	16	6.763	12	0,18%	7	0,10%	0	0,00%	19	0,28%
Brandenburg	25	8.731	6	0,07%	2	0,02%	4	0,05%	12	0,14%
Bremen	3	2.683	1	0,04%	1	0,04%	1	0,04%	3	0,11%
Hamburg	4	3.306	12	0,36%	0	0,00%	4	0,12%	16	0,48%
Hessen	36	12.147	22	0,18%	4	0,03%	9	0,07%	35	0,29%
Mecklenburg- Vorpommern	14	5.515	1	0,02%	1	0,02%	2	0,04%	4	0,07%
Niedersachsen	49	21.636	22	0,10%	3	0,01%	4	0,02%	29	0,13%
Nordrhein- Westfalen	80	52.951	27	0,05%	7	0,01%	10	0,02%	44	0,08%
Rheinland- Pfalz	26	10.581	26	0,25%	3	0,03%	5	0,05%	34	0,32%
Saarland	10	3.270	10	0,31%	0	0,00%	0	0,00%	10	0,31%
Sachsen	37	9.256	3	0,03%	1	0,01%	5	0,05%	9	0,10%
Sachsen- Anhalt	12	3.759	7	0,19%	0	0,00%	0	0,00%	7	0,19%
Schleswig- Holstein	22	8.010	23	0,29%	3	0,04%	11	0,14%	37	0,46%
Thüringen	22	6.037	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
Gesamt	482	193.217	227	0,12%	41	0,02%	65	0,03%	333	0,17%

Tabelle 16: Alle Übergänge und durchschnittliche Übergangsquoten 2002-2006, nach Bundesländern

Bundesland	WfBM	Personen 2002 - 2006	Alle Übergänge 2002 - 2006		
	N	Jahres- Durchschnitt	Summe	Jahres- Durchschnitt	durchschnittl. Quote
Baden- Württemberg	52	15.678	172	34	0,22%
Bayern	74	19.420	112	22	0,12%
Berlin	16	5.886	70	14	0,24%
Brandenburg	25	7.897	49	10	0,12%
Bremen	3	2.593	29	6	0,22%
Hamburg	4	2.956	60	12	0,41%
Hessen	36	11.339	162	32	0,29%
Mecklenburg- Vorpommern	14	5.010	24	5	0,10%
Niedersachsen	49	19.702	152	30	0,15%
Nordrhein- Westfalen	80	48.769	212	42	0,09%
Rheinland-	26	9.879	95	19	0,19%
Saarland	10	2.994	53	11	0,35%
Sachsen	37	8.551	48	10	0,11%
Sachsen-	12	3.333	23	5	0,14%
Schleswig- Holstein	22	7.039	123	25	0,35%
Thüringen	22	5.540	21	4	0,08%
Gesamt	482	176.584	1.405	281	0,16%

Über die Zahl der jährlichen Übergänge liegen keine nach Ländern differenzierte statistische Angaben vor. Der Bundesregierung liegen jedoch Zahlen über die Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem 6. Kapitel SGB XII vor, die Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen erhalten haben und deren Leistungsanspruch aufgrund des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt im Laufe des Berichtsjahres beendet wurde. Die Tabelle 17 gibt Auskunft über die Zahlen für Deutschland insgesamt ab dem Jahr 2005.

Tabelle 17: Empfängerinnen und Empfänger von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen; Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen, deren Leistungen im Laufe des Berichtsjahres aufgrund des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt beendet wurden.

Deutschland insgesamt			
Jahr	Empfänger(innen) von Leistungen in anerkannten Werkstätten insgesamt	Im Laufe des Berichtsjahres beendete Leistungen aufgrund Übergang in den allg. Arbeitsmarkt	Quote
2005*	212.479	106	0,05
2006*	225.710	617	0,27
2007*	235.145	77	0,03
2008	242.966	53	0,02
2009	248.643	67	0,03
2010	252.644	68	0,03
2011	260.042	89	0,03
2012	269.476	76	0,03
2013	273.154	67	0,02

* Deutschland ohne Bremen
Quelle: Statistisches Bundesamt

122. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der Menschen mit Behinderungen in den letzten zehn Jahren entwickelt, die in Integrationsunternehmen bzw. -abteilungen beschäftigt sind (bitte jeweils pro Jahr, nach Branchen, Bundesländern und bundesweit gesamt auflisten), und welche öffentlichen Förderungsbeträge wurden diesen Integrationsunternehmen bzw. -abteilungen in diesem Zeitraum zugesprochen (bitte jeweils pro Jahr, nach Branchen, Bundesländern, pro Person und insgesamt angeben)?

Antwort:

Bundesweit liegen folgende Daten vor:

Tabelle 18: Übersicht Anzahl Integrationsunternehmen, Fördermittel, Zahl der Beschäftigten mit Unterteilung schwerbehinderte Menschen, besonders betroffene schwerbehinderte Menschen nach § 132 SGB IX und Übergänge aus WfBM

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Zahl der Integrationsunternehmen	503	499	517	508	592	634	684	726	799
Fördermittel	50,3 Mio. €	46,85 Mio. €	46,74 Mio. €	45,94 Mio. €	47,65 Mio. €	56,41 Mio. €	56,92 Mio. €	63,99 Mio. €	67,87 Mio. €
Zahl der Beschäftigten	11.385	17.711	13.694	15.140	22.416	24.614	25.190	21.534	22.532

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Darunter schwerbehinderte Menschen	6.333	6.288	6.825	7.083	8.014	8.710	9.265	10.164	10.548
Davon besonders betroffene Menschen nach § 132 SGB IX	4.550	5.497	5.535	5.824	6.813	7.551	8.444	9.027	9.531
Davon Übergänge aus WfbM	312	268	300	336	381	460	Nicht ausgewiesen	Nicht ausgewiesen	Nicht ausgewiesen

Quelle: Jahresberichte der BAG der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen

Aufgeschlüsselt nach Ländern liegen folgende Daten ab dem Jahr 2011 vor:

Tabelle 19: Anzahl der Integrationsprojekte/Beschäftigte in Integrationsprojekten 2011

Integrationsämter	Zahl der Projekte	Anzahl der Beschäftigten	Anzahl schwerbehinderter Menschen	Anzahl besonders betroffene schwerbehinderte Menschen
Baden-Württemberg	66	2.136	1.104	826
Bayern	88	3.635	1.766	1.535
Berlin	31	1.261	561	553
Brandenburg	24	4.989	269	248
Bremen	3	15	9	9
Hamburg	9	k.A.	74	74
Hessen	40	2.095	843	754
Mecklenburg-Vorpommern	17	190	105	75
Niedersachsen	23	681	302	281
Nordrhein Westfalen - Rheinland	89	2.362	1.178	1.126
Nordrhein-Westfalen - Westfalen Lippe	113	2.882	1.299	1.135
Rheinland-Pfalz	72	2.617	857	776
Saarland	8	160	97	78
Sachsen	49	1.069	521	521
Sachsen-Anhalt	17	178	119	119
Schleswig-Holstein	17	5098	k.A.	217
Thüringen	18	411	161	117
Gesamt	684	25.190	9.265	8.444

Tabelle 20: Anzahl der Integrationsprojekte/Beschäftigte in Integrationsprojekten 2012

Integrationsämter	Zahl der Projekte	Anzahl der Beschäftigten	Anzahl schwerbehinderter Menschen	Anzahl besonders betroffene schwerbehinderte Menschen
Baden-Württemberg	76	2.714	1.244	1.029
Bayern	86	3.802	1.883	1.542
Berlin	33	1.284	584	560
Brandenburg	24	k.A.	218	216
Bremen	3	12	12	11
Hamburg	6	149	76	76
Hessen	43	2.120	897	798
Mecklenburg-Vorpommern	17	201	104	79
Niedersachsen	23	805	423	409
Nordrhein Westfalen - Rheinland	95	2.728	1.204	1.150
Nordrhein-Westfalen - Westfalen Lippe	125	2.925	1.461	1.321
Rheinland-Pfalz	73	2.188	847	731
Saarland	11	161	92	76
Sachsen	50	1.255	553	552
Sachsen-Anhalt	18	190	126	126
Schleswig-Holstein	17	546	268	207
Thüringen	26	454	172	147
Gesamt	726	21.534	10.164	9.027

Tabelle 21: Anzahl der Integrationsprojekte/Beschäftigte in Integrationsprojekten 2013

Integrationsämter	Zahl der Projekte	Anzahl der Beschäftigten	Anzahl schwerbehinderter Menschen	Anzahl besonders betroffene schwerbehinderte Menschen
Baden-Württemberg	75	2.846	1.276	1.083
Bayern	88	3.959	1.917	1.666
Berlin	35	1051	597	553
Brandenburg	27	542	266	262
Bremen	7	126	59	59
Hamburg	7	180	86	86
Hessen	47	2.063	847	764
Mecklenburg-Vorpommern	23	273	142	114
Niedersachsen	34	820	378	764
Nordrhein Westfalen - Rheinland	118	2.562	1.338	1.224
Nordrhein-Westfalen - Westfalen Lippe	144	2.968	1.664	1.506
Rheinland-Pfalz	72	2.475	839	790

Integrationsämter	Zahl der Projekte	Anzahl der Beschäftigten	Anzahl schwerbehinderter Menschen	Anzahl besonders betroffene schwerbehinderte Menschen
Saarland	11	163	102	80
Sachsen	51	1.2876	571	569
Sachsen-Anhalt	21	172	90	82
Schleswig-Holstein	17	570	177	177
Thüringen	22	475	199	157
Gesamt	799	22.532	10.548	9.531

Angaben nach Branchen liegen nicht vor.

123. Wie lange wird nach Kenntnis der Bundesregierung Menschen mit Behinderungen im Durchschnitt ihr Arbeitsplatz bereitgestellt, bzw. wie lange verbleiben sie in ihrer Beschäftigungssituation, wenn sie entweder in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder in einem Integrationsunternehmen bzw. einer -abteilung tätig sind (bitte Wert für die letzten zehn Jahre pro Jahr und je nach Ort angeben)?

Antwort:

Menschen mit Behinderungen, die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung zur Teilhabe am Arbeitsleben auf eine Werkstatt für behinderte Menschen angewiesen sind, haben einen Rechtsanspruch auf eine Beschäftigung in der Werkstatt, solange die Aufnahmevoraussetzungen vorliegen. Dieser Anspruch besteht also ggfls. bis zum Eintritt des Rentenalters. Daten zur Dauer der Beschäftigung behinderter Menschen in einem Integrationsunternehmen liegen nicht vor.

124. a) Welche Schritte hält die Bundesregierung für erforderlich, um Integrationsunternehmen stärker zu fördern?
b) Inwieweit unterstützt die Bundesregierung das Modell von Integrationsabteilungen in den Unternehmen?

Antwort:

Zu a)

Die finanzielle Förderung von Integrationsunternehmen liegt ausschließlich in der Verantwortung der Bundesländer. Diese entscheiden, inwieweit für Integrationsunternehmen Mittel der Ausgleichsabgabe und eigene Landesmittel eingesetzt werden.

Darüber hinaus wird auf Bundesebene geprüft, ob Integrationsprojekte künftig bei der Vergabe öffentlicher Aufträge bevorzugt werden sollen. Die bevorzugte Vergabe von

Aufträgen der Öffentlichen Hand ist heute auf Werkstätten für behinderte Menschen beschränkt (§ 141 SGB IX). Das Europäische Vergaberecht ermöglicht nunmehr, auch Wirtschaftsunternehmen zu bevorzugen, deren Hauptzweck die Integration von Menschen mit Behinderungen ist. Voraussetzung ist, dass der Anteil der behinderten Menschen an der Belegschaft des Unternehmens mindestens 30 % beträgt. Diese Voraussetzungen erfüllen die Integrationsunternehmen in der Regel. Die Überlegungen hierzu sind noch nicht abgeschlossen.

Die Initiative der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD des Deutschen Bundestages (BT-Drs. 18/5377 „Integrationsbetriebe fördern - Neue Chancen für schwerbehinderte Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt eröffnen“), die eine weitere Förderung der Integrationsbetriebe vorsieht, wird begrüßt.

Zu b)

Die Bundesregierung begrüßt die Errichtung von Integrationsabteilungen in Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes. Die Zuständigkeit für die Förderung solcher Integrationsabteilungen liegt seit dem 1. Januar 2005 ausschließlich bei den Integrationsämtern in den Bundesländern.

125. a) Plant die Bundesregierung Werkstätten für behinderte Menschen dahingehend umzugestalten oder bis hin zu Integrationsunternehmen weiterzuentwickeln?
b) Wie sieht die Bundesregierung die Zukunft des Systems der Werkstätten für behinderte Menschen?

Antwort:

Zu a)

Die WfBM sind Einrichtungen zur Eingliederung in das Arbeitsleben und zur Teilhabe am Arbeitsleben für diejenigen Menschen mit Behinderungen, die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderungen nicht, noch nicht oder noch nicht wieder am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt teilhaben können. Integrationsunternehmen sind Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes, in denen erwerbsfähige behinderte und nicht behinderte Menschen gemeinsam eine Beschäftigung ausüben. Auch in Zukunft sind beide Beschäftigungsformen notwendig, um den Bedürfnissen der behinderten Menschen individuell gerecht werden zu können.

Zu b)

Die WfBM haben auch in Zukunft ihren Platz als Einrichtungen zur Eingliederung in das Arbeitsleben und zur Teilhabe am Arbeitsleben für diejenigen Menschen mit Behinderungen, die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt teilhaben können.

126. Inwieweit hält die Bundesregierung das Entgeltsystem in den Werkstätten für behinderte Menschen für sinnvoll?

Antwort:

Die in den WfBM beschäftigten Menschen mit Behinderungen haben einen Anspruch auf ein leistungsangemessenes Arbeitsentgelt, das von den Werkstätten aus den Arbeitsergebnissen zu zahlen ist, also aus dem, was die Menschen mit Behinderungen mit ihrer Arbeitsleistung erwirtschaften. Nach § 138 Absatz 2 SGB IX setzt sich das Arbeitsentgelt zusammen aus einem leistungsunabhängigen Grundbetrag, der für alle Werkstattbeschäftigten in gleicher Höhe zu zahlen ist, und einem leistungsangemessenen Steigerungsbetrag. Mit dem leistungsunabhängigen Grundbetrag, der aktuell 75 Euro monatlich beträgt, ist gewährleistet, dass jeder im Arbeitsbereich der Werkstatt beschäftigte Mensch mit Behinderung ein Arbeitsentgelt wenigstens in der Höhe des Ausbildungsgeldes erhält, das die BA behinderten Menschen im Berufsbildungsbereich zuletzt leistet.

Der Steigerungsbetrag ist nach der individuellen Arbeitsleistung des behinderten Menschen, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitsmenge und Arbeitsgüte zu bemessen. In dem Steigerungsbetrag kommt folglich der Anteil des behinderten Menschen zum Ausdruck, den er zum Arbeitsergebnis leistet.

Die Bundesregierung hält das Entgeltsystem in den WfBM für angemessen. Diese Haltung ist durch den Deutschen Bundestag bestätigt worden. Der Petitionsausschuss hat in seiner Beschlussempfehlung in der Petitionssache 3-17-11-2171-027718 auf Bundestagsdrucksache 17/14168 zur Angemessenheit der Entlohnung in den WfBM ausgeführt:

„Das Arbeitsentgelt ... spiegelt die Leistungsfähigkeit der Werkstattbeschäftigten wieder. Den dort Beschäftigten ist es wegen der Art und/oder Schwere ihrer Behinderung leider nicht möglich, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu arbeiten und die dort üblichen Löhne zu erzielen. Wegen der besonderen Bedingungen der Werkstätten haben diese eine andere Lohnstruktur und -höhe als Betriebe. Der Petitionsausschuss vermag darin jedoch

keine mangelnde Anerkennung der in den WfbM Beschäftigten zu erkennen.... Das Arbeitsentgelt ist keine staatliche Fürsorgeleistung, sondern ein Äquivalent der tatsächlichen Arbeitsleistung. Sobald der Lohn für den Lebensunterhalt nicht ausreicht, gibt es den Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, auf die der Werkstattlohn nur eingeschränkt angerechnet wird. Damit verbleibt dem Werkstattbeschäftigten insgesamt in jedem Fall ein Einkommen oberhalb des soziokulturellen Existenzminimums.“ Der Petitionsausschuss macht in seiner Beschlussempfehlung im Weiteren aufmerksam auf die Einbeziehung der WfbM-Beschäftigten in die gesetzliche Sozialversicherung, bei der die Beiträge nicht nach dem tatsächlichen Arbeitsentgelt, sondern höher bemessen und aus öffentlichen Mitteln getragen würden, so dass die Beschäftigten grundsätzlich keinen Beitrag leisten müssten. Der Deutsche Bundestag hat dieser Beschlussempfehlung in seiner Sitzung am 27. Juni 2013 zugestimmt.

127. Inwieweit erwägt die Bundesregierung die Umsetzung des gesetzlichen Mindestlohns für Werkstattbeschäftigte mit Behinderungen?

Antwort:

Der Mindestlohn gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Werkstattbeschäftigte sind in aller Regel keine Arbeitnehmer, sondern stehen in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis. Die Bundesregierung hält dieses Abgrenzungskriterium für richtig. Denn für eine Beschäftigung in einer Werkstatt sind insbesondere Gesichtspunkte der Rehabilitation prägend. Es folgen aus dem Rechtsverhältnis für die Werkstattbeschäftigten nicht im gleichen Maße Pflichten wie für einen Arbeitnehmer. Einem umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers hinsichtlich Zeit, Dauer und Ort der Ausführung der versprochenen Dienste unterliegen die Werkstattbeschäftigten nicht. Die Situation ist mit einem regulären Arbeitsverhältnis nicht vergleichbar.

128. Beabsichtigt die Bundesregierung Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass die Bezahlung auf Außenarbeitsplätzen nach Tarifverträgen erfolgen kann?
Wenn ja, wann?
Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Werkstattbeschäftigte auf Außenarbeitsplätzen in Unternehmen stehen weiterhin in einem Rechtsverhältnis zum Träger der Werkstätten. Sie fallen damit nicht unter den Geltungsbereich der Tarifverträge der Unternehmen, in denen sie auf einem

Außenarbeitsplatz eingesetzt werden. Die Bezahlung der Werkstattbeschäftigten richtet sich nach § 138 Abs. 2 SGB IX.

129. Wie will die Bundesregierung den Übergang von Werkstattbeschäftigten mit Behinderungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt verbessern und ermöglichen, und welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung einzuleiten, um das Rückkehrrecht Beschäftigter mit Behinderungen ohne Verlust von Rentenansprüchen zu sichern?
130. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung in diesem Zusammenhang aus den Modellprojekten mit dem „Budget für Arbeit“?

Antwort:

Die Fragen 129 und 130 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen der Erarbeitung eines Bundesteilhabegesetzes prüft die Bundesregierung geeignete Maßnahmen. Dabei werden auch die Erfahrungen aus den Modellprojekten mit dem „Budget für Arbeit“ berücksichtigt.

131. Welche Schritte in der Veränderung der Mitbestimmung hält die Bundesregierung für erforderlich, um die Schwerbehindertenvertretung sowie die Werkstatträte zu stärken?

Antwort:

Das BMAS erarbeitet derzeit einen Gesetzentwurf zur Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), mit dem die Arbeitsmöglichkeiten der Schwerbehindertenvertretungen in den Betrieben verbessert werden und die Weiterentwicklung der Mitwirkung in WfBM verfolgt wird.

132. Welche Auswirkung hat der Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. gebracht, und hat dies weitere Rehabilitationsträger, wie beispielsweise Kranken- und Rentenversicherung, dazu animiert, eigene Aktionspläne zu beschließen und umzusetzen?

Antwort:

Die gesetzliche Unfallversicherung hat im Jahr 2011 als erster Sozialversicherungszweig auf der Ebene der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK beschlossen. Dieser hatte einen Zeithorizont von drei Jahren

und enthielt fünf Handlungsfelder und zwölf Ziele. Aufgrund der Erfolge des ersten Aktionsplans und zur Verstärkung der Umsetzung der UN-BRK in der gesetzlichen Unfallversicherung wurde ein zweiter Aktionsplan erarbeitet, der einen von Zeitraum 2015-2017 hat.

Die Aktivitäten der DGUV werden von der Bundesregierung ausdrücklich begrüßt. Sie unterstützen die Bemühungen der Bundesregierung, die bei den Bundesländern, Kommunen, Rehabilitationsträgern, Sozialpartnern, Verbänden, Einrichtungen und Unternehmen für weitere Initiativen und Aktionsplänen wirbt. Im Rahmen der Inklusionstage 2014 hatte das BMAS das Engagement derjenigen Stellen mit einer „Urkunde“ gewürdigt, die einen Aktionsplan auf den Weg gebracht haben.

Der Aktionsplan der DGUV hat auch andere Rehabilitationsträger dazu animiert, eigene Aktionspläne / Maßnahmepläne zu beschließen und umzusetzen. So haben die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, der Landschaftsverband Rheinland, der Landschaftsverband Westfalen-Lippe sowie die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation bereits eigene Aktionspläne / Maßnahmepläne zur Umsetzung der UN-BRK.

Inklusives Gesundheitswesen

133. Welche Grundsätze und Aufgaben beschreibt die UN-BRK für die Ausgestaltung des Gesundheitswesens?

Antwort:

Nach Art. 25 UN-BRK anerkennen die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Dabei obliegt es den Vertragsstaaten, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Unter anderem sind die Vertragsstaaten gehalten, Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung zu stellen wie anderen Menschen, und Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigte Gesundheitsdienstleistungen anzubieten.

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urt. v. 06.03.2012 - B 1 KR 10/11 R) gehört Art. 25 UN-BRK zu den Rechten der Konvention, die

nicht unmittelbar Anwendung finden, sondern erst noch eines (neben dem Ratifizierungsgesetz zur UN-BRK) weiteren Ausführungsgesetzes bedürfen. Eine Ausnahme hierzu kann sich allerdings dann ergeben, wenn das unmittelbar geltende Diskriminierungsverbot des Art. 5 Abs. 2 UN-BRK innerhalb von Art. 25 UN-BRK Anwendung findet. Im Übrigen zählt Art. 25 UN-BRK zu den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten (WSK-Rechte), für die grundsätzlich der Progressionsvorbehalt gem. Art. 4 Abs. 2 UN-BRK gilt: Die Realisierung der WSK-Rechte ist unter den Vorbehalt der „verfügbaren Mittel“ des Staates gestellt. Die Staaten sind demnach nicht verpflichtet, WSK-Rechte sofort bzw. innerhalb eines kurzen Zeitraums zu gewährleisten, sondern müssen Maßnahmen ergreifen, um diese Rechte „nach und nach“ zu verwirklichen.

134. Wie beurteilt die Bundesregierung die Umsetzung der UN-BRK im Hinblick auf die Beseitigung von Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen im Gesundheitswesen?
Welchen Handlungsbedarf sieht sie hier, und wer ist in Deutschland jeweils zuständig für die Beseitigung dieser Diskriminierungen?

Antwort:

Nach den Grundsätzen des deutschen Gesundheitswesens haben alle Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) in gleicher Weise und unabhängig von ihrem Gesundheitszustand bzw. einer Behinderung Zugang zu den Leistungen der GKV. Somit wird dem Diskriminierungsverbot nach Artikel 25 Satz 1 i.V.m. Artikel 5 Absatz 2 UN-BRK Rechnung getragen. Darüber hinaus sind nach der für alle Leistungsbereiche geltenden Grundvorschrift des § 2a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) alle Beteiligten verpflichtet, bei ihrer konkreten Tätigkeit den besonderen Belangen behinderter und chronisch kranker Menschen Rechnung zu tragen. Diese Vorschrift richtet sich an alle Leistungserbringer (z. B. Ärzte und Krankenhäuser) sowie Kostenträger, insbesondere die gesetzlichen Krankenkassen. Im Leistungsrecht der GKV gibt es zudem eine Reihe weiterer Regelungen, die gerade die Verbesserung der medizinischen Versorgung von Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen zum Ziel haben. Im Einzelnen wird hier auf die Antworten zu den Fragen 145 und 148 verwiesen. Das Regelwerk der GKV ist daher grundsätzlich gut auf die spezifischen Belange von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen ausgerichtet.

Wechselt ein Versicherter zu einem späteren Zeitpunkt in die private Krankenversicherung (PKV), werden chronische Erkrankungen im Sinne von Vorerkrankungen oder Grunderkrankungen im Rahmen der individuellen Risikoprüfung bei der Prämienkalkulation berücksichtigt. Das entspricht den Funktionsprinzipien einer privaten Versicherung. Für ein neugeborenes Kind besteht nach § 198 Absatz 1

Versicherungsvertragsgesetz ein Anspruch auf Abschluss eines privaten Krankenversicherungsvertrags ohne Wartezeiten oder Risikozuschläge bei dem Versicherungsunternehmen, bei dem mindestens ein Elternteil krankenversichert ist. Dieser Anspruch besteht für zwei Monate ab dem Zeitpunkt der Geburt (rückwirkende Versicherung). Somit werden auch Kinder mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen nicht benachteiligt.

Was das Verhältnis der gesetzlichen Regelungen im Bereich des deutschen Gesundheitswesens zur UN-BRK anbetrifft, verweist die Bundesregierung im Übrigen auf die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundessozialgerichts. In einem grundlegenden Urteil vom 6. März 2012 (B 1 KR 10/11 R) hat das BSG die unmittelbare Anwendbarkeit sowie die Reichweite des allgemeinen Diskriminierungsverbots nach Artikel 5 Absatz 2 der UN-BRK ausführlich beleuchtet. Aus der Entscheidung des BSG ist der Schluss zu ziehen, dass ein über den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung hinausgehender Anspruch von Menschen mit Behinderungen auf Gesundheitsversorgung nicht pauschal aus den Bestimmungen der UN-BRK gefolgert werden kann.

135. Inwiefern ist nach Ansicht der Bundesregierung für Menschen mit Behinderungen eine gleichwertige gesundheitliche Versorgung gewährleistet?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 134 verwiesen.

136. Welche konkrete Regelungswirkung hat § 2a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) entfaltet, demzufolge bei der Ausgestaltung der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung „den besonderen Belangen behinderter und chronisch kranker Menschen [...] Rechnung zu tragen“ ist?

Antwort:

Wie in der Antwort zu Frage 134 bereits ausgeführt, gilt die Grundvorschrift des § 2a SGB V für alle Leistungsbereiche der GKV. Sie verpflichtet alle Beteiligten, d. h. Leistungserbringer (z. B. Ärzte und Krankenhäuser) sowie Krankenkassen, bei ihrer konkreten Tätigkeit den besonderen Belangen behinderter und chronisch kranker Menschen Rechnung zu tragen. Insofern verzichtet § 2a SGB V auf schematische Vorgaben, sondern eröffnet den Beteiligten die Möglichkeit, auf die konkreten Belange und Bedürfnisse des Einzelfalls angemessen eingehen zu können.

Die Konkretisierung dieser Grundnorm erfolgt in den jeweiligen leistungsrechtlichen Einzelvorschriften (vgl. insbesondere die Antworten auf die Fragen 145 und 148).

137. Inwiefern spiegeln die Indikatoren, die im Teilhabebericht der Bundesregierung für die Beschreibung der gesundheitlichen Situation von Menschen mit Behinderungen verwendet werden, den Gesundheitsbegriff der Weltgesundheitsorganisation als körperliches, psychisches und soziales Wohlbefinden wider?

Antwort:

Die subjektive Einschätzung des Gesundheitszustands bildet die persönlichen und sozialen Dimensionen des eigenen Befindens ab; nicht zuletzt entscheidet der selbst wahrgenommene Gesundheitszustand über die aktive Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Insofern stellt sie im Sinne der WHO-Definition von Gesundheit einen sinnvollen Indikator dar. Der Indikator „psychisches Wohlbefinden“ hebt die psychische Komponente der subjektiven Gesundheit noch einmal gesondert hervor. Von der WHO wird psychische Gesundheit als Zustand des Wohlbefindens beschrieben, in dem der Einzelne seine Fähigkeiten ausschöpfen, die normalen Lebensbelastungen bewältigen und produktiv arbeiten kann sowie imstande ist, etwas zu seiner Gemeinschaft beizutragen. Ein originärer Indikator zum sozialen Wohlbefinden ist im Teilhabebericht nicht enthalten. Für dieses wird hilfsweise häufig der Indikator „Lebenszufriedenheit“ verwendet, der z.B. im „Better Life Index“ der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) oder im Sozio-ökonomischen Panel (SOEP) erhoben wird.

Die objektiven Indikatoren des Gesundheitszustands stellen eine zusätzliche Dimension dar; auch hier wird im Teilhabebericht keine Differenzierung zwischen körperlichem, psychischem und sozialem Wohlergehen vorgenommen. Die Zugänglichkeit von Gesundheitsleistungen stellt ebenfalls eine wichtige Information dar, besonders im Hinblick auf Gleichberechtigung und Teilhabe; auf die Bedeutung des vollen Zugangs zu Gesundheit verweist auch die Präambel der UN-BRK (Buchstabe v). Aus den Indikatoren für Gesundheitsbewusstsein und Gesundheitsverhalten lassen sich Rückschlüsse auf den Bedarf an Prävention und Gesundheitsförderung ziehen.

138. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Möglichkeiten von beruflich selbständig tätigen Menschen mit Behinderungen, sich zu angemessenen Konditionen in der privaten Krankenversicherung zu versichern?

Antwort:

In der PKV hängt die Prämienhöhe prinzipiell vom vereinbarten Leistungsumfang und der Risikoeinschätzung ab, die das Versicherungsunternehmen vor Vertragsschluss im Rahmen einer Risikoprüfung vornimmt.

Im Hinblick auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) gilt Folgendes: § 19 Absatz 1 AGG bestimmt zusätzlich, dass eine Benachteiligung u.a. wegen einer Behinderung bei der Begründung, Durchführung und Beendigung zivilrechtlicher Schuldverhältnisse, die eine privatrechtliche Versicherung zum Gegenstand haben, unzulässig ist. Speziell für Versicherer verlangt das Gesetz (§ 20 Absatz 2 AGG), dass eine unterschiedliche Behandlung wegen einer Behinderung nur dann zulässig ist, wenn diese auf anerkannten Prinzipien risikoadäquater Kalkulation beruht, insbesondere auf einer versicherungsmathematisch ermittelten Risikobewertung unter Heranziehung statistischer Erhebungen. Im Streitfall muss der betroffene Versicherer beweisen, dass keine ungerechtfertigte Diskriminierung vorliegt (§ 22 AGG).

Falls risikoadäquat kalkulierte Versicherungstarife die finanzielle Leistungsfähigkeit des Interessenten übersteigen, besteht die Möglichkeit, einen Vertrag nach dem branchenweit einheitlichen Basistarif abzuschließen. Der Leistungsumfang des Basistarifs orientiert sich an der GKV, und das Beitragsniveau ist auf den Höchstbeitrag in der GKV begrenzt. Der Basistarif bietet damit allen Personen mit Wohnsitz in Deutschland Versicherungsschutz zu angemessenen Konditionen. Es besteht Kontrahierungszwang: Private Krankenversicherungsunternehmen müssen diesen Personen eine Versicherung im Basistarif gewähren, soweit die Versicherungspflicht nicht anderweitig erfüllt ist.

139. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über reale Unterschiede in der Versorgungsqualität im Basistarif der privaten Krankenversicherung und in der gesetzlichen Krankenversicherung?

Antwort:

Reale Unterschiede in der Versorgungsqualität sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Gemäß § 12 Absatz 1a Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) müssen die Vertragsleistungen im Basistarif der PKV in Art, Umfang und Höhe den Pflichtleistungen der GKV jeweils vergleichbar sein. Die Einzelheiten ergeben sich aus den für alle Anbieter geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den branchenweit einheitlichen Basistarif. Gemäß § 75 Absatz 3a SGB V haben die Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen die (zahn)ärztliche Versorgung der im Basistarif Versicherten mit den in diesem Tarif versicherten (zahn)ärztlichen Leistungen sicherzustellen.

Eine im 4. Quartal 2012 durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) veranlasste Abfrage zur aktuellen Versorgungssituation der Basistarifversicherten im Zeitraum 2011 bis 2012 hatte zum Ergebnis, dass lediglich Einzelfälle mit Problemen bei der (zahn)ärztlichen Behandlung der Basistarifversicherten bekannt sind. Das Bundesministerium des Innern hat im Rahmen einer Abfrage im Februar 2014 mitgeteilt, dass in den Jahren 2012 und 2013 nur in wenigen Einzelfällen (insgesamt weniger als zehn) Beschwerden von Patientinnen und Patienten hinsichtlich der Ablehnung von Behandlungen oder einer Überschreitung der für den Basistarif geltenden Vergütungsgrenzen bekannt geworden sind.

Die Zuständigkeiten für die Umsetzung des geltenden Rechts liegen bei den Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen als Körperschaften des öffentlichen Rechts auf Landesebene. Diese haben für die Versorgung der Versicherten im Basistarif Sorge zu tragen und unterliegen dabei der Rechtsaufsicht des jeweils zuständigen Landesministeriums.

140. Sieht die Bundesregierung angesichts des nach Auffassung der Fragesteller hohen fiktiven Einkommens, das für freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Krankenkasse der Beitragsberechnung zugrunde gelegt wird, eine systematische Versorgungslücke für Menschen mit Behinderungen, die als Selbständige häufig ein kleines bis mittleres Einkommen beziehen?

Antwort:

Die solidarisch finanzierte GKV in Deutschland sieht für alle Versicherten – unabhängig von der Höhe der gezahlten Beiträge – den gleichen Versicherungsschutz vor. Damit auch freiwillig Krankenversicherte einen angemessenen Beitrag für den umfassenden Versicherungsschutz zahlen, werden in § 240 SGB V Mindestbeiträge vorgeschrieben. Diese hier festgelegten Mindestbeiträge sind durch Anwendung der Bezugsgröße (§ 18 Viertes Buch Sozialgesetzbuch) dynamisiert und gelten für alle freiwillig Versicherten - unabhängig davon, ob eine Behinderung vorliegt oder nicht.

Im Beitragsrecht der GKV wird bei freiwillig versicherten Mitgliedern, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben, grundsätzlich zwischen hauptberuflich und nebenberuflich Selbstständigen unterschieden. Während erstere Beiträge aus kalendertäglichen beitragspflichtigen Einnahmen in Höhe von mindestens dem vierzigsten Teil der monatlichen Bezugsgröße (2015: monatlich 2.126,25 Euro) zu zahlen haben, haben letztere Mindestbeiträge aus dem neunzigsten Teil der monatlichen Bezugsgröße (2015: monatlich 945 Euro) zu leisten.

Insgesamt wird darauf hingewiesen, dass die der Beitragsbemessung zugrundeliegenden Einnahmen bei Selbstständigen nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes festgelegt werden. Selbstständige können z. B. Betriebsausgaben abziehen, es werden lediglich die Nettoeinnahmen zu Grunde gelegt. Die übrigen freiwillig Versicherten zahlen dagegen Beiträge auf Grundlage ihrer Bruttoeinnahmen. Insbesondere kommen ihnen Steuererleichterungen, wie Werbungskosten, nicht zugute.

Für hauptberuflich Selbstständige mit Einkünften, die nachweislich unterhalb der Mindestbemessungsgrenze in Höhe von derzeit 2.126,25 Euro liegen, kann außerdem die geringere Mindestbemessungsgrundlage in Höhe des sechzigsten Teils der monatlichen Bezugsgröße (2015: monatlich 1.417,50 Euro) gelten. Voraussetzung ist, dass Bedürftigkeit vorliegt. So wird zum Beispiel das Einkommen von mit dem Selbständigen zusammenlebenden Personen (Bedarfsgemeinschaft) berücksichtigt, um sachlich ungerechtfertigte Privilegierungen zu vermeiden.

Es bestehen folglich unterschiedliche Instrumente, um die finanzielle Belastung von Selbstständigen, die ein geringes bis mittleres Einkommen beziehen, zu reduzieren. Sowohl die Ausübung einer nebenberuflichen selbstständigen Tätigkeit, als auch die steuerrechtlichen Vorteile sowie die Möglichkeit der Beitragsberechnung auf Grundlage der geringeren Mindestbemessungsgrundlage bei hauptberuflicher Selbstständigkeit gelten uneingeschränkt auch für Menschen mit Behinderungen. Eine systematische Versorgungslücke dieses Personenkreises wird daher nicht gesehen.

141. Inwiefern sind die Bedarfe von Menschen mit einer chronischen psychischen Erkrankung nach Ansicht der Bundesregierung hinreichend vor Diskriminierung im Sinne der UN-BRK geschützt?

Antwort:

Psychische Erkrankungen sind in Deutschland sozialrechtlich mit körperlichen Erkrankungen gleichgestellt. Das heißt, dass Menschen mit psychischen Erkrankungen genau wie Menschen mit körperlichen Erkrankungen umfassenden Anspruch auf die notwendigen Leistungen zur Behandlung und Rehabilitation haben. Außerdem ist sozialrechtlich festgelegt, dass sowohl bei der Krankenbehandlung (§ 27 Abs. 1 Satz 3 SGB V) als auch bei der Koordinierung der Rehabilitationsleistungen (§ 10 Abs. 3 SGB IX) den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit psychischen Erkrankungen bzw. psychischen Behinderungen Rechnung zu tragen ist. Dafür besteht in Deutschland eine flächendeckende Versorgungsstruktur mit umfänglichen psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlungs- und Rehabilitationsangeboten. Die unterschiedlichen Hilfsangebote auf stationärer, teilstationärer und ambulanter Ebene sowie die vielfältigen Hilfen zur Teilhabe an Arbeit und Beschäftigung, zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie zur sozialen Absicherung bei durch psychische Erkrankung bedingte Arbeitsunfähigkeit oder Minderung der Erwerbsfähigkeit kommen insbesondere den Betroffenen mit chronischen psychischen Erkrankungen zu Gute. Die Finanzierung aller Hilfen erfolgt im Wesentlichen durch die gesetzlichen Sozialversicherungssysteme oder durch staatliche Mittel.

Gerade Menschen mit chronischen und schweren psychischen Erkrankungen bedürfen der Unterstützung durch eine Vielzahl von Einrichtungen und Helfern. Für sie ist die Kooperation und Koordination der medizinischen und sozialen Hilfen von besonderer Bedeutung. Durch die Weiterentwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen konnten in den letzten Jahren vielfältige Vernetzungsstrukturen entstehen. Beispielhaft sei der Aufbau regionaler gemeindepsychiatrischer Verbünde genannt, die die Voraussetzung für

eine personenzentrierte und sozialraumorientierte Versorgung von Menschen mit chronischen psychischen Erkrankungen schaffen. Ferner sind die besondere Versorgung nach § 140a SGB V, in jüngster Zeit auch die Modellvorhaben nach § 64 b SGB V insbesondere zur sektorübergreifenden Leistungserbringung wirksame Instrumente zur Verbesserung der Versorgung an den Schnittstellen zwischen ambulanten und stationären Leistungen. Dies trägt den besonderen Bedarfen chronisch psychisch kranker und behinderter Menschen Rechnung.

142. Wie gedenkt die Bundesregierung in der Gesundheitsberichterstattung den Behinderungsbegriff der UN-BRK umzusetzen und insbesondere Menschen mit chronischen psychischen und somatischen Erkrankungen einzubeziehen?

Antwort:

Das Verständnis der UN-BRK, dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entstehe, die sich an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern (und sich durch Entfaltung personaler Ressourcen sowie gelingende Interaktion zwischen dem Individuum und seiner Umwelt auch abbauen kann), lässt sich am besten in einer Teilhabeberichterstattung umsetzen. Diese Aufgabe wird federführend vom BMAS wahrgenommen. Die Erhebung von Beeinträchtigungen im Gesundheitsmonitoring des Robert Koch-Institutes (RKI), z.B. Studie Gesundheit in Deutschland aktuell (GEDA) oder Studie zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen (KiGGS) gehört zu den Datengrundlagen des Teilhabeberichts von 2013. In der Gesundheitsberichterstattung des Bundes (GBE) wird das Thema Behinderung in zwei Berichten, die derzeit erarbeitet werden, behandelt. Der umfassende Bericht „Gesundheit in Deutschland“, der voraussichtlich Ende des Jahres erscheinen wird, enthält ein Unterkapitel zum Thema Behinderung. Zusätzlich wird dazu auch ein Themenheft der GBE erscheinen. Dabei wird auch auf die UN-BRK Bezug genommen. Chronische psychische und somatische Krankheiten stellen Arbeitsschwerpunkte des RKI dar und es entspricht dem Auftrag der GBE, kontinuierlich darüber zu berichten. So wird der Bericht „Gesundheit in Deutschland“ auch Unterkapitel u.a. zu Diabetes mellitus, Muskel- und Skeletterkrankungen, Krebserkrankungen, depressiven Störungen und Multimorbidität enthalten. Da keine Daten zur Teilhabe von Menschen mit chronischen Erkrankungen vorliegen, kann dieser Aspekt in der Berichterstattung noch nicht abgebildet werden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bereitet zurzeit eine Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen vor.

Menschen mit chronischen Erkrankungen sollen in diese Untersuchung einbezogen werden.

143. Inwiefern taugt der rechtliche Schwerbehinderungsbegriff in Deutschland, um die Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-BRK zu gewährleisten?

Antwort:

Der Schwerbehinderungsbegriff ist auch im Lichte der UN-BRK ein geeigneter Ansatz, um die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in einer inklusiven Gesellschaft zu ermöglichen. Unabhängig davon ist im Rahmen der Überlegungen zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts vorgesehen, den Behinderungsbegriff, der bereits jetzt im Sinne der UN-BRK ausgelegt werden kann, auch von seinem Wortlaut her an die UN-BRK anzupassen.

144. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über regionale Unterschiede in der Qualität der Versorgung von Menschen mit Behinderungen?

Antwort:

Der Bundesregierung hat keine Kenntnis über regionale Unterschiede in der medizinischen Versorgung von Menschen mit Behinderung.

Auf die Antworten zu den Fragen 145 und 151 wird hingewiesen.

145. Welche Rolle spielt die gesundheitliche Versorgung von Menschen mit Behinderungen im GKV-Versorgungsstärkungsgesetz?

Antwort:

Die Sicherstellung einer ausreichenden, wohnortnahen medizinischen Versorgung insbesondere auch für Menschen mit Behinderungen ist ein gesundheitspolitisch wichtiges Anliegen. Für den Bereich der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung von Menschen mit Behinderungen sieht das GKV-Versorgungsstärkungsgesetz (GKV-VSG), das am 23. Juli 2015 in Kraft getreten ist vor, dass bei der Nachbesetzung von Vertragsarztsitzen nach § 103 Abs. 4 SGB V die Belange von Menschen mit Behinderungen beim Zugang zur Versorgung zu berücksichtigen sind. Hiermit soll insbesondere die Zahl barrierefreier Arztpraxen erhöht werden.

Darüber hinaus ist mit GKV-VSG in § 119c SGB V geregelt, dass sog. medizinische Behandlungszentren vom Zulassungsausschuss zur ambulanten Behandlung von Erwachsenen mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen ermächtigt werden können. Die medizinischen Behandlungszentren sollen eine adäquate Versorgung für Menschen mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen, die das 18. Lebensjahr überschritten haben, gewährleisten. Dabei ist insbesondere eine zielgruppenspezifische Diagnostik und Therapie, aber auch eine spezifische Kommunikation durch geeignete Kommunikationsstrategien (einfache Sprache, Bilder, Kommunikationsmittel, Assistenz) zu berücksichtigen. Die Behandlung ist auf diejenigen Erwachsenen auszurichten, die wegen der Art, Schwere oder Komplexität ihrer Behinderung durch zugelassene Vertragsärztinnen und Vertragsärzte nicht ausreichend behandelt werden können und auf die ambulante Behandlung in diesen Einrichtungen angewiesen sind. Die Behandlungszentren sollen dabei die Organisation und die Koordination verschiedener ambulanter fachärztlicher Leistungen sicherstellen und mit anderen behandelnden Ärzten, den Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe und mit dem Öffentlichen Gesundheitsdienst eng zusammenarbeiten.

Flankierend zu § 119c SGB V sieht das GKV-VSG einen ergänzenden Leistungsanspruch auf bestimmte nichtärztliche Leistungen für erwachsene Menschen mit geistiger oder schwerer Mehrfachbehinderung (§ 43b SGB V – neu) vor. Es handelt sich um nichtärztliche Leistungen, insbesondere psychologische, therapeutische und psychosoziale Leistungen, die auch die im Einzelfall erforderliche Koordinierung von Leistungen umfassen.

Von Bedeutung in diesem Zusammenhang ist auch die mit § 117 SGB V vorgesehene Ermächtigung aller Ambulanzen, Institute und Abteilungen der Hochschulkliniken kraft Gesetzes. Diese Ermächtigung soll sich auch auf die Behandlung solcher Personen erstrecken, die wegen Art, Schwere oder Komplexität ihrer Erkrankung einer Untersuchung oder Behandlung durch die Hochschulambulanz bedürfen. Davon betroffen können auch Menschen mit Behinderungen sein.

Auch die zahnmedizinische Versorgung von Menschen mit Behinderungen wird mit dem GKV-VSG fortentwickelt: Der § 22a SGB V sieht vor, dass neben Pflegebedürftigen sowie Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz auch Menschen mit Behinderungen einen Anspruch auf Leistungen der zahnmedizinischen Individualprophylaxe erhalten. Diese Maßnahme knüpft an die Verbesserungen an, die bereits mit dem GKV-Versorgungsstrukturgesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2983) sowie dem Pflege-

Neuausrichtungsgesetz vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246) durch die Normierung von Vergütungsanreizen im Bereich der aufsuchenden Versorgung geschaffen wurden.

Im GKV-VSG ist ferner eine Regelung in § 87b Abs. 2 SGB V-E enthalten, die regelt, dass der Honorarverteilungsmaßstab einer Kassenärztlichen Vereinigung keine Maßnahmen zur Begrenzung oder Minderung des Honorars für anästhesiologische Maßnahmen vorsehen darf, die im Zusammenhang mit vertragszahnärztlichen Behandlungen von Patienten mit mangelnder Kooperationsfähigkeit bei geistiger Behinderung oder schwerer Dyskinesie notwendig sind. Seitens der Vertragszahnärzte wird bisher kritisiert, dass aufgrund der unzureichenden Vergütung vielfach Anästhesisten nicht bereit seien, die notwendigen Narkoseleistungen bei dem genannten Personenkreis vorzunehmen. Dem soll mit der vorgesehenen Regelung begegnet werden.

146. Wer ist für die Überwachung der Einhaltung von Vorschriften zur Verbesserung der Barrierefreiheit von Gesundheitseinrichtungen zuständig, und sieht die Bundesregierung diese Überwachung als effektiv an?

Antwort:

Die Zuständigkeit für die Aufsicht in Bezug auf Vorschriften zur Verbesserung der Barrierefreiheit von Gesundheitseinrichtungen ist insbesondere davon abhängig, um welche Rechtsmaterie es sich handelt (z. B. die Einhaltung baurechtlicher, heimordnungsrechtlicher oder sozialrechtlicher Vorgaben).

Für den Zugang zur gesundheitlichen Versorgung im System der GKV gilt, dass alle Menschen im System der GKV Anspruch auf medizinische Versorgung haben. Verantwortlich für die Sicherstellung dieser Versorgung sind grundsätzlich die gesetzlichen Krankenkassen, oder im Falle der ambulanten ärztlichen Versorgung die Kassenärztlichen Vereinigungen. Wenn der Anspruch auf medizinische Versorgung, z. B. bei Menschen mit Behinderungen, nicht realisiert werden kann, weil die genannten Stellen ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, können die jeweiligen Aufsichtsbehörden angerufen werden. Die gesetzlichen Krankenkassen unterliegen der staatlichen Rechtsaufsicht durch das Bundesversicherungsamt bei bundesunmittelbaren Krankenkassen bzw. durch die zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder bei landesunmittelbaren Krankenkassen. Kassenärztliche Vereinigungen unterliegen ebenfalls der Aufsicht des Landes.

Die Einhaltung ordnungsrechtlicher Vorgaben für Pflegeeinrichtungen nach den Landesheimgesetzen wird durch die Heimaufsichten der Länder sichergestellt.

147. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der barrierefreien Praxen von Ärztinnen und Ärzten, Heilmittelerbringerinnen und -erbringern, Apotheken, medizinischen Versorgungszentren und anderen Einrichtungen der ambulanten Versorgung in den letzten zehn Jahren im Verhältnis zu der Gesamtzahl der jeweiligen Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland entwickelt (bitte jeweils pro Jahr, nach Bundesländern und bundesweit insgesamt sowie nach medizinischen Fachrichtungen auflisten)?

Antwort:

Repräsentative Erhebungen zur Anzahl der barrierefreien Praxen von Ärztinnen und Ärzten, Heilmittelerbringerinnen und -erbringern, Apotheken, medizinischen Versorgungszentren und anderen Einrichtungen der ambulanten Versorgung sind der Bundesregierung nicht bekannt. Anhaltspunkte zum Bestand an Barrierefreiheit bieten z. B. Arztsuchprogramme verschiedener Anbieter, die die Barrierefreiheit als Suchkriterium einbeziehen. Die Angaben zur Barrierefreiheit beruhen insoweit nach Kenntnis der Bundesregierung jedoch auf Selbstauskünften der Leistungserbringer.

148. Inwiefern ist nach Kenntnis der Bundesregierung das Gebot der UN-BRK flächendeckend erfüllt, dass spezielle Gesundheitsangebote, die Menschen mit Behinderungen aufgrund ihrer Beeinträchtigungen benötigen, zur Verfügung zu stellen sind?

Antwort:

Wie in der Antwort zu Frage zu 134 erläutert, ist das Regelwerk der gesetzlichen Krankenversicherung grundsätzlich gut auf die Belange von Menschen mit Behinderung ausgerichtet. Es gibt eine Reihe von Regelungen, die gerade die Verbesserung der medizinischen Versorgung von Menschen mit Behinderungen zum Ziel haben. So sind z. B. nach der für alle Leistungsbereiche geltenden Grundvorschrift des § 2a SGB V alle Beteiligten - Leistungserbringer (z. B. Ärzte und Krankenhäuser) sowie Krankenkassen - verpflichtet, bei ihrer konkreten Tätigkeit den besonderen Belangen behinderter und chronisch kranker Menschen Rechnung zu tragen.

In den letzten Jahren hat es zudem seitens der Bundesregierung eine Vielzahl gesetzgeberischer Erweiterungen im Bereich der medizinischen Versorgung gegeben, die mittelbar oder unmittelbar die Verbesserung der Versorgungssituation von Menschen mit Behinderungen zum Ziel haben.

So können sich etwa Versicherte seit Inkrafttreten des GKV-Versorgungsstrukturgesetz (GKV-VStG) im Jahre 2012 nun besser als bisher auf eine kontinuierliche Versorgung

insbesondere bei Wechseln aus stationärer in ambulante Versorgung verlassen. Das Entlassmanagement, das entsprechende Kommunikation zwischen den an der Versorgung Beteiligten vorsieht, ist als Teil des Anspruchs auf Krankenhausbehandlung konkretisiert worden. Die Regelungen zum Entlassmanagement wurden durch das Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-VSG) im Jahre 2015 noch einmal im Interesse der Versicherten verbessert. Insbesondere werden die Krankenkassen stärker als bisher in das Entlassmanagement einbezogen und die Befugnisse der Krankenhäuser zur Verordnung von Leistungen werden ausgeweitet.

Außerdem kommt im GKV-VStG die Schaffung einer ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung und damit bessere Berücksichtigung seltener Erkrankungen in der Behandlung gerade Menschen mit Behinderung zu Gute. Ein weiteres Beispiel bietet das Heilmittelrecht: Versicherte mit langfristigem Behandlungsbedarf haben die Möglichkeit, sich notwendige Heilmittelbehandlungen langfristig von ihrer Krankenkasse genehmigen zu lassen. Davon profitieren vor allem chronisch Kranke und Menschen mit schweren Behinderungen. Diese Versicherten mit langfristigem Behandlungsbedarf haben die Möglichkeit, sich notwendige Heilmittelbehandlungen für einen geeigneten Zeitraum von ihrer Krankenkasse genehmigen zu lassen. Die Regelung wurde durch das GKV-VSG im Interesse der Versicherten noch einmal deutlich vereinfacht, so dass Versicherten die bestehenden Möglichkeiten besser in Anspruch nehmen können.

Im GKV-VSG hat die Verbesserung der Versorgung von Menschen mit Behinderung auch über das Geschilderte hinaus eine wichtige Rolle gespielt. Zu Einzelheiten wird auf die Antwort zu Frage 145 verwiesen.

149. Mit welchen gesundheitsbezogenen Maßnahmen versucht die Bundesregierung, um, wie im Artikel 26 der UN-BRK gefordert, beeinträchtigte Menschen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit sowie die volle Teilhabe zu erreichen und zu bewahren?

Antwort:

Die Bundesregierung unterstützt durch eine Vielzahl von gesundheitsbezogenen Maßnahmen beeinträchtigte Menschen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit sowie die volle Teilhabe zu erreichen und zu bewahren. Hierbei kommen vor allem den gesetzgeberischen Maßnahmen der Bundesregierung besondere Bedeutung zu, weil durch sie die größte Breitenwirkung erzielt wird. Insofern wird insbesondere auf die Darstellungen zu den gesetzlichen Änderungen zugunsten von Menschen mit Behinderung in den Antworten zur Fragen 145 und 148 verwiesen.

Darüber hinaus sind in den §§ 26 ff SGB IX die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation für behinderte und von Behinderung bedrohter Menschen geregelt.

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation umfassen insbesondere

- Behandlungen durch Ärzte, Zahnärzte und Angehörige anderer Heilberufe, soweit deren Leistungen unter ärztliche Aufsicht oder auf ärztliche Anordnung ausgeführt werden, einschließlich der Anleitung, eigene Heilungskräfte zu entwickeln.
- Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder,
- Arznei- und Verbandsmittel,
- Heilmittel einschließlich physikalischer, Sprach- und Beschäftigungstherapie,
- Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung,
- Hilfsmittel,
- Belastungserprobung und Arbeitstherapie.

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation werden erbracht von den gesetzlichen Krankenkassen, den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung, den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, den Trägern der Alterssicherung der Landwirte, den Trägern der Kriegsopferversorgung, den Trägern der Kriegsopferfürsorge, den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern der Sozialhilfe.

150. Inwiefern ist der verhältnispräventive dem verhaltenspräventiven Ansatz bei der Gesundheitsförderung von Menschen mit Behinderungen vorzuziehen?

Antwort:

Die Gesundheitsförderung im Sinne der Ottawa-Charta (1986) der Weltgesundheitsorganisation ist ein Ansatz der sowohl die Verbesserung von gesundheitsrelevanten Lebensweisen (Verhaltensprävention) als auch die Verbesserung von gesundheitsrelevanten Lebensbedingungen (Verhältnisprävention) umfasst. Im Mittelpunkt steht dabei die Kompetenzförderung jedes Einzelnen zu einem gesundheitsbewussten Leben über verhältnis- und verhaltensbezogene Maßnahmen, unabhängig davon, ob es sich hierbei um Menschen mit oder ohne Behinderung handelt. Dabei sind die Bedingungen im Lebensumfeld, die Lebenslagen und die vorhandenen individuellen Ressourcen der verschiedenen Zielgruppen zu berücksichtigen und auf die entsprechenden Konzepte zu übertragen.

Das Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention

(Präventionsgesetz PräVG) vom 17. Juli 2015 trägt dem Ansatz der Gesundheitsförderung Rechnung, indem Verhältnis- und Verhaltensprävention als sich gegenseitig bedingende und ergänzende Ansätze nachhaltig gestärkt werden. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Gesundheitsförderung in den Lebenswelten der Menschen, wie Kita, Schule, Kommune, Betrieb oder Pflegeheim. In der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Gesundheit des Deutschen Bundestages zum Regierungsentwurf (BT-Drs. 18/5261) werden darüber hinaus „Einrichtungen der Behindertenhilfe und Werkstätten für behinderte Menschen“ explizit als Lebenswelten aufgeführt, in denen die Kassen künftig verstärkt gemeinsam Programme zur Prävention und Gesundheitsförderung durchführen sollen. Das Gesetz stärkt zudem die Zusammenarbeit der Krankenkassen mit Akteurinnen und Akteuren auch aus anderen Handlungsfeldern, beispielsweise mit der BA und den kommunalen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie der Jugendhilfe.

Damit den besonderen Belangen von Menschen mit Behinderungen auch in der Gesundheitsförderung Rechnung getragen werden kann, ist deren Sachverstand bereits bei der Entwicklung der maßgeblichen Handlungsfelder und Kriterien vom GKV-Spitzenverband einzubeziehen.

Bereits heute existieren mehrere Initiativen der Bundesregierung, um die stärkere Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung zu fördern. So fördert z. B. das BMG aus dem Titel für Projektförderungen mit Modellcharakter zentrale Einrichtungen und Verbände des Gesundheitswesens, wozu auch Zuschüsse zur Förderung der gesundheitlichen Selbsthilfe und zur selbstbestimmten Lebensgestaltung behinderter Menschen gehören, Projekte zur Verbindung der Selbsthilfe mit Prävention. Beispielsweise zielt das Projekt "Mit Selbsthilfe aktiv ins Leben" der BAG Selbsthilfe darauf ab, der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe durch Förderung von körperlicher Bewegung und Aktivität einen höheren Stellenwert zu verschaffen. Zudem unterstützt das BMG seit 2011 das Pilotprojekt „Selbstbestimmt gesünder - Gesundheitskompetenzen für Menschen mit geistiger und Mehrfachbehinderung“, welches im Rahmen des Gesundheitsprogramms Healthy Athletes® durch Special Olympics Deutschland (SOD) durchgeführt wird. Es richtet sich mit zielgruppenspezifischen Angeboten zur Prävention und Gesundheitsförderung insbesondere an junge Erwachsene mit geistiger und Mehrfachbehinderung in ihren Lebenswelten. Diese sollen befähigt werden, Gesundheit und umfassendes Wohlbefinden selbstbestimmt mit zu gestalten und ihre Teilhabe an der Gesundheitsvorsorge zu verbessern. Ein weiteres Projekt von Tourismus für Alle Deutschland e.V. (Natko) "Sportangebote für Alle" zielt darauf ab, inklusive Sportangebote

für Jung und Alt in Deutschland zu recherchieren, zusammenzutragen und zu verbreiten. So können Menschen mit chronischer Erkrankung und Behinderung Zugang zu Informationen über barrierefreie inklusive Sport- und Bewegungsangebote in der Region erhalten und diese Möglichkeiten zur aktiven Gesunderhaltung in der Freizeit nutzen.

151. Wie will die Bundesregierung im Gesundheitswesen flächendeckend barrierefreie Angebote und eine bedarfsdeckende, wohnortnahe Versorgung für Menschen mit Behinderungen ermöglichen und sichern? Welche Rolle könnten dabei barrierefreie, mobile Angebote spielen, um insbesondere auch in ländlichen Regionen eine bedarfsgerechte Versorgung zu gewährleisten?

Antwort:

Die Sicherung einer ausreichenden und wohnortnahen medizinischen Versorgung, gerade für Menschen mit Behinderungen, ist insbesondere mit Blick auf den ländlichen Raum eine der wichtigsten gesundheitspolitischen Aufgaben. Barrierefreie und mobile Angebote vor Ort spielen dabei eine bedeutsame Rolle.

Die Bundesregierung hat in den vergangenen Jahren bereits eine Vielzahl von Regelungen geschaffen, die die Versorgung im ländlichen Raum stärken und damit auch Menschen mit Behinderung in ländlichen Regionen besonders zu Gute kommen. So hat der Gesetzgeber mit dem GKV-Versorgungsstrukturgesetz (GKV-VStG) in der vergangenen Legislaturperiode die Voraussetzungen der Versorgung im ländlichen Raum verbessert. Die Regelungen zur Bedarfsplanung wurden modifiziert und den Ländern erweiterte Einwirkungsmöglichkeiten eröffnet, wobei auch infrastrukturelle Aspekte berücksichtigt werden können. So kann die Barrierefreiheit als infrastrukturelle Besonderheit gewertet werden, wegen derer von den Vorgaben der Richtlinie abgewichen werden kann. Im Bedarfsplan, der von den Kassenärztlichen Vereinigungen im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen zu erstellen ist, ist ausdrücklich geregelt, dass zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung von Menschen mit Behinderung bei der Bedarfsplanung im Hinblick auf Neuzulassungen vor allem die Barrierefreiheit einer Praxis besonders zu berücksichtigen ist. Weitere Maßnahmen des GKV-VStG, einem Ärztemangel insbesondere im ländlichen Raum wirksam entgegenwirken zu können, waren etwa die grundsätzliche Aufhebung der Residenzpflicht für Vertragsärzte und die Schaffung der Möglichkeit einer sektorenübergreifenden Organisation des ärztlichen Notdienstes.

Der Ausbau mobiler Versorgungskonzepte sowie die Schaffung von Anreizen für Vertragsärztinnen und Vertragsärzte, sich in unterversorgten Gebieten niederzulassen,

waren dabei wichtige Maßnahmen des GKV-VStG, um besonders auch die gesundheitliche Versorgung von Menschen mit Behinderungen zu verbessern.

Mit dem GKV-Versorgungsstärkungsgesetz (GKV-VSG) werden die Rahmenbedingungen für eine flächendeckende und bedarfsgerechte ärztliche Versorgung unter besonderer Berücksichtigung einer wohnortnahen Versorgung in ländlichen Bereichen weiter ausgestaltet. Das Gesetz gibt den Verantwortlichen vor Ort mehr Möglichkeiten, Anreize für eine Niederlassung in unterversorgten oder strukturschwachen Gebieten zu setzen.

Konkrete Maßnahmen sind etwa Regelungen zur Teilnahme von Krankenhäusern und Hochschulambulanzen an der ambulanten Versorgung, zur Förderung von Praxisnetzen und zur Ausgestaltung medizinischer Versorgungszentren. Auch die Einrichtung von Terminservicestellen durch die Kassenärztlichen Vereinigungen, die dazu dient, Wartezeiten auf Facharzttermine zu verkürzen, verbessert die Versorgung.

Zu den konkreten gesetzgeberischen Maßnahmen zugunsten von Menschen mit Behinderungen durch das GKV-VSG wird auf die Antwort zu Frage 145 verwiesen.

Alle diese Maßnahmen kommen insbesondere den Menschen zu Gute, die einen hohen medizinischen Behandlungsbedarf haben, zu denen auch Menschen mit Behinderungen zählen können.

Darüber hinaus wirken die Rehabilitationsträger kraft Gesetzes (§^o19^oAbs.^o1^oSGB^oIX) gemeinsam unter Beteiligung der Bundesregierung und der Landesregierungen darauf hin, dass die fachlich und regional erforderlichen Rehabilitationsdienste und -einrichtungen in ausreichender Zahl und Qualität zur Verfügung stehen. Dabei achten sie darauf, dass für eine ausreichende Zahl solcher Rehabilitationsdienste und -einrichtungen Zugangs- und Kommunikationsbarrieren nicht bestehen.

Es wird auch auf die Antwort auf Frage 152 verwiesen.

152. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um den Anteil an barrierefreien Arztpraxen erheblich zu erhöhen?

Antwort:

Im Rahmen des NAP hat die Bundesregierung als eine Maßnahme verankert, dass sie gemeinsam mit den Ländern und der gesamten Ärzteschaft ein Gesamtkonzept vorlegen

wird, um Anreize für einen barrierefreien Zugang oder die barrierefreie Ausstattung von Praxen und Kliniken zu gewährleisten. Hinsichtlich barrierefreier Arztpraxen ist die Selbstverwaltung im Gesundheitswesen bereits aktiv. Neben umfassenden Informationsmaterialien und Projekten, beispielsweise durch die Kassenärztlichen Vereinigungen adressiert an praktizierende Ärztinnen und Ärzte, wird die Barrierefreiheit in den neuen Bedarfsplanungs-Richtlinien als ein bei Planung und Zulassung von Arztpraxen zu berücksichtigendes Kriterium genannt (weitere Einzelheiten, siehe Antwort auf Frage 151.) Auch in den Qualitätsanforderungen für Praxisnetze wird die Barrierefreiheit ausdrücklich aufgeführt.

Zudem sieht das GKV-VSG für den Bereich der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung von Menschen mit Behinderungen vor, dass bei der Nachbesetzung von Vertragsarztsitzen die Belange von Menschen mit Behinderungen beim Zugang zur Versorgung zu berücksichtigen sind. Hiermit soll insbesondere die Zahl barrierefreier Arztpraxen erhöht werden.

Ein nennenswertes Vorhaben, das durch die Bundesregierung finanziell gefördert wird, ist das Projekt „Praxis-Tool Barrierefreiheit“ der Stiftung Gesundheit. Das Praxis-Tool hilft Praxisgründern und -inhabern bei der Planung eines Neu- und Umbaus. Wer seine Praxis einer breiteren Zielgruppe von Patientinnen und Patienten zugänglich machen möchte, kann über diese webbasierte Werkzeug kostenlos viele wichtige Informationen und Hilfestellung erhalten. Die Software gibt auf der Grundlage eines Fragebogens Empfehlungen für den barrierefreien Aus- und Umbau. Das Praxis-Tool sollte es Ärztinnen und Ärzten einfach machen, Barrierefreiheit zeitig und damit kostengünstig zu realisieren.

153. Sofern die Bundesregierung keine ausreichend validen Zahlen zur Versorgungssituation etwa mit barrierefreien Behandlungseinrichtungen hat, wie versucht sie, eine befriedigende Datenlage herzustellen, um die Voraussetzungen für eine angemessene Umsetzung der UN-BRK in diesem Bereich zu schaffen?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 147 verwiesen. Repräsentative Erhebungen zur Anzahl der barrierefreien Praxen von Ärztinnen und Ärzten, Heilmittelerbringerinnen und -erbringern, Apotheken, medizinischen Versorgungszentren und anderen Einrichtungen der ambulanten Versorgung sind der Bundesregierung nicht bekannt. Allerdings können z. B. Arztsuchprogramme verschiedener Anbieter, die die Barrierefreiheit als Suchkriterium einbeziehen, Anhaltspunkte über den Bestand an Barrierefreiheit geben.

Im Übrigen wird insbesondere auf die Antworten auf die Fragen 145 und 148 verwiesen, in denen die Maßnahmen der Bundesregierung zur Verbesserung des Zugangs von Menschen mit Behinderung aufgeführt sind.

154. Welche spezifischen Bedarfe von Menschen mit Behinderungen bei der ambulanten Gesundheitsversorgung sind bekannt, deren Deckung für eine hochwertige und wohnortnahe ambulante Versorgung notwendig ist?

Antwort:

Die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen bei der ambulanten Gesundheitsversorgung zur Deckung einer hochwertigen und wohnortnahen ambulanten Versorgung sind vielgestaltig und hängen von den Umständen des konkreten Einzelfalles ab. Diesem Umstand trägt das Regelwerk des SGB V Rechnung, indem z. B. die Grundvorschrift des § 2a SGB V nicht bestimmten Bedarfen kategorisch einen Vorrang einräumt. Durch die Vorgabe an alle Leistungserbringer, bei ihrer konkreten Tätigkeit den besonderen Belangen behinderter und chronisch kranker Menschen Rechnung zu tragen, wird vielmehr gewährleistet, dass konkrete und an den Umständen des Einzelfalles orientierte Lösungsansätze gefunden werden können.

Dieser allgemeine Grundsatz wird ergänzt durch eine Reihe weiterer Leistungsansprüche im SGB V für Menschen mit Behinderungen. Insofern wird zu Einzelheiten insbesondere auf die Antworten zu den Fragen 145 bis 148 verwiesen.

155. a) Inwiefern sind nach Ansicht der Bundesregierung grundsätzlich die Strukturen der ambulanten Versorgung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung geeignet, den besonderen Bedarfen von Menschen mit eingeschränkter Mobilität und motorischen Fähigkeiten gerecht zu werden?
b) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Qualität und Flächendeckung aufsuchender Angebote zur medizinischen Versorgung?

Antwort:

Zu a)

Die Sicherung einer ausreichenden und wohnortnahen medizinischen Versorgung spielt gerade für Menschen mit eingeschränkter Mobilität und eingeschränkten motorischen Fähigkeiten eine bedeutsame Rolle. Insbesondere eine barrierefreie Gesundheitsleistung und mobile Angebote vor Ort sind dabei besonders wichtig. Zu den entsprechenden Maßnahmen der Bundesregierung wird auf die Antwort zu Frage 151 verwiesen.

Ergänzend ist besonders auf eine Regelung des SGB V hinzuweisen, die insbesondere der gesundheitlichen Versorgung von Menschen mit eingeschränkter Mobilität und eingeschränkten motorischen Fähigkeiten zu Gute kommt. Nach § 119a SGB V sind Einrichtungen der Behindertenhilfe, die über eine ärztlich geleitete Abteilung verfügen, zur ambulanten ärztlichen Behandlung von Versicherten mit geistiger Behinderung zu ermächtigen, soweit und solange eine ausreichende ärztliche Versorgung dieser Versicherten ohne die besonderen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden oder Kenntnisse der Ärzte in den Einrichtungen durch niedergelassene Ärzte nicht sichergestellt ist. Die Norm regelt die Ermächtigung von Einrichtungen der Behindertenhilfe zur ambulanten ärztlichen Behandlung und schafft somit eine wesentliche Voraussetzung für die Sicherung einer wohnortnahen, flächendeckenden medizinischen Versorgung insbesondere für Menschen mit Behinderungen.

Zu b)

Der Sicherstellungsauftrag für die medizinische Versorgung der Versicherten liegt bei den Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen). Dazu gehört auch die Sicherstellung hinsichtlich der Versorgung mit erforderlichen "aufsuchenden Angeboten" der vertragsärztlichen Leistungserbringer. Besuchsbehandlungen sind als allgemeine Leistungen nicht nur von Hausärzten abrechnungsfähig. Versicherte haben einen Anspruch auf Besuchsbehandlungen, wenn ihnen das Aufsuchen des Arztes in dessen Praxisräumen wegen der Art der Erkrankung oder aufgrund mangelnder Wege- oder Transportfähigkeit nicht möglich ist.

Die in der Vergangenheit getroffenen Beschlüsse des Bewertungsausschusses zur Förderung von nichtärztlichen Praxisassistenten im hausärztlichen Bereich, etwa durch delegierte Hausbesuche, unterstützen und ergänzen die Versorgung. Das GKV-VSG sieht über den hausärztlichen Bereich hinausgehende und flächendeckende Möglichkeiten zur versorgungsgerechten Erbringung und Vergütung delegationsfähiger Leistungen vor. Im übrigen liegen der Bundesregierung keine konkreten Erkenntnisse zur Flächendeckung aufsuchender Angebote zur medizinischen Versorgung vor. Insoweit ist auch hier auf den Sicherstellungsauftrag der KVen zu verweisen, die der Aufsicht der zuständigen Landesministerien unterliegen.

156. a) Wie beurteilt die Bundesregierung die Situation von Menschen mit Behinderungen, die in Einrichtungen leben oder ihre Assistenzkräfte von einem ambulanten Anbieter beziehen, wenn diese Menschen eine stationäre Einrichtung des Gesundheitswesens (zur Vorsorge und Rehabilitation, Krankenhäuser, Hospize) aufsuchen müssen?
b) Besteht für die Bundesregierung hier Handlungsbedarf?
Wenn ja, welcher?
Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Zu a)

Alle Patientinnen und Patienten haben das Recht auf die Gewährung der nach Art und Schwere ihrer Erkrankung notwendigen Behandlungsleistungen. Dabei sind die Versorgungsabläufe so zu gestalten, dass der persönlichen und medizinischen Situation der Patientinnen und Patienten entsprochen wird. Im Arbeitsalltag der stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens bedürfen die besonderen Belange von Patientinnen und Patienten mit Behinderungen deshalb erhöhter Aufmerksamkeit.

Im Hinblick auf Menschen mit Behinderungen, die außerhalb der stationären Versorgung auf die Betreuung durch Assistenzpersonal angewiesen sind, bestehen besondere Regelungen, die dem erhöhten Pflegebedarf während des stationären Aufenthalts Rechnung tragen. Dies betrifft etwa die vergütungssteigernde Berücksichtigung von erhöhtem pflegerischen Aufwand während der Krankenhausbehandlung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, bei stationärer Behandlung in einem Krankenhaus oder einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung eine Pflegekraft als Begleitperson der Patientin oder des Patienten aufzunehmen. Stellen pflegebedürftige behinderte Menschen die Pflege durch von ihnen beschäftigte besondere Pflegekräfte nach den Vorschriften des SGB XII sicher, so erhalten sie während eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus oder einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung weiterhin das Pflegegeld nach dem SGB XI sowie die Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII, damit sie ihre besonderen Pflegekräfte weiter beschäftigen können.

Mit diesen Sonderregelungen konnten wesentliche Defizite der pflegerischen Versorgung von Menschen mit Behinderungen im Rahmen stationärer Aufenthalte behoben und die pflegerische Versorgung des betroffenen Personenkreises sichergestellt werden.

Zu b)

Ziel der Bundesregierung ist, den uneingeschränkten (barrierefreien) Zugang für Menschen mit Behinderungen zu allen Gesundheitsdiensten weiter zu verbessern. Dies wurde von der Bundesregierung im "Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-

Behindertenrechtskonvention" (2011) festgehalten. Im Hinblick etwa auf die akutstationäre Versorgung ist vor allem eine angemessene Personalausstattung für eine kontinuierliche und ausreichende Versorgung von Menschen mit Behinderungen unabdingbar, da die pflegerische Versorgung während eines stationären Aufenthalts gemäß § 39 Absatz 1 Satz 3 SGB V grundsätzlich durch das Krankenhaus erbracht wird. Die Verbesserung der Personalsituation ist deshalb ein wichtiger Bestandteil der Reformbemühungen in der stationären Versorgung. So sieht der Gesetzentwurf der Krankenhausreform, den das Bundeskabinett am 10. Juni 2015 verabschiedet hat, ein stufenweise ansteigendes Pflegestellen-Förderprogramm vor. Allein in den Jahren 2016 – 2018 belaufen sich die hierbei vorgesehenen Fördermittel auf bis zu 660 Mio. Euro. Eine beim BMG angesiedelte Expertinnen- und Experten-Kommission wird darüber hinaus prüfen, ob und wie im DRG-System oder über ausdifferenzierte Zusatzentgelte der erhöhte Pflegebedarf von besonders pflegebedürftigen Patientinnen und Patienten sachgerecht abgebildet werden kann.

157. Was hat die Bundesregierung in den letzten zehn Jahren unternommen und was wird sie zukünftig noch zusätzlich unternehmen, um das gesamte Personal im Gesundheits- und Pflegebereich entsprechend der UN-BRK zu schulen und für die Belange und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen zu sensibilisieren?

Antwort:

Der Bundesgesetzgeber regelt die Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen durch Bundesgesetz, das jeweils durch eine Approbationsordnung bzw. eine Ausbildungs- und Prüfungsverordnung ergänzt wird. Die Verordnungen enthalten unter anderem nähere Bestimmungen über die Inhalte der Ausbildung. Der Bundesgesetzgeber gibt dabei nur die Rahmenbedingungen für die Ausbildungen in den Heilberufen vor. Sie müssen von den Bundesländern in Studienordnungen und Ausbildungscurricula umgesetzt werden.

Die ärztliche Ausbildung soll grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in allen Fächern vermitteln, die für eine umfassende Gesundheitsversorgung der Bevölkerung erforderlich sind. Dabei geht es nicht nur um die Vermittlung medizinischer Kenntnisse im engeren Sinne. Vielmehr ist Ausbildungsziel auch die Vermittlung zum Beispiel von ethischen Grundlagen ärztlichen Verhaltens oder von praktischen Erfahrungen im Umgang mit Patientinnen und Patienten. Die Lebensrealitäten von Menschen mit Behinderungen sollen vor diesem Hintergrund bereits heute in die ärztliche Ausbildung einbezogen werden.

Auch die Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen sind darauf ausgerichtet, bei der Ausübung des jeweiligen Berufs die Lebenssituation und die jeweilige Lebensphase der Patientinnen und Patienten sowie deren Selbständigkeit und Selbstbestimmung in das eigene Handeln mit einzubeziehen. Dies beinhaltet auch die Berücksichtigung von Bedürfnissen, die sich aus Behinderungen ergeben.

Für die Ausbildungen nach dem Altenpflegegesetz und dem Krankenpflegegesetz ist die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten ausdrücklich als Inhalt des theoretischen und praktischen Unterrichts vorgegeben.

158. Wie beurteilt die Bundesregierung die Versorgungssituation von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen mit Hilfsmitteln sowie die entsprechenden Beantragungsverfahren und Gewährungspraktiken? Sieht die Bundesregierung eine bedarfsgerechte Hilfsmittelversorgung gewährleistet, und sind Vereinfachungen für die Betroffenen geplant (Antwort bitte begründen)?

Antwort:

Allein die GKV als wichtiger Leistungsträger hat für medizinische Hilfsmittel im Jahr 2014 rund 7.5 Mrd. Euro ausgegeben. Dies entspricht einer Ausgabensteigerung gegenüber dem Jahr 2013 von 9,85 Prozent. Zwischen 2007 und 2014 sind die Ausgaben der GKV für die Hilfsmittelversorgung insgesamt um rund 35 Prozent gestiegen.

Das Hilfsmittelverzeichnis nach § 139 SGB V enthält umfangreiche Anforderungen an die Qualität der Hilfsmittel. Bei Vertragsabschlüssen mit Leistungserbringern haben die Krankenkassen die Qualitätsanforderungen, die notwendige Beratung der Versicherten, sonstige erforderliche Dienstleistungen und eine wohnortnahe Versorgung zu gewährleisten – unabhängig davon, ob die Verträge auf dem Wege der Ausschreibung, der Verhandlung der Einzelvereinbarung zustande kommen.

Im Ergebnis besteht in Deutschland im Gesundheitswesen ein finanziell gut ausgestattetes und auf die unterschiedlichen Bedarfslagen der Leistungsberechtigten ausgerichtetes System der Hilfsmittelversorgung, wobei die Abgrenzung zu anderen Rechtsbereichen an Schnittstellen mitunter zu Schwierigkeiten führt. Dies ist z. B. der Fall, wenn zweifelhaft ist, ob die Versorgung mit einem Hilfsmittel der medizinischen oder beruflichen Rehabilitation zuzuordnen ist. Auf Initiative von BMAS und BMG haben die Deutsche Rentenversicherung und der GKV-Spitzenverband daher am 1. Juni 2014 eine Empfehlung darüber abgeschlossen, wann bei der Versorgung mit einem Hörgerät eine

Leistung der medizinischen Rehabilitation, oder eine Leistung der beruflichen Rehabilitation vorliegt.

Schnittstellenprobleme kann es darüber hinaus in Fällen geben, in denen ein erforderliches Hilfsmittel nicht zweifelsfrei zu den Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder Bereich der sozialen Teilhabe (den Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft) zugeordnet werden kann.

Die Bundesregierung wird prüfen, ob die Zuständigkeitsabgrenzung im Bereich der Hilfsmittelversorgung für Leistungsträger und Betroffene klarer gestaltet werden kann und wie Schnittstellenprobleme vermieden werden können.

159. Welchen Reformbedarf des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) hält die Bundesregierung in Bezug auf die gesundheitliche Versorgung von Menschen mit Behinderungen für erforderlich?

Antwort:

Die Gesundheitsleistungen nach dem AsylbLG sind grundsätzlich ausreichend, um ein menschenwürdiges Existenzminimum zu gewährleisten. Insofern wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend die „Gesundheitliche Versorgung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ (Bundestagsdrucksache 18/2184, S. 3 ff.) Bezug genommen. Da nunmehr die Richtlinie 2013/33 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Abl L 180 vom 29. Juni 2013, S. 96) – Neufassung Aufnahme-RL – umzusetzen ist, die die spezielle Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen bei der Aufnahme verlangt, zu deren Kreis nach Artikel 21 Aufnahme-RL auch asylsuchende Menschen mit Behinderungen zählen, wird in Umsetzung der Aufnahme-RL für diese Personengruppe derzeit die Notwendigkeit von Verbesserungen bei den Gesundheitsleistungen im Asylbewerberleistungsgesetz geprüft.

160. Welche Informationen über den Anteil von Menschen mit Behinderungen unter Flüchtlingen ohne anerkannten Aufenthaltsstatus in Deutschland liegen der Bundesregierung vor, also über Menschen mit Behinderungen, die von der Gesundheitsversorgung in Deutschland strukturell ausgeschlossen sind?

Antwort:

Unzutreffend ist, dass Menschen mit Behinderungen, die ohne anerkannten Aufenthaltsstatus in Deutschland sind, von der Gesundheitsversorgung in Deutschland strukturell ausgeschlossen sind. Ausländische Menschen ohne anerkannten Aufenthaltsstatus unterfallen in Deutschland dem Asylbewerberleistungsgesetz (§ 1 Absatz 1 Nummer 4 und 5 AsylbLG). Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG haben bereits nach 15 Monaten Anspruch auf Gesundheitsleistungen auf dem Niveau der GKV. Von da an ist die Absicherung im Krankheitsfall für die Betroffenen vollumfänglich gewährleistet. Im Zeitraum davor haben sie Anspruch auf eine angemessene Basisversorgung (§§ 4,6 AsylbLG). Diese Leistungen sind ausreichend, um ein menschenwürdiges Existenzminimum zu gewährleisten (vgl. Antwort zu Frage 159).

Die amtliche Asylbewerberleistungsstatistik erhebt den Behindertenstatus der Empfänger nicht gesondert, insofern liegen der Bundesregierung keine Informationen über den Anteil von Menschen mit Behinderungen unter Flüchtlingen ohne anerkannten Aufenthaltsstatus in Deutschland vor.

Pflege

161. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass selbstbestimmte Teilhabe und eine ganzheitliche Pflege die prioritären Ziele der Neudefinition des Pflegebegriffs sein müssen?
Falls ja, wie will sie diese Ziele erreichen? Falls nein, warum nicht?
162. Wie will die Bundesregierung die UN-BRK auch im Pflegebereich umsetzen und mehr Selbstbestimmung sowie Teilhabe in der Pflege gewährleisten?

Antwort:

Die Fragen Nr. 161 und 162 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und das damit verbundene, pflegewissenschaftlich fundierte neue Begutachtungsinstrument zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit in der vom Beirat zur Überprüfung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs (2009) und vom

Expertenbeirat zur konkreten Ausgestaltung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs (2013) vorgeschlagenen Fassung erfassen Beeinträchtigungen der Selbständigkeiten oder der Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen, auch soweit sie Teilhabeaspekte betreffen, umfassender als das bislang geltende verrichtungsbezogene System (vgl. Abschlussbericht des Expertenbeirats vom 27. Juni 2013, S. 71). Die Vorschläge zielen darauf ab, körperliche, kognitive und psychische Beeinträchtigungen von Pflegebedürftigen durch das neue Begutachtungsinstrument zukünftig gleichermaßen zu erfassen und die pflegerische Versorgung auf eine neue fachliche Grundlage zu stellen. Die differenziertere und umfassendere Erhebung der Aspekte von Pflegebedürftigkeit ermöglicht Gleichbehandlung für Pflegebedürftige bei Begutachtung, Leistungszugang und Leistungen sowie eine passgenauere Pflegeplanung und pflegerische Versorgung. Der von den o.g. Beiräten vorgeschlagene neue Pflegebedürftigkeitsbegriff nimmt nicht in erster Linie die Defizite, sondern den Grad der Selbständigkeit des pflegebedürftigen Menschen in den Blick. Die Bundesregierung hat am 12. August 2015 den Gesetzentwurf zum zweiten Pflegestärkungsgesetz beschlossen, der die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs zum 1. Januar 2017 vorsieht.

Die gesetzliche Pflegeversicherung hat bereits seit ihrer Einführung zum 1. Januar 1995 maßgeblich zu einer Verbesserung der Versorgung pflegebedürftiger Menschen und zur Unterstützung ihrer Angehörigen beigetragen. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff wird das in § 2 SGB XI verankerte Ziel der Pflegeversicherung, "den Pflegebedürftigen [zu] helfen, trotz ihres Hilfebedarfs ein möglichst selbständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht", stärken und soll dadurch in der Folge auch die Teilhabechancen pflegebedürftiger Menschen verbessern.

Besondere Rechte haben volljährige Verbraucher bei Abschluss, Durchführung und Beendigung von Verträgen, in denen die Überlassung von Wohnraum mit der Erbringung von Pflege- oder Betreuungsleistungen zur Bewältigung eines durch Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung bedingten Hilfebedarfs, verknüpft ist. Hier enthält das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (W BVG) als modernes Verbraucherschutzgesetz spezielle Vorschriften u.a. zur vorvertraglichen Information, Vertragstransparenz, Angemessenheit des Entgelts, Leistungsanpassung bei geändertem Betreuungsbedarf und Kündigung. Ziel des W BVG ist die Selbstbestimmung des Verbrauchers zu stärken. Die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen wird im Rahmen des durch das BMFSFJ geförderten Projekts „Höherer Verbraucherschutz nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz – Neue Wohnformen für ältere Menschen und

Einrichtungen der Behindertenhilfe“ durch den Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) über Beratung, Information, Abmahn- und Klageverfahren unterstützt.

163. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass dieser Prozess mit dem vorhandenen Pflegepersonal zu bewältigen ist oder wird aus ihrer Sicht mehr gut ausgebildetes Personal benötigt?

Antwort:

Die Ausgestaltung der personellen Ausstattung in Pflegeeinrichtungen nach § 71 SGB XI richtet sich nach den konkreten Gegebenheiten vor Ort und liegt bei den beteiligten Vereinbarungspartnern. Um den heterogenen Bedürfnissen der verschiedenen Pflegeeinrichtungen Rechnung zu tragen, hat der Gesetzgeber keine starren Personalschlüssel vorgegeben. So können die unterschiedlichen Personalbedarfe berücksichtigt werden. Diese können sich u. a. aus der Konzeption der einzelnen Pflegeeinrichtung ergeben, sofern diese entsprechenden höheren Arbeits- bzw. Personalaufwand abbildet. In dem Gesetzentwurf zum zweiten Pflegestärkungsgesetz hat die Bundesregierung die Selbstverwaltung in der Pflege damit beauftragt, mittelfristig ein wissenschaftlich fundiertes Verfahren, mit dem der Personalbedarf in den Pflegeeinrichtungen nach einheitlichen Grundsätzen qualitativ und quantitativ bestimmt werden kann, zu entwickeln.

164. Wird seitens der Bundesregierung bei der Umsetzung eines neuen Pflegebegriffs mit Auswirkungen auf die Verteilung von ambulanten und stationären Leistungen gegenüber dem Status quo gerechnet, und welche Auswirkungen hätte eine mögliche Veränderung auf das Prinzip „ambulant vor stationär“ der sozialen Pflegeversicherung?

Antwort:

Die Pflegeversicherung soll mit ihren Leistungen vorrangig dem Wunsch der meisten Pflegebedürftigen Rechnung tragen, möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung bleiben zu können. Ist die häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich oder kommt wegen der Besonderheit des Einzelfalls nicht in Betracht, besteht ein Anspruch auf Leistungen der vollstationären Pflege. Für die häusliche Pflege ist in der Pflegeversicherung ein breites und differenziertes Leistungsspektrum vorgesehen, in deren Rahmen die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen die individuell passenden Leistungen wählen können. Daneben ergänzen teilstationäre Leistungen, z.B. der Tages- und Nachtpflege, sowie zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen, das Leistungsangebot bei häuslicher Pflege. Mit Beratungs- und Schulungsangeboten sowie

Leistungen zur sozialen Sicherung werden pflegende Angehörige und Nachbarn in der häuslichen Pflege unterstützt.

Mit dem Ersten Pflegestärkungsgesetz wurden die Leistungen bei häuslicher Pflege zum Teil deutlich erhöht oder ausgeweitet. Beispielsweise kann Tages- und Nachtpflege nunmehr anrechnungsfrei neben ambulanten Sach- bzw. Geldleistungen in Anspruch genommen werden, der Anspruch auf Kurzzeit- bzw. Verhinderungspflege wurde flexibilisiert und ausgeweitet, der Anspruch auf Zuschüsse für Maßnahmen der Wohnraumanpassung deutlich erhöht und für Pflegebedürftige mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz, die keine Pflegestufe haben, der Zugang zu allen Leistungen eröffnet. Die Leistungsbeträge der häuslichen, teilstationären und vollstationären Versorgung wurden zudem dynamisiert. Das Verhältnis der Leistungsbeträge in der häuslichen und teilstationären zu den Leistungsbeträgen der vollstationären Versorgung ist differenziert zu betrachten: Abhängig vom häuslichen Versorgungsarrangement und den in Anspruch genommenen Leistungen können ambulante Leistungsbeträge den vollstationären Sachleistungsbetrag bereits heute deutlich überschreiten. In jedem Fall haben sich die ambulanten und stationären Sachleistungsbeträge mittlerweile einander stark angenähert.

Die leistungsrechtlichen Regelungen im Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein zweites Pflegestärkungsgesetz knüpfen an diese Maßnahmen an. Darüber hinaus soll die Zielgenauigkeit der Versorgung und Betreuung durch Leistungen der Pflegeversicherung auch durch gezielte Maßnahmen zur Stärkung der Beratung Pflegebedürftiger verbessert und dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ damit deutlich Rechnung getragen werden.

165. Wird das dem neuen Pflegebegriff zugrunde liegende Begutachtungsassessment auch für die Einschätzung weiterer Bedarfsaspekte, wie Präventions- und Rehabilitationsbedarfe, sowie zur Erfassung der Hilfsmittelversorgung und zur Erstellung eines Hilfe- oder Pflegeplans nutzbar sein und entsprechend gesetzlich verankert werden?

Antwort:

Die Erfassung zusätzlicher für eine gute pflegerische Versorgung relevanter Aspekte, z.B. ein Präventions- oder Rehabilitationsbedarf oder eines Hilfsmittelbedarfs, ist Bestandteil des vom Beirat zur Überprüfung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs (2009) und vom Expertenbeirat zur konkreten Ausgestaltung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs (2013) vorgeschlagenen und im Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Zweites Pflegestärkungsgesetz vorgesehenen neuen Begutachtungsinstruments. Diese Informationen können auch für die Hilfe- und Pflegeplanung nutzbar sein.

166. Wird das neue Begutachtungsassessment geeignet sein, um auch Eingliederungshilfebedarfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) festzustellen, und kann es ggf. auch als gemeinsames Begutachtungsverfahren für die Bemessung der Leistungen der Pflege nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) und für die Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII (nach Vorschlägen der Fraktion DIE LINKE. sollte die Eingliederungshilfe in das SGB IX überführt werden, vgl. Bundestagsdrucksache 18/1949) genutzt werden?
Wenn ja, plant die Bundesregierung, das neue Begutachtungsassessment als einheitliches Instrument für das SGB XI und SGB XII zu nutzen?

Antwort:

Das vom Beirat zur Überprüfung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs (2009) und vom Expertenbeirat zur konkreten Ausgestaltung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs (2013) vorgeschlagene und im Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Zweites Pflegestärkungsgesetz vorgesehene neue Begutachtungsinstrument erfasst ressourcenorientiert und pflegefachlich fundiert in sechs Bereichen, in denen das Ausmaß der individuellen Beeinträchtigungen und Fähigkeitsstörungen ermittelt wird, den Grad der Selbständigkeit von Pflegebedürftigen. Aufgabe des Instruments ist es, Pflegebedürftige in einen von fünf Pflegegraden einzustufen zu können, um die Zuordnung von Leistungen in dem Teilleistungssystem der Pflegeversicherung zu ermöglichen. Welche Erkenntnisse sich daraus für die Träger der Sozialhilfe bei der Hilfe zur Pflege und die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB XII ergeben, ist zu prüfen.

167. Welche Auswirkungen wird die Umsetzung des neuen Pflegebegriffs auf die häusliche Krankenpflege (SGB V) und auf die Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) haben, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus?

Antwort:

Auf die Antworten zu den Fragen Nr. 161, 162 und 165 wird verwiesen.

Die Bundesregierung hat in dem von ihr beschlossenen Gesetzentwurf für ein Zweites Pflegestärkungsgesetz den Änderungen im SGB XI auch in den Vorschriften des SGB V Rechnung getragen. Änderungen aufgrund der neuen Ausrichtung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs und des neuen Begutachtungsinstruments wurden dabei so vorgenommen, dass damit keine Leistungsverschiebungen zwischen der sozialen Pflegeversicherung und der gesetzlichen Krankenversicherung verbunden sind.

Das veränderte Verständnis von Pflegebedürftigkeit ist charakterisiert durch die Abkehr von einem an den Defiziten orientierten Bild des pflegebedürftigen Menschen und geprägt durch eine Sichtweise, die das Ausmaß seiner Selbständigkeit und damit mittelbar die

Beeinträchtigung derselben erkennbar macht. Die Erfassung zusätzlicher für eine gute pflegerische Versorgung relevanter Aspekte, z.B. eines Präventions- oder Rehabilitationsbedarfes ist Bestandteil des im Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Zweites Pflegestärkungsgesetz vorgesehenen neuen Begutachtungsinstrumentes. Davon und von der ebenfalls im Entwurf des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes vorgesehenen Maßnahme, dass die Feststellungen zur medizinischen Rehabilitation im Rahmen der Begutachtung zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit auf der Grundlage eines bundeseinheitlichen, strukturierten Verfahrens vorgenommen werden, erwartet die Bundesregierung, dass deutlich mehr Rehabilitationsempfehlungen ausgesprochen und Maßnahmen durchgeführt werden.

168. Welche notwendigen Aspekte sind aus Sicht der Bundesregierung bei einer Gesamtbetrachtung des Pflege- und Eingliederungssystems zu beachten? Welche Auswirkungen wird die Umsetzung des neuen Pflegebegriffs auf die Eingliederungshilfe (SGB XII) haben? Welchen Anforderungen sollte die inhaltliche Weiterentwicklung des Pflege- und Eingliederungshilfesystems genügen? In welcher Form wird die Bundesregierung die beiden genannten Systeme voneinander abgrenzen oder aufeinander zu entwickeln?

Antwort:

Der Expertenbeirat zur konkreten Ausgestaltung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs vertritt in seinem Abschlussbericht vom 27. Juni 2013 die Auffassung, dass mit der Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes die Problematik der Schnittstellen zwischen Pflege und Eingliederungshilfe weiter verschärft wird (vgl. Abschlussbericht, S. 73). Die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und des damit korrespondierenden neuen Begutachtungsinstrumentes durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz sowie die darauf fußende Neudefinition der Leistungsinhalte greifen diese Herausforderung auf. So wird die häusliche Pflegesachleistung in § 36 SGB XI über körperbezogene Pflegemaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung hinaus auf pflegerische Betreuungsmaßnahmen erstreckt. Damit werden bei einer der Kernleistungen der Pflegeversicherung regelhaft die wesentlichen Hilfebedarfe von Menschen mit Einschränkungen ihrer kognitiven Fähigkeiten berücksichtigt und einem der wesentlichen Kritikpunkte an der Pflegeversicherung Rechnung getragen. Soweit der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff auch in das SGB XII und andere Gesetze eingeführt werden soll, sind die Auswirkungen auf diese Systeme sorgfältig zu prüfen.

169. a) Teilt die Bundesregierung die Forderung, einen Beirat zur Teilhabe einzusetzen, um die Definition der Schnittstellenprobleme und die Abgrenzung zwischen Pflege und Eingliederungshilfe unter Beteiligung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu diskutieren und zu klären?
b) Wenn ja, wann wird dieser Beirat seine Arbeit aufnehmen?
c) Wenn nein, wie wird die Bundesregierung konkret das Verhältnis zwischen Leistungen der Pflege nach dem SGB XI und Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB XII und die Abgrenzung dieser Leistungen ausgestalten?

Antwort:

Zu a) und b)

Im Rahmen der Arbeit der Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz sind alle wesentlichen Handlungsoptionen zur Regelung der Schnittstellen zwischen Pflege und Eingliederungshilfe aufgezeigt und umfassend diskutiert worden (vgl. Arbeitspapier zu TOP 2 und 3 der 7. Sitzung vom 19. Februar 2015). Die Bundesregierung teilt daher nicht die Ansicht, dass in einem weiteren Beirat diese Handlungsoptionen nochmals diskutiert und geklärt werden sollten.

Zu c)

Insofern wird auf die Antwort zu Frage 168 verwiesen.

170. Inwieweit unterstützt die Bundesregierung den Vorschlag, Pflegeleistungen nach dem SGB XI perspektivisch als Teilhabeleistung sowie die Leistungsträger der Pflege als Rehabilitationsträger ins SGB IX aufzunehmen?

Antwort:

Die Erfassung zusätzlicher, für eine gute pflegerische Versorgung relevanter Aspekte, z.B. eines Präventions- oder Rehabilitationsbedarfes, ist Bestandteil des Gesetzentwurfes der Bundesregierung für ein Zweites Pflegestärkungsgesetz. Möglichkeiten der Einbeziehung des SGB XI in das SGB IX werden ergebnisoffen im Rahmen des PSG II und des BTHG-Prozesses geprüft.

171. Wie wird die Bundesregierung darauf hinwirken, dass bei einer Erweiterung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs der Zugang zu Leistungen zur Teilhabe nach dem SGB IX und zur Eingliederungshilfe nach dem SGB XII nicht eingeschränkt werden?

Antwort:

Aus Sicht der Bundesregierung wird durch den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff, der in dem Gesetzentwurf zum Zweiten Pflegestärkungsgesetz am 12. August 2015 vorgesehen

wurde, der Zugang zu Leistungen zur Teilhabe nach dem SGB IX und zur Eingliederungshilfe nach dem SGB XII nicht eingeschränkt.

172. Was hätte die Erweiterung des Kreises der Menschen mit Behinderungen, die gemäß eines weitergefassten Pflegebegriffs Anspruch auf Pflegeleistungen hätten, für Folgen auf Leistungen der Eingliederungshilfe?

Antwort:

Die Folgen auf die Leistungen der Eingliederungshilfe werden von der rechtlichen Ausgestaltung der Schnittstellen zwischen Pflegeversicherung und Eingliederungshilfe abhängen (siehe Antwort zu Frage 168).

173. Inwieweit unterstützt die Bundesregierung die Forderung nach einer Erweiterung des Begriffs der Häuslichkeit in § 36 SGB IX in der Weise, dass Einrichtungen der Behindertenhilfe als Häuslichkeit anerkannt werden und damit § 43a SGB XI entfallen könnte?

Antwort:

Nach derzeitigem Recht können Menschen mit Behinderung in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen im Sinne des § 43a SGB XI ggf. während der Woche, aber vor allem an Wochenenden und in den Ferien die ambulanten Leistungen, insbesondere auch das Pflegegeld für die Pflege durch Familienangehörige, nutzen, weil ihr Anspruch auf Leistungen nicht durch eine Mitfinanzierung des Aufenthalts in der Einrichtung aufgezehrt ist. Dies sollte auch in Zukunft noch möglich sein.

174. Welchen Lösungsansatz sieht die Bundesregierung für den Konflikt, dass Personen, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten und zusätzlich Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung haben, im Rahmen des Persönlichen Budgets keine Sachleistungen in der Pflege erhalten können?
Plant die Bundesregierung, die Beschränkung des § 35a SGB XI, dass Pflegesachleistungen nur in Form von Gutscheinen gewährt werden, zu ändern?
Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Zunächst ist der Aussage in der Frage, Menschen mit Behinderungen könnten nicht die Sachleistungen des SGB XI in Anspruch nehmen, zu widersprechen. Niemand ist verpflichtet, von dem Anspruch auf ein persönliches Budget nach § 35a SGB XI Gebrauch zu machen, vielmehr können Menschen mit Behinderungen wie alle anderen Pflegebedürftigen die Pflegesachleistungen im Rahmen des Sachleistungssystems in

Anspruch nehmen und für eine selbst sicher gestellte Pflege das Pflegegeld in Anspruch nehmen. Die Bundesregierung hält an der Gutscheinelösung nach § 35a SGB XI fest.

Menschen mit Behinderungen als Rechtssubjekte

175. Welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung angesichts der UN-BRK beim Betreuungsrecht und in Kooperation mit den Bundesländern bei den Psychisch-Kranken-Gesetzen in den Ländern?

Antwort:

Das deutsche Betreuungsrecht wird den Anforderungen des Artikels 12 UN-BRK gerecht. Es stellt die notwendigen Weichen, um Menschen mit Behinderung die Unterstützung zukommen zu lassen, die sie für die Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit benötigen (Artikel 12 Absatz 3 UN-BRK). Das deutsche Betreuungsrecht ist kein System der „ersetzenden Entscheidung“, sondern es ermöglicht eine unterstützte Entscheidungsfindung.

Kernelement des deutschen Betreuungsrechts ist das Selbstbestimmungsrecht. Gegen den freien Willen der betroffenen Person darf eine Betreuung nicht eingerichtet werden. Eine Betreuung ist zudem nur dann zulässig, wenn und soweit die Angelegenheiten der betroffenen Person nicht durch einen Bevollmächtigten oder mittels anderer Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, besorgt werden können. Unter dieser Bedingung hat der Betroffene einen Anspruch auf Unterstützung durch einen rechtlichen Betreuer.

Die Anordnung einer Betreuung ist ohne Einfluss auf die Geschäftsfähigkeit des Betreuten. Umgekehrt ist die Einrichtung einer Betreuung nicht von der Feststellung seiner rechtlichen Handlungsunfähigkeit abhängig. Die Betreuung dient - soweit erforderlich - der Unterstützung der betreuten Person bei ihrer Willensbildung, bei der Übermittlung ihres Willens gegenüber dem Rechtsverkehr und schließlich bei der Umsetzung ihrer Entscheidungen. Leitlinie des Betreuerhandelns sind die Wünsche, Präferenzen und das Wohl der Betreuten.

Die Bundesregierung bereitet zwei rechtstatsächliche Untersuchungen im Betreuungsrecht vor, in welchen die tatsächliche Praxis im Hinblick auf die Vorgaben der UN-BRK überprüft wird.

Bei dem Forschungsvorhaben zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“ soll untersucht werden, welche betreuungsvermeidenden Hilfen vorhanden sind und ob und inwieweit diese Hilfen (insbesondere nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörden am 1. Juli 2014) von den Betreuungsbehörden tatsächlich vermittelt und dem Betreuungsgericht zur Kenntnis gebracht werden können. Schließlich sollen in einem weiteren Schritt Vorschläge und Ansätze für mögliche Maßnahmen zur effektiveren Vermittlung „anderer Hilfen“ durch die Betreuungsbehörde erarbeitet werden. Die Untersuchung soll dazu beitragen, zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts hilfebedürftiger Erwachsener den Zugang zu „anderen Hilfen“ zu verbessern, so dass rechtliche Betreuungen auf das erforderliche Maß beschränkt bleiben.

Mit dem Forschungsvorhaben zur Qualität der rechtlichen Betreuung soll untersucht werden, ob die gesetzlichen Vorgaben zum Selbstbestimmungsrecht und Erforderlichkeitsgrundsatz in der Praxis auch tatsächlich durch eine gute Betreuungsführung umgesetzt werden, ggf. sollen Maßnahmen zur Behebung struktureller Defizite erarbeitet werden. In diesem Zusammenhang soll auch überprüft werden, ob und ggf. in welcher Form professionelle Qualitätsstandards zu entwickeln sind.

Für die Reform der Gesetze für psychisch kranke Menschen (PsychKG) sind allein die Länder zuständig.

176. Wird es eine Reform des Betreuungsrechts geben?
Wenn ja, wann, und in welchem Umfang?
Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Umfang und Struktur einer Reform des Betreuungsrechts werden vom Ergebnis der in der Antwort auf die Frage 175 dargestellten rechtstatsächlichen Untersuchungen abhängen. Es ist angestrebt, dass diese Ergebnisse noch in dieser Legislaturperiode vorgelegt und ausgewertet werden können.

177. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Fall Gustl Mollath für die psychologischen und forensischen Begutachtungen?

Antwort:

Angesichts der steigenden Zahl von Personen, die in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 des Strafgesetzbuchs (StGB) untergebracht sind, sowie der breiten öffentlichen Diskussion um aktuelle Unterbringungsfälle (wie dem in der Fragestellung erwähnten) hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) einem Beschluss der 84. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder entsprechend im Februar 2014 eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingesetzt, die einen Diskussionsentwurf zur Reform der bundesrechtlichen Regelungen zur Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB erarbeitet hat. Dieser ist seit dem 20. Januar 2015 auf der Internetseite des BMJV veröffentlicht.

Der Diskussionsentwurf verfolgt – dem Auftrag der Arbeitsgruppe entsprechend – drei Ziele, nämlich eine stärkere Fokussierung der Anordnungsvoraussetzungen auf gravierende Fälle, eine zeitliche Begrenzung der Unterbringung bei weniger schwerwiegenden Gefahren und den Ausbau der prozessualen Sicherungen, um unverhältnismäßig lange Unterbringungen besser zu vermeiden.

Im Hinblick auf die in der Fragestellung angesprochenen Begutachtungen sieht der Entwurf folgende Änderungen vor:

In § 463 Absatz 4 Satz 1 der Strafprozessordnung (StPO) soll künftig normiert werden, dass im Rahmen der zumindest jährlichen Überprüfung der Fortdauer der Unterbringung nach § 67e StGB jeweils eine gutachterliche Stellungnahme der Maßregelvollzugseinrichtung einzuholen ist, in der der Verurteilte untergebracht ist. Dadurch wird gesetzlich klargestellt, dass auch diejenigen Fortdauer-entscheidungen, denen kein Sachverständigengutachten zugrunde liegt, auf einer fundierten fachlichen Bewertung beruhen müssen.

Des Weiteren wird die Frequenz für externe Sachverständigengutachten von fünf auf drei Jahre und für Unterbringungen ab sechs Jahren auf zwei Jahre erhöht (§ 463 Absatz 4 Satz 2 StPO-E).

Um der Gefahr von repetitiven, sich selbst bestätigenden Beurteilungen zu begegnen, sieht der Entwurf zusätzlich vor, dass der herangezogene Gutachter nicht nur – wie bislang schon geregelt – ein „externer“, also klinikfremder Sachverständiger sein muss, sondern auch ein jeweils „anderer“ Sachverständiger: Der Sachverständige darf nicht das letzte externe Gutachten im Rahmen einer Fortdauerentscheidung erstattet haben (§ 463 Absatz 4 Satz 3 StPO-E). Dieses Prinzip dehnt der neue § 463 Absatz 4 Satz 4 StPO-E

auf den im Erkenntnisverfahren oder im Verfahren zur Entscheidung über den späteren Vollzug der angeordneten Unterbringung beauftragten Sachverständigen aus, wonach dieser nicht das erste externe Gutachten im Rahmen der Fortdauerentscheidungen erstatten soll.

In § 463 Absatz 4 Satz 5 StPO-E wird zudem klargestellt, dass mit der Begutachtung im Rahmen der Fortdauerentscheidungen nur ärztliche oder psychologische Sachverständige beauftragt werden, die über forensisch-psychiatrische Sachkunde und Erfahrung verfügen.

Das BMJV hat auf Grundlage dieses Diskussionsentwurfs einen Referentenentwurf erarbeitet, der am 30. April 2015 an die Ressorts und am 18. Mai 2015 an die Bundesländer und betroffenen Fachverbände zur Stellungnahme übermittelt wurde. Derzeit werden die eingehenden Stellungnahmen ausgewertet.

Inklusives Bauen und Wohnen

178. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Wohnungsbestand in der Bundesrepublik Deutschland sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich in den letzten zehn Jahren entwickelt, wenn die Kategorien barrierefrei, barrierearm und nichtbarrierefrei zugrunde gelegt werden (bitte jeweils pro Jahr unterteilt in die genannten Kategorien nach Bundesländern und bundesweit insgesamt darstellen)?

Antwort:

Es gibt keine amtliche Statistik über den barrierefreien oder barrierearmen Wohnungsbestand in Deutschland. Im Auftrag der KfW hat die Prognos AG in einer Studie (Juli 2014) die Wirkungen des KfW-Programms „Altersgerecht Umbauen“ für die Förderjahrgänge 2009 bis 2013 evaluiert. In der Studie wurde auch eine umfassende Analyse des Marktes für altersgerechten bzw. barrierefreien Wohnraum in Deutschland durchgeführt und dabei auch im Rahmen eines Szenarienmodells der Bestand an altersgerechtem Wohnraum abgeschätzt.

Die Studie der PROGNOSE AG kommt zu dem Ergebnis, dass es bundesweit – bezogen auf das Jahr 2013 – 700.000 altersgerechte Wohnungen gibt. Altersgerechter Wohnraum ist dabei keineswegs gleichzusetzen mit einem barrierefreien Wohnraum.

Als Basis der Studie dienten die Ergebnisse einer Studie des Kuratoriums deutsche Altershilfe, die für das Jahr 2009 von einem Gesamtbestand an altersgerechten Wohnungen in Deutschland von etwa 570.000 Wohnungen ausgeht.

Weitere Details auch zur Berechnungsmethode sind auf der folgenden Internetseite abrufbar:

https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-alle-Evaluationen/Prognos_Evaluation-KfW-Programm-Altersgerecht-Umbauen.pdf

179. Inwieweit sieht die Bundesregierung Änderungsbedarf beim Baugesetzbuch hinsichtlich seiner Übereinstimmung mit der UN-BRK und der Forderung nach umfassender Barrierefreiheit?
Plant die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit den Bundesländern eine Überarbeitung der Baugesetzbücher?
Wenn ja, wie ist der Zeitplan gestaltet?
Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Entsprechender Änderungen im Bauplanungsrecht bedarf es nicht. Nach § 1 Absatz 6 Nummer 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) sind bereits jetzt ausdrücklich die Belange behinderter Menschen in der Abwägung zu berücksichtigen. Fragen der Barrierefreiheit sind in erster Linie bauordnungsrechtliche Fragen und unterliegen daher dem Landesrecht (vgl. § 50 der Musterbauordnung).

180. Wäre aus Sicht der Bundesregierung ein besonderer Schutz in Form eines Räumungsverbot für schwerbehinderte Menschen sowie Seniorinnen und Senioren sinnvoll?
Wenn ja, wie, und wann wird dies umgesetzt?
Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Aus Sicht der Bundesregierung gewähren die geltenden Regelungen bereits jetzt einen ausreichenden Schutz vor Räumungen für schwerbehinderte Menschen sowie Seniorinnen und Senioren.

Wird auf Räumung von Wohnraum erkannt, kann das Gericht nach § 721 der Zivilprozessordnung (ZPO) auf Antrag oder von Amts wegen dem Schuldner eine den Umständen nach angemessene Räumungsfrist einräumen. Durch die gewährte Frist erhält der Schuldner insbesondere die Möglichkeit, sich eine Ersatzwohnung zu beschaffen.

Der Schutz des Schuldners vor Räumung wird durch die Vorschrift des § 765a ZPO vervollständigt. Nach Ablauf der Höchstdauer der Räumungsfrist können in besonders

gelagerten Einzelfällen nachträglich eingetretene oder wegen besonderer Verhältnisse sich verstärkt auswirkende fortdauernde Umstände eine sofortige Vollstreckung zu einer sittenwidrigen Härte machen, sodass ein weiterer Aufschub auch über die Höchstdauer der Räumungsfrist hinaus auf Grund des § 765a ZPO gerechtfertigt sein kann. Über einen Antrag nach § 765a ZPO entscheidet das Vollstreckungsgericht, also das Amtsgericht in dessen Bezirk die Vollstreckung stattfinden soll.

Das Vollstreckungsverfahrenrecht muss dabei mit Blick auf die Grundrechte ausgelegt und angewendet werden: Dem Schuldner muss effektiver Rechtsschutz gewährt werden; aber auch das materielle Recht des Gläubigers muss im Vollstreckungsverfahren eine reale Verwirklichungschance haben.

Das Grundrecht aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG verpflichtet die Vollstreckungsgerichte, bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 765a ZPO die Wertentscheidungen des Grundgesetzes und die dem Schuldner in der Zwangsvollstreckung gewährleisteten Grundrechte zu berücksichtigen (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 2. Mai 1994 – 1 BvR 549/94 –, juris).

Eine unter Beachtung dieser Grundsätze vorgenommene Würdigung aller Umstände kann in besonders gelagerten Einzelfällen sogar dazu führen, dass die Vollstreckung für einen längeren Zeitraum einzustellen ist. So ist beispielsweise ein hohes Alter des Schuldners und dessen starke und lange Verwurzelung in Wohnung und Wohngegend in den Blick zu nehmen (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 8. September 1997 – 1 BvR 1147/97 –, juris).

Zugleich ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich auch der Gläubiger auf Grundrechte berufen kann. Ist ein Räumungstitel nicht durchsetzbar, wird sein Grundrecht auf Schutz seines Eigentums (Artikel 14 Absatz 1 GG) und auf effektiven Rechtsschutz (Artikel 19 Absatz 4 GG) beeinträchtigt. Dem Gläubiger dürfen deshalb keine Aufgaben überbürdet werden, die nach dem Sozialstaatsprinzip dem Staat und damit der Allgemeinheit obliegen. Zugleich kann von dem Schuldner erwartet werden, dass er alles ihm Zumutbare unternimmt, um Gefahren für Leben und Gesundheit möglichst auszuschließen (vgl. BGH, Beschluss vom 14. Januar 2010 – I ZB 34/09 –, juris).

Vor diesem Hintergrund wird die Einführung eines generellen Räumungsverbots für schwerbehinderte Menschen sowie Seniorinnen und Senioren nicht als zielführend

angesehen. Vielmehr ist auch weiterhin eine – schon heute erfolgende – Prüfung der Umstände des Einzelfalls im Rahmen einer wertenden Abwägung angezeigt.

181. a) Welche spezifischen Förderprogramme gibt es seitens der Bundesregierung in Zusammenarbeit mit den Bundesländern, und welche sind geplant, um die Schaffung von barrierefreiem und bezahlbarem Wohnraum flächendeckend voranzutreiben?
b) Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass bei Vergaben von Fördermitteln einheitliche Standards für Barrierefreiheit eingehalten werden?

Antwort:

Zu a):

Der Bund hat mit dem im Rahmen des Konjunkturprogramms I vom ehemaligen Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung befristet von 2009 bis 2011 finanzierten und von der KfW umgesetzten Programm „Altersgerecht Umbauen“ maßgeblich dazu beigetragen, das Angebot an altersgerechtem Wohnraum zu erweitern. Die Kreditvariante wird nach Auslaufen des Bundesprogramms seit Anfang 2012 von der KfW im Auftrag des Bundes als Eigenmittelprogramm fortgeführt. Die Zuschussvariante des Programms wurde bereits im Oktober 2014 erneut aufgelegt und wird nunmehr aus dem Einzelplan 16 des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) finanziert.

Mit dem Programm werden Maßnahmen gefördert, mit denen Barrieren im Wohnungsbestand reduziert sowie der Wohnkomfort und die Sicherheit gegen Wohnungseinbruch erhöht werden. Vom altersgerechten Umbau profitieren die Menschen durch eine höhere Lebensqualität und einen längeren selbstbestimmten Verbleib in der vertrauten Umgebung. Im Zeitraum von April 2009 bis Juli 2015 wurden mit KfW- und Bundesmitteln über 173.000 Wohneinheiten altersgerecht umgebaut.

Die Förderung des altersgerechten Umbaus ist auch in das am 1. Juli 2013 in Kraft getretene Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz („Wohn-Riester“) aufgenommen worden. Damit erhalten förderberechtigte selbst nutzende Eigentümer seit Januar 2014 die Möglichkeit, die Förderung für die rechtzeitige bauliche Vorsorge im Alter einzusetzen. Altersgerechter Wohnraum kann auch mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung geschaffen werden. Die Zuständigkeit für die soziale Wohnraumförderung ist durch die Föderalismusreform I ab 2007 vollständig auf die Bundesländer übergegangen. Als Ausgleich für den Wegfall der bis dahin gewährten Bundesfinanzhilfen erhalten die Bundesländer bis zum Jahr 2019 vom Bund Kompensationsmittel in Höhe von jährlich 518,2 Mio. Euro. Bis Ende 2013 waren die Kompensationsmittel zweckgebunden für Maßnahmen der Wohnraumförderung einzusetzen, seit dem 1. Januar 2014 unterliegen sie einer investiven Zweckbindung. Die Bundesregierung erwartet von den

Bundesländern, dass sie die Mittel zweckgebunden für den Bau neuer Sozialwohnungen, neue Sozialbindungen sowie für die sozialverträgliche Sanierung des Wohnungsbestandes einsetzen und diese Vorgaben zusätzlich mit eigenen Mitteln unterstützen – dokumentiert in einem ausführlichen Berichtssystem an den Bund. Die Mittel können je nach politischer Schwerpunktsetzung in den Bundesländern auch weiterhin für den barrierefreien Neubau und die altersgerechte Modernisierung des Gebäudebestandes eingesetzt werden.

Die Bezahlbarkeit des Wohnens ist ein zentrales wohnungspolitisches Thema, das zurzeit mit Verbänden und Experten im Rahmen des Bündnisses für bezahlbares Wohnen und Bauen diskutiert wird. Dabei geht es u. a. um eine aktive Liegenschaftspolitik, Fragen zur Senkung von Baukosten sowie um soziales, altersgerechtes und klimafreundliches Wohnen und Bauen. Ergebnisse werden Ende des Jahres 2015 vorgelegt.

Zu b):

Für das KfW-Programm „Altersgerecht Umbauen“ wurden in Zusammenarbeit zwischen BMUB und KfW technische Mindestanforderungen definiert. Die technischen Mindestanforderungen definieren die technischen Mindeststandards, die für eine Förderung einzuhalten sind. Diese sind für alle Förderbereiche beschrieben. Die Bestimmungen der jeweiligen Maßnahme sind vollständig umzusetzen.

Politische Teilhabe und mediale Inklusion

182. Plant die Bundesregierung eine Änderung des Wahlrechts auf Bundesebene, und plant sie, sich dafür auf EU-Ebene einzusetzen, um den Wahlrechtsausschluss von Menschen mit Behinderungen abzuschaffen?
Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Weder auf Bundesebene noch auf EU-Ebene besteht ein Wahlrechtsausschluss von Menschen mit Behinderungen.

Zu der Frage des Abbaus rechtlicher Hemmnisse bei der Ausübung des Wahlrechts für Analphabeten und Betreute hat sich die Bundesregierung in der Sitzung des Deutschen Bundestages vom 19. März 2014 (Plenarprotokoll 18/22, S. 1733) geäußert.

183. Wie sieht die Bundesregierung den Selbstvertretungsanspruch gemäß UN-BRK von Menschen mit Behinderungen gewährleistet, wenn keine Grundförderung im Ehrenamt und für Verbände zur Verfügung steht?

Antwort:

Die enge Konsultation und aktive Einbeziehung von Verbänden von Menschen mit Behinderungen bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten - beispielsweise durch die Beteiligungsprozesse beim Bundesteilhabegesetz, bei der Erarbeitung des NAP und bei der Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes - können als gute Beispiele für eine wirksame Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen benannt werden.

Die Gemeinnützigkeit mit ihren weitreichenden Steuerbefreiungen Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen bietet bereits heute die Möglichkeit der finanziellen Förderung. Gleichwohl bleibt es erklärtes Ziel der Bundesregierung, die Beteiligung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen an den Entscheidungsprozessen auf bundespolitischer Ebene auch weiterhin nachhaltig zu fördern. In ihrem NAP zur Umsetzung der UN-BRK hat sich die Bundesregierung daher zum Ziel gesetzt, die Handlungskompetenz der Verbände behinderter Menschen zur Inanspruchnahme der ihnen zustehenden Rechte zu stärken. Gleichzeitig unterstreicht die Bundesregierung den Wert dauerhafter Vernetzung der Selbsthilfe untereinander. Um die finanziellen und personellen Ressourcen von Organisationen behinderter Menschen noch weiter zu stärken, wird geprüft, inwieweit mit der Novellierung des BGG, die finanzielle Förderung der politischen Partizipation der Organisationen von Menschen mit Behinderungen gesetzlich geregelt werden kann.

184. Wird die Bundesregierung im Rahmen der Erarbeitung eines Bundesteilhabegesetzes auch Teilhabeleistungen, wie persönliche Assistenz und Hilfsmittel auch im Ehrenamt, berücksichtigen und diese unabhängig vom Einkommen und Vermögen ausgestalten? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Frage betrifft die Soziale Teilhabe, die Gegenstand der Beratungen der Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz war (TOP 1 der Sitzung vom 19. November 2014 - Soziale Teilhabe, einschließlich Assistenzleistungen). Zum Vorhaben Bundesteilhabegesetz wird auf die Antwort zu den Fragen 37 bis 40 verwiesen.

185. Wie wird die Bundesregierung Selbsthilfeinitiativen und Verbände fördern und unterstützen, damit diese auch inklusive und barrierefreie Strukturen schaffen können?

Antwort:

Selbsthilfegruppen sind freiwillige, neutrale, unabhängige und nicht gewinnorientierte Zusammenschlüsse von Personen, die entweder auf Grund eigener Betroffenheit oder als Angehörige das Ziel verfolgen, durch persönliche, wechselseitige Unterstützung, auch unter Zuhilfenahme von Angeboten ehrenamtlicher und sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen, die Lebenssituation von Pflegebedürftigen, von Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf sowie deren Angehörigen zu verbessern. Selbsthilfeorganisationen sind die Zusammenschlüsse von Selbsthilfegruppen in Verbänden. Selbsthilfekontaktstellen sind örtlich oder regional arbeitende professionelle Beratungseinrichtungen mit hauptamtlichem Personal, die das Ziel verfolgen, die Lebenssituation von Pflegebedürftigen, von Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf sowie deren Angehörigen zu verbessern.

Im Rahmen der Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes wird eine gesetzliche Verankerung der finanziellen Förderung der politischen Partizipation der Organisationen von Menschen mit Behinderungen geprüft.

Selbsthilfeinitiativen und Verbände erfahren Förderung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX. Nach § 29 SGB IX sollen die Rehabilitationsträger Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen, die sich die Prävention, Rehabilitation, Früherkennung, Behandlung und Bewältigung von Krankheiten und Behinderungen zum Ziel gesetzt haben, nach einheitlichen Grundsätzen fördern. Diese Vorschrift begründet jedoch keine allgemeine Leistungspflicht. Die Leistungsvoraussetzungen sind in den jeweiligen Leistungsgesetzen der Rehabilitationsträger geregelt. Dies ist für die gesetzlichen Krankenkassen § 20c SGB V und für die gesetzliche Rentenversicherung § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 3 SGB VI.

Die gesetzlichen Krankenkassen und ihre Verbände fördern Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen gem. § 20c SGB V. Die Förderung erfolgt auf Basis des „Leitfadens zur Selbsthilfeförderung – Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 20c SGB V vom 10. März 2000“ in der jeweils gültigen Fassung. Derzeit stehen der gesundheitlichen Selbsthilfe 0,64 Euro pro Versicherten zur Verfügung, die nahezu gänzlich ausgeschöpft werden. Durch Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (Präventionsgesetz -PrävG) wird dieser Betrag auf 1,05 € je Versicherten angehoben. Die gesetzliche Regelung sieht

vor, dass von den zur Verfügung stehenden Gesamtmitteln jährlich mindestens 50 % für die kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung bereit zu stellen sind. Diese werden den drei Förderebenen (Bund, Bundesländer, Kommunen) als Pauschalförderung zur Verfügung gestellt und leisten einen maßgeblichen Beitrag zur Basisfinanzierung der gesundheitlichen Selbsthilfe (z.B. Miete, Büroausstattung, Sachkosten). Die übrigen Gelder (maximal 50 %) fließen in die krankenkassenindividuelle Förderung. Diese Mittel sind insbesondere als Aufwendungen für zeitlich begrenzte Aktivitäten vorgesehen (sog. Projektförderung) und sollen im besonderen Maße dazu beitragen, im Rahmen der Selbsthilfearbeit die Situation der Betroffenen und ihrer Angehörigen zu verbessern und deren gesundheitliche Ressourcen zu stärken. Werden diese Projektmittel in einem Jahr nicht verausgabt, stehen sie im Folgejahr zusätzlich der Gemeinschaftsförderung zur Verfügung. Damit wird sichergestellt, dass das festgelegte Gesamtvolumen nicht unterschritten wird.

Durch die gesetzliche Rentenversicherung können als sonstige Leistungen zur Teilhabe Zuwendungen für Einrichtungen erbracht werden, die auf dem Gebiet der Rehabilitation forschen oder die Rehabilitation fördern. Bezogen auf den Bereich der Selbsthilfe bedeutet dies, dass von der Rentenversicherung eine Zuwendung nur dann erbracht werden darf, wenn das Vorhaben, für das eine finanzielle Förderung beantragt wird, einen engen Bezug zur Rehabilitation der Rentenversicherung aufweist. Ziel der Rehabilitation der Rentenversicherung ist es, gesundheitlich beeinträchtigte Versicherte wieder in das Erwerbsleben zu integrieren. Förderungsfähig sind daher nur solche Vorhaben, welche unmittelbar diesen gesetzlichen Versorgungsauftrag der Rentenversicherung betreffen. Zuwendungen werden im Rahmen der Zuwendungsrichtlinien der Rentenversicherung erbracht. Die Aufwendungen für Zuwendungen durch die gesetzliche Rentenversicherung sind, wie die anderen sonstigen Leistungen, von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln abhängig.

Für die Träger der Kriegsopferversorgung im Rahmen des Rechts der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden gilt die Regelung des § 10 Abs. 6 Satz 2 Bundesversorgungsgesetz (BVG). Diese Vorschrift weist darauf hin, dass die Leistungen nach der Maßgabe des SGB V erbracht werden. Für die Erbringung sind nach § 18c Abs. 1 Satz 3 BVG die gesetzlichen Krankenkassen zuständig.

Für die Träger der Kriegsopferfürsorge im Rahmen des Rechts der sozialen Entschädigung ist eine Förderung gem. § 27d Abs. 2 BVG möglich. Sie beinhaltet die

Erbringung von Leistungen in Einzelfällen für die individuelle Teilnahme an Angeboten der Selbsthilfe.

Die Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung (SGB VII) enthalten keine expliziten Hinweise zur Förderung der Selbsthilfe. Im Rahmen von § 39 Abs.1 SGB VII können einzelne Versicherte aber bei Bedarf zur Teilnahme an Angeboten der Selbsthilfe unterstützt werden.

Für die Sozialhilfeträger ist im SGB XII bisher keine explizite Vorschrift zur Förderung der Selbsthilfe enthalten.

§ 4 Abs. 3 SGB VIII sieht vor, dass die öffentliche Jugendhilfe die freie Jugendhilfe nach Maßgabe des SGB VIII fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken soll. In der Praxis kommt diese Bestimmung vor allem bei der Unterstützung selbstorganisierter Formen der Tagesbetreuung und der Jugendarbeit für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung zum Tragen. In diesem Zusammenhang werden Leistungsangebote von Organisationen finanziell gefördert, nicht aber die Institution, d. h. die Jugendeinrichtung als solche.

Damit wird einer gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung getragen, dass sich immer mehr Menschen zu Selbsthilfegruppen zusammenschließen, ohne sich an einen Träger binden zu wollen. Zudem verpflichtet der Bundesgesetzgeber die Träger der öffentlichen Hilfe bei sonst gleichen Maßnahmen solchen den Vorzug zu geben, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahmen gewährleisten. (§ 74 Abs. 4 SGB VIII)

Nach den Richtlinien des Kinder- und Jugendplans des Bundes können auch junge Menschen mit Behinderung durch Angebote der Begegnung und des gemeinsamen sozialen Lernens von Menschen mit und ohne Behinderung durch Einbeziehung in die Jugendarbeit sowie durch das Engagement von Selbsthilfegruppen und –verbänden in der Entfaltung ihrer Persönlichkeit gefördert und zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und zur Übernahme von sozialer Verantwortung befähigt werden. Das BMFSFJ wird auch weiterhin fünf in diesem Kontext tätige Fachverbände fördern.

Von der Pflegeversicherung werden zur Förderung der Selbsthilfe nach § 45d Absatz 2 SGB XI Fördermittel in Höhe von 10 Cent je Versichertem je Kalenderjahr zur Verfügung gestellt. Diese Mittel werden verwendet zur Förderung und zum Auf- und Ausbau von

Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen, die sich die Unterstützung von Pflegebedürftigen, von Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf im Sinne des § 45a SGB XI sowie deren Angehörigen zum Ziel gesetzt haben. Dabei werden die Vorgaben des § 45c SGB XI und das dortige Verfahren entsprechend angewendet. Selbsthilfegruppen im Sinne des § 45d SGB XI sind dabei freiwillige, neutrale, unabhängige und nicht gewinnorientierte Zusammenschlüsse von Personen, die entweder auf Grund eigener Betroffenheit oder als Angehörige das Ziel verfolgen, durch persönliche, wechselseitige Unterstützung, auch unter Zuhilfenahme von Angeboten ehrenamtlicher und sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen, die Lebenssituation von Pflegebedürftigen, von Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf sowie deren Angehörigen zu verbessern. Selbsthilfeorganisationen sind die Zusammenschlüsse von Selbsthilfegruppen in Verbänden. Selbsthilfekontaktstellen sind örtlich oder regional arbeitende professionelle Beratungseinrichtungen mit hauptamtlichem Personal, die das Ziel verfolgen, die Lebenssituation von Pflegebedürftigen, von Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf im Sinne des § 45a SGB XI sowie deren Angehörigen zu verbessern. Eine Förderung der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI ist ausgeschlossen, soweit für dieselbe Zweckbestimmung eine Förderung nach § 20c SGB V erfolgt.

Darüber hinaus können nach § 45d Absatz 1 SGB XI in entsprechender Anwendung des § 45c SGB XI die dort vorgesehenen Mittel des Ausgleichsfonds, die dem Spitzenverband Bund der Pflegekassen zur Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und Versorgungskonzepte insbesondere für demenziell Erkrankte zur Verfügung stehen, auch verwendet werden zur Förderung und zum Auf- und Ausbau von Gruppen ehrenamtlich tätiger sowie sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen, die sich die Unterstützung, allgemeine Betreuung und Entlastung von Pflegebedürftigen, von Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf sowie deren Angehörigen zum Ziel gesetzt haben.

Darüber hinaus gilt für alle Rehabilitationsträger die UN-BRK, insbesondere Art. 26 Abs. 1 S. 1 UN-BRK, in dem sich die Vertragsstaaten unter anderem zur Förderung der Selbsthilfe verpflichten.

Die Förderung der Selbsthilfeorganisationen von Menschen mit Behinderungen ist auch ein wichtiges Handlungsziel des NAP. So hat sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt, die Handlungskompetenz der Verbände behinderter Menschen zur Inanspruchnahme der

ihnen zustehenden Rechte zu stärken. Gleichzeitig unterstreicht die Bundesregierung den Wert dauerhafter Vernetzung der Selbsthilfe untereinander.

186. Wie viele Wahllokale waren bei der Bundestagswahl in den Jahren 2005, 2009 und 2013 barrierefrei, und wie viele waren nicht barrierefrei (bitte nach Bundesländern und bundesweit insgesamt angeben)?

Antwort:

Die Zahl der barrierefreien und nicht barrierefreien Wahlräume bei den Bundestagswahlen 2005, 2009 und 2013 ergibt sich aus der Anlage 10 auf der Grundlage der soweit vorhanden von den Landeswahlleitungen dem Büro des Bundeswahlleiters übermittelten Zahlen.

187. Welche Planungen und Fördermöglichkeiten liegen seitens der Bundesregierung vor, um Wahlen und Wahllokale barrierefrei anbieten zu können?
Gibt es dafür einen konkreten Zeitplan?
Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Bestimmung der Wahlräume obliegt den für den jeweiligen Wahlbezirk örtlich zuständigen Gemeindebehörden (§ 46 Bundeswahlordnung [BWO]). Soweit möglich stellen die Gemeinden Wahlräume in Gemeindegebäuden zur Verfügung. Die Wahlräume sollen dabei nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird (§ 46 Absatz 1 Satz 2 BWO).

Der Bund erstattet den Bundesländern zugleich für ihre Gemeinden (Gemeindeverbände) die durch die Bundestags- und Europawahlen veranlassten notwendigen Ausgaben (§ 50 Absatz 1 Bundeswahlgesetz (BWG]). Die Kosten für die Versendung der Wahlbenachrichtigungen und der Briefwahlunterlagen sowie die Erfrischungsgelder für die Mitglieder der Wahlvorstände werden den Bundesländern dabei im Wege der Einzelabrechnung ersetzt (§ 50 Abs. 2 BWG). Die übrigen Kosten werden durch einen festen Betrag je Wahlberechtigten erstattet, der nach der Preisentwicklung jeweils durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates angepasst wird (§ 50 Abs. 3 BWG).

188. Inwieweit hält die Bundesregierung die Rechte von Behindertenbeauftragten und Behindertenbeiräten in Bund, Ländern und Kommunen für ausreichend?

Antwort:

Aufgabe der oder des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen ist es, darauf hinzuwirken, dass die Verantwortung des Bundes, für gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird (§ 15 Absatz 1 Satz 1 BGG). Sie oder er setzt sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe dafür ein, dass unterschiedliche Lebensbedingungen von behinderten Frauen und Männern berücksichtigt und geschlechtsspezifische Benachteiligungen beseitigt werden (§ 15 Absatz 1 Satz 2 BGG). Innerhalb der Bundesregierung nimmt die oder der Beauftragte Einfluss auf politische Entscheidungen und begleitet aktiv die Gesetzgebung. Die Bundesministerien beteiligen die beauftragte Person bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit sie Menschen mit Behinderungen betreffen (§ 15 Absatz 2 BGG). Dieses ressortübergreifende Wirken der beauftragten Person soll die vielfältigen Belange von Menschen mit Behinderungen in die verschiedenen Politik- und Aufgabenbereiche tragen.

Darüber hinaus sind alle Bundesbehörden und sonstige öffentliche Stellen des Bundes verpflichtet, die beauftragte Person bei der Erfüllung der Aufgabe zu unterstützen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren (§ 15 Absatz 3 Satz 1 BGG).

Die Bundesregierung hält die Rechte der beauftragten Person der Bundesregierung für die Belange von behinderten Menschen für ausreichend. Der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat in seinen abschließenden Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands die Einsetzung einer beauftragten Person der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen ausdrücklich als positiven Aspekt anerkannt (vgl. CRPD/C/DEU/CO/1, Seite 1).

Für den Verantwortungsbereich der Bundesländer und Gemeinden haben die Bundesländer eigene Regelungen und Bestimmungen (u.a. Satzungen der Gemeinden) erlassen. Vielfach sind auch auf Landes- bzw. kommunaler Ebene Beauftragte und/ oder Beiräte eingesetzt. Ihre Rechte und Handlungsmöglichkeiten sind unterschiedlich gestaltet. Vielfach wirken auch die Beauftragten und Beiräte der Länder und Gemeinden beratend und sensibilisierend auf Politik und Gesellschaft ein. Die Bewertung der Rechte der Beauftragten und Beiräte auf Landes- und kommunaler Ebene obliegt den Bundesländern.

189. Inwieweit hält die Bundesregierung die Möglichkeit von Menschen mit Behinderungen, an den medialen Angeboten wirksam teilhaben zu können, für ausreichend, und wie fördert die Bundesregierung die Barrierefreiheit in den Medien (bitte für alle Bereiche beantworten – Online, Print, TV usw.)?
190. Erachtet die Bundesregierung den Inklusionsstand in der Medienlandschaft als ausreichend, damit Menschen mit Behinderungen auf Wunsch das gesamte Unterhaltungsprogramm nutzen können sowie sich umfassend informieren und eine eigene Meinung zu politischen Themen bilden können, oder erkennt die Bundesregierung noch Handlungsbedarf?

Antwort:

Die Fragen 189 und 190 werden gemeinsam beantwortet.

Für die Bundesregierung ist die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ein wesentliches Anliegen. Die Bundesregierung sieht auch noch weiteren Verbesserungsbedarf, angepasst an die einzelnen Medienformen, sei es in Form verbesserter Kommunikation mit Betroffenen, beim Zugang im eher technischen Sinne oder inhaltlich, sprachlich und visuell bei der Berichterstattung über und den Darstellungen von Menschen mit Behinderungen. Deshalb fördert die Bundesregierung die Teilhabe und Barrierefreiheit in unterschiedlichen medialen Bereichen:

Die Möglichkeiten von Menschen mit Behinderungen, an Kinofilmen teilhaben zu können, werden auf Bundesebene sowohl unter dem Gesichtspunkt der Barrierefreiheit der Kinofilme selbst als auch unter dem Gesichtspunkt der Barrierefreiheit von Kinos als Veranstaltungsort gefördert. Um die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Inhalt von Kinofilmen zu gewährleisten, muss gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 des Filmförderungsgesetzes (FFG) in der seit dem 1. Januar 2014 geltenden Fassung nunmehr von jedem geförderten Film grundsätzlich wenigstens eine Endfassung in einer Version mit deutscher Audiodeskription für sehbehinderte Menschen und mit deutschen Untertiteln für hörbehinderte Menschen hergestellt werden. Eine entsprechende Verpflichtung gilt auch für Filme, die im Rahmen der kulturellen Filmförderung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien oder durch den Deutschen Filmförderfonds (DFFF) gefördert werden.

Auch das Internet ist inzwischen unverzichtbarer Bestandteil unserer Kultur und die Fähigkeit, es zu nutzen, eine notwendige Kulturkompetenz. Beispielhaft sei hier auf das Online-Portal der Deutschen Digitalen Bibliothek (DDB) hingewiesen, dass von der Deutschen Zentralbibliothek für Blinde zu Leipzig (DZB) auf Barrierefreiheit hin untersucht worden ist. Im Ergebnis erhielten alle Bereiche des Portals Bewertungen von deutlich

über 90 Punkten und einen Durchschnittswert von 93 Punkten. Das Portal ist damit auch für blinde und sehbehinderte Nutzer sehr gut geeignet. Darüber hinaus gehende Maßnahmen, wie z. B. Informationen in Leichter Sprache oder in Gebärdensprache, sind abhängig von der Umsetzung des Evaluierungsgutachtens und der Entscheidung von Bund und Bundesländern über die Höhe der weiteren Finanzierung.

Die von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien finanzierte Online-Initiative „Ein Netz für Kinder“ fördert neue, hochwertige Seiten für Kinder. Damit die geförderten Internetangebote auch von Kindern mit Behinderungen oder Einschränkungen genutzt werden können, ist es eine Förderbedingung, dass sich die Anbieter zu einer möglichst barrierearmen Gestaltung der Internetangebote für Kinder verpflichten. Dadurch sind sie assistiven Technologien zugänglich und auf den verschiedensten Ausgabegeräten und von unterschiedlichen Browsertechnologien lesbar. Die Seiten werden zugleich leichter navigierbar und ermöglichen den Nutzern eine schnelle Orientierung, die Ladezeiten werden verringert und die Suchergebnisse verbessert. Zur Orientierung der Antragsteller wurde ein Leitfaden zur Barrierefreiheit erstellt, der unter www.enfk.de zum Download bereit steht.

Regelungen und Maßnahmen zur Zugänglichmachung von Presseangeboten Rundfunkprogrammen (Hörfunk und Fernsehen) im Inland liegen entsprechend der gesetzlich vorgegebenen Kompetenzverteilung im Zuständigkeitsbereich der Bundesländer. Viele Printmedien bieten in ihren Onlineangeboten eine Vorlesefunktion an. Die Bundesregierung setzt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten insbesondere in Gesprächen mit den Rundfunkanbietern für die Belange von Menschen mit Behinderungen und deren ungehinderten Zugang zu Informationsangeboten und Medien ein. So hat sie u.a. auf der Grundlage ihres NAP einen runden Tisch zum barrierefreien Fernsehen eingerichtet, der in der Regel einmal jährlich Gelegenheit zu einem intensiven Austausch zwischen den Akteuren und interessierten Kreisen, unter Beteiligung der Verbände behinderter Menschen bietet. Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien kann insbesondere dort tätig werden, wo sie in Rundfunkgremien Mitglied ist. Dies ist beim Verwaltungsrat des Deutschlandradios der Fall.

In Umsetzung europarechtlicher Vorgaben haben die Länder für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in § 3 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) geregelt, dass ARD, ZDF, Deutschlandradio und alle Veranstalter bundesweit verbreiteter Rundfunkprogramme über ihr bereits bestehendes Engagement hinaus im Rahmen ihrer technischen und finanziellen Möglichkeiten barrierefreie Angebote vermehrt aufnehmen sollen. Sowohl die ARD als auch das ZDF und Deutschlandradio (hinsichtlich seiner Online-Angebote) haben sich in entsprechenden Selbstverpflichtungen zur Förderung des barrierefreien Zugangs

bezüglich ihrer Angebote im Rundfunk und im Internet verpflichtet. So sind Internet- und Mobilangebote teilweise auch für blinde, sehbehinderte und motorisch behinderte Menschen zugänglich. Mit der Einführung des Rundfunkbeitrags müssen finanziell leistungsfähige Menschen mit Behinderung einen ermäßigten Beitrag von einem Drittel des Rundfunkbeitrags zahlen, sofern sie nicht einen Befreiungsgrund geltend machen können. Dadurch soll der Ausbau der barrierefreien Angebote von ARD, ZDF und Deutschlandradio weiter gefördert werden. Die Bundesländer und Landesmedienanstalten überprüfen in regelmäßigen Abständen die fortschreitende Entwicklung auf diesem Gebiet. Zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk siehe im Einzelnen unter:

<http://www.daserste.de/specials/service/barrierefreiheit-im-ersten-index-zeilen100.html>
sowie <http://www.zdf.de/barrierefreiheit-im-zdf-36442770.html>.

Der private Rundfunk macht seine Programme im Rahmen der verfügbaren technischen und finanziellen Möglichkeiten der Sender zugänglich. Ausgewählte Angebote werden Untertitelt, um auch hörbehinderter Zuschauerinnen und Zuschauern einen zusätzlichen Service zu bieten. Aktuell (Mai 2015) erfüllen die beiden reichweitenstärksten privaten Sendergruppen (Mediengruppe RTL und Pro7Sat.1 Media AG) die Forderung der Gesamtkonferenz der Landesmedienanstalten, mindestens eine Sendung pro Abend in einem ihrer jeweiligen Programme mit Untertiteln für Menschen mit Hörbehinderung zu versehen deutlich.

Auch der Pay-TV-Sender Sky bietet barrierefreie Angebote mit Untertitelungen an, z. B. bei Fußball-Übertragungen und aktuellen Filmen über seine Video-on-Demand-Plattformen. Seit 2012 sind bei Sky etwa 120 Filme und ca. 136 Stunden Bundesliga im Jahr Untertitelt.

Der Auslandssender Deutschlands „Deutsche Welle“ macht seine Angebote im Rahmen der technischen und finanziellen Möglichkeiten auch für blinde, sehbehinderte und motorisch behinderte Nutzer zugänglich. Ausgewählte Beiträge werden speziell Untertitelt, um auch hörgeschädigten Zuschauerinnen und Zuschauern einen zusätzlichen Service zu bieten. Grundlage für die Umsetzung der Barrierefreiheit bildet die Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) bzw. die der BITV 2.0 zu Grunde liegende Web Content Accessibility Guidelines (WCAG 2.0).

191. Inwieweit hält die Bundesregierung die Zusammensetzung der Vertreterinnen und Vertreter in den Rundfunkbeiräten für ausreichend?
Sollten Menschen mit Behinderungen und ihre Verbände hier auch vertreten sein?
Wenn ja, was wird sie diesbezüglich unternehmen? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Für Regelungen zur Zusammensetzung von Rundfunkgremien von ARD, ZDF und Deutschlandradio sind entsprechend der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes die Bundesländer zuständig. Soweit die Bundesregierung in diesen Gremien vertreten ist, setzt sie sich dort für die Interessen von Menschen mit Behinderungen ein. In seinem Urteil vom 25. März 2014 hat das BVerfG zum ZDF-Staatsvertrag u. a. entschieden, dass die staatsfernen Vertreter in den Gremien des ZDF die Vielfalt der Gesellschaft umfassender abbilden müssen. Auch Gruppierungen mit wenig oder keiner Verbandsmacht müssten Berücksichtigung finden können. Konkrete Vorgaben zur Frage, welche Staatsvertreter, Verbände, Organisationen und gesellschaftliche Gruppen vertreten sein sollen, enthält das BVerfG-Urteil nicht, hier hat der Gesetzgeber weiterhin einen weiten Ermessensspielraum. Der daraufhin von den für Rundfunk zuständigen Ländern erarbeitete Entwurf eines 17. Rundfunkänderungsstaatsvertrages, der am 18. Juni 2015 von den Ministerpräsidenten der Länder unterzeichnet wurde, sieht vor, dass das Land Rheinland-Pfalz zukünftig als einen von 16 Vertretern einzelner gesellschaftlicher Gruppen ein Mitglied aus dem Bereich „Menschen mit Behinderungen“ für den insgesamt 60-köpfigen ZDF-Fernsehrat benennt (§ 21 Abs. 1 q) kk) ZDF-StV neu). Das BVerfG-Urteil gilt direkt nur für den ZDF-Staatsvertrag. Die Grundsätze werden nach Ansicht der Bundesregierung aber auch für die Zusammensetzung anderer Aufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu berücksichtigen sein.

Inklusion in Wirtschaft und Forschung

192. Welche Forschungsprogramme gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung, die im Sinne der UN-BRK in den letzten zehn Jahren eingerichtet wurden, und welche sind in Planung?

Antwort:

Das BMUB unterstützt mit verschiedenen Ressortforschungsvorhaben die Bestrebungen des Bundes auf dem Gebiet des barrierefreien Bauens und hat entsprechende Arbeitshilfen, wie den „Leitfaden Barrierefreies Bauen“, erarbeitet.

Bund und Bundesländer haben bereits 2013 zur Umsetzung der UN-BRK in der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz die Qualitätsoffensive Lehrerbildung mit dem Schwerpunkt Inklusion beschlossen, für die das BMBF ab 2014 im Laufe von zehn Jahren bis zu 500 Mio. Euro zur Verfügung stellt und die auch auf die Fortentwicklung der Lehrerbildung in Bezug auf die Anforderungen der Heterogenität und Inklusion zielt.

Im Bereich der inklusiven Bildung fördert die Bundesregierung entsprechende Forschungs- und Entwicklungsvorhaben. Zur Umsetzung der von den Regierungsfractionen in ihrem Koalitionsvertrag angekündigten Forschungsförderung im Bereich „Inklusive Bildung“ ist vom BMBF die Veröffentlichung von bildungsbereichsübergreifenden Forschungsförderrichtlinien vorgesehen, die den Fokus auf die Professionalisierung des pädagogischen Personals, Diagnostikverfahren sowie Übergänge zwischen den Bildungsphasen legen.

Ergänzend zum Thema Inklusion kann die Erforschung sogenannter Teilleistungsstörungen betrachtet werden. Dazu zählen laut der Weltgesundheitsorganisation u.a. Störungen im Bereich des Lesens, Rechtschreibens und Rechnens. Aus wissenschaftlich-medizinischer Sicht handelt es sich bei den sogenannten Teilleistungsstörungen nicht um eine „Behinderung“. Während es für letztere einen sonderpädagogischen Förderbedarf gibt, gilt dies für erstere nicht. Personen mit Teilleistungsstörungen werden bereits jetzt grundsätzlich „inklusiv“ beschult. Die Erforschung von Störungen im Bereich Lesen, Schreiben und Rechnen wird im BMBF-Rahmenprogramm zur Förderung der empirischen Bildungsforschung in dem Forschungsschwerpunkt „Ursachenbezogene individuelle Diagnostik und Intervention bei umschriebenen Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten“ gefördert. Im Forschungsschwerpunkt „Chancengerechtigkeit und Teilhabe, Sozialer Wandel und Strategien der Förderung“, der ebenfalls Teil des Rahmenprogramms zur Förderung der empirischen Bildungsforschung ist, werden zwei Vorhaben zum Thema Inklusion gefördert. Das Projekt „BiLieF - Bielefelder Längsschnittstudie zum Lernen in inklusiven und exklusiven Förderarrangements“ (Universität Bielefeld) vergleicht Motivation, Selbstwertgefühl und schulisches Wohlbefinden bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in exklusiven und inklusiven Schulformen. Das Verbundprojekt „Kinder mit spezifischer Sprachentwicklungsstörung: Prospektive Längsschnittstudie bei unterschiedlichen Bildungsangeboten / Ki.SSES-Proluba“ (Universität Leipzig und Pädagogische Hochschule Heidelberg) untersucht, inwiefern unterschiedliche Förderangebote Sprachentwicklungsstörungen abbauen und kompensieren.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung im Rahmen des BMZ-Aktionsplans zwei Maßnahmen im Bereich Forschung zu Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der Entwicklungszusammenarbeit umgesetzt. Zum einen wurde das Forschungsvorhaben „Inklusion von Menschen mit Behinderungen in sozialen Sicherungssystemen in Peru und Tansania“ (Laufzeitende 30.06.2015) beauftragt. Die Ergebnisse sind in der Toolbox zur inklusiven Gestaltung von Programmen der sozialen Sicherung aufgearbeitet. Die Toolbox unterstützt die zukünftige systematische Sicherstellung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen in weiteren Partnerländern.

Ein Forschungsvorhaben zum Thema inklusive Bildung in Malawi und Guatemala wird derzeit durchgeführt. Erste Ergebnisse wurden bereits im Rahmen von Veranstaltungen und Fachgesprächen sowie online veröffentlicht.

In beiden Forschungsvorhaben wurde die Partizipation von Menschen mit Behinderungen und Selbstvertretungsorganisationen von Beginn an berücksichtigt; sowohl bei der Erhebung in den Ländern als auch bei der Zusammensetzung der wissenschaftlichen Beiräte, welche die Forschungsvorhaben vor und während der Durchführungsphase begleiten, bzw. begleiteten.

193. Was unternimmt die Bundesregierung, um Forschungen im Sinne der UN-BRK zu unterstützen und zu fördern?

Antwort:

Mit dem 2013 erschienenen „Teilhaberbericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Teilhabe – Beeinträchtigung – Behinderung“ hat die Bundesregierung begonnen, Artikel 31 der UN-BRK umzusetzen. Ausgehend von der im Teilhaberbericht festgestellten defizitären Datenlage hat die Bundesregierung die Voraussetzungen für eine Repräsentativstudie zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen klären lassen:

<http://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Forschungsberichte/Forschungsberichte-Teilhabe/fb447.html>. Es ist geplant, das in dieser Studie entwickelte Forschungskonzept ab 2016 umzusetzen.

Flankierend wurde mit Mitteln des Ausgleichsfonds ein Netzwerk von vier Hochschulinstituten etabliert, das schwerbehinderte Forscherinnen und Forscher für wissenschaftliche Projekte in der Teilhabeforschung qualifiziert.

Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung die Ziele des am 12. Juni diesen Jahres in den Räumen des BMAS gegründeten „Aktionsbündnisses Teilhabeforschung“.

Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 192 verwiesen.

194. a) Wie fördert die Bundesregierung einen inklusiven Bewusstseinswandel in Unternehmen, bei Arbeitgebern, in Kammern oder in Wirtschafts- bzw. Forschungsverbänden?
b) Welche Förderung von Schulungsprogrammen gab und gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung, und welche sind geplant, um diesen Personenkreis für UN-BRK und die Belange von Menschen mit Behinderungen zu sensibilisieren?

Antwort:

zu a)

Die Qualifikation und die beruflichen Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen werden vielfach nicht oder noch nicht genug von den Personalverantwortlichen in den Betrieben und Unternehmen wahrgenommen. Es müssen daher weitere Arbeitgeber überzeugt werden, Menschen mit Behinderung eine Chance zu geben und die bestehenden Förderinstrumente zu nutzen.

Die beschäftigungspolitischen Aktivitäten des NAP setzen daher auf Sensibilisierung, Beratung und Information.

Im Rahmen der „Initiative Inklusion“ als zentralem beschäftigungspolitischen Element des NAP wird mit insgesamt 140 Mio. Euro aus dem Ausgleichsfonds neben der Förderung der beruflichen Orientierung von schwerbehinderten Jugendlichen sowie der Ausbildung junger und der Beschäftigung älterer schwerbehinderter Menschen auch die Inklusionskompetenz bei Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern sowie Landwirtschaftskammern ausgebaut. Gerade klein- und mittelständische Unternehmen (KMU) bieten ein größeres Potenzial an Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten für schwerbehinderte Menschen. Da die Kammern für KMU häufig Ansprechpartner sind, wenn es um Ausbildung und Personalgewinnung geht, sollen hier im Rahmen der verfügbaren Fördermittel auch Kompetenzen geschaffen werden, die eine niederschwellige, regionalspezifische Beratung der Unternehmen in allen Angelegenheiten der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen „aus einer Hand“ ermöglichen.

In Ergänzung zur Initiative Inklusion hat die Bundesregierung im Oktober 2013 mit den maßgeblichen Arbeitsmarktakteuren die „Inklusionsinitiative für Ausbildung und Beschäftigung“ vereinbart. Im Mittelpunkt der Initiative steht die verstärkte Sensibilisierung von Betrieben und Unternehmen für das Arbeitskräftepotenzial und die Leistungsfähigkeit von Menschen mit Behinderung. Mit vielen Aktivitäten im Rahmen der Inklusionsinitiative sollen Arbeitgeber verstärkt davon überzeugt werden, dass die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein Gewinn für das Unternehmen ist. Beispielhaft seien Folgende genannt:

- Gemeinsame bundesweite Kampagne „Inklusion gelingt“ von BDA, DIHK und ZDH, die am 29. Januar 2014 gestartet ist. Auf der Internetplattform www.inklusion-gelinkt.de finden Unternehmen Handlungsempfehlungen „aus den eigenen Reihen“, wie die Ausbildung und Beschäftigung behinderter Menschen erfolgreich gestaltet werden kann.
- Mit dem Projekt „WIRTSCHAFT INKLUSIV“ wird die Informationskampagne in die Fläche und direkt in die Betriebe vor Ort getragen. Im Rahmen des Projekts werden insgesamt 15 Inklusionslotsen in 8 Projektregionen installiert, die Arbeitgeber bei der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen unterstützen. Die Bundesregierung fördert das Projekt mit rund 4,8 Mio. Euro aus dem Ausgleichsfonds.

Menschen mit Behinderung sind auch ein Schwerpunktthema des vom BMWi geförderten Kompetenzzentrums Fachkräftesicherung (KOFA). Über die Internetplattform www.kofa.de unterstützt es kleine und mittlere Unternehmen (KMU) u.a. mit praxisnahen Handlungsempfehlungen und Praxisbeispielen beim Finden und Binden von Fachkräften, auch von Menschen mit Behinderung.

Eine vom BMWi geförderte und im Rahmen des KOFA umgesetzte Studie „Chancen und Herausforderungen von Inklusion in der dualen Berufsausbildung aus Unternehmenssicht“ untersucht, wie die inklusive duale Berufsausbildung weiter unterstützt werden kann. Hauptteil der Studie ist eine repräsentative Unternehmensbefragung. Aufbauend auf den Ergebnissen sollen Empfehlungen für die Gestaltung einer inklusiven dualen Berufsausbildung abgeleitet werden. Zielgruppe sind vor allem KMU, die bisher eine geringe Ausbildungsaktivität bei jungen Menschen mit Behinderung zeigen. Endgültige Ergebnisse der Befragung sollen im vierten Quartal 2015 vorliegen.

Auch öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen unter Beteiligung der Bundesregierung können zu einem inklusiven Bewusstseinswandel beitragen. So fand bspw. am 1. Dezember 2014 auf Initiative der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange

behinderter Menschen, Verena Bentele, unter Beteiligung von Iris Gleicke, Parlamentarische Staatssekretärin beim BMWi, eine Podiumsdiskussion zum Thema „Fachkräfte mit Behinderung – Risiken, Chancen, Gewinn?“ statt.

zu b)

Im Rahmen des NAP sind statt besonderer Schulungsprogramme verschiedene Aktivitäten vorgesehen, mit denen der notwendige inklusive Bewusstseinswandel vorangetrieben wird. Vor allem durch die unter a) genannten Initiativen sollen Unternehmen, Arbeitgeber und Kammern für das Arbeitskräftepotenzial von Menschen mit Behinderungen sensibilisiert werden.

Die BA fördert die Bewusstseinsbildung und unterstützt die Arbeitgeber im Rahmen der täglichen Arbeitsmarktberatung durch den Arbeitgeber-Service, aber auch durch besondere Aktivitäten wie bspw. die „Woche der Menschen mit Behinderung“. Im Übrigen unterstützt sie die Sensibilisierungsaktivitäten anderer Akteure auf regionaler Ebene wie bspw. das o.g. Projekt „WIRTSCHAFT INKLUSIV“. Zusammen mit den örtlichen Arbeitgeberverbänden und Bildungswerken sollen innerhalb dieses Projekts insbesondere Betriebe, die bislang noch keine Menschen mit Behinderung ausbilden oder beschäftigen, bedarfsorientiert beraten und geschult werden.

Die Integrationsämter der Bundesländer bieten ein breites Beratungs- und Schulungsangebot für schwerbehinderte Menschen, Betriebe und Dienststellen an und fördern auf diese Weise auch einen inklusiven Bewusstseinswandel.

195. Inwieweit unterstützt die Bundesregierung das in der UN-BRK festgeschriebene Konzept für universelles Design?

Antwort:

Die gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen setzt voraus, dass der Gedanke des „Design für Alle“ möglichst weitgehend umgesetzt wird und Sonderlösungen für behinderte Menschen vermieden werden. Dem Konzept des Universellen Designs folgt auch das Behindertengleichstellungsgesetz mit seinem Verständnis von Barrierefreiheit. Die Berücksichtigung der Grundsätze über das Design für Alle bereits in der frühzeitigen Planungsphase ermöglicht, dass Produkte, Güter, Dienstleistungen, Kommunikationsmittel oder das bauliche Umfeld zu geringen bzw. ohne zusätzliche Kosten grundsätzlich für jeden zugänglich, nutzbar und verständlich gemacht werden können. Es gibt aber auch Zielgruppen, die ein Produkt nur mit einer technischen Hilfe

nutzen können. Beispiele hierfür sind Sprachausgaben für blinde Menschen bei der Nutzung eines „Touch-Bildschirms“ oder spezielle Computerhilfsmittel für körperbehinderte Menschen bei der Nutzung von Informationstechnologien. Ein barrierefreies Produkt sollte daher über Schnittstellen für den Anschluss solcher assistiver Technologien verfügen, mit denen die Nutzbarkeit von Produkten sichergestellt werden kann.

Diese Erkenntnisse teilt die Bundesregierung mit vielen Beteiligten aus Wirtschaft, Interessensverbänden und Verwaltungen, die die Prinzipien des Designs für Alle für sich bereits erkannt haben. Die Anwendung des Universellen Designs bei der Produktentwicklung und bei der Erbringung von Dienstleistungen ist jedoch in erster Linie Aufgabe der Wirtschaft. Der Staat kann hier positive Rahmenbedingungen schaffen, u. a. durch Investitionen in Forschung und Entwicklung, Vergabe von Studien, Förderung von Modellvorhaben und Initiieren von Seminaren, Workshops und Kongressen, um dieses wichtige Thema weiter in die Wirtschaft zu transportieren. Dies leistet auf privater Ebene auch bereits ein Netzwerk ausgewiesener Experten in Deutschland. Die German UPA ist beispielsweise der Berufsverband der deutschen Usability Professionals. Der Verband ist ein Netzwerk von und für Usability-Expertinnen und Experten, die sich der Wissensvermittlung und Meinungsbildung rund um das Thema verpflichtet fühlen (<http://www.germanupa.de/>). Ein Arbeitskreis dieses Netzwerks beschäftigt sich dabei mit dem Merkmal der „Barrierefreiheit“. Außerdem gibt es landesweit weitere Expertinnen und Experten, die Wirtschaftsunternehmen und den öffentlichen Sektor, wie Städte und Gemeinden, beraten und für dieses wichtige Thema sensibilisieren.

196. Wie wird die Bundesregierung dieses Konzept in ihrer Forschungs- und Wirtschaftspolitik berücksichtigen?
197. Plant die Bundesregierung, dieses Konzept einheitlich in der Forschung zu verankern? Wenn ja, wie soll dies konkret ausgestaltet werden? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Fragen 196 und 197 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes garantiert die Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre. Im Rahmen der öffentlichen Forschungsförderung obliegt die Ausgestaltung der Forschungsvorhaben daher in erster Linie den beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) fördert Vorhaben grundsätzlich auf der Basis öffentlicher Bekanntmachungen von

Förderrichtlinien. Auf diese Bekanntmachungen können sich Antragsteller mit eigenen Forschungsideen bewerben. Ob hierbei das Konzept des *universal design* berücksichtigt wird, liegt in der Verantwortung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

Wie bereits in der Antwort zur Frage 194 dargelegt, ist die Anwendung des Universellen Designs bei der Produktentwicklung und bei der Erbringung von Dienstleistungen in erster Linie Aufgabe der Wirtschaft. Auf die dort gemachten Ausführungen kann insoweit Bezug genommen werden.

Kulturelle Inklusion

198. Was unternimmt die Bundesregierung, um Inklusion auch im kulturellen Leben zu realisieren?

Antwort:

In dem 2011 vom Bundeskabinett verabschiedeten Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (NAP) hat die Bundesregierung jene Maßnahmen aufgeführt, mit denen sie die Entwicklung einer inklusiven Gesellschaft verfolgt. Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) ist seitens der Bundesregierung für die Inklusion im kulturellen Leben zuständig und in alle relevanten Entscheidungen eingebunden. Das betrifft insbesondere Bestrebungen für Barrierefreiheit in Rundfunk und Kino. Die stärkere Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am kulturellen Leben fügt sich darüber hinaus nahtlos in die Politik der BKM, die Kultur zu „demokratisieren“ und breitere Bevölkerungsschichten hierfür zu sensibilisieren (z.B. über kulturelle Bildung).

In diesem Zusammenhang sind alle Vertreterinnen und Vertreter der BKM in Aufsichtsgremien angehalten, „sich bei den ... dauerhaft geförderten Einrichtungen für die Umsetzung der UN-BRK (insb. Art. 30) und der Europäischen Strategie im Rahmen der jeweils verfügbaren Mittel der Einrichtungen einzusetzen - sei es im Rahmen des Zuwendungsverfahrens oder bei der Mitwirkung in einem Gremium“. Die Besonderheiten der jeweiligen Einrichtung sowie ihrer Gebäude und Anlagen seien dabei angemessen zu berücksichtigen.

Zudem fördert die BKM künstlerische Modellprojekte mit inklusivem Charakter, die durch ihre Innovationskraft eine gesamtstaatliche Ausstrahlungskraft entfalten. Um den Handlungsbedarf zur kulturellen Inklusion entsprechend der verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten des Bundes zu analysieren, hat die BKM im Jahr 2014 eine Studie der

Kulturpolitischen Gesellschaft finanziert, in der systematisch Förderer und Akteure, Programme und Projekte der inklusiven kulturellen Bildung und Kulturarbeit in der Bundesrepublik untersucht und mit Empfehlungen für weitere Aktivitäten verbunden wurden. Die wichtigste Handlungsempfehlung an den Bund bestand darin, die Vernetzung der maßgeblichen Verbände zu unterstützen und einen regelmäßigen Gesprächskreis von Fachexperten aus Theorie und Praxis, Wissenschaft und Forschung, Verbändelandschaft und Kulturpolitik zu initiieren. Die BKM hat daraufhin ein mit allen maßgeblichen Akteuren abgestimmtes Konzept für ein „Netzwerk Kultur und Inklusion“ finanziert. Das in der Akademie Remscheid angesiedelte Netzwerk wird in seiner Arbeit inhaltlich und finanziell von der BKM unterstützt.

Aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Bundes (KJP) fördert die Bundesregierung im Rahmen des „Innovationsfonds Inklusion“ im Programm „Kulturelle Bildung“ die modellhafte Entwicklung von Methoden und Organisationsformen in der Praxis der Kulturellen Bildung. Im Zeitraum von 2014 bis 2016 werden durch den „Innovationsfonds Inklusion“ bundesweit zehn Vorhaben mit einer Summe von insgesamt 400.000 € durch das BMFSFJ gefördert. Die Modellprojekte entwickeln modellhaft neue Organisationsformen, die auch strukturell die Vielfalt der Lebenslagen und Lebensbezüge von Kindern und Jugendlichen mitdenken, die durch Kooperationen im Sozialraum und mit Peers und Familien neue Formen einer inklusiven Kultur der Beteiligung und Anerkennung entwickeln, die heterogene Bildungssituationen hinsichtlich beteiligter Zielgruppen und Akteure schaffen und die die Weiterbildung beteiligter Professionen und Partner berücksichtigen. Die entwickelten Modelle und Methoden, mit denen das inklusive Potenzial künstlerischer Prozesse besser als bisher genutzt werden kann, werden durch eine fachliche Begleitung und Vernetzung der Akteure durch die Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung (BKJ) e.V. bundesweit zugänglich gemacht und verbreitet.

Teil des Maßnahmenkatalogs im NAP zur Umsetzung der UN-BRK sind ebenso die unter dem Titel „Kultur im Kleisthaus“ bekannten Veranstaltungen der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen. Das Kleisthaus ist Ort des künstlerischen Austauschs und Zusammenseins von Menschen mit und ohne Behinderungen. Die aktive Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und ein barrierefreies sowie eintrittsfreies Informations- und Veranstaltungsangebot sind die Grundlage für die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gem. Art. 30 UN-BRK. Das angebotene Kulturprogramm gibt Künstlerinnen und Künstlern mit Behinderung gleichberechtigt Raum für die aktive künstlerische Teilhabe. Durch den

Bezug zu Themen mit Relevanz für Menschen mit Behinderung, den Bezug zu Fragen der Umsetzung der Inklusion in der Gesellschaft sowie die inklusive Umsetzung der Veranstaltungen leistet das Programm darüber hinaus einen Beitrag zur Bewusstseinsbildung und baut Brücken in die Gesellschaft insgesamt gemäß den Vorgaben aus Art. 8 UN-BRK.

199. Welche Maßnahmen und Programme verfolgt die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit den Bundesländern, um beispielsweise inklusive Strukturen und Barrierefreiheit in den Bereichen Sport, Tourismus, Museen, Kino, Ausstellungen usw. zu schaffen?
200. Welche Förderprogramme gab und gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung, und welche sind geplant, um in diesen Bereichen umfassende Barrierefreiheit zu schaffen?

Antwort:

Die Fragen 199 und 200 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die grundsätzliche Zuständigkeit für Maßnahmen in den Bereichen Sport, Tourismus und Kultur liegt bei den Bundesländern.

Mit dem im Sommer 2011 vom Bundeskabinett verabschiedeten NAP hat sich die Bundesregierung auch zu Maßnahmen in den Bereichen Sport, Tourismus, Museen, Kino, Ausstellungen und in anderen Bereichen des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens verpflichtet. Dies sind Maßnahmen der Bundesregierung sind im NAP dokumentiert:

<https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a740-aktionsplan-bundesregierung.html>.

Auch fast alle Bundesländer und viele Kommunen haben mittlerweile Aktions- und Maßnahmenpläne zur Umsetzung der UN-BRK auf den Weg gebracht, bei denen auch der Aspekt der Barrierefreiheit im Bereich des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens eine wichtige Rolle spielt. [http://www.gemeinsam-einfach-](http://www.gemeinsam-einfach-machen.de/BRK/DE/StdS/Vorreiter/laender/laender_node.html)

[machen.de/BRK/DE/StdS/Vorreiter/laender/laender_node.html](http://www.gemeinsam-einfach-machen.de/BRK/DE/StdS/Vorreiter/laender/laender_node.html);

[\[machen.de/BRK/DE/StdS/Vorreiter/kommunen/kommunen_node.html\]\(http://www.gemeinsam-einfach-machen.de/BRK/DE/StdS/Vorreiter/kommunen/kommunen_node.html\)\)](http://www.gemeinsam-einfach-</p></div><div data-bbox=)

So etwa fördert die der Rechtsaufsicht der Beauftragten für Kultur und Medien unterstehende Filmförderungsanstalt Modernisierungsmaßnahmen der Kinos nach dem Filmförderungsgesetz. Gefördert werden u.a. Maßnahmen zur Einrichtung von Rollstuhlplätzen oder der Einbau von Induktionsschleifen mit dem Ziel, dass Menschen mit und ohne Behinderungen gemeinsam in den Genuss von Filmvorführungen kommen.

Die Bundesregierung sieht in der kulturellen Praxis, in den Angeboten der kulturellen Bildung wichtige Potenziale für Inklusion: sowohl in Hinsicht auf kulturelle Teilhabe von Menschen mit Behinderungen als auch als Lernfeld für die gesamte Gesellschaft. Die Bundesregierung fördert daher die Weiterentwicklung von Inklusion im Kulturbereich über die Förderung der in diesem Bereich tätigen Bundeszentralen Fachorganisationen. Bundesweite Fachorganisationen - aus den verschiedenen Sparten der kulturellen Bildung - entwickeln Modelle der inklusiven Kulturarbeit im Rahmen ihrer Förderung aus dem Programm „Kulturelle Bildung“ im Kinder- und Jugendplan. So engagiert sich etwa der Bundesverband deutscher Musikschulen (VdM) für eine „Musikschule für alle“ und für die umfassende Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der musikalischen Bildung - insbesondere durch Qualifikation der Fachkräfte.

Im Rahmen des Wettbewerbs „Mixed up“ zeichnet die BMFSFJ gelungene Kooperationen von Kultureinrichtungen und Schulen aus, die sich für gleichberechtigte Teilhabe - unabhängig von individuellen Fähigkeiten, Herkunft, Alter und Geschlecht engagieren und auf innovative Weise zeigen, wie mit Kunst und Kultur Inklusion gelingt. Die notwendige Qualifikation von Fachkräften der kulturellen Bildung fördert die Bundesregierung über die Bundeszentralen Fortbildungsinstitute in diesem Bereich: die Akademie Remscheid für Kulturelle Bildung und die Bundesakademie Trossingen für musikalische Jugendbildung bieten Fortbildungen für Fachkräfte an, um inklusiv zu arbeiten, beispielsweise in Tanzprojekten, an Musikschulen oder Laienmusikensembles.

Das BMWi fördert mit dem Projekt „Reisen für Alle“ den weiteren Ausbau des barrierefreien Tourismus in Deutschland. Mit dem Projekt soll die Tourismuswirtschaft dazu angestoßen werden, sich besser auf die Gruppe aktivitäts- und mobilitätseingeschränkter Menschen einstellen. Hauptziel ist es, das Kennzeichnungssystem „Reisen für Alle“ in den nächsten drei Jahren deutschlandweit einzuführen. Das Kennzeichnungssystem war zuvor in einem aufwändigen Abstimmungsprozess mit Behindertenverbände und Tourismuswirtschaft entwickelt worden. Künftig sollen alle Reisenden mit einer Behinderung damit verlässliche Informationen über die Zugänglichkeit touristischer Angebote erhalten und diese für ihre Reiseentscheidung nutzen können. Mit Schulungen soll ferner zur Sensibilisierung der gesamten Reise-Servicekette beigetragen werden. Alle Bundesländer haben sich im Bund-Länder-Ausschuss für Tourismus zu einer Teilnahme am neuen Kennzeichnungssystem bekannt. Nähere Informationen zum Projekt können unter www.reisen-fuer-alle.de abgerufen werden.

Die Förderung des Sports und damit auch die Förderung des Sportstättenbaus ist grundsätzlich Sache der Bundesländer. Die Zuständigkeit des Bundes beschränkt sich auf die Mitfinanzierung von Sportstättenbaumaßnahmen für den Spitzensport. Dieser Bereich ist Teilbereich des Sportförderprogramms des BMI. Er wird in Zusammenarbeit mit den Institutionen des Sports, den Ländern und den Kommunen in die Praxis umgesetzt. Die Barrierefreiheit ist in den einzelnen Bauordnungen der Länder und in mehreren DIN-Normen (u.a. DIN 18040-1 und -2) festgeschrieben und wird beim Bau von Sportstätten für den Spitzensport beachtet.

Mit dem NAP hat sich die Bundesregierung auch verpflichtet, die Belange von Menschen mit Behinderungen bei allen politischen Vorhaben und Gesetzesinitiativen zu berücksichtigen und zur Konkretisierung einen Leitfaden „Disability Mainstreaming“ zur systematischen Inklusion von Menschen mit Behinderungen in allen Politikbereichen zu erstellen. Der Leitfaden soll dazu beitragen, frühzeitig die Auswirkungen von Vorhaben für die Belange von Menschen mit Behinderungen zu klären und enthält Hinweise für die Bereiche Rechtsetzung, Berichtswesen, Projektarbeit sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Der Leitfaden wird derzeit erarbeitet und voraussichtlich im 3. Quartal veröffentlicht.

Im Rahmen der Städtebauförderung ist die Barrierefreiheit in den Stadtquartieren als ein wichtiges Ziel in der Verwaltungsvereinbarung von Bund und Bundesländern verankert. So ist bereits seit 2007 festgehalten, dass die vom Bund den Ländern zur Verfügung gestellten Finanzhilfen aller Städtebauförderprogramme grundsätzlich auch zur barrierefreien Gestaltung des Wohnumfeldes in den Stadtquartieren eingesetzt werden können (Präambel). Die Finanzhilfen zur Städtebauförderung werden auf der Grundlage von Artikel 104 b GG den Ländern zugewiesen. Die Durchführung der Städtebauförderungsprogramme liegt bei den Bundesländern und Gemeinden. Mit der Verwaltungsvereinbarung 2015 wurden jedoch die Belange der Barrierearmut und -freiheit erneut gestärkt, die Fördermöglichkeit wurde als Förderschwerpunkt in allen Programmen explizit benannt.

Darüber hinaus fördert die KfW Maßnahmen zum Abbau von Barrieren in der kommunalen und sozialen Infrastruktur mit besonders zinsgünstigen Krediten in den Programmen IKK⁴- und IKU⁵-Barrierearme Stadt (Programme 233 und 234).

⁴ Investitionskredit Kommunen

⁵ Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen

Kommunen können Kredite aus dem IKK-Barrierearme Stadt direkt bei der KfW beantragen.

Kommunale Unternehmen und soziale Organisationen können Kredite aus dem Programm IKU – Barrierearme Stadt über ihre Hausbank beantragen. Antragsberechtigt sind hier auch Kindergärten in mehrheitlich kommunaler oder sozialer Trägerschaft ebenso wie kulturelle Einrichtungen, wie Museen und Theater, sofern letztere gemeinnützig und Teil der kommunalen und nicht der Landesinfrastruktur sind. Voraussetzung für Kredite aus dem IKK-/IKU-Barrierearme Stadt ist die Einhaltung der in der Anlage zum Merkblatt definierten technischen Mindestanforderungen. Zudem müssen die Maßnahmen im Einklang mit den Zielen bestehender integrierter Stadt(teil)entwicklungskonzepte stehen.

Des Weiteren ist im „Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Bundesländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern“ (BGBl I vom 29. Juni 2015, S. 974 ff.) enthalten, dass finanzschwache Kommunen im Rahmen des Förderschwerpunkts Städtebau auch beim Barriereabbau unterstützt werden können. Voraussetzung für die Förderung ist somit der städtebauliche Bezug. Die Umsetzung des Gesetzes erfolgt durch die Länder, die dabei auch Förderschwerpunkte festlegen können.

201. Plant die Bundesregierung die Einführung und Förderung von einheitlichen Zertifikaten für barrierefreie Standards?
Wenn ja, wann, und wie werden die Zertifikate umgesetzt?
Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Das BMAS hat die Entwicklung und Weiterentwicklung des BITV-Tests finanziell gefördert. Bei dem Test handelt es sich um ein Prüfverfahren zur Prüfung der Barrierefreiheit von informationsorientierten Webangeboten auf der Grundlage der Barrierefreien-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0). Die Bewertung erfolgt nach einem Punktesystem, insgesamt können maximal 100 Punkte erreicht werden. Ab 90 Punkten gilt ein Webauftritt als "gut zugänglich", ab 95 Punkten als "sehr gut zugänglich". Auftraggeber erhalten einen ausführlichen Prüfbericht und haben die Möglichkeit, das Testergebnis zu veröffentlichen um damit den erreichten Grad der Barrierefreiheit auf Ihrer Website zu dokumentieren. Wenn das Prüfergebnis positiv ausfällt, kann der Auftraggeber die Prüfzeichen 90plus beziehungsweise 95plus in seinem Angebot benutzen, um auf das Prüfergebnis hinzuweisen.

Die Möglichkeit der Zertifizierung für den Bereich „barrierefreie Webauftritte“ besteht somit bereits.

Bisherige Erfahrungen zeigten, dass die Zertifizierung und die regelmäßige Erneuerung von Zertifikaten mit zusätzlichen Kosten verbunden ist. Die Bereitschaft, in Zertifizierungen für barrierefreie Standards zu investieren, ist nach Einschätzung der Bundesregierung nicht hinreichend hoch. So etwa wird das nationale Prüfcertifikat für barrierefreie Webseiten von DIN-CERTCO mangels Nachfrage seit 2006 nicht mehr angeboten. Die Bundesregierung sieht daher derzeit nicht die Notwendigkeit für eine Entwicklung und Einführung weiterer Zertifikate für barrierefreie Standards.

202. Welche Vorhaben gab und gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung, und welche sind in Zusammenarbeit mit den Bundesländern geplant, um das gesamte Personal in den o. g. Bereichen entsprechend der UN-BRK zu schulen und für die Belange sowie die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zu sensibilisieren?

Antwort:

Eine Maßnahme des NAP ist die Erstellung eines Leitfadens zur konsequenten Einbeziehung der Belange von Menschen mit Behinderungen (Disability Mainstreaming) in die Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen. Der Leitfaden soll dafür sensibilisieren, die spezifischen Belange von Menschen mit Behinderungen sowie Fragen der Barrierefreiheit von Beginn einer Maßnahme an - zum Beispiel einer gesetzlichen Regelung - in den Blick zu nehmen. Er ist gedacht als praktische Hilfe für die Beteiligung der Organisationen, die die Interessen von Menschen mit Behinderungen vertreten oder gibt zum Beispiel Hinweise zu barrierefreien Veranstaltungs- und Kommunikationsformaten oder nennt auch Kontaktdaten.

Die Bundesakademie für öffentliche Verwaltung (BAköV) plant aus Anlass der Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes und der Implementierung des o.g. Leitfadens ein eintägiges Akademiegespräch. Darüber hinaus soll durch die Veranstaltung die Sensibilität der Beschäftigten der Bundesverwaltung für die Belange und Potenziale von Menschen mit Behinderungen erhöht werden. Dieses Format richtet sich an die Beschäftigten der Bundesverwaltung, die keine Experten für das entsprechende komplexe Fachthema sind, und auf wissenschaftlichem Niveau informiert werden sollen. Darüber hinaus berücksichtigt die BAKöV auf vielfältige Weise bereits die Belange von Menschen mit Behinderungen und Aspekte der Barrierefreiheit. Dies einerseits über konkrete Schulungsangebote zu behinderungsrelevanten Themen (u.a. Seminar zum Schwerbehindertenrecht in der Personalarbeit, Seminare zu Leichter Sprache oder zur

Erstellung barrierefreier PDF-Dateien). Andererseits wird für die Belange von Menschen mit Behinderungen im Sinne eines inklusiven Ansatzes anlassbezogen auch in den weiteren, nicht behinderungsspezifischen Fortbildungsangeboten der BAKöV sensibilisiert.

Das BMAS ist außerdem mit der Bundeszentrale für politische Bildung im Gespräch, mit dem Ziel Seminar anzubieten, die die Selbstvertretungspotentiale der Menschen mit Behinderungen und ihrer Verbände stärken („capacity-building“). Diese Maßnahme zielt auch darauf ab, für die Belange von Menschen mit Behinderungen durch die Betroffenen selbst zu sensibilisieren, indem sie aktiv gesellschaftliche und politische Themen mitgestalten.

Maßnahmen zur Sensibilisierung des Personals in Zusammenarbeit mit den Bundesländern sind nicht vorgesehen. Die Bundesländer schulen und sensibilisieren ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur UN-BRK und zu den Belangen und Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen in eigener Verantwortung.

Ungeachtet dessen setzt sich das BMAS im Rahmen verschiedener Veranstaltungsformate (z.B. die jährlich stattfindenden Inklusionstage, Bund-Länder-Besprechungen) dafür ein, das Bewusstsein für die Rechte von Menschen mit Behinderungen und die UN-BRK auf der Ebene der Länder und Kommunen zu stärken, indem es z.B. für Aktionspläne zur Umsetzung der UN-BRK wirbt.

Mit Blick auf die Richterschaft ist zu erwähnen, dass am 6. März 2015 eine von der Monitoring-Stelle beim DIMR auf Initiative und in Kooperation mit dem BMAS organisierte nichtöffentliche Fachtagung mit dem Titel „Menschenrechte in der sozialgerichtlichen Praxis - Auftrag, Potential und Grenzen einer menschenrechtskonformen Auslegung sozialrechtlicher Vorschriften am Beispiel der UN-Behindertenrechtskonvention“ stattgefunden hat. Die Fachtagung, an der auch Vertreter aus Wissenschaft und Politik beteiligt waren, diente dazu, die Richterschaft für die Bedeutung der UN-BRK im deutschen Rechtssystem zu sensibilisieren. Auf der Basis dieser Fachtagung begrüßt und unterstützt die Bundesregierung weitere Aktivitäten, die dem Ziel eines breiten und nachhaltig wirkenden Diskurses zur Rechtsanwendung der UN-BRK innerhalb der Richterschaft dienen.

Inklusion im Sport

203. Inwieweit hält die Bundesregierung den Stand der Umsetzung der UN-BRK im Bereich des Breiten- und Leistungssports für ausreichend, und welchen Handlungsbedarf sieht sie diesbezüglich in den nächsten Jahren?

Antwort:

Der Bund ist zusammen mit den Bundesländern zuständig für die Förderung des Spitzensports. Für den Breitensport sind die Bundesländer und Kommunen zuständig. Erkenntnisse zur Umsetzung der UN-BRK im Breitensport liegen dem Bund nicht vor. In Umsetzung der UN-BRK ist für den Bereich des Spitzensports eine positive Entwicklung wahrzunehmen. Die von der Bundesregierung im Sport geförderten Verbände Deutscher Behindertensportverband, Deutscher Gehörlosensportverband und Special Olympics Deutschland konnten in ihrer Förderung verstetigt werden. Im Haushaltsjahr 2015 wurde die Förderung der Behindertensportverbände um 400.000,- € auf insgesamt rd. 6 Mio. € angehoben, um den Spitzensport der Menschen mit Behinderung weiter zu professionalisieren. Innerhalb der Spitzensportförderung soll der Inklusionsgedanke stärker ausgebaut werden. Deshalb stellt der Bund seit 2014 zusätzliche Mittel von jährlich 150.000,- € für Inklusionsprojekte, vornehmlich im Bereich des Spitzensports, zur Verfügung. Im Fokus der Bundesförderung stehen inklusive Sportgroßveranstaltungen mit einer überregionalen Strahlkraft und Impulswirkung.

204. Inwieweit hält die Bundesregierung den Stand der Umsetzung der UN-BRK im Bereich des Schul-, Berufsschul- und Hochschulsports für ausreichend, und welchen Handlungsbedarf sieht sie diesbezüglich in den nächsten Jahren?

Antwort:

Im Bereich der schulischen Bildung und der Hochschulbildung besitzt der Bund keine Gesetzgebungskompetenz. Die Zuständigkeit und Verantwortung für die Gestaltung des allgemeinen Bildungsbereichs liegt aufgrund der föderativen Staatsstruktur bei den Bundesländern. Ihnen obliegt damit auch die Gestaltung ihrer schulischen und universitären Sportangebote.

205. Inwieweit hält die Bundesregierung den Stand der Umsetzung der UN-BRK im Bereich des Reha- und Gesundheitssports für ausreichend, und welchen Handlungsbedarf sieht sie diesbezüglich in den nächsten Jahren?

Antwort:

Seit Inkrafttreten des SGB IX im Jahre 2001 sind die Pflichtleistungen der zuständigen Rehabilitationsträger im Bereich des Rehabilitationssports kontinuierlich gestiegen. Grundsätzlich lässt sich daraus ableiten, dass der ärztlich verordnete Rehabilitationssport entsprechend der BAR-Rahmenvereinbarung vom 01.01.2011, die auf Grundlage des § 44 SGB IX zwischen Rehabilitationsträgern und Leistungserbringerverbänden geschlossen wurde, einen notwendigen und steigenden Bedarf abdeckt und auch im Sinne der UN-BRK einen wesentlichen Beitrag leistet.

Für die kommenden Jahre gilt es zu prüfen, inwieweit die bestehende Differenzierung des Angebots ausreichend ist, ob eine weitere Ausdifferenzierung für spezifische Zielgruppen angezeigt sein könnte oder auch bestimmte Indikationsbereiche stärker in den Fokus genommen werden können (z. B. Adipositas, Demenz oder psychische Erkrankungen), um den Forderungen der UN-BRK damit in vollem Umfang zu genügen.

Im Hinblick auf den Gesundheitssport in Verbindung mit der UN-BRK ist insbesondere die positive Entwicklung mit der ausdrücklichen Berücksichtigung der Menschen mit Behinderungen im Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (PrävG) vom 17. Juli 2015 zu nennen. Mit dem Bezug innerhalb der Begründung des Gesetzentwurfs wird der Willen, bedarfsgerechte Angebote im Bereich der Prävention im Sinne der UN-BRK zu stärken und zu fördern, deutlich. Damit wird ein Rahmen gesetzt, der eine bedarfsgerechte Durchführung von Präventionsmaßnahmen auch für Menschen mit Behinderungen ermöglicht.

206. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung in der 18. Wahlperiode ergriffen, um Inklusion im Sport zu realisieren, und welche finanziellen Mittel wurden hierfür bislang bereitgestellt?

207. Welche Maßnahmen sind in der 18. Wahlperiode seitens der Bundesregierung geplant, um die Ziele der UN-BRK auch im Sport zu erreichen, und welche Finanzmittel sollen dafür bereitgestellt werden?

Antwort:

Die Fragen Nr. 206 und 207 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, Verena Bentele und das BMAS haben gemeinsam einen regelmäßigen Fachgesprächskreis zum Thema *Inklusion im Sport* ins Leben gerufen, in dem neben der Politik Behindertensportverbände, Sozialversicherungsträger und die Wissenschaft vertreten sind. Als eine Schlussfolgerung aus den Fachgesprächen hat das BMAS eine Expertise in Auftrag gegeben, die vorhandene Informationsangebote über Inklusives Sporttreiben ermitteln, die Defizite in der Informationsvermittlung analysieren, Möglichkeiten der Vernetzung von Sportangeboten, Sportler/innen, Übungsleiter/innen und Assistent/innen auf regionaler Ebene aufzeigen sowie ein Konzept für eine allgemein anerkannte interaktive Informations- und Kommunikationsplattform entwickeln soll, die von Sportvereinen und -verbänden mitgepflegt und aktualisiert wird. Für diese Maßnahme werden im Jahr 2015 Mittel in Höhe von rd. 25.000 € bereitgestellt. Das Ergebnis der Studie soll als Grundlage für weitere Schritte zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderung dienen.

Das BMI hat von November 2014 bis Januar 2015 17 inklusive Sportveranstaltungen der Reihe Unified Sports® von Special Olympics Deutschland gefördert. Diese wurden in 17 Städten und Gemeinden mit Sportlerinnen und Sportlern mit und ohne Behinderung durchgeführt. Die Förderung betrug 44.000 €

Im Rahmen der Förderung der Jugendverbandsarbeit unterstützt das BMFSFJ die Deutsche Sportjugend (dsj) bei der sportlichen Jugendbildung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Die dsj ist die Jugendorganisation im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB).

„Im Rahmen der Förderung der Jugendverbandsarbeit unterstützt das BMFSFJ die Deutsche Sportjugend (dsj) bei der sportlichen Jugendbildung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes mit jährlich rund 2,8 Mio. Euro aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans. Als Jugendorganisation im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) setzt sie sich für die Bedürfnisse aller Sport treibenden jungen Menschen ein – mit wie auch ohne Behinderung. In Umsetzung der UN-BRK hat sie 2014 eine Inklusions-Strategie für ihre Mitgliedsorganisationen verabschiedet. Ihren jährlichen Zukunftspreis hat die dsj 2015 inklusiven Projekten gewidmet.

Des weiteren fördert das BMFSFJ das dsj-Programm „Zukunftsinvestition: Entwicklung jungen Engagements im Sport“ (ZI:EL), das innovative Engagement-Bereiche für junge

Menschen und mit jungen Menschen erschließen soll – insbesondere auch für junge Menschen mit Behinderung. Hierfür wurden bisher Bundesmittel in Höhe von 7 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Der Verein zur Förderung bewegungs- und sportorientierter Jugendsozialarbeit (bsj) erhält für seine sehr erfolgreichen inklusiven Maßnahmen jährlich 62.000 Euro.“

Das BMAS wird am 17. September 2015 gemeinsam mit dem Deutschen Behindertensportverband (DBS) an der Deutschen Sporthochschule Köln eine Veranstaltung zum inklusiven Sport durchführen. Übungsleiterinnen und Übungsleiter aus dem Bereich des Rehabilitationssports sollen gemeinsam mit behinderten und nicht behinderten Sportlern über ihre Erfahrungen berichten. Dabei soll auch der studentische Nachwuchs der Sporthochschule eingebunden und für die Belange des inklusiven Sports sensibilisiert werden. Für diese Maßnahmen werden im Jahr 2015 Mittel in Höhe von rd. 75.000 € bereitgestellt. Weitere Mittel in Höhe von 100.000 € wurden im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2016 beantragt.

Derzeit wird der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (NAP) weiter entwickelt. Dabei wird auch eine Verankerung der Förderung des Leistungs-, Breiten- und Rehabilitationssports für Menschen mit Behinderungen geprüft.

Das BMI stellt - wie in der Beantwortung zu Frage 203 aufgeführt - seit 2014 zusätzliche Mittel von jährlich 150.000,- € für Inklusionsprojekte vornehmlich im Bereich des Spitzensports zur Verfügung.

208. Wo liegen nach Kenntnis der Bundesregierung die größten Teilhabe-einschränkungen im Bereich des Sports (bitte nach Breiten-, Leistungs- und Gesundheitssport aufschlüsseln), und was sind die Ursachen dafür?

Antwort:

Teilhabebeschränkungen im Sport sind nach Ansicht der Bundesregierung im Bereich des barrierefreien Zugangs zu suchen.

Die Förderung des Sports und damit auch die Förderung des Sportstättenbaus ist grundsätzlich Sache der Bundesländer. Die Zuständigkeit des Bundes beschränkt sich auf die Mitfinanzierung von Sportstättenbaumaßnahmen für den Spitzensport. Dieser Bereich ist Teil des Sportförderprogramms des BMI. Er wird in Zusammenarbeit mit dem

Institutionen des Sports, den Bundesländern und den Kommunen in die Praxis umgesetzt. Die Barrierefreiheit wird beim Bau von Sportstätten für den Spitzensport beachtet.

Allerdings ist ein besonderer Modernisierungsbedarf für Sportstätten des Spitzensports im Hinblick auf einen barrierefreien Zugang derzeit nicht erkennbar.

Bezüglich der Barrierefreiheit von Olympiastützpunkten (OSP) wird auf die Antwort zu Frage 218 verwiesen.

Bestehende Teilhabe einschränkungen sind im Einzelfall der geringen Anzahl an Sportangeboten, Stützpunkten sowie Trainingszentren, aber auch der großen Heterogenität der Behinderungsarten und den damit verbundenen Klassifizierungen der Sportler geschuldet.

Ebenfalls stellt die eingeschränkte Mobilität von Leistungssportlern mit Behinderung eine weitere Teilhabe einschränkung dar. Hierdurch wird oftmals ein Ortwechsel oder eine Teilnahme am Leistungssportbetrieb verhindert.

Die hohen finanziellen Aufwendungen, die für die Ausübung der jeweiligen Sportart und die Beschaffung spezifischer Sportgeräte und Hilfsmittel zu tätigen sind, stellen eine weitere Einschränkung dar.

Als Ursache für Teilhabe einschränkung im Breitensport ist insbesondere die geringe Bewusstseinsbildung für die Spezifika des Behindertensports zu nennen. So sehen z.B. Satzungen und Ordnungen von Sportvereinen, -verbänden und anderen Institutionen des Sports oft die Teilhabe von Behindertensportlern nicht explizit vor. Mit dem vom BMAS geförderten „Index für Inklusion im und durch Sport“ sind bereits erste Schritte zur Sensibilisierung der Sportvereine ergriffen worden.

209. Welche Fördermöglichkeiten für die Sanierung von Sportanlagen mit dem Ziel der Schaffung von umfassender Barrierefreiheit gibt es auf Bundesebene, und welche Kenntnis hat die Bundesregierung über entsprechende Förderprogramme auf Landes- und Kommunal- sowie auf der EU-Ebene?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 208 wird verwiesen.

Die Förderplanung des Bundes für den Sportstättenbau wird im Bundesministerium des Innern mit dem Deutschen Olympischen Sportbund und ggf. dem Deutschen Behindertensportverband abgestimmt. Dabei werden die durch die Kommunen (in der Regel die Träger) über die Länder angemeldeten Maßnahmen unter Berücksichtigung der voraussichtlich im nächsten Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel aus sportfachlicher Sicht erörtert und priorisiert. Zu diesen Maßnahmen gehören auch die Sanierungen von Sportanlagen mit dem Ziel der Schaffung von umfassender Barrierefreiheit. Für das Jahr 2015 stehen für alle Baumaßnahmen 15,81 Mio. € bereit.

Dem Bund liegen keine Kenntnisse über entsprechende Förderprogramme auf Landes- und Kommunal- sowie auf der EU-Ebene vor.

210. Inwieweit hat sich die Bundesregierung seit dem Jahr 2009 dafür eingesetzt, dass für den Schul-, Berufsschul- und Hochschulsport inklusive Konzepte entwickelt und umgesetzt werden, so dass Schülerinnen und Schüler bzw. Studentinnen und Studenten mit und ohne Behinderungen gemeinsam Sport treiben können?

Antwort:

Mit Inkrafttreten des „Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-BRK) in Deutschland im Jahr 2009 hat die Förderung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen einen weiteren wichtigen Impuls erhalten. Der Deutsche Behindertensportverband (DBS) und die Deutsche Behindertensportjugend (DBSJ) haben diese Anregung bereits frühzeitig aufgenommen und in enger Abstimmung mit den Trägerinstitutionen des Ausschusses für die Bundesjugendspiele (BMFSFJ, Deutscher Olympischer Sportbund/ Deutsche Sportjugend (DOSB/dsj), Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) und der Kommission Sport der KMK ein Programm entwickelt, das die Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung in die Bundesjugendspiele für Regelschulen in Deutschland und in deutschen Schulen im Ausland ermöglicht.

So wurde im Schuljahr (2009/2010) das Angebot der Bundesjugendspiele um das "Programm Bundesjugendspiele für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung" ergänzt und bundesweit eingeführt. Seitdem können auch Schülerinnen und Schüler mit Behinderung an den Bundesjugendspielen gleichberechtigt neben Schülerinnen und Schüler ohne Behinderung teilnehmen.

Die gleichberechtigte Teilhabe bezieht sich auch auf die Urkunden. Von der Erstellung gesonderter Urkunden wurde bewusst abgesehen.

Die Bundesjugendspiele werden gemeinsam getragen vom BMFSFJ, der KMK und dem DOSB/dsj. Sie werden durch den Ausschuss für die Bundesjugendspiele betreut, dem neben den Trägerinstitutionen auch Vertretungen des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DSV), des Deutschen Turner-Bundes (DTB), des Deutschen Schwimm-Verbandes (DSV) und des DBS/DBSJ angehören.

Der Ausschuss für die Bundesjugendspiele hat sich gemeinsam mit den Sportorganisationen als kooperatives Bund-Länder-Gremium nachhaltig bewährt. Deshalb konnte die Gestaltung der Bundesjugendspiele immer wieder neuen Entwicklungen in Schule und Gesellschaft angepasst werden.

Das BMFSFJ fungiert als finanzieller Träger der Bundesjugendspiele. Es stellt den Bundesländern bzw. den Schulen sämtliche Materialien im Zusammenhang mit der Durchführung der Bundesjugendspiele kostenfrei zur Verfügung. Hierfür werden im Rahmen des Kinder- und Jugendplans (KJP) Bundesmittel in Höhe von jährlich 200.000 € bereitgestellt.

Der Schulsportwettbewerb JUGEND TRAINIERT FÜR PARALYMPICS (JTFP) wurde in den Jahren 2010 und 2011 von der Deutschen Schulsportstiftung (DSSS) als Träger in Kooperation mit dem Deutschen Behindertensportverband als Pilotprojekt durchgeführt. Seit 2012 findet er als regulärer Schulsportwettbewerb in allen 16 Bundesländern mit rund 400 Teilnehmerinnen und Teilnehmern statt. Gemeinsam mit dem Schulsportwettbewerb JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA unter der Schirmherrschaft des Bundespräsidenten werden die Bundesfinalveranstaltungen durchgeführt.

JTFP ist ein Mannschaftswettbewerb in bisher sieben Sportarten. Richteten sich die Wettbewerbe in den ersten Jahren an Schülerinnen und Schüler mit körperlicher Behinderung, sind sie seit 2013 auch um Blinde und Sehbehinderte sowie Schülerinnen und Schüler mit geistiger Behinderung erweitert. Jährlich finden drei Finalveranstaltungen statt:

- 1.) Winterfinale mit den Sportarten: Skilanglauf für blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler, Skilanglauf für Schülerinnen und Schüler mit geistiger Behinderung
- 2.) Frühjahrsfinale mit den Sportarten: Goalball, Rollstuhlbasketball, Tischtennis sowie
- 3.) Herbstfinale mit den Sportarten: Fußball für Schülerinnen und Schüler mit geistiger Behinderung, Leichtathletik, Schwimmen.

JTFP wird vom BMI mit 200.000 € jährlich gefördert.

211. Inwieweit fördert die Bundesregierung, auch in Zusammenarbeit mit den Bundesländern, barrierefreie Bewegungsmöglichkeiten im öffentlichen Raum (z. B. Spielplätze) für Kinder und Jugendliche sowie für Seniorinnen und Senioren?

Antwort:

Im Rahmen der Städtebauförderung ist die Barrierefreiheit in den Stadtquartieren als ein wichtiges Ziel in der Verwaltungsvereinbarung von Bund und Bundesländern verankert. So ist bereits seit 2007 festgehalten, dass die vom Bund den Bundesländern zur Verfügung gestellten Finanzhilfen aller Städtebauförderprogramme grundsätzlich auch zur barrierefreien Gestaltung des Wohnumfeldes in den Stadtquartieren eingesetzt werden können (Präambel). Die Finanzhilfen zur Städtebauförderung werden auf der Grundlage von Artikel 104 b GG den Ländern zugewiesen. Die Durchführung der Städtebauförderungsprogramme liegt bei den Bundesländern und Gemeinden. Mit der Verwaltungsvereinbarung 2015 wurden die Belange der Barrierearmut und -freiheit erneut gestärkt, die Fördermöglichkeit wurde als Förderschwerpunkt in allen Programmen explizit benannt.

Die Bundesregierung hat die Mittel für den Städtebau in dieser Legislaturperiode deutlich auf 700 Mio. Euro aufgestockt. Die Bundesmittel für das Städtebauförderungsprogramm Soziale Stadt wurden fast vervierfacht (von 40 Mio. Euro auf 150 Mio. Euro).

Mit dem Programm „Barrierearme Stadt“, das die KfW im September 2012 aufgelegt hat, werden Kommunen, kommunale Unternehmen und soziale Organisationen bei der Bewältigung des demografischen Wandels mit besonders zinsgünstigen Krediten unterstützt. Im Programm „Barrierearme Stadt“ fördert die KfW Maßnahmen zum Barriereabbau, die in 10 Förderbereichen definiert sind, z.B. Aufzüge, den Abbau von Schwellen, die Anpassung der Sanitäreinrichtungen in Gebäuden und Sportstätten, aber auch die Erschließung von Haltestellen im ÖPNV oder die Absenkung von Bordsteinen bei Fußgängerüberwegen.

Zu den Fördermöglichkeiten im Rahmen des „Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern“ wird auf die Antwort zu Frage 200 verwiesen.

212. Welche Bedeutung haben nach Auffassung der Bundesregierung die Behindertensportorganisationen (Deutscher Behindertensportverband e. V., Deutscher Gehörlosen-Sportverband, Special Olympics Deutschland e. V.) für den Breiten-, Leistungs-, Reha- und Gesundheitssport?

Antwort:

Die Behindertensportverbände sind die Ansprechpartner und die Kompetenzzentren für den gesamten Sport von Menschen mit Behinderung in Deutschland. Als Mitgliedsorganisation des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) vertreten sie dort den Behindertensport und unterstützen den DOSB in entsprechenden Belangen

Der Deutsche Behindertensportverband (DBS) ist darüber hinaus Nationales Paralympisches Komitee für Deutschland (NPC). Er vertritt die Interessen der deutschen paralympischen Behindertensportler/innen auf internationaler Ebene und entsendet diese zu internationalen Sportveranstaltungen.

Im Rehabilitationssport ist der DBS aufgrund langjähriger Erfahrung der führende Verband und der größte Leistungserbringer.

Im Breitensport bietet er in allen Bundesländern ein nachhaltiges Vereinsangebot an. Seine spezifische medizinische Kompetenz begleitet das gesamte Sportangebot, vom Rehabilitationssport bis zum Spitzensport. Hierbei bringt der DBS auch die Aspekte seiner Partner in das Netzwerk Gesundheit ein. Im Präventionssport ist der DBS erster Ansprechpartner für den gesundheitsorientierten Sport von Menschen mit körperlicher Behinderung. Er bietet eine spezialisierte Aus- und Fortbildung der Übungsleiter und Trainer an, um den speziellen Erfordernissen des Sports von Menschen mit körperlicher Behinderung gerecht zu werden.

Das Ziel des Verbandes ist es, alle Menschen mit Behinderung in Deutschland nach ihren individuellen Möglichkeiten Sport treiben lassen zu können. Ein weiteres Ziel ist die Weiterentwicklung und der Ausbau des Sports für Menschen mit Behinderung. Dabei werden die Kompetenzen seiner Partner aus Wirtschaft, Politik, Gesundheitswesen und Medien genutzt. Um seine innovative Führerschaft im Behindertensport auszubauen, arbeitet der DBS eng mit der Forschung und Wissenschaft zusammen.

Der Deutsche Gehörlosen-Sportverband (DGS) ist für die Organisation und Durchführung des Leistungssports von gehörlosen Menschen in der Bundesrepublik Deutschland zuständig. Der Breitensport stellt die Basis des Verbandes dar. Der DGS organisiert die Entsendung von gehörlosen Sportlern zu den Sommer- und Winterdeaflympics. Er sieht sich zuständig für die Organisation des Leistungssports der gehörlosen Menschen und

hat hierfür auch entsprechende Strukturen aufgebaut. Eine Untergliederung in Reha- und Gesundheitssport gibt es nicht.

Als Sportverband mit besonderen Aufgaben im Deutschen Olympischen Sportbund ist Special Olympics Deutschland (SOD) die Sportorganisation für Menschen mit geistiger Behinderung. Seine 15 Landesverbände organisieren die Basis für den Breitensport. Aus diesen Aktiven wird bei den Nationalen Sommer- und Winterspielen die Leistungssportmannschaft rekrutiert. Eine Aufteilung in Reha- und Gesundheitssport gibt es nicht.

SOD gibt mehr als 40.000 Kindern und Erwachsenen mit geistiger Behinderung durch ganzjähriges, regelmäßiges Sporttraining und Wettbewerben in einer Vielzahl von (olympischen) Sportarten dauerhaft die Möglichkeit, körperliche Fitness zu entwickeln, Mut zu beweisen, Freude zu erfahren und dabei Begabungen, Fähigkeiten und Freundschaften mit ihren Familien, anderen Athleten und der Gemeinschaft zu teilen. Die Zugangs- und Wahlmöglichkeiten reichen von wettbewerbsfreien Angeboten über die Teilnahme an Sportarten bis hin zu inklusiven Angeboten. Menschen mit geistiger Behinderung können aus diesem Angebot selbstbestimmt nach eigenen Interessen, Bedürfnissen und Wünschen auswählen. Hierfür stehen ihnen verschiedene Orte (Institutionen, Behindertensportvereine, (wohnortsnahe) Sportvereine) offen. Special Olympics Deutschland fungiert insbesondere als Verbindungsstelle zwischen den Organisationen der Behindertenhilfe und dem organisierten Sport, bietet diesen seine Erfahrung und Kompetenz im gemeinsamen Sport von Menschen mit und ohne geistiger Behinderung an, sensibilisiert sie für das Thema Inklusion im Sport und begleitet auf dem Weg hin zu einem Sportangebot bzw. inklusiven Sportverein.

213. Welchen Stellenwert hat der Breitensport von Menschen mit Behinderungen nach Auffassung der Bundesregierung für den Leistungssport der Menschen mit Behinderungen?

Antwort:

Um eine Leistungsspitze im Behindertensport entwickeln zu können, ist es elementar, dass sich möglichst viele Menschen mit Behinderung sportlich engagieren, denn wie auch im Olympischen Sport entwickeln sich die Athleten für den Leistungssport aus dem Breiten- und Nachwuchssport heraus. Der Breitensport stellt somit die Basis dar, aus der für den Leistungssport rekrutiert wird.

214. Welche internationalen Begegnungen (Wettkämpfe, Erfahrungsaustausche und Trainingslager) zwischen Sportlerinnen und Sportlern mit Behinderungen wurden bzw. werden seitens der Bundesregierung in der 18. Wahlperiode gefördert?

Antwort:

Die von der Bundesregierung insbesondere über die Sportjahresplanung des DBS geförderten Wettkampfveranstaltungen der Jahre 2013 bis 2015, getrennt nach WM/EM-Turnieren und sonstigen Wettkämpfen, können der Anlage „Internationale Veranstaltungen 2013-2015“ (Anlage 11) entnommen werden. In der weiteren Anlage 12 „Lehrgänge 2013-2015“ sind alle in den Jahren 2013 und 2014 durchgeführten sowie die aktuell geplanten Lehrgangmaßnahmen für das laufende Jahr aufgeführt.

Der Anlage 13 können die geförderten internationalen Begegnungen des DGS und des SOD entnommen werden.

Der Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) fördert internationale Begegnungen von Jugendgruppen in Verbänden, Vereinen, Organisationen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe auf der Bundeszentralen Ebene sowie die internationale Zusammenarbeit von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe. Die Einbeziehung junger Menschen mit Behinderungen in die internationale Jugendarbeit ist eine zentrale Anforderung an alle Akteure.

Trägerorganisationen von internationaler Jugendarbeit erarbeiten eigene oder gemeinsame Inklusionsstrategien, um jungen Menschen mit Behinderungen den Zugang zu internationaler Jugendarbeit zu erleichtern oder zu ermöglichen.

Die Deutsche Sportjugend erhält jährlich mehr als 1. Mio. € für die Durchführung von bi- und multilateralen Jugendbegegnungen. Daten darüber, wie viele junge Sportlerinnen und Sportler mit Behinderungen daran teilnehmen, liegen nicht vor. Zur Vermeidung von Diskriminierung wird bei der Benennung der Teilnehmenden auf eine Abfrage zu eventuellen Behinderungen verzichtet.

Sportliche Wettkämpfe und Trainingslager werden nicht gefördert.

215. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung seit Inkrafttreten der UN-BRK in Deutschland die Anzahl der (hauptamtlichen) Trainerinnen und Trainer sowie Betreuerinnen und Betreuer im Bereich des Behindertensports entwickelt (bitte nach Kinder- und Jugend- sowie Erwachsenenbereich aufschlüsseln), und welche Maßnahmen wurden seitens der Bundesregierung ergriffen, um deren Qualifikation zu gewährleisten?

Antwort:

Für den DBS gilt Folgendes:

- Zwischen 2009 und 2014 gab es einen Aufwuchs von 2 auf 7 Stellen für hauptamtliche Bundestrainer/innen.
- Im selben Zeitraum gab es einen Aufwuchs von 9 auf 12 mischfinanzierte Trainer/innen im Hauptamt mit Beteiligung des BMI.
- Die Betreuerinnen und Betreuer der Athletinnen und Athleten arbeiten stets auf Honorarbasis.
- Trainer/innen im Kinder- und Jugendbereich sind nur auf Landesebene angestellt, konkrete Angaben und Erkenntnis liegen nicht vor.

Die Ausbildung und Qualifizierung der im DBS tätigen Trainer/-innen (Bereich Leistungssport) erfolgt bis auf wenige Ausnahmen im Rahmen des DOSB-Lizensierungssystems. Innerhalb dieses Lizensierungssystems sind die regelmäßigen Trainerfortbildungen in vorgegebenen Zeitabständen zwingend zur Lizenzverlängerung zu besuchen. Der DBS-Geschäftsstelle sind die jeweils gültigen Lizenzen vorzulegen. Darüber hinaus führt der DBS eine Trainerversammlung der Bundes- und Cheftrainer/innen auf Einladung der zuständigen Trainerkommission einmal jährlich durch.

Der DGS beschäftigt keine hauptamtlichen, sondern lediglich ehrenamtlich tätige Trainerinnen/Trainer und Betreuerinnen/Betreuer. Dies gilt auch für SOD.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualifikation werden im Übrigen alleine von den Verbänden ergriffen (Autonomie des Sports), siehe dazu auch die obigen Ausführungen zum DBS.

216. Welche Maßnahmen und Projekte zur Talentfindung und -förderung gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung, um Menschen mit Behinderungen für den Leistungssport zu begeistern und zu motivieren?

Antwort:

Der in der Antwort zu Frage 210 dargestellte Schulsportwettbewerb „JUGEND TRAINIERT FÜR PARALYMPICS“ ist u. a. auch eine Maßnahme zur Talentfindung und -förderung für den Leistungssport der Menschen mit Behinderung.

217. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um die Vereinbarkeit von Leistungssport mit einer beruflichen Qualifikation (duale Karriere) auch für Sportlerinnen und Sportler mit Behinderungen stärker zu fördern?

Antwort:

Ziel der „Dualen Karriere“ ist es, Spitzenathletinnen und –athleten (A/B-Kader) des deutschen Behindertensports zu ermöglichen, sportliche Leistungen auf höchstem internationalen Niveau mit einer Ausbildung und/oder Beschäftigung zu verbinden, die gleichzeitig den Grundstein für eine dauerhafte berufliche Existenz nach ihrer aktiven sportlichen Karriere legt.

Die vom Deutschen Behindertensportverband benannten Sportlerinnen und Sportler werden bei der Suche nach geeigneten Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnissen vom BMI federführend unterstützt. Die Beschäftigungsinitiative bezieht sich auf Behörden der gesamten Bundesverwaltung.

In der Bundesverwaltung sind, initiiert vom Bundesinnenminister, ab dem Jahre 2006 (nach den Paralympischen Winterspielen in Turin) Ausbildungs- und Arbeitsplätze für Spitzenathletinnen und -athleten mit Behinderung gesucht worden, die es ermöglichen, professionelleres Training mit Beruf und Ausbildung in Einklang zu bringen. Allerdings ist eine Konzentration an wenigen Standorten, wie bei den olympischen Athletinnen und Athleten praktiziert, im Bereich des Behindertensports nicht möglich. Die starke Gebundenheit einzelner Sportlerinnen und Sportler an ihre Region, die in besonderen Trainingsbedingungen, in einer speziellen Sportart oder auch in der individuellen Situation der Sportlerinnen und Sportler begründet ist, steht dem entgegen. Es gilt, für den Einzelfall geeignete Lösungen und Angebote zu finden.

Zur Intensivierung dieser Beschäftigungsinitiative ist es erstmalig 2011 gelungen, im Haushalt des Bundesministers der Finanzen einen Pool von zehn Stellen einzurichten. Er dient dazu, einstellungsbereiten Bundesbehörden, die der Verstärkung ihres Stellenhaushalts für die Beschäftigung einer Spitzensportlerin/eines Spitzensportlers mit Behinderung bedürfen, Stellen zuzuweisen.

Durch intensive Verhandlungen konnten bisher in dreizehn Einzelfällen Beschäftigungsverhältnisse abgeschlossen werden. Acht dieser Beschäftigungsverhältnisse wurden auf regulär im Haushalt der Beschäftigungsbehörde ausgewiesenen Stellen der Behörden gegründet und fünf durch Inanspruchnahme des o. g. Stellenpools beim BMF.

218. Welche Olympiastützpunkte sind nach Kenntnis der Bundesregierung barrierefrei, und in welchem Zeitraum sollen alle Olympiastützpunkte konzeptionell und baulich so angepasst werden, dass sie auch für Sportlerinnen und Sportler mit Behinderungen uneingeschränkt zugänglich und nutzbar sind?

Antwort:

Die Olympiastützpunkte (OSP) haben grundsätzlich keine eigenen Trainingsstätten. Die OSP sind Betreuungs- und Serviceeinrichtungen für Spitzenathletinnen und -athleten der olympischen, paralympischen und deaflympischen Sportarten. Sie haben die Aufgabe, sportartübergreifend für die ihnen zugeordneten Athletinnen und Athleten eine sportmedizinische, leistungsdiagnostische, sportphysiotherapeutische, soziale, psychologische, ernährungswissenschaftliche sowie trainings- und bewegungswissenschaftliche Betreuung im täglichen Training vor Ort sicherzustellen. Derzeit gibt es in Deutschland 19 OSP, die grundsätzlich von rechtlich eigenständigen Trägerorganisationen verwaltet werden und deren Liegenschaften im Eigentum der Kommune oder der Bundesländer stehen.

Nach aktueller Mitteilung aller OSP sind sieben OSP barrierefrei (Berlin, Niedersachsen, Rheinland, Rheinland-Pfalz/Saarland, Tauberbischofsheim, Thüringen, Westfalen). Damit stehen für neun der insgesamt 18 Paralympischen Trainingsstützpunkte (PTS) - Bad Kreuznach (Boccia), Berlin (Leichtathletik und Schwimmen), Leverkusen (Leichtathletik, Schwimmen und Sitzvolleyball), Saarbrücken (Leichtathletik), Hannover (Sledge Eishockey) und Düsseldorf (Tischtennis) bereits barrierefreie Betreuungs- und Serviceeinrichtungen zur Verfügung.

An weiteren neun OSP ist überwiegend bis teilweise eine barrierefreie Nutzung möglich (Brandenburg, Chemnitz/Dresden, Freiburg - Schwarzwald, Hamburg/Schleswig-Holstein, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Metropolregion Rhein-Neckar, Sachsen-Anhalt, Stuttgart). Damit besteht für weitere sechs PTS im Rahmen der Betreuung bzw. des Services eine weitgehende Barrierefreiheit - Marburg (Goalball), Hamburg/Hannover (Rollstuhlbasketball), Cottbus (Leichtathletik), Potsdam (Schwimmen), Frankfurt/Wetzlar (Rollstuhlbasketball) und Freiburg (Ski Nordisch).

Die OSP Bayern, Leipzig und Rhein-Ruhr sind derzeit nicht barrierefrei. Hiervon sind die Athletinnen und Athleten der PTS Berchtesgaden (Ski Alpin) und München (Rollstuhlbasketball) sowie der PTS Leipzig (Sitzvolleyball) betroffen.

Schon seit Jahren ist es das Ziel der Bundesregierung, sukzessive an allen OSP barrierefreie Nutzungsmöglichkeiten zu schaffen. Dies schließt neben den baulichen Leistungen auch den Zugang der gehörlosen Spitzensportler zu den Beratungsleistungen dieser Stützpunkte durch die Einbindung von Gebärdendolmetschern ein. Diese

Maßnahmen können allerdings nur im Zusammenwirken und in Abstimmung mit den mitfinanzierenden Bundesländern und Trägern der Einrichtungen umgesetzt werden unter Berücksichtigung der Bedarfe und der Prioritätensetzung der Behindertensportverbände.

Inklusion in der europäischen und internationalen Politik

219. Wie beurteilt die Bundesregierung den Inklusionsstandard in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit (EZ) im Vergleich zu anderen DAC-Ländern (DAC – Ausschuss für Entwicklungshilfe) (Geberländer innerhalb der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung – OECD)?

Antwort:

Unter den DAC (Geber-)Ländern innerhalb der OECD gibt es bisher keine gemeinsam anerkannte Zielsetzung oder Messgröße zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen auf nationalem oder internationalem Niveau, die allgemein als „Inklusionsstandard“ bezeichnet werden könnte.

Im Vergleich zu anderen DAC-Ländern sieht sich die Bundesregierung als Vorreiterin für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen. Insbesondere im Rahmen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit entwickelte die Bundesregierung eine eigene Inklusionsstrategie (BMZ-Aktionsplan zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen), investierte in die Forschung und engagierte sich für das Thema Inklusion im Rahmen des Post-2015-Prozesses.

220. Wie bewertet die Bundesregierung den Umsetzungsstand des Aktionsplans des BMZ zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen für die Jahre 2013 bis 2015 hinsichtlich der im Aktionsplan formulierten strategischen Ziele

- a) BMZ als inklusive und barrierefreie Organisation,
- b) Inklusion des Themas in Planungs- und Überprüfungsmechanismen der EZ,
- c) Verankerung des Themas in internationalen entwicklungspolitischen Debatten?

Antwort:

Die Bundesregierung bewertet den Umsetzungsstand des BMZ-Aktionsplans positiv. Zum Zeitpunkt der Halbzeitüberprüfung befanden sich rund 80 Prozent der Maßnahmen in der Umsetzung oder waren bereits umgesetzt. Es gibt eine Anzahl erfolgreicher Praxisbeispiele. Zudem hat der Aktionsplan viele Initiativen zur Inklusion angestoßen. So konnten zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen für Inklusion mobilisiert werden. Zudem wurde eine spezialisierte Beratungsstruktur aufgebaut. Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit wird von anderen nationalen und internationalen Akteuren im Bereich Inklusion in einer Vorreiterrolle gesehen.

- a) Das BMZ hat sich als inklusive und barrierefreie Organisation verbessert: Das Personalentwicklungskonzept des BMZ wurde entsprechend überarbeitet. Menschen mit Behinderungen werden im Bewerbungsprozess, in der Nachwuchsförderung und in den Freiwilligendiensten stärker berücksichtigt. Seit 2014 ist der Freiwilligendienst *weltwärts* inklusiv. Mehrausgaben von Freiwilligen mit Behinderungen werden auf Antrag zusätzlich erstattet.
- Auch im Bereich virtueller Barrierefreiheit wurden wichtige Grundlagen gelegt. Publikationen der entwicklungspolitischen Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Sektor- und Länderstrategien) werden beispielsweise als barrierefreie PDF-Dokumente zur Verfügung gestellt. Bei Planung und Durchführung öffentlicher Veranstaltungen des BMZ werden Anforderungen zur Barrierefreiheit berücksichtigt.
- b) Was Planungs- und Überprüfungsmechanismen der EZ anbelangt, sind seit 2013 in den Bereichen Privatwirtschaftsförderung, Finanzsektorentwicklung und Financial Governance, Bildung sowie Kinder- und Jugendrechte insgesamt vier Sektorkonzepte im BMZ entwickelt und überarbeitet worden, die die Belange von Menschen mit Behinderungen explizit berücksichtigen. Die Inklusion von Menschen mit Behinderungen wurde in die Zukunftscharta „EINEWELT – UNSERE VERANTWORTUNG“ sowie in das Eckpunktepapier der Bundesregierung zur Post 2015-Agenda zur nachhaltigen Entwicklung aufgenommen. Des Weiteren konnte Inklusion von Menschen mit Behinderungen als Querschnittsthema bei der Erarbeitung einiger Länderstrategien (u.a. Afghanistan, Bangladesch und Südafrika) berücksichtigt werden. Der im Februar 2013 verabschiedete Leitfaden zur Berücksichtigung von menschenrechtlichen Standards für die Erarbeitung von Programmvorschlügen führt Inklusion und Barrierefreiheit durchgängig als Standard auf. Weitere Arbeitshilfen sind derzeit in Arbeit.
- c) Das BMZ bringt sich in der internationalen entwicklungspolitischen Debatte aktiv zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen ein. Dazu gehören unter anderem das High Level Meeting zu Disability and Development im Jahre 2013, Side Events im Rahmen der Vertragsstaatenkonferenz zur Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen, die Positionierung für die siebte Vertragsstaatenkonferenz in 2014 sowie das kontinuierliche Einbringen von Inklusion und Menschenrechtsaspekten in die Verhandlungen zur Post 2015-Agenda und in zahlreiche internationale Resolutionen.

Das BMZ hat sich im Rahmen des UN-Wirtschafts- und Sozialausschusses 2015 für die Stärkung des menschenrechtlichen Ansatzes in der Resolution (E/2015/26) zu Rechten von Menschen mit Behinderungen sowie der Berücksichtigung für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in Krisensituationen eingesetzt. Die Resolution erhält auch wichtige Referenzen zu Inklusion in der Post 2015 Agenda. Das BMZ befördert Themen der inklusiven Entwicklung und Menschenrechte in der Ausarbeitung von Entwicklungsstrategien multilateraler Organisationen und unterstützt die Afrikanische Union (AU) u.a. bei der Implementierung des kontinentalen Aktionsplans der afrikanischen Dekade für Menschen mit Behinderungen.

221. Arbeitet die Bundesregierung an einem Aktionsplan für die Zeit nach dem Jahr 2015? Falls ja, schreibt sie den Aktionsplan für die Jahre 2013 bis 2015 fort, oder formuliert sie einen neuen Aktionsplan?

Antwort:

Die Bundesregierung verfolgt das langfristige Ziel der Verankerung der Rechte von Menschen mit Behinderungen in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit auch über den laufenden BMZ-Aktionsplan hinaus. Derzeit und noch bis Ende 2015 befasst sich das BMZ mit der Entwicklung von Kriterien zur Erfolgsbewertung von Inklusion von Menschen mit Behinderungen für die deutsche entwicklungspolitische Zusammenarbeit, mit Datenerhebung und Analysen und wird eine externe Evaluierung der laufenden Maßnahmen zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen beauftragen. Auf dieser Basis wird entweder eine Fortschreibung oder Neuentwicklung des Aktionsplans für die Zeit nach 2015 erfolgen.

222. Wie setzt die Bundesregierung den im Aktionsplan formulierten Anspruch um, Menschen mit Behinderungen in der EZ bei der „Entwicklung von Programmen, Politiken und Strategien, die sie betreffen“, zu beteiligen (bitte konkrete Beispiele benennen, sowohl für die Planung von Maßnahmen, die sich direkt an Menschen mit Behinderungen wenden, als auch im Rahmen von Inklusion als Querschnittaufgabe)?
- a) Wie beteiligt die Bundesregierung Betroffenenverbände in Deutschland?
 - b) Wie beteiligt die Bundesregierung Betroffenenverbände in den Partnerländern?

Antwort:

Die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen in Prozessen der deutschen staatlichen Entwicklungszusammenarbeit ist ein zentraler Grundsatz im Rahmen des Aktionsplans zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen, der bereits im Erarbeitungsprozess dieses Aktionsplans zum Tragen kam.

a) Im Rahmen des Aktionsplans zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen hat das BMZ Formate zur systematischen Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen institutionalisiert. So wurde 2013 das „Thementeam Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der Entwicklungszusammenarbeit“ als beratendes Fachgremium gegründet. Expertinnen und Experten mit Behinderungen aus der Zivilgesellschaft sind in diesem Fachgremium vertreten. Das Dialogforum „Runder Tisch“ zum Thema Inklusion von Menschen mit Behinderungen wurde bereits in der Erarbeitungsphase des Aktionsplans aufgesetzt. In diesem Forum tauschen sich regelmäßig staatliche und nicht-staatliche entwicklungspolitische Organisationen sowie Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen aus. Auch dieses Dialogforum wird zukünftig weitergeführt.

Stärkung und Kapazitätsentwicklung von Selbstvertretungsorganisationen sind ein wichtiges Element des Engagements des BMZ. Dazu zählt auch die Vernetzung von Selbstvertretungsorganisationen weltweit. Vor diesem Hintergrund hat das BMZ im März 2015 erstmals ein internationales Forum zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Berlin durchgeführt. Neben deutschen Selbstvertretungsorganisationen nahmen Vertreterinnen und Vertreter mit Behinderungen aus Afrika, Asien und einigen anderen europäischen Staaten teil. Auch Catalina Devandas Aguilar (Costa Rica), die im Dezember 2014 zur ersten UN-Sonderberichterstatterin für die Rechte von Menschen mit Behinderungen ernannt wurde, zählte zu den Gästen der Veranstaltung.

b) Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit kooperiert beispielsweise in den Ländern Bangladesch, Liberia, Peru, Togo, Kambodscha, Tunesien und Südafrika mit Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen. Eine verstärkte Vernetzung von Vorhaben der deutschen Entwicklungszusammenarbeit mit Selbstvertretungsorganisationen in den Partnerländern wird auch in Zukunft gefördert werden. Neben der direkten Zusammenarbeit wurden die Selbstvertretungen in Partnerländern über Finanzierungsbeiträge an Nichtregierungsorganisationen gefördert. Dies betraf Selbstvertretungsorganisationen in Ruanda, Senegal, Südafrika, Bangladesch, Indonesien, Indien und Timor-Leste. Im Rahmen der Angewandten Forschung zur Inklusion von Menschen mit Behinderung in Systeme der sozialen Sicherung wurden Organisationen von Menschen mit Behinderungen systematisch bei Planung, Durchführung und Auswertung der Forschung beteiligt. Ergebnis des

Forschungsvorhabens ist eine Online-Toolbox zur Umsetzung der inklusiven Gestaltung sozialer Sicherungssysteme in den Partnerländern der deutschen Entwicklungszusammenarbeit.

223. a) Inwiefern hatte die Umsetzung des Aktionsplans Konsequenzen für die Arbeitsstruktur des BMZ (Zuschnitt von Abteilungen, Verantwortlichkeiten)?
b) Inwiefern hat eine organisatorisch-strukturelle und personelle Stärkung des Themas stattgefunden?

Antwort:

- a) Das Thema war bis zum Jahr 2014 in der Zuständigkeit des Referates 310 und dort auch als Thema im Geschäftsverteilungsplan aufgeführt.

(Thema: Integration von Menschen mit Behinderung (einschl. VN Konvention zur Förderung und zum Schutz der Rechte und Würde von Menschen mit Behinderungen).

Das frühere Referat 310, welches im Rahmen seiner Zuständigkeit den Aktionsplan zur Inklusion erarbeitet hat, wurde im Laufe des Jahres 2014 in Referat 300 umbenannt und führt seit 2015 das Thema Inklusion auch in der Referatsbezeichnung auf: Sektorale und thematische Grundsätze; Armutsminderung; Soziale Sicherung; Inklusion (Hervorhebung aufgrund steigender Bedeutung; die Bedeutung des Themas wird nun mit klarer Zuständigkeit auch nach außen sichtbar).

Seit Mai 2014 wurde das Thema auch in der internen Personalverwaltung in den Geschäftsverteilungsplan aufgenommen.

- b) Organisatorisch-strukturell siehe Antwort auf Frage 223 a.
Personell ist Referat 300 im Vergleich zu 2010 weiter verstärkt worden.

224. Wie hoch ist der Anteil von Menschen mit Behinderungen an den Mitarbeitern des BMZ (bitte nach Einkommensgruppen aufschlüsseln)?

Antwort:

Das BMZ beschäftigt derzeit 65 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50 % sowie ihnen gleichgestellte Personen. Dies entspricht einem Anteil von 6,79 % an der Gesamtbelegschaft. Bezogen auf die einzelnen Laufbahnen ergibt sich folgendes Bild:

Einfacher Dienst: 19,23 %
Mittlerer Dienst: 12,18 %
Gehobener Dienst: 8,20 %
Höherer Dienst: 3,05 %.

Informeller Hinweis:

- a) Im BMZ erfolgt erst ab einem Behinderungsgrad von mindestens 50 % (sowie Gleichgestellte) eine buchungsmäßige Erfassung.
- b) Der o.g. Prozentanteil beruht auf einer Pro-Kopf-Berechnung und ist nicht mit den Daten vergleichbar, die entsprechend § 80 Abs. 2 SGB IX auf Basis eines Berechnungsmodells von Arbeitgebern jährlich an die Agentur für Arbeit übermittelt werden.

225. Wie hoch ist der Anteil von Menschen mit Behinderungen an den Mitarbeitern der Durchführungsorganisationen Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH und KfW (in Deutschland und in den Partnerländern, bitte nach Einkommensgruppen aufschlüsseln)?

Antwort:

Der Anteil der Beschäftigten mit einer Schwerbehinderung beträgt in der GIZ 5,17 %. (Stand 31.12.2014). In der KfW lag die Schwerbehinderten-Quote 2014 bei 5,44 %.

226. Ist die Bundesregierung mit dem Befund aus den Fragen 224 und 225 zufrieden? Welchen Nachbesserungsbedarf erkennt die Bundesregierung, und mit welchen Maßnahmen will sie dem begegnen?

Antwort:

- a) Der Anteil schwerbehinderter Beschäftigter im BMZ stieg in den letzten Jahren kontinuierlich an (2013: 6,11% / 2014: 6,39% / 2015: 6,79%). Insofern kann für den Bereich der „Inklusiven Personalpolitik“ eine positive Entwicklung festgestellt werden.
- b) Das BMZ setzt seine strategischen Ziele zur Erhöhung des Anteils von Beschäftigten mit Behinderungen konsequent fort. Dementsprechend werden sowohl die Einstellungsverfahren als auch die Arbeitsbedingungen ständig auf Optimierungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen überprüft und bei Bedarf auf die Potenziale und Bedürfnisse dieser Personen ausgerichtet bzw. angepasst.

227. Wie viele inklusive Maßnahmen führt das BMZ in den Partnerländern durch (bitte nach Ländern und Sektoren aufschlüsseln)?

Antwort:

Insgesamt werden im Auftrag des BMZ derzeit mehr als 35 Maßnahmen in unterschiedlichen Sektoren durchgeführt, welche Bestandteile zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen beinhalten. Diese sind in der Anlage 14 nach Ländern und Sektoren aufgeschlüsselt aufgeführt.

228. Plant die Bundesregierung, über das im Aktionsplan formulierte Ziel von mindestens fünf Sektoren und zehn Ländern hinauszugehen?

Antwort:

Schon in der aktuellen Laufzeit des Aktionsplans wurde die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in mehr als fünf Sektoren der deutschen EZ und weit mehr als zehn Ländern berücksichtigt.

Wie bereits oben erwähnt, werden auf Grundlage der Auswertungsergebnisse aus der Umsetzung des laufenden Aktionsplans auch zusätzliche Sektoren und Länder geprüft, in denen die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in Zukunft verstärkt berücksichtigt werden kann.

229. Welche behindertenspezifischen Maßnahmen führt das BMZ durch?

Antwort:

Aspekte der Barrierefreiheit auf der Liegenschaft des BMZ sowie in den einzelnen Häusern wurden bereits bei der Herrichtung des BMZ berücksichtigt. Hierzu gehören z.B. automatisierte Eingangstüren, Rampen für Rollstuhlfahrer oder behindertengerechte Toilettenanlagen. Im laufenden Bauunterhalt werden diese Anforderungen regelmäßig berücksichtigt.

Zusätzlich wurde das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) in der Angelegenheit um Unterstützung gebeten. Das BBR prüft derzeit den Einbau einer zusätzlichen behindertengerechten Sanitäranlage im Kanzlerbau (1. OG). Hierzu sind zunächst bauliche und arbeitsschutzrechtliche Aspekte zu prüfen. Anschließend wird das BBR dem BMZ eine schriftliche Stellungnahme übersenden. Zudem beabsichtigen die

zuständigen Referate der Zentralabteilung einen Vor-Ort-Termin mit dem zuständigen Integrationsamt. Dieses Treffen soll dazu genutzt werden, um im Rahmen eines Erfahrungsaustausches einen Ist-Zustand zu ermitteln und eventuelle Möglichkeiten für Verbesserungen bzw. Änderungen zu erörtern. Diese sind anschließend unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes und den brandschutzrechtlichen Vorgaben mit dem BBR zu prüfen. Die baufachlichen Erkenntnisse können anschließend die Erstellung eines Leitfadens für die Planung und Durchführung von barrierefreien Veranstaltungen unterstützen.

230. Wie hoch lag das Budget aller inklusiven und behindertenspezifischen Maßnahmen im Jahr 2013?
Welche Entwicklung ist für das Jahr 2014 und in der mittelfristigen Planung dafür vorgesehen?

Antwort:

In den Jahren 2012 bis 2014 förderte das BMZ Maßnahmen nichtstaatlicher und kirchlicher Träger zur Stärkung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen in Höhe von mindestens 20 Millionen Euro.

Der Gesamtauftragswert für Maßnahmen der staatlichen Entwicklungszusammenarbeit mit Bestandteilen zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen mit einem Laufzeitbeginn in den Jahren 2013 und 2014 lag insgesamt bei mindestens 113 Millionen Euro.

Auftragswerte für Maßnahmen der staatlichen Entwicklungszusammenarbeit mit einem Laufzeitbeginn in den Jahren 2013 und 2014, die spezifisch dem Thema Behinderung zuzuordnen sind, belaufen sich hierbei auf mehr als 8 Millionen Euro.

Im Mai 2015 lag der Gesamtauftragswert für Maßnahmen der staatlichen Entwicklungszusammenarbeit mit Bestandteilen zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen bei mindestens 259 Millionen Euro. Bis zum Ende der Laufzeit des Aktionsplans und darüber hinaus werden die Ausgaben zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen weiter steigen.

Die genannten Auftragswerte beziehen sich vorwiegend auf Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit. Die Bundesregierung unterstützt auch im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit gezielt Partnerregierungen bei der Finanzierung und Durchführung von Entwicklungsmaßnahmen, die Bestandteile zur Förderung der Inklusion aufweisen. Dies umfasst beispielsweise folgende Vorhaben:

- Mutter-Kind-Klinik in Tansania
- barrierefreies Hauptquartier der Ostafrikanischen Gemeinschaft (OAC)

- Gehörlosenschule in Kinshasa in Zusammenarbeit mit der Christoffel-Blindenmission (CBM)
- Cash Transfer Programm für Menschen mit Behinderungen in Malawi.

Für die finanzielle Zusammenarbeit lassen sich derzeit keine Gesamtauftragswerte mit Bezug zum Thema Inklusion von Menschen mit Behinderungen errechnen.

231. Inwiefern betrachtet die Bundesregierung Inklusion jenseits von konkreten Maßnahmen auch als Querschnittsaufgabe in der EZ, und wie setzt sich diese Betrachtungsweise in der Planung und Programmierung um?

Antwort:

Die Bundesregierung betrachtet die Inklusion von Menschen mit Behinderungen als wesentlichen Baustein für eine umfassende und übersektorale Verankerung von menschenrechtlichen Standards im Rahmen der deutschen staatlichen Entwicklungszusammenarbeit. Demnach dient das übersektorale Konzept des BMZ „Menschenrechte in der deutschen Entwicklungspolitik“ (2011) als Grundlage für eine querschnittshafte Prüfung von Vorhaben, welche auch die Inklusion von Menschen mit Behinderungen umfasst. Das Konzept basiert auf gültigen Prinzipien internationaler Menschenrechtskonventionen, die den Schutz und die gezielte Förderung der Rechte benachteiligter bzw. diskriminierter Gruppen - zu denen u.a. Menschen mit Behinderungen gehören – beinhalten. Im Rahmen der Erstellung von Programmvorschlügen ist die Prüfung der jeweils relevanten menschenrechtlichen Risiken und Wirkungen im Vorfeld aller Vorhaben der deutschen staatlichen EZ verpflichtende Aufgabe der deutschen Durchführungsorganisationen GIZ und KfW.

In diesem Zusammenhang gibt sowohl der interne BMZ „Leitfaden zur Berücksichtigung von menschenrechtlichen Standards und Prinzipien (einschließlich Gender) bei der Erstellung von Programmvorschlügen der deutschen staatlichen Technischen und Finanziellen Zusammenarbeit“ als auch die „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von menschenrechtlichen Standards und Prinzipien (einschließlich Gender) bei der Erstellung von Länderstrategien“ seit 2013 für die Umsetzung der Verpflichtung Hilfestellung, um Barrierefreiheit (bzgl. Benachteiligung und Partizipation) systematisch zu berücksichtigen.

232. Inwiefern sichert die Bundesregierung, dass von ihr geförderte Infrastrukturmaßnahmen in Partnerländern barrierefrei sind?

Antwort:

In der Durchführungsorganisation GIZ werden Inklusion und Barrierefreiheit bei Neubau, Erweiterung, Renovierung und Sonderbauten systematisch geprüft. Die Freigabe erfolgt nur nach vorheriger Prüfung von Konzept, Planung, Ausschreibung und Bau der zuständigen Abteilung.

Die KfW berücksichtigt Barrierefreiheit in Finanzierungsvereinbarungen, u.a. durch Vorgaben für Formulierungen in Terms of References für Gutachter, die wiederum Vorgaben an Implementierungsgutachter weitergeben.

233. Wie und nach welchen Kriterien evaluiert die Bundesregierung Fortschritte im Hinblick auf die Inklusion innerhalb der deutschen EZ?

Antwort:

Die Bundesregierung unterstreicht die Bedeutung von Kriterien für eine umfassende Bewertung inklusiver Entwicklungsvorhaben im Rahmen der staatlichen Entwicklungszusammenarbeit. Eine Herausforderung für die Entwicklung eines Ansatzes zur Erfassung von inklusiven Vorhaben liegt in der Überarbeitung von praxisnahen und messbaren Kriterien der Partizipation und Inklusion für Vorhaben der Entwicklungszusammenarbeit. Ein Instrument zur technischen Erfassung und zum Monitoring von Maßnahmen der Technischen und Finanziellen Zusammenarbeit mit Bestandteilen zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen liegt bisher noch nicht vor. Ein Vorschlag für ein adäquates Erfassungssystem wird zurzeit erarbeitet.

Bisher erfolgt die Erfassung von Maßnahmen der Technischen und Finanziellen Zusammenarbeit manuell, unterstützt durch Kennungen des BMZ im Bereich der Guten Regierungsführung und Menschenrechte. Im Rahmen des Monitorings des Aktionsplans wird der Umsetzungsstand durch regelmäßige Abfragen innerhalb der zuständigen Organisationseinheiten des BMZ ermittelt.

234. Welchen Stellenwert hat die Inklusion nach Einschätzung der Bundesregierung im Post-2015-Prozess?

Antwort:

Wie von der Bundesregierung gefordert, ist das Ergebnis der Open Working Group mit seinem Zielkatalog zentraler Bestandteil der Agenda 2030 geworden. Die Inklusion von Menschen mit Behinderungen wurde im Zielvorschlag der Open Working Group und somit im Text der Agenda 2030 umfassend berücksichtigt. Insbesondere der Fokus auf die Bereiche Bildung, Beschäftigung, Stadtentwicklung, Zugang zu Transport, Verkehrswegen und öffentlichen Plätzen entspricht den einzelnen menschenrechtlichen Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention und dem dort verankerten Leitbild einer inklusiven Gesellschaft. Von besonderer Bedeutung sind vor allem die Verbesserung der Datenverfügbarkeit und Statistiken zu Behinderung entsprechend den Forderungen des High Level Panel Berichts („leave no one behind“).

235. Inwieweit unterstützt die Bundesregierung die Vorschläge der Open Working Group im Hinblick auf die Verankerung von Inklusion in den nachhaltigen Entwicklungszielen (SDGs)?

Antwort:

Die Bundesregierung hat sich gemeinsam mit anderen Staaten erfolgreich dafür eingesetzt, das Ergebnis der Open Working Group als zentralen Bestandteil der Agenda 2030 zu erhalten und dadurch die Rechte von Menschen mit Behinderungen querschnittsmäßig zu verankern.

236. Welche Vorschläge zur Stärkung der Inklusion in den SDGs wird die Bundesregierung in die weitere Debatte in den Vereinten Nationen einbringen?

Antwort:

Die deutsche Position zur Agenda 2030 ist im Kabinettsbeschluss „Eine Agenda für den Wandel zu nachhaltiger Entwicklung weltweit. Die deutsche Position für die Verhandlungen über die Post 2015-Agenda für nachhaltige Entwicklung“ vom 3.12.2014 festgelegt. In diesem Kabinettsbeschluss bekennt sich die Bundesregierung zum weltweiten Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen. Bei der Abstimmung der Verhandlungslinie der EU hat sich Deutschland entschieden dafür eingesetzt, das OWG-Paket zu erhalten (siehe Frage 235) und somit die Rechte von Menschen mit Behinderungen querschnittsmäßig zu verankern. Deutschland hat sich zudem dafür

eingesetzt, dass auch in der Deklaration und im Review-Mechanismus Inklusion ausreichend berücksichtigt wird. Ein starker Review-Prozess ermöglicht es, die Erreichung der Ziele für einzelne Gruppen zu überwachen. Deutschland setzt sich deshalb für ein ausreichend differenziertes Monitoring- und Review-System ein.

237. Inwiefern setzt sie dabei auch auf die Einbeziehung der Zivilgesellschaft?

Antwort:

Der Austausch der Bundesregierung mit der Zivilgesellschaft zur Agenda 2030 findet unter anderem im Rahmen des Dialogforums Agenda 2030 statt und bietet neben weiteren Kanälen die Möglichkeit, das Wissen und die Erfahrungen der Zivilgesellschaft in Wert zu setzen. Während der Verhandlungen in New York waren Vertreter und Vertreterinnen zivilgesellschaftlicher Gruppen („major groups“) systematisch und intensiv eingebunden. Deutschland hat darüber hinaus den engen Austausch mit Vertretern und Vertreterinnen der Gruppen gepflegt. Mit der Zukunftscharta wurde zudem ein umfassender Dialogprozess begonnen und eine Plattform etabliert, die es der gesamten Gesellschaft ermöglicht, ihre Vorstellungen zur Bewältigung der globalen Herausforderungen einzubringen.

238. Inwiefern sieht die Bundesregierung in der Budgethilfe ein geeignetes Instrument, um sowohl Prävention als auch Fürsorge und Inklusion in staatlichen Systemen zu stärken?

Antwort:

Die Bundesregierung ist sich der möglichen positiven Ergebnisse des Instruments der Budgethilfe bewusst, welche auch auf die Prävention, Fürsorge und Inklusion in staatlichen Systemen zur Anwendung kommen könnten, fokussiert aber zugleich auf den Mehrwert der projektbezogenen Arbeit und die Ownership, die sich auf Seiten der Partnerstrukturen für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen daraus ergibt. Im Fokus steht eine nachhaltige Verankerung entsprechender Reformprozesse gemäß der Standards und Anforderungen der VN-Behindertenrechtskonvention.

239. Wie hoch ist der Anteil von Menschen mit Behinderungen unter den Flüchtlingen und Asylbewerbern, und welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um Angebote für diese Gruppe zu entwickeln?

Antwort:

Daten dazu, wie hoch der Anteil von Menschen mit Behinderungen unter den Flüchtlingen und Asylbewerbern ist, liegen der Bundesregierung nicht vor.

Die Richtlinie 2013/33 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Abl L 180 vom 29. Juni 2013, S. 96) - Aufnahme-RL - verlangt eine angemessene Unterstützung und Versorgung schutzbedürftiger Personen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme. Zum Kreis dieser schutzbedürftigen Personen gehören nach Artikel 21 Aufnahme-RL auch asylsuchende Menschen mit Behinderungen. Daher wird in Umsetzung der Aufnahme-RL für diese Personengruppe derzeit die Notwendigkeit von Verbesserungen bei den Gesundheitsleistungen im Asylbewerberleistungsgesetz geprüft.

240. Wie groß ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil von Menschen mit Behinderungen unter anerkannten Flüchtlingen, Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und Geduldeten in Deutschland, deren Behinderungen auf Kriege und bewaffnete Konflikte in ihren Herkunftsländern zurückzuführen sind?

Antwort:

Daten dazu, wie hoch der Anteil von Menschen mit Behinderungen unter anerkannten Flüchtlingen, Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie Geduldeten in Deutschland ist, deren Behinderungen auf Kriege und bewaffnete Konflikte in ihren Herkunftsländern zurückzuführen sind, liegen der Bundesregierung nicht vor.

241. Welche Informationen liegen der Bundesregierung über den Anteil von Menschen mit Behinderungen unter den syrischen Kontingentflüchtlingen aus Jordanien und dem Libanon vor, die in den Jahren 2013 und 2014 von der Bundesregierung in Kooperation mit dem United Nations High Commissioner for Refugees ausgewählt wurden?

Antwort:

Seitens UNHCR wurden keine Personen aus Jordanien ausgewählt. Im Rahmen der humanitären Aufnahme von syrischen Flüchtlingen in Kooperation mit dem UNHCR werden Behinderungen statistisch gesondert nicht erfasst. Flüchtlinge mit Behinderungen werden unter der Kategorie Gesundheitsstatus berücksichtigt. Hierbei werden auch Fälle mit medizinischen Behandlungsbedarf, mit leichtem Bedarf sowie med. Schwerstfälle erfasst. Körperliche und geistige Behinderungen sind somit wie folgt partiell in der Gesamtkategorie „Gesundheitsstatus“ innerhalb erfolgter Aufnahmezusagen verzeichnet:

Tabelle 22: Übersicht medizinischer Behandlungsbedarf

Aufnahmeanordnung	Verf Bezeichnung	Anzahl	Kriteriumart	Kriterium
AO des BMI vom 30.05.2013	Humanitäres Aufnahmeverfahren	82	Gesundheitsstatus	Schwerstfall
	Humanitäres Aufnahmeverfahren	220	Gesundheitsstatus	Fall mit medizinischem Bedarf
	Humanitäres Aufnahmeverfahren	68	Gesundheitsstatus	Normalfall
AO des BMI vom 30.05.2013		370		
AO des BMI vom 23.12.2013	Humanitäres Aufnahmeverfahren	32	Gesundheitsstatus	Schwerstfall
	Humanitäres Aufnahmeverfahren	71	Gesundheitsstatus	Fall mit medizinischem Bedarf
	Humanitäres Aufnahmeverfahren	31	Gesundheitsstatus	Normalfall
AO des BMI vom 23.12.2013		134		
AO des BMI vom 18.07.2014	Humanitäres Aufnahmeverfahren	146	Gesundheitsstatus	Schwerstfall
	Humanitäres Aufnahmeverfahren	312	Gesundheitsstatus	Fall mit medizinischem Bedarf
	Humanitäres Aufnahmeverfahren	57	Gesundheitsstatus	Normalfall
AO des BMI vom 18.07.2014		515		
Auswertung		1.019		

Die Bundesländer haben zur Beantwortung der **Frage 55** folgende Beiträge geleistet:

Baden-Württemberg

Die Anzahl der Frauen- und Kinderschutzhäuser in Baden-Württemberg war in den letzten zehn Jahren relativ konstant. Im Jahr 2005 gab es 42, in den Jahren von 2006 bis 2010 41, von 2011 bis 2013 40 und ab dem Jahr 2014 wieder 41 Frauen- und Kinderschutzhäuser. Eine regelmäßige Erhebung, ob, inwieweit und für welche Art der Beeinträchtigung Frauen- und Kinderschutzhäuser geeignet sind, die betroffenen Frauen aufzunehmen, erfolgt nicht. Daher ist eine Darstellung, die die Entwicklung der vergangenen zehn Jahre umfasst, nicht möglich.

Die letzte (und bisher einzige) Erhebung und Auswertung (auf der Basis von 40 Frauen- und Kinderschutzhäuser) erfolgte zur Vorbereitung des „Berichts der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder“. Das Ergebnis ergibt folgendes Bild:

	Baden-Württemberg (32 Antworten) – absolute Zahlen – (in Klammern Angaben in Prozent)		
	gut geeignet	teils/teils	nicht geeignet
Rollstuhlfahrerinnen	6 (2%)	k.A.	k.A.
Frauen mit anderen Mobilitätseinschränkungen	2 (6%)	16 (50%)	14 (44%)
Blinde oder sehbeeinträchtigte Frauen	k.A.	k.A.	k.A.
Gehörlose oder hörbeeinträchtigte Frauen	k.A.	k.A.	k.A.

Frauen mit psychischen Beeinträchtigungen	1 (3%)	15 (47%)	16 (50%)
Frauen mit Lernschwierigkeiten (Kenntnisse in leichter Sprache)	k.A.	k.A.	k.A.
Frauen mit Suchterkrankungen	1 (3%)	10 (31%)	21 (66) %

Aufgrund der besonderen Gewaltbetroffenheit von Frauen mit Behinderungen, psychischen oder Suchterkrankungen und der vielerorts fehlenden Betreuungs- und Unterbringungsmöglichkeiten wurden im Landesaktionsplan Baden-Württemberg gegen Gewalt an Frauen vom 24. November 2014 unter dem Ziel der Schaffung einer „Bedarfsgerechten Versorgung von gewaltbetroffenen jungen volljährigen Frauen sowie von Frauen mit Pflege- und Betreuungsbedarf aufgrund von Alter, psychischer Erkrankung, Sucht, Behinderung“ – auch im Hinblick auf die Umsetzung der UN-BRK - verschiedene Handlungsmaßnahmen beschrieben, die in den kommenden Jahren ergriffen und umgesetzt werden sollen. Dabei wird auf die Niedrigschwelligkeit des Zugangs ein deutlicher Schwerpunkt gelegt.

Bayern

Die Bereitstellung von Schutz- und Hilfsangeboten für gewaltbetroffene Frauen ist als Teil der Daseinsvorsorge zuvorderst eine Aufgabe der Landkreise der kreisfreien Städte. Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) hat aufgrund der vorrangigen kommunalen Zuständigkeit - bis auf die Aussagen in dem „Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder“ vom August 2012 (Seite 63, Abbildung 22) - keinen bayernweiten Überblick über die Zahl der barrierefreien Frauenhäuser.

Zur Überprüfung des bestehenden Hilfe- und Unterstützungssystems auf inzwischen veränderte Bedarfe hin hat das StMAS im September 2014 eine Bedarfsermittlungsstudie zum Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder in Auftrag gegeben (durchgeführt vom Institut für empirische Soziologie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg). Hierbei wird die

Versorgungssituation von gewaltbetroffenen Frauen mit Behinderungen eines der wesentlichen Untersuchungsfelder sein. Ergebnisse werden Ende des Jahres 2015 erwartet. Je nach aufgezeigten Handlungsbedarfen werden anschließend mit allen Beteiligten – so vor allem dem Bayerischen Landkreistag und dem Bayerischen Städtetag als Vertreter der Kommunen als Hauptfinanziers sowie der Freien Wohlfahrtspflege Bayern als Träger der meisten Unterstützungseinrichtungen – die Konsequenzen aus dieser Bedarfsermittlungsstudie zu erörtern sein.

Zudem gibt es für Frauen mit unterschiedlichen Behinderungen inzwischen die Möglichkeit, für sie geeignete barrierefreie Frauenhäuser in ihrer Nähe über ein Webportal zu finden. Das vom StMAS geförderte Projekt „Prävention und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen mit Behinderung – Projekt zur Erleichterung des Zugangs zum Hilfe- und Unterstützungssystem“ hat als Herzstück eine beim Paritätischen Wohlfahrtsverband Bayern angesiedelte zentrale barrierefreie Service-Homepage. Das Webportal <http://www.wege-aus-der-gewalt.de> ist seit dem 6. März 2015 freigeschaltet. Zudem werden im Rahmen des Projekts auch die Entwicklung eines Fortbildungskonzepts zum Thema „Behinderungen und Gewalt“ sowie bayernweite Fortbildungen für die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser gefördert.

Berlin

Die Verbesserung des barrierefreien Zugangs zu Beratungs-, Schutz- und Hilfeangeboten sowie zu barrierefreien Informationen für behinderte Frauen ist ein großes Anliegen des Berliner Senats. Gemeinsam mit der interdisziplinären Arbeitsgruppe „Schutzmaßnahmen für behinderte Frauen“, die seit 2007 bei der BIG-Koordinierung angesiedelt ist und aus Mitarbeiterinnen der jetzigen Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen, des Netzwerks behinderter Frauen Berlin e.V., der Berliner Polizei, der Frauenhäuser und Zufluchtswohnungen sowie der BIG-Hotline besteht, wurden nach einer Bestandsanalyse die Schutz- und Hilfeangebote für Frauen mit Behinderungen kontinuierlich ausgebaut und den behinderungsspezifischen Bedarfen angepasst. Die Finanzierung der Angebote erfolgt über die Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen.

Für **mobilitätseingeschränkte Frauen im Rollstuhl**, auch in einem elektrischen Rollstuhl, stehen insgesamt drei barrierefrei nutzbare Plätze zur Verfügung, ein Platz in einem Frauenhaus und zwei Plätze in einer Zufluchtswohnung. Die Angebote verfügen über höhenverstellbare und unterfahrbare Betten und Tische, breite Türrahmen, schwellenfreie Räume, eine Notklingel, ein behindertengerechtes Bad und WC und eine rollstuhlgerechte Küche in der Zufluchtswohnung. Für mobilitätseingeschränkte Frauen im Rollstuhl sind drei Beratungsstellen barrierefrei zugänglich.

Darüber hinaus wurden Angebote für **gehörlose Frauen** entwickelt und umgesetzt, sodass zwei Frauenhäuser, zwei Zufluchtswohnungen und eine Beratungsstelle mit Gehörlosentechnik ausgestattet wurden. Speziell für gehörlose Frauen ist die DVD „Häusliche Gewalt ist nie in Ordnung“ entstanden, die Informationen zur häuslichen Gewalt und Schutz- und Beratungsangeboten in Berlin enthält. Die Mitarbeiterinnen verschiedener Antigewaltprojekte erlernen die Gebärdensprache. Je nach Bedarf finden die Beratungen für gehörlose Frauen mit Gebärdendolmetscherinnen statt.

Für **blinde und sehbehinderte Frauen** ist eine Zufluchtswohnung mit Punktmarkierungen zur Orientierung ausgerüstet und kann auch von Frauen mit Führhund genutzt werden. Eine weitere Wohnung für blinde Frauen ist in Planung. Aktuell wird speziell für blinde Frauen ein Hörspot zum Thema Häusliche Gewalt und Hilfeangebote entwickelt.

Die Berliner Frauenhäuser nehmen im Einzelfall **psychisch kranke Frauen** auf. Oft wird erst nach der Aufnahme in ein Frauenhaus oder eine Zufluchtswohnung die psychische Erkrankung der Frau sichtbar. Ein spezielles Angebot für psychisch kranke gewaltbetroffene Frauen hält eine therapeutische Wohngemeinschaft bereit.

Auch für **Frauen mit Assistenzbedarf** besteht im Einzelfall die Möglichkeit, Unterstützung durch die eigenen Assistenzpersonen im Frauenhaus oder in der Zufluchtswohnung zu erhalten.

Frauen mit Lernschwierigkeiten werden in Frauenhäusern aufgenommen, es sei denn – und das gilt für alle gewaltbetroffenen Frauen - sie sind nicht in der Lage, sich selbst zu versorgen. Speziell für Frauen mit Lernschwierigkeiten ist die Broschüre in Leichter Sprache „Häusliche Gewalt ist nie in Ordnung“ erschienen, mit Informationen über Häusliche Gewalt sowie zu den bestehenden

Berliner Beratungs- und Schutzangeboten. Die Broschüre wurde gemeinsam mit BIG entwickelt und von „Mensch zuerst - Netzwerk people first“ in die Leichte Sprache übersetzt. Die Broschüre wurde flächendeckend in Berlin verteilt, um möglichst viele Frauen mit Lernschwierigkeiten und Informationsdefiziten direkt zu erreichen. Geplant ist der weitere barrierefreie Ausbau der Schutz- und Hilfeangebote.

Die BIG-HOTLINE vermittelt nach Bedarf unter der Rufnummer 030-611 03 00 Schutzunterkünfte in einem Frauenhaus oder in einer Zufluchtswohnung. Die **Mobile Intervention bei der BIG-Hotline** ermöglicht betroffenen Frauen bei Bedarf die aufsuchende Beratung. Dieses Angebot richtet sich insbesondere auch an Frauen mit Behinderungen

Momentan überprüft der Senat den Ist-Zustand der Schutz- und Beratungsangebote bei häuslicher Gewalt und die konkreten Bedarfe gewaltbetroffener Frauen. Dazu hat die Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen eine Studie zur Weiterentwicklung des Berliner Unterstützungssystems bei häuslicher Gewalt gegen Frauen in Auftrag gegeben. Gegenstand der Studie ist auch die derzeitige Versorgungslage für psychisch kranke Frauen und Frauen mit Assistenz- und Pflegebedarf. Durch die Studie sollen weiterhin bestehende konkrete Bedarfe und Versorgungslücken verifiziert und ein Konzept für eine Versorgungskette entwickelt werden. Ende März 2015 werden dem Senat die Ergebnisse der Studie vorliegen.

Brandenburg

Im Land Brandenburg gibt es insgesamt 21 Frauenhäuser / und Zufluchtswohnungen. Davon wurden lediglich in den unten aufgeführten Frauenhäusern bauliche Veränderungen wie folgt vorgenommen:

Frauenhaus	rollstuhlgerecht	barrierearm*2	Jahr
Brandenburg/Havel	X		2015
Cottbus	X		2013
Finsterwalde		X	2012
Potsdam	X		2011
Wittenberg		X	2014

* Barrierefreiheit: bezeichnet im deutschen Sprachgebrauch eine Gestaltung der baulichen Umwelt sowie von Information und Kommunikation in der Weise, dass sie von Menschen mit Behinderung und von älteren Menschen in derselben Weise genutzt werden kann wie von Menschen ohne Behinderung

*² barrierearm: keine umfassende Zugänglichkeit und Benutzbarkeit für alle Menschen mit Behinderung

Bremen

Im Bundesland Bremen gibt es insgesamt 123 Plätze in drei Frauenhäusern. Das Angebot in Bremerhaven ist nicht zentral. Dort werden Wohnungen angeboten. In der Stadt Bremen gibt es zwei Frauenhäuser, von denen eines in einem ehemaligen Seniorenheim untergebracht ist und dadurch über 38 barrierefreie Wohneinheiten verfügt. Somit sind im Bundesland Bremen 23,68 % der Frauenhausplätze barrierefrei.

Im Bundesland Bremen wurde im März 2012 von der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) einstimmig ein Ausschuss zur Umsetzung des „Aktionsplans UN-Behindertenrechtskonvention“ eingerichtet.

Seit November 2014 liegt der „Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Bremen“ vor.

Sowohl die bremische Verwaltung als auch die Frauenhäuser im Land Bremen sind bestrebt, die Vorgaben des Aktionsplanes umzusetzen.

Hamburg

Im Jahr 2005 gab es in Hamburg sechs Frauenhäuser mit insgesamt 207 Plätzen. Durch die Fusion zweier Frauenhäuser gibt es seit 2006 fünf Frauenhäuser, die insgesamt 194 Schutzplätze für Frauen und ihre Kinder bieten.

Von diesen fünf Häusern sind aktuell weiterhin zwei Einrichtungen für Rollstuhlfahrerinnen und Frauen mit anderen Mobilitätseinschränkungen zugänglich. Spezielle Vorkehrungen für seh- oder hörbeeinträchtigte Frauen gibt es nicht, es sind aber Einzelfälle bekannt, in denen gehörlose Frauen in den Häusern gelebt haben, für die bedarfsbezogen eine Gebärdendolmetscherin engagiert wurde.

Hessen

Im Spätherbst 2013 und in 2014 haben die University of Applied Sciences Frankfurt in Kooperation mit dem Landesverband der pro familia Hessen eine Bestandsaufnahme sowohl zur Barrierefreiheit als auch zum Bedarf an Fortbildung und Weiterqualifizierung der Mitarbeitenden in Beratungs- und Schutzeinrichtungen durchgeführt. Zudem galt es, das Interesse an Vernetzung mit den Behinderteneinrichtungen und ggf. den Bedarf an Investitionsmaßnahmen festzustellen. Diese Untersuchung bezieht sich um weitaus mehr Schutz- und Beratungseinrichtungen als allein die Frauenhäuser, aber auch diese. Sie erfolgte im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration als Maßnahme zur Umsetzung sowohl des Landesaktionsplans zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich als auch zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Aus dieser Bestandsaufnahme speist sich folgender Sachstand vom Dezember 2014:

Die 31 Frauenhäuser in Hessen sind alle insofern für Behinderte und für beeinträchtigte Frauen „barrierefrei“, als dass sie sowohl per Email als auch telefonische Beratung und – zunehmend - eine Verständigung in leichter Sprache anbieten. Auch Frauen mit Mobilitätseinschränkungen, blinde und sehbeeinträchtigte Frauen, gehörlose und hörbeeinträchtigte Frauen sowie Frauen mit Lernschwierigkeiten können beraten werden. Die Frauenhäuser sind mit den Selbsthilfestellen der behinderten Frauen vernetzt, was die zugehende Beratung bzw. das Abholen und Begleitung in das Frauenhaus erleichtert. Mehrere Frauenhäuser haben auch eigene Fahr- und Abholdienste. Das Hinzuziehen einer Gebärdendolmetscherin bei Bedarf ist mangels Kapazität der Gebärdendolmetscherdienste derzeit nicht durchgehend möglich. Informationsmaterial in leichter Sprache ist Standard, die Kommunikation in leichter Sprache im persönlichen Gespräch wird zunehmend selbstverständlich. Mehrere Frauenhäuser haben barrierefreie Homepages mit einfacher und übersichtlicher Navigation; auch dies ist eine Gestaltungsmaßnahme, die teils noch in Arbeit ist.

Die Frauenhäuser berichten, dass sie nur nachrangig Frauen mit psychischen Beeinträchtigungen zur Seite stehen können. Insoweit ist ihre personelle Ausstattung, auch von der Qualifikation her, beschränkt.

Was den physischen Zugang zu den Schutzräumen selbst betrifft, so ist die Barrierefreiheit nicht in allen Frauenhäusern für alle Formen der Behinderung und

Beeinträchtigung gewährleistet. Mehrere Frauenhäuser haben mehrere Stockwerke, nicht erweiterte Türrahmen und ähnliche räumliche Hürden; über die Hälfte der Frauenhäuser in Hessen haben jedoch einige Barrieren senken können. Das Senken von Hindernissen ist unterschiedlich vorangeschritten und ständig im Fluss, so dass nicht von einem Anteil an barrierefreien Frauenhäusern gesprochen werden kann.

Zu den berichteten Maßnahmen gehören: Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln/ausreichende Parkmöglichkeiten, deutlich erkennbare Hausnummer, Klingelschild in Brailleschrift (ein Frauenhaus), ebenerdiger Zugang zum Gebäude ohne Treppen, erleichterte Zugänge innerhalb des Frauenhauses ohne oder mit wenig Treppen (zum Teil mit Assistenz beim Gehen), ausreichend dimensionierte Türrahmen, Fluchtmöglichkeiten im Brandfall für Rollstuhlfahrende, mindestens ein behindertengerechtes Bett, Bad/WC, zugängliche, kontrastreiche Gestaltung der Räume einschließlich Gemeinschaftsräume sowie hauswirtschaftliche Räume, ein behindertengerechter Aufzug mit Aufzugknöpfen in Sitzhöhe, akustischer Ansage, Knöpfen mit erhabenen Zahlen, freier Zugang für Blindenhunde.

Mecklenburg-Vorpommern

Im Land Mecklenburg-Vorpommern gibt es neun Frauenhäuser. Anknüpfend an die formelle Definition des Begriffes „Barrierefreiheit“ ist gegenwärtig kein Frauenhaus in Mecklenburg-Vorpommern barrierefrei gestaltet.

An einer Abfrage bei den Frauenhäusern im Land haben sieben Frauenhäuser teilgenommen. Die Selbsteinschätzung der befragten Mitarbeiterinnen ergab Folgendes:

	Vollständig barrierefrei	Teilweise barrierefrei	Nicht barrierefrei
Rollstuhlfahrerinnen		1	6
Frauen mit anderen Mobilitätseinschränkungen		5	2
Blinde oder sehbeeinträchtigte Frauen		2	5

Gehörlose oder hörbeeinträchtigte Frauen	3	3	1
Frauen mit psychischen Beeinträchtigungen		6	1
Frauen mit Lernschwierigkeiten	5	2	
Frauen, die in Einrichtungen der Behindertenhilfe leben		6	1

Niedersachsen

In Niedersachsen obliegt die Aufgabe der Finanzierung von Frauenhäusern, Gewaltberatungsstellen, Beratungs- und Interventionsstellen (BISS) sowie entsprechender Hilfeangebote für Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der örtlichen Daseinsfürsorge grundsätzlich den Kommunen.

Ergänzend hierzu beteiligt sich das Land Niedersachsen an der Förderung der Frauenunterstützungseinrichtungen als freiwillige Leistung.

Auf Grundlage der "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind" vom 27.12.2011 (Nds. MBI. 2012, S. 115) fördert das Land Niedersachsen derzeit 41 Frauenhäuser. Die Anzahl der barrierefreien Frauenhäuser ist nicht bekannt, da dieses Kriterium für die Förderung nicht relevant ist.

Nordrhein-Westfalen

Zum aktuellen Stand in Nordrhein-Westfalen liegen folgende Informationen vor: 9 Frauenhäuser verfügen über eine rollstuhlgerechte Ausstattung. 7 Frauenhäuser verfügen über Angebote für Frauen mit Hörbehinderung. 6 Frauenhäuser halten Angebote für Frauen mit Sehbehinderung sowie für Frauen mit Lernbehinderung oder Beeinträchtigung vor. (Quellen: Datenbanken der Frauenhauskoordinierung e. V. und der LAG Autonome Frauenhäuser NRW e. V. / Abfrage bei den Trägervertretungen Mitte 2012)

Die Zahl der rollstuhlgerechten Frauenhäuser ist gegenüber dem Jahr 2012 von 6 auf 9 Einrichtungen gestiegen. Weitere valide Daten, die eine Darstellung der Entwicklung der letzten zehn Jahre ermöglichen, liegen nicht vor.

Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz gibt es 17 Frauenhäuser. Davon ist nach Wissen des zuständigen Landesministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen keines barrierefrei.

Saarland

Es gibt im Saarland vier Schutzeinrichtungen: drei AWO Frauenhäuser und das "Zillken-Haus" des SkF.

a) AWO- Frauenhäuser im Saarland: Die AWO LV Saarland ist Träger der drei saarländischen Frauenhäuser in Neunkirchen, Saarlouis und Saarbrücken mit insgesamt 55 Plätzen für gewaltbetroffene Frauen und ihre minderjährigen Kinder.

- Frauenhaus Saarbrücken (insgesamt 31 Plätze)
- Frauenhaus Saarlouis (insgesamt 12 Plätze)
- Frauenhaus Neunkirchen (insgesamt 12 Plätze)

Die Mitarbeiterinnen bieten in den Frauenhäusern eine parteiliche Unterstützung für Frauen, die im sozialen Nahfeld häusliche Gewalt und/oder sexualisierte Gewalt erfahren haben, und gewährleisten eine sichere Unterbringung. Darüber hinaus erhalten die Frauen für die Bewältigung ihrer Notsituation eine umfassende Unterstützung und Beratung.

Qualitätssicherung: Im Rahmen der Leistungsvereinbarung hat sich die AWO zur Umsetzung gemeinsam festgelegter Qualitätsstandards sowie deren kontinuierlichen Weiterentwicklung verpflichtet.

b) Elisabeth-Zillken-Haus des SKF: Eine weitere Schutzeinrichtung für gewaltbetroffene Frauen ist das Elisabeth-Zillken-Haus (SkF) in Saarbrücken, das als Einrichtung der Eingliederungshilfe insbesondere den Bedarfen von Frauen mit Behinderung - vor allem psychisch kranken Frauen - gerecht wird. Das Zillken-Haus bietet Unterstützung für folgende Zielgruppen:

- Stationäre Hilfe für Frauen und deren Kinder in Notsituationen – Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gemäß § 67 SGB XII
- Ambulant betreutes Wohnen für Frauen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten gemäß §§ 67- 69 SGB XII

- Stationäre Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Frauen nach § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII und § 55 Abs. 2 Nr. 6 u. 7 SGB IX
- Ambulante Hilfen zum selbstbestimmten Leben und Wohnen für seelisch behinderte Frauen gemäß § 53 ff. SGB XII
- Jugendschutzstelle für Mädchen ab 14 Jahren auf Grundlage des § 42 SGB VIII

Es können Frauen aufgenommen werden, die grundsätzlich einen Anspruch auf Sozialhilfe nach dem SGB XII haben oder Selbstzahlerinnen. Nicht aufgenommen werden Frauen mit akuter, behandlungsbedürftiger Suchtmittelabhängigkeit oder Krankheit sowie Pflegebedürftige.

Im Bereich der stationären Hilfe nach § 67 SGB XII, Betreuungstyp E16, verfügt das Zillken-Haus über 16 Plätze, davon 4 Plätze für 4 Frauen mit je einem Kind.

Sachsen

In Sachsen gibt es zurzeit 14 Frauenhäuser. Davon ist lediglich das Frauen- und Kinderschutzhaus in Leipzig barrierefrei im Sinne von rollstuhlgerecht. Das zweite barrierefreie sächsische Frauen- und Kinderschutzhaus in Hoyerswerda musste Ende des Jahres 2014 aufgrund finanzieller Schwierigkeiten schließen. Darüber hinaus gibt es keine Veränderungen bei den sächsischen Einrichtungen bezogen auf Barrierefreiheit in den letzten zehn Jahren.

Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt existieren gegenwärtig 20 Frauenhäuser sowie 8 ambulante Beratungsstellen. Insgesamt stehen 125 Plätze für Frauen sowie 171 Plätze für Kinder zur Verfügung. Jährlich finden dort etwa 700 Frauen und etwa ebenso viele Kinder Schutz. 2 Frauenhäuser (Magdeburg und Zeitz) sind vollumfassend barrierefrei. Diese beiden barrierefreien Schutzeinrichtungen werden seit etwa zwei Jahren vorgehalten. Bei den anderen 18 Frauenhäusern wurden in den vergangenen Jahren teilweise Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt. Dennoch sind diese Schutzeinrichtungen nicht komplett barrierefrei. Für den Fall, dass eine körperlich behinderte Frau Schutz in einem nicht-barrierefreien Frauenhaus sucht, erfolgt umgehend eine Weitervermittlung in eine barrierefreie Einrichtung durch die Mitarbeiterinnen vor Ort.

Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein gibt es 16 Frauenhäuser mit 319 Plätzen für Frauen und deren Kinder.

Barrierefrei im Sinne von rollstuhlgerecht sind zurzeit 5 Frauenhäuser, im Laufe dieses Jahres kommt ein 6. (durch einen Neubau) hinzu.

Frauen mit psychischen Beeinträchtigungen werden in der Regel in den Frauenhäusern aufgenommen, sofern keine Selbst- oder Fremdgefährdung oder akute Suchterkrankung vorliegt.

Gehörlose und hörbeeinträchtigte Frauen werden aufgenommen. Es wird dann versucht, eine Gebärdendolmetscherin hinzuzuziehen.

Frauen mit Lernschwierigkeiten werden aufgenommen.

Blinde und sehbeeinträchtigte Frauen werden grundsätzlich aufgenommen.

Es kann Konstellationen in einem Frauenhaus geben, in denen entgegen der o.g. Grundsätze keine weitere Frau mit besonderem Unterstützungsbedarf aufgenommen werden kann. Die Beratungskapazitäten der Mitarbeiterinnen stellen eine Grenze dar.

Thüringen

In Thüringen gibt es derzeit kein barrierefrei ausgestattetes Frauenhaus. Das einzige barrierefreie Frauenhaus war im September 2012 vom Frauenhausträger geschlossen worden.

In der 6. Legislaturperiode wird es daher Aufgabe des Landes Thüringen sein, das Problem der Barrierefreiheit anzugehen und gemeinsam mit dem Beauftragten für Menschen mit Behinderungen, den Trägern und den kommunalen Gebietskörperschaften nach finanziellen Lösungen zu suchen, um zumindest ein bis zwei Frauenhäuser barrierefrei einzurichten.

Die Bundesländer haben zur Beantwortung der **Frage 56** folgende Beiträge geleistet:

Baden-Württemberg

Besondere Maßnahmen zur Erhöhung der Anzahl an barrierefreien Frauen- und Kinderschutzhäusern erfolgten bisher nicht.

Bayern

S. Antwort zu Frage 55 (Anlage 1).

Berlin

Die in Frage 55 beschriebenen Maßnahmen sind ausschließlich Maßnahmen des Landes Berlin zur Verbesserung des barrierefreien Zugangs zu Beratungs-, Schutz- und Hilfeangeboten sowie zu barrierefreien Informationen für behinderte Frauen. Damit setzt Berlin sowohl das Berliner Gleichstellungspolitische Rahmenprogramm als auch die UN-Behindertenrechtskonvention um.

Brandenburg

Nach einem Beschluss der 22. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) vom 14./15.06.2012 sind barrierefreie, bedarfsgerechte Zugänge zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Frauen und Mädchen mit Behinderung herzustellen und behindertengerechte Nutzung der Angebote zu gewährleisten. Dazu gehören neben baulichen Voraussetzungen auch Informationsmaterial oder Websites in einfacher Sprache.

Gemäß den internen Fördergrundsätzen des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen (MASGF) für die Gewährung von Zuwendungen an die Landkreise und kreisfreien Städte für Zufluchts- und Beratungsangebote für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder vom 26. August 2014 haben die Landkreise und kreisfreien Städte als Erstempfänger der Landesförderung darauf hinzuwirken, dass die geförderten Zufluchts- und Beratungsangebote für Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen zugänglich sind. Mit dem Förderantrag für das Jahr 2015 waren die Maßnahmen darzustellen, mit denen

Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen der Zugang zu den geförderten Angeboten ermöglicht wird. Eine Verpflichtung zu einem sofortigen barrierefreien Umbau der Frauenhäuser bzw. Zufluchtwohnungen war damit nicht verbunden, was angesichts der Tatsache, dass Investitionsmittel in den Kommunen nicht immer vorhanden sind oder die Häuser unter Denkmalschutz stehen, auch nicht ganz leicht umzusetzen wäre. Bei künftig anstehenden baulichen Sanierungen von Frauenhäusern/Zufluchtwohnungen soll die Frage der Barrierefreiheit besonders in den Fokus genommen werden.

Zudem beabsichtigt das Netzwerk der brandenburgischen Frauenhäuser e.V., in dem alle Brandenburger Frauenhäuser Mitglied sind, einen Förderantrag im Jahr 2015 zu stellen, um einzelne Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit für alle Frauenhäuser gemeinsam umzusetzen, wie z.B. eine gemeinsame Website in einfacher Sprache.

Bremen

Im Land Bremen hat es keine der oben bezeichneten Maßnahmen der Bundesregierung gegeben.

Hamburg

Hamburg investiert seit Jahren in umfangreiche Sanierungen der Frauenhäuser (siehe Bürgerschaftsdrucksachen 20/6541, 20/14417). Im Rahmen der Architektenbegehungen für die Sanierung der Frauenhäuser wurden alle fünf Hamburger Einrichtungen daraufhin überprüft, ob sie barrierefrei ausgebaut werden können. Dies ist allerdings bei drei Häusern aus baulichen Gründen nicht möglich. Die anderen beiden Häuser verfügen bereits über barrierefreie Zugänge. Eines davon erhält im Zuge der Sanierungsmaßnahmen neue behindertengerechte Bäder und das andere wird durch einen Teilneubau räumlich erweitert, in dem zwei Zimmer für insgesamt vier Personen barrierefrei nach DIN 18040-2 (barrierefreies Bauen) gestaltet sein werden, was einer Verdopplung der bisherigen Möglichkeiten in diesem Haus entspricht.

Darüber hinaus ist die Verbesserung des „Zugangs für alle“ eine Zielsetzung im Konzept zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, Menschenhandel und Gewalt in der Pflege“

(<http://www.hamburg.de/opferschutz/4274696/opferschutz-konzept-2014/>; Bürgerschaftsdrucksache 20/10994), die mit verschiedenen Maßnahmen zur Zielerreichung hinterlegt wurde. Dort wurde u.a. festgelegt, dass alle Schutzeinrichtungen und Beratungsstellen regelhaft an Fortbildungen zur Beratung in „Leichter Sprache“ bzw. die Fachkräfte für unterschiedliche Behinderungsformen sensibilisiert werden, sodass damit auch Frauen mit Lernschwierigkeiten und aus Einrichtungen der Behindertenhilfe adäquate Unterstützung erhalten.

Hessen

Auf die Bestandsaufnahme in Hessen mit Stand vom Dezember 2014 (s.o.) wird hingewiesen (auch wenn diese nicht in Kooperation mit der Bundesregierung erfolgt ist). Das Land Hessen verfügt damit über einen aktuellen und differenzierten Überblick über den Grad an erreichter Barrierefreiheit, über den Bedarf an Fortbildung und Weiterqualifizierung der Mitarbeitenden in Beratungs- und Schutzeinrichtungen sowie an Vernetzung mit den Behinderteneinrichtungen und an Investitionsmaßnahmen in Hessen.

Der Fokus der Untersuchung war ausschließlich die Arbeit mit Erwachsenen in Gewaltschutz- und Beratungseinrichtungen; nicht befragt wurden die Behinderteneinrichtungen, -werkstätten und -selbsthilfeorganisationen. Erreicht werden sollten sämtliche Organisationen in Hessen, die mit von Gewalt Betroffenen und/oder mit Gewalt Ausübenden im erwachsenen Alter arbeiten, auch solche, die nicht ausschließlich auf den Umgang mit Gewaltproblematiken spezialisiert sind. Es wurden folglich alle Anlaufstellen, Unterstützungs- und Zufluchtseinrichtungen, die im Falle sexueller, körperlicher oder psychischer Gewalt denkbar aufgesucht werden können, wozu auch beispielsweise der Kinderschutzbund, Anlaufstellen für die Beratung von Menschen mit Gewaltproblemen (vornehmlich Männerberatung und Täterarbeitsprojekte) sowie die pro familia Beratungsstellen in Hessen gehören, um Mitwirkung gebeten. 187 Einrichtungen wurden angeschrieben.

Die Befragung wurde nicht-anonymisiert durchgeführt, denn Ziel war auch, eine barrierefreie Beratungslandkarte (Adressenverzeichnis) der Anlauf- und Beratungsstellen sowie Zufluchtsmöglichkeiten mit einer detaillierten Darstellung der jeweiligen Angebote an Barrierefreiheit erstellen zu können. Die Antworten

wurden zusätzlich verifiziert, um Veränderungen, Fehler und Ergänzungen bis zum Jahresende 2014 zu erfassen, und die Einrichtungen wurden um Zustimmung zur Publikation der Daten gebeten (Freiwilligkeitsprinzip). Ein standardisierter Online-Fragebogen wurde eingesetzt, der mit dem parallel stattfindenden europäischen Daphne-Projekt „Zugang von Frauen mit Behinderungen zu Opferschutz- und Unterstützungseinrichtungen bei Gewalterfahrungen“ abgestimmt wurde, um mit den hessischen Ergebnissen auch zum Mehrwert jenes Projekts beizutragen, da dieses sich ausschließlich auf das Frauenunterstützungssystem befasst hat.

Es liegen Angaben zu 128 Einrichtungen vor. 15% der Antworten stammen von Frauenhäusern. Wie oben aufgeführt, verfügt Hessen über 31 Frauenhäuser, wovon sich nicht alle an der Befragung beteiligt haben.

Ausgewählte Studienergebnisse, die sich auf sämtliche Einrichtungen beziehen: In 95% der erreichten Einrichtungen sind Klientinnen und Klienten mit Behinderung vertreten. Fest steht, dass in der Praxis Handlungsunsicherheit weiterhin herrscht und zu Barrieren in der Versorgung von Behinderten führt. Die Einrichtungen unterstreichen, dass sie einen hohen Unterstützungs- und Beratungsbedarf haben und Kooperation mit der Behindertenhilfe wünschen. Es sind nur wenige Beratungsangebote für gewaltausübende Frauen und Männer mit Behinderungen vorhanden.

Insgesamt ist nur wenig Barrierefreiheit ersichtlich. Knapp die Hälfte der Einrichtungen verfügt über eine barrierefreie Homepage. Die gezielte Ansprache von Behinderten erfolgt nur in Ausnahmefällen. Während Angebote für Menschen mit Lernschwierigkeiten und so genannter geistiger Behinderung dank vorhandener Materialien Eingang gefunden haben, sind Angebote für Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen wenig ausgeprägt. Angebote für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen sind besonders selten. Die direkte Kommunikation und Beratung in Gebärdensprache bietet nur eine Einrichtung (ein Frauenhaus) an, mit Ausnahme einer Einrichtung (auch ein Frauenhaus) fehlen Leitsysteme für blinde Menschen gänzlich.

Regelmäßige Beratungssprechstunden in voll- und teilstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe durch externe Beratungsstellen sind vorhanden, aber noch nicht die Regel. Knapp 1/3 der erreichten Einrichtungen bieten jedoch aufsuchende Angebote bei Bedarf an. Hierzu ist zudem festzuhalten, dass in

Hessen ab 2014 zwei Modellvorhaben im Rahmen des bundesweit angelegten Projekts zur Vernetzung des Frauenunterstützungssystems mit Behinderteneinrichtungen und weiteren Akteurinnen und Akteuren (beispielsweise im Gesundheitssektor) gestartet haben, die das aufsuchende Beratungsangebot beinhalten. Im Wetteraukreis (ländlicher Raum), in der Universitätsstadt und im Landkreis Marburg führen die jeweiligen Frauennotrufberatungsstellen das Projekt „Suse – sicher und selbstbestimmt. Frauen und Mädchen mit Behinderung stärken“ des Bundesverbandes Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) durch.

Weitere Maßnahmen sind in Planung, mit denen Fortschritte in der Vernetzung und gegenseitigen Qualifizierung erzielt werden sollen mit dem Ziel, zum Abbau der Hindernisse beim Zugang zur Beratung und Zuflucht für Menschen mit Behinderungen beizutragen. Die Ergebnisse der hessischen Bestandsaufnahme 2013-2014 zum Bedarf an Fortbildung und Qualifizierung sowie an Vernetzung unter Einrichtungen in der Region werden in einem fachübergreifenden Dialogprozess reflektiert, der noch andauert. Hierzu fanden 2014 mehrere Vernetzungsgespräche statt, in denen erstmals in Hessen die auf Gewaltschutz und -prävention spezialisierten Anlaufstellen zusammen mit Behinderteneinrichtungen, -werkstätten und -interessenvertretungen das Potential an Kooperation ausgelotet haben. Es wird angestrebt, Konzepte für eine kontinuierliche Fortbildung und Weiterqualifizierung zu erarbeiten, die sich nach den konkreten Bedarfen der Praxis richten und zugleich die Vernetzung lokal und regional fördern. Allenthalben ist das Interesse an Weiterqualifizierung in vielen juristischen Fragen und Kommunikationstechniken wie auch die Investition in Umbaumaßnahmen recht groß. Die Bereitschaft, sich durch eine verlässliche Vernetzung gegenseitig zu unterstützen, ist auch gegeben.

Mecklenburg-Vorpommern

In der Vergangenheit wurden in Mecklenburg-Vorpommern bisher keine Maßnahmen umgesetzt, um die Zahl der barrierefreien Frauenhäuser zu erhöhen.

Niedersachsen

Durch die Erarbeitung und Herausgabe von Materialien und Broschüren in Leichter Sprache wird ein Beitrag dazu geleistet, dass Informationen über bestehende Hilfsangebote alle Betroffenen erreichen und ihnen somit der Zugang zu Unterstützungseinrichtungen ermöglicht wird.

Das Internetangebot des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zum Thema "Häusliche Gewalt" wird derzeit in Leichter Sprache aufgebaut. Der von diesem Landesministerium herausgegebene Flyer "Wer schlägt, mussgehen", der sich an von häuslicher Gewalt betroffene Frauen richtet, liegt bereits in Leichter Sprache vor.

Nordrhein-Westfalen

Durch Regelungen in der Landesbauordnung zur Barrierefreiheit bei neuen Bauvorhaben soll der Bestand an barrierefrei zugänglichen Bauten sukzessiv erhöht werden. Dieser Aspekt wird auch im Rahmen des Aktionsplans des Landes „Eine Gesellschaft für alle – nrw inklusiv“ berücksichtigt.

Speziell auf die Barrierefreiheit von Frauenhäusern ausgerichtete Maßnahmen bestehen nicht.

Rheinland-Pfalz

Dazu sind uns keine Maßnahmen bekannt.

Saarland

Für das Saarland wurden keine Maßnahmen benannt.

Sachsen

Es gibt hierzu keine spezifischen Maßnahmen der Sächsischen Staatsregierung. Der Landesaktionsplan zur Bekämpfung häuslicher Gewalt benennt das Problem und spricht dazu Handlungsempfehlungen aus. Die sächsischen Frauenhäuser und Beratungsstellen versuchen, eine Zugänglichkeit ihrer Angebote für die verschiedenen Gruppen von Frauen mit Behinderungen und im Sinne eines umfassenden Begriffs von Barrierefreiheit situationsbezogen und in Kooperation mit den kommunalen Netzwerken zu gewährleisten.

Sachsen-Anhalt

Im Rahmen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wurde im Jahr 2012 die UAG „Inklusion“ unter Federführung des Ministeriums für Arbeit und Soziales Sachsen-Anhalt eingerichtet. Das Ministerium für Justiz und Gleichstellung ist ständiges Mitglied dieser Arbeitsgruppe. Hierzu sind umfangreiche Maßnahmen des Landesaktionsplanes „einfach machen` – Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft“ umzusetzen

Für das Handlungsfeld 5.7 „Frauen und Mädchen“ wurde in diesem Zusammenhang ebenfalls ein Maßnahmenkatalog etabliert, der neben einer Feststellung der aktuellen Situation das Ziel verfolgt, bestehende Defizite transparent zu machen sowie in einem Folgeschritt Lösungsmöglichkeiten darzulegen.

Einen wesentlichen Bestandteil der regelmäßigen Arbeitstreffen stellt die potenzielle Erhöhung des Anteils barrierefreier Frauenhäuser im Land dar. Hierzu zählen die Durchführung einer Bedarfsanalyse sowie die Klärung der Frage zur Bereitstellung der finanziellen Mittel der kostenintensiven Sanierungs- und Umbaumaßnahmen.

Des Weiteren ist das Ministerium für Justiz und Gleichstellung Mitglied im Inklusionsausschuss des Landes Sachsen-Anhalt.

Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein wird in Norderstedt mit Landesförderung zurzeit ein Neubau eines Frauenhauses erstellt. Das neue Gebäude wird dann rollstuhlgerecht sein.

Thüringen

S. Antwort zu Frage 55 (Anlage 1).

Impressum

Empfänger:	Fraktion DIE LINKE
Reihe:	Arbeitsmarkt in Zahlen
Titel:	Bestand an Arbeitslosen
Region:	Deutschland, Länder
Berichtsmonat:	Jahresdurchschnitt 2005 und 2006
Erstellungsdatum:	09.02.2015
Hinweise:	
Herausgeber:	Bundesagentur für Arbeit Statistik
Rückfragen an:	Datenzentrum Statistik Regensburger Straße 104 90478 Nürnberg
E-Mail:	Statistik-Datenzentrum@arbeitsagentur.de
Hotline:	0911/179-3632
Fax:	0911/179-1131

Weiterführende statistische Informationen

Internet:	http://statistik.arbeitsagentur.de Register: "Statistik nach Themen" http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Statistik-nach-Themen-Nav.html
Zitierhinweis:	Statistik der Bundesagentur für Arbeit Arbeitsmarkt in Zahlen, Bestand an schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten arbeitslosen Menschen, Nürnberg, Februar 2015
Nutzungsbedingungen:	© Statistik der Bundesagentur für Arbeit Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenangabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen. Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen. Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Anlage 3: Frage 98, Jahre 2005 und 2006

Bestand an schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten arbeitslosen Menschen

Deutschland, Länder

Jahresdurchschnitt 2005 und 2006

Region	Bestand an Arbeitslosen					
	JD 2005			JD 2006		
	Insgesamt	schwerbehindert	nicht schwerbehindert	Insgesamt	schwerbehindert	nicht schwerbehindert
	1	2	3	4	5	6
Insgesamt	4.493.000	179.990	4.313.011	4.106.697	181.849	3.924.848
Schleswig-Holstein	152.203	5.529	146.674	129.869	5.347	124.522
Hamburg	98.228	3.925	94.303	96.028	4.277	91.751
Niedersachsen	398.478	13.146	385.331	354.342	13.294	341.048
Bremen	53.223	1.817	51.406	47.719	1.883	45.837
Nordrhein-Westfalen	982.564	46.616	935.948	932.205	46.853	885.352
Hessen	230.004	12.112	217.891	213.510	11.762	201.748
Rheinland-Pfalz	175.479	6.980	168.500	160.405	6.955	153.450
Baden-Württemberg	369.053	18.583	350.469	332.453	18.210	314.244
Bayern	498.613	23.270	475.343	440.352	23.015	417.337
Saarland	51.718	2.538	49.181	47.931	2.600	45.331
Berlin	319.178	11.029	308.148	293.476	11.000	282.477
Brandenburg	197.223	5.911	191.311	176.971	6.408	170.563
Mecklenburg-Vorpommern	171.495	4.966	166.529	159.505	5.696	153.809
Sachsen	359.564	10.239	349.326	329.872	11.124	318.748
Sachsen-Anhalt	233.079	6.447	226.632	210.103	6.127	203.976
Thüringen	202.900	6.882	196.018	181.955	7.299	174.656

Erstellungsdatum: 09.02.2015, Datenzentrum Statistik

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Hinweis: Daten zu (langzeit)arbeitslosen Schwerbehinderten liegen aus den Standardauswertungsverfahren der Statistik der BA ab 1998 vor. In den ersten beiden Jahren nach Einführung des SGB II (2005 und 2006) beziehen sich die Daten in den Standardauswertungsverfahren ausschließlich auf Informationen aus den IT-Fachverfahren der BA, d.h. Daten zugelassener kommunaler Träger sind nicht enthalten. Entsprechend sind die absoluten Ergebnisse für 2005 und 2006 unterzeichnet. Für Auswertungen ab 2007 kann die integrierte Arbeitslosenstatistik genutzt werden (Daten sind nur eingeschränkt vergleichbar.)

Bestand an Arbeitslosen nach dem Grad der Behinderung

Deutschland, Länder
Jahresdurchschnitt 2005 und 2006

Region	Bestand an Arbeitslosen			
	JD 2005		JD 2006	
	Insgesamt	GdB größer 0	Insgesamt	GdB größer 0
	1	2	4	5
Insgesamt	4.493.000	328.480	4.106.697	307.633
Schleswig-Holstein	152.203	9.719	129.869	8.713
Hamburg	98.228	6.531	96.028	6.414
Niedersachsen	398.478	24.622	354.342	22.832
Bremen	53.223	2.926	47.719	2.917
Nordrhein-Westfalen	982.564	86.992	932.205	81.686
Hessen	230.004	21.099	213.510	19.166
Rheinland-Pfalz	175.479	14.570	160.405	13.556
Baden-Württemberg	369.053	28.714	332.453	26.790
Bayern	498.613	43.686	440.352	39.990
Saarland	51.718	5.826	47.931	5.472
Berlin	319.178	19.248	293.476	17.698
Brandenburg	197.223	12.308	176.971	11.534
Mecklenburg-Vorpommern	171.495	9.917	159.505	10.273
Sachsen	359.564	18.227	329.872	18.023
Sachsen-Anhalt	233.079	11.763	210.103	10.503
Thüringen	202.900	12.333	181.955	12.065

Erstellungsdatum: 09.02.2015, Datenzentrum Statistik

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Hinweis: Daten zu (langzeit)arbeitslosen Schwerbehinderten liegen aus den Standardauswertungsverfahren der Statistik der BA ab 1998 vor. In den ersten beiden Jahren nach Einführung des SGB II (2005 und 2006) beziehen sich die Daten in den Standardauswertungsverfahren ausschließlich auf Informationen aus den IT-Fachverfahren der BA, d.h. Daten zugelassener kommunaler Träger sind nicht enthalten. Entsprechend sind die absoluten Ergebnisse für 2005 und 2006 unterzeichnet. Für Auswertungen ab 2007 kann die integrierte Arbeitslosenstatistik genutzt werden (Daten sind nur eingeschränkt vergleichbar.)

Bestand an schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten langzeitarbeitslosen (1 Jahr und länger arbeitslos) Menschen

Deutschland, Länder

Jahresdurchschnitt 2005 und 2006

Region	Bestand an Langzeitarbeitslosen					
	JD 2005			JD 2006		
	Insgesamt	schwerbehindert	nicht schwerbehindert	Insgesamt	schwerbehindert	nicht schwerbehindert
	1	2	3	4	5	6
Insgesamt	1.588.089	79.514	1.508.575	1.669.834	89.071	1.580.763
Schleswig-Holstein	50.199	2.401	47.799	52.593	2.576	50.018
Hamburg	29.439	1.467	27.972	37.515	2.056	35.459
Niedersachsen	130.980	5.675	125.305	144.062	6.440	137.622
Bremen	18.963	743	18.220	20.835	905	19.930
Nordrhein-Westfalen	376.493	24.040	352.453	444.682	26.700	417.982
Hessen	67.947	4.994	62.953	77.851	5.473	72.377
Rheinland-Pfalz	52.655	3.055	49.601	55.555	3.281	52.274
Baden-Württemberg	107.696	7.701	99.995	118.802	8.400	110.401
Bayern	139.237	9.363	129.875	151.083	10.597	140.486
Saarland	16.669	1.227	15.442	16.964	1.199	15.765
Berlin	125.792	4.922	120.870	126.998	5.241	121.757
Brandenburg	76.475	2.333	74.141	69.526	2.824	66.703
Mecklenburg-Vorpommern	71.579	1.851	69.728	58.293	2.264	56.029
Sachsen	145.335	4.200	141.135	135.519	5.133	130.386
Sachsen-Anhalt	99.675	2.877	96.798	86.629	2.708	83.921
Thüringen	78.954	2.666	76.287	72.927	3.274	69.654

Erstellungsdatum: 09.02.2015, Datenzentrum Statistik

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Hinweis: Daten zu (langzeit)arbeitslosen Schwerbehinderten liegen aus den Standardauswertungsverfahren der Statistik der BA ab 1998 vor. In den ersten beiden Jahren nach Einführung des SGB II (2005 und 2006) beziehen sich die Daten in den Standardauswertungsverfahren ausschließlich auf Informationen aus den IT-Fachverfahren der BA, d.h. Daten zugelassener kommunaler Träger sind nicht enthalten. Entsprechend sind die absoluten Ergebnisse für 2005 und 2006 unterzeichnet. Für Auswertungen ab 2007 kann die integrierte Arbeitslosenstatistik genutzt werden (Daten sind nur eingeschränkt vergleichbar.)

Bestand an Langzeitarbeitslosen (1 Jahr und länger arbeitslos) nach dem Grad der Behinderung

Deutschland, Länder

Jahresdurchschnitt 2005 und 2006

Region	Bestand an Langzeitarbeitslosen			
	JD 2005		JD 2006	
	Insgesamt	GdB größer 0	Insgesamt	GdB größer 0
	1	2	4	5
Insgesamt	1.588.089	157.641	1.669.834	155.977
Schleswig-Holstein	50.199	4.624	52.593	4.371
Hamburg	29.439	2.750	37.515	3.209
Niedersachsen	130.980	11.688	144.062	11.410
Bremen	18.963	1.401	20.835	1.484
Nordrhein-Westfalen	376.493	47.317	444.682	47.652
Hessen	67.947	9.222	77.851	9.122
Rheinland-Pfalz	52.655	6.919	55.555	6.570
Baden-Württemberg	107.696	12.593	118.802	12.598
Bayern	139.237	19.048	151.083	18.963
Saarland	16.669	2.988	16.964	2.613
Berlin	125.792	9.350	126.998	8.881
Brandenburg	76.475	5.596	69.526	5.420
Mecklenburg-Vorpommern	71.579	4.450	58.293	4.347
Sachsen	145.335	8.534	135.519	8.722
Sachsen-Anhalt	99.675	5.701	86.629	4.934
Thüringen	78.954	5.463	72.927	5.683

Erstellungsdatum: 09.02.2015, Datenzentrum Statistik

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Hinweis: Daten zu (langzeit)arbeitslosen Schwerbehinderten liegen aus den Standardauswertungsverfahren der Statistik der BA ab 1998 vor. In den ersten beiden Jahren nach Einführung des SGB II (2005 und 2006) beziehen sich die Daten in den Standardauswertungsverfahren ausschließlich auf Informationen aus den IT-Fachverfahren der BA, d.h. Daten zugelassener kommunaler Träger sind nicht enthalten. Entsprechend sind die absoluten Ergebnisse für 2005 und 2006 unterzeichnet. Für Auswertungen ab 2007 kann die integrierte Arbeitslosenstatistik genutzt werden (Daten sind nur eingeschränkt vergleichbar.)

Methodische Hinweise - Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden

Definition

Arbeitsuchende sind Personen, die

- eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung als Arbeitnehmer/in suchen,
- sich wegen der Vermittlung in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter gemeldet haben
- die angestrebte Tätigkeit ausüben können und dürfen.

Dies gilt auch, wenn sie bereits eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit ausüben (§ 15 Sozialgesetzbuch Drittes Buch - SGB III).

Bei den Arbeitsuchenden wird zwischen arbeitslosen und nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden unterschieden.

Arbeitslose sind Personen, die

- vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder nur eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausüben,
- eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen,
- den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters zur Verfügung stehen, also arbeitsfähig und -bereit sind,
- in der Bundesrepublik Deutschland wohnen,
- nicht jünger als 15 Jahre sind und die Altersgrenze für den Renteneintritt noch nicht erreicht haben,
- sich persönlich bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitslos gemeldet haben.

Für Hilfebedürftige nach dem SGB II findet nach § 53a Abs. 1 SGB II die Arbeitslosendefinition des § 16 SGB III sinngemäß Anwendung.

Als **nichtarbeitslose Arbeitsuchende** gelten Arbeitsuchende, die die besonderen, für die Zählung als Arbeitslose geforderten Kriterien (z. B. hinsichtlich der Beschäftigungslosigkeit oder der erhöhten Anforderungen an die Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung) nicht erfüllen oder nach gesetzlicher Vorgabe nicht als arbeitslos gelten.

Somit zählen als nichtarbeitslos arbeitssuchend Personen, die

- kurzzeitig (< 6 Wochen) arbeitsunfähig sind,
- sich nach § 38 Abs. 1 SGB III frühzeitig arbeitssuchend gemeldet haben,
- mehr als geringfügig beschäftigt sind und Arbeitslosengeld II beziehen,
- am 2. Arbeitsmarkt beschäftigt sind,
- an einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen oder anderen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen teilnehmen,
- nach § 53a Abs. 2 SGB II nicht als arbeitslos zählen (nach Vollendung des 58. Lebensjahres mindestens für die Dauer von zwölf Monaten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bezogen haben, ohne dass ihnen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten worden ist) oder
- eine Beschäftigung suchen, aber die weiteren Kriterien des § 16 SGB III für die Zählung als Arbeitslose nicht erfüllen, beispielsweise weil sie bereits eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausüben.

Weitere Definitionen finden Sie im Glossar der Arbeitsmarktstatistik unter:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Glossare/Generische-Publikationen/AST-Glossar.pdf>

Historie (Auszug)

Im Zeitverlauf haben Änderungen im Sozialrecht sowie in der Organisation der Sozialverwaltungen Einfluss auf die Höhe der Arbeitslosigkeit. Dies ist bei der Interpretation der Daten zu berücksichtigen. Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungen benannt:

- Januar 1986 - Inkrafttreten des § 105c Arbeitsförderungsgesetz (ab Januar 1998: § 428 SGB III):
Erleichterter Arbeitslosengeldbezug (Alg) für über 58-Jährige (Regelung ist Ende 2007 ausgelaufen).
- Januar 2004 - Inkrafttreten des § 16 Abs. 2 SGB III:
Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik werden ausnahmslos nicht mehr als arbeitslos gezählt.
- Januar 2005 - Einführung des SGB II:
Mit Einführung des SGB II treten neben den Agenturen für Arbeit weitere Akteure (gemeinsame Einrichtungen und zugelassene kommunale Träger) auf den Arbeitsmarkt, die für die Betreuung von Arbeitsuchenden zuständig sind. Die Daten zur Arbeitslosigkeit speisen sich daher ab Januar 2005 aus dem IT-Fachverfahren der Bundesagentur für Arbeit (BA), aus als plausibel bewerteten Datenlieferungen zugelassener kommunaler Träger und, sofern keine plausiblen Daten geliefert wurden, aus ergänzenden Schätzungen. Ab Berichtsmontat Januar 2007 werden diese Daten integriert verarbeitet (vorher additiv). Nähere Informationen zur „integrierten Arbeitslosenstatistik“ finden Sie im Methodenbericht unter:
<http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Methodenberichte/Arbeitsmarkt-Arbeitsmarktpolitik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Integrierte-Arbeitslosenstatistik.pdf>
Erleichterter Arbeitslosengeld II - Bezug (Alg II) für über 58-Jährige (Regelung ist Ende 2007 ausgelaufen).
- Januar 2009 - Einführung des § 53a SGB II:
Erwerbsfähige Leistungsbezieher, die nach Vollendung des 58. Lebensjahres mindestens für die Dauer von zwölf Monaten Leistungen der Grundsicherung erhalten haben, ohne dass ihnen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten worden ist, gelten als nicht arbeitslos.
- Januar 2009 - Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (§ 16 Absatz 2 SGB III):
Die Teilnahme an allen Maßnahmen nach § 45 SGB III (vor Inkrafttreten der Instrumentenreform 2012 vom 1. April 2012 § 46 SGB III) ist stets als Anwendungsfall des § 16 Abs. 2 SGB III anzusehen und unabhängig von den konkreten Maßnahmeinhalten und der wöchentlichen Dauer der Inanspruchnahme des Teilnehmers ist die Arbeitslosigkeit während der Maßnahme zu beenden.

Nähere Informationen zu den verschiedenen gesetzlichen Änderungen und deren Auswirkungen finden Sie im Qualitätsbericht (Kapitel 6: "Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit", siehe unten stehenden Link).

Darüber hinaus führen Änderungen der operativen Systeme, in den Datenverarbeitungsverfahren, Aktualisierung der Berufs- und Wirtschaftsklassensystematik zu zeitlichen und räumlichen Einschränkungen bei einzelnen Merkmalen. Nähere Informationen können Sie den Fußnoten der jeweiligen Statistik oder dem Qualitätsbericht Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden entnehmen:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/cae/servlet/contentblob/4318/publicationFile/854/Qualitaetsbericht-Statistik-Arbeitslose->

Aktueller Hinweis zur Arbeitsmarktstatistik: Arbeitslose/-suchende

August 2014: Neuaufbereitung der Arbeitslosen-Statistik

Zum Berichtsmonat August 2014 findet mit einer Revision des Statistik-Verfahrens eine Generalüberholung der Arbeitslosen-Statistik ab 2007 statt. Die Ergebnisse, insbesondere die Eckzahlen, ändern sich nur geringfügig: So verändert sich der Bestand an Arbeitslosen maximal um etwa 1.000 in einem Monat, also weniger als ein Promille bezogen auf die Gesamtzahl von derzeit 2,8 bis 2,9 Mio Arbeitslose. Änderungen an der Interpretation der Arbeitslosigkeit ergeben sich nicht.

In bestimmten Auswertungsdimensionen, z.B. bei einzelnen zugelassenen kommunalen Trägern im Jahr 2007, bei der Zugangsstruktur oder bei der Anzahl der Langzeitarbeitslosen einzelner zugelassener kommunaler Träger, können sich größere Abweichungen ergeben. Nähere Einzelheiten enthält ein Revisions-Methodenbericht, der im August erscheint und auch einen Tabellenanhang mit den Abweichungen der Eckzahlen umfasst.

[Methodenbericht "Neuaufbereitung der Arbeitslosenstatistik - Revisionsbericht -"](#)

Die Generalüberholung des Verfahrens zur Arbeitslosen-Statistik wurde notwendig, nachdem sich über die letzten Jahre seit Einführung der Datenquellen der Statistik, dem Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem (VerBIS) der BA (2006) und des Datenübermittlungsstandards XSozial der zugelassenen kommunalen Träger (2005), laufend Verfahrensverbesserungen ergeben haben. Diese Verbesserungen konnten in der Arbeitslosen-Statistik bisher nicht für die Vergangenheit, sondern immer nur ab Einsatzzeitpunkt der Verbesserung, also für die Zukunft umgesetzt werden. Nun werden alle Verfahrensverbesserungen in einem Zuge ab 2007 eingesetzt und ermöglichen eine bruchfreie Berichterstattung.

Die Arbeitslosen-Statistik hat in den letzten Jahren mehrere neue Auswertungsmöglichkeiten angeboten: Integrierte Aufbereitung der Daten aller Agenturen für Arbeit und Jobcenter, verbesserte Dauer-Berechnung, automatisierte Schätzungen bei Datenausfall, Wirtschaftszweig der letzten Beschäftigung und der neuen Beschäftigungsaufnahme. Mit der Revision zum August 2014 kommt u.a. die automatisierte Schätzung der Langzeitarbeitslosen auch für das Jahr 2007 hinzu.

Statistik-Infoseite

Im **Internet** finden Sie weiterführende Informationen der Statistik der Bundesagentur für Arbeit unter:

<http://statistik.arbeitsagentur.de>

Statistische Daten erhalten Sie unter "Statistik nach Themen":

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Statistik-nach-Themen-Nav.html>

Es werden folgende Themenbereiche angeboten:

- [Arbeitsmarkt im Überblick](#)
- [Arbeitslose, Unterbeschäftigung und Arbeitsstellen](#)
- [Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen](#)
- [Ausbildungsstellenmarkt](#)
- [Beschäftigung](#)
- [Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)
- [Leistungen SGB III](#)
- [Statistik nach Berufen](#)
- [Statistik nach Wirtschaftszweigen](#)
- [Zeitreihen](#)
- [Eingliederungsbilanzen](#)
- [Amtliche Nachrichten der BA](#)
- [Kreisdaten](#)

Daten bis 12/2004 finden Sie unter dem Menüpunkt "[Archiv bis 2004](#)"

Glossare zu den verschiedenen Fachstatistiken finden Sie hier:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Glossare/Glossare-Nav.html>

Es werden folgende Themenbereiche angeboten:

- [Arbeitsmarkt](#)
- [Ausbildungsstellenmarkt](#)
- [Beschäftigung](#)
- [Förderstatistik/Eingliederungsbilanzen](#)
- [Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)
- [Leistungen SGB III](#)

Hintergründe zur Statistik nach dem SGB II und III und zur Datenübermittlung nach § 51b SGB II finden Sie unter dem Auswahlpunkt "Grundlagen":

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Grundlagen-Nav.html>

Die **Methodischen Hinweise** der Statistik finden Sie unter [Methodische Hinweise](#).

Impressum

Empfänger:	Fraktion DIE LINKE
Reihe:	Arbeitsmarkt in Zahlen
Titel:	Bestand an Arbeitslosen
Region:	Deutschland, Länder
Berichtsmonat:	Zeitreihe - Jahresdurchschnitte
Erstellungsdatum:	09.02.2015
Hinweise:	
Herausgeber:	Bundesagentur für Arbeit Statistik
Rückfragen an:	Datenzentrum Statistik Regensburger Straße 104 90478 Nürnberg
E-Mail:	Statistik-Datenzentrum@arbeitsagentur.de
Hotline:	0911/179-3632
Fax:	0911/179-1131

Weiterführende statistische Informationen

Internet:	http://statistik.arbeitsagentur.de Register: "Statistik nach Themen" http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Statistik-nach-Themen-Nav.html
Zitierhinweis:	Statistik der Bundesagentur für Arbeit Arbeitsmarkt in Zahlen, Bestand an schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten arbeitslosen Menschen, Nürnberg, Februar 2015
Nutzungsbedingungen:	© Statistik der Bundesagentur für Arbeit Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenangabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen. Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen. Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Bestand an schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten arbeitslosen Menschen

Deutschland, Länder

Zeitreihe - Jahresdurchschnitte

Region	Bestand an Arbeitslosen								
	JD 2007			JD 2008			JD 2009		
	Insgesamt	schwerbehindert	nicht schwerbehindert	Insgesamt	schwerbehindert	nicht schwerbehindert	Insgesamt	schwerbehindert	nicht schwerbehindert
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Insgesamt	3.760.586	178.642	3.560.889	3.258.954	166.101	3.085.924	3.414.992	168.133	3.243.066
Schleswig-Holstein	119.037	5.213	111.620	107.326	4.829	102.037	110.373	4.843	105.342
Hamburg	81.056	3.598	77.458	72.847	3.484	69.364	78.448	3.317	75.131
Niedersachsen	350.932	13.548	331.637	303.269	12.708	289.315	307.226	12.673	293.935
Bremen	41.006	1.801	39.205	36.730	1.596	35.133	38.156	1.500	36.656
Nordrhein-Westfalen	851.822	45.003	803.093	757.238	41.391	713.680	800.404	41.770	758.177
Hessen	234.298	12.282	221.563	203.355	12.070	190.384	210.015	12.648	196.079
Rheinland-Pfalz	133.401	6.691	126.597	116.094	6.232	109.837	127.231	6.257	120.939
Baden-Württemberg	271.663	16.273	254.759	228.646	15.074	213.358	284.168	16.358	267.644
Bayern	349.826	21.168	328.489	276.332	19.145	256.971	319.197	20.560	298.493
Saarland	42.487	2.586	39.579	36.943	2.232	34.668	38.998	2.113	36.849
Berlin	260.235	11.067	249.168	233.323	10.500	222.823	236.669	10.598	226.071
Brandenburg	198.161	7.983	188.184	174.587	7.963	166.361	164.673	7.452	157.037
Mecklenburg-Vorpommern	145.692	5.953	137.999	124.033	5.358	118.071	117.961	5.043	112.783
Sachsen	321.282	11.687	307.093	278.749	10.881	267.431	277.757	10.840	266.634
Sachsen-Anhalt	201.190	6.391	194.781	174.600	5.818	168.750	167.688	5.336	162.285
Thüringen	158.498	7.399	149.666	134.884	6.821	127.742	136.029	6.825	129.011

Erstellungsdatum: 09.02.2015, Datenzentrum Statistik

Hinweis: Daten zu (langzeit)arbeitslosen Schwerbehinderten liegen aus den Standardauswertungsverfahren der Statistik der BA ab 1998 vor. In den ersten beiden Jahren nach Einführung des SGB II (2005 und 2006) beziehen sich die Daten in den Standardauswertungsverfahren ausschließlich auf Informationen aus den IT-Fachverfahren der BA, d.h. Daten zugelassener kommunaler Träger sind nicht enthalten. Entsprechend sind die absoluten Ergebnisse für 2005 und 2006 unterzeichnet. Für Auswertungen ab 2007 kann die integrierte Arbeitslosenstatistik genutzt werden (Daten sind nur eingeschränkt vergleichbar.)

Region	Bestand an Arbeitslosen								
	JD 2010			JD 2011			JD 2012		
	Insgesamt	schwerbehindert	nicht schwerbehindert	Insgesamt	schwerbehindert	nicht schwerbehindert	Insgesamt	schwerbehindert	nicht schwerbehindert
	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Insgesamt	3.238.965	175.381	3.060.775	2.976.488	180.354	2.793.826	2.897.126	176.040	2.716.519
Schleswig-Holstein	107.176	5.003	102.029	103.714	5.346	98.238	100.051	5.204	94.756
Hamburg	75.486	3.105	72.381	72.448	3.615	68.832	70.434	3.512	66.922
Niedersachsen	298.652	13.601	284.495	274.707	13.833	260.601	264.543	13.160	251.093
Bremen	38.705	1.514	37.191	37.455	1.615	35.840	36.828	1.578	35.250
Nordrhein-Westfalen	779.582	44.113	735.251	728.797	46.113	682.593	733.307	46.096	686.276
Hessen	197.982	13.359	183.552	182.583	13.473	168.319	178.329	13.037	164.534
Rheinland-Pfalz	119.953	6.347	113.578	111.074	6.609	104.451	111.083	6.571	104.461
Baden-Württemberg	272.656	17.656	254.905	226.918	17.644	209.223	222.202	17.163	204.591
Bayern	299.448	22.349	276.976	254.359	22.761	231.507	248.860	22.281	225.891
Saarland	37.834	2.199	35.623	34.491	2.183	32.307	34.282	1.940	32.331
Berlin	231.221	10.606	220.615	228.838	11.278	217.558	215.348	11.004	204.344
Brandenburg	148.834	7.221	141.537	143.190	7.455	135.684	136.125	6.939	128.953
Mecklenburg-Vorpommern	109.865	5.184	104.653	107.543	5.486	102.056	101.893	5.299	96.503
Sachsen	253.198	11.227	241.733	226.887	11.293	215.361	207.826	10.802	196.856
Sachsen-Anhalt	151.305	5.210	146.033	139.310	4.891	133.917	136.701	4.858	131.153
Thüringen	117.069	6.687	110.223	104.174	6.759	97.338	99.316	6.598	92.606

Region	Bestand an Arbeitslosen					
	JD 2013			JD 2014		
	Insgesamt	schwerbehindert	nicht schwerbehindert	Insgesamt	schwerbehindert	nicht schwerbehindert
	19	20	21	22	23	24
Insgesamt	2.950.338	178.632	2.769.417	2.898.388	181.110	2.716.872
Schleswig-Holstein	101.751	5.306	96.408	100.957	5.400	95.552
Hamburg	71.560	3.412	68.148	73.663	3.328	70.334
Niedersachsen	269.207	13.317	255.772	267.624	13.682	253.886
Bremen	37.198	1.555	35.643	37.091	1.553	35.538
Nordrhein-Westfalen	762.784	47.247	714.981	763.213	48.957	714.182
Hessen	185.612	13.835	171.178	184.378	13.840	170.435
Rheinland-Pfalz	116.360	6.728	109.600	115.741	6.973	108.756
Baden-Württemberg	233.956	17.444	216.297	230.372	17.334	213.003
Bayern	264.532	23.005	241.275	264.603	23.538	240.997
Saarland	37.383	1.996	35.377	36.911	2.106	34.801
Berlin	210.093	10.685	199.409	202.927	10.716	192.211
Brandenburg	132.329	6.478	125.697	124.628	6.320	118.302
Mecklenburg-Vorpommern	98.952	5.071	93.863	93.067	5.126	87.940
Sachsen	200.628	10.964	189.616	187.494	10.865	176.627
Sachsen-Anhalt	132.134	4.962	126.988	125.559	4.920	120.631
Thüringen	95.858	6.628	89.166	90.160	6.451	83.676

Bestand an Arbeitslosen nach dem Grad der Behinderung

Deutschland, Länder
Zeitreihe - Jahresdurchschnitte

Region	Bestand an Arbeitslosen									
	JD 2007		JD 2008		JD 2009		JD 2010		JD 2011	
	Insgesamt	GdB größer 0	Insgesamt	GdB größer 0	Insgesamt	GdB größer 0	Insgesamt	GdB größer 0	Insgesamt	GdB größer 0
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Insgesamt	3.760.586	288.377	3.258.954	266.603	3.414.992	280.616	3.238.965	297.944	2.976.488	309.854
Schleswig-Holstein	119.037	7.898	107.326	7.276	110.373	7.504	107.176	7.859	103.714	8.572
Hamburg	81.056	5.476	72.847	5.254	78.448	5.238	75.486	5.030	72.448	5.724
Niedersachsen	350.932	21.724	303.269	20.272	307.226	21.109	298.652	22.863	274.707	23.664
Bremen	41.006	2.739	36.730	2.476	38.156	2.457	38.705	2.535	37.455	2.711
Nordrhein-Westfalen	851.822	75.424	757.238	69.479	800.404	72.643	779.582	78.231	728.797	82.055
Hessen	234.298	19.256	203.355	18.326	210.015	19.685	197.982	20.899	182.583	21.316
Rheinland-Pfalz	133.401	12.152	116.094	11.242	127.231	11.943	119.953	12.494	111.074	13.327
Baden-Württemberg	271.663	23.344	228.646	21.256	284.168	24.134	272.656	26.357	226.918	26.218
Bayern	349.826	35.004	276.332	31.097	319.197	35.054	299.448	38.322	254.359	38.718
Saarland	42.487	5.022	36.943	4.351	38.998	4.331	37.834	4.595	34.491	4.753
Berlin	260.235	16.735	233.323	15.609	236.669	15.960	231.221	16.324	228.838	17.766
Brandenburg	198.161	13.205	174.587	13.175	164.673	12.981	148.834	13.014	143.190	13.953
Mecklenburg-Vorpommern	145.692	9.913	124.033	9.278	117.961	9.175	109.865	9.683	107.543	10.709
Sachsen	321.282	18.124	278.749	16.920	277.757	17.632	253.198	18.601	226.887	19.037
Sachsen-Anhalt	201.190	10.907	174.600	10.016	167.688	9.618	151.305	9.654	139.310	9.181
Thüringen	158.498	11.455	134.884	10.578	136.029	11.153	117.069	11.483	104.174	12.151

Erstellungsdatum: 09.02.2015, Datenzentrum Statistik

Hinweis: Daten zu (langzeit)arbeitslosen Schwerbehinderten liegen aus den Standardauswertungsverfahren der Statistik der BA ab 1998 vor. In den ersten beiden Jahren nach Einführung des SGB II (2005 und 2006) beziehen sich die Daten in den Standardauswertungsverfahren ausschließlich auf Informationen aus den IT-Fachverfahren der BA, d.h. Daten zugelassener kommunaler Träger sind nicht enthalten. Entsprechend sind die absoluten Ergebnisse für 2005 und 2006 unterzeichnet. Für Auswertungen ab 2007 kann die integrierte Arbeitslosenstatistik genutzt werden (Daten sind nur eingeschränkt vergleichbar.)

Region	Bestand an Arbeitslosen					
	JD 2012		JD 2013		JD 2014	
	Insgesamt	GdB größer 0	Insgesamt	GdB größer 0	Insgesamt	GdB größer 0
	11	12	13	14	15	16
Insgesamt	2.897.126	303.034	2.950.338	314.351	2.898.388	320.726
Schleswig-Holstein	100.051	8.548	101.751	8.759	100.957	8.961
Hamburg	70.434	5.688	71.560	5.582	73.663	5.613
Niedersachsen	264.543	22.963	269.207	23.598	267.624	24.256
Bremen	36.828	2.740	37.198	2.782	37.091	2.776
Nordrhein-Westfalen	733.307	81.219	762.784	84.744	763.213	87.271
Hessen	178.329	20.604	185.612	22.350	184.378	22.724
Rheinland-Pfalz	111.083	13.219	116.360	13.916	115.741	14.256
Baden-Württemberg	222.202	24.908	233.956	26.243	230.372	26.269
Bayern	248.860	38.290	264.532	40.016	264.603	40.951
Saarland	34.282	4.340	37.383	4.600	36.911	4.800
Berlin	215.348	17.433	210.093	17.240	202.927	17.354
Brandenburg	136.125	13.097	132.329	12.822	124.628	12.654
Mecklenburg-Vorpommern	101.893	10.372	98.952	10.252	93.067	10.963
Sachsen	207.826	18.382	200.628	19.436	187.494	19.584
Sachsen-Anhalt	136.701	9.217	132.134	9.695	125.559	9.923
Thüringen	99.316	12.015	95.858	12.316	90.160	12.372

Bestand an schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten langzeitarbeitslosen (1 Jahr und länger arbeitslos) Menschen

Deutschland, Länder

Zeitreihe - Jahresdurchschnitte

Region	Bestand an Langzeitarbeitslosen								
	JD 2007			JD 2008			JD 2009		
	Insgesamt	schwerbehindert	nicht schwerbehindert	Insgesamt	schwerbehindert	nicht schwerbehindert	Insgesamt	schwerbehindert	nicht schwerbehindert
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Insgesamt	1.733.026	96.756	1.623.920	1.326.540	80.796	1.242.568	1.138.132	72.568	1.064.134
Schleswig-Holstein	51.682	2.769	47.261	40.102	2.249	37.588	35.611	2.020	33.503
Hamburg	37.357	1.968	35.390	27.810	1.556	26.254	23.588	1.342	22.246
Niedersachsen	163.489	7.317	152.760	124.966	6.184	118.255	105.164	5.521	99.476
Bremen	20.812	1.007	19.805	17.716	864	16.852	16.047	706	15.341
Nordrhein-Westfalen	444.255	27.647	414.544	355.976	23.155	331.687	317.492	20.951	296.411
Hessen	115.015	6.751	108.042	88.775	5.936	82.546	77.487	5.799	71.142
Rheinland-Pfalz	53.803	3.472	50.275	40.112	2.888	37.219	36.189	2.647	33.534
Baden-Württemberg	109.727	8.283	101.265	74.544	6.436	68.084	68.676	5.895	62.754
Bayern	128.350	10.390	117.873	81.178	7.818	73.287	69.897	7.214	62.623
Saarland	18.286	1.418	16.689	14.852	1.197	13.641	11.429	899	10.524
Berlin	123.440	5.827	117.613	97.919	4.987	92.932	85.469	4.488	80.981
Brandenburg	93.548	4.076	88.449	75.452	3.960	71.431	61.987	3.488	58.445
Mecklenburg-Vorpommern	58.864	2.799	55.046	41.130	2.191	38.610	31.020	1.708	29.263
Sachsen	152.449	6.204	144.651	118.799	5.508	113.010	98.042	4.924	92.936
Sachsen-Anhalt	90.810	3.202	87.600	74.227	2.852	71.364	58.072	2.311	55.735
Thüringen	71.140	3.627	66.657	52.982	3.018	49.808	41.962	2.657	39.221

Erstellungsdatum: 09.02.2015, Datenzentrum Statistik

Hinweis: Daten zu (langzeit)arbeitslosen Schwerbehinderten liegen aus den Standardauswertungsverfahren der Statistik der BA ab 1998 vor. In den ersten beiden Jahren nach Einführung des SGB II (2005 und 2006) beziehen sich die Daten in den Standardauswertungsverfahren ausschließlich auf Informationen aus den IT-Fachverfahren der BA, d.h. Daten zugelassener kommunaler Träger sind nicht enthalten. Entsprechend sind die absoluten Ergebnisse für 2005 und 2006 unterzeichnet. Für Auswertungen ab 2007 kann die integrierte Arbeitslosenstatistik genutzt werden (Daten sind nur eingeschränkt vergleichbar.)

Region	Bestand an Langzeitarbeitslosen								
	JD 2010			JD 2011			JD 2012		
	Insgesamt	schwerbehindert	nicht schwerbehindert	Insgesamt	schwerbehindert	nicht schwerbehindert	Insgesamt	schwerbehindert	nicht schwerbehindert
	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Insgesamt	1.140.368	73.753	1.065.440	1.068.130	76.322	990.787	1.046.635	77.091	968.340
Schleswig-Holstein	34.636	1.955	32.622	33.364	2.001	31.304	33.637	2.137	31.467
Hamburg	21.763	1.054	20.710	20.554	1.131	19.423	21.552	1.276	20.276
Niedersachsen	104.550	5.720	98.685	99.129	5.878	93.164	95.399	5.747	89.574
Bremen	16.224	662	15.561	15.871	704	15.166	16.181	742	15.438
Nordrhein-Westfalen	324.771	21.275	303.442	311.283	22.272	288.982	309.442	22.756	286.462
Hessen	74.325	5.904	67.857	69.329	5.951	62.895	64.307	5.725	58.224
Rheinland-Pfalz	37.943	2.621	35.314	35.496	2.678	32.814	35.368	2.713	32.646
Baden-Württemberg	81.721	6.685	75.003	73.174	7.092	66.067	67.107	6.965	60.066
Bayern	74.665	7.874	66.734	68.033	8.430	59.546	63.277	8.445	54.661
Saarland	12.433	926	11.504	12.020	946	11.073	11.686	905	10.777
Berlin	83.532	4.401	79.131	77.653	4.307	73.346	73.915	4.544	69.371
Brandenburg	55.060	3.192	51.837	52.275	3.204	49.052	55.245	3.259	51.955
Mecklenburg-Vorpommern	28.253	1.669	26.575	29.953	1.910	28.043	33.313	2.088	31.203
Sachsen	96.165	5.025	91.007	87.251	5.125	82.017	81.524	5.022	76.445
Sachsen-Anhalt	55.545	2.236	53.296	48.900	2.057	46.710	50.458	2.063	48.289
Thüringen	38.785	2.557	36.162	33.846	2.634	31.184	34.227	2.704	31.485

Region	Bestand an Langzeitarbeitslosen					
	JD 2013			JD 2014		
	Insgesamt	schwerbehindert	nicht schwerbehindert	Insgesamt	schwerbehindert	nicht schwerbehindert
	19	20	21	22	23	24
Insgesamt	1.069.721	80.140	988.752	1.076.752	82.887	993.705
Schleswig-Holstein	34.993	2.271	32.708	37.216	2.452	34.761
Hamburg	22.282	1.315	20.967	23.409	1.283	22.126
Niedersachsen	96.975	5.871	91.072	99.442	6.216	93.217
Bremen	16.577	779	15.798	16.157	765	15.392
Nordrhein-Westfalen	327.362	24.105	303.040	332.395	25.279	307.099
Hessen	67.288	6.250	60.752	68.416	6.439	61.917
Rheinland-Pfalz	37.567	2.851	34.706	39.318	3.046	36.268
Baden-Württemberg	71.284	7.215	64.020	72.506	7.371	65.129
Bayern	66.466	8.876	57.496	68.192	9.210	58.939
Saarland	13.155	896	12.252	14.114	977	13.134
Berlin	70.090	4.567	65.523	66.235	4.415	61.820
Brandenburg	55.139	3.086	52.020	52.573	2.962	49.610
Mecklenburg-Vorpommern	33.203	2.063	31.135	34.156	2.176	31.979
Sachsen	74.988	4.937	70.036	73.124	5.133	67.990
Sachsen-Anhalt	49.284	2.238	47.002	47.321	2.277	45.042
Thüringen	33.068	2.820	30.226	32.178	2.885	29.283

Bestand an Langzeitarbeitslosen (1 Jahr und länger arbeitslos) nach dem Grad der Behinderung

Deutschland, Länder
Zeitreihe - Jahresdurchschnitte

Region	Bestand an Langzeitarbeitslosen											
	JD 2007		JD 2008		JD 2009		JD 2010		JD 2011		JD 2012	
	Insgesamt	GdB größer 0	Insgesamt	GdB größer 0	Insgesamt	GdB größer 0	Insgesamt	GdB größer 0	Insgesamt	GdB größer 0	Insgesamt	GdB größer 0
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Insgesamt	1.733.026	157.671	1.326.540	128.437	1.138.132	117.358	1.140.368	124.020	1.068.130	130.382	1.046.635	131.889
Schleswig-Holstein	51.682	4.134	40.102	3.293	35.611	2.978	34.636	2.975	33.364	3.106	33.637	3.394
Hamburg	37.357	3.069	27.810	2.406	23.588	2.136	21.763	1.784	20.554	1.856	21.552	2.116
Niedersachsen	163.489	11.741	124.966	9.653	105.164	8.724	104.550	9.337	99.129	9.785	95.399	9.874
Bremen	20.812	1.567	17.716	1.351	16.047	1.166	16.224	1.147	15.871	1.224	16.181	1.338
Nordrhein-Westfalen	444.255	46.376	355.976	38.207	317.492	35.248	324.771	37.207	311.283	39.497	309.442	39.999
Hessen	115.015	10.549	88.775	8.788	77.487	8.517	74.325	8.853	69.329	9.154	64.307	8.695
Rheinland-Pfalz	53.803	6.326	40.112	5.018	36.189	4.787	37.943	5.039	35.496	5.314	35.368	5.420
Baden-Württemberg	109.727	11.849	74.544	8.808	68.676	8.294	81.721	9.861	73.174	10.398	67.107	9.869
Bayern	128.350	17.257	81.178	12.305	69.897	11.579	74.665	13.181	68.033	14.057	63.277	14.155
Saarland	18.286	2.708	14.852	2.194	11.429	1.744	12.433	1.863	12.020	1.989	11.686	1.938
Berlin	123.440	9.031	97.919	7.533	85.469	6.839	83.532	6.838	77.653	6.887	73.915	7.291
Brandenburg	93.548	6.911	75.452	6.579	61.987	5.861	55.060	5.658	52.275	5.944	55.245	6.079
Mecklenburg-Vorpommern	58.864	4.792	41.130	3.822	31.020	3.134	28.253	3.169	29.953	3.756	33.313	4.168
Sachsen	152.449	9.849	118.799	8.649	98.042	7.839	96.165	8.427	87.251	8.672	81.524	8.474
Sachsen-Anhalt	90.810	5.657	74.227	5.004	58.072	4.153	55.545	4.213	48.900	3.899	50.458	3.983
Thüringen	71.140	5.857	52.982	4.829	41.962	4.362	38.785	4.468	33.846	4.843	34.227	5.097

Erstellungsdatum: 09.02.2015, Datenzentrum Statistik

Hinweis: Daten zu (langzeit)arbeitslosen Schwerbehinderten liegen aus den Standardauswertungsverfahren der Statistik der BA ab 1998 vor. In den ersten beiden Jahren nach Einführung des SGB II (2005 und 2006) beziehen sich die Daten in den Standardauswertungsverfahren ausschließlich auf Informationen aus den IT-Fachverfahren der BA, d.h. Daten zugelassener kommunaler Träger sind nicht enthalten. Entsprechend sind die absoluten Ergebnisse für 2005 und 2006 unterzeichnet. Für Auswertungen ab 2007 kann die integrierte Arbeitslosenstatistik genutzt werden (Daten sind nur eingeschränkt vergleichbar.)

Region	Bestand an Langzeitarbeitslosen			
	JD 2013		JD 2014	
	Insgesamt	GdB größer 0	Insgesamt	GdB größer 0
	13	14	15	16
Insgesamt	1.069.721	140.315	1.076.752	145.738
Schleswig-Holstein	34.993	3.663	37.216	3.941
Hamburg	22.282	2.216	23.409	2.243
Niedersachsen	96.975	10.382	99.442	10.885
Bremen	16.577	1.454	16.157	1.454
Nordrhein-Westfalen	327.362	43.060	332.395	44.801
Hessen	67.288	9.730	68.416	10.157
Rheinland-Pfalz	37.567	5.874	39.318	6.222
Baden-Württemberg	71.284	10.642	72.506	10.900
Bayern	66.466	14.981	68.192	15.619
Saarland	13.155	2.011	14.114	2.221
Berlin	70.090	7.439	66.235	7.217
Brandenburg	55.139	6.086	52.573	5.947
Mecklenburg-Vorpommern	33.203	4.234	34.156	4.739
Sachsen	74.988	8.837	73.124	9.284
Sachsen-Anhalt	49.284	4.343	47.321	4.543
Thüringen	33.068	5.364	32.178	5.566

Methodische Hinweise - Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden

Definition

Arbeitsuchende sind Personen, die

- eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung als Arbeitnehmer/in suchen,
- sich wegen der Vermittlung in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter gemeldet haben
- die angestrebte Tätigkeit ausüben können und dürfen.

Dies gilt auch, wenn sie bereits eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit ausüben (§ 15 Sozialgesetzbuch Drittes Buch - SGB III).

Bei den Arbeitsuchenden wird zwischen arbeitslosen und nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden unterschieden.

Arbeitslose sind Personen, die

- vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder nur eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausüben,
- eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen,
- den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters zur Verfügung stehen, also arbeitsfähig und -bereit sind,
- in der Bundesrepublik Deutschland wohnen,
- nicht jünger als 15 Jahre sind und die Altersgrenze für den Renteneintritt noch nicht erreicht haben,
- sich persönlich bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitslos gemeldet haben.

Für Hilfebedürftige nach dem SGB II findet nach § 53a Abs. 1 SGB II die Arbeitslosendefinition des § 16 SGB III sinngemäß Anwendung.

Als **nichtarbeitslose Arbeitsuchende** gelten Arbeitsuchende, die die besonderen, für die Zählung als Arbeitslose geforderten Kriterien (z. B. hinsichtlich der Beschäftigungslosigkeit oder der erhöhten Anforderungen an die Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung) nicht erfüllen oder nach gesetzlicher Vorgabe nicht als arbeitslos gelten.

Somit zählen als nichtarbeitslos arbeitssuchend Personen, die

- kurzzeitig (< 6 Wochen) arbeitsunfähig sind,
- sich nach § 38 Abs. 1 SGB III frühzeitig arbeitssuchend gemeldet haben,
- mehr als geringfügig beschäftigt sind und Arbeitslosengeld II beziehen,
- am 2. Arbeitsmarkt beschäftigt sind,
- an einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen oder anderen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen teilnehmen,
- nach § 53a Abs. 2 SGB II nicht als arbeitslos zählen (nach Vollendung des 58. Lebensjahres mindestens für die Dauer von zwölf Monaten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bezogen haben, ohne dass ihnen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten worden ist) oder
- eine Beschäftigung suchen, aber die weiteren Kriterien des § 16 SGB III für die Zählung als Arbeitslose nicht erfüllen, beispielsweise weil sie bereits eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausüben.

Weitere Definitionen finden Sie im Glossar der Arbeitsmarktstatistik unter:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Statistischer-Content/Grundlagen/Glossare/Generische-Publikationen/AST-Glossar.pdf>

Historie (Auszug)

Im Zeitverlauf haben Änderungen im Sozialrecht sowie in der Organisation der Sozialverwaltungen Einfluss auf die Höhe der Arbeitslosigkeit. Dies ist bei der Interpretation der Daten zu berücksichtigen. Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungen benannt:

- Januar 1986 - Inkrafttreten des § 105c Arbeitsförderungsgesetz (ab Januar 1998: § 428 SGB III):
Erleichterter Arbeitslosengeldbezug (Alg) für über 58-Jährige (Regelung ist Ende 2007 ausgelaufen).
- Januar 2004 - Inkrafttreten des § 16 Abs. 2 SGB III:
Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik werden ausnahmslos nicht mehr als arbeitslos gezählt.
- Januar 2005 - Einführung des SGB II:
Mit Einführung des SGB II treten neben den Agenturen für Arbeit weitere Akteure (gemeinsame Einrichtungen und zugelassene kommunale Träger) auf den Arbeitsmarkt, die für die Betreuung von Arbeitsuchenden zuständig sind. Die Daten zur Arbeitslosigkeit speisen sich daher ab Januar 2005 aus dem IT-Fachverfahren der Bundesagentur für Arbeit (BA), aus als plausibel bewerteten Datenlieferungen zugelassener kommunaler Träger und, sofern keine plausiblen Daten geliefert wurden, aus ergänzenden Schätzungen. Ab Berichtsmontat Januar 2007 werden diese Daten integriert verarbeitet (vorher additiv). Nähere Informationen zur „integrierten Arbeitslosenstatistik“ finden Sie im Methodenbericht unter:
<http://statistik.arbeitsagentur.de/Statistischer-Content/Grundlagen/Methodenberichte/Arbeitsmarkt-Arbeitsmarktpolitik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Integrierte-Arbeitslosenstatistik.pdf>
Erleichterter Arbeitslosengeld II - Bezug (Alg II) für über 58-Jährige (Regelung ist Ende 2007 ausgelaufen).
- Januar 2009 - Einführung des § 53a SGB II:
Erwerbsfähige Leistungsbezieher, die nach Vollendung des 58. Lebensjahres mindestens für die Dauer von zwölf Monaten Leistungen der Grundsicherung erhalten haben, ohne dass ihnen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten worden ist, gelten als nicht arbeitslos.
- Januar 2009 - Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (§ 16 Absatz 2 SGB III):
Die Teilnahme an allen Maßnahmen nach § 45 SGB III (vor Inkrafttreten der Instrumentenreform 2012 vom 1. April 2012 § 46 SGB III) ist stets als Anwendungsfall des § 16 Abs. 2 SGB III anzusehen und unabhängig von den konkreten Maßnahmeinhalten und der wöchentlichen Dauer der Inanspruchnahme des Teilnehmers ist die Arbeitslosigkeit während der Maßnahme zu beenden.

Nähere Informationen zu den verschiedenen gesetzlichen Änderungen und deren Auswirkungen finden Sie im Qualitätsbericht (Kapitel 6: "Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit", siehe unten stehenden Link).

Darüber hinaus führen Änderungen der operativen Systeme, in den Datenverarbeitungsverfahren, Aktualisierung der Berufs- und Wirtschaftsklassensystematik zu zeitlichen und räumlichen Einschränkungen bei einzelnen Merkmalen. Nähere Informationen können Sie den Fußnoten der jeweiligen Statistik oder dem Qualitätsbericht Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden entnehmen:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/cae/servlet/contentblob/4318/publicationFile/854/Qualitaetsbericht-Statistik-Arbeitslose->

Aktueller Hinweis zur Arbeitsmarktstatistik: Arbeitslose/-suchende

August 2014: Neuaufbereitung der Arbeitslosen-Statistik

Zum Berichtsmonat August 2014 findet mit einer Revision des Statistik-Verfahrens eine Generalüberholung der Arbeitslosen-Statistik ab 2007 statt. Die Ergebnisse, insbesondere die Eckzahlen, ändern sich nur geringfügig: So verändert sich der Bestand an Arbeitslosen maximal um etwa 1.000 in einem Monat, also weniger als ein Promille bezogen auf die Gesamtzahl von derzeit 2,8 bis 2,9 Mio Arbeitslose. Änderungen an der Interpretation der Arbeitslosigkeit ergeben sich nicht.

In bestimmten Auswertungsdimensionen, z.B. bei einzelnen zugelassenen kommunalen Trägern im Jahr 2007, bei der Zugangsstruktur oder bei der Anzahl der Langzeitarbeitslosen einzelner zugelassener kommunaler Träger, können sich größere Abweichungen ergeben. Nähere Einzelheiten enthält ein Revisions-Methodenbericht, der im August erscheint und auch einen Tabellenanhang mit den Abweichungen der Eckzahlen umfasst.

[Methodenbericht "Neuaufbereitung der Arbeitslosenstatistik - Revisionsbericht -"](#)

Die Generalüberholung des Verfahrens zur Arbeitslosen-Statistik wurde notwendig, nachdem sich über die letzten Jahre seit Einführung der Datenquellen der Statistik, dem Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem (VerBIS) der BA (2006) und des Datenübermittlungsstandards XSozial der zugelassenen kommunalen Träger (2005), laufend Verfahrensverbesserungen ergeben haben. Diese Verbesserungen konnten in der Arbeitslosen-Statistik bisher nicht für die Vergangenheit, sondern immer nur ab Einsatzzeitpunkt der Verbesserung, also für die Zukunft umgesetzt werden. Nun werden alle Verfahrensverbesserungen in einem Zuge ab 2007 eingesetzt und ermöglichen eine bruchfreie Berichterstattung.

Die Arbeitslosen-Statistik hat in den letzten Jahren mehrere neue Auswertungsmöglichkeiten angeboten: Integrierte Aufbereitung der Daten aller Agenturen für Arbeit und Jobcenter, verbesserte Dauer-Berechnung, automatisierte Schätzungen bei Datenausfall, Wirtschaftszweig der letzten Beschäftigung und der neuen Beschäftigungsaufnahme. Mit der Revision zum August 2014 kommt u.a. die automatisierte Schätzung der Langzeitarbeitslosen auch für das Jahr 2007 hinzu.

Statistik-Infoseite

Im **Internet** finden Sie weiterführende Informationen der Statistik der Bundesagentur für Arbeit unter:

<http://statistik.arbeitsagentur.de>

Statistische Daten erhalten Sie unter "Statistik nach Themen":

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Statistik-nach-Themen-Nav.html>

Es werden folgende Themenbereiche angeboten:

[Arbeitsmarkt im Überblick](#)
[Arbeitslose, Unterbeschäftigung und Arbeitsstellen](#)
[Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen](#)
[Ausbildungsstellenmarkt](#)
[Beschäftigung](#)
[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)
[Leistungen SGB III](#)
[Statistik nach Berufen](#)
[Statistik nach Wirtschaftszweigen](#)
[Zeitreihen](#)
[Eingliederungsbilanzen](#)
[Amtliche Nachrichten der BA](#)
[Kreisdaten](#)

Daten bis 12/2004 finden Sie unter dem Menüpunkt "[Archiv bis 2004](#)"

Glossare zu den verschiedenen Fachstatistiken finden Sie hier:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Glossare/Glossare-Nav.html>

Es werden folgende Themenbereiche angeboten:

[Arbeitsmarkt](#)
[Ausbildungsstellenmarkt](#)
[Beschäftigung](#)
[Förderstatistik/Eingliederungsbilanzen](#)
[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)
[Leistungen SGB III](#)

Hintergründe zur Statistik nach dem SGB II und III und zur Datenübermittlung nach § 51b SGB II finden Sie unter dem Auswahlpunkt "Grundlagen":

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Grundlagen-Nav.html>

Die **Methodischen Hinweise** der Statistik finden Sie unter [Methodische Hinweise](#).

Beschäftigte schwerbehinderte Menschen nach Bundesland

Statistik aus dem Anzeigeverfahren gemäß § 80 Abs. 2 SGB IX - Arbeitgeber mit 20 und mehr Arbeitsplätzen

Deutschland

Jahresdurchschnitt

Auswertejahr	Anzahl schwerbehinderte Arbeitnehmer								
	Schleswig-Holstein	Hamburg	Niedersachsen	Bremen	Nordrhein-Westfalen	Hessen	Rheinland-Pfalz	Baden-Württemberg	Bayern
	01	02	03	04	05	06	07	08	09
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Jahr 2003	21.568	20.721	63.045	8.760	182.970	72.466	30.105	107.626	105.102
Jahr 2004	21.595	21.198	64.384	8.752	188.459	75.898	30.358	109.719	109.272
Jahr 2005	21.603	20.813	65.936	8.755	187.865	77.066	30.643	110.078	112.194
Jahr 2006	21.611	21.191	66.963	8.676	189.685	79.477	31.393	112.187	116.675
Jahr 2007	21.904	21.629	68.601	9.044	191.831	80.063	32.307	114.632	120.065
Jahr 2008	22.869	22.192	70.252	9.456	198.229	85.102	33.247	118.652	129.576
Jahr 2009	22.682	23.348	71.673	9.444	204.217	89.805	33.824	121.768	136.346
Jahr 2010	23.331	23.293	73.070	9.793	212.643	88.560	33.642	124.614	142.567
Jahr 2011	25.548	24.597	75.785	10.276	220.071	92.168	34.798	127.284	149.201
Jahr 2012	26.620	25.996	79.161	10.661	227.832	94.572	35.210	129.167	155.352

Erstellungsdatum: 16.02.2015, Datenzentrum Statistik

Anzahl schwerbehinderte Arbeitnehmer									
Saarland	Berlin	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen	Westdeutschland (ohne Berlin)	Ostdeutschland (mit Berlin)	Deutschland
10	11	12	13	14	15	16	97	98	99
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
10.147	36.156	17.034	12.457	28.493	16.181	16.821	622.511	127.143	749.654
9.688	35.859	17.792	12.819	29.426	16.382	17.241	639.322	129.517	768.839
9.959	35.903	18.074	13.024	30.111	16.238	17.598	644.911	130.948	775.860
9.806	36.842	18.565	13.395	30.336	16.393	18.206	657.664	133.737	791.401
10.056	37.257	19.177	14.010	31.158	16.227	18.659	670.133	136.487	806.620
10.629	38.700	20.362	14.651	32.781	16.505	19.369	700.204	142.367	842.571
10.775	42.757	21.069	15.269	33.854	17.475	20.996	723.881	151.420	875.302
10.893	44.664	21.996	15.932	36.341	18.110	21.899	742.405	158.941	901.346
10.593	44.424	22.821	16.763	37.833	17.587	22.396	770.321	161.825	932.147
10.797	47.410	23.767	17.540	39.227	17.818	23.518	795.370	169.280	964.650

Impressum

Auftragsnummer:	199482
Reihe:	Arbeitsmarkt in Zahlen
Titel:	Bestand an Teilnehmern in ausgewählten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen - Insgesamt, darunter schwerbehinderte Menschen und behinderte Menschen
Region:	Deutschland, Bundesländer
Berichtsmonat:	Zeitreihe 2005 - 2013, Nov. 2013 - Okt. 2014
Erstellungsdatum:	20.03.2015
Hinweise:	Einschränkungen im Jahr 2005 (siehe entsprechende Fußnoten)
Herausgeber:	Bundesagentur für Arbeit Statistik
Rückfragen an:	Datenzentrum Statistik Regensburger Straße 104 90478 Nürnberg
E-Mail:	Statistik-Datenzentrum@arbeitsagentur.de
Hotline:	0911/179-3632
Fax:	0911/179-1131

Weiterführende statistische Informationen

Internet:	http://statistik.arbeitsagentur.de Register: "Statistik nach Themen" http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Statistik-nach-Themen-Nav.html
Zitierhinweis:	Statistik der Bundesagentur für Arbeit Bestand an Teilnehmern in ausgewählten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen - Insgesamt, darunter schwerbehinderte Menschen und behinderte Menschen, Nürnberg, März 2015
Nutzungsbedingungen:	© Statistik der Bundesagentur für Arbeit Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellen- angabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen. Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen. Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Bestand an Teilnehmern in ausgewählten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen - Insgesamt, darunter schwerbehinderte Menschen und behinderte Menschen

Berichtszeitraum: 2005 - 2013, November 2013 bis Oktober 2014, Datenstand: Februar 2015

Region: Deutschland (Gebietsstand: Februar 2015)

Instrumente der Arbeitsmarktpolitik	Bestand (Jahresdurchschnitt)																	
	Nov 2013 bis Okt 2014			Jahr 2013			Jahr 2012			Jahr 2011			Jahr 2010			Jahr 2009		
	Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter	
		schwer- behindert	Behindert (GbB >0)		schwer- behindert	Behindert (GbB >0)		schwer- behindert	Behindert (GbB >0)		schwer- behindert	Behindert (GbB >0)		schwer- behindert	Behindert (GbB >0)		schwer- behindert	Behindert (GbB >0)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
Aktivierung und berufliche Eingliederung, darunter	5.922	230	334	6.236	223	333	5.161	173	261	5.260	176	297	6.965	245	417	6.881	278	517
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	5.916	228	333	6.229	221	331	5.155	171	259	5.254	172	292	6.913	242	414	4.350	139	263
darunter: bei einem Arbeitgeber	645	25	37	664	25	41	682	24	38	695	24	38	787	27	41	705	25	35
Probebeschäftigung behinderter Menschen	5	2	2	7	3	3	6	1	2	7	4	4	6	3	3	2	1	1
Baufragung Dritter mit Vermittlung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	45	0	0	2.527	139	253
Baufragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	3	-	-
Berufswahl und Berufsausbildung, darunter	7.352	225	248	7.840	227	250	9.105	239	267	10.636	230	259	11.126	209	234	10.818	203	227
Berufseinstiegsbegleitung	1.373	-	-	1.161	1	1	1.058	2	2	1.141	2	2	683	1	1	405	1	1
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	1.968	79	87	2.167	70	76	2.491	82	89	3.174	83	96	3.815	75	84	3.968	73	79
Einstiegsqualifizierung	769	6	7	792	8	9	910	6	8	1.032	6	7	1.134	9	9	1.047	9	9
Ausbildungsbegleitende Hilfen	1.708	30	31	1.704	26	30	1.754	22	26	1.670	19	24	1.684	18	21	1.687	13	14
Außerbetriebliche Berufsausbildung	1.291	21	30	1.545	25	34	1.907	33	42	2.119	33	38	2.237	27	32	2.184	25	31
Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter u. schwerbehinderter Menschen	217	87	90	245	92	96	261	92	96	239	83	87	230	72	77	256	73	81
Zuschuss für Schwerbehinderte im Anschluss an Aus- u. Weiterbildung	3	2	2	4	3	3	2	2	2	1	1	2	2	2	2	2	2	2
Ausbildungsbonus (Restabwicklung)	23	0	0	221	1	1	692	2	3	1.223	3	4	1.209	3	4	664	2	2
sozialpädagogische Begleitung, Ausbildermanagement	-	-	-	1	-	-	29	-	-	28	-	-	20	1	1	58	2	2
Übergangshilfen/Aktivierungshilfen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	9	-	-	103	2	2	536	4	7
Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (Nat.Ausb.pakt)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	9	-	-	12	-	-
Berufliche Weiterbildung, darunter	4.567	100	184	4.463	106	187	4.409	116	192	5.472	136	221	6.380	146	223	7.437	204	304
berufliche Weiterbildung (einschl. allg. Maßn. zur Weiterbildung Reha)	4.207	98	179	4.131	102	182	4.059	113	188	5.128	132	216	5.829	138	210	5.511	156	233
dar. allgemeine Maßnahmen zur Weiterbildung Reha	253	12	24	264	15	26	292	20	28	328	26	33	327	32	41	225	26	32
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	352	2	5	320	4	5	341	3	3	293	1	2	293	2	4	298	3	5
ESF-Qualifizierung während Kurzarbeit	9	0	0	12	1	1	9	0	1	51	2	4	216	6	8	172	5	7
Eignungsfeststellung / Trainingsmaßnahmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	41	0	1	1.442	38	57
Eignungsfeststellung/Trainingsmaßnahmen Reha	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	0	0	14	2	2
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, darunter	2.953	333	417	3.238	342	444	5.924	420	589	8.896	516	745	10.614	605	850	10.334	604	832
Förderung abhängiger Beschäftigung	1.961	305	375	2.286	320	405	2.995	364	488	4.117	440	593	5.475	522	691	5.633	521	681
Eingliederungszuschuss	1.362	106	157	1.388	89	143	1.695	91	160	2.444	116	198	3.332	143	241	3.477	141	234
Eingliederungszuschuss für besonders betroffene Schwerbehinderte	170	164	165	190	181	181	211	204	206	244	235	237	253	243	245	264	248	251
Einstiegsgehalt bei abhängiger sv-pflichtiger Erwerbstätigkeit	302	13	21	397	15	26	285	9	16	196	6	11	273	9	15	232	7	10
Beschäftigungszuschuss (Restabwicklung)	122	22	31	134	26	35	168	31	42	352	49	66	956	103	142	1.092	105	145
Entgeltssicherung für Ältere (Restabwicklung)	6	0	1	176	9	20	595	27	61	772	33	70	545	21	41	403	18	36
Personal-Service-Agenturen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	15	0	1	25	1	1	41	0	0
Einstellungszuschuss für Neugründungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	34	1	2
Einstellungszuschuss bei Vertretung (Job-Rotation)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	8	-	-
Qualifizierungszuschuss für jüngere AN	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4	-	-	7	-	-	15	-	-
Eingliederungsgutscheine (Restabwicklung)	0	-	-	2	-	-	43	2	4	90	2	11	84	2	6	67	1	3
Beschäftigung begl. Eingliederungshilfen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-
Förderung der Selbständigkeit	992	28	42	951	22	39	2.929	56	101	4.779	76	152	5.139	83	159	4.701	83	151
Einstiegsgehalt bei selbständiger Erwerbstätigkeit	82	2	3	106	2	4	170	1	2	210	5	8	255	5	8	258	5	9
Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen	60	1	1	115	2	4	81	2	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gründungszuschuss	850	25	38	731	18	31	2.678	54	98	4.570	70	145	4.884	78	151	4.271	76	139
Überbrückungsgeld für Selbständige	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Existenzgründerzuschuss (Ich-AG)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	173	2	3
besondere Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen¹⁾, darunter	2.404	713	758	2.442	701	735	2.507	698	732	2.584	741	778	2.628	787	823	2.584	787	827
besondere Maßnahmen zur Weiterbildung	168	37	48	185	35	46	189	37	47	187	26	36	209	28	38	258	29	38
Eignungsabklärung/Berufsfindung	14	3	4	19	5	5	19	4	5	16	3	4	23	3	4	33	7	8
besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung	943	164	178	931	160	171	951	145	157	1.001	147	160	1.004	160	173	918	156	172
Einzelanforderung	20	17	17	16	13	13	16	11	11	18	12	12	10	8	8	0	0	0
individuelle rehaspezifische Maßnahmen	1.179	467	484	1.203	459	472	1.229	469	477	1.267	527	538	1.320	574	586	1.362	592	605
unterstützte Beschäftigung	80	26	27	88	28	29	103	32	35	96	25	28	61	14	15	13	3	3
Beschäftigung schaffende Maßnahmen, darunter	3.665	199	338	4.391	227	376	5.841	306	488	7.534	382	575	11.558	583	819	12.232	566	805
Arbeitsgelegenheiten	2.872	164	270	3.441	184	294	5.038	267	416	7.364	368	553	11.533	574	810	12.187	555	793
Förderung von Arbeitsverhältnissen	128	6	11	129	5	9	25	1	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Beschäftigungsphase Bürgerarbeit	665	29	57	821	39	72	778	38	69	157	9	17	-	-	-	-	-	-
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	14	5	5	25	8	8	45	11	12
Strukturanpassungsmaßnahmen traditionell	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Freie Förderung / Sonstige Förderung, darunter	393	15	20	840	16	28	1.095	24	38	916	18	28	997	17	28	2.232	82	123
Freie Förderung SGB II	393	15	20	839	15	27	1.094	24	38	909	18	28	851	16	28	657	19	29
Erprobung innovativer Ansätze	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Freie Förderung SGB III (Restabwicklung)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	16	-	-	112	1	5
sonstige weitere Leistungen	-	-	-	-	-	-	1	-	-	7	-	-	131	0	1	1.464	61	90
Europäischer Globalisierungsfonds	-	-	-	0	0	0	1	0	0	1	-	-	-	-	-	-	-	-
Deutsch-Sprachförderung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe der Instrumente	27.255	1.815	2.299	29.450	1.841	2.353	34.043	1.976	2.567	41.300	2.199	2.902	50.2					

Instrumente der Arbeitsmarktpolitik	Bestand (Jahresdurchschnitt)											
	Jahr 2008			Jahr 2007			Jahr 2006			Jahr 2005 ^{1,2)}		
	Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter	
		schwer- behindert	Behindert (GbB >0)		schwer- behindert	Behindert (GbB >0)		schwer- behindert	Behindert (GbB >0)		schwer- behindert	Behindert (GbB >0)
	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
Aktivierung und berufliche Eingliederung, darunter	3.182	164	302	1.397	59	100	2.243	67	X	3.008	55	X
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
' darunter: bei einem Arbeitgeber	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Probebeschäftigung behinderter Menschen	0	0	0	2	1	1	1	1	X	1	1	X
Beauftragung Dritter mit Vermittlung	2.965	156	290	511	14	23	1.834	48	X	2.420	50	X
Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen	216	8	12	884	44	76	407	17	X	587	4	X
Berufswahl und Berufsausbildung, darunter	9.257	173	196	9.084	166	190	8.783	95	X	8.843	62	X
Berufseinstiegsbegleitung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	3.838	63	71	4.189	74	85	4.329	37	X	4.692	17	X
Einstiegsqualifizierung	859	2	2	174	-	-	-	-	X	-	-	X
Ausbildungsbegleitende Hilfen	1.624	13	14	1.740	10	12	1.902	9	X	2.020	6	X
Außerbetriebliche Berufsausbildung	2.115	24	27	1.819	17	19	1.541	10	X	1.455	11	X
Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter u. schwerbehinderter Menschen	251	68	77	254	57	64	229	33	X	209	25	X
Zuschuss für Schwerbehinderte im Anschluss an Aus- u. Weiterbildung	0	0	0	1	1	1	2	2	X	3	2	X
Ausbildungsbonus (Restabwicklung)	124	1	1	-	-	-	-	-	X	-	-	X
sozialpädagogische Begleitung, Ausbildungsmanagement	56	0	0	47	2	2	23	1	X	14	-	X
Übergangshilfen/Aktivierungshilfen	251	1	2	97	1	1	68	2	X	134	1	X
Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (Nat.Ausb.pakt)	138	1	2	763	5	6	690	1	X	317	0	X
Berufliche Weiterbildung, darunter	8.021	228	338	7.104	212	325	7.106	189	X	6.400	127	X
berufliche Weiterbildung (einschl. allg. Maßn. zur Weiterbildung Reha)	4.644	136	202	3.844	109	170	3.506	88	X	3.523	56	X
dar. allgemeine Maßnahmen zur Weiterbildung Reha	44	7	8	0	-	-	0	-	X	-	-	X
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	272	4	4	131	1	2	57	-	X	58	0	X
ESF-Qualifizierung während Kurzarbeit	-	1	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Eignungsfeststellung / Trainingsmaßnahmen	3.085	86	129	3.123	101	152	3.512	98	X	2.794	69	X
Eignungsfeststellung/Trainingsmaßnahmen Reha	19	2	3	7	1	1	30	3	X	25	2	X
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, darunter	10.302	555	781	11.246	538	697	12.775	552	X	13.747	680	X
Förderung abhängiger Beschäftigung	4.775	452	608	4.185	394	493	3.451	381	X	2.728	474	X
Eingliederungszuschuss	3.418	131	248	3.181	145	224	2.480	115	X	1.510	55	X
Eingliederungszuschuss für besonders betroffene Schwerbehinderte	276	258	11	221	211	211	260	240	X	454	391	X
Einstiegsgehalt bei abhängiger sv-pflichtiger Erwerbstätigkeit	213	6	11	185	8	12	130	2	X	15	0	X
Beschäftigungszuschuss (Restabwicklung)	303	32	39	0	0	0	-	-	X	-	-	X
Entgeltssicherung für Ältere (Restabwicklung)	342	19	43	310	16	29	155	9	X	-	-	X
Personal-Service-Agenturen	40	2	2	97	12	12	219	13	X	467	27	X
Einstellungszuschuss für Neugründungen	137	3	4	183	2	4	203	2	X	274	2	X
Einstellungszuschuss bei Vertretung (Job-Rotation)	14	-	0	7	-	-	4	-	X	8	-	X
Qualifizierungszuschuss für jüngere AN	21	-	-	0	-	-	-	-	X	-	-	X
Eingliederungsgutschein (Restabwicklung)	11	0	1	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigung begl. Eingliederungshilfen	0	-	-	0	-	-	-	-	X	-	-	X
Förderung der Selbständigkeit	5.527	103	173	7.061	144	204	9.324	171	X	11.019	206	X
Einstiegsgehalt bei selbständiger Erwerbstätigkeit	350	10	17	437	16	26	454	11	X	134	3	X
Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Gründungszuschuss	4.099	71	133	3.053	61	106	239	5	X	-	-	X
Überrückungsgeld für Selbständige	-	-	-	104	4	5	2.184	48	X	2.946	56	X
Existenzgründerzuschuss (Ich-AG)	1.078	21	23	3.468	63	68	6.447	107	X	7.939	147	X
besondere Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen³⁾, darunter	2.569	734	780	2.485	562	595	2.571	318	X	2.834	232	X
besondere Maßnahmen zur Weiterbildung	372	44	57	423	40	52	540	38	X	824	49	X
Eignungsabklärung/Berufsfindung	25	5	5	15	3	3	14	4	X	17	1	X
besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung	833	148	164	823	119	127	870	100	X	874	71	X
Einzelfallförderung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
individuelle rehaspezifische Maßnahmen	1.339	538	554	1.223	400	412	1.147	176	X	1.119	112	X
unterstützte Beschäftigung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigung schaffende Maßnahmen, darunter	11.471	532	781	11.906	554	771	11.198	457	X	6.839	248	X
Arbeitsgelegenheiten	11.318	516	762	11.665	525	740	10.862	404	X	6.160	180	X
Förderung von Arbeitsverhältnissen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigungsphase Bürgerarbeit	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	153	16	19	239	28	31	329	53	X	649	67	X
Strukturanpassungsmaßnahmen traditionell	0	-	-	2	-	-	5	-	X	19	1	X
Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen	-	-	-	-	-	-	2	-	X	10	-	X
Freie Förderung / Sonstige Förderung, darunter	5.825	147	216	8.001	181	268	6.363	107	X	1.616	21	X
Freie Förderung SGB II	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Erprobung innovativer Ansätze	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Freie Förderung SGBIII (Restabwicklung)	330	3	7	481	11	18	699	13	X	728	13	X
sonstige weitere Leistungen	5.496	143	208	7.521	170	250	5.664	94	X	722	8	X
Europäischer Globalisierungsfonds	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Deutsch-Sprachförderung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	166	0	X
Summe der Instrumente	50.627	2.532	3.394	51.223	2.272	2.944	51.038	1.784	X	43.286	1.425	X
nachrichtlich: kommunale Eingliederungsleistungen ³⁾	212	7	10	56	1	2	7	0	X	96	3	X

Bestand an Teilnehmern in ausgewählten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen - Insgesamt, darunter schwerbehinderte Menschen und behinderte Menschen

Berichtszeitraum: 2005 - 2013, November 2013 bis Oktober 2014, Datenstand: Februar 2015
Region: Deutschland (Gebietsstand: Februar 2015)

Instrumente der Arbeitsmarktpolitik	Bestand (Jahresdurchschnitt)																	
	Nov 2013 bis Okt 2014			Jahr 2013			Jahr 2012			Jahr 2011			Jahr 2010			Jahr 2009		
	darunter			darunter			darunter			darunter			darunter			darunter		
	Insgesamt	schwer- behindert	Behindert (GbB >0)	Insgesamt	schwer- behindert	Behindert (GbB >0)	Insgesamt	schwer- behindert	Behindert (GbB >0)	Insgesamt	schwer- behindert	Behindert (GbB >0)	Insgesamt	schwer- behindert	Behindert (GbB >0)	Insgesamt	schwer- behindert	Behindert (GbB >0)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
Aktivierung und berufliche Eingliederung, darunter	3.244	177	254	5.461	296	465	3.807	157	243	3.920	220	314	3.978	302	383	3.964	197	304
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	3.244	177	254	5.460	296	464	3.807	157	242	3.920	219	314	3.978	301	383	3.964	197	304
darunter: bei einem Arbeitgeber	443	15	23	459	18	26	406	17	23	372	13	20	389	11	16	288	10	14
Probebeschäftigung behinderter Menschen	1	0	0	1	0	0	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Baufragung Dritter mit Vermittlung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	2.158	114	180
Baufragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Berufswahl und Berufsausbildung, darunter	2.612	59	67	2.624	69	80	2.742	74	87	2.970	80	92	2.861	90	98	2.618	79	87
Berufseinstiegsbegleitung	832	-	1	638	-	1	515	-	-	486	-	-	284	-	-	175	-	-
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	472	23	25	498	26	29	531	27	32	657	28	32	726	28	32	750	26	31
Einstiegsqualifizierung	244	2	3	249	1	2	287	-	2	295	0	1	320	2	3	329	1	1
Ausbildungsbegleitende Hilfen	345	4	4	369	6	6	344	6	6	235	5	5	260	4	4	208	1	1
Außerbetriebliche Berufsausbildung	613	7	10	722	11	15	839	12	16	979	12	17	968	15	18	951	13	15
Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter u. schwerbehinderter Menschen	103	23	24	112	25	27	113	29	31	113	36	37	104	42	42	91	38	38
Zuschuss für Schwerbehinderte im Anschluss an Aus- u. Weiterbildung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0
Ausbildungsbonus (Restabwicklung)	4	-	-	36	-	-	113	-	0	204	-	1	201	-	0	103	-	-
sozialpädagogische Begleitung, Ausbildungsmanagement	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	10	1	1
Übergangshilfen/Aktivierungshilfen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-
Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (Nat.Ausb.pakt)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Berufliche Weiterbildung, darunter	4.126	113	173	4.550	128	197	4.433	115	180	4.153	72	133	5.910	85	152	6.337	181	262
berufliche Weiterbildung (einschl. allg. Maßn. zur Weiterbildung Reha)	3.998	109	168	4.426	124	193	4.290	112	176	3.974	70	130	5.477	78	145	5.298	124	188
dar. allgemeine Maßnahmen zur Weiterbildung Reha	165	15	21	161	16	21	157	15	19	134	12	18	124	13	18	83	11	16
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	114	3	4	112	3	4	133	2	3	146	1	2	280	3	4	280	2	8
ESF-Qualifizierung während Kurzarbeit	13	0	1	12	1	1	11	1	1	32	1	1	154	4	4	92	2	3
Eignungsfeststellung / Trainingsmaßnahmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	658	51	61
Eignungsfeststellung/Trainingsmaßnahmen Reha	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	7	2	3
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, darunter	2.051	266	300	2.217	338	384	4.425	478	556	6.899	664	755	8.162	892	1.031	6.998	859	978
Förderung abhängiger Beschäftigung	849	250	276	1.258	322	363	1.684	438	499	2.189	609	669	3.226	836	936	2.768	820	905
Eingliederungszuschuss	484	20	39	649	17	45	816	18	54	827	20	45	1.249	27	65	1.137	27	65
Eingliederungszuschuss für besonders betroffene Schwerbehinderte	215	208	210	275	265	267	402	382	385	506	479	486	568	534	541	606	577	583
Einstiegsgeld bei abhängiger sv-pflichtiger Erwerbstätigkeit	65	6	7	155	19	22	67	2	5	31	-	1	37	-	0	36	1	1
Beschäftigungszuschuss (Restabwicklung)	82	16	20	90	16	21	122	25	32	492	101	120	1.154	270	319	778	210	245
Entgeltssicherung für Ältere (Restabwicklung)	4	0	0	88	4	9	265	11	21	319	9	17	196	5	8	157	5	8
Personal-Service-Agenturen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Einstellungszuschuss für Neugründungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	15	1	1
Einstellungszuschuss bei Vertretung (Job-Rotation)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	0	0
Qualifizierungszuschuss für jüngere AN	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Eingliederungsgutscheine (Restabwicklung)	-	-	-	2	-	0	12	-	2	13	-	0	22	-	2	39	-	2
Beschäftigung begl. Eingliederungshilfen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Förderung der Selbständigkeit	1.202	16	24	958	16	21	2.740	40	58	4.710	55	87	4.936	56	96	4.229	40	73
Einstiegsgeld bei selbständiger Erwerbstätigkeit	19	1	2	72	4	4	94	7	8	185	11	14	372	16	22	402	10	15
Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gründungszuschuss	1.183	15	22	886	12	17	2.646	33	50	4.525	45	73	4.564	41	74	3.730	29	57
Überbrückungsgeld für Selbständige	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Existenzgründerzuschuss (IcH-AG)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	97	1	2
besondere Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen¹⁾, darunter	1.177	359	389	1.240	402	432	1.330	472	501	1.431	530	565	1.425	499	536	1.328	446	482
besondere Maßnahmen zur Weiterbildung	244	46	58	257	50	62	283	58	70	329	65	79	349	58	74	326	55	68
Eignungsabklärung/Berufsfindung	13	5	5	14	6	6	21	9	10	14	3	3	15	5	5	23	8	8
besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung	427	57	62	427	60	67	424	57	64	429	51	58	405	49	56	408	51	57
Einzelfallförderung	39	33	33	51	42	42	75	63	64	85	71	74	52	39	40	3	2	2
individuelle rehaspezifische Maßnahmen	396	193	203	414	204	213	459	248	254	516	312	322	564	328	340	556	323	339
unterstützte Beschäftigung	57	26	28	76	40	42	69	38	39	58	28	29	40	20	21	12	7	8
Beschäftigung schaffende Maßnahmen, darunter	3.409	402	599	3.656	451	631	4.304	463	636	5.841	377	564	9.127	502	749	9.481	486	747
Arbeitsgelegenheiten	2.879	279	451	3.105	325	481	4.033	348	516	5.801	337	524	9.127	502	749	9.481	486	747
Förderung von Arbeitsverhältnissen	357	69	92	365	60	82	64	10	11	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Beschäftigungsphase Bürgerarbeit	173	55	56	186	66	67	206	106	109	40	40	40	-	-	-	-	-	-
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-
Strukturpassungsmaßnahmen traditionell	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Freie Förderung / Sonstige Förderung, darunter	548	19	32	1.467	43	77	1.120	29	51	2.361	38	70	5.834	82	154	6.492	85	168
Freie Förderung SGB II	548	19	32	1.466	43	77	1.118	29	50	2.336	37	69	5.834	82	154	6.492	85	168
Erprobung innovativer Ansätze	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Freie Förderung SGB III (Restabwicklung)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	78	1	1	1.166	11	26
sonstige weitere Leistungen	-	-	-	-	-	-	2	0	0	23	1	1	2.403	32	59	5.162	73	140
Europäischer Globalisierungsfonds	-	-	-	1	-	0	0	-	-	0	-	-	-	-	-	-	-	-
Deutsch-Sprachförderung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe der Instrumente	17.167	1.395	1.814	21.214	1.726	2.265	22.161	1.787	2.253	27.573	1.980	2.493	37.297	2.451	3.104	37.217	2.333	3.027
nachrichtlich: kommunale Eingliederungsleistungen ³⁾	674	27	45	459	20	33	367	6	15	359	5	12	32					

Instrumente der Arbeitsmarktpolitik	Bestand (Jahresdurchschnitt)											
	Jahr 2008			Jahr 2007			Jahr 2006			Jahr 2005 ^{1,2)}		
	Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter	
		schwer- behindert	Behindert (GbB >0)		schwer- behindert	Behindert (GbB >0)		schwer- behindert	Behindert (GbB >0)		schwer- behindert	Behindert (GbB >0)
	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
Aktivierung und berufliche Eingliederung, darunter	3.258	256	333	4.120	114	180	18.017	479	X	7.058	141	X
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
darunter: bei einem Arbeitgeber	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Probebeschäftigung behinderter Menschen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	1	1	X
Beauftragung Dritter mit Vermittlung	2.125	252	307	494	90	96	16.208	460	X	5.568	117	X
Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen	1.133	4	26	3.626	23	84	1.809	19	X	1.489	23	X
Berufswahl und Berufsausbildung, darunter	2.541	73	82	2.759	71	77	2.611	43	X	2.839	26	X
Berufseinstiegsbegleitung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	827	28	32	831	31	34	934	17	X	1.254	9	X
Einstiegsqualifizierung	281	1	2	67	0	0	-	-	X	-	-	X
Ausbildungsbegleitende Hilfen	345	1	1	537	3	3	575	3	X	651	3	X
Außerbetriebliche Berufsausbildung	959	9	13	908	8	10	771	7	X	756	5	X
Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter u. schwerbehinderter Menschen	91	34	34	88	28	28	82	17	X	59	9	X
Zuschuss für Schwerbehinderte im Anschluss an Aus- u. Weiterbildung	1	1	1	-	-	-	-	-	X	0	0	X
Ausbildungsbonus (Restabwicklung)	17	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
sozialpädagogische Begleitung, Ausbildungsmanagement	3	0	0	35	0	0	-	-	X	11	-	X
Übergangshilfen/Aktivierungshilfen	-	-	-	9	-	-	8	-	X	21	-	X
Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (Nat.Ausb.pakt)	16	0	0	284	2	2	242	-	X	88	-	X
Berufliche Weiterbildung, darunter	6.135	206	292	4.903	139	203	3.920	99	X	3.908	86	X
berufliche Weiterbildung (einschl. allg. Maßn. zur Weiterbildung Reha)	4.456	106	164	3.179	59	94	1.855	44	X	1.495	23	X
dar. allgemeine Maßnahmen zur Weiterbildung Reha	20	3	4	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	299	3	8	143	0	1	107	-	X	129	-	X
ESF-Qualifizierung während Kurzarbeit	1	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Eignungsfeststellung / Trainingsmaßnahmen	1.372	94	117	1.578	79	106	1.947	54	X	2.172	60	X
Eignungsfeststellung/Trainingsmaßnahmen Reha	7	3	3	2	0	1	11	1	X	13	2	X
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, darunter	6.509	655	739	6.754	578	647	7.548	547	X	9.131	560	X
Förderung abhängiger Beschäftigung	2.032	607	653	1.925	509	548	1.488	459	X	1.745	452	X
Eingliederungszuschuss	1.152	42	78	1.177	50	80	788	23	X	585	17	X
Eingliederungszuschuss für besonders betroffene Schwerbehinderte	561	540	542	453	439	440	417	397	X	415	379	X
Einstiegsgehalt bei abhängiger sv-pflichtiger Erwerbstätigkeit	45	1	2	20	0	1	11	-	X	1	-	X
Beschäftigungszuschuss (Restabwicklung)	56	16	19	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Entgeltssicherung für Ältere (Restabwicklung)	149	6	10	155	5	10	92	2	X	-	-	X
Personal-Service-Agenturen	12	1	1	72	15	16	109	34	X	610	56	X
Einstellungszuschuss für Neugründungen	45	1	1	46	0	1	68	2	X	125	0	X
Einstellungszuschuss bei Vertretung (Job-Rotation)	2	0	0	2	-	-	2	-	X	9	-	X
Qualifizierungszuschuss für jüngere AN	0	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Eingliederungsgutschein (Restabwicklung)	10	-	0	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigung begl. Eingliederungshilfen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Förderung der Selbständigkeit	4.477	48	86	4.829	69	99	6.060	89	X	7.387	109	X
Einstiegsgehalt bei selbständiger Erwerbstätigkeit	428	9	16	263	4	9	28	0	X	1	-	X
Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Gründungszuschuss	3.395	33	62	2.294	32	53	184	3	X	-	-	X
Überrückungsgeld für Selbständige	-	-	-	84	1	2	1.705	21	X	2.477	30	X
Existenzgründerzuschuss (Ich-AG)	655	6	8	2.187	32	36	4.143	64	X	4.908	78	X
besondere Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen⁰⁾, darunter	1.282	415	447	1.292	322	351	1.350	251	X	1.390	211	X
besondere Maßnahmen zur Weiterbildung	338	63	76	411	68	81	497	89	X	593	101	X
Eignungsabklärung/Berufsfindung	16	5	5	10	3	3	11	2	X	11	2	X
besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung	428	52	56	439	45	49	436	38	X	434	30	X
Einzelfallförderung	2	2	2	1	1	1	1	1	X	5	3	X
individuelle rehaspezifische Maßnahmen	499	295	309	431	205	216	405	121	X	347	76	X
unterstützte Beschäftigung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigung schaffende Maßnahmen, darunter	10.329	554	803	10.616	570	807	11.340	419	X	9.857	483	X
Arbeitsgelegenheiten	10.329	554	803	10.616	570	807	11.304	415	X	9.408	371	X
Förderung von Arbeitsverhältnissen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigungsphase Bürgerarbeit	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	0	-	-	0	-	-	36	4	X	445	112	X
Strukturanpassungsmaßnahmen traditionell	-	-	-	-	-	-	-	-	X	4	0	X
Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Freie Förderung / Sonstige Förderung, darunter	8.230	126	253	7.327	192	291	4.999	138	X	1.544	14	X
Freie Förderung SGB II	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Ersprobung innovativer Ansätze	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Freie Förderung SGBIII (Restabwicklung)	1.211	22	41	963	97	111	725	82	X	416	4	X
sonstige weitere Leistungen	7.019	104	212	6.364	95	180	4.274	56	X	992	10	X
Europäischer Globalisierungsfonds	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Deutsch-Sprachförderung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	136	1	X
Summe der Instrumente	38.285	2.285	2.947	37.771	1.985	2.555	49.785	1.977	X	35.627	1.521	X
nachrichtlich: kommunale Eingliederungsleistungen ³⁾	1	-	-	1	-	-	0	-	X	-	-	X

Instrumente der Arbeitsmarktpolitik	Bestand (Jahresdurchschnitt)											
	Jahr 2008			Jahr 2007			Jahr 2006			Jahr 2005 ^{1,2)}		
	Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter	
		schwer- behindert	Behindert (GbB >0)		schwer- behindert	Behindert (GbB >0)		schwer- behindert	Behindert (GbB >0)		schwer- behindert	Behindert (GbB >0)
	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
Aktivierung und berufliche Eingliederung, darunter	10.320	444	858	4.603	233	344	4.991	102	X	4.925	92	X
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
darunter: bei einem Arbeitgeber	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Probebeschäftigung behinderter Menschen	21	14	15	26	17	18	16	9	X	21	15	X
Beauftragung Dritter mit Vermittlung	9.959	416	815	3.123	161	209	4.352	67	X	3.915	56	X
Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen	340	13	27	1.455	56	118	623	26	X	989	21	X
Berufswahl und Berufsausbildung, darunter	19.120	458	533	18.310	406	478	16.996	229	X	17.298	128	X
Berufseinstiegsbegleitung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	6.135	126	147	6.386	132	150	6.171	82	X	6.827	37	X
Einstiegsqualifizierung	1.580	4	5	291	1	1	-	-	X	-	-	X
Ausbildungsbegleitende Hilfen	4.094	38	43	4.339	41	52	4.524	17	X	5.195	14	X
Außerbetriebliche Berufsausbildung	5.155	26	38	4.436	26	38	3.621	19	X	3.521	17	X
Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter u. schwerbehinderter Menschen	852	249	282	857	184	209	809	98	X	724	52	X
Zuschuss für Schwerbehinderte im Anschluss an Aus- u. Weiterbildung	12	10	11	13	12	12	4	3	X	7	5	X
Ausbildungsbonus (Restabwicklung)	611	1	2	-	-	-	-	-	X	-	-	X
sozialpädagogische Begleitung, Ausbildungsmanagement	21	-	-	23	-	-	21	-	X	17	-	X
Übergangshilfen/Aktivierungshilfen	340	5	5	277	5	9	217	4	X	108	2	X
Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (Nat.Ausb.pakt)	320	-	-	1.688	4	6	1.628	4	X	900	2	X
Berufliche Weiterbildung, darunter	31.419	761	1.211	28.289	680	1.097	26.542	496	X	19.595	297	X
berufliche Weiterbildung (einschl. allg. Maßn. zur Weiterbildung Reha)	21.098	521	835	18.833	451	707	17.254	302	X	12.173	135	X
dar. allgemeine Maßnahmen zur Weiterbildung Reha	178	23	34	7	2	2	2	-	X	-	-	X
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	625	6	10	221	5	6	83	-	X	76	-	X
ESF-Qualifizierung während Kurzarbeit	9	0	1	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Eignungsfeststellung / Trainingsmaßnahmen	9.615	222	350	9.199	217	375	9.157	188	X	7.283	153	X
Eignungsfeststellung/Trainingsmaßnahmen Reha	72	12	16	36	7	8	49	6	X	63	8	X
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, darunter	30.251	1.490	2.146	33.525	1.234	1.770	36.564	1.411	X	36.297	1.850	X
Förderung abhängiger Beschäftigung	15.067	1.217	1.648	13.266	889	1.190	10.620	929	X	7.463	1.326	X
Eingliederungszuschuss	10.728	380	673	10.100	351	568	8.130	307	X	4.510	163	X
Eingliederungszuschuss für besonders betroffene Schwerbehinderte	727	663	686	529	477	497	644	591	X	1.256	1.150	X
Einstiegsgeld bei abhängiger sv-pflichtiger Erwerbstätigkeit	1.307	29	54	1.117	23	43	460	8	X	37	1	X
Beschäftigungszuschuss (Restabwicklung)	755	83	118	4	0	0	-	-	X	-	-	X
Entgeltssicherung für Ältere (Restabwicklung)	873	53	94	674	28	59	301	12	X	-	-	X
Personal-Service-Agenturen	85	1	2	225	3	6	397	3	X	873	4	X
Einstellungszuschuss für Neugründungen	358	5	9	503	6	13	575	7	X	750	7	X
Einstellungszuschuss bei Vertretung (Job-Rotation)	35	0	1	46	1	1	48	1	X	37	1	X
Qualifizierungszuschuss für jüngere AN	29	-	-	0	-	-	-	-	X	-	-	X
Eingliederungsgutschein (Restabwicklung)	141	4	10	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigung begl. Eingliederungshilfen	30	-	1	71	0	3	66	-	X	-	-	X
Förderung der Selbständigkeit	15.184	263	498	20.259	345	580	25.943	482	X	28.834	524	X
Einstiegsgeld bei selbständiger Erwerbstätigkeit	1.190	25	51	1.877	39	69	1.993	43	X	658	14	X
Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Gründungszuschuss	10.841	187	391	8.261	133	287	692	9	X	-	-	X
Überrückungsgeld für Selbständige	-	-	-	273	5	12	5.502	101	X	7.548	110	X
Existenzgründerzuschuss (Ich-AG)	3.154	50	57	9.848	167	213	17.757	329	X	20.629	399	X
besondere Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen⁰⁾, darunter	7.555	1.849	1.997	7.755	1.468	1.577	8.390	980	X	8.977	742	X
besondere Maßnahmen zur Weiterbildung	1.004	121	166	1.208	132	175	1.497	115	X	2.227	135	X
Eignungsabklärung/Berufsfindung	88	19	22	69	15	18	53	6	X	61	6	X
besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung	3.419	386	434	3.524	338	369	3.821	249	X	3.924	207	X
Einzelfallförderung	-	-	-	-	-	-	0	-	X	-	-	X
individuelle rehaspezifische Maßnahmen	3.044	1.323	1.375	2.954	983	1.015	3.019	609	X	2.766	395	X
unterstützte Beschäftigung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigung schaffende Maßnahmen, darunter	25.491	1.077	1.613	26.639	1.071	1.572	24.718	945	X	14.366	731	X
Arbeitsgelegenheiten	23.248	869	1.345	24.383	833	1.285	22.525	684	X	11.975	360	X
Förderung von Arbeitsverhältnissen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigungsphase Bürgerarbeit	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	2.242	208	267	2.240	238	287	2.143	257	X	2.239	359	X
Strukturanpassungsmaßnahmen traditionell	2	-	-	8	-	-	43	4	X	141	12	X
Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen	-	-	-	8	-	-	7	-	X	11	-	X
Freie Förderung / Sonstige Förderung, darunter	12.310	192	322	16.292	233	378	10.535	114	X	3.923	36	X
Freie Förderung SGB II	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Erprobung innovativer Ansätze	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Freie Förderung SGBIII (Restabwicklung)	1.592	22	35	2.547	40	58	2.546	48	X	1.780	17	X
sonstige weitere Leistungen	10.718	170	287	13.746	194	320	7.990	66	X	1.733	17	X
Europäischer Globalisierungsfonds	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Deutsch-Sprachförderung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	410	2	X
Summe der Instrumente	136.466	6.261	8.680	135.413	5.325	7.215	128.736	4.277	X	105.381	3.876	X
nachrichtlich: kommunale Eingliederungsleistungen ³⁾	2.447	90	131	1.332	29	56	360	7	X	10	-	X

Bestand an Teilnehmern in ausgewählten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen - Insgesamt, darunter schwerbehinderte Menschen und behinderte Menschen

Berichtszeitraum: 2005 - 2013, November 2013 bis Oktober 2014, Datenstand: Februar 2015
Region: Deutschland (Gebietsstand: Februar 2015)

Instrumente der Arbeitsmarktpolitik	Bestand (Jahresdurchschnitt)																	
	Nov 2013 bis Okt 2014			Jahr 2013			Jahr 2012			Jahr 2011			Jahr 2010			Jahr 2009		
	Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter	
		schwerbehindert	Behindert (GbB >0)		schwerbehindert	Behindert (GbB >0)		schwerbehindert	Behindert (GbB >0)		schwerbehindert	Behindert (GbB >0)		schwerbehindert	Behindert (GbB >0)		schwerbehindert	Behindert (GbB >0)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
Aktivierung und berufliche Eingliederung, darunter	1.211	67	86	1.198	77	96	1.033	79	106	1.246	93	132	1.578	128	168	1.717	135	190
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	1.202	62	81	1.193	75	94	1.026	77	104	1.238	89	128	1.561	121	162	1.056	55	80
darunter: bei einem Arbeitgeber	133	7	8	124	7	8	105	6	7	116	7	9	130	7	9	122	7	9
Probebeschäftigung behinderter Menschen	9	4	5	6	2	2	7	2	2	8	4	4	10	4	5	10	3	3
Beauftragung Dritter mit Vermittlung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	7	2	2	652	77	106
Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Berufswahl und Berufsausbildung, darunter	1.465	59	61	1.436	59	61	1.618	57	60	1.912	47	49	1.851	47	50	1.601	42	46
Berufseinstiegsbegleitung	312	-	-	259	-	-	212	1	1	246	0	0	185	-	-	133	-	-
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	325	13	14	335	16	17	339	16	17	315	16	16	305	16	17	287	8	10
Einstiegsqualifizierung	118	1	1	133	0	0	173	2	3	183	1	1	184	0	0	169	0	0
Ausbildungsbegleitende Hilfen	287	13	13	238	7	8	263	6	7	294	3	3	293	3	3	282	3	5
Außerbetriebliche Berufsausbildung	366	6	7	372	7	7	441	4	4	540	3	3	539	3	5	463	5	6
Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter u. schwerbehinderter Menschen	52	26	27	57	29	29	56	28	28	48	24	24	47	24	24	47	25	25
Zuschuss für Schwerbehinderte im Anschluss an Aus- u. Weiterbildung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ausbildungsbonus (Restabwicklung)	5	-	-	42	-	-	133	-	-	267	-	-	280	1	1	166	1	1
sozialpädagogische Begleitung, Ausbildungsmanagement	-	-	-	0	-	-	2	-	-	19	1	1	9	0	0	21	-	-
Übergangshilfen/Aktivierungshilfen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	9	-	-	33	0	0
Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (Nat.Ausb.pakt)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Berufliche Weiterbildung, darunter	2.407	52	81	2.406	56	85	2.277	49	77	2.690	55	79	3.647	75	130	3.837	90	150
berufliche Weiterbildung (einschl. allg. Maßn. zur Weiterbildung Reha)	2.352	52	80	2.351	56	85	2.203	48	73	2.604	52	77	3.479	71	122	3.342	79	129
dar. allgemeine Maßnahmen zur Weiterbildung Reha	67	9	0	58	7	9	53	10	11	57	9	10	69	9	11	65	10	12
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	50	0	0	55	-	1	73	1	4	80	1	2	87	1	2	72	1	1
ESF-Qualifizierung während Kurzarbeit	4	0	1	-	-	-	1	-	-	7	1	1	72	3	6	67	1	1
Eignungsfeststellung / Trainingsmaßnahmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	8	0	0	346	9	17
Eignungsfeststellung/Trainingsmaßnahmen Reha	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	9	1	2
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, darunter	727	84	101	657	75	98	1.230	109	142	2.012	146	199	2.724	198	267	2.897	205	278
Förderung abhängiger Beschäftigung	414	78	90	401	72	87	572	97	118	961	129	168	1.550	179	234	1.807	192	253
Eingliederungszuschuss	230	14	20	206	16	24	301	20	32	540	22	43	797	27	54	990	34	66
Eingliederungszuschuss für besonders betroffene Schwerbehinderte	51	48	48	42	39	39	58	56	56	84	81	87	83	84	74	73	73	73
Einstiegsgeld bei abhängiger sv-pflichtiger Erwerbstätigkeit	74	5	7	61	4	6	38	6	4	27	0	2	52	1	2	52	1	4
Beschäftigungszuschuss (Restabwicklung)	58	11	15	65	12	16	79	14	19	150	22	30	434	62	78	510	77	98
Entgeltzuschuss für Ältere (Restabwicklung)	1	0	0	28	1	2	83	4	7	131	4	8	126	6	10	79	6	9
Personal-Service-Agenturen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	25	-	0
Einstellungszuschuss für Neugründungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	19	-	1
Einstellungszuschuss bei Vertretung (Job-Rotation)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	16	-	-
Qualifizierungszuschuss für jüngere AN	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	4	-	-
Eingliederungsgutscheine (Restabwicklung)	-	-	-	1	-	-	13	-	-	29	0	3	55	1	5	37	1	2
Beschäftigung begl. Eingliederungshilfen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Förderung der Selbständigkeit	313	6	11	256	3	11	659	13	24	1.051	17	32	1.173	19	33	1.090	14	25
Einstiegsgeld bei selbständiger Erwerbstätigkeit	87	2	3	82	1	3	105	3	5	194	6	8	264	6	9	260	4	7
Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen	10	-	-	36	1	1	6	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gründungszuschuss	216	4	7	139	2	6	548	9	18	857	11	23	910	12	24	794	10	18
Überbrückungsgeld für Selbständige	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Existenzgründerzuschuss (IcH-AG)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	35	-	-
besondere Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen⁰⁾, darunter	692	192	207	674	189	204	692	219	233	696	215	227	694	198	211	771	230	249
besondere Maßnahmen zur Weiterbildung	99	21	29	81	13	19	85	13	16	99	17	20	118	20	22	129	18	22
Eignungsabklärung/Berufsfindung	27	4	5	33	3	5	31	6	7	31	7	7	22	3	3	17	2	3
besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung	278	42	43	272	42	45	275	48	54	269	42	48	254	30	38	285	40	49
Einzelfallförderung	3	3	3	3	2	2	3	3	3	7	7	7	5	5	5	1	1	1
individuelle rehaspezifische Maßnahmen	250	110	115	261	120	124	273	137	142	272	135	138	286	135	139	336	168	173
unterstützte Beschäftigung	34	12	12	25	9	9	25	11	11	17	7	7	9	4	4	3	1	1
Beschäftigung schaffende Maßnahmen, darunter	2.449	147	251	2.819	162	276	3.106	187	302	3.477	209	320	4.354	225	359	4.565	219	359
Arbeitsgelegenheiten	1.835	104	181	2.184	120	200	2.680	154	244	3.358	189	295	4.245	209	337	4.150	184	303
Förderung von Arbeitsverhältnissen	291	21	37	249	18	38	85	6	17	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Beschäftigungsphase Bürgerarbeit	323	22	33	386	24	38	332	18	33	76	2	6	-	-	-	-	-	-
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	-	-	-	-	-	-	9	9	9	43	18	18	109	17	22	416	35	55
Strukturanpassungsmaßnahmen traditionell	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Freie Förderung / Sonstige Förderung, darunter	15	0	0	15	1	1	55	1	1	113	2	2	295	3	4	416	12	13
Freie Förderung SGB II	15	0	0	15	1	1	52	1	1	102	2	2	219	3	4	154	3	4
Erprobung innovativer Ansätze	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Freie Förderung SGBIII (Restabwicklung)	-	-	-	-	-	-	3	-	-	8	-	-	23	-	-	49	-	-
sonstige weitere Leistungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	-	-	53	0	0	214	9	9
Europäischer Globalisierungsfonds	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Deutsch-Sprachförderung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe der Instrumente	8.964	600	788	9.206	618	821	10.012	700	920	12.146	767	1.007	15.142	874	1.189	15.803	933	1.284
nachrichtlich: kommunale Eingliederungsleistungen ³⁾	1.288	34	49	1.250	34	46	1.329	37	54	1.428	47	63	1.713	59	83	1.586	47	65

Erstellungsdatum: 20.03.2015, Zentraler Statistik-Service, Auftr.-Nr. 199482

Die reg. Zuordnung der Teilnehmer erfolgt nach dem Wohnortprinzip; der Deutschland-Wert umfasst auch die ausländischen Wohnorte.

1) 2005 ohne die Maßnahmen: Arbeit für Langzeitarbeitslose, Arbeitsgelegenheiten der Alhi-Initiative, Sonderprogramm Jump+
 2) 2005 ohne Daten der zugelassenen kommunalen Träger
 3) Es ist von einer Untererfassung auszugehen, so haben bundesweit für Januar - Juni 2014 (Datenstand September 2014) nur ca. 64 % der Träger Daten zum Einsatz der kommunalen Eingliederungsleistungen erfasst.
 6) Zum gesamten

Instrumente der Arbeitsmarktpolitik	Bestand (Jahresdurchschnitt)													
	Jahr 2008				Jahr 2007				Jahr 2006			Jahr 2005 ¹⁾²⁾		
	Insgesamt	darunter			Insgesamt	darunter			Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter	
		schwer- behindert	Behindert (GbB >0)			schwer- behindert	Behindert (GbB >0)			schwer- behindert	Behindert (GbB >0)		schwer- behindert	Behindert (GbB >0)
19	20	21	126	22	23	24	25	26	27	28	29	30	30	
Aktivierung und berufliche Eingliederung, darunter	672	101	126	472	55	70	741	16	X	1.176	26	X	X	
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X	X	
darunter: bei einem Arbeitgeber	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X	X	
Probebeschäftigung behinderter Menschen	8	4	4	7	4	4	7	5	X	6	4	X	X	
Beauftragung Dritter mit Vermittlung	593	95	117	307	48	56	647	7	X	1.047	11	X	X	
Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen	71	2	4	158	3	10	87	4	X	123	12	X	X	
Berufswahl und Berufsausbildung, darunter	1.294	39	44	1.285	37	43	1.282	29	X	1.418	18	X	X	
Berufseinstiegsbegleitung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X	X	
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	267	9	11	291	12	16	355	9	X	469	4	X	X	
Einstiegsqualifizierung	142	-	-	25	-	-	-	-	X	-	-	X	X	
Ausbildungsbegleitende Hilfen	286	5	6	281	5	6	274	3	X	333	1	X	X	
Außerbetriebliche Berufsausbildung	471	4	6	479	4	5	428	4	X	464	4	X	X	
Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter u. schwerbehinderter Menschen	43	21	21	41	15	15	37	10	X	26	7	X	X	
Zuschuss für Schwerbehinderte im Anschluss an Aus- u. Weiterbildung	-	-	-	-	-	-	1	1	X	2	2	X	X	
Ausbildungsbonus (Restabwicklung)	32	0	0	-	-	-	-	-	X	-	-	X	X	
sozialpädagogische Begleitung, Ausbildungsmanagement	20	-	-	14	-	-	13	1	X	9	0	X	X	
Übergangshilfen/Aktivierungshilfen	7	-	-	0	-	-	4	0	X	17	-	X	X	
Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (Nat.Ausb.pakt)	27	-	-	154	0	1	169	2	X	99	1	X	X	
Berufliche Weiterbildung, darunter	3.407	86	133	2.903	87	124	2.584	96	X	2.058	48	X	X	
berufliche Weiterbildung (einschl. allg. Maßn. zur Weiterbildung Reha)	2.853	58	91	2.107	57	79	1.789	64	X	1.394	26	X	X	
dar. allgemeine Maßnahmen zur Weiterbildung Reha	10	2	2	-	-	-	-	-	X	-	-	X	X	
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	49	0	0	9	0	0	7	1	X	8	1	X	X	
ESF-Qualifizierung während Kurzarbeit	0	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X	X	
Eignungsfeststellung / Trainingsmaßnahmen	696	27	39	778	29	42	774	27	X	640	18	X	X	
Eignungsfeststellung/Trainingsmaßnahmen Reha	9	1	2	9	1	3	14	4	X	16	3	X	X	
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, darunter	2.849	179	245	3.665	132	182	3.766	112	X	3.270	94	X	X	
Förderung abhängiger Beschäftigung	1.501	162	215	1.642	100	137	1.311	70	X	778	61	X	X	
Eingliederungszuschuss	923	32	66	1.256	43	74	987	31	X	381	5	X	X	
Eingliederungszuschuss für besonders betroffene Schwerbehinderte	81	3	7	83	3	5	35	3	X	63	55	X	X	
Einstiegsgehalt bei abhängiger sv-pflichtiger Erwerbstätigkeit	228	34	45	0	0	0	-	-	X	3	-	X	X	
Beschäftigungszuschuss (Restabwicklung)	56	4	6	48	2	3	23	1	X	-	-	X	X	
Entgeltssicherung für Ältere (Restabwicklung)	57	0	0	92	2	2	106	1	X	174	2	X	X	
Personal-Service-Agenturen	43	0	0	70	1	2	93	1	X	117	-	X	X	
Einstellungszuschuss für Neugründungen	14	-	-	42	1	2	30	1	X	40	-	X	X	
Einstellungszuschuss bei Vertretung (Job-Rotation)	5	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X	X	
Qualifizierungszuschuss für jüngere AN	4	0	0	-	-	-	-	-	X	-	-	X	X	
Eingliederungsgutschein (Restabwicklung)	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X	X	
Beschäftigung begl. Eingliederungshilfen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X	X	
Förderung der Selbständigkeit	1.349	17	30	2.023	31	45	2.456	42	X	2.492	33	X	X	
Einstiegsgehalt bei selbständiger Erwerbstätigkeit	351	5	10	588	13	21	544	14	X	139	2	X	X	
Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X	X	
Gründungszuschuss	789	11	19	638	7	10	52	0	X	-	6	X	X	
Überrückungsgeld für Selbständige	-	-	-	18	0	1	449	7	X	595	25	X	X	
Existenzgründerzuschuss (Ich-AG)	209	2	2	779	12	13	1.411	20	X	1.758	25	X	X	
besondere Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen³⁾, darunter	815	245	269	862	266	286	888	227	X	896	134	X	X	
besondere Maßnahmen zur Weiterbildung	173	23	30	177	24	31	218	32	X	276	31	X	X	
Eignungsabklärung/Berufsfindung	9	1	1	8	1	2	8	1	X	7	0	X	X	
besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung	283	44	52	301	40	45	286	30	X	275	24	X	X	
Einzelfallförderung	-	-	-	0	0	0	-	-	X	-	-	X	X	
individuelle rehaspezifische Maßnahmen	350	178	185	377	200	209	376	165	X	338	79	X	X	
unterstützte Beschäftigung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X	X	
Beschäftigung schaffende Maßnahmen, darunter	4.662	241	356	5.256	286	376	5.114	262	X	3.340	261	X	X	
Arbeitsgelegenheiten	3.940	166	254	4.408	176	259	4.152	145	X	2.272	48	X	X	
Förderung von Arbeitsverhältnissen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X	X	
Beschäftigungsphase Bürgerarbeit	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X	X	
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	723	75	102	846	90	116	957	117	X	1.046	212	X	X	
Strukturanpassungsmaßnahmen traditionell	-	-	-	2	-	-	6	-	X	21	1	X	X	
Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	1	-	X	X	
Freie Förderung / Sonstige Förderung, darunter	1.713	37	55	3.322	86	125	1.687	25	X	266	0	X	X	
Freie Förderung SGB II	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X	X	
Erprobung innovativer Ansätze	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X	X	
Freie Förderung SGBIII (Restabwicklung)	86	2	2	99	18	19	40	6	X	30	0	X	X	
sonstige weitere Leistungen	1.627	35	53	3.223	69	106	1.647	19	X	192	0	X	X	
Europäischer Globalisierungsfonds	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X	X	
Deutsch-Sprachförderung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	44	-	X	X	
Summe der Instrumente	15.413	929	1.228	17.764	928	1.205	16.063	767	X	12.424	582	X	X	
nachrichtlich: kommunale Eingliederungsleistungen ³⁾	780	21	32	0	-	-	0	-	X	4	-	X	X	

Instrumente der Arbeitsmarktpolitik	Bestand (Jahresdurchschnitt)											
	Jahr 2008			Jahr 2007			Jahr 2006			Jahr 2005 ^{1,2)}		
	Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter	
		schwer- behindert	Behindert (GbB >0)		schwer- behindert	Behindert (GbB >0)		schwer- behindert	Behindert (GbB >0)		schwer- behindert	Behindert (GbB >0)
	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
Aktivierung und berufliche Eingliederung, darunter	8.790	925	1.459	7.400	461	696	6.745	255	X	4.997	230	X
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
- darunter: bei einem Arbeitgeber	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Probefbeschäftigung behinderter Menschen	5	4	4	6	3	3	8	5	X	6	4	X
Beauftragung Dritter mit Vermittlung	8.155	856	1.354	5.628	343	484	6.000	214	X	4.372	167	X
Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen	630	65	102	1.767	116	210	737	37	X	620	58	X
Berufswahl und Berufsausbildung, darunter	14.598	389	435	14.631	335	399	13.210	184	X	12.023	129	X
Berufseinstiegsbegleitung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	4.565	107	121	4.707	113	135	4.903	63	X	5.221	41	X
Einstiegsqualifizierung	1.120	7	9	217	1	1	-	-	X	-	-	X
Ausbildungsbegleitende Hilfen	2.546	20	22	2.680	19	24	2.777	14	X	3.338	8	X
Außerbetriebliche Berufsausbildung	4.787	29	41	3.927	27	33	2.469	13	X	1.782	8	X
Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter u. schwerbehinderter Menschen	762	210	218	764	159	166	709	86	X	646	65	X
Zuschuss für Schwerbehinderte im Anschluss an Aus- u. Weiterbildung	10	9	9	4	4	4	3	3	X	5	4	X
Ausbildungsbonus (Restabwicklung)	32	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
sozialpädagogische Begleitung, Ausbildungsmanagement	84	-	-	79	1	1	80	1	X	25	0	X
Übergangshilfen/Aktivierungshilfen	409	5	11	842	5	28	807	1	X	261	3	X
Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (Nat.Ausb.pakt)	283	1	2	1.410	6	8	1.462	3	X	745	1	X
Berufliche Weiterbildung, darunter	11.553	426	705	10.192	407	650	9.927	275	X	10.062	231	X
berufliche Weiterbildung (einschl. allg. Maßn. zur Weiterbildung Reha)	5.078	173	291	4.558	164	260	4.783	87	X	5.935	78	X
- dar. allgemeine Maßnahmen zur Weiterbildung Reha	49	5	9	4	0	4	-	-	X	-	-	X
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	449	6	12	93	2	2	44	0	X	70	-	X
ESF-Qualifizierung während Kurzarbeit	2	0	1	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Eignungsfeststellung / Trainingsmaßnahmen	5.979	239	392	5.528	238	384	5.082	186	X	4.027	148	X
Eignungsfeststellung/Trainingsmaßnahmen Reha	45	8	10	13	3	4	18	2	X	30	5	X
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, darunter	21.426	1.702	2.374	23.082	1.472	1.946	25.418	1.504	X	25.757	1.821	X
Förderung abhängiger Beschäftigung	10.581	1.446	1.915	9.356	1.127	1.432	7.979	1.056	X	6.170	1.307	X
Eingliederungszuschuss	7.220	275	608	6.403	262	477	4.897	196	X	3.460	108	X
Eingliederungszuschuss für besonders betroffene Schwerbehinderte	1.108	1.029	1.045	858	799	813	894	816	X	1.273	1.155	X
Einstiegsgehalt bei abhängiger sv-pflichtiger Erwerbstätigkeit	246	9	16	158	6	11	92	4	X	15	0	X
Beschäftigungszuschuss (Restabwicklung)	286	32	50	11	0	0	-	-	X	-	-	X
Entgeltssicherung für Ältere (Restabwicklung)	1.110	88	166	732	49	92	309	20	X	-	-	X
Personal-Service-Agenturen	116	3	4	330	4	6	565	14	X	835	37	X
Einstellungszuschuss für Neugründungen	349	5	12	436	4	15	471	5	X	565	6	X
Einstellungszuschuss bei Vertretung (Job-Rotation)	14	-	-	12	-	-	19	0	X	21	1	X
Qualifizierungszuschuss für jüngere AN	12	-	-	1	-	-	-	-	X	-	-	X
Eingliederungsgutschein (Restabwicklung)	86	6	12	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigung begl. Eingliederungshilfen	36	0	2	424	3	18	732	1	X	-	-	X
Förderung der Selbständigkeit	10.844	256	459	13.726	345	514	17.439	449	X	19.587	514	X
Einstiegsgehalt bei selbständiger Erwerbstätigkeit	429	12	23	662	19	30	610	23	X	203	7	X
Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Gründungszuschuss	8.338	197	379	6.419	154	287	516	11	X	-	-	X
Überrückungsgeld für Selbständige	-	-	-	245	7	14	4.551	99	X	5.649	127	X
Existenzgründerzuschuss (Ich-AG)	2.077	46	57	6.401	164	183	11.762	316	X	13.735	380	X
besondere Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen³⁾, darunter	5.480	1.387	1.506	5.735	1.233	1.325	6.189	806	X	6.291	671	X
besondere Maßnahmen zur Weiterbildung	507	74	98	632	90	110	916	110	X	1.374	145	X
Eignungsabklärung/Berufsfindung	38	11	11	34	7	8	22	3	X	37	3	X
besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung	3.127	338	400	3.273	327	372	3.471	251	X	3.247	205	X
Einzelfallförderung	3	3	3	5	4	4	7	6	X	5	5	X
individuelle rehaspezifische Maßnahmen	1.785	961	994	1.792	805	831	1.774	436	X	1.628	314	X
unterstützte Beschäftigung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigung schaffende Maßnahmen, darunter	13.770	775	1.250	14.375	636	1.014	12.245	514	X	5.236	307	X
Arbeitsgelegenheiten	13.560	742	1.204	13.988	595	966	11.998	457	X	4.638	230	X
Förderung von Arbeitsverhältnissen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigungsphase Bürgerarbeit	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	206	32	46	207	30	37	210	53	X	511	70	X
Strukturanpassungsmaßnahmen traditionell	3	1	1	14	3	3	35	5	X	87	8	X
Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen	1	-	-	166	8	8	2	-	X	0	-	X
Freie Förderung / Sonstige Förderung, darunter	12.989	310	496	15.763	430	661	8.771	199	X	3.871	69	X
Freie Förderung SGB II	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Eprobung innovativer Ansätze	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Freie Förderung SGBII (Restabwicklung)	2.049	37	66	2.493	46	81	2.107	54	X	2.180	42	X
sonstige weitere Leistungen	10.940	273	429	13.270	384	579	6.665	145	X	1.322	26	X
Europäischer Globalisierungsfonds	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Deutsch-Sprachförderung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	368	-	X
Summe der Instrumente	88.585	5.913	8.224	91.178	4.975	6.691	82.505	3.738	X	68.237	3.458	X
nachrichtlich: kommunale Eingliederungsleistungen ³⁾	3.974	122	229	2.051	80	141	783	28	X	84	3	X

Instrumente der Arbeitsmarktpolitik	Bestand (Jahresdurchschnitt)											
	Jahr 2008			Jahr 2007			Jahr 2006			Jahr 2005 ^{1) 2)}		
	Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter	
		schwer-behindert	Behindert (GbB >0)		schwer-behindert	Behindert (GbB >0)		schwer-behindert	Behindert (GbB >0)		schwer-behindert	Behindert (GbB >0)
19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	
Aktivierung und berufliche Eingliederung, darunter	7.584	472	976	4.836	209	392	5.224	154	X	6.701	186	X
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
- darunter: bei einem Arbeitgeber	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Probebeschäftigung behinderter Menschen	17	12	12	24	12	14	19	7	X	5	2	X
Beauftragung Dritter mit Vermittlung	7.158	436	906	3.557	125	223	4.686	110	X	5.835	148	X
Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen	409	25	58	1.256	72	156	519	37	X	861	36	X
Berufswahl und Berufsausbildung, darunter	12.030	257	285	10.763	218	253	9.652	127	X	9.123	65	X
Berufseinstiegsbegleitung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	3.138	67	76	3.181	65	79	3.013	43	X	2.927	19	X
Einstiegsqualifizierung	1.167	5	6	208	1	2	-	-	X	-	-	X
Ausbildungsbegleitende Hilfen	2.970	31	34	3.099	35	42	3.181	20	X	3.332	10	X
Außerbetriebliche Berufsausbildung	3.315	16	21	2.269	7	11	1.440	3	X	1.362	2	X
Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter u. schwerbehinderter Menschen	606	127	134	582	94	102	554	54	X	531	31	X
Zuschuss für Schwerbehinderte im Anschluss an Aus- u. Weiterbildung	8	6	7	5	5	5	5	3	X	3	1	X
Ausbildungsbonus (Restabwicklung)	347	1	2	-	-	-	-	-	X	-	-	X
sozialpädagogische Begleitung, Ausbildungsmanagement	6	-	-	7	-	-	8	-	X	24	-	X
Übergangshilfen/Aktivierungshilfen	226	2	3	152	1	1	87	0	X	150	2	X
Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (Nat.Ausb.pakt)	247	2	2	1.258	7	10	1.365	3	X	794	1	X
Berufliche Weiterbildung, darunter	8.902	230	450	7.352	220	397	7.574	188	X	7.581	137	X
berufliche Weiterbildung (einschl. allg. Maßn. zur Weiterbildung Reha)	4.278	107	207	3.481	102	188	3.685	86	X	3.811	48	X
- dar. allgemeine Maßnahmen zur Weiterbildung Reha	47	6	8	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	316	1	6	75	1	1	11	-	X	10	-	X
ESF-Qualifizierung während Kurzarbeit	1	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Eignungsfeststellung / Trainingsmaßnahmen	4.271	115	228	3.788	115	205	3.860	97	X	3.736	82	X
Eignungsfeststellung/Trainingsmaßnahmen Reha	37	7	9	9	2	3	18	6	X	25	7	X
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, darunter	13.887	803	1.233	14.394	726	1.042	15.901	672	X	16.122	815	X
Förderung abhängiger Beschäftigung	6.673	688	991	5.066	561	759	3.711	474	X	2.925	592	X
Eingliederungszuschuss	4.726	184	405	3.738	181	321	2.665	128	X	1.684	49	X
Eingliederungszuschuss für besonders betroffene Schwerbehinderte	448	414	425	366	339	349	363	330	X	598	538	X
Einstiegsgeld bei abhängiger sv-pflichtiger Erwerbstätigkeit	267	3	9	179	6	11	96	2	X	16	0	X
Beschäftigungszuschuss (Restabwicklung)	391	45	60	2	0	0	-	-	X	-	-	X
Entgeltssicherung für Ältere (Restabwicklung)	573	39	81	485	31	68	212	12	X	-	-	X
Personal-Service-Agenturen	43	0	1	99	0	1	139	1	X	386	5	X
Einstellungszuschuss für Neugründungen	144	1	4	191	4	9	227	3	X	235	1	X
Einstellungszuschuss bei Vertretung (Job-Rotation)	19	1	2	7	-	1	9	0	X	7	-	X
Qualifizierungszuschuss für jüngere AN	10	-	-	0	-	-	-	-	X	-	-	X
Eingliederungsgutschein (Restabwicklung)	52	1	4	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigung begl. Eingliederungshilfen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Förderung der Selbständigkeit	7.215	116	242	9.329	165	283	12.190	197	X	13.196	223	X
Einstiegsgeld bei selbständiger Erwerbstätigkeit	420	13	25	563	19	38	683	13	X	233	5	X
Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Gründungszuschuss	5.259	85	195	4.114	74	162	356	6	X	-	-	X
Überrückungsgeld für Selbständige	-	-	-	113	3	5	2.714	40	X	3.346	58	X
Existenzgründerzuschuss (Ich-AG)	1.536	17	22	4.538	68	78	8.436	139	X	9.616	160	X
besondere Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen³⁾, darunter	3.986	964	1.051	4.151	754	813	4.532	449	X	4.878	363	X
besondere Maßnahmen zur Weiterbildung	546	67	91	630	71	88	961	75	X	1.429	81	X
Eignungsabklärung/Berufsfindung	42	10	11	31	8	9	32	4	X	31	2	X
besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung	2.087	242	272	2.197	193	211	2.303	128	X	2.211	93	X
Einzelfallförderung	-	-	-	0	0	0	-	-	X	0	0	X
individuelle rehaspezifische Maßnahmen	1.311	646	678	1.293	481	505	1.236	242	X	1.208	187	X
unterstützte Beschäftigung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigung schaffende Maßnahmen, darunter	11.709	561	946	12.404	549	938	13.134	528	X	10.564	372	X
Arbeitsgelegenheiten	11.640	546	927	12.270	516	898	12.981	494	X	10.340	337	X
Förderung von Arbeitsverhältnissen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigungsphase Bürgerarbeit	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	68	16	20	131	33	40	141	33	X	175	33	X
Strukturanpassungsmaßnahmen traditionell	1	-	-	3	-	-	12	1	X	48	2	X
Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	1	-	X
Freie Förderung / Sonstige Förderung, darunter	7.875	133	254	8.910	137	259	6.741	113	X	2.924	38	X
Freie Förderung SGB II	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Erprobung innovativer Ansätze	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Freie Förderung SGBIII (Restabwicklung)	2.032	16	38	2.304	25	53	2.038	44	X	1.767	27	X
sonstige weitere Leistungen	5.843	118	216	6.605	112	206	4.703	68	X	956	11	X
Europäischer Globalisierungsfonds	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Deutsch-Sprachförderung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	201	-	X
Summe der Instrumente	65.973	3.421	5.194	62.809	2.811	4.095	62.759	2.230	X	57.893	1.977	X
nachrichtlich: kommunale Eingliederungsleistungen ³⁾	357	15	24	73	1	5	52	1	X	55	2	X

Instrumente der Arbeitsmarktpolitik	Bestand (Jahresdurchschnitt)												
	Jahr 2008			Jahr 2007			Jahr 2006			Jahr 2005 ^{1,2)}			
	Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		
		schwer- behindert	Behindert (GbB >0)		schwer- behindert	Behindert (GbB >0)		schwer- behindert	Behindert (GbB >0)		schwer- behindert	Behindert (GbB >0)	
19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30		
Aktivierung und berufliche Eingliederung, darunter	13.264	1.516	2.103	9.683	470	741	8.612	346	X	9.440	419	X	
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X	
darunter: bei einem Arbeitgeber	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X	
Probefbeschäftigung behinderter Menschen	24	15	15	32	19	20	26	17	X	39	27	X	
Baufragung Dritter mit Vermittlung	12.172	1.446	1.979	6.364	280	418	7.242	256	X	7.350	253	X	
Baufragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen	1.068	55	109	3.287	170	302	1.345	73	X	2.052	139	X	
Berufswahl und Berufsausbildung, darunter	19.709	437	518	19.075	381	460	17.621	218	X	16.396	148	X	
Berufseinstiegsbegleitung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X	
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	5.289	120	148	5.711	121	165	5.634	68	X	5.879	40	X	
Einstiegsqualifizierung	2.480	8	9	492	2	2	-	-	X	-	-	X	
Ausbildungsbegleitende Hilfen	5.192	38	48	5.284	45	54	5.454	35	X	5.255	19	X	
Außerbetriebliche Berufsausbildung	4.570	18	23	3.713	14	17	2.460	7	X	2.187	10	X	
Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter u. schwerbehinderter Menschen	1.212	245	276	1.226	186	204	1.146	101	X	1.049	62	X	
Zuschuss für Schwerbehinderte im Anschluss an Aus- u. Weiterbildung	12	7	7	6	4	4	4	2	X	20	16	X	
Ausbildungsbonus (Restabwicklung)	421	1	1	-	-	-	-	-	X	-	-	X	
sozialpädagogische Begleitung, Ausbildungsmanagement	21	-	-	12	0	0	4	-	X	21	-	X	
Übergangshilfen/Aktivierungshilfen	216	1	5	91	0	2	75	-	X	42	0	X	
Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (Nat.Ausb.pakt)	296	1	1	2.540	9	12	2.844	4	X	1.944	1	X	
Berufliche Weiterbildung, darunter	19.474	584	845	16.476	582	831	15.894	504	X	15.637	427	X	
berufliche Weiterbildung (inschl. allg. Maßn. zur Weiterbildung Reha)	10.880	303	445	9.184	296	427	8.094	234	X	8.336	158	X	
dar. allgemeine Maßnahmen zur Weiterbildung Reha	115	14	17	2	-	-	1	-	X	-	-	X	
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	1.314	16	24	501	11	15	50	0	X	42	1	X	
ESF-Qualifizierung während Kurzarbeit	9	0	0	-	-	-	-	-	X	-	-	X	
Eignungsfeststellung / Trainingsmaßnahmen	7.201	250	359	6.727	283	375	7.661	253	X	7.181	253	X	
Eignungsfeststellung/Trainingsmaßnahmen Reha	69	15	17	64	13	14	89	17	X	78	15	X	
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, darunter	32.270	2.300	2.914	34.692	1.949	2.394	37.504	1.883	X	37.803	2.069	X	
Förderung abhängiger Beschäftigung	13.468	1.963	2.356	11.589	1.468	1.724	8.759	1.277	X	6.554	1.402	X	
Eingliederungszuschuss	8.648	378	642	8.290	396	591	5.910	317	X	3.132	126	X	
Eingliederungszuschuss für besonders betroffene Schwerbehinderte	1.552	1.405	1.432	1.092	1.008	1.024	994	927	X	1.366	1.247	X	
Einstiegsgeld bei abhängiger sv-pflichtiger Erwerbstätigkeit	535	13	20	336	10	16	197	6	X	25	1	X	
Beschäftigungszuschuss (Restabwicklung)	905	91	133	7	0	0	-	-	X	-	-	X	
Entgeltssicherung für Ältere (Restabwicklung)	1.168	68	109	891	44	70	387	16	X	-	-	X	
Personal-Service-Agenturen	271	6	10	437	5	9	679	9	X	1.516	22	X	
Einstellungszuschuss für Neugründungen	243	3	5	366	4	11	428	3	X	505	3	X	
Einstellungszuschuss bei Vertretung (Job-Rotation)	12	-	-	5	-	-	2	-	X	12	2	X	
Qualifizierungszuschuss für jüngere AN	12	-	-	0	-	-	-	-	X	-	-	X	
Eingliederungsgutschein (Restabwicklung)	68	1	4	-	-	-	-	-	X	-	-	X	
Beschäftigung begl. Eingliederungshilfen	54	-	2	165	-	4	163	-	X	-	-	X	
Förderung der Selbständigkeit	18.802	337	558	23.103	482	670	28.745	606	X	31.249	667	X	
Einstiegsgeld bei selbständiger Erwerbstätigkeit	843	26	43	1.219	42	66	1.327	37	X	500	14	X	
Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X	
Gründungszuschuss	14.339	245	435	11.004	189	329	913	17	X	-	-	X	
Überrückungsgeld für Selbständige	-	-	-	330	8	15	7.084	119	X	9.059	146	X	
Existenzgründerzuschuss (Ich-AG)	3.620	67	79	10.550	243	260	19.422	434	X	21.690	507	X	
besondere Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen³⁾, darunter	11.692	2.481	2.709	11.989	2.035	2.199	12.315	1.288	X	12.745	1.150	X	
besondere Maßnahmen zur Weiterbildung	1.677	273	327	1.828	255	291	2.253	230	X	2.840	229	X	
Eignungsabklärung/Berufsfindung	74	17	19	66	12	15	68	9	X	60	7	X	
besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung	7.129	615	735	7.256	496	580	7.166	329	X	6.973	239	X	
Einzelfallförderung	0	0	0	-	-	-	0	0	X	-	-	X	
individuelle rehaspezifische Maßnahmen	2.813	1.576	1.628	2.839	1.273	1.314	2.828	719	X	2.871	675	X	
unterstützte Beschäftigung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X	
Beschäftigung schaffende Maßnahmen, darunter	16.845	1.157	1.590	18.185	1.191	1.632	17.894	1.058	X	11.863	756	X	
Arbeitsgelegenheiten	16.408	1.062	1.478	17.487	1.045	1.462	17.113	917	X	10.911	562	X	
Förderung von Arbeitsverhältnissen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X	
Beschäftigungsphase Bürgerarbeit	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X	
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	436	95	112	694	145	170	765	141	X	944	194	X	
Strukturpassungsmaßnahmen traditionell	-	-	-	-	-	-	4	-	X	7	0	X	
Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen	-	-	-	4	-	-	11	-	X	0	-	X	
Freie Förderung / Sonstige Förderung, darunter	10.269	257	384	11.440	209	319	9.127	173	X	4.485	86	X	
Freie Förderung SGB II	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X	
Eprobung innovativer Ansätze	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X	
Freie Förderung SGBIII (Restabwicklung)	2.101	38	54	2.909	42	78	2.917	56	X	1.601	39	X	
sonstige weitere Leistungen	8.168	219	331	8.532	167	241	6.210	117	X	2.334	46	X	
Europäischer Globalisierungsfonds	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X	
Deutsch-Sprachförderung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	550	1	X	
Summe der Instrumente	123.523	8.732	11.063	121.540	6.817	8.575	118.966	5.470	X	108.370	5.054	X	
nachrichtlich: kommunale Eingliederungsleistungen ³⁾	3.845	142	209	469	22	25	170	11	X	4	0	X	

Instrumente der Arbeitsmarktpolitik	Bestand (Jahresdurchschnitt)											
	Jahr 2008			Jahr 2007			Jahr 2006			Jahr 2005 ^{1,2)}		
	Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter	
		schwerbehindert	Behindert (GbB >0)		schwerbehindert	Behindert (GbB >0)		schwerbehindert	Behindert (GbB >0)		schwerbehindert	Behindert (GbB >0)
19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	
Aktivierung und berufliche Eingliederung, darunter	17.525	1.682	2.851	7.431	581	842	7.925	411	X	6.935	299	X
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
' darunter: bei einem Arbeitgeber	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Probebeschäftigung behinderter Menschen	42	23	24	26	15	16	17	10	X	15	9	X
Beauftragung Dritter mit Vermittlung	15.952	1.600	2.687	3.861	418	510	6.231	282	X	5.382	220	X
Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen	1.531	59	140	3.543	149	316	1.677	119	X	1.538	70	X
Berufswahl und Berufsausbildung, darunter	29.788	884	988	29.086	708	829	27.797	349	X	27.518	181	X
Berufseinstiegsbegleitung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	9.133	271	301	9.735	241	299	10.511	124	X	11.526	60	X
Einstiegsqualifizierung	3.058	12	16	630	2	3	-	-	X	-	-	X
Ausbildungsbegleitende Hilfen	8.574	77	93	8.743	72	94	8.815	34	X	9.792	18	X
Außerbetriebliche Berufsausbildung	4.975	35	48	3.531	19	30	2.118	18	X	1.963	12	X
Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter u. schwerbehinderter Menschen	2.427	463	500	2.599	342	369	2.480	160	X	2.141	85	X
Zuschuss für Schwerbehinderte im Anschluss an Aus- u. Weiterbildung	28	23	24	22	18	19	5	3	X	10	4	X
Ausbildungsbonus (Restabwicklung)	588	1	1	-	-	-	-	-	X	-	-	X
sozialpädagogische Begleitung, Ausbildungsmanagement	54	1	1	40	1	1	27	0	X	26	-	X
Übergangshilfen/Aktivierungshilfen	234	2	4	177	2	2	105	2	X	143	1	X
Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (Nat.Ausb.pakt)	717	0	1	3.610	11	13	3.736	7	X	1.918	2	X
Berufliche Weiterbildung, darunter	27.601	904	1.461	23.480	820	1.310	27.651	781	X	23.410	453	X
berufliche Weiterbildung (einschl. allg. Maßn. zur Weiterbildung Reha)	18.000	600	947	15.316	537	840	17.943	478	X	15.252	218	X
dar. allgemeine Maßnahmen zur Weiterbildung Reha	219	28	38	6	0	1	5	1	X	-	-	X
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	1.600	16	31	452	5	12	33	0	X	89	1	X
ESF-Qualifizierung während Kurzarbeit	4	0	0	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Eignungsfeststellung / Trainingsmaßnahmen	7.913	271	465	7.654	285	442	9.595	288	X	7.917	209	X
Eignungsfeststellung/Trainingsmaßnahmen Reha	85	16	19	59	13	16	79	14	X	151	25	X
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, darunter	44.368	2.502	3.757	46.108	2.046	2.893	52.956	1.957	X	52.633	2.245	X
Förderung abhängiger Beschäftigung	17.623	2.052	2.893	14.557	1.464	1.965	12.762	1.222	X	8.951	1.415	X
Eingliederungszuschuss	12.813	581	1.205	11.466	583	1.005	9.756	411	X	5.337	216	X
Eingliederungszuschuss für besonders betroffene Schwerbehinderte	1.253	1.167	1.182	862	808	818	844	775	X	1.297	1.177	X
Einstiegsgeld bei abhängiger sv-pflichtiger Erwerbstätigkeit	349	12	21	349	8	14	138	3	X	25	1	X
Beschäftigungszuschuss (Restabwicklung)	1.209	191	267	5	1	1	-	-	X	-	-	X
Entgeltssicherung für Ältere (Restabwicklung)	1.407	93	191	935	51	101	437	19	X	-	-	X
Personal-Service-Agenturen	181	1	4	469	7	14	1.059	9	X	1.634	15	X
Einstellungszuschuss für Neugründungen	291	5	13	458	5	13	517	5	X	648	6	X
Einstellungszuschuss bei Vertretung (Job-Rotation)	14	0	0	13	0	0	10	-	X	9	1	X
Qualifizierungszuschuss für jüngere AN	20	-	1	0	-	-	-	-	X	-	-	X
Eingliederungsgutschein (Restabwicklung)	86	2	9	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigung begl. Eingliederungshilfen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Förderung der Selbständigkeit	26.745	451	864	31.552	582	928	40.194	735	X	43.682	830	X
Einstiegsgeld bei selbständiger Erwerbstätigkeit	839	34	64	1.104	39	64	1.388	45	X	607	15	X
Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Gründungszuschuss	20.263	327	691	14.396	240	503	1.129	16	X	-	-	X
Überbrückungsgeld für Selbständige	-	-	-	459	9	20	10.080	161	X	12.597	195	X
Existenzgründerzuschuss (Ich-AG)	5.643	91	109	15.593	294	341	27.596	513	X	30.478	620	X
besondere Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen³⁾, darunter	12.203	3.429	3.702	12.702	2.779	2.979	13.810	1.668	X	14.387	1.360	X
besondere Maßnahmen zur Weiterbildung	2.715	431	539	2.862	413	492	3.660	431	X	4.723	442	X
Eignungsabklärung/Berufsfindung	104	29	33	73	16	18	65	10	X	63	6	X
besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung	5.964	670	787	6.376	530	612	6.810	323	X	6.532	214	X
Einzelfallförderung	0	0	0	-	-	-	0	-	X	1	1	X
individuelle rehaspezifische Maßnahmen	3.421	2.299	2.344	3.391	1.822	1.858	3.274	905	X	3.068	696	X
unterstützte Beschäftigung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigung schaffende Maßnahmen, darunter	18.444	1.434	2.200	20.586	1.570	2.319	21.035	1.408	X	15.190	991	X
Arbeitsgelegenheiten	16.689	1.193	1.868	18.159	1.218	1.847	18.704	1.040	X	12.631	570	X
Förderung von Arbeitsverhältnissen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigungsphase Bürgerarbeit	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	1.754	240	332	2.422	353	472	2.307	365	X	2.465	406	X
Strukturanpassungsmaßnahmen traditionell	1	-	-	5	-	-	24	4	X	93	15	X
Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	1	-	X
Freie Förderung / Sonstige Förderung, darunter	13.353	551	889	15.009	580	901	12.594	334	X	6.939	111	X
Freie Förderung SGB II	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Erprobung innovativer Ansätze	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Freie Förderung SGB III (Restabwicklung)	2.566	30	65	2.305	30	67	2.120	29	X	3.018	40	X
sonstige weitere Leistungen	10.787	521	824	12.704	550	834	10.474	306	X	3.108	70	X
Europäischer Globalisierungsfonds	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Deutsch-Sprachförderung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	813	2	X
Summe der Instrumente	163.281	11.385	15.848	154.401	9.085	12.073	163.767	6.908	X	147.012	5.640	X
nachrichtlich: kommunale Eingliederungsleistungen ³⁾	2.230	63	90	235	6	7	164	1	X	50	2	X

Bestand an Teilnehmern in ausgewählten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen - Insgesamt, darunter schwerbehinderte Menschen und behinderte Menschen

Berichtszeitraum: 2005 - 2013, November 2013 bis Oktober 2014, Datenstand: Februar 2015
Region: Deutschland (Gebietsstand: Februar 2015)

Table with columns for Instrumente der Arbeitsmarktpolitik, Bestand (Jahresdurchschnitt) from Nov 2013 bis Okt 2014, and years 2013, 2012, 2011, 2010, and 2009. Each year column is divided into 'Insgesamt' and 'darunter' sub-columns. Sub-columns include 'schwer-behindert', 'Behindert (GbB >0)', and 'Insgesamt'.

Erstellungsdatum: 20.03.2015, Zentraler Statistik-Service, Auftr.-Nr. 199482

Die reg. Zuordnung der Teilnehmer erfolgt nach dem Wohnortprinzip; der Deutschland-Wert umfasst auch die ausländischen Wohnorte.

- 1) 2005 ohne die Maßnahmen: Arbeit für Langzeitarbeitslose, Arbeitsgelegenheiten der ALMI-Initiative, Sonderprogramm Jump+
- 2) 2005 ohne Daten der zugelassenen kommunalen Träger
- 3) Es ist von einer Unterefassung auszugehen, so haben bundesweit für Januar - Juni 2014 (Datenstand September 2014) nur ca. 64 % der Träger Daten zum Einsatz der kommunalen Eingliederungsleistungen erfasst.
- 6) Zum gesamten Umfang der Förderung der Teilhaber behinderter Menschen am Arbeitsleben sind Erläuterungen in den methodischen Hinweisen enthalten.

Instrumente der Arbeitsmarktpolitik	Bestand (Jahresdurchschnitt)											
	Jahr 2008			Jahr 2007			Jahr 2006			Jahr 2005 ^{1,2)}		
	Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter	
		schwer- behindert	Behindert (GbB >0)		schwer- behindert	Behindert (GbB >0)		schwer- behindert	Behindert (GbB >0)		schwer- behindert	Behindert (GbB >0)
19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	
Aktivierung und berufliche Eingliederung, darunter	3.951	202	366	2.254	88	152	4.452	117	X	5.054	197	X
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
' darunter: bei einem Arbeitgeber	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Probebeschäftigung behinderter Menschen	23	14	15	20	15	16	15	9	X	16	12	X
Beauftragung Dritter mit Vermittlung	3.420	171	307	1.492	41	78	4.114	102	X	4.775	155	X
Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen	508	16	34	743	32	58	323	6	X	263	30	X
Berufswahl und Berufsausbildung, darunter	12.223	245	307	13.305	251	304	13.347	152	X	13.893	85	X
Berufseinstiegsbegleitung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	3.594	108	131	4.198	134	161	4.166	72	X	4.443	30	X
Einstiegsqualifizierung	596	2	4	91	0	0	-	-	X	-	-	X
Ausbildungsbegleitende Hilfen	1.074	13	19	1.219	14	18	1.542	11	X	1.663	5	X
Außerbetriebliche Berufsausbildung	6.401	42	63	6.452	36	43	6.624	29	X	6.995	21	X
Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter u. schwerbehinderter Menschen	197	75	84	155	60	65	135	35	X	105	21	X
Zuschuss für Schwerbehinderte im Anschluss an Aus- u. Weiterbildung	3	3	3	1	1	1	1	1	X	2	2	X
Ausbildungsbonus (Restabwicklung)	80	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
sozialpädagogische Begleitung, Ausbildungsmanagement	14	-	-	24	-	-	12	0	X	6	-	X
Übergangshilfen/Aktivierungshilfen	178	2	4	359	2	12	212	2	X	174	6	X
Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (Nat.Ausb.pakt)	87	0	0	807	4	4	656	3	X	505	0	X
Berufliche Weiterbildung, darunter	10.335	249	426	8.323	183	294	8.611	129	X	8.778	114	X
berufliche Weiterbildung (einschl. allg. Maßn. zur Weiterbildung Reha)	6.438	146	251	5.138	103	167	5.609	69	X	5.926	63	X
dar. allgemeine Maßnahmen zur Weiterbildung Reha	34	3	5	1	-	-	2	-	X	-	-	X
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	173	3	4	85	1	1	78	0	X	93	0	X
ESF-Qualifizierung während Kurzarbeit	3	0	1	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Eignungsfeststellung / Trainingsmaßnahmen	3.690	93	162	3.097	78	124	2.923	60	X	2.753	50	X
Eignungsfeststellung/Trainingsmaßnahmen Reha	32	7	9	4	1	1	1	0	X	6	1	X
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, darunter	19.624	1.028	1.411	22.360	925	1.190	25.497	1.103	X	27.081	1.491	X
Förderung abhängiger Beschäftigung	10.855	904	1.191	8.098	726	890	6.512	862	X	7.134	1.257	X
Eingliederungszuschuss	8.613	233	448	6.281	182	237	4.659	121	X	4.064	108	X
Eingliederungszuschuss für besonders betroffene Schwerbehinderte	664	598	622	580	520	541	815	731	X	1.303	1.140	X
Einstiegsgeld bei abhängiger sv-pflichtiger Erwerbstätigkeit	70	0	0	54	1	2	64	1	X	14	1	X
Beschäftigungszuschuss (Restabwicklung)	346	36	47	5	1	1	-	-	X	-	-	X
Entgeltssicherung für Ältere (Restabwicklung)	586	31	55	460	17	29	177	4	X	-	-	X
Personal-Service-Agenturen	42	0	1	110	1	2	145	1	X	582	5	X
Einstellungszuschuss für Neugründungen	397	3	8	493	3	12	554	4	X	1.033	3	X
Einstellungszuschuss bei Vertretung (Job-Rotation)	45	1	2	39	1	1	53	0	X	139	2	X
Qualifizierungszuschuss für jüngere AN	14	-	-	1	-	-	-	-	X	-	-	X
Eingliederungsgutschein (Restabwicklung)	56	1	4	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigung begl. Eingliederungshilfen	21	-	4	76	-	4	46	-	X	-	-	X
Förderung der Selbständigkeit	8.769	124	221	14.263	199	301	18.985	242	X	19.946	234	X
Einstiegsgeld bei selbständiger Erwerbstätigkeit	875	12	28	980	18	31	780	9	X	198	3	X
Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Gründungszuschuss	4.817	76	146	3.524	64	111	297	4	X	-	-	X
Überrückungsgeld für Selbständige	-	-	-	123	2	4	2.175	35	X	2.976	36	X
Existenzgründerzuschuss (Ich-AG)	3.077	35	47	9.636	116	155	15.733	194	X	16.773	195	X
besondere Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen³⁾, darunter	5.196	1.175	1.281	5.320	940	1.022	5.276	517	X	4.924	310	X
besondere Maßnahmen zur Weiterbildung	321	46	74	346	43	69	534	38	X	748	48	X
Eignungsabklärung/Berufsfindung	43	9	11	30	7	9	28	4	X	27	2	X
besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung	3.567	323	380	3.729	280	324	3.646	212	X	3.294	148	X
Einzelfallförderung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
individuelle rehaspezifische Maßnahmen	1.266	797	816	1.215	610	621	1.069	263	X	854	113	X
unterstützte Beschäftigung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigung schaffende Maßnahmen, darunter	24.657	1.059	1.673	24.988	1.034	1.540	30.009	968	X	20.535	778	X
Arbeitsgelegenheiten	21.285	827	1.323	20.949	695	1.081	23.765	511	X	14.006	323	X
Förderung von Arbeitsverhältnissen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigungsphase Bürgerarbeit	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	3.302	231	348	3.573	331	442	4.256	427	X	4.193	413	X
Strukturanpassungsmaßnahmen traditionell	69	1	3	251	5	12	1.770	29	X	2.072	42	X
Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen	1	-	-	215	3	5	218	1	X	262	1	X
Freie Förderung / Sonstige Förderung, darunter	4.686	81	141	6.816	163	236	4.081	136	X	1.265	29	X
Freie Förderung SGB II	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Erbprobung innovativer Ansätze	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Freie Förderung SGBIII (Restabwicklung)	1.203	16	33	1.483	13	22	1.207	10	X	598	7	X
sonstige weitere Leistungen	3.483	65	108	5.333	150	214	2.873	126	X	506	22	X
Europäischer Globalisierungsfonds	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Deutsch-Sprachförderung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	161	0	X
Summe der Instrumente	80.673	4.038	5.596	83.366	3.584	4.737	91.272	3.124	X	81.528	3.004	X
nachrichtlich: kommunale Eingliederungsleistungen ³⁾	1.145	35	68	572	12	24	172	1	X	-	-	X

Bestand an Teilnehmern in ausgewählten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen - Insgesamt, darunter schwerbehinderte Menschen und behinderte Menschen

Berichtszeitraum: 2005 - 2013, November 2013 bis Oktober 2014, Datenstand: Februar 2015
Region: Deutschland (Gebietsstand: Februar 2015)

Table with columns: Instrumente der Arbeitsmarktpolitik, Bestand (Jahresdurchschnitt) for years 2009-2014, and sub-columns for 'Insgesamt', 'schwerbehindert', and 'Behindert (GbB >0)'.

Erstellungsdatum: 20.03.2015, Zentraler Statistik-Service, Auftr.-Nr. 199482

Die reg. Zuordnung der Teilnehmer erfolgt nach dem Wohnortprinzip; der Deutschland-Wert umfasst auch die ausländischen Wohnorte.

- 1) 2005 ohne die Maßnahmen: Arbeit für Langzeitarbeitslose, Arbeitsgelegenheiten der Alhi-Initiative, Sonderprogramm Jump+
2) 2005 ohne Daten der zugelassenen kommunalen Träger
3) Es ist von einer Untererfassung auszugehen, so haben bundesweit für Januar - Juni 2014 (Datenstand September 2014) nur ca. 64 % der Träger Daten zum Einsatz der kommunalen Eingliederungsleistungen erfasst.
6) Zum gesamten Umfang der Förderung der Teilhaber behinderter Menschen am Arbeitsleben sind Erläuterungen in den methodischen Hinweisen enthalten.



Bestand an Teilnehmern in ausgewählten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen - Insgesamt, darunter schwerbehinderte Menschen und behinderte Menschen

Berichtszeitraum: 2005 - 2013, November 2013 bis Oktober 2014, Datenstand: Februar 2015

Region: Deutschland (Gebietsstand: Februar 2015)

Table with 25 columns (years from 2005 to 2014) and multiple rows for various employment measures. Each year is broken down into 'Insgesamt' and 'darunter' (schwer-behindert, Behindert). Includes sub-headers for 'Bestand (Jahresdurchschnitt)'. Last row shows 'nachrichtlich: kommunale Eingliederungsleistungen (*)' and 'Erstelldatum: 20.03.2015'.

Die reg. Zuordnung der Teilnehmer erfolgt nach dem Wohnprinzip; der Deutschland-Wert umfasst auch die ausländischen Wohnorte.

1) 2005 ohne die Maßnahmen: Arbeit für Langzeitarbeitslose, Arbeitsgemeinschaften der AHI-Initiative, Sonderprogramm Jump+

2) 2005 ohne Daten der zugelassenen kommunalen Träger

3) Es ist von einer Untererfassung auszugehen, so haben bundesweit für Januar - Juni 2014 (Datenstand September 2014) nur ca. 64 % der Träger Daten zum Einsatz der kommunalen Eingliederungsleistungen erfasst.

6) Zum gesamten Umfang der Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben sind Erläuterungen in den methodischen Hinweisen enthalten.

Förderstatistik

Instrumente der Arbeitsmarktpolitik	Bestand (Jahresdurchschnitt)					
	Jahr 2006			Jahr 2005 ¹⁾		
	Insgesamt	schwer- behindert	Behindert (GdB >0)	Insgesamt	schwer- behindert	Behindert (GdB >0)
	25	26	27	28	29	30
Aktivierung und berufliche Eingliederung, darunter	2.918	101	X	4.850	199	X
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	-	-	X	-	-	X
darunter: bei einem Arbeitgeber	-	-	X	-	-	X
Probefbeschäftigung behinderter Menschen	35	25	X	31	17	X
Beauftragung Dritter mit Vermittlung	2.373	65	X	4.402	165	X
Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen	510	11	X	418	17	X
Berufswahl und Berufsausbildung, darunter	10.247	111	X	10.782	71	X
Berufseinstiegsbegleitung	-	-	X	-	-	X
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	2.346	40	X	2.538	23	X
Einstiegsqualifizierung	-	-	X	-	-	X
Ausbildungsbegleitende Hilfen	1.283	4	X	1.280	1	X
Außerbetriebliche Berufsausbildung	5.006	28	X	6.009	20	X
Zuschüsse zur Ausbildungswegleitung behinderter u. schwerbehinderter Menschen	366	37	X	352	22	X
Zuschuss für Schwerbehinderte im Anschluss an Aus- u. Weiterbildung	0	0	X	3	3	X
Ausbildungsbonus (Restabwicklung)	-	-	X	-	-	X
sozialpädagogische Begleitung, Ausbildungsmanagement	1	-	X	8	-	X
Übergangshilfen/Aktivierungshilfen	180	1	X	200	3	X
Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (Nat.Ausb.pakt)	485	1	X	393	0	X
Berufliche Weiterbildung, darunter	7.928	122	X	8.537	116	X
berufliche Weiterbildung (einschl. allg. Maßn. zur Weiterbildung Reha)	4.863	70	X	5.753	71	X
dar. allgemeine Maßnahmen zur Weiterbildung Reha	0	-	X	-	-	X
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	69	0	X	110	-	X
ESF-Qualifizierung während Kurzarbeit	-	-	X	-	-	X
Eignungsstellenstellung / Trainingsmaßnahmen	2.986	51	X	2.653	43	X
Eignungsstellenstellung/Trainingsmaßnahmen Reha	10	1	X	-	2	X
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, darunter	21.350	1.164	X	21.064	1.461	X
Förderung abhängiger Beschäftigung	8.786	963	X	9.302	1.289	X
Eingliederungszuschuss	6.302	64	X	6.422	47	X
Eingliederungszuschuss für besonders betroffene Schwerbehinderte	965	881	X	1.382	1.234	X
Einstiegsgehalt bei abhängiger sv-pflichtiger Erwerbstätigkeit	415	6	X	571	0	X
Beschäftigungszuschuss (Restabwicklung)	-	-	X	-	-	X
Eingelticherung für Ältere (Restabwicklung)	150	7	X	-	-	X
Personal-Service-Agenturen	486	3	X	756	5	X
Einstellungszuschuss für Neugründungen	436	1	X	638	2	X
Einstellungszuschuss bei Vertretung (Job-Rotation)	29	0	X	37	-	X
Qualifizierungszuschuss für jüngere AN	-	-	X	-	-	X
Eingliederungsgutschein (Restabwicklung)	-	-	X	-	-	X
Beschäftigung begl. Eingliederungshilfen	3	-	X	-	-	X
Förderung der Selbständigkeit	12.564	201	X	11.762	172	X
Einstiegsgehalt bei selbständiger Erwerbstätigkeit	645	9	X	194	2	X
Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen	-	-	X	-	-	X
Gründungszuschuss	277	8	X	-	-	X
Überbrückungsgeld für Selbständige	1.926	33	X	2.639	33	X
Existenzgründungszuschuss (Io-Ao)	9.717	152	X	8.929	137	X
besondere Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen²⁾, darunter	4.912	458	X	4.979	331	X
besondere Maßnahmen zur Weiterbildung	745	62	X	923	66	X
Eignungsabklärung/Berufsfindung	28	5	X	30	3	X
besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung	3.307	171	X	3.232	122	X
Einzelfallförderung	1	1	X	0	0	X
individuelle rehaspezifische Maßnahmen	831	219	X	793	140	X
unterstützte Beschäftigung	-	-	X	-	-	X
Beschäftigung schaffende Maßnahmen, darunter	22.372	1.282	X	19.029	846	X
Arbeitsgelegenheiten	18.192	812	X	13.774	469	X
Förderung von Arbeitsverhältnissen	-	-	X	-	-	X
Beschäftigungsphase Bürgerarbeit	-	-	X	-	-	X
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	3.235	406	X	3.042	393	X
Strukturpassungsmaßnahmen traditionell	780	61	X	1.988	84	X
Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen	166	2	X	224	1	X
Freie Förderung / Sonstige Förderung, darunter	8.748	279	X	4.868	62	X
Freie Förderung SGB II	-	-	X	-	-	X
Erprobung innovativer Ansätze	-	-	X	-	-	X
Freie Förderung SGBIII (Restabwicklung)	1.531	28	X	3.177	42	X
sonstige weitere Leistungen	7.217	251	X	1.540	20	X
Europäischer Globalisierungsfonds	-	-	X	-	-	X
Deutsch-Sprachförderung	-	-	X	152	-	X
Summe der Instrumente	78.473	3.516	X	74.109	3.187	X
nachrichtlich: kommunale Eingliederungsleistungen ³⁾	0	-	X	-	-	X

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit



Methodische Hinweise zur Förderstatistik

Erhebungsgegenstand und begriffliche Abgrenzung

Die Förderstatistik weist den Umfang von Förderungen bzw. Teilnahmen von Personen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung (§ 3 SGB III) und Leistungen zur Eingliederung (§ 16 SGB II) des Bundes nach. Es erfolgt eine Zählung von Förderfällen bzw. Teilnahmen, nicht von Personen. Folglich wird eine Person, die in einem Zeitraum oder an einem Zeitpunkt mehrere Förderleistungen erhält, mehrfach gezählt.

Eine Förderung, die im Rahmen der Förderstatistik nachgewiesen wird, liegt in der Regel vor, wenn für eine Person bzw. im Rahmen der Teilnahme an einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung eine Zahlung geleistet wird.

Regionale Zuordnung

Die Zuordnung zu regionalen Gliederungen bei Auswertungen erfolgt standardmäßig adressscharf nach dem Wohnort (darüber hinaus können die Teilnehmerdaten auch nach den zuständigen Kostenträgern abgebildet werden).

Art der Datengewinnung

Die notwendigen Daten werden als Sekundärstatistik aus Prozessdaten in Form einer Vollerhebung gewonnen. Basis sind die Daten zu Förderungen der bei den regionalen Arbeitsagenturen und den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende registrierten Personen. Grundlage für die Erstellung der Förderstatistiken ist einerseits die computergestützte Sachbearbeitung (COSACH), in der alle förderungsrelevanten Informationen über Teilnahmen, Maßnahmen und Träger im Rahmen der Geschäftsprozesse laufend aktualisiert werden. Dieses Verfahren wird in allen Arbeitsagenturen und in den in Form einer gemeinsamen Einrichtung nach § 44b SGB II organisierten Jobcentern eingesetzt.

Zugelassene kommunale Träger nach § 6b SGB II (zKT) übermitteln einzelfallbezogene Daten aus ihren Geschäftsverfahren nach § 51b SGB II an die Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Die Datenübermittlung erfolgt über ein XML-Verfahren nach dem Datenaustauschstandard XSozial-BA-SGB II. Die darin enthaltenen Förderinformationen (Modul 13) werden seit Anfang 2006 von der Förderstatistik der BA aufbereitet.

Weitere Grundlage sind Personendaten, Informationen zum Arbeitslosigkeitsstatus, Beschäftigungsstatus und Leistungsbezug, die durch integrierte Auswertungen mit Daten aus anderen Verfahren der BA-Statistik an die Förderdaten angefügt werden. Die Daten werden in Verantwortung der Statistik der BA in den zentralen statistischen IT-Verfahren aufbereitet. Als Basis für statistische Auswertungen entstehen Statistik-Informationen je Teilnahme. Zum Zweck der Vergleichbarkeit und gemeinsamen Darstellung von Förderdaten aus den Quellen XSozial und BA-Fachverfahren erfolgt die Kennzahlermittlung nach einheitlichen Vorgaben und es werden in den Auswertungssystemen der Förderstatistik einheitliche Systematiken verwendet. Letzteres gilt auch für die einheitliche Abbildung der Förderarten, was über eine Zuordnung sowohl der XSozial-Maßnahmeartschlüssel als auch der COSACH-Kennzeichnungen zur Förderart in die, in der Förderstatistik eingesetzten Systematik der arbeitsmarktpolitischen Instrumente, erfolgt.

[Zuordnungstabelle](#)

Wartezeit und Hochrechnung

Als Vollerhebung auf der Basis von Verfahrensdaten ist die Vollständigkeit der Datensätze in der Regel gewährleistet.

Die Erfassung der Daten in die operativen IT-Fachverfahren erfolgt nicht immer zeitnah, sondern mit teilweise erheblichen Verzögerungen, so dass von einer unvollständigen Erhebungsgesamtheit am aktuellen Rand auszugehen ist.

Die Förderstatistik der BA ist so konzipiert, dass endgültige Ergebnisse für einen Berichtszeitraum bzw. Stichtag erst nach einer Wartezeit von 3 Monaten festgeschrieben werden. Nacherfassungen innerhalb dieser Wartezeit fließen in das Ergebnis für den jeweiligen Berichtsmonat ein. Die Ergebnisse für den aktuellen Berichtsmonat und die beiden Vormonate sind vorläufig und aufgrund der noch ausstehenden Nacherfassungen im Vergleich mit dem endgültigen Ergebnis untererfasst.

Aufgrund der systematischen Untererfassung von Förderdaten am aktuellen Rand, der daraus resultierenden unvollständigen Erhebungsgesamtheit und der Wartezeitregelung ist die zeitliche Vergleichbarkeit der vorläufigen statistischen Ergebnisse für die jeweils drei aktuellsten Berichtsmonate mit Ergebnissen früherer Berichtsmonate (Vormonats-/Vorjahresvergleich) grundsätzlich nicht gegeben. Um trotzdem am aktuellen Rand Eckwerte der Förderstatistik darstellen und Vergleichbarkeit mit endgültigen Vormonatsergebnissen erreichen zu können, wurde ein Algorithmus entwickelt, mit dessen Hilfe aus den vorläufigen Ergebnissen am aktuellen Rand hochgerechnete vergleichbare Werte bereitgestellt werden. Das Hochrechnungsverfahren basiert auf Erfahrungswerten über den Umfang der Nacherfassungen je Region und Maßnahmeart und kann nur für die Maßnahmearten Anwendung finden, für die ausreichend Erfahrungswerte vorliegen. Dem Algorithmus liegt das Verhältnis vorläufiger zu endgültigem Wert in der Vergangenheit zu Grunde. Er setzt sich zu gleichen Teilen zusammen aus einem Trendfaktor, der das Verhältnis vorläufiger zu endgültigem Wert im Durchschnitt der letzten 3 Monate enthält und einem Saisonfaktor, der das Verhältnis vorläufiger zu endgültigem Wert im Mittel des Vorjahres- und Vorvorjahresmonats enthält.

Nach gleichem Prinzip werden für die beiden Monate vor dem aktuellen Berichtsmonat Hochrechnungsergebnisse aus dem Verhältnis endgültiges Ergebnis zu vorläufigem mit einem Monat Wartezeit bzw. zwei Monaten Wartezeit ermittelt. In Veröffentlichungen sind hochgerechnete Ergebnisse mit dem Hinweis "vorläufige hochgerechnete Ergebnisse" gekennzeichnet.

Plausibilität XSozial

Bei Trägern, die über den Datenstandard XSozial-BA-SGB II melden, ist es möglich, dass die Daten als nicht plausibel eingestuft werden. Die Daten werden in der Berichterstattung ausgewiesen, aber gekennzeichnet. Die folgende Tabelle enthält historisierte Informationen, welche Träger in welchem Berichtsmonat unplausibel geliefert haben.

[Plausibilität XSozial](#)

Weitere Informationen können den folgenden Publikationen entnommen werden:

[Qualitätsbericht Förderstatistik](#)

[Glossar Förderstatistik](#)

[Methodenbericht](#)

[Handbuch XSozial-SGB II Förderstatistik](#)

Statistik-Infoseite

Im **Internet** finden Sie weiterführende Informationen der Statistik der Bundesagentur für Arbeit unter:

<http://statistik.arbeitsagentur.de>

Statistische Daten erhalten Sie unter "Statistik nach Themen":

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Statistik-nach-Themen-Nav.html>

Es werden folgende Themenbereiche angeboten:

[Arbeitsmarkt im Überblick](#)
[Arbeitslose, Unterbeschäftigung und Arbeitsstellen](#)
[Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen](#)
[Ausbildungsstellenmarkt](#)
[Beschäftigung](#)
[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)
[Leistungen SGB III](#)
[Statistik nach Berufen](#)
[Statistik nach Wirtschaftszweigen](#)
[Zeitreihen](#)
[Eingliederungsbilanzen](#)
[Amtliche Nachrichten der BA](#)
[Kreisdaten](#)

Daten bis 12/2004 finden Sie unter dem Menüpunkt "[Archiv bis 2004](#)"

Glossare zu den verschiedenen Fachstatistiken finden Sie hier:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Glossare/Glossare-Nav.html>

Es werden folgende Themenbereiche angeboten:

[Arbeitsmarkt](#)
[Ausbildungsstellenmarkt](#)
[Beschäftigung](#)
[Förderstatistik/Eingliederungsbilanzen](#)
[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)
[Leistungen SGB III](#)

Hintergründe zur Statistik nach dem SGB II und III und zur Datenübermittlung nach § 51b SGB II finden Sie unter dem Auswahlpunkt "Grundlagen":

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Grundlagen-Nav.html>

Die **Methodischen Hinweise** der Statistik finden Sie unter [Methodische Hinweise](#).

Impressum

Auftragsnummer:	199482
Reihe:	Arbeitsmarkt in Zahlen
Titel:	Bestand an Teilnehmern in ausgewählten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen - Insgesamt, darunter schwerbehinderte Menschen und behinderte Menschen - im Rechtskreis SGB II
Region:	Deutschland, Bundesländer
Berichtsmonat:	Zeitreihe 2005 - 2013, Nov. 2013 - Okt. 2014
Erstellungsdatum:	20.03.2015
Hinweise:	Einschränkungen im Jahr 2005 (siehe entsprechende Fußnoten)
Herausgeber:	Bundesagentur für Arbeit Statistik
Rückfragen an:	Datenzentrum Statistik Regensburger Straße 104 90478 Nürnberg
E-Mail:	Statistik-Datenzentrum@arbeitsagentur.de
Hotline:	0911/179-3632
Fax:	0911/179-1131

Weiterführende statistische Informationen

Internet:	http://statistik.arbeitsagentur.de Register: "Statistik nach Themen" http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Statistik-nach-Themen-Nav.html
Zitierhinweis:	Statistik der Bundesagentur für Arbeit Bestand an Teilnehmern in ausgewählten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen - Insgesamt, darunter schwerbehinderte Menschen und behinderte Menschen - im Rechtskreis SGB II Nürnberg, März 2015
Nutzungsbedingungen:	© Statistik der Bundesagentur für Arbeit Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellen- angabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen. Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen. Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Förderstatistik

Instrumente der Arbeitsmarktpolitik	Bestand (Jahresdurchschnitt)													
	Jahr 2008				Jahr 2007				Jahr 2006			Jahr 2005 ^{1,2)}		
	Insgesamt	darunter			Insgesamt	darunter			Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter	
		schwer-behindert	Behindert (GdB>0)			schwer-behindert	Behindert (GdB>0)			schwer-behindert	Behindert (GdB>0)		schwer-behindert	Behindert (GdB>0)
19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30			
Aktivierung und berufliche Eingliederung, darunter	1.009	31	46	748	31	50	1.838	51	X	1.810	35	X		
Vermittlungsbudget	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X		
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X		
darunter: bei einem Arbeitgeber	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X		
Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X		
Probefbeschäftigung behinderter Menschen	-	-	0	0	0	0	0	0	X	-	-	X		
Beauftragung Dritter mit Vermittlung	911	28	41	355	8	14	1.581	42	X	1.550	34	X		
Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen	97	4	5	393	23	37	257	9	X	260	1	X		
Berufswahl und Berufsausbildung, darunter	1.278	10	14	961	8	11	474	3	X	434	0	X		
Einstiegsqualifizierung	190	0	0	30	-	-	-	-	X	-	-	X		
Ausbildungsbegleitende Hilfen	157	1	1	191	2	2	105	0	X	274	-	X		
Außerbetriebliche Berufsausbildung	631	5	6	476	3	3	238	1	X	66	0	X		
Zuschüsse zur Auszubildendenvergütung behinderter u. schwerbehinderter Menschen	20	3	5	13	1	4	9	1	X	3	-	X		
Zuschuss für Schwerbehinderte im Anschluss an Aus- u. Weiterbildung	-	-	-	-	-	-	0	0	X	-	-	X		
sozialpädagogische Begleitung, Ausbildungsmanagement	17	-	-	11	1	1	4	0	X	1	-	X		
Übergangshilfen/Aktivierungshilfen	224	1	2	57	0	0	11	1	X	7	-	X		
Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (Nat.Ausb.pakt)	40	-	-	184	1	1	107	0	X	83	-	X		
Berufliche Weiterbildung, darunter	4.970	136	196	4.152	116	163	3.606	90	X	1.758	41	X		
berufliche Weiterbildung (einschl. allg. Maßn. zur Weiterbildung Reha)	2.785	78	112	2.076	54	75	1.403	34	X	303	8	X		
dar. allgemeine Maßnahmen zur Weiterbildung Reha	27	5	5	0	-	-	0	-	X	-	-	X		
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	-	-	-	14	-	-	2	-	X	-	-	X		
Eignungsfeststellung / Trainingsmaßnahmen	2.171	57	82	2.058	62	88	2.175	53	X	1.437	32	X		
Eignungsfeststellung/Trainingsmaßnahmen Reha	12	2	2	5	0	1	27	3	X	17	1	X		
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, darunter	3.049	212	276	2.792	175	229	2.392	115	X	845	46	X		
Förderung abhängiger Beschäftigung	2.696	201	258	2.356	158	203	1.938	105	X	711	43	X		
Eingliederungszuschuss	1.969	83	126	1.966	106	145	1.568	77	X	565	21	X		
Eingliederungszuschuss für besonders betroffene Schwerbehinderte	82	76	78	40	38	38	23	21	X	24	21	X		
Einstiegsgeld bei abhängiger sv-pflichtiger Erwerbstätigkeit	213	6	11	185	8	12	130	2	X	15	0	X		
Beschäftigungszuschuss (Restabwicklung)	303	32	39	0	0	0	-	-	X	-	-	X		
Personal-Service-Agenturen	21	1	1	52	5	6	102	3	X	42	1	X		
Einstellungszuschuss für Neugründungen	87	3	4	112	2	3	115	2	X	64	0	X		
Einstellungszuschuss bei Vertretung (Job-Rotation)	2	-	-	0	-	-	0	-	X	1	-	X		
Qualifizierungszuschuss für jüngere AN	20	-	-	0	-	-	-	-	X	-	-	X		
Eingliederungsgutschein (Restabwicklung)	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X		
Beschäftigung begl. Eingliederungshilfen	0	-	-	0	-	-	-	-	X	-	-	X		
Förderung der Selbständigkeit	350	10	17	437	16	26	454	11	X	134	3	X		
Einstiegsgeld bei selbständiger Erwerbstätigkeit	350	10	17	437	16	26	454	11	X	134	3	X		
Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X		
besondere Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen⁸⁾, darunter	137	18	22	146	13	18	101	9	X	40	4	X		
besondere Maßnahmen zur Weiterbildung	136	18	22	146	13	18	101	9	X	40	4	X		
besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung	1	-	-	0	-	-	-	-	X	-	-	X		
Beschäftigung schaffende Maßnahmen, darunter	11.401	517	766	11.821	528	745	11.058	404	X	6.271	181	X		
Arbeitsgelegenheiten	11.318	516	762	11.665	525	740	10.862	404	X	6.160	180	X		
Förderung von Arbeitsverhältnissen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X		
Beschäftigungsphase Bürgerarbeit	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X		
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	83	1	4	156	3	5	196	0	X	111	1	X		
Strukturpassungsmaßnahmen traditionell	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X		
Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen	-	-	-	-	-	-	0	-	X	-	-	X		
Freie Förderung / Sonstige Förderung, darunter	5.496	143	208	7.521	170	250	5.664	94	X	722	8	X		
Freie Förderung SGB II	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X		
sonstige weitere Leistungen	5.496	143	208	7.521	170	250	5.664	94	X	722	8	X		
Summe der Instrumente	27.340	1.067	1.528	28.142	1.041	1.467	25.133	767	X	11.881	314	X		
nachrichtlich: kommunale Eingliederungsleistungen ³⁾	212	7	10	56	1	2	7	0	X	96	3	X		

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Förderstatistik

Instrumente der Arbeitsmarktpolitik	Bestand (Jahresdurchschnitt)											
	Jahr 2008			Jahr 2007			Jahr 2006			Jahr 2005 ^{1,2)}		
	Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter	
		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)
19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	
Aktivierung und berufliche Eingliederung, darunter	2.331	234	268	2.574	101	142	17.069	477	X	5.658	125	X
Vermittlungsbudget	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
darunter: bei einem Arbeitgeber	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Probeförderung behinderter Menschen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	1	1	X
Beauftragung Dritter mit Vermittlung	1.403	230	247	285	89	90	15.935	459	X	5.255	111	X
Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen	928	4	21	2.289	12	52	1.135	17	X	402	13	X
Berufswahl und Berufsausbildung, darunter	642	11	14	653	11	13	330	7	X	192	2	X
Einstiegsqualifizierung	70	-	-	17	-	-	-	-	X	-	-	X
Ausbildungsbegleitende Hilfen	43	-	-	75	0	0	23	-	X	96	-	X
Außerbetriebliche Berufsausbildung	505	2	5	453	3	5	269	3	X	64	1	X
Zuschüsse zur Auszubildendenvergütung behinderter u. schwerbehinderter Menschen	20	9	9	14	6	6	11	4	X	6	1	X
Zuschuss für Schwerbehinderte im Anschluss an Aus- u. Weiterbildung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
sozialpädagogische Begleitung, Ausbildungsmanagement	1	-	-	10	-	-	-	-	X	2	-	X
Übergangshilfen/Aktivierungshilfen	4	-	-	6	-	-	3	-	X	-	-	X
Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (Nat.Ausb.pakt)	4	-	-	79	1	1	25	-	X	24	-	X
Berufliche Weiterbildung, darunter	3.674	125	169	3.009	89	123	2.024	42	X	1.672	43	X
berufliche Weiterbildung (einschl. allg. Maßn. zur Weiterbildung Reha)	2.820	52	81	1.999	34	53	938	17	X	236	3	X
dar. allgemeine Maßnahmen zur Weiterbildung Reha	11	-	2	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	10	-	1	2	-	0	-	-	X	-	-	X
Eignungsfeststellung / Trainingsmaßnahmen	839	71	86	1.008	55	70	1.080	25	X	1.429	39	X
Eignungsfeststellung/Trainingsmaßnahmen Reha	4	2	2	1	0	0	6	1	X	7	2	X
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, darunter	1.295	240	269	989	179	201	561	108	X	243	54	X
Förderung abhängiger Beschäftigung	867	231	252	725	175	192	532	108	X	241	54	X
Eingliederungszuschuss	537	30	45	528	37	51	389	20	X	160	5	X
Eingliederungszuschuss für besonders betroffene Schwerbehinderte	194	184	185	139	136	137	88	86	X	53	49	X
Einstiegsgeld bei abhängiger sv-pflichtiger Erwerbstätigkeit	45	1	2	20	0	1	11	-	X	1	-	X
Beschäftigungszuschuss (Restabwicklung)	56	16	19	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Personal-Service-Agenturen	1	0	0	3	2	2	1	0	X	-	-	X
Einstellungszuschuss für Neugründungen	34	1	1	36	0	1	43	2	X	27	0	X
Einstellungszuschuss bei Vertretung (Job-Rotation)	0	-	-	0	-	-	-	-	X	-	-	X
Qualifizierungszuschuss für jüngere AN	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Eingliederungsgutschein (Restabwicklung)	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigung begl. Eingliederungshilfen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Förderung der Selbständigkeit	428	9	16	263	4	9	28	0	X	1	-	X
Einstiegsgeld bei selbständiger Erwerbstätigkeit	428	9	16	263	4	9	28	0	X	1	-	X
Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
besondere Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen ⁶⁾, darunter	179	39	47	225	39	45	210	48	X	95	31	X
besondere Maßnahmen zur Weiterbildung	179	39	47	225	39	45	210	48	X	95	31	X
besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigung schaffende Maßnahmen, darunter	10.329	554	803	10.616	570	807	11.306	415	X	9.408	371	X
Arbeitsgelegenheiten	10.329	554	803	10.616	570	807	11.304	415	X	9.408	371	X
Förderung von Arbeitsverhältnissen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigungsphase Bürgerarbeit	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	-	-	-	0	-	-	1	-	X	0	-	X
Strukturanpassungsmaßnahmen traditionell	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Freie Förderung / Sonstige Förderung, darunter	7.019	104	212	6.364	95	180	4.274	56	X	992	10	X
Freie Förderung SGB II	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
sonstige weitere Leistungen	7.019	104	212	6.364	95	180	4.274	56	X	992	10	X
Summe der Instrumente	25.468	1.307	1.781	24.430	1.084	1.510	35.773	1.152	X	18.259	636	X
nachrichtlich: kommunale Eingliederungsleistungen ³⁾	1	-	-	1	-	-	0	-	X	-	-	X

Förderstatistik

Instrumente der Arbeitsmarktpolitik	Bestand (Jahresdurchschnitt)												
	Jahr 2008			Jahr 2007				Jahr 2006			Jahr 2005 ^{1,2)}		
	Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		
		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)	
19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30		
Aktivierung und berufliche Eingliederung, darunter	5.119	144	225	2.330	93	125	3.168	44		X	3.094	54	X
Vermittlungsbudget	-	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
darunter: bei einem Arbeitgeber	-	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Probebeschäftigung behinderter Menschen	5	2	3	3	2	2	1	1	1	X	1	1	X
Beauftragung Dritter mit Vermittlung	5.044	140	221	2.126	88	117	3.001	38		X	2.386	35	X
Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen	71	1	2	201	3	6	165	4		X	707	19	X
Berufswahl und Berufsausbildung, darunter	3.205	22	31	2.625	27	37	1.501	15		X	1.197	3	X
Einstiegsqualifizierung	501	0	1	75	0	0	-	-	-	X	-	-	X
Ausbildungsbegleitende Hilfen	306	0	1	311	2	2	230	1		X	732	1	X
Außerbetriebliche Berufsausbildung	1.819	5	8	1.415	7	10	689	4		X	138	-	X
Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter u. schwerbehinderter Menschen	100	12	17	70	11	14	38	6		X	19	1	X
Zuschuss für Schwerbehinderte im Anschluss an Aus- u. Weiterbildung	-	-	-	-	1	1	1	1		X	-	-	X
sozialpädagogische Begleitung, Ausbildungsmanagement	12	-	-	2	-	-	0	-		X	5	-	X
Übergangshilfen/Aktivierungshilfen	333	5	5	228	4	7	166	2		X	26	-	X
Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (Nat.Ausb.pakt)	133	-	-	523	2	3	377	1		X	277	1	X
Berufliche Weiterbildung, darunter	20.330	471	718	17.642	342	547	14.412	231		X	6.006	113	X
berufliche Weiterbildung (einschl. allg. Maßn. zur Weiterbildung Reha)	13.357	311	480	11.747	220	337	9.044	137		X	2.513	42	X
dar. allgemeine Maßnahmen zur Weiterbildung Reha	105	14	22	7	2	2	2	-		X	-	-	X
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	10	-	-	10	-	-	11	-		X	0	-	X
Eignungsfeststellung / Trainingsmaßnahmen	6.919	151	226	5.869	120	208	5.338	92		X	3.483	70	X
Eignungsfeststellung/Trainingsmaßnahmen Reha	44	8	11	16	2	3	19	2		X	9	1	X
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, darunter	9.936	522	753	9.441	336	502	7.790	266		X	2.834	191	X
Förderung abhängiger Beschäftigung	8.746	496	702	7.564	296	433	5.798	223		X	2.176	177	X
Eingliederungszuschuss	6.144	163	310	5.894	169	271	4.767	136		X	1.775	52	X
Eingliederungszuschuss für besonders betroffene Schwerbehinderte	234	199	213	128	100	110	86	74		X	127	121	X
Einstiegsgeld bei abhängiger sv-pflichtiger Erwerbstätigkeit	1.307	29	54	1.117	23	43	460	8		X	37	1	X
Beschäftigungszuschuss (Restabwicklung)	755	83	118	1	0	0	-	-		X	-	-	X
Personal-Service-Agenturen	37	0	0	69	0	1	89	1		X	50	1	X
Einstellungszuschuss für Neugründungen	204	3	6	266	3	5	295	3		X	182	3	X
Einstellungszuschuss bei Vertretung (Job-Rotation)	11	0	0	17	1	1	15	1		X	4	-	X
Qualifizierungszuschuss für jüngere AN	24	-	-	0	-	-	-	-		X	-	-	X
Eingliederungsgutschein (Restabwicklung)	-	-	-	-	-	-	-	-		X	-	-	X
Beschäftigung begl. Eingliederungshilfen	30	-	1	71	0	3	66	-		X	-	-	X
Förderung der Selbständigkeit	1.190	25	51	1.877	39	69	1.993	43		X	658	14	X
Einstiegsgeld bei selbständiger Erwerbstätigkeit	1.190	25	51	1.877	39	69	1.993	43		X	658	14	X
Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen	-	-	-	-	-	-	-	-		X	-	-	X
besondere Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen ⁰⁾ , darunter	533	54	72	621	60	79	458	35		X	137	12	X
besondere Maßnahmen zur Weiterbildung	398	52	70	444	59	78	325	35		X	137	12	X
besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung	135	2	2	177	1	1	133	0		X	-	-	X
Beschäftigung schaffende Maßnahmen, darunter	24.901	948	1.457	25.998	919	1.394	24.168	758		X	12.864	414	X
Arbeitsgelegenheiten	23.248	869	1.345	24.383	833	1.285	22.525	684		X	11.975	360	X
Förderung von Arbeitsverhältnissen	-	-	-	-	-	-	-	-		X	-	-	X
Beschäftigungsphase Bürgerarbeit	-	-	-	-	-	-	-	-		X	-	-	X
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	1.654	79	112	1.607	87	109	1.640	74		X	889	54	X
Struktur Anpassungsmaßnahmen traditionell	-	-	-	-	-	-	-	-		X	-	-	X
Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen	-	-	-	8	-	-	-	3		X	-	-	X
Freie Förderung / Sonstige Förderung, darunter	10.718	170	287	13.746	194	320	7.990	66		X	1.733	17	X
Freie Förderung SGB II	-	-	-	-	-	-	-	-		X	-	-	X
sonstige weitere Leistungen	10.718	170	287	13.746	194	320	7.990	66		X	1.733	17	X
Summe der Instrumente	74.742	2.330	3.542	72.402	1.970	3.004	59.487	1.415		X	27.864	805	X
nachrichtlich: kommunale Eingliederungsleistungen ³⁾	2.447	90	131	1.332	29	56	360	7		X	10	-	X

Bestand an Teilnehmern in ausgewählten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen - Insgesamt, darunter schwerbehinderte Menschen und behinderte Menschen - nach der Kostenträgerschaft der Teilnehmer im Rechtskreis SGB II

Berichtszeitraum: 2005 - 2013, November 2013 bis Oktober 2014, Datenstand: Februar 2015

Region: Deutschland (Gebietsstand: Februar 2015)

Table with columns: Instrumente der Arbeitsmarktpolitik, Bestand (Jahresdurchschnitt), and years from 2009 to 2014. Includes sub-headers for 'darunter' and 'Insgesamt' for each year, and further sub-headers for 'schwer-behindert' and 'Behindert (GdB>0)'. The table lists various employment and training measures with their corresponding participant counts.

Erstellungsdatum: 20.03.2015, Zentraler Statistik-Service, Auftr.-Nr. 199482

Die reg. Zuordnung der Teilnehmer erfolgt nach dem Wohnortprinzip; der Deutschland-Wert umfasst auch die ausländischen Wohnorte.

1) 2005 ohne die Maßnahmen: Arbeit für Langzeitarbeitslose, Arbeitsgelegenheiten der Alhi-Initiative, Sonderprogramm Jump+
2) 2005 ohne Daten der zugelassenen kommunalen Träger
3) Es ist von einer Untererfassung auszugehen, so haben bundesweit für Januar - Juni 2014 (Datenstand September 2014) nur ca. 64 % der Träger Daten zum Einsatz der kommunalen Eingliederungsleistungen erfasst.
6) Zum gesamten Umfang der Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben sind Erläuterungen in den methodischen Hinweisen enthalten.

Förderstatistik

Instrumente der Arbeitsmarktpolitik	Bestand (Jahresdurchschnitt)											
	Jahr 2008			Jahr 2007			Jahr 2006			Jahr 2005 ^{1,2)}		
	Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter	
		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)
19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	
Aktivierung und berufliche Eingliederung, darunter	350	63	69	257	30	36	632	9	X	1.113	24	X
Vermittlungsbudget	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
darunter: bei einem Arbeitgeber	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Probebeschäftigung behinderter Menschen	4	3	3	4	2	2	2	2	X	2	2	X
Beauftragung Dritter mit Vermittlung	300	59	64	222	27	32	592	5	X	1.040	11	X
Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen	47	2	2	31	1	2	38	2	X	71	12	X
Berufswahl und Berufsausbildung, darunter	400	6	7	374	8	10	173	4	X	99	X	X
Einstiegsqualifizierung	60	-	-	9	-	-	-	-	X	-	-	X
Ausbildungsbegleitende Hilfen	57	0	0	78	2	2	40	0	X	34	-	X
Außerbetriebliche Berufsausbildung	257	1	2	234	1	2	101	-	X	24	-	X
Zuschüsse zur Auszubildungsvergütung behinderter u. schwerbehinderter Menschen	10	5	5	9	6	6	5	3	X	1	-	X
Zuschuss für Schwerbehinderte im Anschluss an Aus- u. Weiterbildung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
sozialpädagogische Begleitung, Ausbildungsmanagement	6	-	-	5	-	-	1	-	X	-	-	X
Übergangshilfen/Aktivierungshilfen	7	-	-	-	-	-	1	0	X	1	-	X
Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (Nat.Ausb.pakt)	4	-	-	39	-	-	25	0	X	39	-	X
Berufliche Weiterbildung, darunter	2.666	70	103	2.297	68	91	1.900	82	X	861	30	X
berufliche Weiterbildung (einschl. allg. Maßn. zur Weiterbildung Reha)	2.164	47	72	1.731	45	60	1.309	60	X	442	18	X
dar. allgemeine Maßnahmen zur Weiterbildung Reha	8	1	1	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	-	-	-	1	-	-	0	-	X	-	-	X
Eignungsfeststellung / Trainingsmaßnahmen	495	21	30	558	22	29	583	21	X	410	11	X
Eignungsfeststellung/Trainingsmaßnahmen Reha	7	1	2	7	1	2	8	1	X	8	2	X
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, darunter	1.501	114	155	1.834	76	112	1.479	54	X	432	11	X
Förderung abhängiger Beschäftigung	1.151	109	146	1.246	64	91	935	40	X	293	9	X
Eingliederungszuschuss	695	21	41	993	35	59	749	26	X	217	3	X
Eingliederungszuschuss für besonders betroffene Schwerbehinderte	52	51	51	24	22	22	10	9	X	6	6	X
Einstiegsgeld bei abhängiger sv-pflichtiger Erwerbstätigkeit	81	3	7	83	3	5	35	3	X	3	-	X
Beschäftigungszuschuss (Restabwicklung)	228	34	45	0	0	0	-	-	X	-	0	X
Personal-Service-Agenturen	51	0	0	63	2	2	52	1	X	24	0	X
Einstellungszuschuss für Neugründungen	33	0	0	60	1	2	73	1	X	36	-	X
Einstellungszuschuss bei Vertretung (Job-Rotation)	7	-	-	22	1	2	16	1	X	8	-	X
Qualifizierungszuschuss für jüngere AN	5	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Eingliederungsgutschein (Restabwicklung)	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigung begl. Eingliederungshilfen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Förderung der Selbständigkeit	351	5	10	588	13	21	544	14	X	139	2	X
Einstiegsgeld bei selbständiger Erwerbstätigkeit	351	5	10	588	13	21	544	14	X	139	2	X
Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
besondere Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen ⁶⁾, darunter	89	13	18	90	16	22	77	16	X	34	9	X
besondere Maßnahmen zur Weiterbildung	89	13	18	90	16	22	77	16	X	34	9	X
besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigung schaffende Maßnahmen, darunter	4.545	218	326	5.154	241	342	5.045	242	X	2.763	118	X
Arbeitsgelegenheiten	3.940	166	254	4.408	176	259	4.152	145	X	2.272	48	X
Förderung von Arbeitsverhältnissen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigungsphase Bürgerarbeit	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	605	52	72	746	65	83	894	97	X	491	70	X
Strukturanpassungsmaßnahmen traditionell	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Freie Förderung / Sonstige Förderung, darunter	1.627	35	53	3.223	69	106	1.647	19	X	192	0	X
Freie Förderung SGB II	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
sonstige weitere Leistungen	1.627	35	53	3.223	69	106	1.647	19	X	192	0	X
Summe der Instrumente	11.178	519	733	13.228	508	719	10.953	426	X	5.494	193	X
nachrichtlich: kommunale Eingliederungsleistungen ³⁾	780	21	32	0	-	-	0	-	X	4	-	X



Bestand an Teilnehmern in ausgewählten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen - Insgesamt, darunter schwerbehinderte Menschen und behinderte Menschen - nach der Kostenträgerschaft der Teilnehmer im Rechtskreis SGB II

Berichtszeitraum: 2005 - 2013, November 2013 bis Oktober 2014, Datenstand: Februar 2015
Region: Deutschland (Gebietsstand: Februar 2015)

Table with columns for instruments (Instrumente der Arbeitsmarktpolitik) and years (Jahr 2013, 2012, 2011, 2010, 2009). Rows include categories like 'Aktivierung und berufliche Eingliederung', 'Förderung abhängiger Beschäftigung', and 'Förderung der Selbständigkeit'. Columns are numbered 1-18, representing total counts and counts for severely disabled and disabled individuals.

Erstellungsdatum: 20.03.2015, Zentraler Statistik-Service, Auftr.-Nr. 199482

Die reg. Zuordnung der Teilnehmer erfolgt nach dem Wohnortprinzip; der Deutschland-Wert umfasst auch die ausländischen Wohnorte.

1) 2005 ohne die Maßnahmen: Arbeit für Langzeitarbeitslose, Arbeitsgelegenheiten der Alhi-Initiative, Sonderprogramm Jump+
2) 2005 ohne Daten der zugelassenen kommunalen Träger
3) Es ist von einer Unterefassung auszugehen, so haben bundesweit für Januar - Juni 2014 (Datenstand September 2014) nur ca. 64 % der Träger Daten zum Einsatz der kommunalen Eingliederungsleistungen erfasst.
6) Zum gesamten Umfang der Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben sind Erläuterungen in den methodischen Hinweisen enthalten.

Förderstatistik

Instrumente der Arbeitsmarktpolitik	Bestand (Jahresdurchschnitt)											
	Jahr 2008			Jahr 2007			Jahr 2006			Jahr 2005 ^{1,2)}		
	Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter	
		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)
19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	
Aktivierung und berufliche Eingliederung, darunter	3.837	361	477	3.415	263	338	3.358	98	X	1.156	42	X
Vermittlungsbudget	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
darunter: bei einem Arbeitgeber	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Probefbeschäftigung behinderter Menschen	1	0	0	0	0	0	1	0	X	0	0	X
Beauftragung Dritter mit Vermittlung	3.697	353	463	2.939	244	303	2.861	87	X	1.049	39	X
Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen	139	8	14	475	19	34	497	11	X	107	3	X
Berufswahl und Berufsausbildung, darunter	2.731	28	39	2.716	22	48	1.653	9	X	883	4	X
Einstiegsqualifizierung	284	3	4	43	0	0	-	-	X	-	-	X
Ausbildungsbegleitende Hilfen	246	1	1	228	1	1	122	1	X	539	2	X
Außerbetriebliche Berufsausbildung	1.740	5	9	1.382	6	9	727	3	X	120	0	X
Zuschüsse zur Auszubildendenvergütung behinderter u. schwerbehinderter Menschen	78	15	16	44	9	9	23	4	X	17	2	X
Zuschuss für Schwerbehinderte im Anschluss an Aus- u. Weiterbildung	1	1	1	0	0	0	0	0	X	1	1	X
sozialpädagogische Begleitung, Ausbildungsmanagement	38	-	-	21	1	1	7	-	X	11	-	X
Übergangshilfen/Aktivierungshilfen	274	3	10	683	4	26	565	1	X	12	-	X
Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (Nat.Ausb.pakt)	69	-	-	314	2	2	208	1	X	184	-	X
Berufliche Weiterbildung, darunter	5.675	215	324	5.000	152	230	3.893	100	X	1.406	53	X
berufliche Weiterbildung (einschl. allg. Maßn. zur Weiterbildung Reha)	1.940	64	91	1.977	38	56	1.560	17	X	245	6	X
dar. allgemeine Maßnahmen zur Weiterbildung Reha	24	2	4	4	0	0	4	-	X	-	-	X
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	0	0	0	0	0	0	0	0	X	-	-	X
Eignungsfeststellung / Trainingsmaßnahmen	3.711	148	228	3.015	113	173	2.329	83	X	1.159	47	X
Eignungsfeststellung/Trainingsmaßnahmen Reha	24	3	5	4	0	1	4	0	X	2	0	X
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, darunter	4.683	359	522	4.857	273	400	4.257	204	X	1.279	141	X
Förderung abhängiger Beschäftigung	4.255	347	499	4.195	254	371	3.647	181	X	1.076	135	X
Eingliederungszuschuss	3.245	144	260	3.137	179	268	2.284	136	X	771	33	X
Eingliederungszuschuss für besonders betroffene Schwerbehinderte	185	158	162	72	61	62	40	33	X	110	100	X
Einstiegsgeld bei abhängiger sv-pflichtiger Erwerbstätigkeit	246	9	16	158	6	11	92	4	X	15	0	X
Beschäftigungszuschuss (Restabwicklung)	286	32	50	1	0	0	-	-	X	-	-	X
Personal-Service-Agenturen	72	1	2	204	2	3	311	4	X	94	1	X
Einstellungszuschuss für Neugründungen	177	2	7	197	3	8	187	3	X	84	0	X
Einstellungszuschuss bei Vertretung (Job-Rotation)	2	-	-	1	-	-	1	-	X	1	-	X
Qualifizierungszuschuss für jüngere AN	6	-	-	1	-	-	-	-	X	-	-	X
Eingliederungsgutschein (Restabwicklung)	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigung begl. Eingliederungshilfen	36	0	2	424	3	18	732	1	X	-	-	X
Förderung der Selbständigkeit	429	12	23	662	19	30	610	23	X	203	7	X
Einstiegsgeld bei selbständiger Erwerbstätigkeit	429	12	23	662	19	30	610	23	X	203	7	X
Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
besondere Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen⁸⁾, darunter	180	23	29	204	18	25	179	14	X	47	5	X
besondere Maßnahmen zur Weiterbildung	130	23	29	134	18	25	105	14	X	47	5	X
besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung	50	-	-	70	-	-	74	-	X	-	-	X
Beschäftigung schaffende Maßnahmen, darunter	13.640	747	1.210	14.259	607	978	12.078	462	X	4.698	236	X
Arbeitsgelegenheiten	13.560	742	1.204	13.988	595	966	11.998	457	X	4.638	230	X
Förderung von Arbeitsverhältnissen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigungsphase Bürgerarbeit	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	79	5	7	105	3	4	78	5	X	60	6	X
Struktur Anpassungsmaßnahmen traditionell	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen	1	-	-	166	8	8	2	-	X	-	-	X
Freie Förderung / Sonstige Förderung, darunter	10.940	273	429	13.270	384	579	6.665	145	X	1.322	26	X
Freie Förderung SGB II	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
sonstige weitere Leistungen	10.940	273	429	13.270	384	579	6.665	145	X	1.322	26	X
Summe der Instrumente	41.687	2.005	3.031	43.721	1.720	2.598	32.083	1.033	X	10.792	508	X
	3.974	122	229	2.051	80	141	783	28	X	84	3	X

Förderstatistik

Instrumente der Arbeitsmarktpolitik	Bestand (Jahresdurchschnitt)											
	Jahr 2008			Jahr 2007			Jahr 2006			Jahr 2005 ^{1,2)}		
	Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter	
		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)
19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	
Aktivierung und berufliche Eingliederung, darunter	2.431	99	177	1.569	45	81	2.350	67	X	3.060	71	X
Vermittlungsbudget	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
darunter: bei einem Arbeitgeber	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Probefbeschäftigung behinderter Menschen	2	1	1	2	1	1	1	0	X	0	-	X
Beauftragung Dritter mit Vermittlung	2.377	95	172	1.520	43	78	2.244	60	X	2.486	53	X
Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen	52	2	3	47	1	2	105	7	X	574	19	X
Berufswahl und Berufsausbildung, darunter	1.332	14	17	904	9	11	452	3	X	630	2	X
Einstiegsqualifizierung	217	0	0	33	-	-	-	-	X	-	-	X
Ausbildungsbegleitende Hilfen	169	2	2	158	2	2	91	1	X	343	1	X
Außerbetriebliche Berufsausbildung	634	3	4	382	2	3	144	1	X	43	0	X
Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter u. schwerbehinderter Menschen	50	6	6	38	3	3	27	1	X	21	0	X
Zuschuss für Schwerbehinderte im Anschluss an Aus- u. Weiterbildung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
sozialpädagogische Begleitung, Ausbildungsmanagement	1	-	-	0	-	-	1	-	X	7	-	X
Übergangshilfen/Aktivierungshilfen	203	2	3	48	1	1	4	-	X	6	-	X
Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (Nat.Ausb.pakt)	58	1	1	245	1	2	186	0	X	209	1	X
Berufliche Weiterbildung, darunter	4.330	124	229	3.380	106	182	3.224	80	X	2.174	46	X
berufliche Weiterbildung (einschl. allg. Maßn. zur Weiterbildung Reha)	1.784	47	85	1.349	36	65	1.317	31	X	422	7	X
dar. allgemeine Maßnahmen zur Weiterbildung Reha	14	3	0	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	1	-	0	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Eignungsfeststellung / Trainingsmaßnahmen	2.523	73	138	2.030	70	117	1.906	49	X	1.749	39	X
Eignungsfeststellung/Trainingsmaßnahmen Reha	21	4	6	1	0	0	1	-	X	3	0	X
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, darunter	3.529	258	374	2.726	179	271	2.299	129	X	1.040	89	X
Förderung abhängiger Beschäftigung	3.110	245	349	2.163	160	233	1.616	116	X	807	84	X
Eingliederungszuschuss	2.257	96	172	1.821	103	165	1.351	82	X	654	25	X
Eingliederungszuschuss für besonders betroffene Schwerbehinderte	114	100	105	58	50	53	34	31	X	67	59	X
Einstiegsgeld bei abhängiger sv-pflichtiger Erwerbstätigkeit	267	3	9	179	6	11	96	2	X	16	0	X
Beschäftigungszuschuss (Restabwicklung)	391	45	60	2	0	0	-	-	X	-	-	X
Personal-Service-Agenturen	-	-	-	17	-	-	25	-	X	17	-	X
Einstellungszuschuss für Neugründungen	72	-	2	85	2	4	108	1	X	52	0	X
Einstellungszuschuss bei Vertretung (Job-Rotation)	4	1	1	3	-	1	3	-	X	1	-	X
Qualifizierungszuschuss für jüngere AN	5	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Eingliederungsgutschein (Restabwicklung)	0	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigung begl. Eingliederungshilfen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Förderung der Selbständigkeit	420	13	25	563	19	38	683	13	X	233	5	X
Einstiegsgeld bei selbständiger Erwerbstätigkeit	420	13	25	563	19	38	683	13	X	233	5	X
Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
besondere Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen³⁾, darunter	144	20	31	136	21	29	97	13	X	39	4	X
besondere Maßnahmen zur Weiterbildung	144	20	31	136	21	29	97	13	X	39	4	X
besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigung schaffende Maßnahmen, darunter	11.667	546	928	12.316	520	904	13.044	497	X	10.370	338	X
Arbeitsgelegenheiten	11.640	546	927	12.270	516	898	12.981	494	X	10.340	337	X
Förderung von Arbeitsverhältnissen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigungsphase Bürgerarbeit	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	27	-	1	46	4	6	63	3	X	30	1	X
Struktur Anpassungsmaßnahmen traditionell	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Freie Förderung / Sonstige Förderung, darunter	5.843	118	216	6.605	112	206	4.703	68	X	956	11	X
Freie Förderung SGB II	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
sonstige weitere Leistungen	5.843	118	216	6.605	112	206	4.703	68	X	956	11	X
Summe der Instrumente	29.275	1.177	1.972	27.636	991	1.683	26.169	858	X	18.268	562	X
nachrichtlich: kommunale Eingliederungsleistungen ³⁾	357	15	24	73	1	5	52	1	X	55	2	X

Förderstatistik

Instrumente der Arbeitsmarktpolitik	Bestand (Jahresdurchschnitt)											
	Jahr 2008			Jahr 2007			Jahr 2006			Jahr 2005 ^{1,2)}		
	Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter	
		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)
19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	
Aktivierung und berufliche Eingliederung, darunter	4.483	538	624	3.783	160	232	4.424	167	X	5.291	190	X
Vermittlungsbudget	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
darunter: bei einem Arbeitgeber	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Probefbeschäftigung behinderter Menschen	5	4	4	5	4	4	5	3	X	1	0	X
Beauftragung Dritter mit Vermittlung	4.362	526	610	3.410	125	188	3.932	136	X	4.342	137	X
Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen	116	7	9	368	31	40	488	28	X	947	53	X
Berufswahl und Berufsausbildung, darunter	2.095	21	31	1.615	20	25	709	8	X	1.348	9	X
Einstiegsqualifizierung	385	2	2	67	1	1	154	-	X	-	-	X
Ausbildungsbegleitende Hilfen	406	2	4	341	4	5	154	1	X	775	2	X
Außerbetriebliche Berufsausbildung	925	5	5	646	3	3	263	2	X	58	0	X
Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter u. schwerbehinderter Menschen	91	12	15	74	10	12	50	4	X	35	3	X
Zuschuss für Schwerbehinderte im Anschluss an Aus- u. Weiterbildung	1	1	1	-	0	0	-	-	X	3	3	X
sozialpädagogische Begleitung, Ausbildungsmanagement	15	-	-	4	-	-	1	-	X	4	-	X
Übergangshilfen/Aktivierungshilfen	194	1	5	62	0	1	30	-	X	1	-	X
Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (Nat.Ausb.pakt)	78	-	0	422	2	3	210	1	X	472	0	X
Berufliche Weiterbildung, darunter	7.204	216	310	5.662	198	270	5.258	155	X	3.628	123	X
berufliche Weiterbildung (einschl. allg. Maßn. zur Weiterbildung Reha)	3.201	80	122	2.406	73	100	1.826	52	X	714	20	X
dar. allgemeine Maßnahmen zur Weiterbildung Reha	30	4	5	6	-	-	1	-	X	-	-	X
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	9	-	-	0	-	-	-	-	X	-	-	X
Eignungsfeststellung / Trainingsmaßnahmen	3.964	128	179	3.242	122	167	3.410	99	X	2.905	102	X
Eignungsfeststellung/Trainingsmaßnahmen Reha	29	8	10	14	3	3	23	5	X	8	1	X
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, darunter	6.771	641	823	6.308	483	605	5.163	335	X	2.031	260	X
Förderung abhängiger Beschäftigung	5.928	615	780	5.089	441	539	3.836	298	X	1.530	246	X
Eingliederungszuschuss	3.879	182	288	4.108	224	308	3.030	184	X	1.134	64	X
Eingliederungszuschuss für besonders betroffene Schwerbehinderte	355	330	335	217	202	206	118	106	X	194	179	X
Einstiegsgeld bei abhängiger sv-pflichtiger Erwerbstätigkeit	535	13	20	336	10	16	197	6	X	25	1	X
Beschäftigungszuschuss (Restabwicklung)	905	91	133	7	0	0	-	-	X	-	-	X
Personal-Service-Agenturen	84	1	1	89	1	2	131	1	X	78	2	X
Einstellungszuschuss für Neugründungen	110	0	1	167	3	4	197	1	X	99	-	X
Einstellungszuschuss bei Vertretung (Job-Rotation)	1	-	-	1	-	-	1	-	X	1	-	X
Qualifizierungszuschuss für jüngere AN	6	-	-	0	-	-	-	-	X	-	-	X
Eingliederungsgutschein (Restabwicklung)	0	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigung begl. Eingliederungshilfen	54	-	2	165	-	4	163	-	X	-	-	X
Förderung der Selbständigkeit	843	26	43	1.219	42	66	1.327	37	X	500	14	X
Einstiegsgeld bei selbständiger Erwerbstätigkeit	843	26	43	1.219	42	66	1.327	37	X	500	14	X
Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
besondere Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen ⁸⁾, darunter	442	84	97	445	75	88	303	46	X	106	12	X
besondere Maßnahmen zur Weiterbildung	442	84	97	444	75	88	302	46	X	106	12	X
besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung	0	-	-	1	-	-	1	-	X	-	-	X
Beschäftigung schaffende Maßnahmen, darunter	16.684	1.085	1.510	17.900	1.076	1.507	17.610	948	X	11.146	584	X
Arbeitsgelegenheiten	16.408	1.062	1.478	17.487	1.045	1.462	17.113	917	X	10.911	562	X
Förderung von Arbeitsverhältnissen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigungsphase Bürgerarbeit	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	275	23	32	410	31	45	486	32	X	235	23	X
Strukturpassungsmaßnahmen traditionell	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen	-	-	-	3	-	-	11	-	X	-	-	X
Freie Förderung / Sonstige Förderung, darunter	8.168	219	331	8.532	167	241	6.210	117	X	2.334	46	X
Freie Förderung SGB II	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
sonstige weitere Leistungen	8.168	219	331	8.532	167	241	6.210	117	X	2.334	46	X
Summe der Instrumente	45.847	2.804	3.726	44.246	2.179	2.967	39.677	1.776	X	25.883	1.224	X
nachrichtlich: kommunale Eingliederungsleistungen ³⁾	3.845	142	209	469	22	25	170	11	X	4	0	X

Förderstatistik

Instrumente der Arbeitsmarktpolitik	Bestand (Jahresdurchschnitt)											
	Jahr 2008			Jahr 2007			Jahr 2006			Jahr 2005 ^{1,2)}		
	Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter	
		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)
19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	
Aktivierung und berufliche Eingliederung, darunter	4.988	539	666	2.319	251	300	3.479	203	X	3.271	160	X
Vermittlungsbudget	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
darunter: bei einem Arbeitgeber	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Probefbeschäftigung behinderter Menschen	2	1	1	1	0	1	1	1	X	0	0	X
Beauftragung Dritter mit Vermittlung	4.844	534	655	1.728	223	262	2.861	175	X	2.501	125	X
Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen	142	4	9	590	28	38	617	26	X	770	35	X
Berufswahl und Berufsausbildung, darunter	2.317	45	51	1.875	28	34	940	9	X	1.625	7	X
Einstiegsqualifizierung	409	3	3	69	-	-	-	-	X	-	-	X
Ausbildungsbegleitende Hilfen	420	5	7	450	5	7	286	1	X	1.010	0	X
Außerbetriebliche Berufsausbildung	1.030	7	10	627	4	7	230	1	X	66	0	X
Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter u. schwerbehinderter Menschen	179	27	29	136	17	18	107	6	X	95	5	X
Zuschuss für Schwerbehinderte im Anschluss an Aus- u. Weiterbildung	1	1	1	0	0	0	-	-	X	3	1	X
sozialpädagogische Begleitung, Ausbildungsmanagement	10	0	0	8	-	-	5	-	X	9	-	X
Übergangshilfen/Aktivierungshilfen	127	2	3	31	0	0	12	-	X	5	-	X
Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (Nat.Ausb.pakt)	140	-	-	554	1	1	300	0	X	438	0	X
Berufliche Weiterbildung, darunter	8.476	341	531	8.807	299	455	10.248	264	X	5.230	150	X
berufliche Weiterbildung (einschl. allg. Maßn. zur Weiterbildung Reha)	5.115	203	309	4.913	166	239	5.401	126	X	1.968	52	X
dar. allgemeine Maßnahmen zur Weiterbildung Reha	51	11	14	6	0	0	5	-	X	-	-	X
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	6	-	-	7	-	-	1	-	X	0	-	X
Eignungsfeststellung / Trainingsmaßnahmen	3.321	131	213	3.872	131	212	4.824	135	X	3.241	94	X
Eignungsfeststellung/Trainingsmaßnahmen Reha	33	7	8	16	3	3	22	4	X	21	4	X
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, darunter	8.083	762	1.093	7.256	493	696	6.459	354	X	2.808	254	X
Förderung abhängiger Beschäftigung	7.244	728	1.029	6.152	455	632	5.071	309	X	2.201	239	X
Eingliederungszuschuss	5.210	268	474	5.327	296	457	4.362	216	X	1.767	77	X
Eingliederungszuschuss für besonders betroffene Schwerbehinderte	276	254	260	156	144	147	90	86	X	169	158	X
Einstiegsgeld bei abhängiger sv-pflichtiger Erwerbstätigkeit	349	12	21	349	8	14	138	3	X	25	1	X
Beschäftigungszuschuss (Restabwicklung)	1.209	191	267	5	1	1	-	-	X	-	-	X
Personal-Service-Agenturen	33	1	1	117	4	6	274	3	X	123	1	X
Einstellungszuschuss für Neugründungen	153	2	6	198	3	7	205	1	X	116	1	X
Einstellungszuschuss bei Vertretung (Job-Rotation)	0	-	-	1	-	-	2	-	X	1	-	X
Qualifizierungszuschuss für jüngere AN	11	-	-	0	-	-	-	-	X	-	-	X
Eingliederungsgutschein (Restabwicklung)	0	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigung begl. Eingliederungshilfen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Förderung der Selbständigkeit	839	34	64	1.104	39	64	1.388	45	X	607	15	X
Einstiegsgeld bei selbständiger Erwerbstätigkeit	839	34	64	1.104	39	64	1.388	45	X	607	15	X
Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
besondere Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen³⁾, darunter	717	156	184	692	138	158	621	114	X	216	38	X
besondere Maßnahmen zur Weiterbildung	699	156	184	667	138	158	582	114	X	216	38	X
besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung	19	-	-	25	-	-	39	-	X	-	-	X
Beschäftigung schaffende Maßnahmen, darunter	17.641	1.304	2.009	19.352	1.353	2.022	19.985	1.181	X	13.281	652	X
Arbeitsgelegenheiten	16.689	1.193	1.868	18.159	1.218	1.847	18.704	1.040	X	12.631	570	X
Förderung von Arbeitsverhältnissen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigungsphase Bürgerarbeit	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	953	111	141	1.194	135	175	1.280	141	X	650	82	X
Strukturanpassungsmaßnahmen traditionell	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Freie Förderung / Sonstige Förderung, darunter	10.787	521	824	12.704	550	834	10.474	306	X	3.108	70	X
Freie Förderung SGB II	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
sonstige weitere Leistungen	10.787	521	824	12.704	550	834	10.474	306	X	3.108	70	X
Summe der Instrumente	53.008	3.668	5.357	53.005	3.112	4.499	52.205	2.430	X	29.540	1.331	X
nachrichtlich: kommunale Eingliederungsleistungen ³⁾	2.230	63	90	235	6	7	164	1	X	50	2	X

Förderstatistik

Instrumente der Arbeitsmarktpolitik	Bestand (Jahresdurchschnitt)											
	Jahr 2008			Jahr 2007			Jahr 2006			Jahr 2005 ^{1,2)}		
	Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter	
		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)
19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	
Aktivierung und berufliche Eingliederung, darunter	523	17	39	301	8	15	878	16	X	614	14	X
Vermittlungsbudget	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
darunter: bei einem Arbeitgeber	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Probebeschäftigung behinderter Menschen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beauftragung Dritter mit Vermittlung	517	17	38	279	8	14	845	16	X	597	14	X
Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen	6	-	1	22	-	1	33	0	X	17	-	X
Berufswahl und Berufsausbildung, darunter	400	13	13	267	8	10	157	4	X	188	1	X
Einstiegsqualifizierung	53	-	-	10	-	-	-	-	X	-	-	X
Ausbildungsbegleitende Hilfen	91	1	2	60	1	1	29	0	X	116	-	X
Außerbetriebliche Berufsausbildung	184	0	1	120	1	1	54	1	X	12	0	X
Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter u. schwerbehinderter Menschen	37	11	11	23	7	8	13	3	X	9	0	X
Zuschuss für Schwerbehinderte im Anschluss an Aus- u. Weiterbildung	-	-	-	-	-	-	0	0	X	-	-	X
sozialpädagogische Begleitung, Ausbildungsmanagement	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Übergangshilfen/Aktivierungshilfen	26	-	-	3	-	-	23	-	X	13	-	X
Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (Nat.Ausb.pakt)	9	-	-	51	1	1	38	-	X	39	-	X
Berufliche Weiterbildung, darunter	1.583	63	117	1.599	44	73	2.233	45	X	1.262	27	X
berufliche Weiterbildung (einschl. allg. Maßn. zur Weiterbildung Reha)	871	36	53	1.199	32	50	1.704	35	X	564	12	X
dar. allgemeine Maßnahmen zur Weiterbildung Reha	21	4	5	0	-	-	0	-	X	-	-	X
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	-	-	-	-	-	-	1	-	X	-	-	X
Eignungsfeststellung / Trainingsmaßnahmen	707	25	62	399	12	23	525	9	X	698	15	X
Eignungsfeststellung/Trainingsmaßnahmen Reha	5	1	2	0	-	-	4	-	X	1	0	X
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, darunter	1.566	94	165	1.268	65	108	876	37	X	312	20	X
Förderung abhängiger Beschäftigung	1.292	87	146	908	54	85	592	28	X	239	17	X
Eingliederungszuschuss	654	31	60	571	27	49	439	16	X	180	4	X
Eingliederungszuschuss für besonders betroffene Schwerbehinderte	26	23	24	20	20	20	11	10	X	14	13	X
Einstiegs geld bei abhängiger sv-pflichtiger Erwerbstätigkeit	313	8	14	266	7	15	73	2	X	4	-	X
Beschäftigungszuschuss (Restabwicklung)	265	26	48	0	-	-	-	-	X	-	-	X
Personal-Service-Agenturen	15	-	0	30	0	2	50	1	X	30	-	X
Einstellungszuschuss für Neugründungen	15	-	-	22	-	1	16	-	X	10	-	X
Einstellungszuschuss bei Vertretung (Job-Rotation)	-	-	-	1	-	-	2	-	X	-	-	X
Qualifizierungszuschuss für jüngere AN	4	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Eingliederungsgutschein (Restabwicklung)	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigung begl. Eingliederungshilfen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Förderung der Selbständigkeit	274	7	19	360	11	23	284	9	X	74	3	X
Einstiegs geld bei selbständiger Erwerbstätigkeit	274	7	19	360	11	23	284	9	X	74	3	X
Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
besondere Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen ⁸⁾, darunter	95	11	17	130	16	23	113	14	X	43	7	X
besondere Maßnahmen zur Weiterbildung	95	11	17	130	16	23	113	14	X	43	7	X
besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigung schaffende Maßnahmen, darunter	4.708	246	465	4.762	203	440	5.257	210	X	3.499	136	X
Arbeitsgelegenheiten	4.557	236	443	4.528	193	410	5.154	207	X	3.485	136	X
Förderung von Arbeitsverhältnissen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigungsphase Bürgerarbeit	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	151	9	22	233	10	30	98	4	X	13	-	X
Struktur Anpassungsmaßnahmen traditionell	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen	-	-	-	1	-	-	5	-	X	1	-	X
Freie Förderung / Sonstige Förderung, darunter	1.442	9	16	2.028	16	29	1.349	21	X	904	12	X
Freie Förderung SGB II	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
sonstige weitere Leistungen	1.442	9	16	2.028	16	29	1.349	21	X	904	12	X
Summe der Instrumente	10.318	453	831	10.353	360	698	10.861	347	X	6.822	216	X
nachrichtlich: kommunale Eingliederungsleistungen ³⁾	1.011	49	78	1	-	-	5	-	X	-	-	X

Förderstatistik

Instrumente der Arbeitsmarktpolitik	Bestand (Jahresdurchschnitt)											
	Jahr 2008			Jahr 2007			Jahr 2006			Jahr 2005 ^{1,2)}		
	Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter	
		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)
19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	
Aktivierung und berufliche Eingliederung, darunter	3.157	93	153	2.834	74	123	16.590	421	X	22.274	564	X
Vermittlungsbudget	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
darunter: bei einem Arbeitgeber	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Probebeschäftigung behinderter Menschen	7	6	6	7	6	6	1	1	X	0	-	X
Beauftragung Dritter mit Vermittlung	2.866	82	139	2.626	65	110	16.512	419	X	22.240	563	X
Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen	284	4	7	202	3	8	78	1	X	34	1	X
Berufswahl und Berufsausbildung, darunter	3.775	53	57	3.146	38	42	1.857	18	X	709	6	X
Einstiegsqualifizierung	189	0	1	21	-	-	-	-	X	-	-	X
Ausbildungsbegleitende Hilfen	16	0	0	65	4	4	33	2	X	115	-	X
Außerbetriebliche Berufsausbildung	3.152	23	26	2.578	14	17	1.488	8	X	323	2	X
Zuschüsse zur Auszubildendenvergütung behinderter u. schwerbehinderter Menschen	35	24	25	24	17	18	9	6	X	7	3	X
Zuschuss für Schwerbehinderte im Anschluss an Aus- u. Weiterbildung	4	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
sozialpädagogische Begleitung, Ausbildungsmanagement	-	-	-	20	-	-	14	-	X	4	-	X
Übergangshilfen/Aktivierungshilfen	373	6	6	300	3	3	218	2	X	86	0	X
Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (Nat.Ausb.pakt)	6	-	-	138	0	0	96	0	X	174	0	X
Berufliche Weiterbildung, darunter	11.288	235	364	9.568	208	298	6.846	131	X	3.718	74	X
berufliche Weiterbildung (einschl. allg. Maßn. zur Weiterbildung Reha)	8.696	169	267	6.910	133	189	4.768	87	X	1.523	28	X
dar. allgemeine Maßnahmen zur Weiterbildung Reha	33	6	8	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	5	-	3	-	-	-	2	1	X	-	-	X
Eignungsfeststellung / Trainingsmaßnahmen	2.570	63	93	2.620	69	101	2.054	39	X	2.189	45	X
Eignungsfeststellung/Trainingsmaßnahmen Reha	17	4	4	35	7	8	23	4	X	6	1	X
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, darunter	9.646	619	852	7.183	380	491	5.551	276	X	1.949	148	X
Förderung abhängiger Beschäftigung	6.752	554	745	3.793	312	378	2.683	229	X	1.254	137	X
Eingliederungszuschuss	4.111	142	228	3.073	167	223	2.004	115	X	764	48	X
Eingliederungszuschuss für besonders betroffene Schwerbehinderte	224	207	211	140	132	134	97	89	X	87	68	X
Einstiegsgeld bei abhängiger sv-pflichtiger Erwerbstätigkeit	77	2	4	55	2	2	50	1	X	10	1	X
Beschäftigungszuschuss (Restabwicklung)	1.925	197	291	36	2	3	-	-	X	-	-	X
Personal-Service-Agenturen	189	5	7	234	6	7	264	22	X	197	19	X
Einstellungszuschuss für Neugründungen	217	2	5	249	3	7	260	2	X	190	1	X
Einstellungszuschuss bei Vertretung (Job-Rotation)	5	0	0	6	1	1	9	-	X	7	-	X
Qualifizierungszuschuss für jüngere AN	4	-	-	0	-	-	-	-	X	-	-	X
Eingliederungsgutschein (Restabwicklung)	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigung begl. Eingliederungshilfen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Förderung der Selbständigkeit	2.895	65	108	3.390	68	114	2.868	48	X	695	11	X
Einstiegsgeld bei selbständiger Erwerbstätigkeit	2.895	65	108	3.390	68	114	2.868	48	X	695	11	X
Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
besondere Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen³⁾, darunter	532	62	71	565	68	80	433	48	X	158	17	X
besondere Maßnahmen zur Weiterbildung	532	62	71	565	68	80	433	48	X	158	17	X
besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigung schaffende Maßnahmen, darunter	41.831	2.243	3.302	40.169	1.973	2.882	41.691	1.758	X	24.187	911	X
Arbeitsgelegenheiten	33.574	1.873	2.712	33.040	1.652	2.395	35.118	1.485	X	21.727	809	X
Förderung von Arbeitsverhältnissen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigungsphase Bürgerarbeit	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	8.258	370	591	7.122	321	487	6.558	273	X	2.450	103	X
Strukturanpassungsmaßnahmen traditionell	-	-	-	-	-	-	-	-	X	0	-	X
Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen	-	-	-	7	-	-	15	-	X	10	-	X
Freie Förderung / Sonstige Förderung, darunter	4.536	73	112	4.879	94	133	2.153	23	X	174	3	X
Freie Förderung SGB II	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
sonstige weitere Leistungen	4.536	73	112	4.879	94	133	2.153	23	X	174	3	X
Summe der Instrumente	74.766	3.378	4.912	68.345	2.835	4.048	75.122	2.675	X	53.170	1.723	X
nachrichtlich: kommunale Eingliederungsleistungen ³⁾	55	2	2	1	-	-	0	0	X	-	-	X

Förderstatistik

Instrumente der Arbeitsmarktpolitik	Bestand (Jahresdurchschnitt)											
	Jahr 2008			Jahr 2007			Jahr 2006			Jahr 2005 ^{1,2)}		
	Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter	
		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)
19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	
Aktivierung und berufliche Eingliederung, darunter	1.311	69	99	1.092	37	65	3.771	98	X	3.892	125	X
Vermittlungsbudget	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
darunter: bei einem Arbeitgeber	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Probefbeschäftigung behinderter Menschen	4	2	2	4	3	3	2	1	X	0	0	X
Beauftragung Dritter mit Vermittlung	931	57	77	869	29	51	3.567	93	X	3.716	96	X
Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen	377	9	20	220	6	10	203	4	X	176	29	X
Berufswahl und Berufsausbildung, darunter	3.241	25	37	3.083	20	31	1.854	9	X	852	3	X
Einstiegsqualifizierung	186	-	1	27	-	1	-	-	X	-	-	X
Ausbildungsbegleitende Hilfen	93	-	-	122	1	1	110	0	X	332	1	X
Außerbetriebliche Berufsausbildung	2.682	15	24	2.346	13	15	1.448	6	X	296	2	X
Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter u. schwerbehinderter Menschen	39	8	9	8	3	3	2	1	X	1	1	X
Zuschuss für Schwerbehinderte im Anschluss an Aus- u. Weiterbildung	8	-	-	14	-	-	3	0	X	2	-	X
sozialpädagogische Begleitung, Ausbildungsmanagement	159	1	4	319	1	10	160	1	X	6	0	X
Übergangshilfen/Aktivierungshilfen	74	0	0	246	2	2	131	1	X	216	-	X
Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (Nat.Ausb.pakt)	6.329	156	255	4.459	99	149	3.653	54	X	1.892	29	X
Berufliche Weiterbildung, darunter	3.627	85	137	2.374	45	68	1.812	17	X	486	5	X
berufliche Weiterbildung (einschl. allg. Maßn. zur Weiterbildung Reha)	21	1	3	4	-	-	2	-	X	-	-	X
dar. allgemeine Maßnahmen zur Weiterbildung Reha	4	-	-	4	-	-	6	-	X	0	-	X
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	2.675	66	111	2.080	54	81	1.835	37	X	1.406	25	X
Eignungsfeststellung / Trainingsmaßnahmen	24	5	6	1	-	-	-	-	X	0	-	X
Eignungsfeststellung/Trainingsmaßnahmen Reha	5.776	302	426	4.760	189	267	3.501	116	X	1.585	122	X
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, darunter	4.901	291	398	3.781	171	236	2.721	107	X	1.387	119	X
Förderung abhängiger Beschäftigung	4.073	114	201	3.279	106	160	2.260	76	X	1.057	40	X
Eingliederungszuschuss	149	138	141	74	62	64	32	30	X	85	78	X
Eingliederungszuschuss für besonders betroffene Schwerbehinderte	70	0	0	54	1	2	64	1	X	14	1	X
Einstiegsgeld bei abhängiger sv-pflichtiger Erwerbstätigkeit	346	36	47	5	1	1	-	-	X	-	-	X
Beschäftigungszuschuss (Restabwicklung)	6	-	0	37	1	2	58	0	X	55	0	X
Personal-Service-Agenturen	217	2	5	246	1	3	248	1	X	162	-	X
Einstellungszuschuss für Neugründungen	11	-	-	11	-	-	12	-	X	14	-	X
Einstellungszuschuss bei Vertretung (Job-Rotation)	9	-	-	0	-	-	-	-	X	-	-	X
Qualifizierungszuschuss für jüngere AN	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Eingliederungsgutschein (Restabwicklung)	21	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigung begl. Eingliederungshilfen	875	12	28	980	18	31	780	9	X	198	3	X
Förderung der Selbständigkeit	875	12	28	980	18	31	780	9	X	198	3	X
Einstiegsgeld bei selbständiger Erwerbstätigkeit	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen	355	19	34	341	16	27	220	6	X	38	2	X
besondere Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen ⁸⁾, darunter	139	19	31	119	16	25	112	6	X	38	2	X
besondere Maßnahmen zur Weiterbildung	215	-	3	222	-	2	109	-	X	-	-	X
besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung	24.178	947	1.540	23.855	807	1.268	27.425	647	X	15.836	399	X
Beschäftigung schaffende Maßnahmen, darunter	21.285	827	1.323	20.949	695	1.081	23.765	511	X	14.006	323	X
Arbeitsgelegenheiten	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Förderung von Arbeitsverhältnissen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigungsphase Bürgerarbeit	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	2.892	120	218	2.695	109	180	3.470	135	X	1.722	76	X
Struktur Anpassungsmaßnahmen traditionell	0	-	-	1	-	-	1	-	X	0	-	X
Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen	1	-	-	210	3	5	189	1	X	107	0	X
Freie Förderung / Sonstige Förderung, darunter	3.483	65	108	5.333	150	214	2.873	126	X	506	22	X
Freie Förderung SGB II	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
sonstige weitere Leistungen	3.483	65	108	5.333	150	214	2.873	126	X	506	22	X
Summe der Instrumente	44.674	1.583	2.499	42.924	1.318	2.019	43.297	1.056	X	24.600	702	X
nachrichtlich: kommunale Eingliederungsleistungen ³⁾	1.145	35	68	572	12	24	172	1	X	-	-	X

Förderstatistik

Instrumente der Arbeitsmarktpolitik	Bestand (Jahresdurchschnitt)											
	Jahr 2008			Jahr 2007			Jahr 2006			Jahr 2005 ^{1,2)}		
	Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter	
		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)
19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	
Aktivierung und berufliche Eingliederung, darunter	1.394	50	80	846	24	41	3.150	72	X	6.871	165	X
Vermittlungsbudget	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
darunter: bei einem Arbeitgeber	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Probefbeschäftigung behinderter Menschen	4	2	3	4	3	4	10	6	X	12	10	X
Bauftragung Dritter mit Vermittlung	1.376	48	77	708	20	34	3.122	65	X	6.844	156	X
Bauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen	14	-	0	134	1	3	18	-	X	15	-	X
Berufswahl und Berufsausbildung, darunter	3.381	36	58	3.140	28	39	1.912	17	X	796	4	X
Einstiegsqualifizierung	111	0	0	16	-	-	-	-	X	-	-	X
Ausbildungsbegleitende Hilfen	136	2	3	170	3	3	111	2	X	241	0	X
Außerbetriebliche Berufsausbildung	3.031	25	45	2.727	18	27	1.624	9	X	462	3	X
Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter u. schwerbehinderter Menschen	51	7	8	44	6	6	25	4	X	5	1	X
Zuschuss für Schwerbehinderte im Anschluss an Aus- u. Weiterbildung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
sozialpädagogische Begleitung, Ausbildungsmanagement	2	-	-	26	0	0	6	-	X	7	-	X
Übergangshilfen/Aktivierungshilfen	47	1	1	56	1	1	68	1	X	9	-	X
Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (Nat.Ausb.pakt)	4	-	-	102	1	2	80	0	X	72	-	X
Berufliche Weiterbildung, darunter	7.734	161	274	6.805	161	254	5.464	102	X	3.682	58	X
berufliche Weiterbildung (einschl. allg. Maßn. zur Weiterbildung Reha)	6.218	130	219	5.154	119	185	3.851	67	X	1.807	22	X
dar. allgemeine Maßnahmen zur Weiterbildung Reha	90	5	7	33	2	2	13	-	X	-	-	X
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	4	-	-	4	-	-	4	-	X	-	-	X
Eignungsfeststellung / Trainingsmaßnahmen	1.483	29	52	1.640	41	68	1.598	34	X	1.868	36	X
Eignungsfeststellung/Trainingsmaßnahmen Reha	30	2	3	7	1	1	11	2	X	7	0	X
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, darunter	4.920	258	357	4.400	180	251	4.493	124	X	1.666	52	X
Förderung abhängiger Beschäftigung	4.377	247	336	3.650	164	223	3.618	110	X	1.380	46	X
Eingliederungszuschuss	3.045	62	118	2.569	54	95	2.668	32	X	1.177	10	X
Eingliederungszuschuss für besonders betroffene Schwerbehinderte	152	136	143	103	91	96	70	60	X	40	35	X
Einstiegsgeld bei abhängiger sv-pflichtiger Erwerbstätigkeit	770	19	28	765	17	28	653	15	X	66	1	X
Beschäftigungszuschuss (Restabwicklung)	250	30	45	1	0	0	-	-	X	-	-	X
Personal-Service-Agenturen	58	0	1	70	1	1	80	1	X	11	-	X
Einstellungszuschuss für Neugründungen	98	0	1	133	1	2	134	2	X	86	0	X
Einstellungszuschuss bei Vertretung (Job-Rotation)	1	-	-	9	-	-	14	-	X	0	-	X
Qualifizierungszuschuss für jüngere AN	2	-	-	0	-	-	-	-	X	-	-	X
Eingliederungsgutschein (Restabwicklung)	1	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigung begl. Eingliederungshilfen	-	-	-	0	-	-	0	-	X	-	-	X
Förderung der Selbständigkeit	543	11	21	750	16	28	875	15	X	287	6	X
Einstiegsgeld bei selbständiger Erwerbstätigkeit	543	11	21	750	16	28	875	15	X	287	6	X
Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
besondere Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen⁸⁾, darunter	456	59	84	481	60	83	366	37	X	149	19	X
besondere Maßnahmen zur Weiterbildung	446	59	84	464	60	83	363	37	X	149	19	X
besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung	10	-	-	17	-	-	3	-	X	-	-	X
Beschäftigung schaffende Maßnahmen, darunter	21.383	975	1.545	21.245	837	1.336	23.561	808	X	17.461	500	X
Arbeitsgelegenheiten	19.359	835	1.320	19.107	712	1.133	19.554	655	X	13.346	379	X
Förderung von Arbeitsverhältnissen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigungsphase Bürgerarbeit	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	2.024	140	225	2.125	125	203	3.987	153	X	4.100	121	X
Strukturpassungsmaßnahmen traditionell	-	-	-	-	-	-	1	-	X	0	-	X
Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen	-	-	-	13	-	0	19	-	X	15	-	X
Freie Förderung / Sonstige Förderung, darunter	4.567	191	285	5.056	158	244	4.124	98	X	1.847	54	X
Freie Förderung SGB II	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
sonstige weitere Leistungen	4.567	191	285	5.056	158	244	4.124	98	X	1.847	54	X
Summe der Instrumente	43.835	1.730	2.683	41.973	1.447	2.247	43.069	1.257	X	32.472	853	X
nachrichtlich: kommunale Eingliederungsleistungen ³⁾	598	29	44	273	15	19	155	9	X	17	1	X

Bestand an Teilnehmern in ausgewählten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen - Insgesamt, darunter schwerbehinderte Menschen und behinderte Menschen - nach der Kostenträgerschaft der Teilnehmer im Rechtskreis SGB II

Berichtszeitraum: 2005 - 2013, November 2013 bis Oktober 2014, Datenstand: Februar 2015
Region: Deutschland (Gebietsstand: Februar 2015)

Table with columns for Instrumente der Arbeitsmarktpolitik, Bestand (Jahresdurchschnitt) for years 2009-2014, and sub-columns for Insgesamt, schwerbehindert, and Behindert (GdB>0).

Erstellungsdatum: 20.03.2015, Zentraler Statistik-Service, Auftr.-Nr. 199482

Die reg. Zuordnung der Teilnehmer erfolgt nach dem Wohnortprinzip; der Deutschland-Wert umfasst auch die ausländischen Wohnorte.

- 1) 2005 ohne die Maßnahmen: Arbeit für Langzeitarbeitslose, Arbeitsgelegenheiten der Alhi-Initiative, Sonderprogramm Jump+
2) 2005 ohne Daten der zugelassenen kommunalen Träger
3) Es ist von einer Untererfassung auszugehen, so haben bundesweit für Januar - Juni 2014 (Datenstand September 2014) nur ca. 64 % der Träger Daten zum Einsatz der kommunalen Eingliederungsleistungen erfasst.
6) Zum gesamten Umfang der Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben sind Erläuterungen in den methodischen Hinweisen enthalten.

Förderstatistik

Instrumente der Arbeitsmarktpolitik	Bestand (Jahresdurchschnitt)											
	Jahr 2008			Jahr 2007			Jahr 2006			Jahr 2005 ^{1,2)}		
	Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter	
		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)
19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	
Aktivierung und berufliche Eingliederung, darunter	3.882	148	205	1.628	45	62	1.892	32	X	1.050	18	X
Vermittlungsbudget	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
darunter: bei einem Arbeitgeber	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Probefbeschäftigung behinderter Menschen	13	9	10	10	6	6	5	3	X	1	0	X
Beauftragung Dritter mit Vermittlung	3.704	138	194	1.375	37	52	1.381	23	X	915	16	X
Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen	164	1	1	243	2	4	507	6	X	135	2	X
Berufswahl und Berufsausbildung, darunter	6.491	64	123	7.126	67	122	4.863	34	X	1.174	6	X
Einstiegsqualifizierung	264	0	0	62	0	0	-	-	X	-	-	X
Ausbildungsbegleitende Hilfen	247	3	4	182	1	3	107	1	X	291	1	X
Außerbetriebliche Berufsausbildung	4.862	33	71	4.263	32	59	2.334	15	X	584	2	X
Zuschüsse zur Auszubildendenvergütung behinderter u. schwerbehinderter Menschen	143	23	27	117	21	24	69	8	X	37	2	X
Zuschuss für Schwerbehinderte im Anschluss an Aus- u. Weiterbildung	2	0	0	0	-	-	-	-	X	-	-	X
sozialpädagogische Begleitung, Ausbildungsmanagement	1	-	-	2	-	-	-	-	X	-	-	X
Übergangshilfen/Aktivierungshilfen	965	5	21	2.166	13	36	1.989	10	X	10	1	X
Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (Nat.Ausb.pakt)	7	-	-	335	0	0	364	-	X	251	1	X
Berufliche Weiterbildung, darunter	7.917	168	245	6.974	123	179	5.256	90	X	3.019	45	X
berufliche Weiterbildung (einschl. allg. Maßn. zur Weiterbildung Reha)	5.271	120	168	4.398	80	113	3.401	50	X	1.150	16	X
dar. allgemeine Maßnahmen zur Weiterbildung Reha	101	8	9	47	-	1	8	-	X	-	-	X
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	10	-	-	10	-	-	10	-	X	0	-	X
Eignungsfeststellung / Trainingsmaßnahmen	2.592	45	72	2.552	43	65	1.839	40	X	1.866	29	X
Eignungsfeststellung/Trainingsmaßnahmen Reha	44	3	5	15	1	1	5	1	X	2	-	X
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, darunter	11.315	423	547	10.285	319	399	8.491	225	X	3.107	184	X
Förderung abhängiger Beschäftigung	9.453	398	503	8.413	291	358	7.058	203	X	2.717	179	X
Eingliederungszuschuss	7.283	86	159	5.977	90	139	4.892	68	X	2.190	28	X
Eingliederungszuschuss für besonders betroffene Schwerbehinderte	317	273	286	203	177	183	138	114	X	161	146	X
Einstiegsgeld bei abhängiger sv-pflichtiger Erwerbstätigkeit	470	9	14	603	14	19	798	13	X	128	3	X
Beschäftigungszuschuss (Restabwicklung)	526	25	39	0	-	-	-	-	X	-	-	X
Personal-Service-Agenturen	22	0	1	6	-	0	45	-	X	16	-	X
Einstellungszuschuss für Neugründungen	307	0	1	353	-	3	379	0	X	214	1	X
Einstellungszuschuss bei Vertretung (Job-Rotation)	9	1	1	7	0	0	15	-	X	8	-	X
Qualifizierungszuschuss für jüngere AN	3	-	-	0	-	-	-	-	X	-	-	X
Eingliederungsgutschein (Restabwicklung)	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigung begl. Eingliederungshilfen	516	2	3	1.263	9	14	791	8	X	-	-	X
Förderung der Selbständigkeit	1.863	25	44	1.872	28	41	1.434	21	X	389	5	X
Einstiegsgeld bei selbständiger Erwerbstätigkeit	1.863	25	44	1.872	28	41	1.434	21	X	389	5	X
Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
besondere Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen³⁾, darunter	738	74	103	800	69	88	574	39	X	151	5	X
besondere Maßnahmen zur Weiterbildung	662	74	102	613	69	87	409	39	X	151	5	X
besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung	76	-	0	187	-	1	165	-	X	-	-	X
Beschäftigung schaffende Maßnahmen, darunter	40.977	1.424	2.204	38.836	1.255	1.847	41.643	1.200	X	26.674	733	X
Arbeitsgelegenheiten	32.311	972	1.551	30.973	885	1.343	33.327	887	X	21.722	552	X
Förderung von Arbeitsverhältnissen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigungsphase Bürgerarbeit	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	8.666	453	653	7.785	370	503	8.192	314	X	4.903	181	X
Strukturpassungsmaßnahmen traditionell	-	-	-	2	-	-	11	-	X	8	-	X
Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen	-	-	-	76	-	1	114	0	X	41	-	X
Freie Förderung / Sonstige Förderung, darunter	5.132	88	146	6.671	118	174	4.876	84	X	1.763	32	X
Freie Förderung SGB II	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
sonstige weitere Leistungen	5.132	88	146	6.671	118	174	4.876	84	X	1.763	32	X
Summe der Instrumente	76.452	2.388	3.574	72.320	1.997	2.871	67.595	1.703	X	36.939	1.022	X
nachrichtlich: kommunale Eingliederungsleistungen ³⁾	1.291	36	56	25	0	1	6	-	X	-	-	X

Förderstatistik

Instrumente der Arbeitsmarktpolitik	Bestand (Jahresdurchschnitt)											
	Jahr 2008			Jahr 2007			Jahr 2006			Jahr 2005 ^{1,2)}		
	Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter	
		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)
19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	
Aktivierung und berufliche Eingliederung, darunter	3.204	97	148	3.232	77	126	3.520	71	X	3.767	68	X
Vermittlungsbudget	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
darunter: bei einem Arbeitgeber	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Probefbeschäftigung behinderter Menschen	40	17	18	20	13	14	16	10	X	6	4	X
Beauftragung Dritter mit Vermittlung	3.139	79	128	3.037	58	99	3.184	59	X	3.314	55	X
Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen	24	1	1	175	6	13	321	3	X	447	8	X
Berufswahl und Berufsausbildung, darunter	2.842	32	41	2.679	23	30	1.690	10	X	704	3	X
Einstiegsqualifizierung	96	-	-	17	-	-	-	-	X	-	-	X
Ausbildungsbegleitende Hilfen	177	2	3	183	1	1	129	-	X	298	0	X
Außerbetriebliche Berufsausbildung	2.356	13	21	2.086	12	17	1.264	3	X	289	1	X
Zuschüsse zur Auszubildendenvergütung behinderter u. schwerbehinderter Menschen	39	14	15	43	10	11	31	4	X	13	2	X
Zuschuss für Schwerbehinderte im Anschluss an Aus- u. Weiterbildung	0	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
sozialpädagogische Begleitung, Ausbildungsmanagement	0	-	-	12	-	-	10	-	X	1	-	X
Übergangshilfen/Aktivierungshilfen	106	2	3	28	0	0	45	0	X	9	-	X
Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (Nat.Ausb.pakt)	67	-	-	310	1	1	212	1	X	95	0	X
Berufliche Weiterbildung, darunter	9.442	177	271	7.753	118	178	6.708	107	X	4.478	108	X
berufliche Weiterbildung (einschl. allg. Maßn. zur Weiterbildung Reha)	3.556	59	97	3.023	34	54	2.192	27	X	1.118	22	X
dar. allgemeine Maßnahmen zur Weiterbildung Reha	46	4	7	3	-	0	0	-	X	-	-	X
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	5	-	-	2	-	-	-	-	X	-	-	X
Eignungsfeststellung / Trainingsmaßnahmen	5.779	107	154	4.698	83	121	4.467	77	X	3.320	81	X
Eignungsfeststellung/Trainingsmaßnahmen Reha	100	12	20	28	2	3	49	3	X	39	5	X
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, darunter	8.920	420	540	7.700	285	366	6.015	182	X	1.988	127	X
Förderung abhängiger Beschäftigung	7.619	408	514	6.527	275	349	5.085	173	X	1.765	123	X
Eingliederungszuschuss	4.400	76	127	4.060	51	88	3.094	22	X	1.245	5	X
Eingliederungszuschuss für besonders betroffene Schwerbehinderte	261	247	252	201	184	190	134	122	X	118	115	X
Einstiegsgeld bei abhängiger sv-pflichtiger Erwerbstätigkeit	2.310	51	82	1.980	38	66	1.537	28	X	234	3	X
Beschäftigungszuschuss (Restabwicklung)	639	32	49	2	0	0	-	-	X	-	-	X
Personal-Service-Agenturen	29	0	0	108	1	2	118	0	X	32	0	X
Einstellungszuschuss für Neugründungen	137	3	4	147	0	3	169	-	X	112	-	X
Einstellungszuschuss bei Vertretung (Job-Rotation)	34	-	-	30	1	1	32	0	X	24	-	X
Qualifizierungszuschuss für jüngere AN	9	-	-	0	-	-	-	-	X	-	-	X
Eingliederungsgutschein (Restabwicklung)	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigung begl. Eingliederungshilfen	-	-	-	-	-	-	0	-	X	-	-	X
Förderung der Selbständigkeit	1.102	11	26	1.173	10	17	930	10	X	224	4	X
Einstiegsgeld bei selbständiger Erwerbstätigkeit	1.102	11	26	1.173	10	17	930	10	X	224	4	X
Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
besondere Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen³⁾, darunter	265	36	51	239	26	39	242	22	X	123	11	X
besondere Maßnahmen zur Weiterbildung	263	36	51	236	26	39	238	22	X	123	11	X
besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung	1	-	-	3	-	-	4	-	X	-	-	X
Beschäftigung schaffende Maßnahmen, darunter	31.238	896	1.436	31.678	863	1.349	34.792	792	X	20.799	501	X
Arbeitsgelegenheiten	26.053	749	1.167	27.169	719	1.110	28.742	629	X	17.014	382	X
Förderung von Arbeitsverhältnissen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigungsphase Bürgerarbeit	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	5.185	147	269	4.484	144	238	6.011	162	X	3.742	119	X
Strukturpassungsmaßnahmen traditionell	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen	-	-	-	26	-	-	39	0	X	43	0	X
Freie Förderung / Sonstige Förderung, darunter	9.986	283	482	13.908	416	714	6.127	110	X	1.538	48	X
Freie Förderung SGB II	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
sonstige weitere Leistungen	9.986	283	482	13.908	416	714	6.127	110	X	1.538	48	X
Summe der Instrumente	65.896	1.941	2.968	67.189	1.809	2.802	59.095	1.294	X	33.397	865	X
nachrichtlich: kommunale Eingliederungsleistungen ³⁾	1.248	20	32	336	4	8	151	3	X	-	-	X

Förderstatistik

Instrumente der Arbeitsmarktpolitik	Bestand (Jahresdurchschnitt)											
	Jahr 2008			Jahr 2007			Jahr 2006			Jahr 2005 ^{1,2)}		
	Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter	
		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)
19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	
Aktivierung und berufliche Eingliederung, darunter	1.711	74	103	869	25	36	1.449	57	X	2.347	113	X
Vermittlungsbudget	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
darunter: bei einem Arbeitgeber	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Probefbeschäftigung behinderter Menschen	9	6	6	9	7	7	6	5	X	2	0	X
Beauftragung Dritter mit Vermittlung	1.632	67	96	721	15	23	1.312	47	X	2.097	100	X
Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen	70	0	0	139	3	6	131	6	X	249	13	X
Berufswahl und Berufsausbildung, darunter	2.324	12	17	2.135	6	10	1.469	5	X	640	2	X
Einstiegsqualifizierung	73	1	1	13	-	-	-	-	X	-	-	X
Ausbildungsbegleitende Hilfen	117	1	1	121	0	0	102	0	X	220	1	X
Außerbetriebliche Berufsausbildung	1.881	5	8	1.811	4	6	1.139	3	X	285	0	X
Zuschüsse zur Auszubildendenvergütung behinderter u. schwerbehinderter Menschen	56	5	6	39	2	3	28	2	X	13	1	X
Zuschuss für Schwerbehinderte im Anschluss an Aus- u. Weiterbildung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
sozialpädagogische Begleitung, Ausbildungsmanagement	-	-	-	-	-	-	-	-	X	4	-	X
Übergangshilfen/Aktivierungshilfen	187	1	2	67	0	1	71	0	X	6	0	X
Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (Nat.Ausb.pakt)	10	-	-	84	-	-	130	0	X	112	0	X
Berufliche Weiterbildung, darunter	4.114	101	143	3.164	76	106	3.445	61	X	2.406	41	X
berufliche Weiterbildung (einschl. allg. Maßn. zur Weiterbildung Reha)	2.886	64	90	2.020	52	67	2.051	36	X	894	19	X
dar. allgemeine Maßnahmen zur Weiterbildung Reha	46	6	7	0	-	-	0	-	X	-	-	X
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	13	1	1	23	1	1	23	0	X	4	-	X
Eignungsfeststellung / Trainingsmaßnahmen	1.198	34	50	1.119	24	38	1.363	25	X	1.502	21	X
Eignungsfeststellung/Trainingsmaßnahmen Reha	17	2	2	1	-	-	7	0	X	6	1	X
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, darunter	5.742	321	426	5.052	197	252	4.465	120	X	2.118	95	X
Förderung abhängiger Beschäftigung	5.122	306	409	4.336	183	232	3.820	111	X	1.924	93	X
Eingliederungszuschuss	3.519	69	128	3.349	57	95	2.967	28	X	1.597	12	X
Eingliederungszuschuss für besonders betroffene Schwerbehinderte	177	168	174	123	116	118	78	75	X	80	80	X
Einstiegsgeld bei abhängiger sv-pflichtiger Erwerbstätigkeit	779	19	36	610	8	15	415	6	X	57	0	X
Beschäftigungszuschuss (Restabwicklung)	438	52	69	2	0	0	-	-	X	-	-	X
Personal-Service-Agenturen	33	0	0	57	0	1	143	0	X	50	1	X
Einstellungszuschuss für Neugründungen	165	0	1	182	2	3	191	1	X	131	1	X
Einstellungszuschuss bei Vertretung (Job-Rotation)	9	-	-	10	-	-	24	0	X	8	-	X
Qualifizierungszuschuss für jüngere AN	3	-	-	0	-	-	-	-	X	-	-	X
Eingliederungsgutschein (Restabwicklung)	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigung begl. Eingliederungshilfen	-	-	-	4	-	-	3	-	X	-	-	X
Förderung der Selbständigkeit	620	13	17	716	14	20	645	9	X	194	2	X
Einstiegsgeld bei selbständiger Erwerbstätigkeit	620	13	17	716	14	20	645	9	X	194	2	X
Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
besondere Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen⁰⁾, darunter	319	44	53	352	57	68	256	28	X	104	11	X
besondere Maßnahmen zur Weiterbildung	315	44	53	348	57	68	253	28	X	104	11	X
besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung	3	-	-	4	-	-	3	-	X	-	-	X
Beschäftigung schaffende Maßnahmen, darunter	17.924	1.144	1.560	18.196	1.096	1.479	21.064	1.035	X	15.129	559	X
Arbeitsgelegenheiten	15.015	925	1.262	15.646	892	1.220	18.192	812	X	13.774	469	X
Förderung von Arbeitsverhältnissen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigungsphase Bürgerarbeit	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	2.909	219	299	2.438	203	258	2.731	221	X	1.259	90	X
Strukturanpassungsmaßnahmen traditionell	-	-	-	-	-	-	-	-	X	1	-	X
Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen	-	-	-	112	1	1	142	2	X	96	0	X
Freie Förderung / Sonstige Förderung, darunter	5.919	151	233	7.868	223	296	7.217	251	X	1.540	20	X
Freie Förderung SGB II	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
sonstige weitere Leistungen	5.919	151	233	7.868	223	296	7.217	251	X	1.540	20	X
Summe der Instrumente	38.052	1.846	2.534	37.635	1.680	2.246	39.365	1.556	X	24.283	840	X
nachrichtlich: kommunale Eingliederungsleistungen ³⁾	261	5	9	52	1	2	0	-	X	-	-	X



Methodische Hinweise zur Förderstatistik

Erhebungsgegenstand und begriffliche Abgrenzung

Die Förderstatistik weist den Umfang von Förderungen bzw. Teilnahmen von Personen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung (§ 3 SGB III) und Leistungen zur Eingliederung (§ 16 SGB II) des Bundes nach. Es erfolgt eine Zählung von Förderfällen bzw. Teilnahmen, nicht von Personen. Folglich wird eine Person, die in einem Zeitraum oder an einem Zeitpunkt mehrere Förderleistungen erhält, mehrfach gezählt.

Eine Förderung, die im Rahmen der Förderstatistik nachgewiesen wird, liegt in der Regel vor, wenn für eine Person bzw. im Rahmen der Teilnahme an einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung eine Zahlung geleistet wird.

Regionale Zuordnung

Die Zuordnung zu regionalen Gliederungen bei Auswertungen erfolgt standardmässig adressscharf nach dem Wohnort (darüber hinaus können die Teilnehmerdaten auch nach den zuständigen Kostenträgern abgebildet werden).

Art der Datengewinnung

Die notwendigen Daten werden als Sekundärstatistik aus Prozessdaten in Form einer Vollerhebung gewonnen. Basis sind die Daten zu Förderungen der bei den regionalen Arbeitsagenturen und den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende registrierten Personen. Grundlage für die Erstellung der Förderstatistiken ist einerseits die computergestützte Sachbearbeitung (COSACH), in der alle förderungsrelevanten Informationen über Teilnahmen, Maßnahmen und Träger im Rahmen der Geschäftsprozesse laufend aktualisiert werden. Dieses Verfahren wird in allen Arbeitsagenturen und in den in Form einer gemeinsamen Einrichtung nach § 44b SGB II organisierten Jobcentern eingesetzt.

Zugelassene kommunale Träger nach § 6b SGB II (zKT) übermitteln einzelfallbezogene Daten aus ihren Geschäftsverfahren nach § 51b SGB II an die Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Die Datenübermittlung erfolgt über ein XML-Verfahren nach dem Datenaustauschstandard XSozial-BA-SGB II. Die darin enthaltenen Förderinformationen (Modul 13) werden seit Anfang 2006 von der Förderstatistik der BA aufbereitet.

Weitere Grundlage sind Personendaten, Informationen zum Arbeitslosigkeitsstatus, Beschäftigungsstatus und Leistungsbezug, die durch integrierte Auswertungen mit Daten aus anderen Verfahren der BA-Statistik an die Förderdaten angefügt werden. Die Daten werden in Verantwortung der Statistik der BA in den zentralen statistischen IT-Verfahren aufbereitet. Als Basis für statistische Auswertungen entstehen Statistik-Informationen je Teilnahme. Zum Zweck der Vergleichbarkeit und gemeinsamen Darstellung von Förderdaten aus den Quellen XSozial und BA-Fachverfahren erfolgt die Kennzahlermittlung nach einheitlichen Vorgaben und es werden in den Auswertungssystemen der Förderstatistik einheitliche Systematiken verwendet. Letzteres gilt auch für die einheitliche Abbildung der Förderarten, was über eine Zuordnung sowohl der XSozial-Maßnahmeartschlüssel als auch der COSACH-Kennzeichnungen zur Förderart in die, in der Förderstatistik eingesetzten Systematik der arbeitsmarktpolitischen Instrumente, erfolgt.

[Zuordnungstabelle](#)

Wartezeit und Hochrechnung

Als Vollerhebung auf der Basis von Verfahrensdaten ist die Vollständigkeit der Datensätze in der Regel gewährleistet.

Die Erfassung der Daten in die operativen IT-Fachverfahren erfolgt nicht immer zeitnah, sondern mit teilweise erheblichen Verzögerungen, so dass von einer unvollständigen Erhebungsgesamtheit am aktuellen Rand auszugehen ist.

Die Förderstatistik der BA ist so konzipiert, dass endgültige Ergebnisse für einen Berichtszeitraum bzw. Stichtag erst nach einer Wartezeit von 3 Monaten festgeschrieben werden. Nacherfassungen innerhalb dieser Wartezeit fließen in das Ergebnis für den jeweiligen Berichtsmonat ein. Die Ergebnisse für den aktuellen Berichtsmonat und die beiden Vormonate sind vorläufig und aufgrund der noch ausstehenden Nacherfassungen im Vergleich mit dem endgültigen Ergebnis untererfasst.

Aufgrund der systematischen Untererfassung von Förderdaten am aktuellen Rand, der daraus resultierenden unvollständigen Erhebungsgesamtheit und der Wartezeitregelung ist die zeitliche Vergleichbarkeit der vorläufigen statistischen Ergebnisse für die jeweils drei aktuellsten Berichtsmonate mit Ergebnissen früherer Berichtsmonate (Vormonats-/Vorjahresvergleich) grundsätzlich nicht gegeben. Um trotzdem am aktuellen Rand Eckwerte der Förderstatistik darstellen und Vergleichbarkeit mit endgültigen Vormonatsergebnissen erreichen zu können, wurde ein Algorithmus entwickelt, mit dessen Hilfe aus den vorläufigen Ergebnissen am aktuellen Rand hochgerechnete vergleichbare Werte bereitgestellt werden. Das Hochrechnungsverfahren basiert auf Erfahrungswerten über den Umfang der Nacherfassungen je Region und Maßnahmeart und kann nur für die Maßnahmearten Anwendung finden, für die ausreichend Erfahrungswerte vorliegen. Dem Algorithmus liegt das Verhältnis vorläufiger zu endgültigem Wert in der Vergangenheit zu Grunde. Er setzt sich zu gleichen Teilen zusammen aus einem Trendfaktor, der das Verhältnis vorläufiger zu endgültigem Wert im Durchschnitt der letzten 3 Monate enthält und einem Saisonfaktor, der das Verhältnis vorläufiger zu endgültigem Wert im Mittel des Vorjahres- und Vorvorjahresmonats enthält.

Nach gleichem Prinzip werden für die beiden Monate vor dem aktuellen Berichtsmonat Hochrechnungsergebnisse aus dem Verhältnis endgültiges Ergebnis zu vorläufigem mit einem Monat Wartezeit bzw. zwei Monaten Wartezeit ermittelt. In Veröffentlichungen sind hochgerechnete Ergebnisse mit dem Hinweis "vorläufige hochgerechnete Ergebnisse" gekennzeichnet.

Plausibilität XSozial

Bei Trägern, die über den Datenstandard XSozial-BA-SGB II melden, ist es möglich, dass die Daten als nicht plausibel eingestuft werden. Die Daten werden in der Berichterstattung ausgewiesen, aber gekennzeichnet. Die folgende Tabelle enthält historisierte Informationen, welche Träger in welchem Berichtsmonat unplausibel geliefert haben.

[Plausibilität XSozial](#)

Weitere Informationen können den folgenden Publikationen entnommen werden:

[Qualitätsbericht Förderstatistik](#)

[Glossar Förderstatistik](#)

[Methodenbericht](#)

[Handbuch XSozial-SGB II Förderstatistik](#)

Statistik-Infoseite

Im **Internet** finden Sie weiterführende Informationen der Statistik der Bundesagentur für Arbeit unter:

<http://statistik.arbeitsagentur.de>

Statistische Daten erhalten Sie unter "Statistik nach Themen":

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Statistik-nach-Themen-Nav.html>

Es werden folgende Themenbereiche angeboten:

[Arbeitsmarkt im Überblick](#)
[Arbeitslose, Unterbeschäftigung und Arbeitsstellen](#)
[Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen](#)
[Ausbildungsstellenmarkt](#)
[Beschäftigung](#)
[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)
[Leistungen SGB III](#)
[Statistik nach Berufen](#)
[Statistik nach Wirtschaftszweigen](#)
[Zeitreihen](#)
[Eingliederungsbilanzen](#)
[Amtliche Nachrichten der BA](#)
[Kreisdaten](#)

Daten bis 12/2004 finden Sie unter dem Menüpunkt "[Archiv bis 2004](#)"

Glossare zu den verschiedenen Fachstatistiken finden Sie hier:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Glossare/Glossare-Nav.html>

Es werden folgende Themenbereiche angeboten:

[Arbeitsmarkt](#)
[Ausbildungsstellenmarkt](#)
[Beschäftigung](#)
[Förderstatistik/Eingliederungsbilanzen](#)
[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)
[Leistungen SGB III](#)

Hintergründe zur Statistik nach dem SGB II und III und zur Datenübermittlung nach § 51b SGB II finden Sie unter dem Auswahlpunkt "Grundlagen":

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Grundlagen-Nav.html>

Die **Methodischen Hinweise** der Statistik finden Sie unter [Methodische Hinweise](#).

Impressum

Auftragsnummer:	199482
Reihe:	Arbeitsmarkt in Zahlen
Titel:	Bestand an Teilnehmern in ausgewählten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen - Insgesamt, darunter schwerbehinderte Menschen und behinderte Menschen - im Rechtskreis SGB III
Region:	Deutschland, Bundesländer
Berichtsmonat:	Zeitreihe 2005 - 2013, Nov. 2013 - Okt. 2014
Erstellungsdatum:	20.03.2015
Hinweise:	Einschränkungen im Jahr 2005 (siehe entsprechende Fußnoten)
Herausgeber:	Bundesagentur für Arbeit Statistik
Rückfragen an:	Datenzentrum Statistik Regensburger Straße 104 90478 Nürnberg
E-Mail:	Statistik-Datenzentrum@arbeitsagentur.de
Hotline:	0911/179-3632
Fax:	0911/179-1131

Weiterführende statistische Informationen

Internet:	http://statistik.arbeitsagentur.de Register: "Statistik nach Themen" http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Statistik-nach-Themen-Nav.html
Zitierhinweis:	Statistik der Bundesagentur für Arbeit Bestand an Teilnehmern in ausgewählten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen - Insgesamt, darunter schwerbehinderte Menschen und behinderte Menschen - im Rechtskreis SGB III Nürnberg, März 2015
Nutzungsbedingungen:	© Statistik der Bundesagentur für Arbeit Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellen- angabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen. Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen. Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Instrumente der Arbeitsmarktpolitik	Bestand (Jahresdurchschnitt)											
	Jahr 2008			Jahr 2007			Jahr 2006			Jahr 2005 ¹⁾		
	Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter	
		schwerbehindert	Behindert (GdB>0)		schwerbehindert	Behindert (GdB>0)		schwerbehindert	Behindert (GdB>0)		schwerbehindert	Behindert (GdB>0)
19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	
Aktivierung und berufliche Eingliederung, darunter	77.748	5.762	11.042	44.477	2.079	3.728	31.054	1.121	X	35.568	1.199	X
Vermittlungsbudget	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
' darunter: bei einem Arbeitgeber	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Probebeschäftigung behinderter Menschen	272	181	188	288	184	193	244	156	X	280	192	X
Beauftragung Dritter mit Vermittlung	68.797	5.232	10.068	21.277	922	1.513	23.961	657	X	28.242	735	X
Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen	8.679	349	787	22.912	974	2.022	6.850	308	X	7.046	273	X
Berufswahl und Berufsausbildung, darunter	186.940	5.023	5.806	192.743	4.583	5.379	201.626	2.825	X	211.180	1.779	X
Berufseinstiegsbegleitung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	67.310	1.706	1.990	72.616	1.780	2.156	74.520	1.078	X	82.475	590	X
Einstiegsqualifizierung	14.079	52	62	2.905	12	13	-	-	X	-	-	X
Ausbildungsbegleitende Hilfen	39.170	375	448	40.950	417	512	45.075	284	X	44.742	144	X
Außerbetriebliche Berufsausbildung	49.839	392	565	49.466	357	491	52.678	300	X	63.139	280	X
Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter u. schwerbehinderter Menschen	9.387	2.379	2.602	10.144	1.866	2.025	9.954	1.073	X	8.945	662	X
Zuschuss für Schwerbehinderte im Anschluss an Aus- u. Weiterbildung	113	90	94	85	75	76	49	38	X	67	48	X
Ausbildungsbonus (Restabwicklung)	3.892	8	13	-	-	-	-	-	X	-	-	X
sozialpädagogische Begleitung, Ausbildungsmanagement	231	1	1	371	4	4	421	3	X	234	0	X
Übergangshilfen/Aktivierungshilfen	654	15	23	1.049	23	34	1.579	32	X	2.659	47	X
Einstiegsqualifizierung Jugendliche (Nat.Ausb.pakt)	2.165	6	8	15.157	51	68	17.352	36	X	8.920	8	X
Berufliche Weiterbildung, darunter	110.796	3.016	5.221	97.743	3.038	5.105	108.501	2.657	X	132.520	2.167	X
berufliche Weiterbildung (einschl. allg. Maßn. zur Weiterbildung Reha)	73.040	2.009	3.457	64.731	1.972	3.321	72.070	1.584	X	95.714	1.181	X
dar. allgemeine Maßnahmen zur Weiterbildung Reha	627	71	100	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	8.032	91	161	2.836	44	67	1.199	7	X	1.340	6	X
ESF-Qualifizierung während Kurzarbeit	59	2	5	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Eignungsfeststellung / Trainingsmaßnahmen	29.387	868	1.542	29.966	980	1.667	34.914	1.007	X	34.879	883	X
Eignungsfeststellung/Trainingsmaßnahmen Reha	479	46	56	211	42	51	319	60	X	587	97	X
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, darunter	251.318	13.980	19.496	290.243	13.520	17.512	342.682	15.899	X	394.117	20.846	X
Förderung abhängiger Beschäftigung	87.212	11.240	14.496	73.042	9.723	11.762	61.991	11.060	X	77.523	15.442	X
Eingliederungszuschuss	62.170	1.901	4.246	50.293	1.481	2.904	39.503	1.011	X	41.673	861	X
Eingliederungszuschuss für besonders betroffene Schwerbehinderte	9.204	8.599	8.772	8.224	7.731	7.866	10.562	9.722	X	15.992	14.255	X
Entgeltssicherung für Ältere (Restabwicklung)	11.712	673	1.318	9.047	426	830	4.077	160	X	-	-	X
Personal-Service-Agenturen	912	26	36	2.314	63	82	4.161	139	X	12.313	288	X
Einstellungszuschuss für Neugründungen	2.020	17	45	2.926	20	75	3.406	26	X	6.924	32	X
Einstellungszuschuss bei Vertretung (Job-Rotation)	272	3	6	235	1	4	283	3	X	616	6	X
Qualifizierungszuschuss für jüngere AN	67	-	1	3	-	-	-	-	X	-	-	X
Eingliederungsgutschein (Restabwicklung)	857	22	73	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigung begl. Eingliederungshilfen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	6	-	X
Förderung der Selbstständigkeit	164.106	2.739	5.000	217.201	3.798	5.750	280.691	4.839	X	316.594	5.405	X
Gründungszuschuss	123.482	2.105	4.233	92.175	1.662	3.192	7.618	132	X	-	-	X
Überrückungsgeld für Selbständige	-	-	-	3.148	75	143	63.153	1.110	X	82.993	1.263	X
Existenzgründerzuschuss (Ich-AG)	40.624	634	767	121.878	2.061	2.416	209.921	3.597	X	233.601	4.142	X
besondere Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen⁸⁾, darunter	82.857	22.887	24.572	85.717	18.769	19.979	92.282	11.619	X	99.793	9.406	X
besondere Maßnahmen zur Weiterbildung	8.744	1.172	1.561	10.147	1.256	1.547	15.651	1.482	X	25.696	2.136	X
Eignungsabklärung/Berufsfindung	849	202	233	698	153	180	590	96	X	615	61	X
besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung	43.970	5.175	5.920	45.880	4.469	4.981	47.593	3.173	X	46.806	2.358	X
Einzelfallförderung	6	5	5	6	6	6	10	9	X	14	11	X
individuelle rehaspezifische Maßnahmen	29.290	16.333	16.852	28.986	12.886	13.265	28.439	6.859	X	26.661	4.839	X
unterstützte Beschäftigung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigung schaffende Maßnahmen, darunter	5.716	1.175	1.452	10.067	1.896	2.322	14.534	2.411	X	39.958	4.122	X
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	5.047	1.156	1.424	8.029	1.830	2.232	8.306	2.198	X	26.200	3.696	X
Strukturanpassungsmaßnahmen traditionell	669	20	28	1.952	64	88	6.074	212	X	13.105	425	X
Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen	-	-	-	86	1	2	155	1	X	653	2	X
Freie Förderung / Sonstige Förderung, darunter	19.907	238	442	24.740	398	649	24.999	460	X	28.703	357	X
Eprobung innovativer Ansätze	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Freie Förderung SGBIII (Restabwicklung)	19.907	238	442	24.740	398	649	24.999	460	X	23.613	344	X
Europäischer Globalisierungsfonds	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Deutsch-Sprachförderung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	5.090	13	X
Summe der Instrumente	735.283	52.082	68.030	745.731	44.284	54.675	815.679	36.992	X	941.840	39.878	X
nachrichtlich: kommunale Eingliederungsleistungen ⁹⁾	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X

Förderstatistik

Instrumente der Arbeitsmarktpolitik	Bestand (Jahresdurchschnitt)											
	Jahr 2008			Jahr 2007			Jahr 2006			Jahr 2005 ¹⁾		
	Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter	
		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)
19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	
Aktivierung und berufliche Eingliederung, darunter	2.173	132	256	649	28	49	405	16	X	1.197	20	X
Vermittlungsbudget	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
darunter: bei einem Arbeitgeber	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Probebeschäftigung behinderter Menschen	0	0	0	1	1	1	1	1	X	1	1	X
Beauftragung Dritter mit Vermittlung	2.054	128	248	156	6	9	254	6	X	870	16	X
Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen	119	4	7	491	21	39	150	9	X	327	3	X
Berufswahl und Berufsausbildung, darunter	7.979	163	182	8.123	158	179	8.309	91	X	8.409	62	X
Berufseinsteigsbegleitung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	3.838	63	71	4.189	74	85	4.329	37	X	4.692	17	X
Einstiegsqualifizierung	669	1	1	144	-	-	-	-	X	-	-	X
Ausbildungsbegleitende Hilfen	1.467	12	13	1.550	8	10	1.797	8	X	1.746	6	X
Außerbetriebliche Berufsausbildung	1.484	19	21	1.343	14	16	1.303	10	X	1.389	11	X
Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter u. schwerbehinderter Menschen	231	65	72	242	56	60	219	32	X	205	25	X
Zuschuss für Schwerbehinderte im Anschluss an Aus- u. Weiterbildung	0	0	0	1	1	1	2	2	X	3	2	X
Ausbildungsbonus (Restabwicklung)	124	1	1	-	-	-	-	-	X	-	-	X
sozialpädagogische Begleitung, Ausbildungsmanagement	39	0	0	36	2	2	19	0	X	13	-	X
Übergangshilfen/Aktivierungshilfen	28	0	0	40	0	0	57	1	X	127	1	X
Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (Nat.Ausb.pakt)	99	1	2	579	4	5	583	1	X	234	0	X
Berufliche Weiterbildung, darunter	3.051	92	142	2.952	96	161	3.500	99	X	4.642	86	X
berufliche Weiterbildung (einschl. allg. Maßn. zur Weiterbildung Reha)	1.859	58	89	1.768	55	95	2.103	54	X	3.219	48	X
dar. allgemeine Maßnahmen zur Weiterbildung Reha	16	2	2	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	271	4	4	117	1	2	56	-	X	58	0	X
ESF-Qualifizierung während Kurzarbeit	-	1	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Eignungsfeststellung / Trainingsmaßnahmen	914	29	47	1.065	39	64	1.337	45	X	1.357	37	X
Eignungsfeststellung/Trainingsmaßnahmen Reha	7	1	1	3	0	1	4	0	X	8	1	X
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, darunter	7.253	343	506	8.453	363	468	10.383	437	X	12.901	634	X
Förderung abhängiger Beschäftigung	2.077	251	349	1.829	235	290	1.513	277	X	2.016	431	X
Eingliederungszuschuss	1.449	48	121	1.216	39	79	912	38	X	945	34	X
Eingliederungszuschuss für besonders betroffene Schwerbehinderte	194	181	183	182	174	174	238	219	X	430	370	X
Entgeltssicherung für Ältere (Restabwicklung)	342	19	43	310	16	29	155	9	X	-	-	X
Personal-Service-Agenturen	19	1	1	44	7	7	117	10	X	425	26	X
Einstellungszuschuss für Neugründungen	49	0	1	71	0	1	88	0	X	210	2	X
Einstellungszuschuss bei Vertretung (Job-Rotation)	12	-	0	7	-	-	3	-	X	7	-	X
Qualifizierungszuschuss für jüngere AN	2	-	-	0	-	-	-	-	X	-	-	X
Eingliederungsgutschein (Restabwicklung)	11	0	1	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigung begl. Eingliederungshilfen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Förderung der Selbständigkeit	5.176	93	156	6.624	128	178	8.870	160	X	10.885	203	X
Gründungszuschuss	4.099	71	133	3.053	61	106	239	5	X	-	-	X
Überbrückungsgeld für Selbständige	-	-	-	104	4	5	2.184	48	X	2.946	56	X
Existenzgründerzuschuss (Ich-AG)	1.078	21	23	3.468	63	68	6.447	107	X	7.939	147	X
besondere Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen²⁾, darunter	2.432	716	758	2.339	549	577	2.469	309	X	2.794	229	X
besondere Maßnahmen zur Weiterbildung	236	26	35	277	27	34	438	29	X	784	45	X
Eignungsabklärung/Berufsfindung	25	5	5	15	3	3	14	4	X	17	1	X
besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung	832	148	164	823	119	127	870	100	X	874	71	X
Einzelfallförderung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
individuelle rehaspezifische Maßnahmen	1.339	538	554	1.223	400	412	1.147	176	X	1.119	112	X
unterstützte Beschäftigung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigung schaffende Maßnahmen, darunter	70	14	15	85	26	26	140	53	X	567	67	X
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	70	14	15	83	26	26	133	53	X	538	66	X
Strukturanpassungsmaßnahmen traditionell	0	-	-	2	-	-	5	-	X	19	1	X
Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen	-	-	-	-	-	-	2	-	X	10	-	X
Freie Förderung / Sonstige Förderung, darunter	330	3	7	481	11	18	699	13	X	894	13	X
Eprobung innovativer Ansätze	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Freie Förderung SGBIII (Restabwicklung)	330	3	7	481	11	18	699	13	X	728	13	X
Europäischer Globalisierungsfonds	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Deutsch-Sprachförderung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	166	0	X
Summe der Instrumente	23.287	1.465	1.866	23.081	1.231	1.478	25.905	1.017	X	31.405	1.111	X
nachrichtlich: kommunale Eingliederungsleistungen ³⁾	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X

Förderstatistik

Instrumente der Arbeitsmarktpolitik	Bestand (Jahresdurchschnitt)											
	Jahr 2008			Jahr 2007			Jahr 2006			Jahr 2005 ¹⁾		
	Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter	
		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)
19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	
Aktivierung und berufliche Eingliederung, darunter	928	22	65	1.546	12	38	948	2	X	1.400	16	X
Vermittlungsbudget	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
darunter: bei einem Arbeitgeber	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Probebeschäftigung behinderter Menschen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	1	1	X
Beauftragung Dritter mit Vermittlung	722	22	60	210	1	6	274	1	X	313	6	X
Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen	206	1	5	1.336	11	31	674	2	X	1.087	10	X
Berufswahl und Berufsausbildung, darunter	1.899	62	68	2.106	60	64	2.281	37	X	2.648	24	X
Berufseinstiegsbegleitung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	827	28	32	831	31	34	934	17	X	1.254	9	X
Einstiegsqualifizierung	211	1	2	50	0	0	-	-	X	-	-	X
Ausbildungsbegleitende Hilfen	302	1	1	462	3	3	552	3	X	555	3	X
Außerbetriebliche Berufsausbildung	455	7	8	455	4	5	502	4	X	691	5	X
Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter u. schwerbehinderter Menschen	71	25	25	75	22	22	71	13	X	53	8	X
Zuschuss für Schwerbehinderte im Anschluss an Aus- u. Weiterbildung	1	1	1	-	-	-	-	-	X	0	0	X
Ausbildungsbonus (Restabwicklung)	17	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
sozialpädagogische Begleitung, Ausbildermanagement	3	0	0	25	0	0	-	-	X	9	-	X
Übergangshilfen/Aktivierungshilfen	-	-	-	3	-	-	5	-	X	21	-	X
Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (Nat.Ausb.pakt)	13	0	0	205	1	1	217	-	X	65	-	X
Berufliche Weiterbildung, darunter	2.461	80	123	1.894	50	80	1.896	57	X	2.136	43	X
berufliche Weiterbildung (einschl. allg. Maßn. zur Weiterbildung Reha)	1.636	54	84	1.181	25	42	918	27	X	1.259	20	X
dar. allgemeine Maßnahmen zur Weiterbildung Reha	9	-	3	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	289	3	7	141	0	1	107	-	X	129	-	X
ESF-Qualifizierung während Kurzarbeit	1	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Eignungsfeststellung / Trainingsmaßnahmen	533	23	32	571	24	37	866	29	X	743	22	X
Eignungsfeststellung/Trainingsmaßnahmen Reha	3	1	1	1	1	1	5	1	X	6	0	X
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, darunter	5.214	415	470	5.765	399	446	6.987	439	X	8.889	506	X
Förderung abhängiger Beschäftigung	1.165	375	401	1.200	335	356	955	351	X	1.503	397	X
Eingliederungszuschuss	614	12	33	650	13	28	399	4	X	424	12	X
Eingliederungszuschuss für besonders betroffene Schwerbehinderte	367	356	357	314	303	303	329	311	X	362	329	X
Entgeltssicherung für Ältere (Restabwicklung)	149	6	10	155	5	10	92	2	X	-	-	X
Personal-Service-Agenturen	11	1	1	69	14	15	108	34	X	610	56	X
Einstellungszuschuss für Neugründungen	11	-	-	10	0	0	25	-	X	98	-	X
Einstellungszuschuss bei Vertretung (Job-Rotation)	1	0	0	2	-	-	2	-	X	9	-	X
Qualifizierungszuschuss für jüngere AN	0	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Eingliederungsgutschein (Restabwicklung)	10	-	0	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigung begl. Eingliederungshilfen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Förderung der Selbständigkeit	4.050	40	69	4.566	65	90	6.032	88	X	7.385	109	X
Gründungszuschuss	3.395	33	62	2.294	32	53	184	3	X	-	-	X
Überbrückungsgeld für Selbständige	-	-	-	84	1	2	1.705	21	X	2.477	30	X
Existenzgründerzuschuss (Ich-AG)	655	6	8	2.187	32	36	4.143	64	X	4.908	78	X
besondere Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen ²⁾ , darunter	1.103	376	400	1.067	283	306	1.140	204	X	1.295	180	X
besondere Maßnahmen zur Weiterbildung	159	24	29	186	29	36	287	42	X	498	70	X
Eignungsabklärung/Berufsfindung	16	5	5	10	3	3	11	2	X	11	2	X
besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung	428	52	56	439	45	49	436	38	X	434	30	X
Einzelfallförderung	2	2	2	1	1	1	1	1	X	5	3	X
individuelle rehaspezifische Maßnahmen	499	295	309	431	205	216	405	121	X	347	76	X
unterstützte Beschäftigung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigung schaffende Maßnahmen, darunter	0	-	-	-	-	-	35	4	X	449	112	X
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	0	-	-	-	-	-	35	4	X	445	112	X
Strukturanpassungsmaßnahmen traditionell	-	-	-	-	-	-	-	-	X	4	0	X
Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Freie Förderung / Sonstige Förderung, darunter	1.211	22	41	963	97	111	725	82	X	552	4	X
Eprobung innovativer Ansätze	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Freie Förderung SGBIII (Restabwicklung)	1.211	22	41	963	97	111	725	82	X	416	4	X
Europäischer Globalisierungsfonds	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Deutsch-Sprachförderung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	136	1	X
Summe der Instrumente	12.816	978	1.167	13.341	902	1.044	14.012	824	X	17.368	885	X
nachrichtlich: kommunale Eingliederungsleistungen ³⁾	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X

Förderstatistik

Instrumente der Arbeitsmarktpolitik	Bestand (Jahresdurchschnitt)											
	Jahr 2008			Jahr 2007			Jahr 2006			Jahr 2005 ¹⁾		
	Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter	
		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)
19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	
Aktivierung und berufliche Eingliederung, darunter	5.201	300	632	2.273	141	219	1.823	59	X	1.831	38	X
Vermittlungsbudget	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
darunter: bei einem Arbeitgeber	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Probebeschäftigung behinderter Menschen	17	12	13	23	15	16	14	8	X	19	15	X
Beauftragung Dritter mit Vermittlung	4.915	276	594	997	73	92	1.351	29	X	1.530	21	X
Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen	269	12	25	1.254	53	112	458	22	X	282	3	X
Berufswahl und Berufsausbildung, darunter	15.915	436	502	15.685	380	441	15.495	214	X	16.102	125	X
Berufseinstiegsbegleitung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	6.135	126	147	6.386	132	150	6.171	82	X	6.827	37	X
Einstiegsqualifizierung	1.078	3	4	216	1	1	-	-	X	-	-	X
Ausbildungsbegleitende Hilfen	3.787	38	42	4.028	39	50	4.294	16	X	4.463	14	X
Außerbetriebliche Berufsausbildung	3.337	21	31	3.021	20	28	2.932	15	X	3.382	17	X
Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter u. schwerbehinderter Menschen	752	237	265	787	173	196	772	92	X	705	50	X
Zuschuss für Schwerbehinderte im Anschluss an Aus- u. Weiterbildung	12	10	11	12	11	11	4	3	X	7	5	X
Ausbildungsbonus (Restabwicklung)	611	1	2	-	-	-	-	-	X	-	-	X
sozialpädagogische Begleitung, Ausbildungsmanagement	9	-	-	21	-	-	21	-	X	12	-	X
Übergangshilfen/Aktivierungshilfen	7	-	-	49	1	2	51	3	X	83	2	X
Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (Nat.Ausb.pakt)	187	-	-	1.165	2	3	1.251	3	X	623	1	X
Berufliche Weiterbildung, darunter	11.089	291	494	10.647	338	549	12.130	265	X	13.589	183	X
berufliche Weiterbildung (einschl. allg. Maßn. zur Weiterbildung Reha)	7.740	210	355	7.087	231	371	8.210	164	X	9.660	93	X
dar. allgemeine Maßnahmen zur Weiterbildung Reha	73	9	13	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	615	6	10	211	5	6	72	-	X	76	-	X
ESF-Qualifizierung während Kurzarbeit	9	0	1	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Eignungsfeststellung / Trainingsmaßnahmen	2.697	71	124	3.330	97	167	3.819	96	X	3.800	83	X
Eignungsfeststellung/Trainingsmaßnahmen Reha	28	4	4	20	5	5	29	5	X	54	7	X
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, darunter	20.315	958	1.393	24.084	898	1.268	28.774	1.145	X	33.463	1.659	X
Förderung abhängiger Beschäftigung	6.321	721	946	5.702	593	757	4.823	706	X	5.287	1.149	X
Eingliederungszuschuss	4.584	197	363	4.206	181	297	3.343	172	X	2.734	111	X
Eingliederungszuschuss für besonders betroffene Schwerbehinderte	493	463	473	401	377	388	557	517	X	1.130	1.030	X
Entgeltssicherung für Ältere (Restabwicklung)	873	53	94	674	28	59	301	12	X	-	-	X
Personal-Service-Agenturen	48	1	2	156	3	5	308	1	X	823	3	X
Einstellungszuschuss für Neugründungen	153	2	3	236	4	8	281	4	X	568	4	X
Einstellungszuschuss bei Vertretung (Job-Rotation)	24	-	0	29	-	0	33	1	X	32	1	X
Qualifizierungszuschuss für jüngere AN	5	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Eingliederungsgutschein (Restabwicklung)	141	4	10	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigung begl. Eingliederungshilfen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Förderung der Selbstständigkeit	13.994	237	447	18.382	305	511	23.951	439	X	28.176	510	X
Gründungszuschuss	10.841	187	391	8.261	133	287	692	9	X	-	-	X
Überbrückungsgeld für Selbstständige	-	-	-	273	5	12	5.502	101	X	7.548	110	X
Existenzgründerzuschuss (Ich-AG)	3.154	50	57	9.848	167	213	17.757	329	X	20.629	399	X
besondere Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen²⁾, darunter	7.022	1.795	1.926	7.135	1.408	1.498	7.932	945	X	8.840	731	X
besondere Maßnahmen zur Weiterbildung	606	69	96	764	73	98	1.171	80	X	2.090	123	X
Eignungsabklärung/Berufsfindung	88	19	22	69	15	18	53	6	X	61	6	X
besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung	3.284	384	433	3.347	337	367	3.689	249	X	3.924	207	X
Einzelfallförderung	-	-	-	-	-	-	0	-	X	-	-	X
individuelle rehaspezifische Maßnahmen	3.044	1.323	1.375	2.954	983	1.015	3.019	609	X	2.766	395	X
unterstützte Beschäftigung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigung schaffende Maßnahmen, darunter	590	130	156	641	151	177	550	187	X	1.502	317	X
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	588	130	156	633	151	177	503	183	X	1.350	305	X
Strukturanpassungsmaßnahmen traditionell	2	-	-	8	-	-	43	4	X	141	12	X
Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen	-	-	-	0	-	-	4	-	X	11	-	X
Freie Förderung / Sonstige Förderung, darunter	1.592	22	35	2.547	40	58	2.546	48	X	2.190	18	X
Eprobung innovativer Ansätze	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Freie Förderung SGBIII (Restabwicklung)	1.592	22	35	2.547	40	58	2.546	48	X	1.780	17	X
Europäischer Globalisierungsfonds	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Deutsch-Sprachförderung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	410	2	X
Summe der Instrumente	61.724	3.931	5.138	63.011	3.355	4.211	69.249	2.862	X	77.518	3.071	X
nachrichtlich: kommunale Eingliederungsleistungen ³⁾	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X

Förderstatistik

Instrumente der Arbeitsmarktpolitik	Bestand (Jahresdurchschnitt)											
	Jahr 2008			Jahr 2007			Jahr 2006			Jahr 2005 ¹⁾		
	Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter	
		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)
19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	
Aktivierung und berufliche Eingliederung, darunter	17.918	1.304	2.856	9.444	415	893	5.038	161	X	5.028	158	X
Vermittlungsbudget	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
darunter: bei einem Arbeitgeber	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Probebeschäftigung behinderter Menschen	51	37	38	58	38	39	55	40	X	77	60	X
Beauftragung Dritter mit Vermittlung	15.339	1.182	2.570	3.914	128	271	3.996	84	X	4.035	62	X
Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen	2.529	86	248	5.472	249	582	987	38	X	916	37	X
Berufswahl und Berufsausbildung, darunter	43.073	1.186	1.311	41.939	1.094	1.207	41.035	700	X	41.160	443	X
Berufseinstiegsbegleitung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	17.059	376	422	18.071	387	434	17.965	259	X	19.790	151	X
Einstiegsqualifizierung	3.675	13	14	810	4	4	-	-	X	-	-	X
Ausbildungsbegleitende Hilfen	9.495	105	125	9.885	134	159	11.098	87	X	10.917	46	X
Außerbetriebliche Berufsausbildung	9.100	71	85	7.339	58	67	5.726	36	X	6.202	37	X
Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter u. schwerbehinderter Menschen	1.971	594	635	2.094	472	501	2.011	288	X	1.762	187	X
Zuschuss für Schwerbehinderte im Anschluss an Aus- u. Weiterbildung	27	21	22	19	18	18	13	10	X	10	7	X
Ausbildungsbonus (Restabwicklung)	1.087	2	3	-	-	-	-	-	X	-	-	X
sozialpädagogische Begleitung, Ausbildungsmanagement	45	0	0	134	2	2	194	1	X	84	-	X
Übergangshilfen/Aktivierungshilfen	76	3	4	141	7	8	195	7	X	439	14	X
Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (Nat.Ausb.pakt)	537	2	2	3.446	13	16	3.834	12	X	1.957	2	X
Berufliche Weiterbildung, darunter	22.195	587	1.150	19.275	585	1.122	19.881	508	X	24.603	398	X
berufliche Weiterbildung (einschl. allg. Maßn. zur Weiterbildung Reha)	15.479	400	804	13.823	395	790	13.877	296	X	18.232	225	X
dar. allgemeine Maßnahmen zur Weiterbildung Reha	104	13	18	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	1.639	15	34	591	8	13	294	4	X	168	1	X
ESF-Qualifizierung während Kurzarbeit	21	-	2	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Eignungsfeststellung / Trainingsmaßnahmen	5.006	160	298	4.818	175	310	5.630	192	X	6.059	146	X
Eignungsfeststellung/Trainingsmaßnahmen Reha	51	11	13	44	7	9	80	16	X	144	26	X
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, darunter	42.847	2.543	3.858	46.046	2.475	3.388	53.371	2.820	X	63.116	3.612	X
Förderung abhängiger Beschäftigung	13.566	2.008	2.734	10.624	1.754	2.202	8.053	1.929	X	9.759	2.639	X
Eingliederungszuschuss	9.222	317	617	6.575	213	516	4.246	125	X	3.928	122	X
Eingliederungszuschuss für besonders betroffene Schwerbehinderte	1.642	1.546	1.572	1.504	1.436	1.453	1.885	1.755	X	2.804	2.488	X
Entgeltssicherung für Ältere (Restabwicklung)	2.107	130	312	1.712	87	199	743	29	X	-	-	X
Personal-Service-Agenturen	139	12	13	348	14	16	640	16	X	2.113	26	X
Einstellungszuschuss für Neugründungen	309	3	9	463	3	14	510	3	X	861	3	X
Einstellungszuschuss bei Vertretung (Job-Rotation)	28	-	0	22	0	2	30	1	X	54	-	X
Qualifizierungszuschuss für jüngere AN	13	-	-	0	-	-	-	-	X	-	-	X
Eingliederungsgutschein (Restabwicklung)	105	1	11	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigung begl. Eingliederungshilfen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Förderung der Selbständigkeit	29.281	535	1.124	35.422	721	1.187	45.318	891	X	53.357	974	X
Gründungszuschuss	24.291	443	1.018	18.560	384	786	1.546	33	X	-	-	X
Überbrückungsgeld für Selbständige	-	-	-	695	20	38	13.577	262	X	17.717	270	X
Existenzgründerzuschuss (Ich-AG)	4.990	92	106	16.167	317	363	30.196	595	X	35.640	704	X
besondere Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen²⁾, darunter	16.844	5.547	5.892	17.433	4.558	4.814	18.375	2.718	X	19.822	2.325	X
besondere Maßnahmen zur Weiterbildung	1.929	284	389	2.232	323	402	3.364	383	X	5.640	583	X
Eignungsabklärung/Berufsfindung	181	49	58	186	43	51	143	26	X	152	17	X
besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung	7.090	857	952	7.405	793	859	7.419	588	X	7.089	478	X
Einzelfallförderung	0	0	0	0	0	0	1	1	X	3	2	X
individuelle rehaspezifische Maßnahmen	7.644	4.357	4.492	7.612	3.399	3.502	7.448	1.722	X	6.939	1.246	X
unterstützte Beschäftigung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigung schaffende Maßnahmen, darunter	538	85	110	778	140	171	830	161	X	2.309	253	X
Arbeitsbeschäftigungsmaßnahmen	538	85	110	774	140	171	800	154	X	2.234	245	X
Strukturanpassungsmaßnahmen traditionell	0	-	-	3	0	0	28	7	X	73	8	X
Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen	-	-	-	2	-	-	1	-	X	2	-	X
Freie Förderung / Sonstige Förderung, darunter	3.848	14	28	4.651	23	47	4.267	26	X	4.904	37	X
Eprobung innovativer Ansätze	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Freie Förderung SGBIII (Restabwicklung)	3.848	14	28	4.651	23	47	4.267	26	X	3.717	32	X
Europäischer Globalisierungsfonds	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Deutsch-Sprachförderung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	1.187	5	X
Summe der Instrumente	147.264	11.266	15.206	139.566	9.290	11.643	142.798	7.094	X	160.943	7.226	X
nachrichtlich: kommunale Eingliederungsleistungen ³⁾	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X

Bestand an Teilnehmern in ausgewählten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen - Insgesamt, darunter schwerbehinderte Menschen und behinderte Menschen - nach der Kostenträgerschaft der Teilnehmer im Rechtskreis SGB III

Berichtszeitraum: 2005 - 2013, November 2013 bis Oktober 2014, Datenstand: Februar 2015
Region: Deutschland (Gebietsstand: Februar 2015)

Table with 19 columns: Instrumente der Arbeitsmarktpolitik, and 18 columns for years from 2009 to 2014. Each year column is subdivided into 'Insgesamt' and 'darunter' (schwerbehindert, Behindert (GdB>0)).

Erstellungsdatum: 20.03.2015, Zentraler Statistik-Service, Auftr.-Nr. 199482

Die reg. Zuordnung der Teilnehmer erfolgt nach dem Wohnortprinzip; der Deutschland-Wert umfasst auch die ausländischen Wohnorte.

1) 2005 ohne die Maßnahmen: Arbeit für Langzeitarbeitslose, Arbeitsgelegenheiten der Alhi-Initiative, Sonderprogramm Jump+
3) Es ist von einer Unterefassung auszugehen, so haben bundesweit für Januar - Juni 2014 (Datenstand September 2014) nur ca. 64 % der Träger Daten zum Einsatz der kommunalen Eingliederungsleistungen erfasst.
6) Zum gesamten Umfang der Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben sind Erläuterungen in den methodischen Hinweisen enthalten.

Förderstatistik

Instrumente der Arbeitsmarktpolitik	Bestand (Jahresdurchschnitt)											
	Jahr 2008			Jahr 2007			Jahr 2006			Jahr 2005 ¹⁾		
	Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter	
		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)
19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	
Aktivierung und berufliche Eingliederung, darunter	4.953	565	983	3.986	198	358	3.386	156	X	3.841	188	X
Vermittlungsbudget	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
darunter: bei einem Arbeitgeber	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Probebeschäftigung behinderter Menschen	4	3	3	6	2	2	7	4	X	5	4	X
Beauftragung Dritter mit Vermittlung	4.458	504	891	2.689	99	180	3.139	126	X	3.322	128	X
Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen	491	58	88	1.292	97	175	240	26	X	514	56	X
Berufswahl und Berufsausbildung, darunter	11.867	361	396	11.915	313	352	11.557	175	X	11.140	125	X
Berufseinsteigsbegleitung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	4.565	107	121	4.707	113	135	4.903	63	X	5.221	41	X
Einstiegsqualifizierung	836	5	6	174	1	1	-	-	X	-	-	X
Ausbildungsbegleitende Hilfen	2.300	19	21	2.452	18	22	2.655	13	X	2.799	6	X
Außerbetriebliche Berufsausbildung	3.046	24	33	2.545	21	25	1.743	10	X	1.662	7	X
Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter u. schwerbehinderter Menschen	684	195	203	720	151	157	686	83	X	629	64	X
Zuschuss für Schwerbehinderte im Anschluss an Aus- u. Weiterbildung	9	9	9	4	4	4	3	2	X	5	3	X
Ausbildungsbonus (Restabwicklung)	32	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
sozialpädagogische Begleitung, Ausbildungsmanagement	46	-	-	58	-	-	72	1	X	15	0	X
Übergangshilfen/Aktivierungshilfen	135	2	2	159	1	2	241	1	X	248	3	X
Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (Nat.Ausb.pakt)	214	1	2	1.096	4	6	1.253	2	X	561	1	X
Berufliche Weiterbildung, darunter	5.877	211	381	5.192	255	420	6.034	175	X	8.656	178	X
berufliche Weiterbildung (einschl. allg. Maßn. zur Weiterbildung Reha)	3.138	109	200	2.581	126	204	3.223	71	X	5.690	72	X
dar. allgemeine Maßnahmen zur Weiterbildung Reha	25	4	6	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	448	6	12	88	2	2	43	-	X	70	-	X
ESF-Qualifizierung während Kurzarbeit	2	0	1	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Eignungsfeststellung / Trainingsmaßnahmen	2.269	92	164	2.513	125	211	2.753	103	X	2.868	101	X
Eignungsfeststellung/Trainingsmaßnahmen Reha	21	4	5	9	2	3	15	2	X	29	5	X
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, darunter	16.742	1.343	1.852	18.225	1.199	1.546	21.161	1.301	X	24.478	1.679	X
Förderung abhängiger Beschäftigung	6.326	1.100	1.416	5.160	873	1.062	4.332	875	X	5.094	1.173	X
Eingliederungszuschuss	3.975	131	348	3.266	82	209	2.612	60	X	2.689	75	X
Eingliederungszuschuss für besonders betroffene Schwerbehinderte	923	871	883	786	738	751	855	783	X	1.163	1.056	X
Entgeltssicherung für Ältere (Restabwicklung)	1.110	88	166	732	49	92	309	20	X	-	-	X
Personal-Service-Agenturen	44	1	2	126	2	3	254	10	X	742	36	X
Einstellungszuschuss für Neugründungen	172	2	5	239	2	7	284	2	X	481	6	X
Einstellungszuschuss bei Vertretung (Job-Rotation)	12	-	-	11	-	-	18	0	X	20	1	X
Qualifizierungszuschuss für jüngere AN	5	-	-	1	-	-	-	-	X	-	-	X
Eingliederungsgutschein (Restabwicklung)	86	6	12	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigung begl. Eingliederungshilfen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Förderung der Selbstständigkeit	10.415	243	436	13.065	325	484	16.829	426	X	19.384	507	X
Gründungszuschuss	8.338	197	379	6.419	154	287	516	11	X	-	-	X
Überbrückungsgeld für Selbstständige	-	-	-	245	7	14	4.551	99	X	5.649	127	X
Existenzgründerzuschuss (Ich-AG)	2.077	46	57	6.401	164	183	11.762	316	X	13.735	380	X
besondere Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen ²⁾ , darunter	5.280	1.363	1.476	5.531	1.215	1.301	6.011	792	X	6.244	666	X
besondere Maßnahmen zur Weiterbildung	377	50	68	497	72	85	811	95	X	1.328	140	X
Eignungsabklärung/Berufsfindung	38	11	11	34	7	8	22	3	X	37	3	X
besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung	3.077	338	400	3.203	327	372	3.397	251	X	3.247	205	X
Einzelfallförderung	3	3	3	5	4	4	7	6	X	5	5	X
individuelle rehaspezifische Maßnahmen	1.785	961	994	1.792	805	831	1.774	436	X	1.628	314	X
unterstützte Beschäftigung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigung schaffende Maßnahmen, darunter	130	28	40	116	30	36	167	52	X	538	72	X
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	127	28	39	102	27	33	132	47	X	451	64	X
Strukturanpassungsmaßnahmen traditionell	3	1	1	14	3	3	35	5	X	87	8	X
Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	0	-	X
Freie Förderung / Sonstige Förderung, darunter	2.049	37	66	2.493	46	81	2.107	54	X	2.548	42	X
Eprobung innovativer Ansätze	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Freie Förderung SGBIII (Restabwicklung)	2.049	37	66	2.493	46	81	2.107	54	X	2.180	42	X
Europäischer Globalisierungsfonds	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Deutsch-Sprachförderung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	368	-	X
Summe der Instrumente	46.898	3.908	5.193	47.457	3.255	4.094	50.422	2.705	X	57.445	2.950	X
nachrichtlich: kommunale Eingliederungsleistungen ³⁾	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Förderstatistik

Instrumente der Arbeitsmarktpolitik	Bestand (Jahresdurchschnitt)											
	Jahr 2008			Jahr 2007			Jahr 2006			Jahr 2005 ¹⁾		
	Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter	
		schwerbehindert	Behindert (GdB>0)		schwerbehindert	Behindert (GdB>0)		schwerbehindert	Behindert (GdB>0)		schwerbehindert	Behindert (GdB>0)
19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	
Aktivierung und berufliche Eingliederung, darunter	5.153	374	799	3.267	164	311	2.874	87	X	3.641	115	X
Vermittlungsbudget	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
darunter: bei einem Arbeitgeber	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Probebeschäftigung behinderter Menschen	16	10	10	22	11	12	18	7	X	5	2	X
Beauftragung Dritter mit Vermittlung	4.781	341	734	2.037	82	145	2.442	50	X	3.349	95	X
Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen	357	23	54	1.208	71	154	414	31	X	287	18	X
Berufswahl und Berufsausbildung, darunter	10.698	244	268	9.859	209	242	9.199	123	X	8.493	63	X
Berufseinstiegsbegleitung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	3.138	67	76	3.181	65	79	3.013	43	X	2.927	19	X
Einstiegsqualifizierung	951	5	6	175	1	2	-	-	X	-	-	X
Ausbildungsbegleitende Hilfen	2.802	29	31	2.942	33	39	3.090	20	X	2.989	9	X
Außerbetriebliche Berufsausbildung	2.681	13	16	1.888	5	9	1.297	2	X	1.319	2	X
Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter u. schwerbehinderter Menschen	556	122	129	543	92	99	527	53	X	509	31	X
Zuschuss für Schwerbehinderte im Anschluss an Aus- u. Weiterbildung	8	6	7	5	5	5	5	3	X	3	1	X
Ausbildungsbonus (Restabwicklung)	347	1	2	-	-	-	-	-	X	-	-	X
sozialpädagogische Begleitung, Ausbildungsmanagement	5	-	-	7	-	-	7	-	X	17	-	X
Übergangshilfen/Aktivierungshilfen	23	-	-	104	1	1	83	0	X	144	2	X
Einstiegsqualifizierung Jugendliche (Nat.Ausb.pakt)	188	1	1	1.014	6	9	1.179	3	X	585	-	X
Berufliche Weiterbildung, darunter	4.573	106	221	3.972	114	215	4.350	108	X	5.408	91	X
berufliche Weiterbildung (einschl. allg. Maßn. zur Weiterbildung Reha)	2.494	61	122	2.132	66	124	2.368	55	X	3.389	41	X
dar. allgemeine Maßnahmen zur Weiterbildung Reha	33	3	5	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	315	1	6	75	1	1	11	-	X	10	-	X
ESF-Qualifizierung während Kurzarbeit	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Eignungsfeststellung / Trainingsmaßnahmen Reha	1.748	42	90	1.758	46	88	1.953	48	X	1.987	44	X
Eignungsfeststellung/Trainingsmaßnahmen Reha	16	3	3	7	2	2	17	6	X	21	7	X
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, darunter	10.359	545	859	11.669	547	771	13.602	543	X	15.082	725	X
Förderung abhängiger Beschäftigung	3.563	443	642	2.903	401	526	2.095	358	X	2.119	508	X
Eingliederungszuschuss	2.468	88	233	1.917	78	156	1.314	46	X	1.030	24	X
Eingliederungszuschuss für besonders betroffene Schwerbehinderte	334	314	320	309	290	297	329	299	X	531	479	X
Entgeltssicherung für Ältere (Restabwicklung)	573	39	81	485	31	68	212	12	X	-	-	X
Personal-Service-Agenturen	43	0	1	82	0	1	115	1	X	369	5	X
Einstellungszuschuss für Neugründungen	73	1	3	106	2	5	119	1	X	183	0	X
Einstellungszuschuss bei Vertretung (Job-Rotation)	15	-	1	4	-	-	6	0	X	7	-	X
Qualifizierungszuschuss für jüngere AN	6	-	-	0	-	-	-	-	X	-	-	X
Eingliederungsgutschein (Restabwicklung)	52	1	4	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigung begl. Eingliederungshilfen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Förderung der Selbstständigkeit	6.795	103	217	8.765	146	245	11.507	184	X	12.962	218	X
Gründungszuschuss	5.259	85	195	4.114	74	162	356	6	X	-	-	X
Überbrückungsgeld für Selbstständige	-	-	-	113	3	5	2.714	40	X	3.346	58	X
Existenzgründerzuschuss (Ich-AG)	1.536	17	22	4.538	68	78	8.436	139	X	9.616	160	X
besondere Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen ⁸⁾, darunter	3.842	944	1.019	4.015	733	785	4.436	436	X	4.839	359	X
besondere Maßnahmen zur Weiterbildung	402	47	59	494	50	59	865	62	X	1.390	77	X
Eignungsabklärung/Berufsfindung	42	10	11	31	8	9	32	4	X	31	2	X
besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung	2.087	242	272	2.197	193	211	2.303	128	X	2.211	93	X
Einzelfallförderung	-	-	-	0	0	0	-	-	X	0	0	X
individuelle rehaspezifische Maßnahmen	1.311	646	678	1.293	481	505	1.236	242	X	1.208	187	X
unterstützte Beschäftigung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigung schaffende Maßnahmen, darunter	42	16	19	88	29	35	91	31	X	195	34	X
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	42	16	19	85	29	35	79	30	X	145	32	X
Strukturanpassungsmaßnahmen traditionell	1	-	-	3	-	-	12	1	X	48	2	X
Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	1	-	X
Freie Förderung / Sonstige Förderung, darunter	2.032	16	38	2.304	25	53	2.038	44	X	1.968	27	X
Eprobung innovativer Ansätze	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Freie Förderung SGBIII (Restabwicklung)	2.032	16	38	2.304	25	53	2.038	44	X	1.767	27	X
Europäischer Globalisierungsfonds	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Deutsch-Sprachförderung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	201	-	X
Summe der Instrumente	36.698	2.243	3.222	35.173	1.820	2.412	36.590	1.372	X	39.625	1.415	X
nachrichtlich: kommunale Eingliederungsleistungen ⁹⁾	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X

Förderstatistik

Instrumente der Arbeitsmarktpolitik	Bestand (Jahresdurchschnitt)											
	Jahr 2008			Jahr 2007			Jahr 2006			Jahr 2005 ¹⁾		
	Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter	
		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)
	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
Aktivierung und berufliche Eingliederung, darunter	8.781	978	1.479	5.900	310	509	4.188	179	X	4.150	228	X
Vermittlungsbudget	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
darunter: bei einem Arbeitgeber	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Probebeschäftigung behinderter Menschen	19	11	11	27	16	16	21	14	X	37	27	X
Beauftragung Dritter mit Vermittlung	7.810	920	1.369	2.954	155	230	3.310	120	X	3.008	116	X
Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen	952	48	100	2.919	139	262	857	45	X	1.104	86	X
Berufswahl und Berufsausbildung, darunter	17.614	416	487	17.460	381	435	16.912	210	X	15.048	139	X
Berufseinstiegsgliederung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	5.289	120	148	5.711	121	165	5.634	68	X	5.879	40	X
Einstiegsqualifizierung	2.095	6	7	426	1	1	-	-	X	-	-	X
Ausbildungsbegleitende Hilfen	4.786	36	44	4.943	41	49	5.299	35	X	4.480	17	X
Außerbetriebliche Berufsausbildung	3.646	13	18	3.068	11	14	2.197	5	X	2.129	10	X
Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter u. schwerbehinderter Menschen	1.120	233	262	1.152	177	192	1.096	96	X	1.014	58	X
Zuschuss für Schwerbehinderte im Anschluss an Aus- u. Weiterbildung	11	7	5	4	4	4	4	2	X	16	13	X
Ausbildungsbonus (Restabwicklung)	421	1	1	-	-	-	-	-	X	-	-	X
sozialpädagogische Begleitung, Ausbilder-Management	6	-	-	9	0	0	3	-	X	17	-	X
Übergangshilfen/Aktivierungshilfen	22	-	0	29	-	1	45	-	X	41	0	X
Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (Nat.Ausb.pakt)	218	1	1	2.118	7	9	2.634	4	X	1.472	1	X
Berufliche Weiterbildung, darunter	12.270	368	535	10.814	384	562	10.636	349	X	12.010	304	X
berufliche Weiterbildung (einschl. allg. Maßn. zur Weiterbildung Reha)	7.679	223	324	6.778	223	327	6.268	182	X	7.622	138	X
dar. allgemeine Maßnahmen zur Weiterbildung Reha	85	10	12	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	1.305	16	24	501	11	15	50	0	X	42	1	X
ESF-Qualifizierung während Kurzarbeit	9	0	0	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Eignungsfeststellung / Trainingsmaßnahmen Reha	3.237	122	180	3.485	141	209	4.252	154	X	4.276	151	X
Eignungsfeststellung/Trainingsmaßnahmen Reha	40	7	8	50	9	11	66	13	X	70	14	X
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, darunter	25.499	1.659	2.091	28.384	1.466	1.789	32.341	1.548	X	35.773	1.809	X
Förderung abhängiger Beschäftigung	7.540	1.348	1.576	6.500	1.027	1.185	4.923	979	X	5.024	1.156	X
Eingliederungszuschuss	4.770	196	354	4.182	172	284	2.880	133	X	1.998	62	X
Eingliederungszuschuss für besonders betroffene Schwerbehinderte	1.197	1.076	1.097	876	806	818	876	821	X	1.172	1.068	X
Entgeltssicherung für Ältere (Restabwicklung)	1.168	68	109	891	44	70	387	16	X	-	-	X
Personal-Service-Agenturen	188	5	8	347	4	7	548	8	X	1.438	20	X
Einstellungszuschuss für Neugründungen	133	2	4	199	1	7	231	2	X	406	3	X
Einstellungszuschuss bei Vertretung (Job-Rotation)	11	-	-	5	-	-	1	-	X	11	2	X
Qualifizierungszuschuss für jüngere AN	6	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Eingliederungsgutschein (Restabwicklung)	68	1	4	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigung begl. Eingliederungshilfen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Förderung der Selbständigkeit	17.959	311	514	21.884	440	604	27.418	569	X	30.749	654	X
Gründungszuschuss	14.339	245	435	11.004	189	329	913	17	X	-	-	X
Überbrückungsgeld für Selbständige	-	-	-	330	8	15	7.084	119	X	9.059	146	X
Existenzgründerzuschuss (Ich-AG)	3.620	67	79	10.550	243	260	19.422	434	X	21.690	507	X
besondere Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen⁸⁾, darunter	11.250	2.397	2.613	11.544	1.960	2.111	12.012	1.242	X	12.640	1.138	X
besondere Maßnahmen zur Weiterbildung	1.235	189	230	1.384	180	203	1.952	184	X	2.735	217	X
Eignungsabklärung/Berufsfindung	74	17	19	66	12	15	68	9	X	60	7	X
besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung	7.129	615	735	7.255	496	580	7.165	329	X	6.973	239	X
Einzelfallförderung	0	0	0	-	-	-	0	0	X	-	-	X
individuelle rehaspezifische Maßnahmen	2.813	1.576	1.628	2.839	1.273	1.314	2.828	719	X	2.871	675	X
unterstützte Beschäftigung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigung schaffende Maßnahmen, darunter	161	72	80	285	114	125	283	110	X	717	171	X
Arbeitsbeschäftigungsmaßnahmen	161	72	80	284	114	125	279	110	X	709	171	X
Strukturpassungsmaßnahmen traditionell	-	-	-	-	-	-	4	-	X	7	0	X
Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen	-	-	-	1	-	-	-	-	X	0	-	X
Freie Förderung / Sonstige Förderung, darunter	2.101	38	54	2.909	42	78	2.917	56	X	2.151	40	X
Eprobung innovativer Ansätze	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Freie Förderung SGBIII (Restabwicklung)	2.101	38	54	2.909	42	78	2.917	56	X	1.601	39	X
Europäischer Globalisierungsfonds	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Deutsch-Sprachförderung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	550	1	X
Summe der Instrumente	77.675	5.928	7.338	77.294	4.638	5.608	79.289	3.694	X	82.487	3.830	X
nachrichtlich: kommunale Eingliederungsleistungen ⁹⁾	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X

Förderstatistik

Instrumente der Arbeitsmarktpolitik	Bestand (Jahresdurchschnitt)											
	Jahr 2008			Jahr 2007			Jahr 2006			Jahr 2005 ¹⁾		
	Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter	
		schwer-behindert	Behindert (GdB>0)		schwer-behindert	Behindert (GdB>0)		schwer-behindert	Behindert (GdB>0)		schwer-behindert	Behindert (GdB>0)
19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	
Aktivierung und berufliche Eingliederung, darunter	12.537	1.143	2.186	5.112	330	542	4.447	209	X	3.664	139	X
Vermittlungsbudget	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
darunter: bei einem Arbeitgeber	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Probebeschäftigung behinderter Menschen	41	22	22	26	15	15	16	9	X	15	9	X
Beauftragung Dritter mit Vermittlung	11.108	1.066	2.032	2.133	195	249	3.370	106	X	2.880	95	X
Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen	1.388	55	131	2.953	120	278	1.061	93	X	768	35	X
Berufswahl und Berufsausbildung, darunter	27.472	839	937	27.211	681	795	26.857	340	X	25.893	175	X
Berufseinstiegsbegleitung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	9.133	271	301	9.735	241	299	10.511	124	X	11.526	60	X
Einstiegsqualifizierung	2.648	9	12	561	2	3	-	-	X	-	-	X
Ausbildungsbegleitende Hilfen	8.154	71	86	8.293	67	87	8.529	33	X	8.782	18	X
Außerbetriebliche Berufsausbildung	3.945	28	39	2.903	15	23	1.889	17	X	1.897	12	X
Zuschüsse zur Auszubildendenvergütung behinderter u. schwerbehinderter Menschen	2.249	436	471	2.463	326	351	2.373	153	X	2.047	80	X
Zuschuss für Schwerbehinderte im Anschluss an Aus- u. Weiterbildung	28	23	23	22	18	19	4	3	X	7	3	X
Ausbildungsbonus (Restabwicklung)	588	1	1	-	-	-	-	-	X	-	-	X
sozialpädagogische Begleitung, Ausbildungsmanagement	44	0	0	32	1	1	22	0	X	16	-	X
Übergangshilfen/Aktivierungshilfen	107	1	1	146	2	2	93	2	X	138	1	X
Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (Nat.Ausb.pakt)	577	0	1	3.056	10	12	3.436	7	X	1.480	1	X
Berufliche Weiterbildung, darunter	19.126	563	931	14.673	521	855	17.403	517	X	18.180	303	X
berufliche Weiterbildung (einschl. allg. Maßn. zur Weiterbildung Reha)	12.885	397	638	10.403	371	601	12.542	353	X	13.285	166	X
dar. allgemeine Maßnahmen zur Weiterbildung Reha	169	17	24	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	1.593	16	31	445	5	12	32	0	X	89	1	X
ESF-Qualifizierung während Kurzarbeit	4	0	0	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Eignungsfeststellung / Trainingsmaßnahmen	4.592	140	251	3.782	135	229	4.772	154	X	4.676	115	X
Eignungsfeststellung/Trainingsmaßnahmen Reha	52	9	11	43	10	13	57	10	X	130	20	X
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, darunter	36.285	1.741	2.664	38.852	1.553	2.197	46.497	1.603	X	49.825	1.991	X
Förderung abhängiger Beschäftigung	10.379	1.324	1.864	8.405	1.009	1.333	7.691	914	X	6.750	1.176	X
Eingliederungszuschuss	7.603	313	731	6.139	288	548	5.394	194	X	3.570	138	X
Eingliederungszuschuss für besonders betroffene Schwerbehinderte	975	913	922	707	665	671	755	690	X	1.128	1.019	X
Entgeltssicherung für Ältere (Restabwicklung)	1.407	93	191	935	51	101	437	19	X	-	-	X
Personal-Service-Agenturen	148	1	3	352	4	8	785	6	X	1.511	14	X
Einstellungszuschuss für Neugründungen	138	2	7	260	2	6	312	4	X	532	5	X
Einstellungszuschuss bei Vertretung (Job-Rotation)	14	0	0	13	0	0	8	-	X	9	1	X
Qualifizierungszuschuss für jüngere AN	8	-	1	0	-	-	-	-	X	-	-	X
Eingliederungsgutschein (Restabwicklung)	86	2	9	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigung begl. Eingliederungshilfen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Förderung der Selbständigkeit	25.906	417	800	30.448	543	863	38.806	689	X	43.075	815	X
Gründungszuschuss	20.263	327	691	14.396	240	503	1.129	16	X	-	-	X
Überbrückungsgeld für Selbständige	-	-	-	459	9	20	10.080	161	X	12.597	195	X
Existenzgründerzuschuss (Ich-AG)	5.643	91	109	15.593	294	341	27.596	513	X	30.478	620	X
besondere Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen⁸⁾, darunter	11.486	3.273	3.517	12.010	2.642	2.821	13.189	1.554	X	14.171	1.322	X
besondere Maßnahmen zur Weiterbildung	2.016	276	354	2.195	275	333	3.079	317	X	4.507	405	X
Eignungsabklärung/Berufsfindung	104	29	33	73	16	18	65	10	X	63	6	X
besondere Maßnahmen zur Auszubildendenförderung	5.945	670	787	6.351	530	612	6.771	323	X	6.532	214	X
Einzelfallförderung	0	0	0	-	-	-	0	-	X	1	1	X
individuelle rehaspezifische Maßnahmen	3.421	2.299	2.344	3.391	1.822	1.858	3.274	905	X	3.068	696	X
unterstützte Beschäftigung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigung schaffende Maßnahmen, darunter	802	130	191	1.233	218	297	1.051	227	X	1.909	339	X
Arbeitsbeschäftigungsmaßnahmen	801	130	191	1.228	218	297	1.027	224	X	1.814	324	X
Strukturanpassungsmaßnahmen traditionell	1	-	-	5	-	-	24	4	X	93	15	X
Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	1	-	X
Freie Förderung / Sonstige Förderung, darunter	2.566	30	65	2.305	30	67	2.120	29	X	3.831	42	X
Eprobung innovativer Ansätze	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Freie Förderung SGBIII (Restabwicklung)	2.566	30	65	2.305	30	67	2.120	29	X	3.018	40	X
Europäischer Globalisierungsfonds	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Deutsch-Sprachförderung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	813	2	X
Summe der Instrumente	110.273	7.717	10.491	101.396	5.974	7.574	111.562	4.478	X	117.472	4.309	X
nachrichtlich: kommunale Eingliederungsleistungen ⁹⁾	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X

Förderstatistik

Instrumente der Arbeitsmarktpolitik	Bestand (Jahresdurchschnitt)											
	Jahr 2008			Jahr 2007			Jahr 2006			Jahr 2005 ¹⁾		
	Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter	
		schwer-behindert	Behindert (GdB>0)		schwer-behindert	Behindert (GdB>0)		schwer-behindert	Behindert (GdB>0)		schwer-behindert	Behindert (GdB>0)
19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	
Aktivierung und berufliche Eingliederung, darunter	997	66	145	938	59	129	1.028	42	X	954	10	X
Vermittlungsbudget	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
darunter: bei einem Arbeitgeber	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Probebeschäftigung behinderter Menschen	1	1	1	0	0	0	1	0	X	0	-	X
Beauftragung Dritter mit Vermittlung	942	60	134	736	42	95	1.026	42	X	937	10	X
Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen	54	5	11	202	16	34	2	-	X	17	-	X
Berufswahl und Berufsausbildung, darunter	2.314	64	83	2.131	57	69	2.060	38	X	1.885	23	X
Berufseinstiegsgleitung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	834	20	26	694	18	22	633	10	X	634	5	X
Einstiegsqualifizierung	181	1	1	40	-	-	-	-	X	-	-	X
Ausbildungsbegleitende Hilfen	556	8	12	625	8	10	673	5	X	583	3	X
Außerbetriebliche Berufsausbildung	477	4	6	415	3	4	365	1	X	399	0	X
Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter u. schwerbehinderter Menschen	162	30	35	176	28	33	173	20	X	146	14	X
Zuschuss für Schwerbehinderte im Anschluss an Aus- u. Weiterbildung	2	2	2	-	-	-	2	1	X	1	1	X
Ausbildungsbonus (Restabwicklung)	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
sozialpädagogische Begleitung, Ausbildungsmanagement	65	0	1	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Übergangshilfen/Aktivierungshilfen	-	-	-	0	-	-	36	0	X	35	1	X
Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (Nat.Ausb.pakt)	36	-	-	180	-	0	178	-	X	87	-	X
Berufliche Weiterbildung, darunter	1.479	42	105	1.364	45	107	1.559	30	X	1.752	20	X
berufliche Weiterbildung (einschl. allg. Maßn. zur Weiterbildung Reha)	902	28	69	731	21	58	847	14	X	1.193	11	X
dar. allgemeine Maßnahmen zur Weiterbildung Reha	14	2	4	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	62	1	3	23	0	1	17	-	X	27	-	X
ESF-Qualifizierung während Kurzarbeit	2	0	0	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Eignungsfeststellung / Trainingsmaßnahmen	510	12	33	607	23	49	685	16	X	524	7	X
Eignungsfeststellung/Trainingsmaßnahmen Reha	3	0	1	3	0	0	4	0	X	8	2	X
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, darunter	2.584	121	235	2.967	148	223	3.537	181	X	3.893	215	X
Förderung abhängiger Beschäftigung	661	97	155	700	97	135	504	113	X	479	140	X
Eingliederungszuschuss	580	14	58	412	12	36	242	10	X	169	12	X
Eingliederungszuschuss für besonders betroffene Schwerbehinderte	82	73	76	83	77	79	105	99	X	139	128	X
Entgeltssicherung für Ältere (Restabwicklung)	127	8	17	124	9	19	54	4	X	-	-	X
Personal-Service-Agenturen	45	2	2	55	-	0	78	-	X	121	-	X
Einstellungszuschuss für Neugründungen	18	-	1	26	-	2	25	-	X	50	-	X
Einstellungszuschuss bei Vertretung (Job-Rotation)	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Qualifizierungszuschuss für jüngere AN	0	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Eingliederungsgutschein (Restabwicklung)	10	-	2	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigung begl. Eingliederungshilfen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Förderung der Selbständigkeit	1.723	24	80	2.268	51	88	3.033	68	X	3.414	75	X
Gründungszuschuss	1.330	18	69	1.024	19	48	84	2	X	-	-	X
Überbrückungsgeld für Selbständige	-	-	-	34	-	3	717	15	X	863	13	X
Existenzgründerzuschuss (Ich-AG)	393	6	10	1.210	2	36	2.233	52	X	2.552	61	X
besondere Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen⁶⁾, darunter	1.010	286	318	1.121	241	263	1.343	184	X	1.479	149	X
besondere Maßnahmen zur Weiterbildung	143	13	28	194	16	28	283	21	X	394	30	X
Eignungsabklärung/Berufsfindung	7	1	2	5	2	2	6	1	X	8	1	X
besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung	539	69	80	582	66	72	677	52	X	709	37	X
Einzelfallförderung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
individuelle rehaspezifische Maßnahmen	322	203	209	340	157	161	379	110	X	367	80	X
unterstützte Beschäftigung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigung schaffende Maßnahmen, darunter	70	19	22	72	16	21	119	28	X	238	28	X
Arbeitsbeschäftigungsmaßnahmen	69	19	22	60	15	20	72	26	X	92	22	X
Strukturanpassungsmaßnahmen traditionell	1	-	-	12	1	1	47	3	X	144	6	X
Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen	-	-	-	-	-	-	1	-	X	2	-	X
Freie Förderung / Sonstige Förderung, darunter	189	3	9	281	4	9	215	2	X	185	2	X
Eprobung innovativer Ansätze	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Freie Förderung SGBIII (Restabwicklung)	189	3	9	281	4	9	215	2	X	140	2	X
Europäischer Globalisierungsfonds	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Deutsch-Sprachförderung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	45	-	X
Summe der Instrumente	8.643	601	917	8.875	569	820	9.856	506	X	10.385	446	X
nachrichtlich: kommunale Eingliederungsleistungen ³⁾	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X

Förderstatistik

Instrumente der Arbeitsmarktpolitik	Bestand (Jahresdurchschnitt)											
	Jahr 2008			Jahr 2007			Jahr 2006			Jahr 2005 ¹⁾		
	Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter	
		schwerbehindert	Behindert (GdB>0)		schwerbehindert	Behindert (GdB>0)		schwerbehindert	Behindert (GdB>0)		schwerbehindert	Behindert (GdB>0)
19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	
Aktivierung und berufliche Eingliederung, darunter	3.472	171	337	1.152	34	60	613	17	X	943	17	X
Vermittlungsbudget	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ' darunter: bei einem Arbeitgeber	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Probebeschäftigung behinderter Menschen	2	2	2	3	3	3	1	0	X	3	1	X
Beauftragung Dritter mit Vermittlung	3.378	166	329	566	17	27	335	8	X	637	9	X
Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen	93	3	6	583	15	30	277	9	X	303	7	X
Berufswahl und Berufsausbildung, darunter	5.625	189	211	6.826	185	206	8.535	140	X	10.707	104	X
Berufseinstiegsbegleitung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	2.433	105	119	2.783	98	111	3.025	69	X	3.992	52	X
Einstiegsqualifizierung	226	1	1	27	0	0	-	-	X	-	-	X
Ausbildungsbegleitende Hilfen	498	8	8	480	9	10	688	8	X	942	4	X
Außerbetriebliche Berufsausbildung	2.251	13	19	3.098	20	25	4.210	22	X	5.235	20	X
Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter u. schwerbehinderter Menschen	125	61	62	132	55	56	131	37	X	124	23	X
Zuschuss für Schwerbehinderte im Anschluss an Aus- u. Weiterbildung	1	1	1	4	2	2	3	3	X	4	2	X
Ausbildungsbonus (Restabwicklung)	68	0	1	-	-	-	-	-	X	-	-	X
sozialpädagogische Begleitung, Ausbildungsmanagement	2	-	-	16	-	-	43	-	X	24	-	X
Übergangshilfen/Aktivierungshilfen	17	1	1	29	0	0	81	1	X	224	2	X
Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (Nat.Ausb.pakt)	5	-	-	257	1	1	353	-	X	163	-	X
Berufliche Weiterbildung, darunter	3.593	106	159	3.504	97	150	4.788	103	X	7.297	125	X
berufliche Weiterbildung (einschl. allg. Maßn. zur Weiterbildung Reha)	2.710	76	114	2.664	70	107	3.713	79	X	6.037	92	X
dar. allgemeine Maßnahmen zur Weiterbildung Reha	10	2	2	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	218	8	9	99	3	4	49	1	X	46	0	X
ESF-Qualifizierung während Kurzarbeit	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Eignungsfeststellung / Trainingsmaßnahmen	660	21	34	733	24	37	1.021	23	X	1.204	31	X
Eignungsfeststellung/Trainingsmaßnahmen Reha	6	1	2	7	1	2	4	0	X	10	2	X
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, darunter	11.916	501	672	15.930	501	629	20.807	640	X	26.280	914	X
Förderung abhängiger Beschäftigung	3.260	357	453	2.495	292	344	1.900	376	X	3.742	599	X
Eingliederungszuschuss	2.482	79	155	1.743	62	99	1.050	30	X	1.546	30	X
Eingliederungszuschuss für besonders betroffene Schwerbehinderte	268	258	260	217	204	204	357	291	X	692	496	X
Entgeltssicherung für Ältere (Restabwicklung)	380	18	35	347	14	26	176	5	X	-	-	X
Personal-Service-Agenturen	18	0	0	56	11	11	173	48	X	799	72	X
Einstellungszuschuss für Neugründungen	90	1	1	123	2	4	137	3	X	681	0	X
Einstellungszuschuss bei Vertretung (Job-Rotation)	5	0	0	9	-	-	8	-	X	19	1	X
Qualifizierungszuschuss für jüngere AN	2	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Eingliederungsgutschein (Restabwicklung)	16	1	2	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigung begl. Eingliederungshilfen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	6	-	X
Förderung der Selbständigkeit	8.656	144	219	13.435	209	285	18.907	263	X	22.537	315	X
Gründungszuschuss	6.196	113	183	4.456	83	142	358	7	X	-	-	X
Überbrückungsgeld für Selbständige	-	-	-	198	5	9	3.547	67	X	4.621	74	X
Existenzgründerzuschuss (Ich-AG)	2.460	31	36	8.781	121	134	15.002	190	X	17.916	241	X
besondere Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen²⁾, darunter	3.594	1.046	1.110	3.568	962	1.008	3.753	652	X	4.151	507	X
besondere Maßnahmen zur Weiterbildung	275	27	39	323	25	34	593	45	X	1.265	95	X
Eignungsabklärung/Berufsfindung	74	16	18	57	12	14	42	9	X	43	6	X
besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung	2.027	350	380	1.952	316	334	1.923	241	X	1.724	167	X
Einzelfallförderung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
individuelle rehaspezifische Maßnahmen	1.218	654	673	1.235	609	626	1.196	357	X	1.119	239	X
unterstützte Beschäftigung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigung schaffende Maßnahmen, darunter	387	91	107	756	186	227	904	215	X	4.225	369	X
Arbeitsbeschäftigungsmaßnahmen	378	91	107	725	185	225	789	212	X	3.683	351	X
Strukturanpassungsmaßnahmen traditionell	8	-	-	31	1	2	112	3	X	525	18	X
Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen	-	-	-	0	-	-	3	-	X	17	-	X
Freie Förderung / Sonstige Förderung, darunter	135	3	4	157	3	5	256	17	X	298	6	X
Eprobung innovativer Ansätze	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Freie Förderung SGBIII (Restabwicklung)	135	3	4	157	3	5	256	17	X	165	5	X
Europäischer Globalisierungsfonds	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Deutsch-Sprachförderung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	133	1	X
Summe der Instrumente	28.722	2.107	2.600	31.892	1.969	2.283	39.655	1.784	X	53.900	2.042	X
nachrichtlich: kommunale Eingliederungsleistungen ³⁾	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Bestand an Teilnehmern in ausgewählten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen - Insgesamt, darunter schwerbehinderte Menschen und behinderte Menschen - nach der Kostenträgerschaft der Teilnehmer im Rechtskreis SGB III

Berichtszeitraum: 2005 - 2013, November 2013 bis Oktober 2014, Datenstand: Februar 2015
 Region: Deutschland (Gebietsstand: Februar 2015)

Instrumente der Arbeitsmarktpolitik	Bestand (Jahresdurchschnitt)																	
	Nov 2013 bis Okt 2014			Jahr 2013			Jahr 2012			Jahr 2011			Jahr 2010			Jahr 2009		
	Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter	
1	schwerbehindert	Behindert (GdB>0)	4	schwerbehindert	Behindert (GdB>0)	7	schwerbehindert	Behindert (GdB>0)	10	schwerbehindert	Behindert (GdB>0)	13	schwerbehindert	Behindert (GdB>0)	16	schwerbehindert	Behindert (GdB>0)	18
Aktivierung und berufliche Eingliederung, darunter	672	27	52	548	24	42	532	33	51	827	35	66	2.344	62	157	4.605	159	364
Vermittlungsbudget	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	627	15	37	508	12	28	480	14	31	744	14	42	2.255	38	130	2.235	49	131
darunter: bei einem Arbeitgeber	262	7	15	274	8	15	277	7	14	308	8	16	353	8	15	405	9	16
Probebeschäftigung behinderter Menschen	45	12	15	40	12	14	53	19	20	83	21	24	88	24	27	37	15	17
Baufragung Dritter mit Vermittlung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	2.333	95	217
Baufragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Berufswahl und Berufsausbildung, darunter	4.666	163	201	4.906	161	189	5.530	170	205	6.618	186	221	7.416	208	255	8.254	222	273
Berufseinstiegsbegleitung	1.432	2	4	1.226	2	4	1.110	4	7	1.091	3	5	786	3	5	412	2	3
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	1.538	82	100	1.638	72	83	1.826	67	80	2.079	83	96	2.365	102	123	2.890	107	127
Einstiegsqualifizierung	168	1	2	183	1	1	207	1	2	246	4	4	259	3	5	349	2	3
Ausbildungsbegleitende Hilfen	776	13	16	802	15	17	790	19	23	802	16	20	825	14	17	839	11	15
Außerbetriebliche Berufsausbildung	610	5	10	823	7	13	1.207	11	19	1.792	13	20	2.519	14	26	3.216	21	36
Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter u. schwerbehinderter Menschen	131	61	69	136	64	69	132	63	68	128	65	70	140	67	72	158	74	83
Zuschuss für Schwerbehinderte im Anschluss an Aus- u. Weiterbildung	1	1	1	1	1	1	3	3	3	1	1	1	3	3	3	3	3	3
Ausbildungsbonus (Restabwicklung)	10	-	-	97	-	1	254	1	3	479	2	4	518	2	5	353	1	2
sozialpädagogische Begleitung, Ausbildermanagement	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	2	-	-	-	-	-
Übergangshilfen/Aktivierungshilfen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	29	1	1
Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (Nat.Ausb.pakt)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Berufliche Weiterbildung, darunter	3.291	56	131	3.057	65	139	2.715	50	116	3.849	75	153	4.690	87	172	5.012	92	184
berufliche Weiterbildung (einschl. allg. Maßn. zur Weiterbildung Reha)	2.976	54	127	2.757	63	133	2.493	49	112	3.611	73	148	4.207	80	160	4.099	77	152
dar. allgemeine Maßnahmen zur Weiterbildung Reha	81	7	13	87	9	18	89	6	14	114	9	20	114	6	13	81	7	10
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	282	1	2	232	1	3	176	1	3	200	2	4	268	4	6	293	4	5
ESF-Qualifizierung während Kurzarbeit	34	1	2	69	1	3	46	0	1	38	0	1	215	3	6	185	3	5
Eignungsfeststellung / Trainingsmaßnahmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	431	7	20
Eignungsfeststellung/Trainingsmaßnahmen Reha	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5	1	2
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, darunter	2.326	367	461	2.509	406	493	5.346	534	726	8.691	659	952	10.496	728	1.017	12.277	741	1.032
Förderung abhängiger Beschäftigung	1.914	358	442	2.142	397	477	3.615	506	665	4.947	603	821	5.935	662	874	7.044	665	884
Eingliederungszuschuss	1.655	116	191	1.662	114	181	2.360	122	230	3.333	123	261	4.443	129	269	5.538	153	301
Eingliederungszuschuss für besonders betroffene Schwerbehinderte	251	241	250	281	272	278	374	359	366	482	454	471	551	508	529	540	479	502
Entgeltversicherung für Ältere (Restabwicklung)	8	1	1	193	10	18	636	23	59	883	25	76	764	22	61	696	29	66
Personal-Service-Agenturen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	7	-	-
Einstellungszuschuss für Neugründungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	51	-	1
Einstellungszuschuss bei Vertretung (Job-Rotation)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	15	0	0
Qualifizierungszuschuss für jüngere AN	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	3	-	-
Eingliederungsgutschein (Restabwicklung)	-	-	-	7	-	-	246	2	10	248	2	12	177	2	14	195	5	13
Beschäftigung begl. Eingliederungshilfen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Förderung der Selbständigkeit	412	9	19	360	9	16	1.731	28	61	3.745	57	131	4.561	67	143	5.232	76	148
Gründungszuschuss	412	9	19	360	9	16	1.731	28	61	3.745	57	131	4.561	67	143	4.721	70	138
Überbrückungsgeld für Selbständige	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Existenzgründerzuschuss (Ich-AG)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	511	6	10
besondere Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen¹⁾, darunter	2.618	771	877	2.775	777	872	3.092	831	927	3.546	900	993	4.107	1.050	1.147	4.575	1.143	1.238
besondere Maßnahmen zur Weiterbildung	125	8	19	138	9	18	156	14	26	170	17	30	163	13	25	164	19	28
Eignungsabklärung/Berufsfindung	59	15	20	57	15	18	58	15	18	62	18	22	55	12	16	60	12	16
besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung	1.500	212	254	1.683	225	270	1.960	244	294	2.319	258	311	2.746	280	340	3.126	306	370
Einzelfallförderung	11	10	10	11	11	11	13	12	11	11	8	8	5	4	4	0	-	-
individuelle rehaspezifische Maßnahmen	797	478	517	763	465	494	795	501	524	868	564	576	1.043	710	728	1.195	791	810
unterstützte Beschäftigung	125	48	58	123	52	60	111	45	53	117	35	45	95	31	36	31	14	14
Beschäftigung schaffende Maßnahmen, darunter																		
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	3	-	-	62	14	19	60
Strukturanpassungsmaßnahmen traditionell	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	62	14	19	60	68
Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Freie Förderung / Sonstige Förderung, darunter	415	20	33	257	12	19	4	-	-	40	1	1	41	1	1	492	8	21
Erprobung innovativer Ansätze	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Freie Förderung SGBIII (Restabwicklung)	-	-	-	-	-	-	4	-	-	7	1	1	34	1	1	492	8	21
Europäischer Globalisierungsfonds	415	20	33	257	12	19	-	-	-	34	-	-	7	-	-	-	-	-
Deutsch-Sprachförderung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe der Instrumente	13.987	1.405	1.755	14.045	1.445	1.753	17.220	1.617	2.024	23.574	1.856	2.385	29.155	2.150	2.768	35.373	2.425	3.179

Erstellungsdatum: 20.03.2015, Zentraler Statistik-Service, Auftr.-Nr. 199482

Die reg. Zuordnung der Teilnehmer erfolgt nach dem Wohnortprinzip; der Deutschland-Wert umfasst auch die ausländischen Wohnorte.

1) 2005 ohne die Maßnahmen: Arbeit für Langzeitarbeitslose, Arbeitsgelegenheiten der ALi-Initiative, Sonderprogramm Jump+
 3) Es ist von einer Unterefassung auszugehen, so haben bundesweit für Januar - Juni 2014 (Datenstand September 2014) nur ca. 64 % der Träger Daten zum Einsatz der kommunalen Eingliederungsleistungen erfasst.
 6) Zum gesamten Umfang der Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben sind Erläuterungen in den methodischen Hinweisen enthalten.

Förderstatistik

Instrumente der Arbeitsmarktpolitik	Bestand (Jahresdurchschnitt)											
	Jahr 2008			Jahr 2007			Jahr 2006			Jahr 2005 ¹⁾		
	Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter	
		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)
19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	
Aktivierung und berufliche Eingliederung, darunter	2.640	133	257	1.162	50	88	681	19	X	1.162	72	X
Vermittlungsbudget	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
darunter: bei einem Arbeitgeber	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Probebeschäftigung behinderter Menschen	19	12	13	16	12	13	13	8	X	16	11	X
Beauftragung Dritter mit Vermittlung	2.489	114	231	623	12	27	548	9	X	1.060	59	X
Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen	132	8	14	522	26	48	120	2	X	86	1	X
Berufswahl und Berufsausbildung, darunter	8.982	220	271	10.222	231	272	11.493	143	X	13.042	82	X
Berufseinsteigsbegleitung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	3.594	108	131	4.198	134	161	4.166	72	X	4.443	30	X
Einstiegsqualifizierung	410	2	3	64	0	0	-	-	X	-	-	X
Ausbildungsbegleitende Hilfen	981	13	19	1.096	14	17	1.432	11	X	1.332	4	X
Außerbetriebliche Berufsausbildung	3.719	27	39	4.106	23	29	5.176	22	X	6.699	19	X
Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter u. schwerbehinderter Menschen	158	67	75	147	57	62	132	34	X	104	20	X
Zuschuss für Schwerbehinderte im Anschluss an Aus- u. Weiterbildung	3	3	3	1	1	1	1	1	X	2	2	X
Ausbildungsbonus (Restabwicklung)	80	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
sozialpädagogische Begleitung, Ausbildungsmanagement	7	-	-	10	-	-	9	-	X	4	-	X
Übergangshilfen/Aktivierungshilfen	19	1	1	39	1	2	53	2	X	168	6	X
Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (Nat.Ausb.pakt)	13	-	-	561	2	2	525	2	X	289	0	X
Berufliche Weiterbildung, darunter	4.006	93	172	3.864	84	145	4.958	75	X	6.885	84	X
berufliche Weiterbildung (einschl. allg. Maßn. zur Weiterbildung Reha)	2.812	61	114	2.765	58	99	3.797	52	X	5.440	58	X
dar. allgemeine Maßnahmen zur Weiterbildung Reha	13	1	2	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	169	3	4	80	1	1	72	0	X	93	0	X
ESF-Qualifizierung während Kurzarbeit	3	-	1	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Eignungsfeststellung / Trainingsmaßnahmen	1.015	27	51	1.017	24	43	1.088	23	X	1.347	25	X
Eignungsfeststellung/Trainingsmaßnahmen Reha	7	2	2	2	1	1	1	0	X	5	1	X
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, darunter	13.848	725	985	17.600	736	923	21.996	987	X	25.498	1.369	X
Förderung abhängiger Beschäftigung	5.954	613	792	4.317	555	654	3.791	755	X	5.747	1.138	X
Eingliederungszuschuss	4.540	119	247	3.003	76	137	2.399	46	X	3.006	68	X
Eingliederungszuschuss für besonders betroffene Schwerbehinderte	515	460	481	506	459	477	782	701	X	1.218	1.062	X
Entgeltssicherung für Ältere (Restabwicklung)	586	31	55	460	17	29	177	4	X	-	-	X
Personal-Service-Agenturen	36	0	0	73	0	0	86	0	X	527	5	X
Einstellungszuschuss für Neugründungen	181	1	3	247	1	9	305	3	X	870	3	X
Einstellungszuschuss bei Vertretung (Job-Rotation)	35	1	2	28	1	1	41	0	X	126	2	X
Qualifizierungszuschuss für jüngere AN	5	-	-	0	-	-	-	-	X	-	-	X
Eingliederungsgutschein (Restabwicklung)	56	1	4	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigung begl. Eingliederungshilfen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Förderung der Selbständigkeit	7.894	112	193	13.283	182	269	18.205	233	X	19.749	231	X
Gründungszuschuss	4.817	76	146	3.524	64	111	297	4	X	-	-	X
Überbrückungsgeld für Selbständige	-	-	-	123	2	4	2.175	35	X	2.976	36	X
Existenzgründerzuschuss (Ich-AG)	3.077	35	47	9.636	116	155	15.733	194	X	16.773	195	X
besondere Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen ²⁾ , darunter	4.842	1.156	1.247	4.979	924	995	5.056	511	X	4.886	309	X
besondere Maßnahmen zur Weiterbildung	181	27	43	227	26	44	422	32	X	711	46	X
Eignungsabklärung/Berufsfindung	43	9	11	30	7	9	28	4	X	27	2	X
besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung	3.352	323	377	3.507	280	322	3.538	212	X	3.294	148	X
Einzelfallförderung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
individuelle rehaspezifische Maßnahmen	1.266	797	816	1.215	610	621	1.069	263	X	854	113	X
unterstützte Beschäftigung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigung schaffende Maßnahmen, darunter	479	112	133	1.133	227	274	2.584	321	X	4.699	379	X
Arbeitsbeschäftigungsmaßnahmen	410	111	130	878	222	262	786	292	X	2.471	337	X
Strukturanpassungsmaßnahmen traditionell	69	1	3	250	5	12	1.769	29	X	2.072	42	X
Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen	-	-	-	5	0	0	28	0	X	156	0	X
Freie Förderung / Sonstige Förderung, darunter	1.203	16	33	1.483	13	22	1.207	10	X	759	8	X
Eprobung innovativer Ansätze	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Freie Förderung SGBIII (Restabwicklung)	1.203	16	33	1.483	13	22	1.207	10	X	598	7	X
Europäischer Globalisierungsfonds	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Deutsch-Sprachförderung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	161	0	X
Summe der Instrumente	35.999	2.455	3.097	40.443	2.266	2.718	47.975	2.068	X	56.928	2.302	X
nachrichtlich: kommunale Eingliederungsleistungen ³⁾	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X

Bestand an Teilnehmern in ausgewählten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen - Insgesamt, darunter schwerbehinderte Menschen und behinderte Menschen - nach der Kostenträgerschaft der Teilnehmer im Rechtskreis SGB IIIBerichtszeitraum: 2005 - 2013, November 2013 bis Oktober 2014, Datenstand: Februar 2015
Region: Deutschland (Gebietsstand: Februar 2015)

Instrumente der Arbeitsmarktpolitik	Bestand (Jahresdurchschnitt)																	
	Nov 2013 bis Okt 2014			Jahr 2013			Jahr 2012			Jahr 2011			Jahr 2010			Jahr 2009		
	darunter			darunter			darunter			darunter			darunter			darunter		
	Insgesamt	schwer- behindert	Behindert (GdB>0)	Insgesamt	schwer- behindert	Behindert (GdB>0)	Insgesamt	schwer- behindert	Behindert (GdB>0)	Insgesamt	schwer- behindert	Behindert (GdB>0)	Insgesamt	schwer- behindert	Behindert (GdB>0)	Insgesamt	schwer- behindert	Behindert (GdB>0)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
Aktivierung und berufliche Eingliederung, darunter	569	26	52	575	27	48	529	24	44	768	35	60	1.716	65	139	2.886	149	317
Vermittlungsbudget	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	543	19	43	547	18	38	494	14	31	729	22	46	1.692	58	131	1.711	67	150
darunter: bei einem Arbeitgeber	247	7	16	259	8	16	262	8	17	295	10	15	331	8	16	363	6	13
Probebeschäftigung behinderter Menschen	26	8	9	29	8	9	35	11	13	38	12	15	23	7	8	7	2	2
Bearbeitung Dritter mit Vermittlung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	1.169	81	166
Bearbeitung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Berufswahl und Berufsausbildung, darunter	3.597	111	138	3.668	116	143	4.071	117	147	4.968	134	171	5.722	156	203	6.327	177	230
Berufseinstiegsbegleitung	1.154	9	10	1.001	6	7	823	3	3	744	6	7	458	8	10	268	6	8
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	1.035	44	57	1.043	50	63	1.137	55	68	1.360	58	72	1.699	65	79	2.081	91	111
Einstiegsqualifizierung	139	1	3	123	1	3	118	1	2	148	1	2	166	2	2	151	1	2
Ausbildungsbegleitende Hilfen	474	9	10	469	11	12	457	5	7	504	5	5	566	6	8	557	5	5
Außerbetriebliche Berufsausbildung	695	18	24	862	18	24	1.234	18	27	1.732	23	39	2.305	33	57	2.831	31	54
Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter u. schwerbehinderter Menschen	94	29	33	113	31	34	121	33	36	117	39	42	122	41	44	137	42	46
Zuschuss für Schwerbehinderte im Anschluss an Aus- u. Weiterbildung	1	1	1	0	0	0	3	3	3	2	2	2	-	-	-	1	1	1
Ausbildungsbonus (Restabwicklung)	6	-	-	58	-	-	179	-	1	361	-	2	406	1	3	290	1	2
sozialpädagogische Begleitung, Ausbildermanagement	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	2	0	-	-	1	-	1
Übergangshilfen/Aktivierungshilfen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	0	2	0	0	1
Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (Nat.Ausb.pakt)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Berufliche Weiterbildung, darunter	3.175	74	165	2.848	70	148	2.460	60	128	3.011	69	130	4.020	77	151	4.724	114	204
berufliche Weiterbildung (einschl. allg. Maßn. zur Weiterbildung Reha)	2.849	70	157	2.598	68	142	2.252	58	123	2.743	68	125	3.499	72	139	3.869	102	181
dar. allgemeine Maßnahmen zur Weiterbildung Reha	143	10	25	154	9	22	164	9	24	167	17	31	134	9	22	106	13	21
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	319	3	8	249	2	6	202	1	5	216	1	4	310	3	7	302	4	6
ESF-Qualifizierung während Kurzarbeit	7	1	1	1	-	-	6	0	0	52	0	1	212	2	5	267	2	3
Eignungsfeststellung / Trainingsmaßnahmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	282	6	13
Eignungsfeststellung/Trainingsmaßnahmen Reha	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4	1
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, darunter	2.097	202	283	2.242	230	303	4.002	327	471	5.562	386	575	6.305	445	632	7.115	483	670
Förderung abhängiger Beschäftigung	1.316	186	247	1.462	210	270	2.093	288	395	2.654	339	464	3.323	391	523	3.961	425	563
Eingliederungszuschuss	1.161	46	102	1.110	42	86	1.149	54	110	1.368	62	126	2.171	90	172	2.800	88	171
Eingliederungszuschuss für besonders betroffene Schwerbehinderte	149	139	145	165	157	161	207	199	204	238	227	235	282	265	275	329	303	317
Entgeltstützung für Ältere (Restabwicklung)	5	1	1	185	11	24	686	34	76	885	44	89	553	28	55	423	20	42
Personal-Service-Agenturen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	8	-	-
Einstellungszuschuss für Neugründungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	12	-	-
Einstellungszuschuss bei Vertretung (Job-Rotation)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-
Qualifizierungszuschuss für jüngere AN	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	3	-	-
Eingliederungsgutschein (Restabwicklung)	-	-	-	2	-	-	51	1	5	163	6	15	316	8	21	405	14	33
Beschäftigung begl. Eingliederungshilfen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Förderung der Selbständigkeit	781	16	36	780	20	33	1.909	39	76	2.908	47	111	2.982	54	109	3.134	59	107
Gründungszuschuss	781	16	36	780	20	33	1.909	39	76	2.908	47	111	2.982	54	109	2.914	57	104
Überbrückungsgeld für Selbständige	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Existenzgründerzuschuss (Ich-AG)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	220	2	3
besondere Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen¹⁾, darunter	1.241	490	556	1.269	526	594	1.322	589	656	1.340	627	696	1.309	637	713	1.392	664	732
besondere Maßnahmen zur Weiterbildung	107	20	28	120	19	33	113	18	29	100	12	23	99	16	27	135	20	32
Eignungsabklärung/Berufsfindung	28	7	10	28	7	10	35	9	13	36	10	12	37	11	14	35	9	11
besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung	441	126	156	428	144	170	426	145	170	441	150	183	449	164	197	460	178	211
Einzelfallförderung	17	15	15	12	11	11	18	17	17	22	22	22	14	13	13	0	0	0
individuelle rehaspezifische Maßnahmen	571	295	311	615	315	338	653	365	387	667	403	422	665	419	443	747	452	471
unterstützte Beschäftigung	77	27	36	66	30	33	78	36	39	74	29	35	46	14	20	14	5	6
Beschäftigung schaffende Maßnahmen, darunter	-	-	-	-	-	-	2	2	2	9	4	5	13	6	7	43	14	20
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	-	-	-	-	-	-	2	2	2	9	4	5	13	6	7	43	14	20
Strukturanpassungsmaßnahmen traditionell	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Freie Förderung / Sonstige Förderung, darunter	5	0	1	-	-	-	-	-	-	0	-	-	10	-	-	114	2	8
Erprobung innovativer Ansätze	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Freie Förderung SGBIII (Restabwicklung)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	10	-	-	114	2	8
Europäischer Globalisierungsfonds	5	0	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Deutsch-Sprachförderung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe der Instrumente	10.683	903	1.194	10.603	968	1.235	12.386	1.119	1.447	15.658	1.255	1.637	19.095	1.384	1.845	22.600	1.603	2.181
nachrichtlich: kommunale Eingliederungsleistungen ³⁾	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Erstellungsdatum: 20.03.2015, Zentraler Statistik-Service, Auftr.-Nr. 199482

Die reg. Zuordnung der Teilnehmer erfolgt nach dem Wohnortprinzip; der Deutschland-Wert umfasst auch die ausländischen Wohnorte.

1) 2005 ohne die Maßnahmen: Arbeit für Langzeitarbeitslose, Arbeitsgelegenheiten der Alhi-Initiative, Sonderprogramm Jump+

3) Es ist von einer Unterefassung auszugehen, so haben bundesweit für Januar - Juni 2014 (Datenstand September 2014) nur ca. 64 % der Träger Daten zum Einsatz der kommunalen Eingliederungsleistungen erfasst.

6) Zum gesamten Umfang der Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben sind Erläuterungen in den methodischen Hinweisen enthalten.

Förderstatistik

Instrumente der Arbeitsmarktpolitik	Bestand (Jahresdurchschnitt)											
	Jahr 2008			Jahr 2007			Jahr 2006			Jahr 2005 ¹⁾		
	Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter	
		schwerbehindert	Behindert (GdB>0)		schwerbehindert	Behindert (GdB>0)		schwerbehindert	Behindert (GdB>0)		schwerbehindert	Behindert (GdB>0)
19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	
Aktivierung und berufliche Eingliederung, darunter	1.186	61	128	811	26	47	690	19	X	893	12	X
Vermittlungsbudget	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
darunter: bei einem Arbeitgeber	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Probebeschäftigung behinderter Menschen	3	2	2	3	1	1	5	4	X	6	3	X
Beauftragung Dritter mit Vermittlung	1.114	56	122	334	9	14	452	11	X	753	8	X
Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen	70	3	4	474	17	32	233	5	X	135	1	X
Berufswahl und Berufsausbildung, darunter	6.653	146	192	8.175	148	175	10.220	103	X	12.466	64	X
Berufseinstiegsbegleitung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	2.286	63	84	2.981	61	76	3.260	40	X	3.690	22	X
Einstiegsqualifizierung	169	1	2	32	0	0	-	-	X	-	-	X
Ausbildungsbegleitende Hilfen	604	4	4	692	8	9	836	3	X	943	4	X
Außerbetriebliche Berufsausbildung	3.341	32	50	4.014	33	41	5.551	31	X	7.207	20	X
Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter u. schwerbehinderter Menschen	163	45	50	204	42	45	225	26	X	214	14	X
Zuschuss für Schwerbehinderte im Anschluss an Aus- u. Weiterbildung	1	1	1	1	1	1	-	-	X	-	-	X
Ausbildungsbonus (Restabwicklung)	66	-	0	-	-	-	-	-	X	-	-	X
sozialpädagogische Begleitung, Ausbildermanagement	3	-	-	3	-	-	11	-	X	2	-	X
Übergangshilfen/Aktivierungshilfen	15	1	1	53	1	1	118	3	X	255	4	X
Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (Nat.Ausb.pakt)	5	-	-	197	-	-	220	-	X	154	-	X
Berufliche Weiterbildung, darunter	3.859	117	196	3.919	124	206	4.286	101	X	4.989	73	X
berufliche Weiterbildung (einschl. allg. Maßn. zur Weiterbildung Reha)	2.722	92	150	2.891	100	161	3.221	74	X	3.974	47	X
dar. allgemeine Maßnahmen zur Weiterbildung Reha	23	2	3	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	291	5	8	106	3	3	16	-	X	8	-	X
ESF-Qualifizierung während Kurzarbeit	1	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Eignungsfeststellung / Trainingsmaßnahmen	838	19	37	918	20	40	1.041	26	X	989	25	X
Eignungsfeststellung/Trainingsmaßnahmen Reha	9	1	1	4	1	1	8	1	X	18	2	X
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, darunter	8.006	455	608	9.396	403	507	11.453	487	X	13.824	676	X
Förderung abhängiger Beschäftigung	3.594	380	484	2.660	288	345	2.343	342	X	3.228	526	X
Eingliederungszuschuss	2.729	83	153	1.974	52	93	1.675	27	X	2.192	28	X
Eingliederungszuschuss für besonders betroffene Schwerbehinderte	294	278	286	240	228	231	333	309	X	531	486	X
Entgeltssicherung für Ältere (Restabwicklung)	342	15	33	268	9	19	138	4	X	-	-	X
Personal-Service-Agenturen	41	-	1	51	-	0	76	-	X	355	11	X
Einstellungszuschuss für Neugründungen	76	-	-	127	0	2	120	1	X	144	2	X
Einstellungszuschuss bei Vertretung (Job-Rotation)	2	-	-	0	-	-	1	0	X	7	-	X
Qualifizierungszuschuss für jüngere AN	3	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Eingliederungsgutschein (Restabwicklung)	108	5	11	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigung begl. Eingliederungshilfen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Förderung der Selbständigkeit	4.412	75	124	6.736	115	162	9.110	146	X	10.596	149	X
Gründungszuschuss	3.050	53	99	2.166	41	76	1.82	4	X	-	-	X
Überbrückungsgeld für Selbständige	-	-	-	79	3	4	1.438	27	X	2.088	31	X
Existenzgründerzuschuss (Ich-AG)	1.362	22	25	4.491	71	82	7.490	115	X	8.508	119	X
besondere Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen ⁶⁾ , darunter	1.427	652	702	1.450	525	554	1.616	285	X	1.903	209	X
besondere Maßnahmen zur Weiterbildung	170	22	30	208	29	35	387	45	X	714	76	X
Eignungsabklärung/Berufsfindung	31	8	11	17	5	7	14	3	X	13	1	X
besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung	457	173	198	454	135	151	472	92	X	510	69	X
Einzelfallförderung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
individuelle rehaspezifische Maßnahmen	769	449	463	772	356	361	742	145	X	666	63	X
unterstützte Beschäftigung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigung schaffende Maßnahmen, darunter	437	57	77	999	109	137	1.544	183	X	3.737	443	X
Arbeitsbeschäftigungsmaßnahmen	231	51	69	356	90	113	297	138	X	1.559	350	X
Strukturanpassungsmaßnahmen traditionell	205	6	8	641	18	24	1.245	45	X	2.152	93	X
Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen	-	-	-	2	0	0	2	-	X	27	-	X
Freie Förderung / Sonstige Förderung, darunter	223	4	8	426	9	14	778	16	X	1.199	38	X
Eprobung innovativer Ansätze	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Freie Förderung SGBIII (Restabwicklung)	223	4	8	426	9	14	778	16	X	1.030	38	X
Europäischer Globalisierungsfonds	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Deutsch-Sprachförderung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	169	0	X
Summe der Instrumente	21.791	1.492	1.911	25.176	1.343	1.639	30.587	1.194	X	39.011	1.514	X
nachrichtlich: kommunale Eingliederungsleistungen ³⁾	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Bestand an Teilnehmern in ausgewählten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen - Insgesamt, darunter schwerbehinderte Menschen und behinderte Menschen - nach der Kostenträgerschaft der Teilnehmer im Rechtskreis SGB III

Berichtszeitraum: 2005 - 2013, November 2013 bis Oktober 2014, Datenstand: Februar 2015
Region: Deutschland (Gebietsstand: Februar 2015)

Instrumente der Arbeitsmarktpolitik	Bestand (Jahresdurchschnitt)																	
	Nov 2013 bis Okt 2014			Jahr 2013			Jahr 2012			Jahr 2011			Jahr 2010			Jahr 2009		
	darunter			darunter			darunter			darunter			darunter			darunter		
	Insgesamt	schwerbehindert	Behindert (GdB>0)	Insgesamt	schwerbehindert	Behindert (GdB>0)	Insgesamt	schwerbehindert	Behindert (GdB>0)	Insgesamt	schwerbehindert	Behindert (GdB>0)	Insgesamt	schwerbehindert	Behindert (GdB>0)	Insgesamt	schwerbehindert	Behindert (GdB>0)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
Aktivierung und berufliche Eingliederung, darunter	963	55	85	995	62	92	750	52	70	1.299	63	103	3.885	122	230	7.283	260	500
Vermittlungsbudget	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ' darunter: bei einem Arbeitgeber	917	32	61	940	38	66	699	28	43	1.244	35	73	3.811	92	196	3.940	86	194
Probebeschäftigung behinderter Menschen	320	10	18	349	9	19	324	8	13	370	9	16	483	9	16	567	7	13
Beauftragung Dritter mit Vermittlung	46	22	25	55	24	26	51	25	27	56	28	30	72	30	34	95	41	44
Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	3.089	132	255
Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	159	1	7
Berufswahl und Berufsausbildung, darunter	8.271	217	250	8.399	245	281	7.939	265	305	9.458	289	339	10.916	335	401	11.890	350	450
Berufseinstiegsbegleitung	4.117	17	18	3.889	16	18	2.474	6	7	2.185	8	9	1.586	13	14	849	8	8
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	1.625	82	101	1.682	93	113	1.858	112	135	2.238	115	138	2.641	130	151	3.160	119	134
Einstiegsqualifizierung	146	2	2	129	1	1	138	1	1	148	1	1	204	-	1	264	2	2
Ausbildungsbegleitende Hilfen	1.091	17	21	1.024	21	24	935	18	20	957	18	22	1.104	18	21	1.172	18	22
Außerbetriebliche Berufsausbildung	935	15	19	1.209	20	28	1.750	28	37	2.578	33	46	3.770	41	62	5.035	55	103
Zuschüsse zur Auszubildendenvergütung behinderter u. schwerbehinderter Menschen	340	79	83	335	88	93	327	91	96	376	103	111	448	119	137	557	137	167
Zuschuss für Schwerbehinderte im Anschluss an Aus- u. Weiterbildung	6	6	6	6	5	5	9	9	9	11	10	10	14	11	12	11	9	9
Ausbildungsbonus (Restabwicklung)	11	-	-	126	1	1	449	1	1	965	1	2	1.148	3	4	792	2	2
sozialpädagogische Begleitung, Ausbildungsmanagement	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Übergangshilfen/Aktivierungshilfen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	7	-	-
Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (Nat.Ausb.pakt)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	43	2	3
Berufliche Weiterbildung, darunter	5.886	143	252	5.481	125	220	4.203	87	157	5.446	98	146	7.660	127	202	9.094	149	256
berufliche Weiterbildung (einschl. allg. Maßn. zur Weiterbildung Reha) dar. allgemeine Maßnahmen zur Weiterbildung Reha	5.466	136	240	5.139	116	210	3.887	79	149	5.030	94	141	6.834	118	189	7.104	120	206
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	126	8	13	148	7	15	145	7	17	151	11	17	147	11	15	112	11	17
ESF-Qualifizierung während Kurzarbeit	389	6	10	328	9	10	290	7	7	316	3	3	350	3	4	511	7	10
Eignungsfeststellung / Trainingsmaßnahmen	32	1	2	14	0	0	26	1	1	100	2	3	476	6	9	619	7	9
Eignungsfeststellung/Trainingsmaßnahmen Reha	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	848	13	29
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, darunter	6.089	654	816	6.766	696	880	11.513	886	1.169	16.436	1.111	1.467	19.913	1.204	1.562	22.514	1.172	1.507
Förderung abhängiger Beschäftigung	4.381	630	771	5.135	671	838	6.791	818	1.050	8.628	1.024	1.304	11.344	1.120	1.385	13.196	1.070	1.321
Eingliederungszuschuss	3.923	211	338	4.162	196	323	4.234	185	319	4.841	196	346	7.938	193	343	10.377	156	328
Eingliederungszuschuss für besonders betroffene Schwerbehinderte	441	418	432	490	458	480	614	579	602	781	738	769	921	854	900	911	853	888
Entgeltssicherung für Ältere (Restabwicklung)	17	1	1	476	17	35	1.734	53	120	2.565	90	174	2.130	73	137	1.646	60	99
Personal-Service-Agenturen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	0
Einstellungszuschuss für Neugründungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	115	1	1
Einstellungszuschuss bei Vertretung (Job-Rotation)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	-	-
Qualifizierungszuschuss für jüngere AN	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	2	-	-	4	-	-
Eingliederungsgutschein (Restabwicklung)	-	-	-	7	-	-	209	1	9	440	0	15	353	1	6	137	0	6
Beschäftigung begl. Eingliederungshilfen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Förderung der Selbständigkeit	1.708	24	45	1.631	25	42	4.721	69	119	7.808	87	164	8.569	84	177	9.318	101	186
Gründungszuschuss	1.708	24	45	1.631	25	42	4.721	69	119	7.808	87	164	8.569	84	177	9.336	89	167
Überbrückungsgeld für Selbständige	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Existenzgründerzuschuss (Ich-AG)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	982	13	18
besondere Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen ⁶⁾ , darunter	3.285	1.060	1.173	3.276	1.093	1.212	3.411	1.154	1.268	3.768	1.313	1.430	4.162	1.438	1.558	4.205	1.472	1.594
besondere Maßnahmen zur Weiterbildung	371	49	70	369	41	61	348	40	56	345	35	55	326	39	56	397	48	69
Eignungsabklärung/Berufsfindung	67	14	19	70	18	21	68	18	22	76	21	26	73	18	22	67	12	15
besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung	1.711	283	331	1.677	295	348	1.741	313	356	1.874	336	378	2.069	387	443	2.101	434	499
Einzelfallförderung	36	34	34	38	37	37	36	34	34	32	31	31	18	17	17	0	0	0
individuelle rehaspezifische Maßnahmen	929	611	639	958	639	668	1.037	688	721	1.239	822	859	1.526	933	968	1.587	965	996
unterstützte Beschäftigung	170	69	80	164	63	77	182	62	77	202	68	81	150	45	53	42	13	15
Beschäftigung schaffende Maßnahmen, darunter	-	-	-	-	-	-	-	-	-	7	2	3	47	12	16	294	683	134
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	-	-	-	-	-	-	7	2	3	47	12	16	294	74	94	683	134	181
Strukturanpassungsmaßnahmen traditionell	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Freie Förderung / Sonstige Förderung, darunter	4	-	-	70	6	10	61	5	8	15	-	0	49	-	3	303	1	5
Erprobung innovativer Ansätze	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Freie Förderung SGB III (Restabwicklung)	-	-	-	-	-	-	2	-	-	14	-	0	48	-	3	303	1	5
Europäischer Globalisierungsfonds	4	-	-	70	6	10	59	5	8	1	-	-	1	-	-	-	-	-
Deutsch-Sprachförderung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe der Instrumente	24.498	2.128	2.577	24.987	2.227	2.694	27.884	2.450	2.977	36.469	2.885	3.501	46.878	3.300	4.050	55.970	3.537	4.494

Erstellungsdatum: 20.03.2015, Zentraler Statistik-Service, Auftr.-Nr. 199482

Die reg. Zuordnung der Teilnehmer erfolgt nach dem Wohnortprinzip; der Deutschland-Wert umfasst auch die ausländischen Wohnorte.

1) 2005 ohne die Maßnahmen: Arbeit für Langzeitarbeitslose, Arbeitsgelegenheiten der ALi-Initiative, Sonderprogramm Jump+

3) Es ist von einer Unterefassung auszugehen, so haben bundesweit für Januar - Juni 2014 (Datenstand September 2014) nur ca. 64 % der Träger Daten zum Einsatz der kommunalen Eingliederungsleistungen erfasst.

6) Zum gesamten Umfang der Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben sind Erläuterungen in den methodischen Hinweisen enthalten.

Förderstatistik

Instrumente der Arbeitsmarktpolitik	Bestand (Jahresdurchschnitt)											
	Jahr 2008			Jahr 2007			Jahr 2006			Jahr 2005 ¹⁾		
	Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter	
		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)
19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	
Aktivierung und berufliche Eingliederung, darunter	4.550	154	286	2.378	94	142	1.367	43	X	2.152	47	X
Vermittlungsbudget	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
darunter: bei einem Arbeitgeber	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Probefbeschäftigung behinderter Menschen	46	32	33	45	29	30	34	22	X	32	19	X
Beauftragung Dritter mit Vermittlung	3.848	111	225	901	18	35	764	12	X	1.568	19	X
Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen	656	11	28	1.433	47	77	569	9	X	552	8	X
Berufswahl und Berufsausbildung, darunter	12.698	359	510	15.290	372	559	18.705	286	X	21.682	194	X
Berufseinstiegsbegleitung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	3.624	118	155	4.154	150	223	4.664	100	X	5.791	60	X
Einstiegsqualifizierung	423	1	1	88	0	0	-	-	X	-	-	X
Ausbildungsbegleitende Hilfen	1.192	21	25	1.286	23	28	1.565	14	X	1.670	6	X
Außerbetriebliche Berufsausbildung	6.404	71	139	8.071	80	153	10.337	79	X	12.434	78	X
Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter u. schwerbehinderter Menschen	664	135	172	791	104	131	811	75	X	674	36	X
Zuschuss für Schwerbehinderte im Anschluss an Aus- u. Weiterbildung	7	6	6	8	8	8	8	6	X	5	3	X
Ausbildungsbonus (Restabwicklung)	178	0	0	-	-	-	-	-	X	-	-	X
sozialpädagogische Begleitung, Ausbildermanagement	6	-	-	2	0	0	-	-	X	1	-	X
Übergangshilfen/Aktivierungshilfen	169	6	12	193	6	14	352	11	X	421	10	X
Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (Nat.Ausb.pakt)	32	-	-	698	1	2	966	1	X	687	1	X
Berufliche Weiterbildung, darunter	7.322	145	242	5.956	139	197	7.070	121	X	8.816	98	X
berufliche Weiterbildung (einschl. allg. Maßn. zur Weiterbildung Reha)	4.944	99	165	4.048	101	136	5.207	91	X	6.991	73	X
dar. allgemeine Maßnahmen zur Weiterbildung Reha	20	2	2	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	359	4	5	174	2	2	232	0	X	286	1	X
ESF-Qualifizierung während Kurzarbeit	1	0	0	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Eignungsfeststellung / Trainingsmaßnahmen	2.003	40	70	1.729	34	57	1.625	28	X	1.519	22	X
Eignungsfeststellung/Trainingsmaßnahmen Reha	15	1	2	5	1	1	6	2	X	20	2	X
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, darunter	25.579	1.137	1.422	31.202	1.223	1.457	36.472	1.604	X	39.392	2.177	X
Förderung abhängiger Beschäftigung	11.567	953	1.137	9.782	973	1.101	9.322	1.302	X	11.681	1.892	X
Eingliederungszuschuss	8.991	106	240	7.323	80	169	6.751	56	X	7.881	62	X
Eingliederungszuschuss für besonders betroffene Schwerbehinderte	636	792	812	911	864	880	1.321	1.234	X	1.987	1.822	X
Entgeltssicherung für Ältere (Restabwicklung)	1.302	52	77	952	28	46	457	9	X	-	-	X
Personal-Service-Agenturen	48	0	1	151	1	1	225	2	X	973	7	X
Einstellungszuschuss für Neugründungen	340	2	5	429	1	4	537	0	X	752	1	X
Einstellungszuschuss bei Vertretung (Job-Rotation)	14	0	0	15	0	0	31	-	X	87	-	X
Qualifizierungszuschuss für jüngere AN	6	-	-	0	-	-	-	-	X	-	-	X
Eingliederungsgutschein (Restabwicklung)	30	-	1	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigung begl. Eingliederungshilfen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Förderung der Selbständigkeit	14.013	184	285	21.420	249	356	27.150	302	X	27.711	286	X
Gründungszuschuss	8.384	113	190	6.046	80	133	514	6	X	-	-	X
Überbrückungsgeld für Selbständige	-	-	-	202	2	5	3.771	47	X	5.470	55	X
Existenzgründerzuschuss (Ich-AG)	5.629	72	96	15.172	168	218	22.866	249	X	22.242	230	X
besondere Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen⁸⁾, darunter	4.040	1.440	1.553	4.041	1.143	1.220	4.380	703	X	5.296	517	X
besondere Maßnahmen zur Weiterbildung	474	58	76	559	63	74	963	65	X	1.746	95	X
Eignungsabklärung/Berufsfindung	51	9	12	41	9	11	35	6	X	26	4	X
besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung	1.995	440	499	1.953	372	416	1.903	247	X	2.128	166	X
Einzelfallförderung	-	-	-	0	0	0	-	-	X	-	-	X
individuelle rehaspezifische Maßnahmen	1.520	933	967	1.488	699	719	1.480	385	X	1.397	253	X
unterstützte Beschäftigung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigung schaffende Maßnahmen, darunter	1.373	192	237	2.619	308	392	3.947	403	X	9.481	721	X
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	1.063	188	230	1.815	292	367	2.084	357	X	6.589	645	X
Strukturanpassungsmaßnahmen traditionell	310	4	7	753	15	24	1.784	47	X	2.619	76	X
Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen	-	-	-	52	-	1	79	-	X	273	1	X
Freie Förderung / Sonstige Förderung, darunter	754	4	11	1.805	13	22	2.573	15	X	3.159	29	X
Eprobung innovativer Ansätze	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Freie Förderung SGBIII (Restabwicklung)	754	4	11	1.805	13	22	2.573	15	X	2.811	28	X
Europäischer Globalisierungsfonds	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Deutsch-Sprachförderung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	348	1	X
Summe der Instrumente	56.316	3.431	4.261	63.291	3.291	3.987	74.514	3.175	X	89.978	3.783	X
nachrichtlich: kommunale Eingliederungsleistungen ⁹⁾	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X

Bestand an Teilnehmern in ausgewählten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen - Insgesamt, darunter schwerbehinderte Menschen und behinderte Menschen - nach der Kostenträgerschaft der Teilnehmer im Rechtskreis SGB III

Berichtszeitraum: 2005 - 2013, November 2013 bis Oktober 2014, Datenstand: Februar 2015
Region: Deutschland (Gebietsstand: Februar 2015)

Instrumente der Arbeitsmarktpolitik	Bestand (Jahresdurchschnitt)																	
	Nov 2013 bis Okt 2014			Jahr 2013			Jahr 2012			Jahr 2011			Jahr 2010			Jahr 2009		
	darunter			darunter			darunter			darunter			darunter			darunter		
	Insgesamt	schwer- behindert	Behindert (GdB>0)	Insgesamt	schwer- behindert	Behindert (GdB>0)	Insgesamt	schwer- behindert	Behindert (GdB>0)	Insgesamt	schwer- behindert	Behindert (GdB>0)	Insgesamt	schwer- behindert	Behindert (GdB>0)	Insgesamt	schwer- behindert	Behindert (GdB>0)
Aktivierung und berufliche Eingliederung, darunter	921	20	40	852	21	39	935	18	38	1.324	27	57	3.525	55	136	5.691	146	328
Vermittlungsbudget	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung darunter: bei einem Arbeitgeber	893	11	31	818	12	29	904	10	30	1.273	13	42	3.454	40	118	3.387	52	144
Probebeschäftigung behinderter Menschen	285	4	11	294	6	11	299	5	10	346	7	13	400	10	15	431	6	10
Bauftragung Dritter mit Vermittlung	28	8	9	34	9	10	32	8	9	50	14	15	58	15	17	81	35	38
Bauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6	-	0	2.094	59	143
Berufswahl und Berufsausbildung, darunter	4.613	106	135	4.865	121	149	5.517	132	162	6.599	139	170	7.032	152	186	6.961	133	163
Berufseinstiegsbegleitung	1.526	5	5	1.291	3	3	1.157	1	1	1.205	1	2	791	-	1	467	-	-
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	1.256	44	60	1.439	54	70	1.599	58	71	1.864	58	75	2.132	69	87	2.259	59	73
Einstiegsqualifizierung	148	-	1	169	-	1	205	-	2	195	2	3	155	1	1	148	-	-
Ausbildungsbegleitende Hilfen	730	6	9	741	6	10	798	7	12	910	8	11	964	11	12	936	8	9
Außerbetriebliche Berufsausbildung	821	3	10	986	5	11	1.312	6	13	1.694	8	15	2.174	12	21	2.526	14	23
Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter u. schwerbehinderter Menschen	115	46	48	123	51	52	124	55	57	129	59	62	144	55	59	164	50	55
Zuschuss für Schwerbehinderte im Anschluss an Aus- u. Weiterbildung	2	2	2	1	1	1	2	1	2	2	2	2	2	2	2	3	2	2
Ausbildungsbonus (Restabwicklung)	17	0	1	117	1	2	319	2	3	599	2	2	670	2	3	448	1	1
sozialpädagogische Begleitung, Ausbildungsmanagement	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	0	-	-	8	0	0
Übergangshilfen/Aktivierungshilfen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (Nat.Ausb.pakt)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Berufliche Weiterbildung, darunter	3.484	50	105	3.178	41	81	2.813	39	71	3.939	53	87	4.549	52	86	5.513	70	132
berufliche Weiterbildung (einschl. allg. Maßn. zur Weiterbildung Reha) dar. allgemeine Maßnahmen zur Weiterbildung Reha	3.212	46	98	2.972	40	78	2.614	39	69	3.691	52	84	4.095	48	79	3.957	50	93
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	94	5	11	89	4	8	79	6	10	90	7	13	63	2	6	55	5	7
ESF-Qualifizierung während Kurzarbeit	241	2	4	182	0	2	177	0	1	220	1	2	204	1	2	268	3	4
Eignungsfeststellung / Trainingsmaßnahmen	30	2	3	24	1	1	22	0	1	28	0	1	250	3	4	331	2	4
Eignungsfeststellung/Trainingsmaßnahmen Reha	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	932	12	28
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, darunter	2.877	294	364	2.926	296	365	5.166	434	567	7.624	571	741	9.967	625	813	10.764	583	780
Förderung abhängiger Beschäftigung	1.941	277	339	2.053	284	347	3.176	404	517	4.424	527	663	6.059	590	721	6.747	538	690
Eingliederungszuschuss	1.734	91	144	1.625	80	124	1.948	99	168	2.693	125	206	4.236	138	228	5.144	99	196
Eingliederungszuschuss für besonders betroffene Schwerbehinderte	201	185	195	216	200	210	304	289	299	390	374	384	442	414	433	440	407	428
Entgeltstützung für Ältere (Restabwicklung)	6	0	0	202	4	13	724	16	46	1.078	28	66	986	27	55	855	30	59
Personal-Service-Agenturen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Einstellungszuschuss für Neugründungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	30	0
Einstellungszuschuss bei Vertretung (Job-Rotation)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	42	0
Qualifizierungszuschuss für jüngere AN	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	4	-	-	3	-	-
Eingliederungsgutschein (Restabwicklung)	-	-	-	10	-	0	200	-	4	263	1	7	390	1	6	234	2	6
Beschäftigung begl. Eingliederungshilfen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Förderung der Selbständigkeit	937	17	25	873	12	18	1.990	30	50	3.200	44	79	3.908	45	92	4.017	45	91
Gründungszuschuss	937	17	25	873	12	18	1.990	30	50	3.200	44	79	3.908	45	92	3.663	41	84
Überbrückungsgeld für Selbständige	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Existenzgründerzuschuss (Ich-AG)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	354	4	7
besondere Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen ¹⁾ , darunter	2.528	582	688	2.649	596	686	2.908	614	705	3.249	658	758	3.579	714	814	3.826	802	888
besondere Maßnahmen zur Weiterbildung	116	13	29	127	17	30	131	14	27	153	16	29	154	15	27	156	15	23
Eignungsabklärung/Berufsfindung	42	10	13	41	9	12	44	8	13	49	13	17	43	10	12	44	9	12
besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung	1.523	155	196	1.647	169	209	1.836	173	213	2.085	177	222	2.330	175	221	2.481	189	230
Einzelfallförderung	28	23	23	30	24	24	33	29	29	20	19	19	7	6	6	-	-	-
individuelle rehaspezifische Maßnahmen	724	353	388	723	356	385	773	369	393	843	409	440	972	489	525	1.118	582	615
unterstützte Beschäftigung	96	27	39	83	21	27	92	21	30	98	23	31	74	18	23	27	7	9
Beschäftigung schaffende Maßnahmen, darunter	-	-	-	-	-	-	-	-	-	9	6	7	36	24	26	63	44	97
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	9	6	7	36	24	26	63	44	97
Strukturpassungsmaßnahmen traditionell	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Freie Förderung / Sonstige Förderung, darunter	2	1	1	1	0	0	-	-	-	2	-	-	25	-	-	280	2	7
Erprobung innovativer Ansätze	2	-	-	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Freie Förderung SGB III (Restabwicklung)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	25	-	-	280	2	7
Europäischer Globalisierungsfonds	1	1	1	0	0	0	-	-	-	1	-	-	0	-	-	-	-	-
Deutsch-Sprachförderung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe der Instrumente	14.426	1.051	1.332	14.470	1.075	1.320	17.349	1.243	1.550	22.772	1.471	1.840	28.740	1.641	2.088	33.164	1.818	2.396
nachrichtlich: kommunale Eingliederungsleistungen ³⁾	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Erstellungsdatum: 20.03.2015, Zentraler Statistik-Service, Auftr.-Nr. 199482

Die reg. Zuordnung der Teilnehmer erfolgt nach dem Wohnortprinzip; der Deutschland-Wert umfasst auch die ausländischen Wohnorte.

1) 2005 ohne die Maßnahmen: Arbeit für Langzeitarbeitslose, Arbeitsgelegenheiten der ALhI-Initiative, Sonderprogramm Jump+

3) Es ist von einer Unterefassung auszugehen, so haben bundesweit für Januar - Juni 2014 (Datenstand September 2014) nur ca. 64 % der Träger Daten zum Einsatz der kommunalen Eingliederungsleistungen erfasst.

6) Zum gesamten Umfang der Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben sind Erläuterungen in den methodischen Hinweisen enthalten.

Instrumente der Arbeitsmarktpolitik	Bestand (Jahresdurchschnitt)											
	Jahr 2008			Jahr 2007			Jahr 2006			Jahr 2005 ¹⁾		
	Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter	
		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)
19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	
Aktivierung und berufliche Eingliederung, darunter	3.165	133	242	2.913	69	122	1.978	59	X	2.147	53	X
Vermittlungsbudget	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
darunter: bei einem Arbeitgeber	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Probebeschäftigung behinderter Menschen	27	21	21	19	14	15	23	16	X	28	22	X
Beauftragung Dritter mit Vermittlung	2.659	100	199	1.809	28	55	1.575	32	X	1.670	27	X
Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen	479	13	22	1.085	28	53	381	11	X	449	5	X
Berufswahl und Berufsausbildung, darunter	6.683	141	170	7.362	132	163	9.037	93	X	11.047	67	X
Berufseinsteigsbegleitung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	2.263	61	73	2.449	70	89	2.599	46	X	2.804	21	X
Einstiegsqualifizierung	218	2	2	40	0	0	-	-	X	-	-	X
Ausbildungsbegleitende Hilfen	919	5	7	910	3	5	1.135	2	X	1.182	3	X
Außerbetriebliche Berufsausbildung	2.945	22	31	3.469	19	23	4.653	17	X	6.328	18	X
Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter u. schwerbehinderter Menschen	198	48	54	266	37	43	353	28	X	396	23	X
Zuschuss für Schwerbehinderte im Anschluss an Aus- u. Weiterbildung	4	2	2	3	2	2	0	0	X	1	-	X
Ausbildungsbonus (Restabwicklung)	115	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
sozialpädagogische Begleitung, Ausbildermanagement	2	-	-	9	-	-	6	-	X	9	-	X
Übergangshilfen/Aktivierungshilfen	18	0	1	24	0	0	76	1	X	106	1	X
Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (Nat.Ausb.pakt)	3	-	-	193	-	-	215	-	X	223	1	X
Berufliche Weiterbildung, darunter	4.576	87	157	4.430	77	135	4.828	74	X	6.229	90	X
berufliche Weiterbildung (einschl. allg. Maßn. zur Weiterbildung Reha)	2.399	49	83	2.404	42	75	2.468	34	X	3.915	37	X
dar. allgemeine Maßnahmen zur Weiterbildung Reha	12	1	2	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	179	2	-	69	-	0	92	0	X	125	1	X
ESF-Qualifizierung während Kurzarbeit	1	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Eignungsfeststellung / Trainingsmaßnahmen	1.983	36	71	1.947	34	59	2.255	39	X	2.148	46	X
Eignungsfeststellung/Trainingsmaßnahmen Reha	15	1	2	9	1	1	12	1	X	41	6	X
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, darunter	11.573	611	789	14.379	740	877	16.091	1.059	X	19.923	1.431	X
Förderung abhängiger Beschäftigung	5.604	525	654	5.082	613	697	4.400	899	X	7.231	1.270	X
Eingliederungszuschuss	4.147	73	155	3.539	56	107	2.711	31	X	4.573	46	X
Eingliederungszuschuss für besonders betroffene Schwerbehinderte	465	426	448	574	536	550	923	860	X	1.336	1.220	X
Entgeltssicherung für Ältere (Restabwicklung)	700	23	46	605	19	34	266	7	X	-	-	X
Personal-Service-Agenturen	26	1	1	160	2	3	250	1	X	652	3	X
Einstellungszuschuss für Neugründungen	121	1	2	137	0	2	169	0	X	502	1	X
Einstellungszuschuss bei Vertretung (Job-Rotation)	90	1	2	67	-	1	81	-	X	167	-	X
Qualifizierungszuschuss für jüngere AN	7	-	-	0	-	-	-	-	X	-	-	X
Eingliederungsgutschein (Restabwicklung)	48	1	1	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigung begl. Eingliederungshilfen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	0	-	X
Förderung der Selbständigkeit	5.969	86	135	9.297	127	180	11.691	160	X	12.692	161	X
Gründungszuschuss	3.882	60	101	2.999	43	73	279	2	X	-	-	X
Überbrückungsgeld für Selbständige	-	-	-	92	2	4	1.720	28	X	2.402	21	X
Existenzgründerzuschuss (Ich-AG)	2.087	26	34	6.206	82	103	9.693	130	X	10.290	140	X
besondere Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen²⁾, darunter	3.941	844	909	4.357	705	749	5.087	442	X	5.697	320	X
besondere Maßnahmen zur Weiterbildung	169	13	19	198	18	22	396	31	X	834	58	X
Eignungsabklärung/Berufsfindung	34	7	9	25	4	6	23	4	X	30	2	X
besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung	2.583	185	217	2.938	163	183	3.433	123	X	3.650	88	X
Einzelfallförderung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
individuelle rehaspezifische Maßnahmen	1.156	639	664	1.196	520	538	1.234	284	X	1.182	173	X
unterstützte Beschäftigung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigung schaffende Maßnahmen, darunter	245	76	93	450	123	152	914	169	X	4.917	288	X
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	244	76	93	447	123	152	723	165	X	1.780	226	X
Strukturanpassungsmaßnahmen traditionell	1	-	-	3	-	-	180	4	X	3.111	61	X
Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen	-	-	-	0	-	-	11	-	X	25	-	X
Freie Förderung / Sonstige Förderung, darunter	439	7	11	596	9	16	972	13	X	663	8	X
Eprobung innovativer Ansätze	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Freie Förderung SGBIII (Restabwicklung)	439	7	11	596	9	16	972	13	X	456	8	X
Europäischer Globalisierungsfonds	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Deutsch-Sprachförderung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	207	1	X
Summe der Instrumente	30.622	1.898	2.371	34.486	1.856	2.213	38.906	1.910	X	50.622	2.257	X
nachrichtlich: kommunale Eingliederungsleistungen ³⁾	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X

Bestand an Teilnehmern in ausgewählten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen - Insgesamt, darunter schwerbehinderte Menschen und behinderte Menschen - nach der Kostenträgerschaft der Teilnehmer im Rechtskreis SGB III

Berichtszeitraum: 2005 - 2013, November 2013 bis Oktober 2014, Datenstand: Februar 2015
Region: Deutschland (Gebietsstand: Februar 2015)

Instrumente der Arbeitsmarktpolitik	Bestand (Jahresdurchschnitt)																	
	Nov 2013 bis Okt 2014			Jahr 2013			Jahr 2012			Jahr 2011			Jahr 2010			Jahr 2009		
	darunter			darunter			darunter			darunter			darunter			darunter		
	Insgesamt	schwerbehindert	Behindert (GdB>0)	Insgesamt	schwerbehindert	Behindert (GdB>0)	Insgesamt	schwerbehindert	Behindert (GdB>0)	Insgesamt	schwerbehindert	Behindert (GdB>0)	Insgesamt	schwerbehindert	Behindert (GdB>0)	Insgesamt	schwerbehindert	Behindert (GdB>0)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
Aktivierung und berufliche Eingliederung, darunter	1.046	36	76	1.003	39	76	928	37	73	1.283	44	91	3.417	147	275	6.053	304	559
Vermittlungsbudget	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	1.023	27	65	978	27	63	899	24	59	1.248	31	78	3.362	131	258	3.028	123	225
' darunter: bei einem Arbeitgeber	224	7	11	231	7	13	201	5	9	207	6	10	333	7	14	413	6	12
Probebeschäftigung behinderter Menschen	23	9	11	25	12	13	29	13	14	35	12	13	33	16	17	43	25	27
Beauftragung Dritter mit Vermittlung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	-	-	2.698	154	302
Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	20	-	0	284	1	5
Berufswahl und Berufsausbildung, darunter	3.904	117	136	3.876	116	136	4.287	138	159	5.146	158	181	5.918	164	186	6.380	160	179
Berufseinstiegsbegleitung	1.137	5	5	971	3	3	848	2	2	846	3	3	645	0	0	368	-	-
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	835	43	50	898	43	47	1.022	50	57	1.292	60	69	1.566	62	70	1.870	60	67
Einstiegsqualifizierung	144	2	2	125	0	1	135	1	2	137	0	0	139	0	0	164	1	1
Ausbildungsbegleitende Hilfen	1.052	9	11	991	9	11	966	12	14	968	14	15	1.045	12	14	1.074	6	7
Außerbetriebliche Berufsausbildung	571	3	7	676	6	12	974	11	16	1.408	15	23	1.965	21	28	2.426	22	27
Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter u. schwerbehinderter Menschen	160	53	59	170	52	59	172	58	64	162	62	67	159	65	70	200	68	73
Zuschuss für Schwerbehinderte im Anschluss an Aus- u. Weiterbildung	2	2	2	2	2	2	3	3	3	3	3	3	2	2	2	3	2	3
Ausbildungsbonus (Restabwicklung)	5	-	-	43	-	-	166	1	1	331	2	2	394	2	2	259	1	1
sozialpädagogische Begleitung, Ausbildungsmanagement	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	1	-	-	-	-	-
Übergangshilfen/Aktivierungshilfen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	16	-	-
Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (Nat.Ausb.pakt)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Berufliche Weiterbildung, darunter	3.448	93	163	3.113	90	156	2.805	82	136	3.343	84	130	4.379	90	149	6.235	140	228
berufliche Weiterbildung (einschl. allg. Maßn. zur Weiterbildung Reha)	3.236	90	159	2.939	88	153	2.549	77	130	3.100	79	125	3.938	83	138	4.834	117	188
dar. allgemeine Maßnahmen zur Weiterbildung Reha	90	12	16	93	13	16	99	17	21	117	19	27	116	13	19	88	11	17
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	186	2	2	153	2	2	160	3	3	184	3	3	217	4	4	403	6	8
ESF-Qualifizierung während Kurzarbeit	26	1	2	21	1	1	96	2	3	59	2	2	224	3	7	421	5	8
Eignungsfeststellung / Trainingsmaßnahmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	570	12	23
Eignungsfeststellung/Trainingsmaßnahmen Reha	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6	0	1
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, darunter	2.830	380	482	3.006	444	542	5.509	578	749	7.926	707	935	9.942	767	1.012	10.673	728	955
Förderung abhängiger Beschäftigung	1.790	361	445	2.080	427	508	3.080	541	673	4.033	643	807	5.632	708	891	6.121	656	826
Eingliederungszuschuss	1.495	88	158	1.526	99	159	1.775	114	192	2.221	139	224	4.008	183	299	4.767	146	267
Eingliederungszuschuss für besonders betroffene Schwerbehinderte	288	272	286	324	311	323	391	382	390	468	451	466	506	479	499	496	472	485
Entgeltssicherung für Ältere (Restabwicklung)	8	1	1	229	17	26	853	44	86	1.229	53	112	900	43	82	642	36	62
Personal-Service-Agenturen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4	-	-
Einstellungszuschuss für Neugründungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	54	1	2
Einstellungszuschuss bei Vertretung (Job-Rotation)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-
Qualifizierungszuschuss für jüngere AN	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	0	-	-
Eingliederungsgutschein (Restabwicklung)	-	-	-	2	-	0	61	1	5	115	1	6	217	3	11	155	1	10
Beschäftigung begl. Eingliederungshilfen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Förderung der Selbständigkeit	1.039	20	37	928	17	33	2.429	37	76	3.893	64	129	4.311	59	122	4.552	72	129
Gründungszuschuss	1.039	20	37	928	17	33	2.429	37	76	3.893	64	129	4.311	59	122	4.064	64	118
Überbrückungsgeld für Selbständige	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Existenzgründerzuschuss (IcH-AG)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	487	8	12
besondere Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen⁶⁾, darunter	2.460	590	651	2.564	655	720	2.750	696	762	2.961	716	780	3.219	752	812	3.592	795	856
besondere Maßnahmen zur Weiterbildung	187	28	36	178	22	33	165	23	36	153	18	31	167	17	27	216	26	36
Eignungsabklärung/Berufsfindung	46	13	15	48	11	14	44	9	11	43	11	13	46	9	11	42	11	13
besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung	1.523	181	206	1.595	187	214	1.742	201	226	1.936	218	244	2.182	251	280	2.516	277	312
Einzelfallförderung	9	9	9	6	6	6	7	6	6	8	8	8	9	9	9	0	0	0
individuelle rehaspezifische Maßnahmen	596	326	344	640	395	412	680	416	435	714	425	442	745	441	456	807	476	490
unterstützte Beschäftigung	98	34	41	96	35	42	113	41	48	107	36	42	70	25	29	11	5	5
Beschäftigung schaffende Maßnahmen, darunter	-	-	-	-	-	-	-	5	5	5	29	27	28	71	54	59	216	128
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	-	-	-	-	-	-	-	5	5	5	29	27	28	71	54	59	216	128
Strukturpassungsmaßnahmen traditionell	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Freie Förderung / Sonstige Förderung, darunter	78	3	3	20	1	1	2	-	-	2	-	-	80	1	4	943	12	29
Erprobung innovativer Ansätze	78	3	3	19	1	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Freie Förderung SGBIII (Restabwicklung)	-	-	-	-	-	-	1	-	-	2	-	-	80	1	4	943	12	29
Europäischer Globalisierungsfonds	0	-	-	1	-	-	1	-	-	0	-	-	-	-	-	-	-	-
Deutsch-Sprachförderung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe der Instrumente	13.767	1.219	1.511	13.583	1.345	1.630	16.285	1.535	1.883	20.689	1.735	2.145	27.026	1.975	2.498	34.091	2.266	2.947

Erstellungsdatum: 20.03.2015, Zentraler Statistik-Service, Auftr.-Nr. 199482

Die reg. Zuordnung der Teilnehmer erfolgt nach dem Wohnortprinzip; der Deutschland-Wert umfasst auch die ausländischen Wohnorte.

1) 2005 ohne die Maßnahmen: Arbeit für Langzeitarbeitslose, Arbeitsgelegenheiten der Alhi-Initiative, Sonderprogramm Jump+

3) Es ist von einer Unterefassung auszugehen, so haben bundesweit für Januar - Juni 2014 (Datenstand September 2014) nur ca. 64 % der Träger Daten zum Einsatz der kommunalen Eingliederungsleistungen erfasst.

6) Zum gesamten Umfang der Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben sind Erläuterungen in den methodischen Hinweisen enthalten.

Förderstatistik

Instrumente der Arbeitsmarktpolitik	Bestand (Jahresdurchschnitt)											
	Jahr 2008			Jahr 2007			Jahr 2006			Jahr 2005 ¹⁾		
	Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter	
		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)		schwer- behindert	Behindert (GdB>0)
19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	
Aktivierung und berufliche Eingliederung, darunter	3.750	185	331	2.711	122	186	1.469	44	X	2.503	86	X
Vermittlungsbudget	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
darunter: bei einem Arbeitgeber	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Probebeschäftigung behinderter Menschen	22	16	17	36	26	26	29	20	X	29	17	X
Beauftragung Dritter mit Vermittlung	2.868	147	272	1.117	34	51	1.061	18	X	2.305	64	X
Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen	860	22	43	1.559	62	108	379	6	X	169	4	X
Berufswahl und Berufsausbildung, darunter	6.541	163	182	7.486	175	188	8.778	106	X	10.142	69	X
Berufseinsteigsbegleitung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	2.015	64	73	2.243	72	79	2.346	40	X	2.538	23	X
Einstiegsqualifizierung	207	1	1	42	-	-	-	-	X	-	-	X
Ausbildungsbegleitende Hilfen	1.081	2	3	1.088	7	9	1.181	4	X	1.061	1	X
Außerbetriebliche Berufsausbildung	2.891	24	28	3.481	26	28	4.466	25	X	5.724	20	X
Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter u. schwerbehinderter Menschen	249	72	76	320	68	71	338	36	X	338	21	X
Zuschuss für Schwerbehinderte im Anschluss an Aus- u. Weiterbildung	1	1	1	1	1	1	0	0	X	3	3	X
Ausbildungsbonus (Restabwicklung)	60	-	0	-	-	-	-	-	X	-	-	X
sozialpädagogische Begleitung, Ausbildungsmanagement	1	-	-	-	-	-	1	-	X	4	-	X
Übergangshilfen/Aktivierungshilfen	20	1	1	38	1	1	89	1	X	194	2	X
Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (Nat.Ausb.pakt)	16	-	-	274	-	-	355	0	X	281	-	X
Berufliche Weiterbildung, darunter	4.568	112	184	4.668	110	170	4.483	61	X	6.131	76	X
berufliche Weiterbildung (einschl. allg. Maßn. zur Weiterbildung Reha)	3.155	81	128	3.091	76	111	2.812	34	X	4.859	52	X
dar. allgemeine Maßnahmen zur Weiterbildung Reha	18	2	3	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	221	2	3	104	2	3	46	-	X	106	-	X
ESF-Qualifizierung während Kurzarbeit	2	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Eignungsfeststellung / Trainingsmaßnahmen	1.184	29	52	1.472	32	56	1.622	26	X	1.151	22	X
Eignungsfeststellung/Trainingsmaßnahmen Reha	-	1	1	0	0	0	3	1	X	15	2	X
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, darunter	11.906	809	996	15.412	807	947	16.885	1.044	X	18.946	1.367	X
Förderung abhängiger Beschäftigung	5.077	689	819	5.277	636	725	4.966	852	X	7.378	1.196	X
Eingliederungszuschuss	3.783	113	211	3.882	70	130	3.335	35	X	4.825	36	X
Eingliederungszuschuss für besonders betroffene Schwerbehinderte	578	550	561	583	545	559	887	806	X	1.312	1.155	X
Entgeltssicherung für Ältere (Restabwicklung)	490	26	43	348	19	28	150	7	X	-	-	X
Personal-Service-Agenturen	52	0	1	215	2	4	344	2	X	705	4	X
Einstellungszuschuss für Neugründungen	144	0	2	243	1	3	246	1	X	507	1	X
Einstellungszuschuss bei Vertretung (Job-Rotation)	3	-	-	4	-	-	5	-	X	29	-	X
Qualifizierungszuschuss für jüngere AN	1	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Eingliederungsgutschein (Restabwicklung)	27	-	1	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigung begl. Eingliederungshilfen	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Förderung der Selbständigkeit	6.830	121	178	10.136	171	222	11.919	192	X	11.568	170	X
Gründungszuschuss	4.178	72	120	3.198	58	85	277	8	X	-	-	X
Überbrückungsgeld für Selbständige	-	-	-	99	1	2	1.926	33	X	2.639	33	X
Existenzgründerzuschuss (Ich-AG)	2.652	49	58	6.839	112	135	9.717	152	X	8.929	137	X
besondere Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen ²⁾ , darunter	4.007	818	879	4.338	671	713	4.656	430	X	4.875	321	X
besondere Maßnahmen zur Weiterbildung	285	39	52	314	42	50	491	35	X	820	55	X
Eignungsabklärung/Berufsfindung	33	6	7	31	6	8	28	5	X	30	3	X
besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung	2.856	288	320	3.164	258	281	3.305	171	X	3.232	122	X
Einzelfallförderung	-	-	-	-	-	-	1	1	X	0	0	X
individuelle rehaspezifische Maßnahmen	834	486	500	829	366	375	831	219	X	793	140	X
unterstützte Beschäftigung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Beschäftigung schaffende Maßnahmen, darunter	273	132	141	711	194	220	1.308	247	X	3.900	387	X
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	204	124	131	461	172	195	504	185	X	1.784	302	X
Strukturanpassungsmaßnahmen traditionell	69	8	10	226	21	24	780	61	X	1.987	84	X
Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen	-	-	-	24	1	1	24	0	X	129	0	X
Freie Förderung / Sonstige Förderung, darunter	1.140	18	30	1.231	17	29	1.531	28	X	3.329	42	X
Eprobung innovativer Ansätze	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Freie Förderung SGBIII (Restabwicklung)	1.140	18	30	1.231	17	29	1.531	28	X	3.177	42	X
Europäischer Globalisierungsfonds	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X
Deutsch-Sprachförderung	-	-	-	-	-	-	-	-	X	152	-	X
Summe der Instrumente	32.187	2.238	2.743	36.558	2.095	2.452	39.109	1.960	X	49.826	2.346	X
nachrichtlich: kommunale Eingliederungsleistungen ³⁾	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	X



Methodische Hinweise zur Förderstatistik

Erhebungsgegenstand und begriffliche Abgrenzung

Die Förderstatistik weist den Umfang von Förderungen bzw. Teilnahmen von Personen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung (§ 3 SGB III) und Leistungen zur Eingliederung (§ 16 SGB II) des Bundes nach. Es erfolgt eine Zählung von Förderfällen bzw. Teilnahmen, nicht von Personen. Folglich wird eine Person, die in einem Zeitraum oder an einem Zeitpunkt mehrere Förderleistungen erhält, mehrfach gezählt.

Eine Förderung, die im Rahmen der Förderstatistik nachgewiesen wird, liegt in der Regel vor, wenn für eine Person bzw. im Rahmen der Teilnahme an einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung eine Zahlung geleistet wird.

Regionale Zuordnung

Die Zuordnung zu regionalen Gliederungen bei Auswertungen erfolgt standardmässig adressscharf nach dem Wohnort (darüber hinaus können die Teilnehmerdaten auch nach den zuständigen Kostenträgern abgebildet werden).

Art der Datengewinnung

Die notwendigen Daten werden als Sekundärstatistik aus Prozessdaten in Form einer Vollerhebung gewonnen. Basis sind die Daten zu Förderungen der bei den regionalen Arbeitsagenturen und den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende registrierten Personen. Grundlage für die Erstellung der Förderstatistiken ist einerseits die computergestützte Sachbearbeitung (COSACH), in der alle förderungsrelevanten Informationen über Teilnahmen, Maßnahmen und Träger im Rahmen der Geschäftsprozesse laufend aktualisiert werden. Dieses Verfahren wird in allen Arbeitsagenturen und in den in Form einer gemeinsamen Einrichtung nach § 44b SGB II organisierten Jobcentern eingesetzt.

Zugelassene kommunale Träger nach § 6b SGB II (zKT) übermitteln einzelfallbezogene Daten aus ihren Geschäftsverfahren nach § 51b SGB II an die Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Die Datenübermittlung erfolgt über ein XML-Verfahren nach dem Datenaustauschstandard XSozial-BA-SGB II. Die darin enthaltenen Förderinformationen (Modul 13) werden seit Anfang 2006 von der Förderstatistik der BA aufbereitet.

Weitere Grundlage sind Personendaten, Informationen zum Arbeitslosigkeitsstatus, Beschäftigungsstatus und Leistungsbezug, die durch integrierte Auswertungen mit Daten aus anderen Verfahren der BA-Statistik an die Förderdaten angefügt werden. Die Daten werden in Verantwortung der Statistik der BA in den zentralen statistischen IT-Verfahren aufbereitet. Als Basis für statistische Auswertungen entstehen Statistik-Informationen je Teilnahme. Zum Zweck der Vergleichbarkeit und gemeinsamen Darstellung von Förderdaten aus den Quellen XSozial und BA-Fachverfahren erfolgt die Kennzahlermittlung nach einheitlichen Vorgaben und es werden in den Auswertungssystemen der Förderstatistik einheitliche Systematiken verwendet. Letzteres gilt auch für die einheitliche Abbildung der Förderarten, was über eine Zuordnung sowohl der XSozial-Maßnahmeartschlüssel als auch der COSACH-Kennzeichnungen zur Förderart in die, in der Förderstatistik eingesetzten Systematik der arbeitsmarktpolitischen Instrumente, erfolgt.

[Zuordnungstabelle](#)

Wartezeit und Hochrechnung

Als Vollerhebung auf der Basis von Verfahrensdaten ist die Vollständigkeit der Datensätze in der Regel gewährleistet.

Die Erfassung der Daten in die operativen IT-Fachverfahren erfolgt nicht immer zeitnah, sondern mit teilweise erheblichen Verzögerungen, so dass von einer unvollständigen Erhebungsgesamtheit am aktuellen Rand auszugehen ist.

Die Förderstatistik der BA ist so konzipiert, dass endgültige Ergebnisse für einen Berichtszeitraum bzw. Stichtag erst nach einer Wartezeit von 3 Monaten festgeschrieben werden. Nacherfassungen innerhalb dieser Wartezeit fließen in das Ergebnis für den jeweiligen Berichtsmonat ein. Die Ergebnisse für den aktuellen Berichtsmonat und die beiden Vormonate sind vorläufig und aufgrund der noch ausstehenden Nacherfassungen im Vergleich mit dem endgültigen Ergebnis untererfasst.

Aufgrund der systematischen Untererfassung von Förderdaten am aktuellen Rand, der daraus resultierenden unvollständigen Erhebungsgesamtheit und der Wartezeitregelung ist die zeitliche Vergleichbarkeit der vorläufigen statistischen Ergebnisse für die jeweils drei aktuellsten Berichtsmonate mit Ergebnissen früherer Berichtsmonate (Vormonats-/Vorjahresvergleich) grundsätzlich nicht gegeben. Um trotzdem am aktuellen Rand Eckwerte der Förderstatistik darstellen und Vergleichbarkeit mit endgültigen Vormonatsergebnissen erreichen zu können, wurde ein Algorithmus entwickelt, mit dessen Hilfe aus den vorläufigen Ergebnissen am aktuellen Rand hochgerechnete vergleichbare Werte bereitgestellt werden. Das Hochrechnungsverfahren basiert auf Erfahrungswerten über den Umfang der Nacherfassungen je Region und Maßnahmeart und kann nur für die Maßnahmearten Anwendung finden, für die ausreichend Erfahrungswerte vorliegen. Dem Algorithmus liegt das Verhältnis vorläufiger zu endgültigem Wert in der Vergangenheit zu Grunde. Er setzt sich zu gleichen Teilen zusammen aus einem Trendfaktor, der das Verhältnis vorläufiger zu endgültigem Wert im Durchschnitt der letzten 3 Monate enthält und einem Saisonfaktor, der das Verhältnis vorläufiger zu endgültigem Wert im Mittel des Vorjahres- und Vorvorjahresmonats enthält.

Nach gleichem Prinzip werden für die beiden Monate vor dem aktuellen Berichtsmonat Hochrechnungsergebnisse aus dem Verhältnis endgültiges Ergebnis zu vorläufigem mit einem Monat Wartezeit bzw. zwei Monaten Wartezeit ermittelt. In Veröffentlichungen sind hochgerechnete Ergebnisse mit dem Hinweis "vorläufige hochgerechnete Ergebnisse" gekennzeichnet.

Plausibilität XSozial

Bei Trägern, die über den Datenstandard XSozial-BA-SGB II melden, ist es möglich, dass die Daten als nicht plausibel eingestuft werden. Die Daten werden in der Berichterstattung ausgewiesen, aber gekennzeichnet. Die folgende Tabelle enthält historisierte Informationen, welche Träger in welchem Berichtsmonat unplausibel geliefert haben.

[Plausibilität XSozial](#)

Weitere Informationen können den folgenden Publikationen entnommen werden:

[Qualitätsbericht Förderstatistik](#)

[Glossar Förderstatistik](#)

[Methodenbericht](#)

[Handbuch XSozial-SGB II Förderstatistik](#)

Statistik-Infoseite

Im **Internet** finden Sie weiterführende Informationen der Statistik der Bundesagentur für Arbeit unter:

<http://statistik.arbeitsagentur.de>

Statistische Daten erhalten Sie unter "Statistik nach Themen":

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Statistik-nach-Themen-Nav.html>

Es werden folgende Themenbereiche angeboten:

[Arbeitsmarkt im Überblick](#)
[Arbeitslose, Unterbeschäftigung und Arbeitsstellen](#)
[Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen](#)
[Ausbildungsstellenmarkt](#)
[Beschäftigung](#)
[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)
[Leistungen SGB III](#)
[Statistik nach Berufen](#)
[Statistik nach Wirtschaftszweigen](#)
[Zeitreihen](#)
[Eingliederungsbilanzen](#)
[Amtliche Nachrichten der BA](#)
[Kreisdaten](#)

Daten bis 12/2004 finden Sie unter dem Menüpunkt "[Archiv bis 2004](#)"

Glossare zu den verschiedenen Fachstatistiken finden Sie hier:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Glossare/Glossare-Nav.html>

Es werden folgende Themenbereiche angeboten:

[Arbeitsmarkt](#)
[Ausbildungsstellenmarkt](#)
[Beschäftigung](#)
[Förderstatistik/Eingliederungsbilanzen](#)
[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)
[Leistungen SGB III](#)

Hintergründe zur Statistik nach dem SGB II und III und zur Datenübermittlung nach § 51b SGB II finden Sie unter dem Auswahlpunkt "Grundlagen":

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Grundlagen-Nav.html>

Die **Methodischen Hinweise** der Statistik finden Sie unter [Methodische Hinweise](#).

Anlage zu Frage 120:

Bundesland / Integrationsamt	Erhebungsjahr	Betriebe mit Ausgleichsabgabe 0,00 € durch Werkstattaufträge	Anrechenbarer Wert der Aufträge
Baden-Württemberg	2003	950	7.276.820,00 €
	2004	970	6.842.900,00 €
	2005	1025	6.924.820,00 €
	2006	1011	7.955.315,00 €
	2007	1090	8.244.340,00 €
	2008	1084	8.391.275,00 €
	2009	972	6.580.920,00 €
	2010	1042	6.691.680,00 €
	2011	1083	7.242.135,00 €
	2012	1065	7.350.740,00 €
	2013	1033	6.954.020,00 €
Bayern	2003	953	12.459.930,00 €
	2004	972	11.997.165,00 €
	2005	998	12.593.680,00 €
	2006	1035	11.266.420,00 €
	2007	1079	11.820.140,00 €
	2008	1110	10.683.635,00 €
	2009	1010	8.050.475,00 €
	2010	1129	8.357.720,00 €
	2011	1169	9.116.978,00 €
	2012	1098	7.997.558,00 €
	2013	1047	8.049.795,00 €
Berlin	2003	90	424.890,00 €
	2004	92	472.810,00 €
	2005	103	461.730,00 €
	2006	105	819.760,00 €
	2007	126	769.050,00 €
	2008	149	805.455,00 €
	2009	120	471.810,00 €
	2010	121	531.665,00 €
	2011	140	585.040,00 €
	2012	137	541.485,00 €

Bundesland / Integrationsamt	Erhebungsjahr	Betriebe mit Ausgleichsabgabe 0,00 € durch Werkstattaufträge	Anrechenbarer Wert der Aufträge
	2013	137	595.930,00 €
Brandenburg	2003	168	604.500,00 €
	2004	170	647.755,00 €
	2005	170	669.720,00 €
	2006	173	727.930,00 €
	2007	206	828.345,00 €
	2008	209	945.445,00 €
	2009	204	815.845,00 €
	2010	207	987.475,00 €
	2011	220	918.000,00 €
	2012	203	919.075,00 €
	Korrekturen mögl. 2013	221	937.815,00 €
Bremen	2003	30	112.085,00
	2004	38	200.370,00
	2005	39	214.975,00
	2006	52	213.715,00
	2007	51	248.855,00
	2008	54	250.415,00
	2009	46	228.995,00
	2010	44	251.195,00
	2011	47	283.210,00
	2012	45	330.405,00
	2013	53	185.530,00
Hamburg	2004	87	741.091,00 €
	2005	74	572.042,00 €
	2006	91	906.870,00 €
	2007	99	867.660,00 €
	2008	105	1.134.666,00 €
	2009	99	708.783,00 €
	2010	112	929.675,00 €
	2011	106	951.025,00 €
	2012	90	878.475,00 €

Bundesland / Integrationsamt	Erhebungsjahr	Betriebe mit Ausgleichsabgabe 0,00 € durch Werkstattaufträge	Anrechenbarer Wert der Aufträge
	2013	108	844.252,00 €
Hessen	2004	366	4.187.270,00 €
	2005	352	3.720.745,00 €
	2006	363	3.794.130,00 €
	2007	385	3.417.845,00 €
	2008	387	3.143.055,00 €
	2009	330	2.850.005,00 €
	2010	343	2.115.610,00 €
	2011	348	2.339.950,00 €
	2012	353	2.288.360,00 €
	2013	352	2.131.415,00 €
Mecklenburg-Vorpommern	2003	95	407.420,00 €
	2004	95	505.365,00 €
	2005	106	453.475,00 €
	2006	105	451.125,00 €
	2007	115	467.505,00 €
	2008	131	535.460,00 €
	2009	125	423.345,00 €
	2010	129	390.300,00 €
	2011	124	402.460,00 €
	2012	113	437.105,00 €
	2013	121	412.265,00 €
Niedersachsen	2003	573	3.173.778,00 €
	2004	595	3.105.255,00 €
	2005	622	3.760.810,00 €
	2006	641	3.969.495,00 €
	2007	696	4.328.610,00 €
	2008	703	4.388.580,00 €
	2009	669	3.456.180,00 €
	2010	747	3.744.465,00 €
	2011	740	3.721.475,00 €
	2012	734	3.867.425,00 €

Bundesland / Integrationsamt	Erhebungsjahr	Betriebe mit Ausgleichsabgabe 0,00 € durch Werkstattaufträge	Anrechenbarer Wert der Aufträge
	2013	704	3.696.725,00 €
Nordrhein-Westfalen LVR	2003	636	6.757.456,00 €
	2004	626	4.894.213,00 €
	2005	663	4.890.684,00 €
	2006	697	4.544.763,00 €
	2007	704	5.071.597,00 €
	2008	707	4.766.561,00 €
	2009	684	4.391.039,00 €
	2010	730	6.136.977,00 €
	2011	763	6.789.225,00 €
	2012	704	6.272.313,00 €
	2013	703	4.431.215,00 €
Nordrhein-Westfalen LWL	2004	744	4.516.365,00 €
	2005	762	5.004.428,76 €
	2006	742	5.058.385,00 €
	2007	801	5.008.710,00 €
	2008	834	4.930.371,45 €
	2009	805	4.531.845,40 €
	2010	839	4.639.440,31 €
	2011	873	4.857.189,92 €
	2012	803	4.709.557,68 €
	2013	809	4.603.751,35 €
Rheinland-Pfalz	2003	325	2.675.335,00 €
	2004	317	2.329.965,00 €
	2005	377	2.749.415,00 €
	2006	371	2.422.830,00 €
	2007	406	2.626.850,00 €
	2008	410	2.592.500,00 €
	2009	380	2.117.310,00 €
	2010	389	2.007.530,00 €
	2011	372	2.462.505,00 €
	2012	350	2.341.265,00 €
	2013	377	2.439.590,00 €

Bundesland / Integrationsamt	Erhebungsjahr	Betriebe mit Ausgleichsabgabe 0,00 € durch Werkstattaufträge	Anrechenbarer Wert der Aufträge
Sachsen	2003	289	1.287.095,00 €
	2004	298	1.828.955,00 €
	2005	315	1.851.495,00 €
	2006	359	1.965.555,00 €
	2007	388	2.114.725,00 €
	2008	401	1.988.550,00 €
	2009	399	1.759.815,00 €
	2010	441	2.107.595,00 €
	2011	453	2.063.260,00 €
	2012	443	2.262.010,00 €
	2013	438	2.407.400,00 €
Sachsen-Anhalt	2003	109	436.285,00 €
	2004	122	589.215,00 €
	2005	123	588.785,00 €
	2006	129	647.205,00 €
	2007	140	708.010,00 €
	2008	146	820.955,00 €
	2009	136	686.825,00 €
	2010	138	670.865,00 €
	2011	168	696.940,00 €
	2012	178	810.370,00 €
	2013	164	781.545,00 €
Saarland	2003	93	585.290,00 €
	2004	89	597.115,00 €
	2005	95	639.910,00 €
	2006	101	850.785,00 €
	2007	93	913.940,00 €
	2008	118	849.505,00 €
	2009	105	708.360,00 €
	2010	100	832.575,00 €
	2011	118	875.085,00 €
	2012	107	934.650,00 €
	2013	97	749.205,00 €

Bundesland / Integrationsamt	Erhebungsjahr	Betriebe mit Ausgleichsabgabe 0,00 € durch Werkstattaufträge	Anrechenbarer Wert der Aufträge
Schleswig-Holstein	2003	241	1.350.480,00 €
	2004	250	1.437.650,00 €
	2005	255	1.427.525,00 €
	2006	261	1.388.205,00 €
	2007	260	1.500.375,00 €
	2008	276	1.410.505,00 €
	2009	278	1.219.790,00 €
	2010	285	1.375.330,00 €
	2011	297	1.295.800,00 €
	2012	270	1.200.430,00 €
	2013	291	1.230.435,00 €
Thüringen	2004	216	933.855,00 €
	2005	221	1.006.135,00 €
	2006	222	1.314.215,00 €
	2007	228	1.239.880,00 €
	2008	216	1.096.150,00 €
	2009	233	951.125,00 €
	2010	251	1.000.655,00 €
	2011	256	1.014.545,00 €
	2012	235	1.058.190,00 €
	2013	214	911.565,00 €

Anlage zu Frage 186

Land	BTW	Wahllokale gesamt	Wahllokale barrierefrei	Anteil barrierefrei in %	Wahllokale nicht barrierefrei	Wahllokale bedingt barrierefrei	Bemerkungen
Schleswig-Holstein	2005 2009 2013	k.A. k.A. 2.452	k.A. k.A. 1.894	k.A. k.A. 77,2	k.A. k.A. 558		Für die BTW und 2009 liegen Zahlen nicht mehr vor bzw. sind so lückenhaft, dass eine vergleichende Betrachtung nicht möglich ist.
Mecklenburg-Vorpommern	2005 2009 2013	k.A. k.A. 1.846	k.A. k.A. 1.195	k.A. k.A. 64,7	k.A. k.A. 651		Für die Jahre 2005 und 2009 liegen keine vollständigen Angaben vor, so dass keine Gesamtdarstellung und damit auch kein Vergleich möglich ist.
Hamburg	2005 2009 2013	1.287 1.285 1.276	131 445 177	10,2 34,6 13,9	372 840 298	784 k.A. 801	
Niedersachsen	2005 2009 2013	7.670 7.782 7.921	5.255 5.710 6.249	68,5 73,4 78,9	2.415 2.072 1.672		Insbesondere für die Jahre 2005 und 2009 sind die Angaben nicht vollständig.
Bremen	2005 2009 2013	410 410 427	281 331 406	68,5 80,7 95,1	129 79 21		
Brandenburg	2005 2009 2013	k.A. k.A. 3.363	k.A. k.A. 1.814	k.A. k.A. 53,9	k.A. k.A. 1.549		Die Angaben für die Bundestagswahlen 2005 und 2009 liegen nicht mehr vor.
Sachsen-Anhalt	2005 2009 2013	2.440 2.389 2.316	927 k.A. 1.032	38,0 k.A. 44,6	1.513 k.A. 1.284		Barrierefreie Wahllokale wurden 2009 nicht erfasst.
Berlin	2005 2009 2013	2.582 1.984 1.709	1.364 1.259 1.102	52,8 63,5 64,5	887 725 374	331 - 233	
Nordrhein-Westfalen	2005 2009 2013	12.030 12.935 13.017	7.891 9.019 9.754	65,6 69,7 74,9	4.139 3.916 3.263		
Sachsen	2005 2009 2013	3.819 3.737 3.625	1.007 1.385 1.760	26,4 37,1 48,6	2.812 2.352 1.865		Die Zahl der barrierefreien Wahlräume konnte für die BTW 2005 nicht vollständig ermittelt werden.
Hessen	2005 2009 2013	k.A. k.A. 4.800	k.A. k.A. 3.491	k.A. k.A. 72,7	k.A. k.A. 1.309		Zahlen für 2005 und 2009 liegen nicht vor.
Thüringen	2005 2009 2013	3.126 3.040 3.016	702 1.352 1.524	22,5 44,5 50,5	2.424 1.688 1.492		
Rheinland-Pfalz	2005 2009 2013	k.A. k.A. 4.511	k.A. k.A. 3.789	k.A. k.A. 84,0	k.A. k.A. 722		Zahlen für 2005 und 2009 liegen nicht vor.
Bayern	2005 2009 2013	10.898 11.372 12.949	5.503 6.152 7.381	50,5 54,1 57,0	5.395 5.220 5.568		Die Zahlen für 2005 und 2009 sind nicht vollständig.
Baden-Württemberg	2005 2009 2013	7.069 7.237 8.217	3.795 4.184 5.300	53,7 57,8 64,5	3.274 3.053 2.917		Es wurden die rollstuhlgerechten Wahllokale erhoben. Die Zahlen für 2005 und 2009 konnten nicht vollständig ermittelt werden.
Saarland	2005 2009 2013	k.A. k.A. 916	k.A. k.A. 701	k.A. k.A. 76,5	k.A. k.A. 215		
Deutschland	2005 2009 2013	51.331 52.171 72.361	26.856 29.837 47.569	52,3 57,2 65,7	23.360 19.945 23.758	1.115 k.A. 1.034	Die Zahlen für 2005 und 2009 sind nicht vollständig.

Internationale Wettkämpfe 2013 (ohne WM und EM)		
08.-11.01.	EC Ski alpin	Sestriere/ITA
11.-13.01.	WC Ski nordisch	Cable/Minneapolis/USA
12.-16.01.	EC Ski alpin	St. Moritz/SWI
21.-25.01.	EC Ski alpin	Tarvisio/ITA
02.-07.02.	EC Ski alpin	Tignes/FRA
10.-14.02.	EC Ski alpin	Rogla/SLO
15.-18.02.	Indoor Ruder WM	Boston/USA
07.-10.03.	Danish Open Schwimmen	Esbjerg/DEN
21.-27.03.	Intern. Wettkampf Leichtathletik	Dubai/VAE
29.03.-06.04.	Intern. Segelregatta 2.4mR (Weltcup)	Palma de Mallorca/ESP
19.-27.04.	Intern. Segelregatta 2.4mR(Weltcup)	Hyères/FRA
20.-26.04.	Intern. Segelregatta Sonar (Weltcup)	Hyères/FRA
25.-29.04.	British Open Schwimmen	Sheffield/GBR
25.-29.04.	WC Fechten	Montreal/CAN
Mai	Leichtathletik Rollstuhlschnellfahren	Knowsley/GBR
02.-07.05.	Maimarktturnier Reiten	Mannheim/GER
09.-12.05.	EC Radsport	Deurne/BEL
27.-30.06.	Intern. Turnier Goalball Damen	neu Madrid/ESP - alt Malmö/SWE
15.-19.05.	Intern. Turnier Basketball Herren	Seefeld/SWI
16.-19.05.	Intern. Adaptive Ruderregatta	Gavirate/ITA
17.-26.05.	Intern. Basketballturnier Damen	Warm Springs/USA
20.-26.05.	Intern. Segelregatta Sonar (Eurocup)	Medemblik/NED
20.-26.05.	Intern. Segelregatta 2.4mR (Eurosaf)	Medemblik/NED
24.-26.05.	Leichtathletik Rollstuhlschnellfahren	Pratteln/SWI
24.-26.05.	WC Fechten	Lonato/ITA
07.-09.06	PWC Radsport	Merano/Italien
31.05.-03.06.	Intern. Turnier Boccia	Prag/CZE
07.-09.06.	Intern. Reitturnier	Überherrn/GER
13.-17.06.	DTU Triathlon	Alanya/TÜR
14.-16.06.	EC Radsport	Segovia/ESP
22.-23.06.	EC Radsport	Elzach/GER
07.-09.06.	EC Radsport	Gippingen/SWI
27.-30.06.	Intern. Rugbyturnier	Warschau/OL
27.-30.06.	Intern. Goalballturnier	Madrid/ESP
01.-07.07.	Intern. Turnier Bogeschießen	Nove Mesto/CZE
26.-28.07.	Intern. Rugbyturnier	Lobbach/GER
06.-09.09.	Intern. Curlingturnier	Kopenhagen/DEN
27.-30.09.	Intern. Turnier Boccia	Zielona Gora/POL
21.-24.11.	Intern. Curlingturnier	Prag/CZE
10.-16.12.	WC Ski nordisch	Canmore/CAN
13.-17.12.	EC Ski alpin	Pitztal/AUT
18.-21.12.	EC Ski alpin	Kühtai/AUT

Internationale Wettkämpfe 2013 (nur WM und EM)		
17.-28.02.	WM Ski alpin	La Molina/ESP
22.02.-06.03.	WM Ski nordisch	Solleftea/SWE
07.-17.03.	B WM Eishockey	Nagano/JPN
20.-26.05.	World Team Cup Rollstuhltennis	Antalya/TRK
21.-25.05.	EM Kegeln	Apatin/SRB
12.-23.06.	EM Fußball 5 a side	Italien
15.-23.06.	EM Boccia	Guimares/POR
28.06.-07.07.	EM Rollstuhlbasketball Damen	Frankfurt/GER
28.06.-07.07.	EM Rollstuhlbasketball Herren	Frankfurt/GER
09.-15.07.	IBSA World Youth Games Goalball	Colorado Springs/USA
14.-30.07.	WM Leichtathletik	Lyon/FRA
04.-13.08.	WM Fechten	Budapest/HUN
07.-14.08.	IWAS World Junior Games Leichtathletik	Mayaguez, Puerto Rico/USA
07.-14.08.	IWAS World Junior Games Schwimmen	Mayaguez, Puerto Rico/USA
07.-14.08.	IWAS World Junior Games Tischtennis	Mayaguez, Puerto Rico/USA
10.-18.08.	EM Rollstuhlrugby	Antwerpen/BEL
12.-18.08.	WM Schwimmen	Montreal/CAN
15.-19.08.	EM Basketball U25	Stoke Mandeville/GBR
20.-25.08.	EM Reiten	Herning/DEN
21.-25.08.	WM Kanu Sprint	Duisburg/GER
22.08.-30.08.	WM Segeln	Kinsale/IRL
24.08.-01.09.	WM Rudern	Changju/KOR
28.08.-01.09.	WM Radsport/Straße	Baie-Comeau/CAN
September	EM Basketball Herren U 23	Adana/TRK
September	WM Triathlon	London/GBR
14.-22.09.	EM Sitzvolleyball Damen	Elbag/POL
14.-22.09.	EM Sitzvolleyball Herren	Elbag/POL
29.09.-05.10.	EM Tischtennis	Lignano/ITA
18.-26.10.	EM Sportschießen	Alicante/ESP
01.-07.11.	WM Bogenschießen	Bangkok/THA
05.-11.11.	WM Doppel/Einzel Tennis	Colorado/USA
November	EM Goalball Herren	Konya/TRK
November	EM Goalball Damen	Konya/TRK
04.-06.12.	EM Judo	Eger/HUN
05.-12.12.	WM Tanzen	Tokio/JPN

Internationale Wettkämpfe 2014 (ohne WM und EM)			
05.01.-15.01.	Ski alpin	Weltcup	Panorama/CAN
05.-13.01.	Ski Nordisch	Weltcup	Vuokatti/FIN
11.-16.01.	Gewichtheben	Ungar. Offene Meisterschaft	Eger/HUN
15.-21.01.	Ski alpin	Weltcup	Copper Mountain/USA
19.-26.01.	Ski Nordisch	Weltcup	Oberried/GER
26.01.-01.02.	Ski alpin	Weltcup	Tignes/FRA
01.-06.02.	Ski alpin	Weltcup	St. Moritz/SWI
13.02.	Ski alpin	WC Snowboard Cross	La Molina/ESP
17.02.-01.03.	Leichtathletik	Intern. Turnier	Dubai/UAE
17.02.-01.03.	Leichtathletik	Intern. Turnier	N. N./UAE
13.-17.03.	Tischtennis	Intern. Turnier	Eger/HUN
11.-17.04.	Basketball Damen	Intern. Turnier	Adana/TUR
17.-22.04.	Schwimmen	British Open	Glasgow/GBR
20.-27.04.	Segeln	Weltcup	Hyères/FRA
25.-27.04.	Reiten	CPEDI	Moorsele/BEL
28.04.-04.05.	Sportschießen	Intern. Turnier	Hannover/GER
30.04.-05.05.	Fechten	Intern. Turnier	Montreal/CAN
02.-06.05.	Reiten	Maimarktturnier	Mannheim/GER
06.-11.05.	Tischtennis	Slov. Offene Meisterschaft	Lasko/SLO
08.-11.05.	Radsport	Weltcup	Castiglione/ITA
11.-19.05.	Basketball Damen	Intern. Turnier	Winnipeg/CAN
15.-19.05.	Bogenschießen	Intern. Turnier	N. N./NED
16.-18.05.	Rudern	Intern. Regatta	Gavirate/ITA
20.-25.05.	Basketball Herren	Intern. Turnier	Istanbul/TUR
22.-25.05.	Fechten	Intern. Turnier	Lonato/ITA
23.05.-02.06.	Sitzvolleyball Herren	Intern. Turnier	Zagreb/CRO / Sarajewo/BIH
29.05.-01.06.	Radsport	Tandemrundrennen	N. N./BEL
29.05.-01.06.	Goalball Herren	Malmö Men Intercup	Malmö/SWE
29.05.-01.06.	Boccia	Intern. Turnier	Blankenberge/BEL
05.-07.06.	Leichtathletik	Intern. Turnier	Skara/SWE
05.-08.06.	Reiten	CPEDI	MagnaRacino/AUT
06.-09.06.	Basketball Herren	Intern. Turnier	Frankfurt/GER
12.06.	Basketball Herren	Intern. Turnier	Bensheim/GER
18.-23.06.	Boccia	Intern. Turnier	Povoa de Varzim/POR
19.-22.06.	Rudern	Intern. Regatta	Aiguebelette/FRA
19.-20.06.	Basketball Herren	Intern. Turnier	Gießen/GER
19.-22.06.	Reiten	Deutsche Meisterschaft	Werder/GER
20.-22.06.	Basketball Herren	Intern. Turnier	Gießen/GER
23.-30.06.	Bogenschießen	WRLT	Nove Mestro/CZE
08.-13.07.	Kanu	Europameisterschaft	Brandenburg/GER
11.-13.07.	Reiten	CPEDI	Überherrn/GER
11.-14.07.	Rugby	Intern. Turnier	Nottwill/SWI
18.-20.07.	Schwimmen	EM Vorbereitungswettkampf	Essen/GER
09.-13.07.	Schwimmen	Europ. Jugend WK	Dordrecht/NED
23.-27.07.	Radsport	Weltcup	Segovia/ESP
25.-28.09.	Fechten	Intern. Turnier	Warschau/POL
22.-27.10.	Tischtennis	WRLT	Hyeres/FRA
14.-16.11.	Goalball Herren	SEGL Second Stage	Espoo/FIN
19.-21.11.	Ski alpin	Weltcup	Landgraaf/NED
20.-23.11.	Fechten	Intern. Turnier	Eger/HUN
07.-17.12.	Ski Nordisch	Weltcup	Vuokatti/FIN
11.-17.12.	Ski alpin	Weltcup	Pitztal/AUT
12.-14.12.	Ski alpin	Weltcup	Pitztal/AUT
12.-14.12.	Schwimmen	Intern. Wettkampf	N.N./GER

17.-21.12.	Ski alpin	Weltcup	Kühtai/AUT
17.-21.12.	Fechten	Intern. Turnier	Hongkong/CHN
18.-22.12.	Tischtennis	WRLT	San Jose/CRC
19.-21.12.	Goalball Herren	Intern. Turnier	Madrid/ESP
2. - 9.12.	Leichtathletik	Intern. Turnier	Lanzarote/ESP
20.-21.12.	Goalball Damen	Intern. Turnier	Madrid/ESP
Dezember	Leichtathletik	Intern. Turnier	N. N./USA

Internationale Wettkämpfe 2014 (nur WM und EM)		
10.-13.04.	WM Radsport	Aquasalientes/MEX
05.-11.04.	WM Gewichtheben	Dubai/UAE
26.05.-01.06.	WTC Tennis	Alphen/NED
09.-15.06.	EM Kegeln	Katowice/POL
14.-17.06.	EM Fechten	Straßburg/FRA
14.-22.06.	EM Sitzvolleyball Herren	Elblag/POL
14.-22.06.	EM Sitzvolleyball Damen	Elblag/POL
17.-29.06.	WM Basketball Damen	Toronto/CAN
26.06.-06.07.	WM Goalball Herren	Espoo/FIN
26.06.-07.07.	WM Goalball Damen	Espoo/FIN
03.-15.07.	WM Basketball Herren	Incheon/KOR
17.-27.07.	WM Sportschießen	Suhl/GER
20.07.-04.08.	EM Fußball 7-a-side	Maia/POR
26.7.-02.08.	EM Bogensport	Notwill/SUI
01.-04.08.	EM Basketball Damen U25	Hannover/GER
01.-10.08.	WM Rugby	Odense/DEN
04.-08.08.	IWAS Junioren EM Leichtathletik	Stoke Mandeville/GBR
04.-10.08.	WM Kanu	Moskau/RUS
04.-10.08.	EM Schwimmen	Eindhoven/NED
04.-11.08.	WM E-Hockey	München/GER
11.-25.08.	WM Fußball ID	Sao Paulo/BRA
14.-24.08.	EM Leichtathletik	Swansea/GBR
16.-24.08.	WM Segeln	Halifax/CAN
24.-31.08.	WM Rudern	Amsterdam/NED
24.08.-07.09.	Weltreiterspiele	Caen/FRA
25.-28.09.	WM Fechten Junioren	Warschau/POL
27.08.-01.09.	WM Triathlon	Edmonton/CAN
28.08.-01.09.	WM Radsport	Greenville/USA
01.-07.09.14	WM Judo	Colorado Springs/USA
01.-07.09.14	EM Basketball Herren U22	Saragossa/ESP
19.-29.10.	WM Tischtennis	Peking/CHN
31.10.-07.11.	Qualifikationsturnier Curling	Lillehammer/NOR
05.-09.11.	WM Tennis Doppel	Mission Viejo/USA
07.-10.11.	EM Tanzen	Warschau/POL
13.-25.11.	WM Fußball 5-a-side	Tokyo/JPN
26.-30.11.	WM Tennis Einzel	London/GBR

Internationale Wettkämpfe 2015 (ohne WM und EM)		
16.-21.02.	IPC World Cup Shooting	Stjoerdal/Norwegen
27.-31.03.	IPC World Cup Shooting	Stoke Mandeville/Großbritannien
01.-08.05.	International Shooting Competition	Hannover/Deutschland
08.-18.05.	IBSA World Games	Seoul/Korea
15.-17.05.	World Cup Kanu	Montemor-o-Velho/Portugal
16.-23.05.	WRLT Bogensport	Almere/Niederlande
22.-24.05.	World Cup Kanu	Duisburg/Deutschland
29.-31.05.	World Cup Kanu	Kopenhagen/Dänemark
05.-07.06.	UCI World Cup Paracycling	Maniago/Italien
13.-16.06.	UCI World Cup Paracycling	Yverdon les Bains/Schweiz
02.-08.07.	IWAS World Junior Games (Leichtathletik)	Stadskanaal/Niederlande
06.-13.07.	WRLT Bogensport	Nove Mesto/Tschechien
24.-26.07.	UCI World Cup Paracycling	Elzach/Deutschland
24.07.-01.08.	World Team Cup Tennis	Manavgat/Türkei
26.07.-01.08.	IBSA World Youth Championships (Judo u. G)	Colorado Springs/USA
01.-02.08.	World Paratriathlon Event	Rio/Brasilien
07.-16.08.	CPISRA World Games	Nottingham/England
12.- 19.09.	IPC World Cup Shooting	Sydney/Australien
September	INAS Global Games	Guayaquil/Ecuador
07.-13.11.	IPC World Cup Shooting	Fort Benning/USA

Internationale Wettkämpfe 2015 (nur WM und EM)		
22.01.-01.02.	WM Ski nordisch	Cable/USA
07.-14.02.	WM Curling	Lohja/Finnland
27.02.-11.03.	WM Ski alpin	Panorama/Kanada
22.04.-03.05.	WM Eishockey	Buffalo/USA
01.-03.05.	EM Kanu	Racice/Tschechien
13.-29.06.	WM Football 7-a-side	London/Großbritannien
25.-28.06.	WM Torball	Magglingen/Schweiz
05.-12.07.	EM Goalball	Kaunas/Litauen
09.-12.07.	EM Paratriathlon	Genf/Schweiz
13.-19.07.	WM Schwimmen	Glasgow/Großbritannien
22.-28.07.	EM Boccia	Guildford/Großbritannien
28.07.-02.08.	WM Paracycling Straße	Notwill/Schweiz
19.-23.08.	WM Kanu	Mailand/Italien
20.-30.08.	EM Football 5-a-side	Hereford/Großbritannien
23.-30.08.	WM Bogensport	Donaueschingen/Deutschland
24.08.-07.09.	EM Basketball Damen und Herren	Worcester/Großbritannien
30.08.-06.09.	WM Rudern	Aiguebelette/Frankreich
11.-21.09.	EM Rugby	Pajulahti/Finnland
15.-20.09.	WM Paratriathlon	Chicago/USA
17.-20.09.	EM Para-Equestrian	Deauville/Frankreich
09.-18.10.	EM Tischtennis	Vejle/Dänemark
22.-31.10.	WM Leichtathletik	Doha/Katar
N.N.	WM Segeln	Melbourne/Australian
N.N.	WM Fechten	Asien

Lehrgänge 2013 (LLG = Leistungslehrgang, SLG = Sichtungsllehrgang)				
Abteilung	Lehrgang	Beginn	Ende	Ort
Kanu	LLG	01.01.13	31.12.13	N.N.
Kanu	LLG	01.01.13	31.12.13	N.N.
Kanu	LLG	01.01.13	31.12.13	N.N.
Sportschießen	LLG	01.01.13	31.12.13	N.N.
Sportschießen	LLG	01.01.13	31.12.13	N.N.
Tennis	LLG	01.01.13	31.12.13	Oberhausen
Tischtennis	LLG	01.01.13	31.12.13	N.N.
Tischtennis	LLG	01.01.13	31.12.13	N.N.
Tischtennis	LLG	01.01.13	31.12.13	N.N.
Fußball ID	LLG	01.01.13	31.12.13	Wetzlar
Fußball ID	LLG	01.01.13	31.12.13	N.N.
Fußball ID	LLG	01.01.13	31.12.13	N.N.
Ski alpin	SLG	03.01.13	06.01.13	Kematen/Rinn
Ski alpin	LLG	06.01.13	07.01.13	Sestriere
Eishockey	LLG	18.01.13	20.01.13	Bozen
Eishockey	LLG	18.01.13	20.01.13	Ilmenau
Kegeln	LLG	19.01.13	20.01.13	Riesa
Leichtathletik	LLG	20.01.13	25.01.13	Kienbaum
Ski nordisch	LLG	25.01.13	03.02.13	Livigno/Notschrei
Ski alpin	SLG	27.01.13	31.01.13	La Molina
Goalball Damen	LLG	01.02.13	03.02.13	Fulda
Fußball 5-a-side	LLG	01.02.13	03.02.13	Marburg
Leichtathletik	LLG	01.02.13	09.02.13	Kienbaum
Leichtathletik	LLG	04.02.13	10.02.13	Kienbaum
Schwimmen	LLG	06.02.13	09.02.13	Berlin
Leichtathletik	LLG	07.02.13	13.02.13	Oberhaching
Eishockey	LLG	07.02.13	10.02.13	Malmö/SWE
Schiedsrichter_Nationale Spiele	LLG	08.02.13	10.02.13	Duisburg
Bogenschießen	LLG	08.02.13	10.02.13	Lobbach
Basketball Damen	LLG	08.02.13	10.02.13	München
Sitzvolleyball Damen	LLG	08.02.13	10.02.13	Magdeburg
Rudern	LLG	08.02.13	10.02.13	Berlin
Basketball Herren	SLG	08.02.13	10.02.13	Wetzlar
Ski nordisch	LLG	12.02.13	17.02.13	Ridnaun/IT
Leichtathletik	LLG	14.02.13	17.02.13	Saabrücken
Eishockey	LLG	15.02.13	17.02.13	Litomerice/CZE
Leichtathletik	LLG	18.02.13	01.03.13	Kienbaum
Eishockey	LLG	22.02.13	24.02.13	Ilmenau
Tennis	LLG	22.02.13	24.02.13	Nürnberg
Goalball Junioren	SLG	22.02.13	24.02.13	Nürnberg
Radsport	LLG	24.02.13	10.03.13	Mallorca
Goalball Herren	LLG	25.02.13	27.02.13	Marburg
Fußball 5-a-side	LLG	01.03.13	03.03.13	Stuttgart
Leichtathletik	LLG	01.03.13	10.03.13	San Juan
Reiten	LLG	01.03.13	03.03.13	N.N.
Sitzvolleyball Junioren	LLG	01.03.13	03.03.13	Leverkusen
Schiedsrichter_Nationale Spiele	LLG	01.03.13	03.03.13	Duisburg
Segeln	LLG	04.03.13	12.03.13	Mallorca

Ski alpin	SLG	07.03.13	10.03.13	Kühtai
Ski alpin	LLG	08.03.13	10.03.13	Maribor/Slovenien
Leichtathletik	LLG	09.03.13	15.03.13	Kienbaum
Rugby Junioren	LLG	09.03.13	10.03.13	Bad Wildungen
Kegeln	LLG	09.03.13	10.03.13	Riesa
Leichtathletik	LLG	11.03.13	31.03.13	Südafrika
Leichtathletik	LLG	12.03.13	28.03.13	Dubai
Boccia	LLG	14.03.13	16.03.13	Bad Kreuznach
Basketball Damen U 25	LLG	15.03.13	17.03.13	Lobbach
Gewichtheben	LLG	15.03.13	17.03.13	Frankfurt
Schwimmen	LLG	15.03.13	06.04.13	San Luis Potosi
Sitzvolleyball Damen	LLG	15.03.13	17.03.13	Magdeburg
Sitzvolleyball Junioren	LLG	15.03.13	17.03.13	Leipzig
Curling	LLG	16.03.13	17.03.13	Füssen
Leichtathletik	LLG	17.03.13	31.03.13	Antalya
Sportschießen	LLG	21.03.13	24.03.13	Hannover
Fußball 5-a-side	LLG	22.03.13	24.03.13	Frankreich
Radsport	LLG	22.03.13	29.03.13	Gatteo a Mare
Rugby Junioren	LLG	22.03.13	24.03.13	Bad Wildungen
Goalball Junioren	SLG	22.03.13	24.03.13	Marburg
Ski alpin	SLG	22.03.13	25.03.13	Innerkrems
Goalball Damen	LLG	23.03.13	23.03.13	Marburg
Schwimmen	LLG	25.03.13	06.04.13	Türkei
Basketball Herren U 22	LLG	28.03.13	31.03.13	Lobbach
Basketball Herren	SLG	28.03.13	30.03.13	Wetzlar
Ski alpin-Umbew.	SLG	28.03.13	01.04.13	Rogla/Slowenien
Leichtathletik	LLG	01.04.13	06.04.13	Neuruppin
Radsport	LLG	01.04.13	04.04.13	Freiburg
Goalball Herren	LLG	05.04.13	07.04.13	Marburg
Sitzvolleyball Damen	LLG	05.04.13	07.04.13	Magdeburg
Ski alpin	SLG	05.04.13	05.04.13	Kühtai
Sitzvolleyball Herren	LLG	08.04.13	15.04.13	Brasilien
Gewichtheben	LLG	12.04.13	12.04.13	Frankfurt
Reiten	LLG	12.04.13	14.04.13	Münster
Judo	LLG	13.04.13	17.04.13	Heidelberg
Segeln	LLG	13.04.13	19.04.13	Hyeres
Segeln	LLG	17.04.13	18.04.13	Hyeres
Basketball Herren	LLG	19.04.13	21.04.13	Wetzlar
Goalball Damen	LLG	19.04.13	21.04.13	Fulda
Sitzvolleyball Junioren	LLG	19.04.13	21.04.13	Leverkusen
Leichtathletik	LLG	21.04.13	03.05.13	Albufeira
Rugby	LLG	22.04.13	29.04.13	Lobbach
Leichtathletik	LLG	22.04.13	03.05.13	Laatsch
Ski nordisch	LLG	22.04.13	28.04.13	Oberhof
Leichtathletik	LLG	25.04.13	28.04.13	Kienbaum
Ski alpin	LLG	25.04.13	28.04.13	Kaunertal
Basketball Damen	LLG	26.04.13	28.04.13	Berlin
Fußball 5-a-side	LLG	26.04.13	28.04.13	Stuttgart
Basketball Damen U 25	LLG	27.04.13	27.04.13	Frankfurt
Schwimmen	LLG	30.04.13	04.05.13	Berlin

Sitzvolleyball Damen	LLG	03.05.13	05.05.13	Magdeburg
Ski nordisch	LLG	03.05.13	04.05.13	Oberhof
Ski alpin	LLG	03.05.13	05.05.13	Kaunertal
Goalball Junioren	SLG	08.05.13	12.05.13	Neukloster
Ski alpin	SLG	08.05.13	12.05.13	Kaunertal
Sitzvolleyball Junioren	LLG	09.05.13	12.05.13	Leverkusen
Basketball Herren	LLG	10.05.13	12.05.13	Papendal/NL
Basketball Damen U 25	LLG	10.05.13	12.05.13	Ludwigsburg
Leichtathletik	LLG	12.05.13	18.05.13	Kienbaum
Tischtennis	LLG	12.05.13	15.05.13	Lasko/Slowenien
Leichtathletik	LLG	15.05.13	20.05.13	Holland
Fußball 5-a-side	LLG	16.05.13	19.05.13	Birmingham
Goalball Junioren	SLG	17.05.13	20.05.13	Königs Wusterhausen
Reiten	LLG	24.05.13	26.05.13	Warendorf
Basketball Herren	LLG	28.05.13	30.05.13	Wetzlar
Leichtathletik	LLG	29.05.13	09.06.13	Oklahoma
Ski nordisch	SLG	30.05.13	02.06.13	Berchtesgaden
Reiten	LLG	31.05.13	02.06.13	Warendorf
Boccia	LLG	06.06.13	09.06.13	Bad Kreunach
Bogenschießen	LLG	07.06.13	09.06.13	Magstadt
Fußball 5-a-side	LLG	07.06.13	09.06.13	Stuttgart
Goalball Damen	LLG	07.06.13	09.06.13	Fulda
Rudern	LLG	07.06.13	09.06.13	Berlin
Basketball Damen U 25	LLG	08.06.13	08.06.13	Stuttgart
Sitzvolleyball Herren	LLG	14.06.13	16.06.13	Veerhuis
Ski alpin	LLG	14.06.13	16.06.13	Tübingen
Leichtathletik	LLG	16.06.13	26.06.13	Kienbaum
Basketball Damen	LLG	21.06.13	23.06.13	Hamburg
Schwimmen	LLG	23.06.13	04.07.13	Warendorf
Leichtathletik	LLG	25.06.13	04.07.13	Kienbaum
Leichtathletik	SLG	27.06.13	30.06.13	Kienbaum
Rudern	LLG	28.06.13	30.06.13	München
Ski nordisch	LLG	29.06.13	30.06.13	Oberhof
Leichtathletik	LLG	30.06.13	06.07.13	Kienbaum
Leichtathletik	LLG	08.07.13	13.07.13	Kienbaum
Judo	LLG	12.07.13	19.07.13	Colorado Springs
Ski nordisch	LLG	13.07.13	14.07.13	Oberhof
Schwimmen	LLG	18.07.13	20.07.13	Berlin
Sitzvolleyball Herren	LLG	18.07.13	21.07.13	Leverkusen
Sportschießen	LLG	18.07.13	21.07.13	München
Basketball Herren U 22	LLG	19.07.13	21.07.13	Elxleben
Tennis	LLG	19.07.13	20.07.13	Hamburg
Rudern	LLG	19.07.13	21.07.13	München
Curling	LLG	20.07.13	21.07.13	Füssen
Rugby	LLG	20.07.13	28.07.13	Lobbach
Sitzvolleyball Damen	LLG	25.07.13	28.07.13	Magdeburg
Tennis	LLG	26.07.13	28.07.13	Berlin
Tischtennis	LLG	31.07.13	04.08.13	Düsseldorf
Segeln	LLG	01.08.13	08.08.13	Irland
Rudern	LLG	01.08.13	04.08.13	Oberschleißheim

Rudern	LLG	02.08.13	04.08.13	Offenbach
Schwimmen	LLG	03.08.13	06.08.13	Berlin
Judo	LLG	04.08.13	07.08.13	Berlin
Radsport	LLG	04.08.13	11.08.13	Buchholz
Rudern	LLG	08.08.13	18.08.13	München
Ski nordisch	SLG	08.08.13	11.08.13	Freiburg
Sitzvolleyball Damen	LLG	09.08.13	11.08.13	Magdeburg
Sitzvolleyball Herren	LLG	09.08.13	18.08.13	Talringen
Goalball Herren	LLG	14.08.13	18.08.13	Marburg
Basketball Herren U 22	LLG	16.08.13	18.08.13	Elxleben
Ski nordisch	LLG	17.08.13	18.08.13	Oberhof
Sitzvolleyball Damen	LLG	22.08.13	25.08.13	Leverkusen
Gewichtheben	LLG	23.08.13	23.08.13	Frankfurt
Goalball Damen	LLG	23.08.13	25.08.13	Fulda
Ski alpin	LLG	24.08.13	25.08.13	Patenkrichen
Eishockey	LLG	30.08.13	01.09.13	Braunlage
Curling	LLG	31.08.13	01.09.12	Füssen
Triathlon	LLG	31.08.13	01.09.13	Willich
Ski nordisch	LLG	03.09.13	08.09.13	Oberhof
Rugby Junioren	LLG	07.09.13	08.09.13	Bad Wildungen
Boccia	LLG	12.09.13	14.09.13	Bad Kreuznach
Sportschießen	LLG	12.09.13	15.09.13	München/Hannover
Eishockey	LLG	13.09.13	15.09.13	Hamburg
Goalball Herren	LLG	13.09.13	15.09.13	Marburg
Goalball Damen	LLG	14.09.13	14.09.13	Marburg
Ski alpin	LLG	19.09.13	22.09.13	Wittenburg
Eishockey	LLG	20.09.13	22.09.13	Dresden
Tischtennis	LLG	20.09.13	22.09.13	Lobbach
Ski alpin	SLG	25.09.13	28.09.13	Landgraaf
Fußball 5-a-side	LLG	27.09.13	29.09.13	Stuttgart
Curling	LLG	28.09.13	29.09.13	Füssen
Ski nordisch	LLG	30.09.13	16.10.13	Oberhof
Radsport	LLG	01.10.13	31.10.13	Büttgen
Schwimmen	LLG	01.10.13	30.11.13	N.N.
Bogenschießen	LLG	03.10.13	06.10.13	Magstadt
Ski alpin	LLG	03.10.13	07.10.13	Saas Fee
Eishockey	LLG	04.10.13	06.10.13	Ilmenau
Goalball Herren	LLG	04.10.13	06.10.13	Marburg
Ski alpin	LLG	04.10.13	07.10.13	Saas Fee
Eishockey	LLG	11.10.13	13.10.13	Köln
Goalball Damen	LLG	12.10.13	12.10.13	Marburg
Schwimmen	SLG	17.10.13	20.10.13	Leipzig
Gewichtheben	LLG	18.10.13	20.10.13	Bad Wildungen
Curling	LLG	19.10.13	20.10.13	Füssen
Triathlon	LLG	19.10.13	20.10.13	Frankfurt
Ski alpin	LLG	19.10.13	23.10.13	Saas Fee
Goalball Herren	LLG	21.10.13	26.10.13	Grünberg
Judo	LLG	24.10.13	27.10.13	Ilversheim
Schwimmen	SLG	24.10.13	27.10.13	Kienbaum
Rugby	LLG	25.10.13	27.10.13	Lobbach

Rudern	LLG	25.10.13	27.10.13	München
Ski nordisch	SLG	31.10.13	02.11.13	Isny
Ski alpin	SLG	31.10.13	04.11.13	Kaunertal
Ski alpin	LLG	01.11.13	04.11.13	Stubaital
Ski alpin	LLG	01.11.13	04.11.13	Stubaital
Leichtathletik	LLG	04.11.13	25.11.13	Südafrika
Ski nordisch	LLG	06.11.13	15.11.13	Oberhof
Rudern	LLG	08.11.13	10.11.13	Halle
Curling	LLG	09.11.13	10.11.13	Füssen
Ski alpin	LLG	09.11.13	13.11.13	Stubaital
Radsport	LLG	14.11.13	17.11.13	Büttgen
Goalball Damen	LLG	15.11.13	17.11.13	Fulda
Tennis	SLG	15.11.13	17.11.13	Lahr
Ski alpin	SLG	18.11.13	20.11.13	Landgraaf
Ski alpin	LLG	21.11.13	25.11.13	Sulden
Rugby Junioren	LLG	23.11.13	24.11.13	Bad Wildungen
Leichtathletik	LLG	25.11.13	30.11.13	Kienbaum
Leichtathletik	LLG	26.11.13	03.12.13	Lanzerote
Ski nordisch	LLG	01.12.13	20.12.13	Livigno/Notschrei
Boccia	LLG	02.12.13	02.12.13	Bad Kreuznach
Ski alpin	LLG	04.12.13	08.12.13	Stubaital
Fechten	LLG	06.12.13	08.12.13	Malchow
Volleyball	LLG	06.12.13	08.12.13	Rülzheim
Curling	LLG	07.12.13	08.12.13	Füssen
Tennis	SLG	07.12.13	07.12.13	Dortmund
Ski nordisch	SLG	12.12.13	15.12.13	Freiburg
Tischtennis	SLG	13.12.13	15.12.13	Lobbach
Tennis	SLG	14.12.13	15.12.13	Hamburg
Tennis	SLG	20.12.13	21.12.13	Windhagen
Ski alpin	LLG	27.12.13	30.12.13	Bergen
Ski alpin	SLG	27.12.13	30.12.13	Kühtai
Tennis	SLG	28.12.13	30.12.13	Ramelsloh

Lehrgänge 2014 (LLG = Leistungslehrgang, SLG = Sichtungsllehrgang)				
Abteilung	Lehrgang	Beginn	Ende	Ort
Ski alpin	SLG	02.01.14	05.01.14	Rinn
Sitzvolleyball Damen	LLG	03.01.14	05.01.14	Reilingen/Hockenheim
Goalball Herren	LLG	10.01.14	12.01.14	Marburg
Rugby	LLG	23.01.14	25.01.15	
Kegeln	LLG	25.01.14	26.01.14	Haßfurt
Ski nordisch	LLG	01.02.14	12.02.14	Livigno / Notschrei
Leichtathletik	LLG	02.02.14	08.02.14	Kienbaum
Schwimmen	LLG	12.02.14	15.02.14	Berlin
Eishockey	LLG	14.02.14	16.02.14	Dresden
Gewichtheben	LLG	14.02.14	15.02.14	Frankfurt
Sportschießen	LLG	20.02.14	23.02.14	Suhl
Goalball Herren	LLG	21.02.14	23.02.14	Marburg
Reiten	SLG	21.02.14	23.02.14	Münster-Handorf
Ski nordisch	LLG	21.02.14	28.02.14	Ridnaun/ITA
Ski alpin	LLG	23.02.14	28.02.14	Garmisch-Patenkirchen
Rudern	LLG	25.02.14	08.03.14	Sibenik
Basketball Damen	LLG	28.02.14	02.03.14	Gießen
Basketball Herren	LLG	28.02.14	02.03.14	Wetzlar
Basketball Herren U22	LLG	28.02.14	02.03.14	Lobbach.
Goalball Damen	LLG	28.02.14	02.03.14	Fulda
Judo	LLG	28.02.14	05.03.14	Heidelberg
Schiedsrichter_Nationale Spiele	LLG	28.02.14	02.03.14	Duisburg
Radsport	LLG	01.03.14	15.03.14	Mallorca
Schwimmen	LLG	01.03.14	22.03.14	San Luis Potosi/MEX
Leichtathletik	LLG	03.03.14	24.03.14	Südafrika
E-Hockey	LLG	07.03.14	09.03.14	Lobbach
Reiten	LLG	07.03.14	09.03.14	Warendorf
Schwimmen	LLG	08.03.14	22.03.14	LL Fuerteventura
Rugby	LLG	10.03.14	16.03.14	Steinbach
Sportschießen	LLG	13.03.14	16.03.14	Suhl
Goalball Herren	LLG	14.03.14	16.03.14	Marburg
Triathlon	LLG	16.03.14	30.03.14	Mallorca
Fußball 5-a-side	LLG	18.03.14	25.03.14	Tokio
Basketball Herren U22	LLG	21.03.14	23.03.14	Lobbach
Rudern	LLG	21.03.14	23.03.14	Halle
Kegeln	LLG	22.03.14	23.03.14	Riesa
Rudern	LLG	22.03.14	23.03.14	Offenbach
Boccia	LLG	26.03.14	28.03.14	Bad Kreuznach
Basketball Damen	LLG	28.03.14	30.03.14	Hamburg
Goalball Damen	LLG	28.03.14	30.03.14	Fulda
Rudern	LLG	28.03.14	30.03.14	Halle
Tischtennis	LLG	28.03.14	30.03.14	Düsseldorf
Basketball Damen U 25	LLG	04.04.14	04.04.14	Frankfurt
Reiten	SLG	04.04.14	06.04.14	Münster
Sitzvolleyball Damen	LLG	04.04.14	06.04.14	Magdeburg
Sitzvolleyball Herren	LLG	04.04.14	11.04.14	Tailfingen
Ski alpin	SLG	04.04.14	06.04.14	Lachtal
Fußball 7-a-side	LLG	11.04.14	13.04.14	Braunschweig

Goalball Herren	LLG	11.04.14	13.04.14	Amöneburg
Reiten	LLG	11.04.14	13.04.14	Warendorf
Segeln	LLG	15.04.14	19.04.17	Hyere
Rudern	LLG	16.04.14	17.04.14	Ratzeburg
Basketball Herren	LLG	18.04.14	20.04.14	Wetzlar
Rudern	LLG	18.04.14	27.04.14	Halle
Rudern	LLG	19.04.14	25.04.14	Breisach
E-Hockey	LLG	22.04.14	27.04.14	Lobbach
Radsport	LLG	22.04.14	24.04.14	Freiburg
Fußball 5-a-side	LLG	25.04.14	27.04.14	Dortmund
Leichtathletik	LLG	25.04.14	27.04.14	Kienbaum
Leichtathletik	LLG	28.04.14	07.05.14	Albuferia
Leichtathletik	LLG	28.04.14	07.05.14	Lanzerote
Fußball ID	LLG	29.04.14	03.05.14	Forchheim
Rudern	LLG	30.04.14	04.05.14	München
Sitzvolleyball Damen	LLG	01.05.14	04.05.14	Leverkusen
Sitzvolleyball Herren	LLG	01.05.14	04.05.14	Leverkusen
Boccia	LLG	04.05.14	04.05.14	Bad Kreuznach
E-Hockey	LLG	08.05.14	11.05.14	Lobbach
E-Hockey - keine Finanzierung -	LLG	08.05.14	11.05.14	Lobbach
Basketball Herren	LLG	09.05.14	11.05.14	Wetzlar
Fußball 7-a-side	LLG	09.05.14	11.05.14	Braunschweig
Leichtathletik	LLG	09.05.14	10.05.14	Leverkusen
Basketball Herren	LLG	14.05.14	14.05.14	Bensheim
Sportschießen	LLG	15.05.14	18.05.14	Suhl
Goalball Damen	LLG	16.05.14	18.05.14	Fulda
GoalballJuniorInnen	LLG	16.05.14	18.05.14	Marburg
Basketball Damen U 25	LLG	17.05.14	17.05.14	Ludwigsburg
Radsport	LLG	19.05.14	25.05.14	Buchholz
Sitzvolleyball Herren	LLG	23.05.14	28.05.14	Koblenz
Basketball Damen U 25	LLG	29.05.14	01.06.14	Heidelberg
Basketball Herren	LLG	29.05.14	01.06.14	Wetzlar
Basketball Herren	LLG	04.06.14	04.06.14	Wetzlar
Fußball 7-a-side	LLG	06.06.14	08.06.14	Braunschweig
Fußball ID	LLG	06.06.14	08.06.14	Frechen
Leichtathletik	LLG	07.06.14	13.06.14	Kienbaum
Leichtathletik	LLG	09.06.14	22.07.14	Hamburg
Ski nordisch	LLG	12.06.14	15.06.14	Fichtelberg
Sportschießen	LLG	12.06.14	15.06.14	Suhl
Leichtathletik	LLG	13.06.14	29.06.14	Leverkusen/Berlin (Low)
Reiten	SLG	13.06.14	15.06.14	Warendorf
Ski alpin	LLG	13.06.14	15.06.14	München
Rugby Junioren	LLG	14.06.14	15.06.14	Bad Wildungen
Rudern	LLG	15.06.14	18.06.14	München
Basketball Herren	LLG	19.06.14	20.06.14	Gießen
Goalball Damen	LLG	19.06.14	22.06.14	Fulda
Goalball Herren	LLG	19.06.14	22.06.14	Amöneburg
Triathlon	LLG	19.06.14	22.06.14	Kitzbühl
Basketball Damen U 25	LLG	27.06.14	29.06.14	Heidelberg
Tischtennis	LLG	27.06.14	29.06.14	Düsseldorf

Leichtathletik	SLG	03.07.14	06.07.14	Kienbaum
Schwimmen	LLG	03.07.14	06.07.14	Berlin
Fußball ID	LLG	04.07.14	06.07.14	Wetzlar
Schwimmen	LLG	06.07.14	18.07.14	Lindow
Tischtennis	LLG	09.07.14	11.07.14	Düsseldorf
Sportschießen	LLG	10.07.14	13.07.14	Suhl
Leichtathletik	LLG	13.07.14	19.07.14	Kienbaum
Rugby	LLG	14.07.14	20.07.14	Nottwil/Steinbach
Boccia	LLG	17.07.14	19.07.14	Bad Kreuznach
Ski nordisch	LLG	17.07.14	20.07.14	Oberhof
Basketball Herren U22	LLG	18.07.14	20.07.14	Erxleben
Kanu	LLG	18.07.14	22.07.14	Kienbaum
Fußball 7-a-side	LLG	19.07.14	20.07.14	Braunschweig
E-Hockey	LLG	21.07.14	26.07.14	Lobbach
Tennis	LLG	23.07.14	27.07.14	Berlin
Rudern	LLG	24.07.14	27.07.14	Offenbach
Basketball Damen U 25	LLG	25.07.14	27.07.14	Heidelberg
Fußball 5-a-side	LLG	25.07.14	27.07.14	Ilvesheim
Reiten	LLG	25.07.14	27.07.14	Münster
Schiedsrichter_Torball	LLG	25.07.14	27.07.14	Steinbach
Leichtathletik	LLG	28.07.14	07.08.14	Kienbaum
Tischtennis	LLG	29.07.14	01.08.14	Böblingen
Ski alpin	SLG	30.07.14	03.08.14	Germering
Basketball Herren U22	LLG	31.07.14	03.08.14	München
Leichtathletik	LLG	01.08.14	01.08.14	N.N.
Rudern	LLG	01.08.14	03.08.14	Halle
Fußball ID	LLG	03.08.14	09.08.14	Ingolstadt
Judo	LLG	03.08.14	06.08.14	Berlin
Radsport	LLG	03.08.14	10.08.14	Buchholz
Ski nordisch	SLG	07.08.14	10.08.14	Freiburg
Rudern	LLG	08.08.14	17.08.14	München
Tischtennis	LLG	12.08.14	21.08.14	Lasko
Tischtennis	LLG	17.08.14	23.08.14	Düsseldorf
Reiten	LLG	18.08.14	22.08.14	Langenfeld
Curling	LLG	06.09.14	07.09.14	Füssen
Ski alpin	LLG	11.09.14	14.09.14	Hintertux
Ski nordisch	SLG	11.09.14	19.09.14	Oberhof
Ski nordisch	LLG	12.09.14	19.09.14	Oberhof
Rugby Junioren	LLG	13.09.14	14.09.14	Bad Wildungen
Boccia	LLG	14.09.14	14.09.14	Bad Kreuznach
Eishockey	LLG	19.09.14	21.09.14	Mannheim
Ski alpin	SLG	19.09.14	21.09.14	Germering/München
Fußball 5-a-side	LLG	26.09.14	28.09.14	Würzburg
GoalballJuniorInnen	LLG	26.09.14	28.09.14	Neukloster
Schwimmen	LLG	01.10.14	22.10.14	Belmeken/Bulgarien
Schwimmen	LLG	01.10.14	31.10.14	N. N. - Brandenburg
Curling	LLG	02.10.14	03.10.14	VS-Schwenningen
Leichtathletik	SLG	02.10.14	04.10.14	Kienbaum
Leichtathletik	SLG	02.10.14	05.10.14	Kienbaum
Ski alpin	SLG	03.10.14	05.10.14	Landgraaf

Ski alpin	LLG	03.10.14	08.10.14	Saas-Fee
Curling	LLG	04.10.14	05.10.14	Schaffhausen
Segeln	LLG	04.10.14	12.10.14	Rio de Janeiro
Ski nordisch	LLG	06.10.14	12.10.14	Kirchzarten
Sitzvolleyball Herren	LLG	09.10.14	12.10.14	Hoffenheim
Fußball 5-a-side	LLG	10.10.14	12.10.14	Gelsenkirchen
Fußball 7-a-side	LLG	10.10.14	12.10.14	Braunschweig
Schwimmen	SLG	16.10.14	19.10.14	Leipzig
Goalball Damen	LLG	17.10.14	19.10.14	Fulda
Goalball Herren	LLG	17.10.14	19.10.14	Amöneburg
Segeln	LLG	18.10.14	26.10.14	Rio de Janeiro
Ski alpin	LLG	18.10.14	22.10.14	Saas-Fee
Schwimmen	SLG	23.10.14	26.10.14	Lindow
Eishockey	LLG	24.10.14	26.10.14	Hannover
Fußball 5-a-side	LLG	24.10.14	26.10.14	Stuttgart
Gewichtheben	LLG	24.10.14	26.10.14	Bad Wildungen
Goalball Herren	LLG	24.10.14	26.10.14	Marburg
Kanu	LLG	25.10.14	29.10.14	Kienbaum
Ski alpin	SLG	25.10.14	28.10.14	Kaunertal
Ski nordisch	SLG	30.10.14	02.11.14	Isny
Torball Damen	LLG	31.10.14	02.11.14	München
Schwimmen	LLG	01.11.14	02.11.14	Köln
Ski alpin	LLG	03.11.14	07.11.14	Saas-Fee
Schwimmen	LLG	05.11.14	11.11.14	Berlin
Sportschießen	LLG	06.11.14	09.11.14	Suhl
Fußball 5-a-side	LLG	07.11.14	09.11.14	Stuttgart
Leichtathletik	LLG	07.11.14	09.11.14	Oberhof
Leichtathletik	SLG	07.11.14	09.11.14	Oberhof
Reiten	SLG	07.11.14	09.11.14	Münster
Ski nordisch	LLG	10.11.14	16.11.14	Oberhof
Ski alpin	LLG	12.11.14	16.11.14	Hintertux
Sitzvolleyball Damen	LLG	13.11.14	16.11.14	Magdeburg
Goalball Damen	LLG	14.11.14	16.11.14	Fulda
Ski alpin	SLG	16.11.14	19.11.14	Landgraaf
Judo	LLG	19.11.14	30.11.14	Rio
Radsport	LLG	20.11.14	23.11.14	Büttgen
Sitzvolleyball Herren	LLG	20.11.14	23.11.14	Hennef/Sieg
Sitzvolleyball Herren	LLG	20.11.14	23.11.14	Hennef
Ski alpin	SLG	20.11.14	21.11.14	
Basketball Damen U 25	LLG	21.11.14	23.11.14	Wetzlar
Schiedsrichter Torball	LLG	21.11.14	23.11.14	Frankfurt
Ski alpin	LLG	22.11.14	25.11.14	Sulden
Sitzvolleyball Damen	LLG	27.11.14	29.11.14	Leipzig
Sitzvolleyball Herren	LLG	27.11.14	30.11.14	Leipzig
Fußball 7-a-side	LLG	28.11.14	30.11.14	Braunschweig
Ski nordisch	LLG	01.12.14	16.12.14	Livigno
Leichtathletik	LLG	02.12.14	09.12.14	Lanzarote
Ski alpin	LLG	03.12.14	07.12.14	Sulden
Ski nordisch	LLG	03.12.14	07.12.14	Vuokatti
Rugby	LLG	04.12.14	07.12.14	Bitburg

GoalballJuniorInnen	LLG	05.12.14	07.12.14	Marburg
Rugby Junioren	LLG	05.12.14	07.12.14	Bad Wildungen
Ski alpin	SLG	05.12.14	07.12.14	Kühtai
Curling	LLG	06.12.14	07.12.14	Lausanne/Schweiz
Tennis	LLG	10.12.14	14.12.14	Biberach
Tischtennis	LLG	12.12.14	14.12.14	Lobbach
Schwimmen	LLG	17.12.14	19.12.14	Berlin
Eishockey	LLG	18.12.14	21.12.14	Litomerice
Curling	LLG	20.12.14	21.12.14	Füssen
Ski alpin	LLG	26.12.14	30.12.14	Kematen
Ski alpin	LLG	28.12.14	31.12.14	Sulden

Lehrgänge 2015 (LLG = Leistungslehrgang, SLG = Sichtungsllehrgang)				
Abteilung	Lehrgang	Beginn	Ende	Ort
Sitzvolleyball Herren	LLG	02.01.15	06.01.15	Hoffenheim
Triathlon	LLG	03.01.15	04.01.15	N. N.
Ski nordisch	LLG	06.01.15	14.01.15	Livigno/ITA
Ski alpin	SLG	09.01.15	11.01.15	Kematen
Curling	LLG	10.01.15	11.01.15	N. N.
Judo	LLG	11.01.15	15.01.15	N. N.
Sportschießen	LLG	13.01.15	15.01.15	N. N.
Goalball Damen	LLG	16.01.15	18.01.15	Fulda
Eishockey	LLG	16.01.15	18.01.15	N. N.
Radsport	LLG	17.01.15	17.01.15	N. N.
Kegeln	LLG	23.01.15	25.01.15	Haßfurt
Goalball Herren		23.01.15	25.01.15	N. N.
Schwimmen	LLG	31.01.15	10.02.15	Lanzarote
Fußball 7-a-side	LLG	01.02.15	28.02.15	N. N.
Sportschießen	LLG	06.02.15	08.02.15	N. N.
Schwimmen	LLG	10.02.15	14.02.15	N. N.
Ski alpin	LLG	11.02.15	16.02.15	N. N.
Radsport	LLG	12.02.15	15.02.15	N. N.
Basketball Herren	SLG	12.02.15	15.02.15	N. N.
Bogenschießen	LLG	13.02.15	15.02.15	N. N.
Basketball Damen U 25	LLG	14.02.15	15.02.15	N. N.
Schiedsrichter_Nationale Spiele	LLG	20.02.15	22.02.15	Duisburg
GoalballJuniorInnen	LLG	20.02.15	22.02.15	N. N.
Rudern	LLG	20.02.15	22.02.15	N. N.
Reiten	SLG	20.02.15	22.02.15	N. N.
Ski alpin	SLG	20.02.15	22.02.15	N. N.
Schwimmen	LLG	22.02.15	15.03.15	N. N.
Ski alpin	LLG	24.02.15	28.02.15	N. N.
Ski nordisch	LLG	25.02.15	01.03.15	N. N.
Rugby	LLG	26.02.15	01.03.15	N. N.
Goalball Herren		27.02.15	01.03.15	N. N.
Eishockey	LLG	28.02.15	01.03.15	N. N.
Fußball 7-a-side	LLG	März		N. N.
Radsport	LLG	01.03.15	15.03.15	N. N.
Triathlon	LLG	01.03.15	15.03.15	N. N.
Gewichtheben	LLG	06.03.15	08.03.15	N. N.
GoalballJuniorInnen	LLG	06.03.15	08.03.15	N. N.
Reiten	LLG	06.03.15	08.03.15	N. N.
Tischtennis	LLG	06.03.15	08.03.15	N. N.
Torball Damen	LLG	06.03.15	08.03.15	N. N.
Torball Herren	LLG	06.03.15	08.03.15	N. N.
Goalball Herren		13.03.15	15.03.15	N. N.
Sportschießen	LLG	13.03.15	15.03.15	N. N.
Eishockey	LLG	19.03.15	22.03.15	N. N.
Kegeln	LLG	20.03.15	23.01.15	N. N.
Boccia	LLG	26.03.15	28.03.15	N. N.
Gewichtheben	LLG	27.03.15	28.03.15	N. N.
Goalball Damen	LLG	27.03.15	29.03.15	N. N.

Rudern	LLG	28.03.15	08.04.15	N. N.
Basketball Herren	LLG	01.04.15	02.04.15	N. N.
Fußball 7-a-side	LLG	April		N. N.
Eishockey	LLG	10.04.15	12.04.15	N. N.
Goalball Herren		10.04.15	12.04.15	N. N.
Sportschießen	LLG	10.04.15	12.04.15	N. N.
Reiten	SLG	10.04.15	12.04.15	N. N.
Ski alpin	SLG	10.04.15	12.04.15	N. N.
Segeln	LLG	15.04.15	19.04.15	N. N.
Reiten	LLG	17.04.15	19.04.15	N. N.
Triathlon	LLG	17.04.15	19.04.15	N. N.
Judo	LLG	19.04.15	21.04.15	N. N.
Kanu	LLG	19.04.15	25.04.15	N. N.
Rudern	LLG	22.04.15	26.04.15	N. N.
Fußball 5-a-side	LLG	24.04.15	26.04.15	N. N.
Goalball Damen	LLG	24.04.15	26.04.15	N. N.
Leichtathletik	LLG	24.04.15	05.05.15	N. N.
Leichtathletik	LLG	30.04.15	09.05.15	N. N.
Sitzvolleyball Damen	LLG	30.04.15	01.05.15	N. N.
Sitzvolleyball Herren	LLG	30.04.15	03.05.15	N. N.
Ski alpin	LLG	30.04.15	03.05.15	N. N.
Tischtennis	LLG	30.04.15	03.05.15	N. N.
Basketball Damen U 25	LLG	01.05.15	03.05.15	N. N.
Fußball 7-a-side	LLG	Mai		N. N.
Goalball Herren		01.05.15	03.05.15	N. N.
Leichtathletik	LLG	Mai/Juni		N. N.
Rudern	LLG	01.05.15	03.05.15	N. N.
Torball Damen	LLG	01.05.15	03.05.15	N. N.
Torball Herren	LLG	01.05.15	03.05.15	N. N.
Leichtathletik	SLG	01.05.15	04.05.15	N. N.
Radsport	LLG	07.05.15	09.05.15	N. N.
Sportschießen	LLG	13.05.15	17.05.15	N. N.
Boccia	LLG	14.05.15	16.05.15	N. N.
Ski alpin	LLG	14.05.15	17.05.15	N. N.
Schwimmen	SLG	14.05.15	17.05.15	N. N.
Torball Damen	LLG	15.05.15	17.05.15	N. N.
Schwimmen	LLG	17.05.15	29.05.15	N. N.
Ski alpin	SLG	23.05.15	25.05.15	N. N.
Goalball Damen	LLG	26.05.15	28.05.15	N. N.
Basketball Herren	LLG	29.05.15	31.05.15	N. N.
Rugby Junioren	LLG	29.05.15	31.05.15	N. N.
Leichtathletik	LLG	Juni/Juli		N. N.
Basketball Damen U 25	LLG	03.06.15	05.06.15	N. N.
Goalball JuniorInnen	LLG	03.06.15	05.06.15	N. N.
Ski nordisch	LLG	03.06.15	07.06.15	N. N.
Torball Herren	LLG	05.06.15	07.06.15	N. N.
Reiten	SLG	05.06.15	07.05.15	N. N.
Schwimmen	LLG	11.06.15	13.06.15	N. N.
Rugby	LLG	17.06.15	19.06.15	N. N.
Basketball Herren	LLG	19.06.15	20.06.15	N. N.

Ski alpin	LLG	19.06.15	21.06.15	N. N.
Sitzvolleyball Damen	LLG	25.06.15	28.06.15	N. N.
Goalball Herren		26.06.15	28.06.15	N. N.
Tischtennis	LLG	26.06.15	28.06.15	N. N.
Fußball 7-a-side	LLG	01.07.15	31.07.15	N. N.
Basketball Herren	LLG	02.07.15	05.07.15	N. N.
Leichtathletik	LLG	04.07.15	19.07.15	N. N.
Radsport	LLG	05.07.15	09.07.15	N. N.
Fußball 5-a-side	LLG	10.07.15	12.07.15	N. N.
Basketball Damen U 25	LLG	11.07.15	12.07.15	N. N.
GoalballJuniorInnen	LLG	17.07.15	09.07.15	N. N.
Fußball ID	LLG	18.07.15	20.07.15	N. N.
Kanu	LLG	19.07.15	24.07.15	N. N.
Rugby Junioren	LLG	24.07.15	26.07.15	N. N.
Triathlon	LLG	29.07.15	02.08.15	N. N.
Fußball 5-a-side	LLG	31.07.15	02.08.15	N. N.
Fußball 7-a-side	LLG	August		N. N.
Judo	LLG	02.08.15	05.08.15	N. N.
Ski nordisch	LLG	06.08.15	09.08.15	N. N.
Ski nordisch	LLG	06.08.15	09.08.15	N. N.
Fußball 5-a-side	LLG	07.08.15	11.08.15	N. N.
Basketball Damen	LLG	13.08.15	16.08.15	N. N.
Rudern	LLG	15.08.15	23.08.15	N. N.
Fußball ID	LLG	15.08.15	17.08.15	N. N.
Tennis	LLG	20.08.15	23.08.15	N. N.
Reiten	LLG	21.08.15	23.08.15	N. N.
Ski alpin	SLG	29.08.15	30.08.15	N. N.
Leichtathletik	LLG	01.09.15	15.09.15	N. N.
Schwimmen	LLG	02.09.15	05.09.15	N. N.
Ski nordisch	LLG	07.09.15	13.09.15	N. N.
Ski alpin	LLG	10.09.15	13.09.15	N. N.
Reiten	LLG	11.09.15	13.09.15	N. N.
Ski alpin	SLG	11.09.15	13.09.15	N. N.
Curling	LLG	12.09.15	01.09.15	N. N.
Goalball Damen	LLG	18.09.15	20.09.15	N. N.
Ski alpin	LLG	26.09.15	30.09.15	N. N.
Tischtennis	LLG	28.09.15	04.10.15	N. N.
Fußball 7-a-side	LLG	Oktober		N. N.
Leichtathletik	LLG	01.10.15	10.10.15	N. N.
Leichtathletik	LLG	01.10.15	22.10.15	N. N.
Leichtathletik	SLG	01.10.15	04.10.15	N. N.
Leichtathletik	SLG	01.10.15	04.10.15	N. N.
Ski nordisch	LLG	04.10.15	11.10.15	N. N.
Segeln	LLG	07.10.15	11.10.15	N. N.
Goalball Damen	LLG	09.10.15	11.10.15	N. N.
Schwimmen	LLG	09.10.15	30.10.15	N. N.
Ski alpin	LLG	09.10.15	13.10.15	N. N.
Curling	LLG	10.10.15	11.10.15	N. N.
Goalball Herren		16.10.15	18.10.15	N. N.
Ski alpin	LLG	22.10.15	25.10.15	N. N.

Schwimmen	SLG	22.10.15	25.10.15	N. N.
Rugby Junioren	LLG	23.10.15	25.10.15	N. N.
Reiten	SLG	23.10.15	25.10.15	N. N.
Ski alpin	SLG	23.10.15	25.10.15	N. N.
Eishockey	LLG	25.10.15	27.10.15	N. N.
Ski nordisch	LLG	29.10.15	01.11.15	N. N.
Fußball 7-a-side	LLG	November		N. N.
Ski alpin	LLG	05.11.15	08.11.15	N. N.
Ski alpin	SLG	06.11.15	09.11.15	N. N.
Curling	LLG	07.11.15	08.11.15	N. N.
Goalball Damen	LLG	13.11.15	15.11.15	N. N.
Rugby Junioren	LLG	13.11.15	15.11.15	N. N.
Ski nordisch	LLG	16.11.15	22.11.15	N. N.
Segeln	LLG	17.11.15	25.11.15	N. N.
Sitzvolleyball Damen	LLG	17.11.15	25.11.15	N. N.
Eishockey	LLG	27.11.15	29.11.15	N. N.
Fußball 7-a-side	LLG	Dezember		N. N.
Tennis	LLG	Dezember		N. N.
Ski alpin	SLG	04.12.15	06.12.15	N. N.
Tischtennis	LLG	11.12.15	13.12.15	N. N.
Curling	LLG	12.12.15	13.12.15	N. N.
Eishockey	LLG	18.12.15	20.12.15	N. N.
Badminton	LLG	o. T.		N. N.
Badminton	LLG	o. T.		N. N.
Badminton	LLG	o. T.		N. N.
Fechten	LLG	o. T.		N. N.
Fechten	LLG	o. T.		N. N.
Fechten	LLG	o. T.		N. N.
Schwimmen	LLG	o. T.		N. N.
Schwimmen	LLG	o. T.		N. N.
Tanzen	LLG	o. T.		N. N.
Tanzen	LLG	o. T.		N. N.
Leichtathletik	SLG	o. T.		N. N.

Anlage zu Frage 214:

Die Bundesregierung hat für den Deutschen Gehörlosen-Sportverband (DGS) in der 18. Wahlperiode bisher folgende internationalen Begegnungen (WM, EM) gefördert:

EM Leichtathletik Crosslauf	Bromberg/POL
EM Bowling	Wien/AUT
WM Handball	Istanbul/TUR
EM Schwimmen	Saransk/RUS
EM Mountain Bike	Kirchberg/AUT
WM Tennis	Chattanooga/USA
EM Beachvolleyball	Alanya/TUR
EM Junioren Leichtathletik	Trabzon/TUR
EM Badminton	Genua/ITA
EM Futsal Frauen	Sofia/BUL
Fußball 4 Länderturnier	Hannover/DEU
WM Badminton	Sofia/BUL
WM Bowling	Bologna/ITA
EM Fußball Frauen und Männer	Hannover/DEU
WM Futsal Frauen	Bangkok/THA
EM Leichtathletik	Bromberg/POL
WM Schwimmen	San Antonio/USA
EM Sportschießen	Pilsen/CZR
WM Tennis	Nottingham/GBR
EM Tischtennis	Baden/AUT
EM Volleyball Herren	Paris/FRA

Special Olympics Deutschland hat an den Europäischen Sommerspielen in Antwerpen/BEL und den Welt-Sommer-Spielen in Los Angeles/USA teilgenommen.

Anlage zu Frage 227

Laufende Maßnahmen mit Bestandteilen zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen			
Stand: Mai 2015			
	Titel der Maßnahme	Sektor	Land
1	Sektorvorhaben „Inklusion von Menschen mit Behinderungen“	Disability Mainstreaming / sektorübergreifend	global
2	Sektorvorhaben „Providing for Health (P4H) - Universelle soziale Absicherung im Krankheitsfall“	Soziale Sicherung; Gesundheit	global
3	Globalvorhaben „Globale Allianzen für soziale Sicherung“	Soziale Sicherung	global
4	CIM Integrierte Fachkraft, lokaler Arbeitgeber ist die Christoffel Blindenmission (CBM Bangladesch)	Gute Regierungs- führung; Disability Mainstreaming / sektorübergreifend	Bangladesch
5	Programm "Promotion of Social and Environmental Standards in the Industry" (PSES II)	Gute Regierungsführung(Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte)	Bangladesch
6	Programm "Coastal Livelihoods Adaptation Project" (CLAP)	Sicherheit, Wiederaufbau, Frieden	Bangladesch
7	EZ- Programm Wasser und Sanitärversorgung	Wasser (Städtische und ländliche Trinkwasser-, Abwasser- und Sanitärversorgung und integrierte Bewirtschaftung der Wasserressourcen)	Benin

8	„Unterstützung der Dezentralisierung und Kommunalentwicklung in Benin (PDDC)“	Gute Regierungsführung(Dezentralisierung und Kommunalentwicklung)	Benin
9	Forschungsvorhaben „Inklusive Gestaltung von Bildungssystemen Angewandte Forschung für mehr Wissen in der Entwicklungszusammenarbeit“	Bildung	Guatemala / Malawi (global)
10	Bildung für Leben und Arbeit - EDUVIDA	Bildung	Guatemala
11	Deutsch-Indisches Programm soziale Sicherung, Phase II- Indo-German Social Security Programme IGSSP	Soziale Sicherung	Indien
12	Programm „Soziale Sicherung“	Soziale Sicherung; Wirtschaft und Beschäftigung (Berufliche Bildung)	Indonesien
13	Programm „Soziale Absicherung im Krankheitsfall II“	Soziale Sicherung	Kambodscha
14	Unterstützung des „Programms zur Identifizierung armer Haushalte (ID Poor II)“	Gute Regierungsführung	Kambodscha
15	Zugang zu Recht für Frauen II	Gute Regierungsführung	Kambodscha
16	Verbesserung der Mutter-Kind-Gesundheit	Gesundheit	Kambodscha
17	Minderung der Krisenanfälligkeit - Unterstützung von Flüchtlingen und Aufnahmegemeinden	Sonderinitiative	Kamerun

18	Wirtschaftliche Integration von Binnenvertriebenen u. Unterstützung v. aufnehmenden Gemeinden in Norte de Santander	Sonderinitiative	Kolumbien
19	Berufliche Bildung in Laos (VELA)	Wirtschaft und Beschäftigung (Berufliche Bildung)	Laos
20	Wirtschaft und Beschäftigung, Programm Berufsschullehrerausbildung	Wirtschaft und Beschäftigung (Berufliche Bildung)	Laos
21	Unterstützung der Umsetzung sozialer Sicherung von absolut Armen	Soziale Sicherung	Malawi
22	FZ-Maßnahme "Dezentrale Finanzierung von Infrastruktur" II (PRODIA)	Gute Regierungsführung(Infrastruktur)	Mosambik
23	Förderung der beruflichen Bildung	Wirtschaft und Beschäftigung (Beschäftigungsförderung/ Berufliche Bildung/ Arbeitsmarkt)	Namibia
24	"Strengthening of institutional and management capacity in the road sector"	Transport	Namibia
25	Förderung sozial ausgewogener Wirtschaftsentwicklung in Nepal (INCLUDE)	Wirtschaft und Beschäftigung	Nepal
26	Angewandte Forschung zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen in Sozialen Sicherungssystemen	Soziale Sicherung	Peru / Tansania (global)
27	Programm Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung, Phase II	Wirtschaft und Beschäftigung	Ruanda

28	Berufliche Bildung	Wirtschaft und Beschäftigung	Sri Lanka
29	HIV/AIDS Prävention	Gesundheit	Südafrika
30	CIM Integrierte Fachkraft für die Inklusion behinderter Menschen im Centre for Community Based Rehabilitation Tanzania (CCBRT)	Gesundheit	Tansania
31	FZ-Maßnahme “CCBRT(Comprehensive Community-Based Rehabilitation in Tanzania) - Kofinanzierung einer Mutter-Kind-Klinik“	Gesundheit	Tansania
32	Programm zur Unterstützung des Gesundheitssektors Tanzanian-German Programme to Support Health	Gesundheit	Tansania
33	Wirtschaft und Beschäftigung, Berufliche Bildung	Wirtschaft und Beschäftigung (Berufliche Bildung)	Togo
34	Stärkung der Menschenrechte in Uganda	Gute Regierungsführung(Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte)	Uganda
35	Beratung zur sozialen Sicherung	Soziale Sicherung	Vietnam
36	Übergangshilfe zur Stärkung der Resilienz	Entwicklungsorientierte Not- und Übergangshilfe	Überregional
	Gesamt	9 Sektoren + Sonderinitiativen	21 Länder + 4 Überregional/global